This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Digitized by Google

STANFORD UNIVERSITY
STACKS
AUG 1981
LIBRARY

Digitized by Google

STACKS
AUG 1981

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei

1866.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erstes Repertorium.

Chronologisches Verzeichniß

der Gesetze und Verordnungen, welche im Jahrgange 1866 dieses Gesetzblattes aufgenommen erscheinen.

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Tag der Ausgabe des R. G. B.	Inhalt	Nummer des Stückes	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seite
1865	1866				
2. Octob.	24. März	Concessionsurkunde für die Pesth-Ofner Verbindungsbahn .	X	31	103
6. „	10. „	Concessionsurkunde zum Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn mit der Benennung „Böhmische Nordbahn“ .	VIII	24	73
18. „	12. Jänner	Uebereinkommen zwischen dem Kaiserthume Oesterreich und dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen über die Legalisirung von Urkunden	I	1	1
2. Nov.	25. Sept.	Schiffahrts-Acte für die Donau-Mündungen	XLVI	109	263
16. „	26. Mai	Concessionsurkunde zum Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn von Aussig über Böhmisch-Leippa nach Liebenau, zur Verbindung der Aussig-Teplitzer und der k. k. nördlichen Staatseisenbahn mit der süd-norddeutschen Verbindungsbahn	XXIII	63	157
6. Dec.	10. Febr.	Vertrag zwischen Oesterreich und Sachsen, bezüglich der Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden	VI	16	63
16. „	12. Jänner	Handelsvertrag zwischen Oesterreich und Großbritannien . .	I	2	4
18. „	31. „	Verordnung des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft, dann des Kriegs-, Staats- und Finanzministeriums, betreffend die Belegung der Landesstuten durch die ärarischen Beschälhengste im Jahre 1866	IV	11	19
29. „	12. „	Kundmachung des Ministeriums des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, betreffend den Beitritt der herzoglich Nassauischen Regierung zu dem Uebereinkommen über den gegenseitig zu gewährenden gesetzlichen Schutz gegen die Verfälschung von Stämpelzeichen, Postmarken, Amtssiegeln und öffentlichen Bescheinigungen und Beglaubigungen, sowie von Formularien, welche zu solchen Bescheinigungen und Beglaubigungen dienen können, ferner gegen die Verletzung ämtlicher Waarenverschlüsse	I	3	13
29. „	12. „	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Ermächtigung des Nebenzollamtes II. Classe zu Neuwald in Böhmen zur Austrittsbehandlung von Bier	I	4	14

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Tag der Ausgabe des R. G. B.	Inhalt	Nummer des Stückes	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seite
1865 29. Dec.	1866 12. Jänner	Erlaß der Ministerien der Finanzen und des Handels, wodurch natürliche oder künstlich erzeugte Mineralöle von der Einlagerung in die zollämtlichen Magazine ausgeschlossen werden	I	5	14
1866 2. Jänner	12. „	Erlaß der Ministerien der Finanzen und des Handels, über die Zollbehandlung der lackirten Filze, dann der mit Lack überzogenen Filzhüte	I	6	14
8. „	20. „	Erlaß des Finanzministeriums, über die Aufhebung des Verbotes der Aus- und Durchfuhr von Waffen, Waffenbestandtheilen, Munition und Munitionsgegenständen über die Gränze gegen Rußland und Russisch-Polen	II	7	14
13. „	26. Mai	Erklärung, über den Beitritt der kaiserlich-königlich österreichischen Regierung zur anglo-tunesischen Convention vom 10. October 1863, in Betreff der Erwerbung und des Besitzes von Liegenschaften in Tunis	XXII	62	145
15. „	20. Jänner	Erlaß des Finanzministeriums, betreffend eine Ermäßigung des Zolles für Getreide und Hülsenfrüchte bei der Einfuhr über die Gränze des Großherzogthums Krakau gegen Polen	II	8	15
16. „	20. „	Verordnung des Finanzministeriums, über die Ausführung des Gesetzes vom 10. Juli 1865, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 55, in Betreff der Gebührenbehandlung der Creditanstalten, sowie über dessen theilweise Ausdehnung auf alle Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien	II	9	16
22. „	25. „	Erlaß der Ministerien der Finanzen und des Handels, über Aenderungen der Eingangszölle für Fische, Schal- und sonstige Wasserthiere, und des Ausgangszolles für Hadern .	III	10	17
23. „	5. Febr.	Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Verfassung der evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses	V	15	21
25. „	31. Jänner	Erlaß der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend den Zoll für gesalzene Häringe	IV	12	20
26. „	31. „	Verordnung des Finanzministeriums, über die Zollfreiheit der leeren, bereits gebrauchten, in der Zolltarifspost 53 lit. c bezeichneten Säcke aus gemeinster Leinwand	IV	13	20
27. „	31. „	Verordnung des Staatsministeriums, des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft und des Polizeiministeriums, betreffend die Entzündungstemperatur von Mineralölen, die als Beleuchtungsstoffe verkauft werden	IV	14	20
1. Febr.	10. Febr.	Erlaß des Finanzministeriums, wegen Verzehrungssteuerbehandlung von Erdwachs bei der Einfuhr in die geschlossenen Städte der deutschen und slavischen Kronländer	VI	17	68
3. „	10. „	Verordnung des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft, dann des Kriegsministeriums und des Staatsministeriums, betreffend die Belegung der Landesstuten durch Privat-Beschälhengste und die Hintanhaltung der Beschälseuche	VI	18	65

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Tag der Ausgabe des R. G. B.	Inhalt	Nummer des Stückes	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seite
1866	1866				
4. Febr.	10. Februar	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Ermächtigung der Nebenzollämter Gottesgab, Grün (zu Sächsisch-Elster) und Wiesenthal in Böhmen zur Austrittsbehandlung von Bier	VI	19	**70**
6. „	20. „	Gesetz, wegen Besteuerung des Bieres beim Kleinverschleiße im Zollausschlusse von Istrien	VII	20	**71**
7. „	20. „	Verordnung des Ministeriums des Aeußern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und mit den Ministerien der Justiz, der Finanzen, des Krieges und der Polizei, dann der ungarischen, der kroatisch-slavonischen und der siebenbürgischen Hofkanzlei, betreffend die Befugniß der k. k. Vertretungsbehörden im Auslande zur Ausstellung von Waffen- und Munitions-Geleitscheinen für Reisende . .	VII	21	**72**
9. „	16. März	Postvertrag zwischen Oesterreich und Rußland	IX	30	**85**
10. „	20. Februar	Erlaß des Staatsministeriums, womit den Lehrern an den öffentlichen Mittelschulen der Titel „Professor" zuerkannt wird	VII	22	**72**
15. „	20. „	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Ermächtigung der Nebenzollämter I. Classe zu Ebersdorf und Kunersdorf in Böhmen zur Austrittsbehandlung von Bier .	VII	23	**72**
16. „	10. März	Erlaß des Finanzministeriums, betreffend eine Aenderung des Ansageschein-Verfahrens bezüglich der von Furth oder Pilsen über Prag weiter gehenden Eisenbahnsendungen .	VIII	25	**81**
27. „	10. „	Erlaß des Finanzministeriums, betreffend eine nähere Bestimmung für die Erklärungen solcher Waaren, welche im Zwischenverkehre mit dem deutschen Zollvereine eine Zollbegünstigung genießen	VIII	26	**82**
4. März	10. „	Erlaß des Finanzministeriums, über die Annahme von Coupons der Obligationen der allgemeinen Staatsschuld an Zahlungsstatt von Seite der, die landesfürstlichen Steuern und Abgaben einhebenden Cassen und Aemter	VIII	27	**82**
4. „	10. „	Erlaß des Finanzministeriums, über die Annahme von Coupons der National-Anlehens- und Monte-Obligationen an Zahlungsstatt von Seite der, die landesfürstlichen Steuern und Abgaben einhebenden Cassen und Aemter	VIII	28	**83**
6. „	10. „	Erlaß des Finanzministeriums, wodurch die Verwendung der mit dem Erlasse vom 16. December 1865, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 140, außer Gebrauch gesetzten Stämpelmarken unter Einem Gulden bis Ende April 1866 und deren unentgeltliche Umwechslung gegen neue Stämpelmarken bis 31. Mai 1866 gestattet wird	VIII	29	**84**
10. „	24. „	Kundmachung des Finanzministeriums, in Betreff der Aufhebung des Nebenzollamtes II. Classe zu Sdobba im Küstenlande	X	32	**109**
11. „	24. „	Erlaß des Staatsministeriums, betreffend die Erhöhung der unteren Gehaltstufe der Lehrer an selbständigen Realschulen dritter Kategorie	X	33	**109**
17. „	24. „	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Ausdehnung der im Krakauer Gebiete seit 1. Februar 1866 in Wirksamkeit stehenden Zollermäßigung für Getreide auf die ganze galizische Gränze gegen Rußland und Russisch-Polen	X	34	**109**

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Tag der Ausgabe des R. G. B.	Inhalt	Nummer des Stückes	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seite
1866	1866				
17. März	12. April	Verordnung des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft und des Kriegsministeriums, wodurch die aus Staatsmitteln bewilligten Kaiserpreise für Pferderennen für die zehn Jahre 1867 bis einschließlich 1876 festgesetzt werden	XIV	40	**117**
17. „	12. „	Verordnung des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft und des Kriegsministeriums, wodurch die aus Staatsmitteln bewilligten Pferdezuchts-Prämien und Subventionen für die Haltung guter Privatbeschäler für die drei Jahre 1867 bis einschließlich 1869 festgestellt werden . .	XIV	41	**119**
19. „	24. März	Verordnung des Staatsministeriums, der Ministerien der Justiz und der Polizei, womit eine Erläuterung über die Art der Bemessung der im §. 2 des Allerhöchsten Waffenpatentes vom 24. October 1852, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 223, vorgeschriebenen Länge der verbotenen Waffen kundgemacht wird	X	35	**110**
21. „	31. „	Kundmachung des Kriegsministeriums, betreffend die Gerichtspflege bei der Gendarmerie	XII	37	**113**
23. „	25. „	Gesetz, womit die, den k. k. Polizeibehörden in Linz, Salzburg, Gratz, Laibach, Zara und Innsbruck nach den §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 22. October 1862 zustehende Gerichtsbarkeit in Uebertretungsfällen den Bezirksgerichten zugewiesen wird	XI	36	**111**
23. „	31. „	Kaiserliche Verordnung, wodurch die Behörden bestimmt werden, welche nach Auflösung der landesfürstlichen Polizeibehörden in Linz, Salzburg, Gratz, Innsbruck, Laibach, Zara, Klagenfurt, Troppau und Czernowitz die Uebertretungen der staatspolizeilichen Vorschriften in erster Instanz zu untersuchen und zu bestrafen haben	XII	38	**113**
29. „	12. April	Kaiserliche Verordnung, über die Ermäßigung der Bergwerksabgaben	XIV	42	**123**
29. „	12. „	Ministerial-Verordnung der Ministerien des Aeußern, des Staatsministeriums, dann der Ministerien der Finanzen, der Polizei und des Kriegswesens, über den Beitritt des Herzogthums Holstein zum deutschen Paßkarten-Vereine .	XIV	43	**124**
2. April	4. „	Erlaß des Finanzministeriums, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden	XIII	39	**115**
4. „	12. „	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Ermächtigung des Nebenzollamtes II. Classe in Gießhübel zur Austrittsbehandlung von Bier	XIV	44	**124**
10. „	29. „	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Erweiterung der Befugnisse des Nebenzollamtes I. Classe in Cervignano	XV	45	**127**
20. „	29. „	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Ermächtigung der Nebenzollämter II. Classe zu Moldau, Grünwald und Zinnwald in Böhmen zur Austrittsbehandlung der mit Vorbehalt der Gebührenrückvergütung erfolgenden Bierausfuhr	XV	46	**127**
23. „	5. Mai	Ministerial-Verordnung des Ministeriums des Aeußern, des Staatsministeriums, dann der Ministerien der Finanzen, der Polizei und des Kriegswesens, über den Beitritt des Herzogthums Schleswig zum deutschen Paßkarten-Vereine	XVI	48	**129**
24. „	29. April	Gesetz, betreffend die Beschaffung der Geldmittel zur Erfüllung der Verpflichtungen des Staates im Jahre 1866 . .	XV	47	**127**

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Tag der Ausgabe des R. G. B.	Inhalt	Nummer des Stückes	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seite
1866	1866				
24. April	8. Mai	Erlaß der Ministerien des Aeußern und der Finanzen, über eine Abänderung des zweiten Absatzes des Artikels 18 des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857	XVII	52	**133**
25. „	5. „	Verordnung der Ministerien für Handel und Volkswirthschaft, dann der Finanzen, betreffend die Aenderung der Einzahlungstermine für die Bergwerksmaßen- und Freischurfgebühr	XVI	49	**129**
28. „	5. „	Erlaß des Ministeriums des kaiserlichen Hauses und des Aeußern, die Aufnahme von Ehrenrittern in den hohen deutschen Ritterorden betreffend	XVI	50	**130**
1. Mai	12 „	Verordnung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Handels-, Justiz- und Polizeiministerium, betreffend die Verwendung von Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen und den Verkauf derselben	XVIII	54	**137**
3. „	8. „	Erlaß des Finanzministeriums, womit der Nachweis der, in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 19. September 1857, im Jahre 1865 bewirkten Ausmünzungen veröffentlicht wird	XVII	53	**133**
5. „	5. „	Gesetz, betreffend die Uebernahme der Banknoten zu 1 fl. und 5 fl. österreichischer Währung auf den Staatsschatz . . .	XVI	51	**131**
8. „	13. „	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Ausdehnung der im Krakauer Gebiete seit 1. Februar 1866 in Wirksamkeit stehenden Zollermäßigung für Getreide auf die Einfuhr über die Gränze der Bukowina gegen Rußland und die Moldau	XIX	57	**139**
10. „	12. „	Erlaß des Finanzministeriums, über das Verbot der Ausfuhr von Waffen, Waffenbestandtheilen und Munitionsgegenständen über die Gränzen gegen Fremd-Italien, die Schweiz, den Zollverein und die See	XVIII	55	**138**
10. „	12. „	Erlaß des Finanzministeriums, über das Verbot der Ausfuhr von Schlacht- und Stechvieh, dann von Getreide und Mehl nach Fremd-Italien, über die Landesgränze und zur See .	XVIII	56	**138**
10. „	9. Juni	Concessionsurkunde zum Baue und Betriebe der Fortsetzung der Aussig-Teplitzer Locomotiv-Eisenbahn von Teplitz nach Kommotau	XXVII	69	**169**
12. „	13. Mai	Erlaß des Finanzministeriums, über das Verbot der Ausfuhr von Getreide über die Landesgränze gegen den Zollverein und die Schweiz	XIX	58	**139**
12. „	15. „	Kundmachung des Staatsministeriums, der ungarischen, kroatischen und siebenbürgischen Hofkanzlei über den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu der zwischen mehreren Regierungen des deutschen Bundes abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen	XX	59	**141**
13. „	15. „	Kaiserliche Verordnung, zur weiteren Ausführung der, den Schutz des Handels zur See in Kriegszeiten bezweckenden Declaration des Pariser Friedens-Congresses vom 16. April 1856	XX	60	**141**
23. „	24. „	Erlaß des Finanzministeriums, betreffend die mit den Erlässen des Finanzministeriums vom 2. April, 10. und 12. Mai 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 39, 56 und 58) erlassenen Ausfuhrverbote	XXI	61	**143**

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Tag der Ausgabe des R. G. B.	Inhalt	Nummer des Stückes	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seite
1866	1866				
25. Mai	29. Mai	Gesetz, wegen Erhöhung des Umlaufes der Münzscheine à zehn Kreuzer österreichischer Währung bis zum Betrage von zwölf Millionen Gulden österreichischer Währung . .	XXIV	64	**163**
25. „	30. „	Gesetz, über die Ausschreibung eines Zwangs-Anlehens für das lombardisch-venetianische Königreich im Betrage von zwölf Millionen Gulden österreichischer Währung . . .	XXV	65	**165**
25.	12. Juni	Verordnung des Staatsministeriums, Polizeiministeriums und Handelsministeriums, womit die Ausdehnung der durch die Gewerbeordnung eingeführten Arbeitsbücher auf die Bergarbeiter und die Aufseher bei Bergwerken angeordnet wird	XXVIII	72	**177**
26. „	12. „	Kaiserliche Verordnung, womit ein Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung in Wirksamkeit gesetzt wird	XXIX	75	**181**
28. „	3. „	Kaiserliche Verordnung, womit für das lombardisch-venetianische Königreich, das Küstenland sammt Jürien, Görz und Gradi-ca, Südtirol und das Königreich Dalmatien die zwei Gesetze vom 27. October 1862, Nr. 87 und 88 des Reichs-Gesetz-Blattes, zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden	XXVI	66	**167**
28. „	9. „	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Ermächtigung der Nebenzollämter zu Peterswald und Müglitz in Böhmen zur Austrittsbehandlung der mit Vorbehalt der Gebührenrückvergütung erfolgenden Bierausfuhr	XXVII	70	**176**
30. „	3. „	Kaiserliche Verordnung, womit der Oberbefehlshaber der kaiserlichen Nordarmee ermächtigt wird, nach Maßgabe eintretender Nothwendigkeit verschiedene Ausnahmsverfügungen von den allgemeinen Gesetzen anzuordnen	XXVI	67	**167**
30. „	3. „	Erlaß des Finanzministeriums, betreffend das Verbot der Ausfuhr einiger Gegenstände über die Gränze gegen Fremd-Italien und zur See	XXVI	68	**168**
1. Juni	9. „	Erlaß des Finanzministeriums, betreffend die Zollermäßigung bei der Einfuhr von Mehl und Mahlproducten aus Rußland und der Moldau nach dem Herzogthume Bukowina	XXVII	71	**176**
1. „	12. „	Erlaß des Finanzministeriums, über die Einführung eines neuen Verschleißtarifes der echten Havanna-Cigarren und einer neuen Sorte solcher Cigarren	XXVIII	73	**178**
7. „	5. Juli	Circular-Verordnung des Kriegsministeriums, über die Verlegung des Landes-Militärgerichtes von Udine nach Laibach	XXXIV	84	**207**
9. „	12. Juni	Verordnung des Staats-, des Justiz- und des Kriegsministeriums, womit jede Verlautbarung über die nachbezeichneten militärischen Vorkehrungen durch Druckschriften unter Hinweisung auf den Artikel IX des Gesetzes vom 17. December 1862, Nr. 8 des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1863, ausdrücklich verboten wird	XXVIII	74	**180**
10. „	19. „	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe zu Schandau, dann der Nebenzollämter II. Classe zu Altwarnsdorf, Schanzendorf und Heinersdorf in Böhmen zur Austrittsbehandlung der mit Vorbehalt der Gebührenrückvergütung erfolgenden Bierausfuhr	XXXI	77	**197**

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Tag der Ausgabe des R. G. B.	Inhalt	Nummer des Stückes	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seite
1866	1866				
11. Juni	28. Juni	Concessionsurkunde zum Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn von Leibnitz über Wies nach Schwanberg und Eibiswald	XXXII	80	**199**
11. „	13. Decemb.	Ministerial-Erklärung, betreffend das, zwischen der k. k. österreichischen Regierung und der fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Regierung getroffene Uebereinkommen wegen Tragung der durch Requisitionen ihrer beiderseitigen Behörden im Gebiete des anderen Staates erwachsenen Kosten in Straf- und bürgerlichen Rechtsangelegenheiten .	LX	150	**431**
12. „	19. Juni	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe in Zupanje zur Austrittsbehandlung von Bier	XXXI	78	**197**
16. „	19. „	Erlaß des Finanzministeriums, betreffend die Ausdehnung des Verbotes der Ausfuhr von Waffen, Waffenbestandtheilen, Munition und Munitionsgegenständen	XXXI	79	**198**
16. „	28. „	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Verlegung des Nebenzollamtes Bondanello nach Boscarolle und die Auflösung des Avisopostens in Boscarolle	XXXII	81	**204**
17. „	17. „	Kaiserliches Manifest	XXX	76	**193**
19. „	5. Juli	Gesetz, über die Errichtung öffentlicher Wäg- und Meß-Anstalten	XXXIV	85	**207**
19. „	5. „	Verordnung der Ministerien des Handels, des Staates, der Justiz, der Finanzen und des Krieges, über die Ertheilung von Concessionen für öffentliche Lagerhäuser (Freilager und Waarenhäuser)	XXXIV	86	**209**
25. „	28. Juni	Erlaß des Finanzministeriums, betreffend die Zurückverlegung einiger mit preußischen Zollämtern zusammengelegten Zollämter auf ihre ursprünglichen Standorte	XXXII	82	**204**
25. „	5. Juli	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Ermächtigung der Nebenzollämter I. Classe zu Altgradisca und zu Kostainitza in der Militärgränze zur Austrittsbehandlung des über die Zollinie mit dem Vorbehalte der Gebührenrückvergütung austretenden Zuckers	XXXIV	87	**214**
26. „	24. „	Concessionsurkunde zum Bau und Betrieb einer an die k. k. privilegirte Theiß- und Kaiser Ferdinands-Nordbahn anschließenden Locomotiv-Eisenbahn von Kaschau nach Oderberg, mit einer Zweigbahn nach Eperies	XXXVIII	91	**223**
27. „	28. Juni	Erlaß des Finanzministeriums, in Betreff der Aufhebung des Pferdeausfuhr-Verbotes gegen Bayern	XXXIII	83	**205**
7. Juli	11. Juli	Gesetz, über die Eröffnung eines Credites von 200 Millionen Gulden österr. Währung	XXXVI	89	**217**
9. „	14. „	Kaiserliche Verordnung, betreffend die Anhaltung, Aufbringung und prisenrechtliche Behandlung von feindlichen und verdächtigen Schiffen nach Ausbruch des Krieges zur See .	XXXVII	90	**219**
10. „	10. „	Kaiserliches Manifest	XXXV	88	**215**
13. „	24. „	Erlaß des Finanzministeriums, über die Zollbefreiung mehrerer Getreidearten und des Maismehles bei der Einfuhr in das Comitat Fiume	XXXVIII	92	**232**
15. „	24. „	Erlaß des Finanzministeriums, betreffend die Zurückziehung des k. k. Nebenzollamtes II. Classe aus Bärnau nach Neuthiergarten	XXXVIII	93	**232**
20. „	24. „	Erlaß des Finanzministeriums, womit der Termin für die Durchführung des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung erstreckt wird .	XXXVIII	94	**232**

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Tag der Ausgabe des R. G. B.	Inhalt	Nummer des Stückes	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seite
1866	1866				
21. Juli	25. August	Ministerial-Erklärung, über den Beitritt der k. k. österreichischen Regierung zu der am 22. August 1864 zu Genf abgeschlossenen Convention wegen Verbesserung des Loses der im Kriege verwundeten Militärs	XL	97	235
1. August	18. „	Erlaß des Finanzministeriums, womit die Einstellung der Einlösung der außer Umlauf gesetzten Kupferscheidemünzen kundgemacht wird	XXXIX	95	233
7. „	18. „	Erlaß des Finanzministeriums, über die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe zu Canal-Rosega zur Verzollung von Dalmatiner Oelen, dann von Istrianer und Dalmatiner Weinen	XXXIX	96	233
18. „	26. October	Concessionsurkunde für die Locomotiv-Eisenbahn von Arad nach Carlsburg, mit der Zweigbahn von Piski bis Petroseny im Zsilthale	LIII	126	367
19. „	27. Sept.	Kaiserliche Verordnung, betreffend die Ermäßigung der Portogebühr für Drucksachen (Kreuzbandsendungen). Waarenproben und Muster	XLVII	110	337
21. „	25. August	Verordnung des Finanzministeriums, über das Verfahren bei Beanständung wiederholt gebrauchter Stämpelmarken und stämpelgebrechlicher Eingaben, Urkunden und Schriften . .	XL	98	238
21. „	25. „	Erlaß der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend die Zollermäßigung für einige Fischgattungen . . .	XL	99	238
22. „	28. „	Verordnung des Staatsministeriums, womit im Nachhange zu der Ministerial-Verordnung vom 20. August 1857, Nr. 159 des Reichs-Gesetz-Blattes, eine weitere Erläuterung des §. 4 des Waffenpatentes vom 24. October 1852, Nr. 223 des Reichs-Gesetz-Blattes, erlassen wird	XLI	100	239
23. „	2. Sept.	Friedensvertrag zwischen Oesterreich und Preußen	XLIII	103	247
25. „	28. Auzust	Gesetz, betreffend die weitere Beschaffung der Geldmittel für die durch die Kriegsereignisse und ihre Nachwirkungen hervorgerufenen außerordentlichen Erfordernisse und die Normirung und Abgränzung der in Werthzeichen bestehenden schwebenden Staatsschuld	XLI	101	239
27. „	2. Sept.	Ministerial-Erklärung, betreffend die Vermehrung der Eisenbahnverbindungen zwischen Oesterreich und Preußen . . .	XLIII	104	252
30. „	1. „	Erlaß des Finanzministeriums, womit die Hinausgabe von Staatsnoten zu fünf Gulden österr. Währung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird	XLII	102	245
1. Sept.	5. „	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Ermächtigung der Nebenzollämter zu Georgswalde und zu Fugau in Böhmen zur Austrittsbehandlung von Bier	XLIV	105	255
1. „	10. „	Verordnung des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft, im Einverständnisse mit den übrigen betheiligten Centralstellen, in Betreff der zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosion bei Dampfkesseln aller Art	XLV	107	257
3. „	5. „	Erlaß des Finanzministeriums, betreffend die Aufhebung des Pferdeausfuhr-Verbotes mit Ausnahme über die Gränzen gegen Fremd-Italien	XLIV	106	255
5. „	10. „	Erlaß des Finanzministeriums, wegen Aufhebung der aus Anlaß des letzten Krieges verfügten Aus- und Durchfuhrverbote	XLV	108	262

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Tag der Ausgabe des R. G. B.	Inhalt	Nummer des Stückes	Nr. des Gesetzes rc.	Seite
1866 5. Sept.	1866 27. Septemb.	Verordnung des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft, enthaltend Bestimmungen über die Beschaffenheit der Drucksachen (Kreuzbandsendungen), Waarenproben und Muster bei ihrer Versendung mit der Briefpost im Inlande	XLVII	111	338
8. „	7. October	Verordnung des Justizministeriums, wegen Vereinigung der städtisch-delegirten Bezirksgerichte I. und II. Section in Gratz	XLVIII	112	341
13. „	7. „	Erlaß des Finanzministeriums, betreffend das Befugniß des Nebenzollamtes I. Classe in Promenhof, Finanzbezirk Tachau in Böhmen, zur unbeschränkten Bestätigung des Austrittes von Durchfuhrwaaren	XLVIII	113	341
30. „	7. „	Erlaß des Finanzministeriums, wegen Besteuerung von Glycerin und Glycerinseife bei der Einfuhr in die für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Städte, mit Ausnahme von Pesth-Ofen und Preßburg	XLVIII	114	341
30. „	14. „	Circular-Verordnung des Kriegsministeriums, über die Verlegung des Landes-General-Commando von Laibach nach Gratz, und Vereinigung des Landes-General-Commando für Mähren und Schlesien in Brünn mit jenem in Wien .	L	117	359
3. Octob.	14. „	Friedens-Tractat zwischen Seiner k. k. Apostolischen Majestät und Seiner Majestät dem Könige von Italien	XLIX	116	345
6. „	7. „	Verordnung der Ministerien des Staates, der Justiz, der Polizei und des Krieges, womit zur Ausführung der, mittelst Kundmachungen der politischen Länderchefs vom 4. October 1866 veröffentlichten Allerhöchsten Entschließung vom 3. October 1866, durch welche die in verschiedenen Theilen des Reiches verfügte Suspension der Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes und die übrigen zeitweilig angeordneten Ausnahmsverfügungen von den allgemeinen Gesetzen mit 4. October 1866 außer Wirksamkeit gesetzt wurden, in Folge weiterer Allerhöchster Ermächtigung vom 5. October 1866 mehrere Vollzugsbestimmungen erlassen werden	XLVIII	115	342
7. „	14. „	Erlaß des Finanzministeriums, über die Zollbehandlung einiger Fischgattungen, wenn sie geräuchert u. s. w. vorkommen	L	118	360
7. „	14. „	Erlaß des Finanzministeriums, über die Zollbehandlung der in der Post 8, lit. h des dalmatinischen Zolltarifes genannten Fische, wenn sie geräuchert u. s. w. vorkommen . . .	L	119	360
10. „	14. „	Gesetz, betreffend die Befreiung von der Einkommensteuer für die Zinsen der nach Artikel I des Gesetzes vom 25. August 1866 zu emittirenden 5percentigen Staatsschuldverschreibungen österr. Währung	L	120	360
10. „	18. „	Erlaß der Ministerien der Finanzen und des Handels, betreffend einige Aenderungen der Zollbestimmungen für Eisenguß, Wollengarne, Seilerwaaren, Leinenwaaren, Maschinen, und chemische Producte, nicht besonders benannte . .	LI	121	361
12. „	23. „	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Bestellung von Nebenzollämtern I. Classe in Nowosielica und Zurin, und Aufhebung des Zollamtes in Bojan in der Bukowina	LII	123	365
14. „	18. „	Kaiserliches Patent, womit die Landtage von Böhmen, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Dalmatien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann der Stadtrath von Triest auf den 19. November 1866 in ihre gesetzlichen Versammlungsorte einberufen werden	LI	122	364

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Tag der Ausgabe des R. G. B.	Inhalt	Nummer des Stückes	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seite
1866 16. Octob.	1866 23. October	Erlaß der Ministerien der Justiz und der Finanzen, betreffend die Verpflichtung der Notare, in den Wechselprotest-Registern die Verwendung der Stämpelmarken auf den Wechseln ersichtlich zu machen, und wahrgenommene Gebrechen anzuzeigen	LII	124	365
17. „	26. „	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Kartoffeln aus der Bukowina	LIII	127	375
18. „	26. „	Erlaß des Finanzministeriums, womit die provisorische Errichtung einer Zolllinie durch Aufstellung von Zollämtern an der Tiroler Gränze gegen Venetien kundgemacht wird .	LIII	128	375
22. „	23. „	Circular-Verordnung des Kriegsministeriums, betreffend die Feststellung der Militär-Dienst-Befreiungstaxe für das Jahr 1867	LII	125	366
22. „	26. „	Erlaß des Finanzministeriums, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes Šamac zur Austrittsbehandlung der mit Vorbehalt der Steuerrückvergütung über die Zolllinie austretenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten	LIII	129	376
22. „	27. „	Kaiserliche Verordnung, betreffend die Aufhebung des anstatt der Contumaztaxen bisher eingehobenen Zollzuschlages . .	LIV	130	377
30. „	8. Novemb.	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe zu Voitersreuth in Böhmen zur Austrittsbehandlung von Bier	LV	131	379
5. Nov.	8. „	Verordnung des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft, betreffend die Portofreiheit der Commission zur Liquidirung des Bundeseigenthumes in Frankfurt am Main	LV	122	379
5. „	21. „	Verordnung des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft und des Kriegsministeriums, betreffend die besonderen Bestimmungen (Propositionen) für die Bewerbungen um die Kaiser-Rennpreise auf den fünf Rennplätzen der Monarchie in den Jahren 1867, 1868 und 1869	LVI	133	381
5. „	21. „	Verordnung des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft und des Kriegsministeriums, betreffend die Vertheilung der aus Staatsmitteln bewilligten Pferdezuchtsprämien und Subventionen für die Haltung guter Pferdebeschäler in den Jahren 1867, 1868 und 1869	LVI	134	386
9. „	21. „	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Ermächtigung des im Bahnhofe zu Czernowitz aufgestellten Hauptzollamtes I. Classe zur Anwendung des Ansageverfahrens .	LVI	135	391
11. „	30. „	Concessionsurkunde zum Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn von Wien nach Eger mit der Zweigbahn von Gmünd nach Prag zum Anschlusse an die nördliche Staats-Eisenbahn und an die böhmische Westbahn	LVIII	141	405
11. „	30. „	Concessionsurkunde zum Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn von St. Valentin nach Villach mit den Flügelbahnen von Klein-Reifling nach Amstetten, von Launsdorf nach Mösel und von St. Veit nach Klagenfurt	LVIII	142	413
12. „	21. „	Erlaß des Finanzministeriums, betreffend die Aufstellung von Zollämtern an der Gränze Kärnthens gegen Venetien . .	LVI	136	391
14. „	21. „	Erlaß des Finanzministeriums, über die Einberufung der Stämpelmarken zu 18 fl., 16 fl., 14 fl. und 8 fl.	LVI	137	391
16. „	21. „	Kundmachung des Finanzministeriums, wegen Ermächtigung des Hauptzollamtes in Görz zur Austrittsbehandlung des gegen Steuerrestitution über die Zolllinie austretenden Zuckers	LVI	138	392

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Tag der Ausgabe des R. G. B.	Inhalt	Nummer des Stückes	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seite
1866	1866				
17. Nov.	21. Novemb.	Erlaß des Finanzministeriums, über die provisorische Aufstellung von Zollämtern an der im Görzer Kreise errichteten Zolllinie gegen Venetien	LVI	139	392
19. „	30. „	Erlaß des Finanzministeriums, betreffend eine Erläuterung der Zolltarifspost 40, lit. i, für groben Eisenguß	LVIII	143	420
21. „	27. „	Kaiserliche Verordnung, über die Regelung des Staats-Rechnungs- und Controlsdienstes bei sämmtlichen Zweigen der Civilverwaltung, mit Ausnahme der politischen und Justizverwaltung in Ungarn, Kroatien, Slawonien und in Siebenbürgen	LVII	140	393
23. „	30. „	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Aenderungen im Stande einiger Zollämter in der Bukowina	LVIII	144	420
24. „	30. „	Erlaß des Finanzministeriums, wegen Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe zu Ala in Tirol zur Austrittsbehandlung von Bier	LVIII	145	421
25. „	30. „	Erlaß des Finanzministeriums, wegen zollfreier Einfuhr von Getreide und Hülsenfrüchten, Reis, Mahlproducten und Brot über die Tiroler Gränze gegen Italien	LVIII	146	421
25. „	30. „	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe zu Ala in Tirol zur unbeschränkten Bestätigung des Austrittes von Durchfuhrwaaren	LVIII	147	421
25. „	30. „	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Auflassung des Nebenzollamtes II. Classe zu Svinjar in Slawonien .	LVIII	148	421
30. „	6. Decemb.	Erlaß des Finanzministeriums, wegen Vollziehung des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung	LIX	149	423
30. „	13. „	Kaiserliche Verordnung, in Betreff der Fortdauer der Wirksamkeit des Gesetzes vom 24. März 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 23) über die Verminderung der in Siebenbürgen unter dem Namen der Personalsteuer bestehenden Abgaben	LX	151	432
1. Dec.	13. „	Erlaß des Finanzministeriums, wegen Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe zu Pontafel in Kärnthen, zur Austrittsbehandlung von Zucker, Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten	LX	152	433
2. „	13. „	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Verlegung des österreichischen Nebenzollamtes I. Classe Zuckmantel nach preußisch Ziegenhals	LX	153	433
2. „	13. „	Erlaß des Finanzministeriums, über die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe zu Riva zur unbeschränkten Austrittsbestätigung über Durchfuhrwaaren	LX	154	433
7. „	13. „	Erlaß des Justizministeriums, betreffend die Verständigung der Steuerämter von den executiven Feilbietungen unbeweglicher Güter	LX	155	433
8. „	13 „	Verordnung des Finanzministeriums, über die Bemessung und Einhebung der Gebühr von Verträgen über Grundtheilungen	LX	156	434
9. „	18. „	Kaiserliche Verordnung, über das Ausmaß der Ruhebezüge und Abfertigungen der Staatsbeamten und pensionsfähigen Diener	LXI	157	435
10. „	18. „	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Aufhebung des Hauptzollamtes II. Classe in Königgrätz	LXI	158	436
11. „	22. „	Handelsvertrag zwischen Oesterreich und Frankreich	LXIII	164	441
11. „	22. „	Schifffahrtsvertrag zwischen Oesterreich und Frankreich . .	LXIII	165	462

Digitized by Google

Datum des Gesetzes, Patentes oder der Verordnung	Tag der Ausgabe des R. G. B.	Inhalt	Nummer des Stückes	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seite
1866	1866				
11. Dec.	22. Decemb.	Schlußprotokoll zum österreichisch-französischen Handels- und zum österreichisch-französischen Schifffahrtsvertrage vom 11. December 1866	LXIII	166	468
11. „	22. „	Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Frankreich, über die Vorrechte und den Wirkungskreis der gegenseitigen Consuln in den beiden Staaten	LXIII	167	476
11. „	22. „	Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Frankreich, über die Behandlung der Verlassenschaften der gegenseitigen Staatsangehörigen	LXIII	168	486
11. „	22. „	Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Frankreich, wegen gegenseitigen Schutzes des Autorrechtes an Werken der Literatur und Kunst	LXIII	169	493
12. „	18. „	Erlaß des Finanzministeriums, über die Bewilligung des Streckenzugsverfahrens für Versendungen von Waaren aus einem Theile des österreichischen Gebietes in einen anderen über Italien	LXI	159	436
14. „	21. „	Gesetz, womit vom 1. Jänner 1867 an die gesetzlichen Beschränkungen des Zinsenmaßes aufgehoben und die Gesetze über Bestrafung des Wuchers geändert werden	LXII	160	437
14. „	21. „	Gesetz, womit die Wirksamkeit des Gesetzes vom 10. Juli 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 55) und der in Ausführung dieses Gesetzes auf Grund der kaiserlichen Entschließung vom 9. Jänner 1866 erlassenen Verordnung vom 16. Jänner 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 9) verlängert wird . . .	LXII	161	439
14. „	21. „	Erlaß des Finanzministeriums, über die künftige Besorgung der zollämtlichen Geschäfte in Iglau und Znaim	LXII	162	439
17. „	21. „	Kaiserliche Verordnung, wegen Aenderung des angenommenen Gewichtsverhältnisses zwischen frischen und getrockneten Rüben bei Bemessung der Verbrauchsabgabe von der Zuckererzeugung aus getrockneten Rüben	LXII	163	439
18. „	23. „	Kundmachung des Staatsministeriums, betreffend die Auflösung des böhmischen Obersthoflehenrichteramtes . . .	LXIV	170	503
20. „	23. „	Verordnung des Justizministeriums, wegen Bestimmung des Obersthofmarschallamtes als Jurisdictionsbehörde für Ihre königliche Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Maria von Modena-Este, vermählt mit Don Juan de Borbon, und deren Söhne Carl und Alphons	LXIV	171	503
20. „	29. „	Verordnung der Ministerien des Aeußern, der Finanzen und des Handels, betreffend die mit 1. Jänner 1867 in Wirksamkeit tretende Zollbehandlung britischer, italienischer und französischer Erzeugnisse	LXV	172	505
23. „	29. „	Kundmachung des Finanzministeriums, über die Ermächtigung des Nebenzollamtes II. Classe zu Böhmisch-Einsiedl zur Austrittsbehandlung der mit Vorbehalt der Gebührenrückvergütung erfolgenden Bierausfuhr	LXV	173	506
27. „	29. „	Erlaß des Finanzministeriums, wegen Auflassung der mit der Punzirung und mit der Gold- und Silber-Einlösung bisher betrauten Aemter	LXV	174	506
27. „	30. „	Erlaß des Finanzministeriums, womit die Hinausgabe von Staatsnoten zu Einem Gulden österreichischer Währung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird	LXVI	175	507
28. „	30. „	Finanzgesetz für das Jahr 1867	LXVII	176	509

Digitized by Google

Zweites Repertorium.

Alphabetisches Verzeichniß

der vom 1. Jänner bis 31. December 1866 durch das Reichs-Gesetz-Blatt (XVIII. Jahrgang, I. bis LXVII. Stück) kundgemachten Gesetze *).

A.

Abf—Aen

Abfertigungen, s. Ruhebezüge und Abfertigungen.

Abgaben, s. Steuern und Abgaben.

Abgränzung, s. Normirung.

Acht und Achtzehn Gulden Stämpelmarken; Einberufung derselben. 137, **391.**

Acte über die Schiffahrt an den Donau-Mündungen. 109, **265.**

Actiengesellschaften und Commandit-Gesellschaften auf Actien; theilweise Ausdehnung des Gesetzes vom 10. Juli 1865 auf dieselben. 9, **16.**

Aemter, bisher mit der Punzirung und der Gold- und Silber-Einlösung betraute; Auflassung derselben. 174, **506.**

Aemtliche Waaren-Verschlüsse, s. Verletzung.

Aenderung der Eingangszölle für Fische, Schal- und sonstige Wasserthiere und des Ausgangszolles für Hadern. 10, **17.**

— der Einzahlungs-Termine für die Bergwerksmaßen- und Freischurf-Gebühr. 49, **129.**

— der Gesetze über Bestrafung des Wuchers. 160, **437.**

— des Ansageverfahrens bezüglich der von Furth oder Pilsen über Prag weiter gehenden Eisenbahn-Sendungen. 25, **81.**

— des Gewichtsverhältnisses zwischen frischen und getrockneten Rüben bei Bemessung der Verbrauchsabgabe von der Zuckererzeugung aus getrockneten Rüben. 163, **439.**

— des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857. 52, **133.**

Aen—Ang

Aenderungen der Zollbestimmungen für Eisenguß, Wollengarne, Seilerwaaren, Leinenwaaren, Maschinen und chemische Producte, nicht besonders benannte. 121, **361.**

— im Stande einiger Zollämter in der Bukowina. 144, **420.**

Aerarische Beschälhengste; Modalitäten für die Belegung der Landesstuten durch dieselben im Jahre 1866. 11, **19.**

Ala; Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes zur Austrittsbehandlung von Bier. 145, **421.**

— Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes zur Austrittsbestätigung von Durchfuhrwaaren. 147, **421.**

Allgemeine Gesetze, s. Ausnahmsverfügungen.

— Staatsschuld, s. Coupons von Obligationen der allgemeinen Staatsschuld.

Allgemeiner Zolltarif, s. Zolltarif.

Altgradisca; Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes zur Austrittsbehandlung von Zucker. 87, **214.**

Altwarnsdorf; Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes zur Austrittsbehandlung von Bier. 77, **197.**

Amstetten, s. Klein-Reifling.

Amtssiegel, s. Verfälschung.

Anglo-Tunesische Convention über die Erwerbung und den Besitz von Liegenschaften in Tunis; Beitritt Oesterreichs zu derselben. 62, **145.**

*) Anmerkung. Um das Nachschlagen in dem Reichs-Gesetz-Blatte möglichst zu erleichtern, wurden bei jedem Schlagworte nur zwei Zahlen angeführt, wovon die Erstere die Nummer des Gesetzes, die Letztere die Seite bezeichnet, auf welcher das Gesetz enthalten ist. Um den Unterschied dieser Bezeichnung augenfällig zu machen, wurde für die Seitenzahl eine fettere Schriftart gewählt, wodurch sowohl die Anführung des Stückes, als auch die Wiederholung der Worte „Nummer" und „Seite" bei jedem Schlagworte vermieden werden konnte.

Digitized by Google

Anhaltung und Aufbringung feindlicher und verdächtiger Schiffe nach Ausbruch des Krieges. 90, **219.**

Anlehen, s. Staatsanlehen.

— s. Zwangsanlehen.

Anfageverfahren; Ermächtigung des am Czernowitzer Bahnhofe aufgestellten Hauptzollamtes hiezu. 135, **391.**

— für den Eisenbahnverkehr; Aenderung desselben bezüglich der von Furth oder Pilsen über Prag weiter gehenden Sendungen. 25, **81.**

Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, s. Credit-Anstalten.

Anzeige, s. Stämpelgebrechen.

Arad-Carlsburger Locomotiv-Eisenbahn; Concessionsurkunde für dieselbe. 126, **367.**

Arbeitsbücher, durch die Gewerbe-Ordnung eingeführte; Ausdehnung derselben auf Berg-Arbeiter und Bergwerks-Aufseher. 72, **177.**

Aufbringung, s. Anhaltung und Aufbringung.

Aufhebung der bisher mit der Punzirung und der Gold- und Silber-Einlösung betrauten Aemter. 174, **506.**

— der durch den Krieg veranlaßten Aus- und Durchfuhrverbote. 108, **282.**

— der gesetzlichen Beschränkungen des Zinsenmaßes. 160, **437.**

— der Suspension der Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes und sonstigen Ausnahmsverfügungen. 115, **342.**

— des Ausfuhrverbotes von Getreide in den Zollverein und die Schweiz mit Ausnahme des Hafers. 61, **143.**

— des Aviso-Postens in Boscarolle. 81, **204.**

— des bisher statt der Contumaz-Taxen eingehobenen Zollzuschlages. 130, **377.**

— des böhmischen Oberfthoflehenrichter-Amtes. 170, **503.**

— des Hauptzollamtes Königgrätz. 158, **436.**

— des Kartoffel-Ausfuhr-Verbotes aus der Bukowina. 127, **375.**

— des Nebenzollamtes Bojan. 123, **365.**

— — — Sdobba. 32, **109.**

— — — Svinjar. 148, **421.**

— des Pferde-Ausfuhrverbotes nach Bayern. 83, **205.**

— des Verbotes der Aus- und Durchfuhr von Waffen, Waffenbestandtheilen, Munition und Munitionsgegenständen nach Rußland und Russisch-Polen. 7, **14.**

— theilweise, des Pferde-Ausfuhrverbotes. 106, **255.**

Auflösung, s. Aufhebung.

Aufnahme von Ehren-Rittern in den deutschen Ritter-Orden. 50, **130.**

Aufseher bei Bergwerken, s. Bergarbeiter.

Aufstellung von Nebenzollämtern in Nowosielica und Zurin. 123, **365.**

— von Zollämtern an der Tiroler Gränze gegen Venetien. 128, **375.**

— — — an der Gränze Kärnthens gegen Venetien. 136, **391.**

— — — an der im Görzer Kreise errichteten Zolllinie gegen Venetien. 139, **392.**

Ausdehnung der Arbeitsbücher auf Bergarbeiter und Bergwerks-Aufseher. 72, **177.**

— der im Krakauer Gebiete bestehenden Getreide-Zoll-Ermäßigung auf die ganze galizische Gränze gegen Rußland und Russisch-Polen. 34, **109.**

— der im Krakauer Gebiete bestehenden Zoll-Ermäßigung für Getreide, auf die Einfuhr über die Bukowinaer Gränze gegen Rußland und die Moldau. 57, **139.**

— des für einige Staaten bereits bestehenden Verbotes der Ausfuhr von Waffen, Waffenbestandtheilen, Munition und Munitionsgegenständen auf die Durchfuhr dieser Gegenstände und auf die Donaufürstenthümer, Serbien, Bosnien und die Herzegowina. 79, **198.**

— s. Gesetz vom 10. Juli 1865.

Ausführung der Declaration des Pariser Friedens-Congresses vom Jahre 1856 zum Schutze des Seehandels in Kriegszeiten. 60, **141.**

— s. Gesetz vom 10. Juli 1865.

Ausfuhr- und Durchfuhr-Verbot von Waffen und Waffenbestandtheilen, Munition und Munitionsgegenständen nach Rußland und Russisch-Polen; Aufhebung desselben. 7, **14.**

Ausfuhrverbot von Pferden. 39, **115.**

— — — Aufhebung desselben gegen Bayern. 83, **205.**

— — — theilweise Aufhebung desselben. 106, **255.**

— von Schlacht- und Stechvieh, Getreide und Mehl nach Fremd-Italien und über die See. 56, **138.**

— von Getreide in den Zollverein und die Schweiz. 58, **139.**

— — — Aufhebung desselben mit Ausnahme von Hafer. 61, **143.**

— einiger Gegenstände nach Fremd-Italien und über die See. 68, **188.**

— der Kartoffeln aus der Bukowina; Aufhebung desselben. 127, **375.**

— von Waffen, Waffenbestandtheilen und Munitionsgegenständen nach Fremd-Italien, die Schweiz, dem Zollvereine und über die See. 55, **138.**

— von Waffen, Waffenbestandtheilen und Munitionsgegenständen nach Fremd-Italien, die Schweiz, dem Zollverein und über die See; Ausdehnung desselben auf die Donaufürstenthümer, Serbien, Bosnien und die Herzegowina, dann auf die Durchfuhr dieser Gegenstände. 79, **198.**

Ausfuhrverbote, durch den Krieg veranlaßte; Aufhebung derselben. 108, **282.**

Ausgabe der Fünf Gulden Staatsnoten. 102, **245.**

— der Ein-Gulden Staatsnoten. 175, **507.**

Ausgangszoll für Hadern; Aenderung desselben. 10, **17.**

Ausmaß der Ruhebezüge und Abfertigungen der Staatsbeamten und pensionsfähigen Diener. 157, **435.**

Ausmünzungen im Jahre 1865; Nachweis derselben. 53, **133.**

Ausnahmen vom Gebührengesetze, den Creditanstalten mit Gesetz vom 10. Juli 1865 gewährte; Fortdauer derselben. 161, **439.**

Ausnahmsverfügungen von den allgemeinen Gesetzen; Ermächtigung des Oberbefehlshabers der Nordarmee hiezu. 67, **167.**

— — — — — während des Krieges angeordnete; Aufhebung derselben. 115, **342.**

Digitized by Google

Ausschließung der Mineral-Oele von der Einlagerung in zollämtliche Magazine. 5, **14.**

Ausschreibung eines Zwangsanlehens im lombardisch-venetianischen Königreiche. 65, **165.**

Aussig-Liebenauer Verbindungsbahn; Concessionsurkunde für dieselbe. 63, **157.**

Aussig-Teplitzer Locomotiv-Eisenbahn; Concessionsurkunde zur Fortsetzung derselben von Teplitz nach Kommotau. 69, **169.**

Austrittsbestätigung von Durchfuhrwaaren; Ermächtigung des Nebenzollamtes Promenhof hiezu. 113, **341.**

— von Durchfuhrwaaren; Ermächtigung der Nebenzollämter Bajaschestie und Bosancze hiezu. 144, **420.**

Austrittsbestätigung von Durchfuhrwaaren; Ermächtigung des Nebenzollamtes Ala hiezu. 147, **421.**

— — — Ermächtigung des Nebenzollamtes Riva hiezu. 154, **433.**

Ausweis, s. Nachweis.

Außerordentliches Erforderniß, s. Geldmittel.

Außer-Umlauf gesetzte Kupfer-Scheidemünzen; Einstellung ihrer Einlösung. 95, **233.**

Autorrecht an Werken der Literatur und Kunst; Staatsvertrag mit Frankreich über den gegenseitigen Schutz derselben. 169, **493.**

Avisoposten Boscarolle; Auflösung desselben. 81, **204.**

B.

Bärnau; Zurückverlegung des dortigen Nebenzollamtes nach Neuthiergarten. 93, **232.**

Bajaschestie; Versetzung des dortigen Nebenzollamtes II. in die I. Classe und Ermächtigung desselben zur Austrittsbestätigung von Durchfuhrwaaren. 144, **420.**

Banknoten zu 1 und zu 5 Gulden; Gesetz wegen Uebernahme derselben auf den Staatsschatz. 51, **131.**

Bayern; Aufhebung des Pferde-Ausfuhrverbotes dahin. 83, **205.**

Beamte, s. Staatsbeamte.

Beanständung wiederholt gebrauchter Stämpelmarken und stämpelgebrechlicher Eingaben, Urkunden und Schriften; Verfahren hiebei. 98, **238.**

Beerdigung verstorbener Angehöriger eines anderen Staates; Beitritt Hamburgs zu der bezüglichen Uebereinkunft. 59, **141.**

Befreiung von der Einkommensteuer; Gesetz, womit dieselbe den Zinsen der nach dem Gesetze vom 25. August 1866 zu emittirenden 5% Staatsschuldverschreibungen österreichischer Währung zugestanden wird. 120, **360.**

Befreiungstaxe vom Militärdienst im Jahre 1867. 125, **366.**

Befugniß-Erweiterung, s. Erweiterung.

Beglaubigungen, öffentliche, s. Verfälschung.

Behandlung der Verlassenschaften, s. Verlassenschaften.

Beitritt Holsteins zum deutschen Paßkarten-Vereine. 43, **124.**

— Schleswigs zum deutschen Paßkarten-Vereine. 48, **129.**

— Hamburgs zur Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen. 59, **141.**

— Oesterreichs zur Anglo-Tunesischen Convention über die Erwerbung und den Besitz von Liegenschaften in Tunis. 62, **145.**

— — zu der Genfer Convention wegen Verbesserung des Loses der im Kriege verwundeten Militärs. 97, **235.**

Belegung der Landes-Stuten durch ärarische Beschälhengste im Jahre 1866. 11, **19.**

— — — durch Privat-Beschälhengste; Vorschriften hierüber. 18, **68.**

Bemessung der Gebühr von Verträgen über Grundtheilungen. 156, **434.**

— der Länge einer verbotenen Waffe; Erläuterung der bezüglichen Bestimmung des Waffen-Patentes. 35, **110.**

— der Verbrauchsabgabe von der Zuckererzeugung aus getrockneten Rüben; Aenderung des hiebei angenommenen Gewichtsverhältnisses zwischen frischen und getrockneten Rüben. 163, **439.**

Bergarbeiter und Aufseher bei Bergwerken; Ausdehnung der durch die Gewerbeordnung eingeführten Arbeitsbücher auf dieselben. 72, **177.**

Bergwerks-Abgaben; Ermäßigung derselben. 42, **123.**

Bergwerksmaßen-Gebühr; Aenderung des Zahlungs-Termines derselben. 49, **129.**

Berichtigung von Druckfehlern und Unrichtigkeiten:

II. Stück, Seite **16,** zu Nr. 149, im XLI. Stücke vom Jahre 1865.

XLVI. Stück, Seite **336,** zu Nr. 107, im XLV. Stücke vom Jahre 1866.

XLVIII. Stück, Seite **343,** zu Nr. 111, im XLVII. Stücke vom Jahre 1866.

LXIV. Stück, Seite **504,** zu Nr. 164, im LXIII. Stücke vom Jahre 1866.

Beschäler, gute; Vertheilung der, für Haltung derselben bewilligten Staats-Subventionen in den Jahren 1867—1869. 134, **386.**

— s. Privatbeschäler.

Beschälhengste, ärarische; Modalitäten für die Belegung der Landesstuten durch dieselben im Jahre 1866. 11, **19.**

— s. Privat-Beschälhengste.

Beschälseuche; Vorschriften zur Hintanhaltung derselben. 18, **68.**

Beschaffenheit der Kreuzbandsendungen, Waaren-Proben und Muster bei deren Versendung mit der Briefpost im Inlande; nähere Bestimmungen hierüber. 111, **338.**

Beschaffung von Geldmitteln, s. Geldmittel.

Bescheinigungen, öffentliche, s. Verfälschung.

Beschränkungen, gesetzliche, des Zinsenmaßes; Aufhebung derselben. 160, **437.**

Beschreibung der Fünf-Gulden Staatsnoten. 102, **245.**

— der Ein-Gulden Staatsnoten. 175, **507**

Digitized by Google

Besitz von Liegenschaften in Tunis; Uebereinkommen zwischen Oesterreich und Tunis. 62, **145.**

Bestätigung des Austrittes von Durchfuhrwaaren; Ermächtigung des Nebenzollamtes Promenhof hiezu. 113, **341.**

Besteuerung des Bieres beim Kleinverschleiße im Istrianer Zollausschlusse; Gesetz hierüber. 20, **71.**

— s. Verzehrungssteuer-Behandlung.

Besondere Bestimmungen, s. Propositionen.

Bestrafung des Wuchers, s. Wuchergesetze.

Bestreitung der Kosten, s. Kostenbestreitung.

Bewerbungen um die Kaiser-Rennpreise in den Jahren 1867—1869; Propositionen für dieselben. 133, **381.**

Bezirksgerichte in Linz, Salzburg, Gratz, Laibach, Zara und Innsbruck; Zuweisung der bisher den Polizei-Behörden daselbst zugestandenen Gerichtsbarkeit in Uebertretungsfällen an dieselben. 36, **111.**

— städtisch-delegirte, in Gratz; Vereinigung derselben. 112. **341.**

Bierausfuhr gegen Steuer-Rückvergütung; Ermächtigung des Nebenzollamtes Neuwald zur bezüglichen Austrittsbehandlung. 4, **14.**

— — — Ermächtigung der Nebenzollämter Gottesgab, Grün und Wiesenthal zur bezüglichen Austrittsbehandlung. 19, **70.**

— — — Ermächtigung der Nebenzollämter Ebersdorf und Kunersdorf zur bezüglichen Austrittsbehandlung. 23, **72.**

— — — Ermächtigung des Nebenzollamtes Gieshübel zur bezüglichen Austrittsbehandlung. 44, **124.**

— — — Ermächtigung der Nebenzollämter Moldau, Grünwald und Zinnwald zur bezüglichen Austrittsbehandlung. 46, **127.**

— — — Ermächtigung der Nebenzollämter Peterswald und Müglitz zur bezüglichen Austrittsbehandlung. 70, **176.**

— — — Ermächtigung der Nebenzollämter Schandau, Altwarnsdorf, Schanzendorf und Hainersdorf zur bezüglichen Austrittsbehandlung. 77, **197.**

— — — Ermächtigung des Nebenzollamtes Zupanje zur bezüglichen Austrittsbehandlung. 78, **197.**

— — — Ermächtigung der Nebenzollämter Georgswalde und Fugau zur bezüglichen Austrittsbehandlung. 105, **255.**

— — — Ermächtigung des Nebenzollamtes Voitersreuth zur bezüglichen Austrittsbehandlung. 131, **379.**

— — — Ermächtigung des Nebenzollamtes Ala zur bezüglichen Austrittsbehandlung. 145. **421.**

— — — Ermächtigung des Nebenzollamtes Pontafel zur bezüglichen Austrittsbehandlung. 152, **433.**

Bierausfuhr gegen Steuer-Rückvergütung; Ermächtigung des Nebenzollamtes Böhmisch-Einsiedl zur bezüglichen Austrittsbehandlung. 173, **506.**

Bier-Besteuerung im Istrianer Zollausschluß; Gesetz hierüber. 20, **71.**

Böhmisch-Einsiedl; Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes zur Austrittsbehandlung von Bier. 173, **506.**

Böhmisch-Leippa, s. Aussig-Liebenauer Verbindungsbahn.

Böhmische Nordbahn; Concessionsurkunde für dieselbe. 24, **73.**

Böhmisches Oberstlhofslehenrichteramt; Auflösung desselben. 170, **503.**

Bojan; Aufhebung des dortigen Nebenzollamtes. 123, **365.**

Bondanello; Verlegung des dortigen Nebenzollamtes nach Boscarolle. 81, **204.**

Borbon, s. Modena.

Bosancze; Versetzung des dortigen Nebenzollamtes aus der II. in die I. Classe und Ermächtigung desselben zur Austrittsbehandlung von Durchfuhrwaaren. 144 **420.**

Boscarolle; Auflösung des dortigen Avlso-Postens und Verlegung des Nebenzollamtes Bondanello dahin. 81, **204.**

Bosnien, s. Serbien.

Branntwein-Ausfuhr gegen Steuer-Rückvergütung; Ermächtigung des Nebenzollamtes Samac zur bezüglichen Austrittsbehandlung. 129, **376.**

— — — Ermächtigung des Nebenzollamtes Pontafel zur bezüglichen Austrittsbehandlung. 152, **433.**

Briefmarken, s. Verfälschung.

Britische Erzeugnisse; Zollbehandlung derselben vom 1. Jänner 1867 an. 172, **505.**

Brot, s. Getreide, Mahlproducte und Brot.

Brünner Landes-General-Commando; Vereinigung desselben mit dem Wiener. 117, **359.**

Bürgerliche Rechtsangelegenheiten, s. Requisitionen.

Bukowina; Aenderungen im Stande einiger Zollämter 144, **420.**

— Aufhebung des Kartoffel-Ausfuhr-Verbotes. 127, **375.**

— Zollermäßigung für die Einfuhr von Mehl und Mahlproducten aus Rußland und der Moldau dahin. 71, **176.**

Bukowinaer Gränze gegen Rußland und die Moldau; Ermäßigung des Zolles für über dieselbe eingeführtes Getreide. 57, **139.**

Bundes-Eigenthum; Portofreiheit der Commission in Frankfurt am Main zur Liquidirung desselben. 132, **379.**

C.

Canal Rosega; Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes zur Verzollung von Dalmatiner Oelen und von Istrianer und Dalmatiner Weinen. 96, **233.**

Carlsburg, s. Arad-Carlsburg.

Cervignano; Befugniß-Erweiterung des dortigen Nebenzollamtes. 45, **127.**

Chemische Producte, nicht besonders benannte; Aenderung des bisherigen Zolltarifsatzes hiefür. 121, **361.**

Cigarren, s. Havanna-Cigarren.

Civil-Rechtsangelegenheit, s. Requisitionen.

Commanditgesellschaften auf Actien, s. Actiengesellschaften.

Digitized by Google

Commission zur Liquidirung des Bundeseigenthumes in Frankfurt am Main. 132, **379.**

Concessionen für öffentliche Lagerhäuser; Vorschrift über deren Ertheilung. 86, **209.**

Concessionsurkunde für die böhmische Nordbahn. 24, **73.**

— für die Pest-Ofner Verbindungsbahn. 31, **103.**

— für die Eisenbahn von Aussig über Böhmisch-Leippa nach Liebenau zur Verbindung der Aussig-Teplitzer und der nördlichen Staatsbahn mit der südnorddeutschen Verbindungsbahn. 63, **157.**

— zum Baue und Betriebe der Fortsetzung der Aussig-Teplitzer Locomotiv-Eisenbahn von Teplitz nach Komotau. 69, **169.**

— für eine Eisenbahn von Leibnitz nach Schwanberg und Eibiswald. 80, **199.**

— für eine Locomotiv-Eisenbahn von Kaschau nach Oberberg mit einer Zweigbahn nach Eperies. 91, **223.**

— für die Locomotiv-Eisenbahn von Arad nach Carlsburg. 126, **367.**

— für eine Eisenbahn von Wien nach Eger mit einer Zweigbahn von Gmünd nach Prag. 141, **405.**

— — — — von St. Valentin nach Villach mit den Flügelbahnen von Klein-Reifling nach Amstetten, von Launsdorf nach Mösel und von St. Veit nach Klagenfurt. 142, **413.**

Consular-Behörden, s. Vertretungs-Behörden.

Consuln in Oesterreich und Frankreich; Staatsvertrag mit Frankreich über die Vorrechte und den Wirkungskreis derselben in den beiden Staaten. 167, **476.**

Controlsdienst bezüglich des Staats-Rechnungswesens; Regelung desselben bei sämmtlichen Zweigen der Civilverwaltung. 140, **393.**

Contumaz-Taxen; Aufhebung des bisher statt derselben eingehobenen Zollzuschlages. 130, **377.**

Convention von Genf, s. Genfer Convention.

— zwischen Großbritannien und Tunis über die Erwerbung und den Besitz von Liegenschaften in Tunis; Beitritt Oesterreichs zu derselben. 62, **145.**

Coupons von National-Anlehens- und Monte Obligationen; Annahme derselben als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben im lombardisch-venetianischen Königreiche. 28, **83.**

— von Obligationen der allgemeinen Staatsschuld; Annahme derselben als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben. 27, **82.**

Credit von 300 Millionen Gulden; Gesetz über die Eröffnung desselben. 89, **217.**

Creditanstalten; Ausführung des Gesetzes vom 10. Juli 1865, in Betreff der Gebührenbehandlung derselben. 9, **16.**

— Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die denselben gewährten Ausnahmen vom Gebührengesetze. 161, **439.**

Czernowitz; Bestimmung der politischen Behörde erster Instanz zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen staatspolizeilicher Vorschriften nach Auflösung der dortigen landesfürstlichen Polizei-Behörde. 38, **113.**

— Ermächtigung des am dortigen Bahnhofe aufgestellten Hauptzollamtes zur Anwendung des Ansageverfahrens. 135, **391.**

D.

Dalmatien; Zollermäßigung für einige Fischgattungen. 99, **238.**

Dalmatiner Oele und Weine; Ermächtigung des Nebenzollamtes Canal Rosega zu deren Verzollung. 96, **233.**

Dalmatinischer Zolltarif, s. Zolltarif, dalmatinischer.

Dampfkessel-Explosionen; Sicherheitsmaßregeln dagegen. 107, **257.**

Deckgelder, s. Belegung.

Declaration des Pariser Friedens-Congresses vom Jahre 1856 zum Schutze des Seehandels in Kriegszeiten; weitere Ausführung derselben. 60, **141.**

Deutscher Paß-Kartenverein; Beitritt Holsteins zu demselben. 43, **124.**

— — — Beitritt Schleswigs zu demselben. 48, **129.**

— Ritterorden; Bestimmungen über die Aufnahme von Ehrenrittern in denselben. 50, **130.**

— Zollverein; Ausfuhrverbot von Waffen, Waffenbestandtheilen und Munitionsgegenständen dahin. 55, **138.**

— — Verbot der Getreideausfuhr dahin, 58, **139.**

— — Durchfuhrverbot von Waffen, Waffenbestandtheilen und Munitionsgegenständen durch denselben. 79, **198.**

Diener, pensionsfähige; Ausmaß der Ruhebezüge und Abfertigungen derselben. 157, **435.**

Diplomatische Missionen, s. Vertretungs-Behörden.

Donaufürstenthümer; Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen, Waffenbestandtheilen und Munitionsgegenständen nach und durch dieselben. 79, **198.**

Donau-Mündungen; Acte über die Schiffahrt auf denselben. 109, **263.**

Druckfehler-Berichtigungen:

II. Stück, Seite **16,** zu Nr. 149 im XLI. Stücke vom Jahre 1865.

XLVI. Stück, Seite **336,** zu Nr. 107 im XLV. Stücke vom Jahre 1866.

XLVIII. Stück, Seite **343,** zu Nr. 111 im XLVII. Stücke vom Jahre 1866.

LXIV. Stück, Seite **504,** zu Nr. 164 im LXIII. Stücke vom Jahre 1866.

Drucksachen (Kreuzbandsendungen); Ermäßigung der Portogebühr für dieselben. 110, **337.**

— — Bestimmungen, über deren Beschaffenheit bei ihrer Versendung mit Briefpost im Inlande. 111, **338.**

Druckschriften; Verbot der Verlautbarung militärischer Vorkehrungen durch dieselben. 74, **180.**

Digitized by Google

Ducaten-Ausmünzung in Oesterreich; Verlängerung des hiefür im Münzvertrage vom 24. Jänner 1857 festgesetzten Termines. 52, **133.**

Durchfuhrverbot von Waffen, Waffenbestandtheilen und Munitionsgegenständen durch den deutschen Zollverein, Fremd-Italien, die Schweiz, über die See, die Donaufürstenthümer, Serbien, Bosnien und die Herzegowina. 79, **198.**

Durchfuhrverbot, s. Ausfuhr- und Durchfuhrverbot.

Durchfuhrverbote, durch den letzten Krieg veranlaßte; Aufhebung derselben. 108, **262.**

Durchfuhrwaaren, s. Austrittsbestätigung von Durchfuhrwaaren.

E.

Ebersdorf; Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes zur Austrittsbehandlung von Bier. 23, **72.**

Echte Havanna-Cigarren; Einführung eines neuen Verschleißtarifs und einer neuen Sorte derselben. 73, **178.**

Eger, s. Wien-Egerer Eisenbahn.

Ehrenritter des deutschen Ritterordens; Bestimmungen über deren Aufnahme. 50, **130.**

Eibiswald, s. Leibnitz-Schwanberg-Eibiswald.

Ein Gulden Banknoten; Gesetz wegen deren Uebernahme auf den Staatsschatz. 51, **131.**

— — Staatsnoten; Gesetz über deren Ausgabe. 101, **239.**

— — — Kundmachung über die Hinausgabe und Beschreibung derselben. 175, **507.**

Einberufung der Landtage und des Stadtrathes von Triest auf den 19. November 1866. 122, **304.**

— der Stämpelmarken zu 18, 16, 14 und 8 Gulden. 137, **391.**

Einfuhr mehrerer Getreidearten und des Maismehles in das Comitat Fiume; Zollfreiheit derselben. 92, **232.**

— von Getreide, Hülsenfrüchten, Reis, Mahlproducten und Brot aus Italien nach Tirol; Zollfreiheit hiefür. 146, **421.**

— von Mehl und Mahlproducten aus Rußland und der Moldau in die Bukowina; Zollermäßigung hiefür. 71, **176.**

Einfuhrzoll-Ermäßigung für Getreide bei der Einfuhr aus Polen nach Krakau; Ausdehnung derselben auf die ganze galizische Gränze gegen Rußland und Russisch-Polen. 34, **109.**

— — — — im Krakauer Gebiete bestehende; Ausdehnung derselben auf die Einfuhr über die Bukowinaer Gränze gegen Rußland und die Moldau. 57, **139.**

— — — — und Hülsenfrüchte bei der Einfuhr aus Polen nach Krakau. 8, **15.**

Eingangszoll für Fische, Schal- und sonstige Wasserthiere; Aenderung desselben. 10. **17.**

— für gesalzene Häringe; Ermäßigung desselben. 12, **20.**

Einhebung der Gebühr von Verträgen über Grundtheilungen. 156, **434.**

Einkommensteuer-Befreiung der Zinsen der nach dem Gesetze vom 25. August 1866 zu emittirenden 5percentigen Staatsschuldverschreibungen österr. Währ.; Gesetz hierüber. 120, **360.**

Einlagerung von Mineralölen in zollämtliche Magazine; Verbot derselben. 5, **10.**

Einlösung außer Umlauf gesetzter Kupfer-Scheidemünzen; Einstellung derselben. 95, **233.**

Einlösungsämter, s. Gold- und Silber-Einlösungsämter.

Einstellung der Einlösung außer Umlauf gesetzter Kupfer-Scheidemünzen. 95, **233.**

Einzahlungs-Termine für die Bergwerksmaßen- und Freischurf-Gebühr; Aenderung derselben. 49, **129.**

Eisenbahn-Concession, s. Concessionsurkunde.

Eisenbahn-Verbindungen; Uebereinkommen mit Preußen wegen deren Vermehrung. 104, **254.**

Eisenbahn-Verkehr; Aenderung des Ansageverfahrens bezüglich der von Furth oder Pilsen über Prag weiter gehenden Sendungen. 25, **81.**

Eisenguß; Aenderung des bisherigen Zolltarifsatzes hiefür. 121, **361.**

— s. Grober Eisenguß.

Emission von 5percentigen Staatsschuldverschreibungen österr. Währ., s. Staatsschuldverschreibungen.

England, s. Großbritannien.

Englische Waaren, s. Britische Erzeugnisse.

Entzündungs-Temperatur der als Beleuchtungsstoffe dienenden Mineralöle; Herabsetzung derselben. 14, **20.**

Eperies, s. Kaschau-Oberberger Locomotiv-Eisenbahn.

Erdwachs; Verzehrungssteuer-Behandlung desselben bei der Einfuhr in geschlossene Städte der deutsch-slavischen Länder. 17, **68.**

Erforderniß, s. Geldmittel.

Erhöhung der unteren Gehaltsstufe der Lehrer an selbständigen Realschulen dritter Kategorie. 33, **109.**

— des Umlaufes der Zehnkreuzer-Münzscheine. 64, **163.**

Erklärung über Oesterreichs Beitritt zur anglo-tunesischen Convention bezüglich der Erwerbung und des Besitzes von Liegenschaften in Tunis. 62, **145.**

Erklärungen von Waaren, s. Waaren-Erklärungen.

Erläuterung der Zolltarifspost 40, lit. i) für groben Eisenguß. 143, **420.**

— des Waffen-Patentes hinsichtlich der Bemessung der Länge einer verbotenen Waffe. 35, **110.**

— — — — 100, **239.**

Ermäßigung der Bergwerks-Abgaben. 42, **123.**

— der Portogebühr für Drucksachen (Kreuzbandsendungen), Waarenproben und Muster. 110, **337.**

— des Zolles für Getreide bei der Einfuhr aus Polen nach Krakau; Ausdehnung derselben auf die ganze galizische Gränze gegen Rußland und Russisch-Polen. 34, **109.**

— s. Einfuhrzoll-Ermäßigung.

Digitized by Google

Eröffnung eines Credits von 200 Millionen Gulden; Gesetz hierüber. 89, **217.**

Errichtung einer provisorischen Zoll-Linie an der Tiroler Gränze gegen Venetien. 128, **375.**

Erstreckung des Termines zur Durchführung des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren. 94, **232.**

Erweiterung der Befugnisse des Nebenzollamtes Cervignano. 45, **127.**

Erwerbung von Liegenschaften in Tunis; Uebereinkommen zwischen Oesterreich und Tunis hierüber. 62, **145.**

Erzeugnisse aus Großbritannien, Italien u. Frankreich; Zollbehandlung derselben v. 1. Jänner 1867 an. 172, **505.**

Este, s. Modena-Este.

Evangelische Kirche; Verfassung derselben. 15, **21.**

Executive Feilbietungen unbeweglicher Güter; Verständigung der Steuerämter hievon. 155, **433.**

Explosionen, s. Dampfkessel-Explosionen.

F.

Feilbietungen, s. executive Feilbietungen.

Feindliche und verdächtige Schiffe; Vorschriften über deren Anhaltung, Aufbringung und prisenrechtliche Behandlung nach Ausbruch des Krieges. 90, **219.**

Feingehalt der Gold- und Silberwaaren; Gesetz hierüber. 75, **181.**

— — — — — Erstreckung des Termines zur Durchführung des Gesetzes hierüber. 94, **232.**

— — — — — Vollzugsvorschrift zu dem Gesetze hierüber. 149, **423.**

Filze, lackirte und Filzhüte, mit Lack überzogen; Zollbehandlung derselben. 6, **14.**

Finanzgesetz für das Jahr 1867. 176, **509.**

Fische; Zollermäßigung für Dalmatien bezüglich einiger Gattungen derselben. 99, **238.**

— Zollbehandlung einiger Gattungen derselben, wenn sie geräuchert, getrocknet u. s. w. vorkommen. 118 u. 119, **360.**

— Schal- und sonstige Wasserthiere; Aenderung des Eingangszolles für dieselben. 10, **17.**

Fiumaner Comitat; Zollbefreiung mehrerer Getreidearten und des Maismehles bei der Einfuhr in dasselbe. 92, **232.**

Förmliche Staatsnoten, s. Staatsnoten.

Formulare zu öffentlichen Bescheinigungen und Beglaubigungen, s. Verfälschung.

Fortdauer des Gesetzes über die Verminderung der Personalsteuer in Siebenbürgen. 151, **432.**

Frankfurt am Main; Portofreiheit der daselbst zur Liquidirung des Bundeseigenthumes bestellten Commission. 132, **379.**

Frankreich; Staatsverträge mit diesem Staate, und zwar:

Handelsvertrag. 164, **441.**

Schiffahrtsvertrag. 165, **462.**

Vertrag über die Vorrechte und den Wirkungskreis der gegenseitigen Consuln in den beiden Staaten. 167, **476.**

Vertrag über die Behandlung der Verlassenschaften der gegenseitigen Staatsangehörigen. 168, **486.**

Vertrag wegen gegenseitigen Schutzes des Autorrechtes an Werken der Literatur und Kunst. 169, **493.**

Französische Erzeugnisse; Zollbehandlung derselben vom 1. Jänner 1867 an. 172, **505.**

Freilager, s. Lagerhäuser.

Freischurfgebühr; Aenderung des Zahlungstermines derselben. 49, **129.**

Fremd-Italien; Ausfuhrverbot von Waffen, Waffenbestandtheilen u. Munitionsgegenständen dahin. 55, **138.**

— Ausfuhrverbot von Getreide und Mehl, dann Schlacht- und Stechvieh dahin. 56, **138.**

— — einiger Gegenstände dahin. 68, **168.**

— Durchfuhrverbot von Waffen, Waffenbestandtheilen und Munitionsgegenständen durch diesen Staat. 79, **198.**

Friedensvertrag mit Italien. 116, **345.**

— mit Preußen. 103, **247.**

Frische Rüben, s. Rüben.

Fünf-Gulden-Banknoten; Gesetz wegen deren Uebernahme auf den Staatsschatz. 51, **131.**

Fünf-Gulden-Staatsnoten; Gesetz über deren Ausgabe. 101, **239.**

— — — Kundmachung über die Hinausgabe und Beschreibung derselben. 102, **245.**

Fünfpercentige Staatsschuldverschreibungen, s. Staatsschuldverschreibungen.

Fugau; Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes zur Austrittsbehandlung von Bier. 105, **255.**

Furth; Aenderung des Ansageverfahrens bezüglich der von diesem Orte über Prag weiter gehenden Eisenbahnsendungen. 25, **81.**

G.

Galizien; Ausdehnung der im Krakauer Gebiete bestehenden Zollermäßigung für Getreide, auf die ganze Gränze dieses Landes gegen Rußland und Russisch-Polen. 34, **109.**

Gebrannte geistige Flüssigkeiten, s. Branntwein.

Gebrauch, s. Verwendung.

Gebühr von Verträgen über Grundtheilungen; Bemessung und Einhebung derselben. 156, **434.**

Gebührenbehandlung der Credit-Anstalten; Ausführung des Gesetzes vom 10. Juli 1865. 9, **16.**

Gebührengesetz; Fortdauer der den Credit-Anstalten hievon gewährten Ausnahmen. 161, **439.**

Digitized by Google

Gehalte der Lehrer an selbständigen Realschulen dritter Kategorie; Erhöhung der unteren Stufe derselben. 33, **109.**

Geistiges Eigenthum, s. Autorrecht.

Geldmittel für die Staats-Ausgaben im Jahre 1866; Gesetz über deren Beschaffung. 47, **127.**

— für die durch den Krieg und seine Folgen entstandenen außerordentlichen Erfordernisse; Gesetz über deren Beschaffung. 101, **239.**

Geleitscheine für Waffen und Munition; Ermächtigung der k. k. Vertretungsbehörden im Auslande zu deren Ausstellung an Reisende. 21, **72.**

Gendarmerie; Gerichtspflege bei derselben. 37, **113.**

Genfer Convention zur Verbesserung des Loses der im Kriege verwundeten Militärs; Beitritt Oesterreichs zu derselben. 97, **235.**

Georgswalde; Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes zur Austrittsbehandlung von Bier. 105, **255.**

Geräucherte Fische; Zollbehandlung einiger Gattungen derselben. 118, 119, **360.**

Gerichtsbarkeit in Uebertretungsfällen, bisher den Polizeibehörden in Linz, Salzburg, Gratz, Laibach, Zara und Innsbruck zugestandene; Zuweisung derselben an die Bezirksgerichte. 36, **111.**

Gerichtspflege bei der Gendarmerie. 37, **113.**

Gesalzene Häringe; Ermäßigung des Eingangszolles für dieselben. 12, **20.**

Gesetz über die Besteuerung des Bieres beim Kleinverschleiße im Istrianer Zollausschlusse. 20, **71.**

— über die Zuweisung der bisher den Polizeibehörden in Linz, Salzburg, Gratz, Laibach, Zara und Innsbruck zugestandenen Gerichtsbarkeit in Uebertretungsfällen an die Bezirksgerichte. 36, **111.**

— über die Beschaffung der Geldmittel zur Erfüllung der Verpflichtungen des Staates im Jahre 1866. 47, **127.**

— über die Uebernahme der Banknoten zu 1 und 5 Gulden auf den Staatsschatz. 51, **131.**

— über die Erhöhung des Umlaufes der Zehnkreuzer-Münzscheine. 64, **163.**

— über die Ausschreibung eines Zwangsanlehens im lombardisch-venetianischen Königreiche. 65, **165.**

— über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren. 75, **181.**

— über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren, Erstreckung des Termins zur Durchführung desselben. 94, **232.**

— über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren; Vollzugsvorschrift hiezu. 149, **423.**

— über die Errichtung öffentlicher Wäg- und Maßanstalten. 85, **207.**

— über die Eröffnung eines Credits von 200 Millionen Gulden. 89, **217.**

— über die weitere Beschaffung der Geldmittel für die durch den Krieg und seine Folgen entstandenen außerordentlichen Erfordernisse und über die Normirung und Abgränzung der in Werthzeichen bestehenden schwebenden Schuld. 101, **239.**

— über die Befreiung von der Einkommensteuer für die Zinsen der nach dem Gesetze vom 25. August 1866 zu emittirenden 5% Staatsschuld-Verschreibungen österr. Währung. 120, **360.**

— über die Verminderung der Personalsteuer in Siebenbürgen; Fortdauer desselben. 151, **432.**

Gesetz über die Aufhebung der gesetzlichen Beschränkungen des Zinsenmaßes und die Aenderung der Gesetze über Bestrafung des Wuchers. 160, **437.**

— über die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die den Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, zu gewährenden Ausnahmen vom Gebührengesetze. 161, **439.**

— mit dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1867. 17*, **509.**

— vom 10. Juli 1865; Ausführung desselben bezüglich der Gebührenbehandlung der Credit-Anstalten und dessen theilweise Ausdehnung auf alle Actien-Gesellschaften und Commandit-Gesellschaften auf Actien. 9, **16.**

Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechts; Suspension derselben. 66, **167.**

— zum Schutz der persönlichen Freiheit und des Hausrechts; Aufhebung ihrer während des Krieges verfügten Suspension. 115, **342.**

Gesetzliche Beschränkungen des Zinsenmaßes; Aufhebung derselben. 160, **437.**

Gesundheitsschädliche Präparate, s. Giftfarben.

Getreide; Ausfuhrverbot desselben in den Zollverein und die Schweiz. 58, **139.**

— bei der Einfuhr über die Bukowinaer Gränze gegen Rußland und Moldau; Zollermäßigung hiefür. 57, **139.**

— Zollbefreiung mehrerer Arten desselben bei der Einfuhr in das Fiumaner Comitat. 92, **232.**

— Mahlproducte und Brot; zollfreie Einfuhr derselben aus Italien nach Tirol. 146, **421.**

— und Hülsenfrüchte bei der Einfuhr aus Polen nach Krakau; Zollermäßigung hiefür. 8, **15.**

— und Mehl; Ausfuhrverbot desselben nach Fremd-Italien und über die See. 56, **138.**

Getreide-Ausfuhrverbot in die Schweiz oder Zollverein; Aufhebung desselben mit Ausnahme von Hafer. 61, **143.**

Getreide-Zollermäßigung bei der Einfuhr aus Polen nach Krakau; Ausdehnung derselben auf die ganze galizische Gränze gegen Rußland und Russisch-Polen. 34, **109.**

Getrocknete Rüben, s. Rüben.

Gewichtsverhältniß zwischen frischen und getrockneten Rüben; Aenderung desselben bei Bemessung der Verbrauchsabgabe von der Zuckererzeugung aus getrockneten Rüben. 163, **439.**

Gieshübel; Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes zur Austrittsbehandlung von Bier. 44, **124.**

Giftfarben und gesundheitsschädliche Präparate; Vorschrift über deren Verwendung und Verkauf. 54, **137.**

Glycerin und Glycerin-Seife; Besteuerung derselben bei der Einfuhr in geschlossene Städte. 114, **341.**

Gmünd-Prager Zweigbahn; Concessions-Urkunde für dieselbe. 141, **405.**

Görz; Ermächtigung des dortigen Hauptzollamtes zur Austrittsbehandlung von Zucker. 138, **392.**

Görzer Gränze gegen Venetien; Aufstellung von Zollämtern an derselben. 139, **392.**

Gold- und Silber-Einlösungsämter, bisherige; Auflassung derselben. 174, **506.**

Gold- und Silberwaaren; Gesetz über den Feingehalt derselben. 75, **181.**

Digitized by Google

Gold- und Silberwaaren; Erstreckung des Termins zur Durchführung des Gesetzes über den Feingehalt derselben. 94, **232.**

— — — Vollzugsvorschrift zu dem Gesetze über den Feingehalt derselben. 149, **423.**

Gottesgab; Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes zur Austrittsbehandlung von Bier. 19, **70.**

Gränze des Görzer Kreises gegen Venetien; Aufstellung von Zollämtern an derselben. 139, **392.**

— Kärnthens gegen Venetien; Aufstellung von Zollämtern an derselben. 136, **391.**

Gratz; Zuweisung der daselbst bisher der Polizeibehörde zugewiesenen Gerichtsbarkeit in Uebertretungsfällen an das Bezirksgericht. 36, **111.**

— Bestimmung der politischen Behörde erster Instanz zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen staatspolizeilicher Vorschriften nach Auflösung der dortigen Polizeibehörde. 38, **113.**

— Vereinigung der dortigen zwei städtisch-delegirten Bezirksgerichte. 112, **341.**

Gratz; Verlegung des Laibacher General-Commando dahin. 117, **359.**

Grober Eisenguß; Erläuterung der hierauf bezüglichen Zolltarifspost. 143, **420.**

Großbritannien; Handelsvertrag mit diesem Staate. 2, **4.**

Grün (zu Sächsisch-Elster); Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes zur Austrittsbehandlung von Bier. 19, **70.**

Grünwald; Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes zur Austrittsbehandlung von Bier. 46, **127.**

Grundtheilungen; Bemessung und Einhebung der Gebühr von Verträgen hierüber. 156, **434.**

Gulden-Noten, s. Ein Gulden-Banknoten.

— s. Staatsnoten.

Gute Pferdebeschäler; Vertheilung der für Haltung derselben bewilligten Staats-Subventionen in den Jahren 1867—1869. 134, **386.**

Gymnasial-Lehrer; Zuerkennung des Titels Professor an dieselben. 22, **72.**

H.

Hadern; Aenderung des Ausgangszolles für dieselben. 10, **17.**

Häringe, gesalzene; Ermäßigung des Eingangszolles für dieselben. 12, **20.**

Hafer; Aufrechthaltung des Ausfuhrverbotes desselben in die Schweiz und den Zollverein. 61, **143.**

Hainersdorf; Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes zur Austrittsbehandlung von Bier. 77, **197.**

Hamburg; Beitritt dieses Staates zur Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen. 59, **141.**

Handel mit Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparaten; Beschränkungen desselben. 54, **137.**

— zur See, s. Seehandel.

Handelsvertrag mit Frankreich. 164, **441.**

— — — Schluß-Protokoll zu demselben. 166, **468.**

— mit Großbritannien. 2, **4.**

Hauptzollamt Czernowitz; Ermächtigung desselben zur Anwendung des Anfageverfahrens. 135, **391.**

— Görz; Ermächtigung desselben zur Austrittsbehandlung von Zucker. 138, **392.**

Hauptzollamt Königgrätz; Aufhebung desselben. 158, **436.**

Hausrecht; Suspension des Gesetzes zum Schutze desselben. 66, **167.**

— Aufhebung der Suspension des Gesetzes zum Schutze desselben. 115, **342.**

Havanna-Cigarren, echte; Einführung eines neuen Verschleißtarifes und einer neuen Sorte derselben. 73, **176.**

Hengste, s. Beschälhengste.

Herabsetzung der Entzündungstemperatur von Mineral-Oelen zur Beleuchtung. 14, **20.**

— s. Ermäßigung.

Herzegowina, s. Serbien, Bosnien und die Herzegowina.

Holstein; Beitritt dieses Herzogthums zum deutschen Paßkarten-Vereine. 43, **124.**

Hülsenfrüchte, s. Getreide und Hülsenfrüchte.

— und Reis; zollfreie Einfuhr derselben aus Italien nach Tirol. 146, **421.**

Hypothekar-Anlehen vom 24. April 1866. 47, **127.**

J.

Iglau und Znaim; Uebertragung der zollämtlichen Geschäfte daselbst an die dortigen Steuerämter. 162, **439.**

Innsbruck; Bestimmung der politischen Behörde erster Instanz zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen staatspolizeilicher Vorschriften nach Auflösung der dortigen landesfürstlichen Polizeibehörde. 38, **113.**

— Zuweisung der daselbst bisher der Polizeibehörde zugewiesenen Gerichtsbarkeit in Uebertretungsfällen an das Bezirksgericht. 36, **111.**

Interimstarif vom 30. Juni 1865; Aenderungen der Zollbestimmungen desselben für Eisenguß, Wollengarne, Seilerwaaren, Leinenwaaren, Maschinen und chemische Producte, nicht besonders benannte. 121, **361.**

Istrianer Weine; Ermächtigung des Nebenzollamtes Canal Rosega zu deren Verzollung. 96, **233.**

— Zollausschluß; Gesetz über die Besteuerung des Bieres in demselben. 20, **71.**

Digitized by Google

Italien; Bewilligung des Streckenzugverfahrens für Versendungen von Waaren aus einem Theile des österr. Gebietes in einen andern über dieses Königreich. 159, **436.**

Italien; Friedenstractat mit diesem Staate. 116, **345.**

— s. Fremd-Italien.

Italienische Erzeugnisse; Zollbehandlung derselben vom 1. Jänner 1867 an. 172, **505.**

J.

Jou

Journale, s. Druckschriften.

Jur

Jurisdictions-Behörde der mit Don Juan de Borbon vermählten Frau Erzherzogin Maria von Modena-Este und ihrer Söhne; Bestimmung des Oberstthofmarschallamtes hiezu. 171, **503.**

K.

Kär—Kom

Kärnthner Gränze gegen Venetien; Aufstellung von Zollämtern an derselben. 136, **391.**

Kaiser-Rennpreise in den Jahren 1867 bis 1876; Bewilligung derselben. 40, **117.**

— — in den Jahren 1867 bis 1869; Propositionen für die Bewerbungen hierum. 133, **381.**

Kaiserliches Manifest, s. Manifest.

Kammgarne, s. Wollengarne.

Kartoffeln; Aufhebung des Ausfuhrverbotes derselben aus der Bukowina. 127, **375.**

Kaschau-Oderberger Locomotiv-Eisenbahn nebst Zweigbahn nach Eperies; Concessions-Urkunde für dieselbe. 91, **223.**

Kirchenverfassung der evangelischen Kirche. 15, **21.**

Klagenfurt; Bestimmung der politischen Behörde erster Instanz zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen staatspolizeilicher Vorschriften nach Auflösung der dortigen landesfürstlichen Polizeibehörde. 38, **113.**

— s. Sanct Veit.

Klein-Reifling-Amstettner Flügelbahn; Concessions-Urkunde für dieselbe. 142, **413.**

Königgrätz; Aufhebung des dortigen Hauptzollamtes. 158, **436.**

Kommotau, s. Teplitz-Kommotau.

Kof—Kup

Kostainitza; Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes zur Austrittsbehandlung von Zucker. 87, **214.**

Kostenbestreitung für Requisitionen in Straf- und Civil-Rechtsangelegenheiten; Uebereinkommen mit Schwarzburg-Sondershausen hierüber. 150, **431.**

Krakau; Ermäßigung des Eingangszolles des aus Polen dahin eingeführten Getreides u. der Hülsenfrüchte. 8, **15.**

— Ausdehnung der für dieses Gebiet bestehenden Getreide-Zollermäßigung auf die Einfuhr des Getreides über die Bukowinaer Gränze gegen Rußland und die Moldau. 57, **139.**

Kranken-Verpflegung, s. Verpflegung.

Krieg, s. verwundete Militärs.

Kreuzbandsendungen; Bestimmungen über deren Beschaffenheit bei ihrer Versendung durch die Briefpost im Inlande. 111, **338.**

— Ermäßigung der Portogebühr für dieselben. 110, **337.**

Künstliche Mineral-Oele, s. Mineral-Oele.

Kunersdorf; Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes zur Austrittsbehandlung von Bier. 23, **72.**

Kunst und Literatur; Staatsvertrag mit Frankreich über den gegenseitigen Schutz des Autorrechtes an den Werken derselben. 169, **493.**

Kupfer-Scheidemünze, außer Umlauf gesetzte; Einstellung ihrer Einlösung. 95, **233.**

L.

Lac—Lai

Lackirte Filze und mit Lack überzogene Filzhüte; Zollbehandlung derselben. 6, **14.**

Länge einer verbotenen Waffe; Erläuterung über die Art der Bemessung derselben. 35, **110.**

Lagerhäuser (Freilager und Waarenhäuser) öffentliche; Vorschrift über die Ertheilung von Concessionen für deren Errichtung. 86, **209.**

Laibach; Bestimmung der politischen Behörde erster Instanz zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen staatspolizeilicher Vorschriften nach Auflösung der dortigen l. f. Polizeibehörde. 38, **113.**

Lai—Lan

Laibach; Verlegung des Landes-Militärgerichtes Udine dahin. 84, **207.**

— Zuweisung der daselbst bisher der Polizeibehörde zugewiesenen Gerichtsbarkeit in Uebertretungsfällen an das Bezirksgericht. 36, **111.**

Laibacher General-Commando; Verlegung desselben nach Gratz. 117, **359.**

Landesfürstliche Steuern und Abgaben; Annahme von Coupons der allgemeinen Staatsschuld-Obligationen zur Zahlung derselben. 27, **82.**

Digitized by Google

Landesfürstliche Steuern nnd Abgaben; Annahme von Coupons der National-Anlehens- und Monte-Obligationen bei Zahlungen derselben im lombard.-venet. Königreiche. 28, **83.**

Landes-General-Commanden Brünn und Wien; Vereinigung derselben. 117, **359.**

Landes-General-Commando Laibach; Verlegung desselben nach Gratz. 117, **359.**

Landes-Militärgericht Udine; Verlegung desselben nach Laibach. 84, **207.**

Landesstuten; Bestimmungen über die Belegung derselben durch ärarische Beschälhengste im Jahre 1866. 11, **19.**

— Vorschriften über deren Belegung durch Privat-Beschälhengste. 18, **68.**

Landmünzprobir-Aemter, bisherige; Auflassung derselben. 174, **506.**

Landtage; Einberufung derselben auf den 19. November 1866. 122, **364.**

Launsdorf-Mösel; Concessions-Urkunde für eine Flügel-Eisenbahn zwischen diesen beiden Orten. 142, **413.**

Leere Patronenhülsen mit Kapseln, s. Lefoucheux-Patronen.

— Säcke, s. Säcke.

Lefoucheux-Patronen; Ausdehnung des §. 4 des Waffen-Patentes vom Jahre 1852 auf dieselben. 100, **239.**

Legalisirung von Urkunden; Uebereinkommen mit Schwarzburg-Sondershausen hierüber. 1, **1.**

— — — Vertrag mit Sachsen hierüber. 16, **63.**

Lehrer an öffentlichen Mittelschulen; Zuerkennung des Titels „Professor" an dieselben. 22, **72.**

Lehrer an selbständigen Realschulen dritter Kategorie; Erhöhung der unteren Gehaltsstufe derselben. 33, **109.**

Leibnitz-Schwanberg-Eibiswalder Eisenbahn; Concessions-Urkunde für dieselbe. 80, **199.**

Leinenwaaren; Aenderung des bisherigen Zolltarifsatzes hiefür. 121. **361.**

Licitationen, s. Executive Feilbietungen.

Liebenau, s. Aussig-Liebenauer Verbindungsbahn.

Liegenschaften in Tunis; Uebereinkommen zwischen Oesterreich und Tunis über die Erwerbung und den Besitz derselben. 62, **125.**

Linz; Bestimmung der politischen Behörde erster Instanz zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen staatspolizeilicher Vorschriften nach Auflösung der dortigen l. f. Polizeibehörde. 38, **113.**

— Zuweisung der daselbst bisher der Polizeibehörde zugewiesenen Gerichtsbarkeit in Uebertretungsfällen an das Bezirksgericht. 36, **111.**

Liquidirung des Bundes-Eigenthums; Porto-Freiheit der bezüglichen Commission in Frankfurt am Main. 132, **379.**

Literatur, s. Kunst und Literatur.

Lombardisch-venetianisches Königreich; Annahme von Coupons der National-Anlehens- und Monte-Obligationen als Zahlung für l. f. Steuern und Abgaben. 28, **83.**

— — — Gesetz über ein Zwangsanlehen. 65, **165.**

— — — s. Italien.

M.

Mah—Mil

Mahlproducte, s. Getreide.

— s. Mehl und Mahlproducte.

Maismehl; Zollbefreiung desselben bei der Einfuhr in das Fiumaner Comitat. 92, **232.**

Manifest vom 17. Juni 1866. 76, **193.**

— vom 10. Juli 1866. 88, **215.**

Maria von Modena-Este, Erzherzogin vermält mit Don Juan de Borbon; Bestimmung des Oberst-Hofmarschallamtes als deren und ihrer Söhne Jurisdictionsbehörde. 171, **503.**

Marken-Verfälschung, s. Verfälschung.

Maschinen; Aenderung des bisherigen Zolltarifsatzes hiefür. 121, **361.**

Maßengebühr, s. Bergwerks-Maßengebühr.

Maximum der in Werthzeichen bestehenden schwebenden Schuld; Gesetz über dessen Festsetzung. 101, **239.**

Mehl und Mahlproducte, aus Rußland und der Moldau in die Bukowina eingeführte; Zollermäßigung für dieselben. 71, **176.**

— s. Getreide und Mehl.

Meßanstalten, s. Wäg- und Meßanstalten.

Militär, s. Verwundete Militärs.

Mil—Mol

Militärdienst-Befreiungstaxe für das Jahr 1867. 125, **366.**

Militärische Vorkehrungen; Verbot der Verlautbarung derselben durch Druckschriften. 74, **180.**

Mineralöle, natürliche oder künstlich erzeugte; Ausschließung derselben von der Einlagerung in zollämtliche Magazine. 5. **10.**

— zu Beleuchtungszwecken dienende; Herabsetzung ihrer Entzündungs Temperatur. 14, **20.**

Mittelschulen, öffentliche; Zuerkennung des Titels „Professor" an die bei denselben angestellten Lehrer. 22, **72.**

Modena-Este, Maria, Erzherzogin, vermält mit Don Juan de Borbon; Bestimmung des Oberst-Hofmarschallamtes als deren und ihrer Söhne Jurisdictionsbehörde. 171, **503.**

Mösel, s. Launsdorf-Mösel.

Moldau; Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes zur Austrittsbehandlung von Bier. 46, **127.**

— Zollermäßigung bei der Einfuhr von Mehl und Mahlproducten aus diesem Lande in die Bukowina. 71, **176.**

— s. Bukowinaer Gränze.

— s. Donaufürstenthümer.

Digitized by Google

Monte-Obligationen-Coupons; Annahme derselben in lomb.-venet. Königreiche als Zahlung für l. f. Steuern und Abgaben. 28, **83.**

Müglitz; Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes zur Austrittsbehandlung von Bier. 70, **176.**

Münzscheine à 10 Kreuzer; Erhöhung ihres Umlaufes. 64, **163.**

Münzvertrag vom 24. Jänner 1857; Abänderung des zweiten Absatzes des Art. 18 desselben. 52, **133.**

Münzwesen; Nachweis der Ausmünzungen im Jahre 1865. 53, **133.**

Munition und Munitionsgegenstände; Aufhebung des Aus- und Durchfuhrverbotes derselben nach Rußland und Russisch-Polen. 7, **14.**

— — — — Ausfuhrverbot derselben nach Fremd-Italien, der Schweiz, dem Zollvereine und über die See. 55, **138.**

— — — — Ausdehnung des für einige Staaten bereits bestehenden Ausfuhrverbotes dieser Gegenstände auf die Durchfuhr, dann auf die Donaufürstenthümer, Serbien, Bosnien und die Herzegowina. 79, **198.**

Munitions-Geleitschein, s. Waffen- und Munitions-Geleitschein.

Muster, s. Waarenproben und Muster.

N.

Nachweis der Ausmünzungen im Jahre 1865. 53, **133.**

Nassau; Uebereinkommen mit diesem Staate über den gegenseitigen Schutz gegen Verfälschung von Stämpelzeichen, Postmarken, Amtssiegeln und öffentlichen Bescheinigungen und Beglaubigungen und den Formularen hiezu und gegen Verletzung ämtlicher Waarenverschlüsse. 3, **13.**

National-Anlehens-Coupons; Annahme derselben im lomb.-venet. Königreiche als Zahlung für l. f. Steuern und Abgaben. 28, **83.**

Natürliche Mineralöle, s. Mineralöle.

Nebenzollamt Ala; Ermächtigung desselben zur Austrittsbehandlung von Bier. 145, **421.**

— — Ermächtigung desselben zur Austrittsbestätigung von Durchfuhrwaaren. 147, **421.**

— Alt-Grabiska; Ermächtigung desselben zur Austrittsbehandlung von Zucker. 87, **214.**

— Altwarnsdorf; Ermächtigung desselben zur Austrittsbehandlung von Bier. 77, **197.**

— Bärnau; Zurückverlegung desselben nach Neuthiergarten. 93, **232.**

— Bajaschestie; Versetzung desselben aus der zweiten in die erste Classe und Ermächtigung desselben zur Austrittsbestätigung von Durchfuhrwaaren. 144, **420.**

— Böhmisch-Einsiedl; Ermächtigung desselben zur Austrittsbehandlung von Bier. 173, **506.**

— Bojan; Aufhebung desselben. 123, **365.**

— Bondanello; Verlegung desselben nach Boscarolle. 81, **204.**

— Bosancze; Versetzung desselben aus der zweiten in die erste Classe und Ermächtigung zur Austrittsbehandlung von Durchfuhrwaaren. 144, **420.**

— Canal Rosega; Ermächtigung desselben zur Verzollung von Dalmatiner Oelen und Weinen und Istrianer Weinen. 96, **233.**

— Cervignano; Erweiterung seiner Befugnisse. 45, **127.**

— Ebersdorf; Ermächtigung desselben zur Austrittsbehandlung von Bier. 23, **72.**

— Fugau; Ermächtigung desselben zur Austrittsbehandlung von Bier. 105, **255.**

— Georgswalde; Ermächtigung desselben zur Austrittsbehandlung von Bier. 105, **255.**

— Gieshübel; Ermächtigung desselben zur Austrittsbehandlung von Bier. 44, **124.**

Nebenzollamt Gottesgab; Ermächtigung desselben zur Austrittsbehandlung von Bier. 19, **70.**

— Grün; Ermächtigung desselben zur Austrittsbehandlung von Bier. 19, **70.**

— Grünwald; Ermächtigung desselben zur Austrittsbehandlung von Bier. 46, **127.**

— Hainersdorf; Ermächtigung desselben zur Austrittsbehandlung von Bier. 79, **197.**

— Kostainitza; Ermächtigung desselben zur Austrittsbehandlung von Zucker. 87, **214.**

— Kunersdorf; Ermächtigung desselben zur Austrittsbehandlung von Bier. 23, **72.**

— Moldau; Ermächtigung desselben zur Austrittsbehandlung von Bier. 46, **127.**

— Müglitz; Ermächtigung desselben zur Austrittsbehandlung von Bier. 70, **176.**

— Neuwald; Ermächtigung desselben zur Austrittsbehandlung von Bier. 4, **14.**

— Nowosielica; Aufstellung desselben. 123, **365.**

— Peterswald; Ermächtigung desselben zur Austrittsbehandlung von Bier. 70, **176.**

— Pontafel; Ermächtigung desselben zur Austrittsbehandlung von Zucker, Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten. 152, **433.**

— Promenhof; Ermächtigung desselben zur unbeschränkten Bestätigung des Austrittes von Durchfuhrwaaren. 113, **341.**

— Riva; Ermächtigung desselben zur Austrittsbehandlung von Durchfuhrwaaren. 154, **433.**

— Samac; Ermächtigung desselben zur Austrittsbehandlung von Branntwein. 129, **376.**

— Schandau; Ermächtigung desselben zur Austrittsbehandlung von Bier. 77, **197.**

— Schanzendorf; Ermächtigung desselben zur Austrittsbehandlung von Bier. 77, **197.**

— Sdobba; Aufhebung desselben. 32, **109.**

— Suczawa; Verlegung desselben nach Neu-Iszkany. 144, **420.**

— Svinjar; Aufhebung desselben. 148, **421.**

— Voitersreuth; Ermächtigung desselben zur Austrittsbehandlung von Bier. 131, **379.**

Digitized by Google

Nebenzollamt Wiesenthal; Ermächtigung desselben zur Austrittsbehandlung von Bier. 19, **70.**

— Zinnwald; Ermächtigung desselben zur Austrittsbehandlung von Bier. 46, **127.**

— Zuckmantel; Verlegung desselben nach Ziegenhals. 153, **433.**

— Zupanje; Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes zur Austrittsbehandlung von Bier. 78, **197.**

— Zurin; Aufstellung desselben. 123, **365.**

Neu-Ilzkany; Verlegung des Nebenzollamtes Suczawa dahin. 144, **420.**

Neuer Verschleiß-Tarif für echte Havanna-Cigarren. 73, **178.**

Neuthiergarten; Zurückverlegung des Nebenzollamtes Bärnau dahin. 93, **232.**

Neuwald; Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes zur Austrittsbehandlung von Bier. 4, **14.**

Nord-Armee, s. Oberbefehlshaber der Nord-Armee.

Normirung und Abgränzung der in Werthzeichen bestehenden schwebenden Schuld; Gesetz hierüber. 101, **239.**

Notare; Verpflichtung derselben zur Ersichtlichmachung der Verwendung der Stämpelmarken in den Wechselprotest-Registern und zur Anzeige wahrgenommener Gebrechen. 124, **365.**

Nowosielica; Aufstellung eines Nebenzollamtes daselbst. 123, **365.**

O.

Obe—Oef

Oberbefehlshaber der Nordarmee; Ermächtigung desselben zu Ausnahmsverfügungen von den allgemeinen Gesetzen. 67, **167.**

Oberstthoflehenrichteramt in Böhmen; Auflösung desselben. 170, **503.**

Oberstthofmarschallamt; Bestimmung desselben als Jurisdictionsbehörde der mit Don Juan de Borbon vermählten Frau Erzherzogin Maria von Modena-Este und ihrer Söhne. 171, **503.**

Oberberg, s. Kaschau-Oberberger Locomotiv-Eisenbahn.

Oeffentliche Bescheinigungen und Beglaubigungen, s. Verfälschung.

Oef—Oes

Oeffentliche Lagerhäuser (Freilager und Waarenhäuser), Vorschrift über die Ertheilung von Concessionen für deren Errichtung. 86, **209.**

— Mittelschulen; Zuerkennung des Titels „Professor" an die bei denselben angestellten Lehrer. 22, **72.**

— Wäg- und Meßanstalten; Gesetz über deren Errichtung. 85, **207.**

Oele aus Dalmatien, s. Dalmatiner Oele.

Oesterreichische Währungs-Staatsschuldverschreibungen, s. Staatsschuldverschreibungen.

Ordens-Ritter, s. Ehren-Ritter.

P.

Par—Pot

Pariser Friedens-Congreß vom Jahre 1856; Verordnung zur Ausführung der Declaration desselben zum Schutze des Seehandels in Kriegszeiten. 60, **141.**

Paßkarten-Verein, deutscher; Beitritt Holsteins zu demselben. 43, **124.**

— — deutscher; Beitritt Schleswigs zu demselben. 48, **129.**

Patronenhülsen, leere, mit Kapsel, s. Lefoucheux-Patronen.

Pensions-Normale. 157, **435.**

Persönliche Freiheit; Suspension des Gesetzes zum Schutze derselben. 66, **167.**

— — Aufhebung der Suspension des Gesetzes zum Schutze derselben. 115, **342.**

Personalsteuer in Siebenbürgen; Fortdauer des Gesetzes über die Verminderung derselben. 151, **432.**

Pesth-Ofner Verbindungsbahn; Concessions-Urkunde für dieselbe. 31, **103.**

Peterswald; Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes zur Austrittsbehandlung von Bier. 70, **176.**

Pfe—Pol

Pferde-Ausfuhr-Verbot. 39, **115.**

— — — Aufhebung desselben gegen Bayern. 83, **205.**

— — — theilweise Aufhebung desselben. 106, **255.**

Pferde-Beschäler, gute; Vertheilung der für Haltung derselben bewilligten Staats-Subventionen in den Jahren 1867—1869. 134, **386.**

Pferde-Rennpreise aus Staatsmitteln; Bewilligung derselben für die Jahre 1867—1876. 40, **117.**

— — aus Staatsmitteln; Propositionen für die Bewerbungen um dieselben in den Jahren 1867—1869. 133, **381.**

Pferdezucht-Prämien aus Staatsmitteln; Bewilligung derselben für die Jahre 1867—1869. 41, **119.**

— — aus Staatsmitteln; Vertheilung derselben in den Jahren 1867—1869. 134, **386.**

Pilsen; Aenderung des Ansageverfahrens bezüglich der von diesem Orte über Prag weiter gehenden Eisenbahnsendungen. 25, **81.**

Polen; Ermäßigung des Zolles für das aus diesem Lande nach Krakau eingeführte Getreide und für Hülsenfrüchte. 8, **15.**

Digitized by Google

Polen s. Rußland und Russisch-Polen.

Politische Behörden erster Instanz in Linz, Salzburg, Gratz, Innsbruck, Laibach, Zara, Klagenfurt, Troppau und Czernowitz; Bestimmung derselben zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen staatspolizeilicher Vorschriften nach Auflösung der landesfürstlichen Polizeibehörden. 38, **113.**

Polizeibehörden in Linz, Salzburg, Gratz, Laibach, Zara und Innsbruck; Zuweisung der denselben bisher zugestandenen Gerichtsbarkeit in Uebertretungsfällen an die Bezirksgerichte. 36, **111.**

Pontafel; Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes zur Austrittsbehandlung von Zucker, Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten. 152, **433.**

Portofreiheit der Commisson zur Liquidirung des Bundes-Eigenthumes in Frankfurt am Main. 132, **379.**

Portogebühr für Drucksachen (Kreuzbandsendungen), Waarenproben und Muster; Ermäßigung derselben. 110, **337.**

Postmarken, s. Verfälschung.

Postvertrag zwischen Oesterreich und Rußland. 30, **85.**

Prämien für die Pferdezucht, s. Pferdezucht-Prämien.

Prag, s. Gmünd-Prager Zweigbahn.

Preußen; Friedensvertrag mit diesem Staate. 103, **247.**

Preußen; Uebereinkommen mit diesem Staate wegen Vermehrung der Eisenbahn-Verbindungen. 104, **254.**

Prisenrechtliche Behandlung feindlicher und verdächtiger Schiffe nach Ausbruch des Krieges. 90, **219.**

Privatbeschäler, gute; Festsetzung von Subventionen für deren Haltung in den Jahren 1867—1869. 41, **119.**

Privat-Beschälhengste; Vorschriften über die Belegung der Landesstuten durch dieselben. 18, **68.**

Proben, s. Waarenproben.

Professors-Titel; Zuerkennung desselben an die Lehrer der öffentlichen Mittelschulen. 22, **72.**

Promenhof; Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes zur unbeschränkten Bestätigung des Austrittes von Durchfuhrwaaren. 113, **341.**

Propositionen für die Bewerbung um die Kaiser-Rennpreise in den Jahren 1867—1869. 133, **381.**

Protest-Register; Verpflichtung der Notare in demselben die Verwendung der Stämpelmarken auf den Wechseln ersichtlich zu machen. 124, **365.**

Protestanten, s. evangelische Kirche.

Provisorische Zoll-Linie an der Tiroler Gränze gegen Venetien; Errichtung derselben. 128, **375.**

Punzirungs-Aemter, bisherige; Auflassung derselben. 174, **506.**

N.

Nea—Nit

Realschul- und Real-Gymnasial-Lehrer; Zuerkennung des Titels „Professor" an dieselben. 22, **72.**

Realschulen, selbständige, dritter Kategorie; Erhöhung der unteren Gehaltsstufe der Lehrer an denselben. 33, **109.**

Rechnungsdienst des Staates; Regelung desselben bei sämmtlichen Zweigen der Civilverwaltung. 140, **393.**

Register über Wechsel-Proteste, s. Wechsel-Protest-Register.

Reis, s. Hülsenfrüchte und Reis.

Reisende nach Oesterreich; Ermächtigung der k. k. Vertretungsbehörden im Auslande zur Ausstelluug von Waffen- und Munitions-Geleitscheinen an dieselben. 21, **72.**

Renn-Preise, s. Kaiser-Rennpreise.

Requisitionen in Straf- und Civil-Rechtsangelegenheiten; Uebereinkommen mit Schwarzburg-Sondershausen wegen Bestreitung der hiefür erwachsenden Kosten. 150, **431.**

Ritter, s. Ehrenritter.

Riv—Ruß

Riva; Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes zur Austrittsbestätigung von Durchfuhrwaaren. 154, **433.**

Rüben, frische und getrocknete; Aenderung des Gewichtsverhältnisses zwischen denselben bei Bemessung der Verbrauchsabgabe von der Zuckererzeugung aus getrockneten Rüben. 163, **439.**

Ruhebezüge und Abfertigungen der Staatsbeamten und pensionsfähigen Diener; Ausmaß derselben. 157, **435.**

Russisches Mehl und Mahlproducte; Zollermäßigung bei deren Einfuhr in die Bukowina. 71, **176.**

Rußland; Postvertrag mit diesem Staate. 30, **85.**

— s. Bukowinaer Gränze.

— und Russisch-Polen; Aufhebung des Aus- und Durchfuhrverbotes von Waffen, Waffenbestandtheilen, dann Munition und Munitionsgegenständen dahin. 7, **14.**

— — — — Zollermäßigung für das aus diesen Ländern über die ganze galizische Gränze eingeführten Getreides. 34, **109.**

S.

Sac—Säc

Sachsen; Vertrag mit diesem Staate über die Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. 16, **63.**

Säcke, leere, bereits gebrauchte, in der Zolltarif-Post 53 c) bezeichnete, aus gemeinster Leinwand; Zollfreiheit derselben. 13, **30.**

Sal

Salzburg; Bestimmung der politischen Behörde erster Instanz zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen staatspolizeilicher Vorschriften nach Auflösung der dortigen landesfürstlichen Polizeibehörde. 38, **113.**

— Zuweisung der daselbst bisher der Polizeibehörde zugewiesenen Gerichtsbarkeit in Uebertretungsfällen an das Bezirksgericht. 36, **111.**

Digitized by Google

Samac; Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes zur Austrittsbehandlung von Branntwein. 129, **376.**

Sanct Valentin-Villacher Eisenbahn; Concessionsurkunde für dieselbe. 142, **413.**

Sanct Veit-Klagenfurt; Concessionsurkunde für eine Flügel-Eisenbahn zwischen beiden Orten. 142, **413.**

Schal- und sonstige Wasserthiere, s. Fische.

Schandau; Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes zur Austrittsbehandlung von Bier. 77, **197.**

Schantzendorf; Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes zur Austrittsbehandlung von Bier. 77, **197.**

Schiffahrts-Acte für die Donau-Mündungen. 109, **263.**

Schiffahrtsvertrag mit Frankreich. 165, **462.**

— — — Schlußprotokoll zu demselben. 166, **468.**

Schiffe, feindliche und verdächtige; Vorschriften über deren Anhaltung, Aufbringung und prisenrechtliche Behandlung nach Ausbruch des Krieges. 90, **219.**

Schlacht- und Stechvieh; Ausfuhrverbot desselben nach Fremd-Italien und über die See. 56, **138.**

Schleswig; Beitritt dieses Herzogthums zum deutschen Paßkarten-Verein. 48, **129.**

Schluß-Protokoll zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage mit Frankreich. 166, **468.**

Schutz der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes; Suspension der Gesetze hierüber. 66, **167.**

— — — — — — — — Aufhebung der Suspension der Gesetze hierüber. 115, **342.**

— des Autorrechtes an Werken der Kunst und Literatur; Staatsvertrag mit Frankreich hierüber. 169, **493.**

— des Seehandels, s. Seehandel.

Schwanberg, s. Leibnitz-Schwanberg.

Schwarzburg-Sondershausen; Uebereinkommen mit diesem Staate über die Legalisirung von Urkunden. 1, **1.**

— Uebereinkommen mit diesem Staate, wegen Tragung der Kosten für Requisitionen der beiderseitigen Behörden in Straf- und Civil-Rechts-Angelegenheiten. 150, **431.**

Schwebende Schuld, in Werthzeichen bestehende; Gesetz über deren Normirung und Abgränzung. 101, **239.**

Schweiz; Ausfuhrverbot von Waffen, Waffenbestandtheilen und Munitionsgegenständen dahin. 55, **138.**

— Ausfuhrverbot des Getreides dahin. 58, **139.**

— Durchfuhrverbot von Waffen, Waffenbestandtheilen und Munitionsgegenständen durch diesen Staat. 79, **198.**

Sdobba; Aufhebung des dortigen Nebenzollamtes. 32, **109.**

Sechzehn Gulden Stämpelmarken; Einberufung derselben. 137, **391.**

See; Verbot der Ausfuhr von Waffen, Waffenbestandtheilen und Munitionsgegenständen über dieselbe. 55, **138.**

— Verbot der Ausfuhr von Schlacht- und Stechvieh, Getreide und Mehl über dieselbe. 56, **138.**

— Verbot der Ausfuhr einiger Gegenstände über dieselbe. 68, **168.**

— Verbot der Durchfuhr von Waffen, Waffenbestandtheilen und Munitionsgegenständen über dieselbe. 79, **198.**

Seehandel; Verordnung zur Ausführung der Declaration des Pariser Friedens-Congresses vom Jahre 1856 zum Schutze desselben in Kriegszeiten. 60, **141.**

Seilerwaaren; Aenderung des bisherigen Zolltarifsatzes hiefür. 121, **361.**

Selbständige Realschulen dritter Kategorie; Erhöhung der unteren Gehaltsstufe der Lehrer an derselben. 33, **109.**

Serbien, Bosnien und die Herzegowina; Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen, Waffenbestandtheilen und Munitionsgegenständen nach und durch diese Länder. 79, **198.**

Sicherheitsmaßregeln gegen Dampfkessel-Explosionen. 107, **257.**

Siebenbürgen; Fortdauer des Gesetzes über die Verminderung der Personalsteuer. 151, **432.**

Siegel-Verfälschung, s. Verfälschung.

Silber-Einlösungsämter, s. Gold- und Silber-Einlösungsämter.

Silberwaaren, s. Gold- und Silberwaaren.

Sistirung, s. Suspension.

Sondershausen, s. Schwarzburg-Sondershausen.

Staatsanlehen vom 24. April 1866; Gesetz über dessen Aufnahme. 47, **127.**

Staatsbeamte; Ausmaß der Ruhebezüge und Abfertigungen für dieselben. 157, **435.**

Staatsnoten zu 1 und zu 5 Gulden; Gesetz über die Erklärung der Banknoten zu 1 und zu 5 Gulden als solche. 51, **131.**

— förmliche zu 1 und 5 Gulden; Gesetz über deren Ausgabe. 101, **239.**

— förmliche zu 5 Gulden; Kundmachung der Hinausgabe und Beschreibung derselben. 102, **245.**

— — zu Einem Gulden; Kundmachung über deren Hinausgabe und Beschreibung derselben. 175, **507.**

Staatspolizeiliche Uebertretungen, s. Uebertretungen staatspolizeilicher Vorschriften.

Staats-Prämien, s. Pferdezucht-Prämien.

Staats-Preise, s. Kaiser-Rennpreise.

Staats-Rechnungs- und Controls-Dienst; Regelung desselben bei sämmtlichen Zweigen der Civilverwaltung. 140, **393.**

Staatsschuld-Coupons, s. Coupons.

Staatsschuldverschreibungen, fünfpercentige, österr. Währung; Gesetz über deren Emission. 101, **239.**

— — — — nach dem Gesetze vom 25. August 1866 zu emittirende; Gesetz über die Einkommensteuerbefreiung der Zinsen derselben. 120, **360.**

Staats-Subventionen, s. Subventionen.

Staats-Verträge mit Frankreich, und zwar:

Handelsvertrag. 164, **441.**

Schiffahrtsvertrag. 165, **462.**

Vertrag über die Vorrechte und den Wirkungskreis der gegenseitigen Consuln in den beiden Staaten. 167, **476.**

Vertrag über die Behandlung der Verlassenschaften der gegenseitigen Staatsangehörigen. 168, **486.**

Vertrag über den gegenseitigen Schutz des Autorrechtes an Werken der Literatur und Kunst. 169, **493.**

Staatsvoranschlag für das Jahr 1867. 176, **509.**

Stadtrath von Triest; Einberufung desselben auf den 19. November 1866. 122, **364.**

Digitized by Google

Städtisch-delegirte Bezirksgerichte in Gratz; Vereinigung derselben. 112, **341.**

Stämpelgebrechen bei Wechseln; Verpflichtung der Notare zur Anzeige derselben. 124, **365.**

Stämpelgebrechliche Eingaben, s. Stämpelmarken.

Stämpelmarken; Verpflichtung der Notare zur Ersichtlichmachung der Verwendung derselben auf Wechseln in den Protest-Registern und zur Anzeige dießfälliger Gebrechen. 124, **365.**

— unter Einem Gulden, außer Gebrauch gesetzte; Verlängerung des Termines ihrer Verwendbarkeit. 29, **84.**

— wiederholt gebrauchte, und stämpelgebrechliche Urkunden, Eingaben und Schriften; Verfahren bei deren Beanständung. 98, **288.**

— zu 18, 16, 14 und 8 Gulden; Einberufung derselben. 137, **391.**

Stämpelzeichen; s. Verfälschung.

Stechvieh, s. Schlacht- und Stechvieh.

Steuerämter; Verständigung derselben von den executiven Feilbietungen unbeweglicher Güter. 155, **433.**

— in Iglau und Znaim; Uebertragung der zollämtlichen Geschäfte in diesen Orten an dieselben. 162, **439.**

Steuern und Abgaben, landesfürstliche; Annahme von Coupons der allgemeinen Staatsschuld-Obligationen zur Zahlung derselben. 27, **82.**

Steuern und Abgaben, landesfürstliche; Annahme von Coupons der National-Anlehens- und Monte-Obligationen bei Zahlung derselben im lombardisch-venetianischen Königreiche. 28, **83.**

Straffachen, s. Requisitionen.

Streckenzugverfahren; Bewilligung desselben für Versendungen von Waaren aus einem Theile des österreichischen Gebietes in einen anderen über Italien. 159, **436.**

Streichgarn, s. Wollengarne.

Stuten, s. Landesstuten.

Stuten-Belegung durch Privat-Beschälhengste; Vorschriften hierüber. 18, **68.**

Subventionen aus Staatsmitteln für Haltung guter Privatbeschäler; Bewilligung derselben für die Jahre 1867 bis 1869. 41, **119.**

— — — — — — — — Vertheilung derselben in den Jahren 1867 bis 1869. 134, **386.**

Suczawa; Verlegung des dortigen Nebenzollamtes nach Neu-Iżkany. 144, **420.**

Suspension der Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes. 66, **167.**

— — — — — — — — — — — — Aufhebung derselben. 115, **342.**

Svinjar; Aufhebung des dortigen Nebenzollamtes. 148, **421.**

T.

Tarif, s. Verschleiß-Tarif.

Taxe für die Militär-Dienstbefreiung für das Jahr 1867. 125, **366.**

Teplitz-Kommotauer Eisenbahn; Concessionsurkunde für dieselbe. 69, **169.**

Termins-Erstreckung, s. Erstreckung.

Termins-Verlängerung, s. Verlängerung.

Tiroler Gränze gegen Venetien; provisorische Errichtung einer Zoll-Linie an derselben durch Aufstellung von Zollämtern. 128, **375.**

— — — — zollfreie Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Reis, Mahlproducten und Brot über dieselbe. 146, **421.**

Transport von Waaren, s. Waaren-Transport.

Treforschein-Anlehen vom 24. April 1866. 47, **127.**

Triester Stadtrath; Einberufung desselben auf den 19. November 1866. 122, **362.**

Troppau; Bestimmung der politischen Behörde erster Instanz zur Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen staatspolizeilicher Vorschriften nach Auflösung der dortigen k. k. Polizeibehörde. 38, **113.**

Tunis; Uebereinkommen mit diesem Staate wegen Erwerbung und Besitz von Liegenschaften daselbst. 62, **145.**

U.

Udine; Verlegung des dortigen Landes-Militärgerichtes nach Laibach. 84, **207.**

Uebereinkommen mit Nassau über den gegenseitigen Schutz gegen Verfälschung von Stämpelzeichen, Postmarken, Amtssiegeln und öffentlichen Bescheinigungen und Beglaubigungen und den Formularen hiezu und gegen Verletzung ämtlicher Waarenverschlüsse. 3, **13.**

— mit Preußen wegen Vermehrung der Eisenbahn-Verbindungen. 104, **254.**

Uebereinkommen mit Schwarzburg-Sondershausen über die Legalisirung von Urkunden. 1, **1.**

— — — wegen Tragung der Kosten für Requisitionen der beiderseitigen Behörden in Straf- und bürgerlichen Rechtsangelegenheiten. 150, **431.**

— wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen; Beitritt Hamburgs zu demselben. 59, **141.**

— s. Erklärung.

Digitized by Google

Uebernahme der Banknoten zu 1 und 5 Gulden durch den Staat; Gesetz hierüber. 51, **131.**

Uebertragung der zollämtlichen Geschäfte in Iglau und Znaim an die dortigen Steuerämter. 162, **439.**

Uebertretungen; Zuweisung der bisher bezüglich derselben den Polizeibehörden Linz, Salzburg, Gratz, Laibach, Zara und Innsbruck zugestandenen Gerichtsbarkeit an die dortigen Bezirksgerichte. 36, **111.**

— staatspolizeilicher Vorschriften; Bestimmung der Behörden, welche nach Auflösung der l. f. Polizeibehörden in Linz, Salzburg, Gratz, Innsbruck, Laibach, Zara, Klagenfurt, Troppau und Czernowitz dieselben in erster Instanz zu untersuchen und bestrafen haben. 38, **113.**

Umlauf der Zehnkreuzer-Münzscheine; Erhöhung desselben. 64, **163.**

Umwechslungs-Termin für die außer Gebrauch gesetzten Stämpelmarken unter Einem Gulden. 29, **84.**

Unbewegliche Güter; Verständigung der Steuerämter von den executiven Feilbietungen derselben. 155, **433.**

— — s. Liegenschaften.

Untere Gehaltsstufe der Lehrer an selbständigen Realschulen dritter Kategorie; Erhöhung derselben. 33, **109.**

Urkunden-Legalisirung; Uebereinkommen mit Schwarzburg-Sondershausen hierüber. 1, **1.**

— Vertrag mit Sachsen hierüber. 16, **63.**

V.

Venetien, s. Görzer Gränze gegen Venetien.

— s. Kärnthner Gränze gegen Venetien.

— s. Tiroler Gränze gegen Venetien.

Verbesserung des Loses der im Kriege verwundeten Militärs; Beitritt Oesterreichs zur Genfer Convention. 97, **235.**

— s. Berichtigung.

Verbindungsbahn, s. Aussig-Liebenauer Verbindungsbahn.

— s. Pesth-Ofner Verbindungsbahn.

Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen, Waffenbestandtheilen, Munition und Munitionsgegenständen nach Rußland und Russisch-Polen; Aufhebung desselben. 7, **14.**

— der Ausfuhr von Pferden. 39, **115.**

— — — — — Aufhebung desselben gegen Bayern. 83, **205.**

— — — — — — theilweise Aufhebung desselben. 106, **255.**

— — — von Waffen, Waffenbestandtheilen und Munitionsgegenständen nach Fremd-Italien, der Schweiz, dem Zollvereine und über die See. 55, **138.**

— — — von Schlacht- und Stechvieh, Getreide und Mehl nach Fremd-Italien und zur See. 56, **138.**

— — — von Getreide in den Zollverein und die Schweiz. 58, **139.**

— — — — — — — — — — — — Aufhebung desselben, mit Ausnahme jenes des Hafers. 61, **143.**

— — — einiger Gegenstände nach Fremd-Italien und über die See. 68, **168.**

— der Durchfuhr von Waffen, Waffenbestandtheilen und Munitionsgegenständen durch Fremd-Italien, die Schweiz, den Zollverein, die See, die Donaufürstenthümer, Serbien, Bosnien und die Herzegowina. 79, **198.**

— der Einlagerung von Mineralölen in zollämtliche Magazine. 5, **10.**

— der Kartoffel-Ausfuhr aus der Bukowina; Aufhebung desselben. 127, **375.**

— der Verlautbarung über militärische Vorkehrungen durch Druckschriften. 74, **180.**

Verbote der Ausfuhe und Durchfuhr, durch den Krieg veranlaßte; Aufhebung derselben. 108, **262.**

Verbotene Waffen; Erläuterung des Waffen-Patentes hinsichtlich der Art der Bemessung der Länge derselben. 35, **110.**

Verbrauchsabgabe von der Zuckererzeugung aus getrockneten Rüben; Aenderung des bei der Bemessung derselben angenommenen Gewichtsverhältnisses zwischen frischen und getrockneten Rüben. 163, **439.**

Verdächtige Schiffe, s. feindliche und verdächtige Schiffe.

Vereinigung der zwei städtisch-delegirten Bezirksgerichte in Gratz. 112, **341.**

— des Landes-General-Commandos in Brünn mit jenem von Wien. 117, **359.**

Verfälschung von Stämpelzeichen, Postmarken, Amtssiegeln und öffentlichen Bescheinigungen und Beglaubigungen und den Formularien hiezu; Uebereinkommen mit Nassau über den wechselseitigen Schutz dagegen. 3, **13.**

Verfahren bei Beanständung wiederholt gebrauchter Stämpelmarken und stämpelgebrechlichen Eingaben, Urkunden und Schriften. 98, **238.**

Verfassung der evangelischen Kirche. 15, **21.**

— von Waaren-Erklärungen über Waaren, welche im Zwischenverkehre mit dem deutschen Zollvereine eine Zollbegünstigung genießen; nähere Bestimmungen für dieselbe. 26, **82.**

Verkauf, s. Handel.

Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die den Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, gewährten Ausnahmen vom Gebührengesetze. 161, **439.**

— des Termines zur Verwendung der außer Gebrauch gesetzten Stämpelmarken unter Einem Gulden bis Ende April 1866. 29, **84.**

— s. Fortbauer.

Verlassenschaften der Staatsangehörigen Oesterreichs und Frankreichs; Staatsvertrag mit Frankreich über deren Behandlung. 168, **486.**

Verlautbarung militärischer Vorkehrungen durch Druckschriften; Verbot derselben. 74, **180.**

Verlegung des Laibacher General-Commandos nach Gratz. 117, **359.**

— des Landes-Militärgerichts Udine nach Laibach. 84, **207.**

Digitized by Google

Verlegung des Nebenzollamtes Bondanello nach Boscarolle. 81, **202.**

— — — Suczawa nach Neu-Ilzkany. 144, **420.**

— — — Zuckmantel nach Ziegenhals. 153, **433.**

— s. Zurückverlegung.

Verletzung ämtlicher Waarenverschlüsse; Uebereinkommen mit Nassau über den wechselseitigen Schutz dagegen. 3, **13.**

Vermehrung der Eisenbahnverbindungen, s. Eisenbahnverbindungen.

Verminderung der Personalsteuer in Siebenbürgen; Fortdauer des Gesetzes hierüber. 151, **432.**

Verpflegung erkrankter Angehöriger eines anderen Staates; Beitritt Hamburgs zu der bezüglichen Uebereinkunft. 59, **121.**

Verpflichtung der Notare zur Ersichtlichmachung der Verwendung der Stämpelmarken in den Wechselprotest-Registern und zur Anzeige wahrgenommener Gebrechen. 124, **365.**

Verrechnungswesen, s. Rechnungsdienst.

Verschleißtarif, neuer, für echte Havanna-Cigarren. 73, **178.**

Versendungen von Waaren, s. Waaren-Transport.

Verständigung der Steuerämter von den executiven Feilbietungen unbeweglicher Güter. 155, **433.**

Vertheilung der Pferdezucht-Prämien und der Subventionen für Haltung guter Pferdebeschäler in den Jahren 1867—1869. 134, **386.**

Verträge über Grundtheilungen; Bemessung und Einhebung der Gebühr hiervon. 156, **434.**

Vertrag zwischen Oesterreich und Sachsen über die Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden. 16, **63.**

— s. Staatsverträge.

Vertretungsbehörden, k. k., im Auslande; Ermächtigung derselben zur Ausstellung von Waffen- und Munitions-Geleitscheine für Reisende. 21, **72.**

Verwendung und Verkauf von Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparaten; Vorschrift hiefür. 54. **137.**

Verwundete Militärs, in einem Krieg; Beitritt Oesterreichs zur Genfer-Convention wegen Verbesserung des Loses derselben. 97, **235.**

Verzehrungssteuer vom Bierverbrauche im Istrianer Zollausschlusse; Gesetz über deren Einhebung. 20, **71.**

— **-Behandlung** von Erdwachs bei der Einfuhr in geschlossene Städte der deutsch-slavischen Länder. 17, **68.**

— — von Glycerin und Glycerinseife bei deren Einfuhr in geschlossene Städte. 114, **341.**

— **-Rückvergütung** bei der Ausfuhr von Bier; Ermächtigung des Nebenzollamtes Neuwald zur Austrittsbehandlung. 4, **14.**

Verzehrungssteuer-Rückvergütung bei der Ausfuhr von Bier; Ermächtigung der Nebenzollämter Gottesgab, Grün und Wiesenthal zur Austrittsbehandlung. 19, **70.**

— — — — — — — — Ermächtigung der Nebenzollämter Ebersdorf und Kunersdorf zur Austrittsbehandlung. 23, **72.**

— — — — — — — — Ermächtigung des Nebenzollamtes Gieshübel zur Austrittsbehandlung. 44, **124.**

— — — — — — — — Ermächtigung der Nebenzollämter Grünwald, Moldau und Zinnwald zur Austrittsbehandlung. 46, **127.**

— — — — — — — — Ermächtigung der Nebenzollämter Peterswald und Müglitz zur Austrittsbehandlung. 70, **176.**

— — — — — — — — Ermächtigung der Nebenzollämter Schandau, Altwarnsdorf, Schanzendorf und Hainersdorf zur Austrittsbehandlung. 77, **197.**

— — — — — — — — Ermächtigung des Nebenzollamtes Zupanje zur Austrittsbehandlung. 78, **197.**

— — — — — — — — Ermächtigung der Nebenzollämter Georgswalde und Fugan zur Austrittsbehandlung. 105, **255.**

— — — — — — — — Ermächtigung des Nebenzollamtes Voitersreuth zur Austrittsbehandlung. 131, **379.**

— — — — — — — — Ermächtigung des Nebenzollamtes Ala zur Austrittsbehandlung. 145, **421.**

— — — — — — — — Ermächtigung des Nebenzollamtes Böhmisch-Einsiedl zur Austrittsbehandlung. 173, **506.**

— — — — — — — — gebrannten geistigen Flüssigkeiten und Zucker; Ermächtigung des Nebenzollamtes Pontafel zur Austrittsbehandlung. 152, **433.**

— — — — — — Branntwein; Ermächtigung des Nebenzollamtes Samac zur Austrittsbehandlung. 129, **376.**

— — — — — — — Zucker; Ermächtigung der Nebenzollämter Altgradiska und Kostainitza zur Austrittsbehandlung. 87, **214.**

— — — — — — — — Ermächtigung des Hauptzollamtes Görz zur Austrittsbehandlung. 138, **392.**

Verzollung von Dalmatiner Oelen und Weinen und Istrianer Weinen; Ermächtigung des Nebenzollamtes Canal Rosega hiezu. 96, **233.**

Viehausfuhr-Verbot, s. Schlacht- und Stechvieh.

Vierzehn Gulden Stämpelmarken; Einberufung derselben. 137, **391.**

Villach, s. Sanct Valentin.

Voitersreuth; Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes zur Austrittsbehandlung von Bier. 131, **379.**

Vollzugsvorschrift zu dem Gesetze über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren. 149, **433.**

Vorrechte und Wirkungskreis der gegenseitigen Consule Oesterreichs und Frankreichs in den beiden Staaten; Staatsvertrag mit Frankreich hierüber. 167, **476.**

W.

Waaren aus Großbritanien, Italien und Frankreich; Zollbehandlung derselben vom 1. Jänner 1867 an. 172, **505.**

Waaren-Erklärungen; nähere Bestimmung bezüglich der Verfassung derselben über solche Waaren, die im Zwischenverkehre mit dem deutschen Zollvereine eine Zollbegünstigung genießen. 26, **82.**

Waarenhäuser, s. Lagerhäuser.

Waarenproben und Muster; Ermäßigung der Portogebühr für dieselben. 110, **337.**

— — — nähere Bestimmung ihrer Beschaffenheit bei deren Versendung durch die Briefpost im Inlande. 111, **338.**

Digitized by Google

Waarentransport aus einem Theile des öſterreichiſchen Gebietes in einen anderen über Italien; Bewilligung des Streckenzug-Verfahrens hiefür. 159, **436.**

Waarenverſchlüſſe, ämtliche, ſ. Verletzung.

Wäg- und Maßanſtalten, öffentliche; Geſetz über deren Errichtung. 85, **207.**

Waffen und Waffenbeſtandtheile; Aufhebung des Aus- und Durchfuhrverbotes derſelben nach Rußland und Ruſſiſch-Polen. 7, **14.**

— — — Ausdehnung des für einige Staaten bereits beſtehenden Ausfuhrverbotes dieſer Gegenſtände auf die Durchfuhr, dann auf die Donaufürſtenthümer, Serbien, Bosnien und die Herzegowina. 79, **198.**

— — — Ausfuhrverbot derſelben nach Fremd-Italien, die Schweiz, dem Zollvereine und über die See. 55, **138.**

— und Munitions-Geleitſcheine für Reiſende; Ermächtigung der k. k. Vertretungsbehörden im Auslande zu deren Ausſtellung. 21, 72.

Waffenpäſſe, ſ. Waffen- und Munitions-Geleitſcheine.

Waffenpatent; Erläuterung desſelben. 100, **239.**

— Erläuterung desſelben hinſichtlich der Bemeſſung der Länge einer verbotenen Waffe. 35, **110.**

Walachei, ſ. Donaufürſtenthümer.

Waſſerthiere, ſ. Fiſche.

Wechſelproteſt-Regiſter, ſ. Proteſt-Regiſter.

Wein aus Dalmatien und Iſtrien; Ermächtigung des Nebenzollamtes Canal Roſega zu deren Verzollung. 96, **233.**

Werke der Kunſt und Literatur, ſ. Kunſt und Literatur.

Werthzeichen, ſ. Schwebende Schuld.

Wiederholt gebrauchte Stämpelmarken; Verfahren bei deren Beanſtändung. 98, **238.**

Wien-Egerer Eiſenbahn; Conceſſions-Urkunde für dieſelbe. 141, **405.**

Wiener Landes-General-Commando; Vereinigung des Brünner mit demſelben. 117, **359.**

Wieſenthal; Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes zur Austrittsbehandlung von Bier. 19, **70.**

Wirkſamkeit, ſ. Verlängerung der Wirkſamkeit.

Wirkungskreis, ſ. Vorrechte und Wirkungskreis.

Wollengarne; Aenderung des bisherigen Zolltarifsſatzes hiefür. 121, **361.**

Wuchergeſetze; Aenderung derſelben. 160, **437.**

Z.

Zah—Zol

Zahlung von l. f. Steuern und Abgaben; Geſtattung der Verwendung von Coupons der Obligationen der allgemeinen Staatsſchuld hiebei. 27, **82.**

— — — — — — — — im lomb.-venet. Königreiche; Geſtattung der Verwendung von Coupons der National-Anlehens- und Monte-Obligationen hiebei. 28, **83.**

Zara; Beſtimmung der politiſchen Behörde erſter Inſtanz zur Unterſuchung und Beſtrafung der Uebertretungen ſtaatspolizeilicher Vorſchriften nach Auflöſung der dortigen l. f. Polizeibehörde. 38, **113.**

— Zuweiſung der daſelbſt bisher der Polizeibehörde zugewieſenen Gerichtsbarkeit in Uebertretungsfällen an das Bezirksgericht. 36, **111.**

Zehnkreuzer-Münzſcheine; Erhöhung ihres Umlaufes. 64, **163.**

Zeitungen, ſ. Druckſchriften.

Ziegenhals; Verlegung des Nebenzollamtes Zuckmantel dahin. 153, **433.**

Zinnwald; Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes zur Austrittsbehandlung von Bier. 46, **127.**

Zinſen der, nach dem Geſetze vom 25. Auguſt 1866 zu emittirenden fünfpercentigen Staatsſchuld-Verſchreibungen öſterr. Währung; Geſetz über deren Einkommenſteuer-Befreiung. 120. **360.**

Zinſenmaß-Beſchränkung, geſetzliche; Aufhebung derſelben. 160, **437.**

Znaim, ſ. Iglau und Znaim.

Zollämter an der im Görzer Kreiſe errichteten Zoll-Linie gegen Venetien; Aufſtellung derſelben. 139, **392.**

— an der Gränze Kärnthens gegen Venetien; Aufſtellung derſelben. 136, **391.**

Zol—Zol

Zollämter an der Tiroler Gränze gegen Venetien; Aufſtellung derſelben. 128, **375.**

— in der Bukowina; Aenderungen im Stande einiger derſelben. 144, **420.**

— öſterreichiſche, mit preußiſchen zuſammengelegte; Zurückverlegung einiger derſelben auf ihre urſprünglichen Standorte. 82, **204.**

Zollämtliche Geſchäfte in Iglau und Znaim; Uebertragung derſelben an die dortigen Steuerämter. 162, **439.**

— Magazine; Verbot der Einlagerung von Mineralölen in dieſelben. 5, **10.**

Zollbefreiung mehrerer Getreidearten und des Maismehles bei der Einfuhr in das Comitat Fiume. 92, **232.**

Zollbehandlung britiſcher, italieniſcher und franzöſiſcher Erzeugniſſe vom 1. Jänner 1867 an. 172, **505.**

— einiger Fiſchgattungen, wenn ſie geräuchert, getrocknet u. ſ. w. vorkommen. 118 u. 119, **360.**

— lackirter Filze und mit Lack überzogener Filzhüte. 6, **14.**

Zollbeſtimmungen, ſ. Interimstarif.

— ſ. Zolltarif.

Zollermäßigung für aus Polen nach Krakau eingeführtes Getreide; Ausdehnung derſelben auf die ganze galiziſche Gränze gegen Rußland und Ruſſiſch-Polen. 34, **109.**

— für aus Rußland und der Moldau in die Bucowina eingeführtes Mehl und Mahlproducte. 71, **176.**

— für einige dalmatiniſche Fiſchgattungen. 99, **238.**

— ſ. Einfuhr-Zollermäßigung.

Digitized by Google

Zollfreiheit der leeren, bereits gebrauchten, in der Zolltarifspost 53 c) bezeichneten Säcke aus gemeinster Leinwand. 13, **20.**

— von Getreide, Hülsenfrüchten, Reis, Mahlproducten und Brot in der Einfuhr aus Italien nach Tirol. 146, **121.**

Zoll-Linie, provisorische, an der Tiroler Gränze gegen Venetien; Errichtung derselben. 128, **375.**

Zolltarif, allgemeiner; Aenderungen desselben bezüglich des Eingangszolles für Fische, Schal- und sonstige Wasserthiere und des Ausgangszolles für Habern. 10, **17.**

— — Aenderungen der Zollbestimmungen desselben für Eisenguß, Wollengarne, Seilerwaaren, Leinenwaaren, Maschinen und chemische Producte, nicht besonders benannte. 121, **361.**

— dalmatinischer; Aenderung desselben bezüglich des Eingangszolles für gesalzene Häringe. 12, **20.**

Zolltarifpost 40, lit. i) für groben Eisenguß; Erläuterung derselben. 143, **120.**

Zollverein, s. deutscher Zollverein.

Zollzuschlag, bisher statt der Contumaztaxen eingehobener; Aufhebung desselben. 130, **377.**

Zucht-Prämien, s. Pferdezucht-Prämien.

Zuckerausfuhr gegen Steuer-Rückvergütung; Ermächtigung der Nebenzollämter Altgradiska und Kostainitza zur bezüglichen Austrittsbehandlung. 87, **214.**

— — — Ermächtigung des Hauptzollamtes Görz zur bezüglichen Austrittsbehandlung. 138, **392.**

— — — Ermächtigung des Nebenzollamtes Pontafel zur bezüglichen Austrittsbehandlung. 152, **133.**

Zuckererzeugung aus getrockneten Rüben; Aenderung des für die Bemessung der Verbrauchsabgabe hiervon angenommenen Gewichtsverhältnisses zwischen frischen und getrockneten Rüben. 163, **139.**

Zuckmantel; Verlegung des dortigen Nebenzollamtes nach Ziegenhals. 153, **133.**

Zupanje; Ermächtigung des dortigen Nebenzollamtes zur Austrittsbehandlung von Bier. 78, **197.**

Zurin; Aufstellung eines Nebenzollamtes daselbst. 123, **365.**

Zurückverlegung des Nebenzollamtes Bärnau nach Neuthiergarten. 93, **232.**

— einiger, mit preußischen Zollämtern zusammengelegter österreichischer Zollämter auf ihre ursprünglichen Standorte. 82, **204.**

Zwangsanlehen im lomb.-venet. Königreiche; Gesetz hierüber. 65, **165.**

Zweihundert-Millionen-Gulden-Credit; Gesetz über dessen Eröffnung. 89, **217.**

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 12. Jänner 1866.

1.

Uebereinkommen vom 18. October 1865,

zwischen dem Kaiserthume Oesterreich und dem Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen über die Legalisirung von Urkunden.

Giltig für das ganze Reich.

(Die Ausfertigung dieses Uebereinkommens erfolgte zu Wien am 18. October 1865 und zu Sondershausen am 20. November 1865.)

Zum Zwecke der Vereinfachung des Geschäftsganges im internationalen Verkehre bezüglich der Legalisation der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden ist mit Allerhöchster und höchster Genehmigung Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät und Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen zwischen dem

kaiserlich-königlich österreichischen Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern in Wien und

dem fürstlichen Schwarzburg-Sondershausen'schen Ministerium in Sondershausen nachstehende Uebereinkunft geschlossen worden:

Artikel 1.

Diejenigen Urkunden, welche von den Gerichten in oder außer Streitsachen und in Strafangelegenheiten, sowie von den geistlichen Ehegerichten als Amtsurkunden ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, einer Legalisirung nicht.

Artikel 2.

Die von den Notaren ausgefertigten Urkunden müssen mit der Legalisirung des Gerichtes erster Instanz versehen sein.

Artikel 3.

Die Urkunden der Polizei- und Verwaltungs-Behörden (mit alleiniger Ausnahme der Reise-Legitimationen jeder Art, bei denen es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben hat) bedürfen, in soferne nicht besondere Erleichterungen für bestimmte Fälle vereinbart sind, der

Digitized by Google

Legalisirung der höheren Verwaltungsstellen, — in Oesterreich der politischen Landesbehörde, in See-Schifffahrts- und See-Sanitäts-Angelegenheiten der Central-See-Behörde, und bei den von Militär-Behörden ausgefertigten Urkunden des Landes-General-Commandos, — in Schwarzburg-Sondershausen des Ministeriums und bezüglich der von dem Militär-Commando ausgestellten Urkunden ebenfalls der Legalisation durch das Ministerium, — für die von diesen Stellen ausgehenden Urkunden hingegen ist eine weitere Beglaubigung nicht erforderlich.

Artikel 4.

Die Urkunden der Finanzbehörden und der diesen untergeordneten Aemter bedürfen, in soferne nicht in Folge des Handels- und Zollvertrages vom 11. April 1865 *) oder durch besondere Vereinbarungen noch weitere Erleichterungen gewährt wurden, der Beglaubigung durch die leitende Finanzbehörde in Oesterreich der Finanz-Landes-Direction oder beziehungsweise der Steuerdirection; — in Schwarzburg-Sondershausen des Ministeriums, Finanzabtheilung, bezüglich der General-Inspection des Thüringen'schen Zoll- und Handelsvereins.

Keiner weiteren Beglaubigung bedürfen die Urkunden, welche von den dem k. k. österreichischen Finanzministerium und dem k. k. österreichischen Ministerium für Handel und Volkswirthschaft, und beziehungsweise dem fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Ministerium, Finanzabtheilung, unmittelbar untergeordneten **) Behörden und Aemtern ausgefertiget werden.

Artikel 5.

Die Auszüge aus den amtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbe-Matrikeln bedürfen in Oesterreich nebst der Legalisirung der zuständigen politischen Ortsbehörde der Beglaubigung der politischen Landesstelle, — bei dem Militär aber des Kriegs-Ministeriums; — in Schwarzburg-Sondershausen bedürfen die Auszüge aus den Kirchenbüchern (Tauf-, Trauungs- und Todtenzeugnisse), desgleichen die von jüdischen Cultusbeamten ausgestellten Bescheinigungen über Geburten, Verheirathungen und Sterbefälle jüdischer Religionsgenossen der Beglaubigung durch das Ministerium.

Artikel 6.

Andere von geistlichen Aemtern christlicher Religionsbekenntnisse in Angelegenheiten ihres Berufs ausgestellte Urkunden bedürfen nur der Legalisirung durch das bischöfliche Ordinariat, — bei den evangelischen Religionsgenossenschaften in Oesterreich durch die vorgesetzte Superintendentur, — in Schwarzburg-Sondershausen durch das Ministerium.

Beim Militär in Oesterreich sind die Amtsurkunden der katholischen Feldgeistlichkeit durch das apostolische Feldvicariat, jene der evangelischen Militär-Seelsorge durch das vorgesetzte Landes-Generalcommando zu legalisiren.

Die Ausfertigung der Capitel und Ordens-Convente in Ungarn bedürfen, da diese Körperschaften mit der Aufbewahrung von Privaturkunden gesetzlich betraut und mit einem authentischen Amtssiegel versehen sind keiner weiteren Legalisirung.

---

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 32.

**) Verzeichniß der dießfälligen Behörden und Aemter:
a) in Oesterreich, vergleiche die Anlage,
b) in Schwarzburg-Sondershausen:
Die General-Inspection des Thüringischen Zoll- und Handelsvereines in Erfurt.

Digitized by Google

Artikel 7.

Die einer Privaturkunde beigefügte Beglaubigung der nach diesem Uebereinkommen zuständigen Behörde bedarf keiner weiteren Legalisirung.

Urkundlich ausgefertigt:

Wien, den 18. October 1865.

Der Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern:

(L. S.) Alexander Graf **Mensdorff-Pouilly** m. p., F.M.L.

Sondershausen, den 20. November 1865.

Fürstlich Schwarzburg'sches Ministerium.

(L. S.) **G. Keyser** m. p.

Verzeichniß

der k. k. österreichischen Behörden und Aemter.

1. Direction der Staatsschuld.
2. Staats-Centralcasse.
3. Die Staats-Hauptcassen.
4. Die Lottogefälls-Direction.
5. Die Central-Direction der Tabakfabriken und Einlösämter.
6. Direction in Dikasterialgebäude-Angelegenheiten.
7. Direction der Hof- und Staatsdruckerei.
8. Aerarial-Papierfabrik in Schlöglmühl.
9. Aerarial-Porzellanfabrik.
10. Schwefelsäure- und chemische Produktenfabrik (in Heiligenstadt).
11. Direction der Staatstelegraphen.
12. Bergwerksprodukten-Verschleißdirection.
13. Hauptmünzamt.
14. General-Probiramt.
15. Haupt-Punzirungsamt.
16. Forstlehramt zu Maria-Brunn.
17. Postdirectionen.
18. Berg-, Forst- und Güter- (Salinen-) Directionen in Gmunden, Hall, Wieliczka, Schemnitz, Szigeth, Schmöllnitz, Klausenburg, Nagy-Bánya.
19. Die Oberverwesämter zu Neuberg und Maria-Zell.
20. Die Eisenwerksdirection in Eisenerz.
21. Die Montan-Lehranstalten in Leoben und Pržibram.
22. Die Berg-Oberämter in Joachimsthal und Pržibram.
23. Das Salinen- und Ober-Verwesamt in Sóovár.
24. Bergwesen-Inspectoratsamt in Agordo.
25. Die k. k. höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg.
26. Die General-Inspection für Eisenbahnen.

Digitized by Google

2.

Handelsvertrag zwischen Oesterreich und Großbritannien vom 16. December 1865.

(Abgeschlossen zu Wien am 16. December 1865 und in den beiderseitigen Ratificirungen ausgewechselt ebendaselbst am 4. Jänner 1866. Von Sr. k. k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 29. December 1865.)

Nos Franciscus Josephus Primus,

divina favente clementia Austriae Imperator;

Hungariae, Bohemiae, Lombardiae et Venetiarum, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae Rex; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus ac singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Posteaquam a Plenipotentiariis Nostris et a Plenipotentiario Serenissimae ac Potentissimae Reginae Magnae Britanniae, fine stabiliendarum ac ampliandarum inter Utriusque Nostrum ditiones commercii relationum, tractatus die 16. Decembris anni currentis Viennae initus et signatus fuit tenoris sequentis:

Handels-Vertrag.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen u. s. w. auf der einen Seite und Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland auf der anderen Seite, von dem gleichen Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen Ihren beiderseitigen Staaten und Besitzungen zu regeln und auszudehnen, haben beschlossen einen Vertrag zu diesem Zwecke einzugehen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Treaty of Commerce.

His Majesty the Emperor of Austria, King of Hungary and Bohemia etc. on the one part and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great-Britain and Ireland on the other part, being equally animated by the desire of regulating and extending the commercial relations between Their respective States and possessions, have resolved to conclude a Treaty for that purpose and have named for Their Plenipotentiaries, that is to say:

Digitized by Google

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, den Herrn Alexander Grafen von Mensdorff-Pouilly, Großkreuz Allerhöchst Ihres Leopold-Ordens mit der Kriegsdecoration zum Commandeurkreuze, Ritter des Maria Theresia-Ordens und Besitzer des Militär-Verdienstkreuzes, Comthur des höchstehrenwerthen großbritannischen Bath-Ordens, Allerhöchst Ihren Feldmarschall-Lieutenant, Geheimrath und Kämmerer, Minister des kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und den Herrn Bernhard Freiherrn von Wüllerstorf-Urbair, Ritter Allerhöchst Ihres Ordens der Eisernen Krone II. Classe, Allerhöchst Ihren Contre-Admiral, Geheimen Rath und Minister für Handel und Volkswirthschaft.

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland den sehr ehrenwerthen Johann Arthur Douglas Baron Bloomfield von Oakhampton und Redwood, Pair von Irland, Mitglied Ihrer britischen Majestät höchstehrenwerthen Geheimen Rathes, Großkreuz des höchstehrenwerthen Bath-Ordens, Allerhöchst Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner k. k. Apostolischen Majestät; welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel I.

Während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages werden die Unterthanen und der Handel Oesterreichs, innerhalb aller Gebiete und Besitzungen einschließlich der Colonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer britischen Majestät dieselben Vortheile genießen, welche den Unterthanen und dem Handel Frankreichs durch den zu Paris am 23. Jänner 1860 unterzeichneten Vertrag zwischen Ihrer Majestät und dem Kaiser der Franzosen, den Unterthanen

His Majesty the Emperor of Austria, King of Hungary and Bohemia, Alexander, Count Mensdorff-Pouilly, Grand-Cross of the order of Leopold with the military decoration belonging to the Commander's Cross of the same order, Knight of the order of Maria Theresa, and possessor of the cross of Military merit, Knight Commander of the most honourable order of the Bath, Lieutenant General in His Imperial Majesty's army, Privy Councellor and Chamberlain, Minister of the Imperial House and of Foreign Affairs, and Bernhard Baron Wüllerstorf-Urbair, Knight of the order of the Iron Crown of the second Class, Rear-Admiral in His Imperial Majesty's navy, Privy Councellor and Minister for Commerce.

Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great-Britain and Ireland the Right Honourable John Arthur Douglas Baron Bloomfield of Oakhampton and Redwood, a Peer of Ireland, a membre of Her Majesty's most Honourable Privy Council, Knight Grand Cross of the most honourable order of the Bath, Her Majesty's Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary to His Imperial and Royal Apostolic Majesty; who after having communicated to each other their respective Full-Povers, have agreed upon, and concluded the following articles:

Article I.

During the continuance of the present Treaty the subjects and commerce of Austria shall enjoy within all the dominions and possessions of Her Britannic Majesty, including Her Majesty's Colonies and foreign possessions, the same advantages which have been conceded to French subjects and commerce by the Treaty between Her Majesty and the Emperor of the French, signed at Paris on the 23rd of January, 1860, and to the subjects and com-

Digitized by Google

und dem Handel der Zollvereinsstaaten durch den in Berlin am 30. Mai 1865 zwischen Ihrer Majestät und dem Könige von Preußen, als Vertreter der dem preußischen Zoll- und Steuersysteme beigetretenen souveränen Staaten und Gebiete zugestanden worden sind, und es werden ferner die Unterthanen und der Handel Oesterreichs in allen übrigen Beziehungen auf gleichen Fuß mit den Unterthanen und dem Handel der meistbegünstigten Nationen gesetzt.

merce of the States of the Zollverein by the Treaty between Her Majesty and His Majesty the King of Prussia, representing the sovereign States and territories united to the Prussian system of customs and contributions, signed at Berlin on the 30th of May, 1865, and, further, Austrian subjects and commerce shall be placed in all other respects on the footing of the subjects and commerce of the most favoured nation.

Artikel II.

Von und nach dem 1. Jänner 1867 sollen brittische Unterthanen und Handel in den Staaten Seiner kaiserlich-königlichen Majestät in allen Beziehungen auf den Fuß der meist begünstigten Nation gesetzt werden und sollen denselben alle Vortheile und Begünstigungen zu Theil werden, welche dem Handel und den Unterthanen irgend einer dritten Macht zukommen.

Ausgenommen hievon sind:

a) Solche Begünstigungen, welche lediglich zur Erleichterung des Gränzverkehrs, den Staaten des deutschen Zollvereines oder anderen Nachbarstaaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, so wie jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Gränzen oder für die Bewohner einzelner Besitztheile Geltung haben.

b) Jene Begünstigungen, welche den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten kraft der Bundesverträge und Bundesgesetze zustehen oder künftig eingeräumt werden sollten.

c) Jene besonderen althergebrachten Begünstigungen, welche den türkischen Unterthanen als solche für den türkischen Handel in Oesterreich zukommen.

Article II.

From and after the 1st of January, 1867, British subjects and commerce shall, within the dominions of His Imperial and Royal Majesty, be placed in every respect upon the footing of the most favoured nation, and share in all the advantages and favours which are enjoyed by the commerce and subjects af any third Power.

From this rule are excepted:

a) Advantages, such as those which for the sole purpose of facilitating frontier traffic are at present conceded or may hereafter be conceded to the States of the German Zollverein, or to other neighbouring States; and also those reductions of or exemptions from Customs duties which are valid only at certain parts of the frontier or for the inhabitans of particular localities.

b) Those advantages which belong or may hereafter be conceded to the subjects of the German Confederation in virtue of Federal Treaties and Federal laws.

c) Those special and ancient privileges which are enjoyed by Turkish subjects, as such, for Turkish commerce in Austria.

Digitized by Google

Artikel III.

Der österreichische Zolltarif soll unter Aufrechthaltung seines gegenwärtigen Gewichts-Zollsystems mit der Maßgabe geregelt werden, daß der von Artikeln der Urproduction oder der Industrie der Staaten Ihrer brittischen Majestät bei deren Einfuhr in die österreichischen Staaten zu erhebende Zoll vom 1. Jänner 1867 angefangen 25 Percent des Werthes mit Zuschlag der Transports-, Versicherungs- und Commissionsspesen, welche die Einfuhr nach Oesterreich bis zur österreichischen Zollgränze erfordert, nicht übersteige und es soll dabei der durchschnittliche Werth der in jeder Position des künftigen österreichischen Tarifes unter einer und derselben Benennung vorkommenden Artikel zur Grundlage genommen werden.

Von und nach dem 1. Jänner 1870 soll das Maximum dieser Zölle 20 Percent des Werthes sammt Zuschlag nicht übersteigen.

Ausgenommen von diesen Maximalsätzen sind die Gegenstände der Staats-Monopolien (Tabak, Kochsalz, Schießpulver), ferner die in den Classen I und VII des gegenwärtigen österreichischen Tarifs enthaltenen Waaren.

Artikel IV.

Zur Ermittlung und Feststellung der Werthe und des Zuschlages sollen längstens im Monate März 1866 Commissarien der beiderseitigen Regierungen zusammentreten, und es sollen dabei die Durchschnittspreise der Hauptstapelplätze des vereinigten Königreiches des Jahres 1865 zur Basis dienen.

Jeder der contrahirenden Theile soll das Recht haben, drei Jahre nachdem die vertragsmäßig festgesetzten Zölle in Kraft getreten sein werden, eine Revision der Werthe zu verlangen.

Artikel V.

Diejenigen Zollsätze des künftigen, am 1. Jänner 1867 in Wirksamkeit tretenden

Article III.

The Austrian Customs-Tariff (the present system of calculating Customs duties by weight being maintained) shall be so regulated, that the duty to be levied upon articles the produce or manufacture of the dominions of Her Britannic Majesty, upon their importation into the Austrian States shall, from the 1st of January, 1867, not exceed 25 percent of the value, with the addition of the cost of transport, insurance, and commission necessary for the importation into Austria as far as the Austrian Customs frontier, and for this purpose there shall serve as basis the average value of the articles included under one and the same denomination in each position of the future Austrian Tariff.

From and after the 1st of January, 1870, the maximum of these duties shall not exceed 20 percent of the value, with the additions above defined.

The articles of State monopolies (tobacco, salt, gunpowder) and further, the goods comprised in Classes I and VII of the present Austrian Tariff, are excepted from these maxima.

Article IV.

Commissioners from both Governments shall meet not later than the month of March, 1866, for the purpose of ascertaining and determining the values and the additional charges, and they shall take as the basis of their calculations the average prices as the principal centres of production and commerce of the United Kingdom for the year 1865.

Three years after the duties fixed by Treaty shall have come into operation each of the contracting Parties shall have the right to claim a revision of the values.

Article V.

Those duties of the future Austrian-Tariff, to come into operation on the 1st of January,

Digitized by Google

österreichischen Zolltarifs, an welchen England ein besonderes Interesse hat, sollen den Gegenstand einer zwischen den beiden contrahirenden Theilen abzuschließenden Nachtrags-Convention bilden.

Die Gegenstände der Staatsmonopole, sowie die mit Finanzzöllen belegten Waaren der Classen I und VII des gegenwärtigen Zolltarifes bleiben auch hier ausgenommen.

Artikel VI.

Innere Abgaben, welche in dem einen der contrahirenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Communen und Corporationen auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche eines Erzeugnisses lasten, dürfen Erzeugnisse des anderen Theiles unter keinem Vorwande höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel VII.

Die contrahirenden Mächte kommen überein, daß jede Ermäßigung ihres Ein- oder Ausfuhr-Zolltarifes, sowie jedes Privilegium, jede Begünstigung oder Befreiung, welche einer der vertragschließenden Theile den Unterthanen und dem Handel einer dritten Macht zugestehen würde, gleichzeitig und unbedingt dem anderen Theile zukommen soll, vorbehaltlich der im Artikel II unter a) und b) bezeichneten Ausnahmen.

Artikel VIII.

Die Unterthanen des einen der vertragschließenden Theile sollen in den Staaten und Besitzungen des andern gleichmäßige Behandlung mit den eingebornen Unterthanen in Beziehung auf Ein- und Ausladungsgebühren, Einlagerung, Transithandel und ebenso in Beziehung auf Ausfuhrprämien Erleichterungen und Rückzölle genießen.

Artikel IX.

Die Unterthanen der einen der beiden vertragschließenden Mächte sollen in den Gebieten

1867, to which England attaches a special interest, shall form the subject of a supplementary Convention to be concluded between the two Contracting Parties.

The articles of State monopoly, as also the goods subject to fiscal duties included in classes I and VII of the present Tariff, remain also here excepted.

Article VI.

Internal imposts which are levied in the territory of one Party on the production, preparation, or use of any article, whether on account of the State or on account of municipalities and corporations, shall under no pretext affect the productions of the other Party in a higher or more onerous degree than the same productions of native origin.

Article VII.

The Contracting Parties agree that every reduction in their Tariffs of import or export duties, and every privilege, favour, or immunity which either Contracting Party may hereafter grant to the subjects and commerce of a third Power, shall be extended immediately and unconditionally to the other Contracting Party, with a reserve however of the exceptions enumerated in Article II. *a* and *b*.

Article VIII.

The subjects of one of the Contracting Parties shall enjoy in the dominions and possessions of the other, equality of treatment with native subjects in regard to charges on loading and unloading, to warehousing, and to the transit trade, as also in regard to bounties, facilities and drawbacks.

Article IX.

The subjects of one of the two High Contracting Parties shall, in the dominions of the

Digitized by Google

des anderen hinsichtlich des Eigenthumsrechtes an gewerblichen Marken und anderen Bezeichnungen, sowie an Mustern und Modellen für Industrie-Erzeugnisse den gleichen Schutz genießen, wie die eigenen Unterthanen.

Artikel X.

Die contrahirenden Mächte behalten sich vor, nachträglich durch eine besondere Uebereinkunft die Mittel zu bestimmen, um den Autorsrechten an Werken der Literatur und der schönen Künste innerhalb ihrer Gebiete den gegenseitigen Schutz angedeihen zu lassen.

Artikel XI.

Der gegenwärtige Vertrag soll für den Zeitraum von zehn Jahren, vom 1. Jänner 1867 an, in Kraft bleiben, und falls keine der hohen contrahirenden Mächte zwölf Monate vor Ablauf des besagten Zeitraumes von zehn Jahren der anderen die Absicht kundgegeben haben wird, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, — soll derselbe für ein weiteres Jahr in Kraft bleiben, und sofort von Jahr zu Jahr, bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die eine oder andere der hohen contrahirenden Mächte ihre Absicht angekündigt haben wird, — denselben aufhören zu lassen.

Die hohen vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, durch gemeinschaftliches Uebereinkommen an diesem Vertrage jede Modification vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen, und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

Artikel XII.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt werden und es sollen die Ratificationsurkunden binnen drei Wochen, oder wenn möglich früher in Wien ausgewechselt werden.

other, enjoy the same protection as native subjects in regard to the rights of property in trade-marks, and other distinctive marks, as well as in patterns and designs for manufactures.

Article X.

The High Contracting Parties reserve to themselves to determine hereafter, by a special Convention, the means of reciprocally protecting copyright in works of literature and the fine arts within their respective dominions.

Article XI.

The present Treaty shall remain in force for the space of ten years, to date from the 1st of January, 1867, and in case neither of the High Contracting Powers shall have notified to the other twelve months before the expiration of the said period of ten years, the intention to put an end to its operation, the Treaty shall continue in force for another year, and so on from year to year, until the expiration of a year counting from the day on which one or other of the High Contracting Parties shall have announced its intention to put an end to it.

The High Contracting Parties reserve to themselves the right to introduce by common consent into this Treaty any modification which is not opposed to its spirit and principles, and the utility of which shall have been shown by experience.

Article XII.

The present Treaty shall be ratified and the ratifications thereof shall be exchanged at Vienna in three weeks or sooner if possible.

Digitized by Google

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Wien den sechzehnten December im Jahre des Herrn Eintausend achthundert fünf und sechzig.

(L. S.) Alex. Graf **Mensdorff-Pouilly** m. p.,
Feldmarschall-Lieutenant.

(L. S.) Bernhard Baron **Wüllerstorf** m. p.,
Contre-Admiral.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same and have affixed thereto the seal of their arms.

Done at Vienna the sixteenth day of December in the year of Our Lord one thousand eight hundred and sixty five.

(L. S.) **Bloomfield** m. p.

Nos visis et perpensis tractatus hujus articulis, illos omnes et singulos ratos hisce gratosque habere declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos esse. In quorum fidem, majusque robur, praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro appenso muniri jussimus.

Dabantur in Imperiali urbe Nostra Vienna die vigesima nona mensis Decembris anno Domini millesimo octingentesimo sexagesimo quinto, Regnorum Nostrorum decimo octavo.

Franciscus Josephus m. p.

Alexander Comes a **Mensdorff-Pouilly** m. p., M.L.T.

Ad mandatum Caes. et Reg. Apost. Majestatis proprium:
Maximilianus Liber Baro a **Gagern** m. p.,
C. R. Consiliarius aulicus et ministerialis.

Integrirende Beilage zu vorstehendem Staatsvertrage.

Schluß-Protokoll.

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen Oesterreich und Großbritannien abgeschlossenen Handels-Vertrages haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die nachfolgenden Erklärungen niedergelegt:

I.

Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich erklärten, daß der heute abgeschlossene Handels-Vertrag auch für das Fürstenthum Liechtenstein Geltung habe in

Final-Protocol.

Upon proceeding to the signature of the Treaty of commerce concluded this day between Austria and Great Britain the Plenipotentiaries of the two Powers made the following declarations:

I.

The Plenipotentiaries of His Majesty the Emperor of Austria declared that in virtue of Article XIII of the Treaty of Customs' and Contributions' Union of the 23rd of Decem-

Digitized by Google

Uebereinstimmung mit Artikel XIII des am 23. December 1863 erneuerten Zoll- und Steuervereins-Vertrages zwischen Oesterreich und Liechtenstein, und der großbritannische Bevollmächtigte hat diese Erklärung angenommen.

II.

Um jedem künftigen Zweifel über die Absicht des Artikels III vorzubeugen, haben sich die beiderseitigen Bevollmächtigten über nachstehende Erläuterung geeinigt:

Bei der Aufstellung eines Tarifes von specifischen Gewichtszöllen innerhalb bestimmter Werthsätze ist es nothwendig, die Wertheinheit zu bestimmen, auf welche jeder specifische Zoll angewendet werden soll.

Man ist darüber einverstanden, daß es bei Annahme der im Artikel III festgesetzten Werthsgrundlage nicht beabsichtigt wird, von dem allgemeinen Grundsatze des Artikels, nämlich davon abzuweichen, daß alle Artikel der brittischen Production oder Industrie nur mit Zöllen belegt werden sollen, welche gewissen Maximalsätzen ihres Werthes entsprechen, sondern es soll die Nothwendigkeit vermieden werden, für alle Verschiedenheiten jedes Artikels besonders vorzusehen und dadurch kleinliche und unzukömmliche Unterabtheilungen des Tarifs hervorzurufen.

Im Hinblicke darauf wird es nothwendig, solche verschiedene Qualitäten und Bezeichnungen desselben Artikels oder ähnlicher Artikel zusammenzufassen, von denen es möglich befunden wird, sie vermöge ihres annähernd gleichen Werthes und ihrer allgemeinen Gleichartigkeit unter eine und dieselbe Benennung in eine Position des Tarifs einzubeziehen.

Man ist aber darüber einverstanden, daß bei der Feststellung der Benennungen des künftigen österreichischen Tarifes diese so eingerichtet sein sollen, daß der in jeder Position ausgesetzte Zoll den im Artikel III des Vertrages festgesetzten Maximalsatz nach dem durchschnitt-

ber 1863 between Austria and Liechtenstein the Treaty of commerce concluded this day would apply equally to the Principality of Liechtenstein, and the British Plenipotentiary accepted this declaration.

II.

In order to avoid any future doubt as to the intention of Article III the Plenipotentiaries of the two Powers have agreed to the following explanation:

In the construction of a Tariff of specific duties by weight within fixed, ad valorem rates it is necessary to determine what shall be the unit of value to which each specific duty shall be applied.

In adopting the basis of value established by Article III it is understood that it is not intended to depart from the general principle of the Article, viz the application of certain „maximum" ad valorem rates of duty to all articles of British produce and manufacture, but to guard against the necessity of making separate provision for every variety of each article, thereby creating minute and inconvenient subdivisions in the Tariff.

With this view it becomes necessary to group together those different qualities and descriptions of the same article or of similar articles, which from their approximation in value and general resemblance in character it is found possible to include under one and the same denomination in one position of the Tariff.

But it is understood that in fixing the denominations in each position of the future Austrian Tariff, they shall be so arranged that the duty affixed to any one position shall not exceed the „maximum" rates fixed by Article III of the Treaty upon the average value of any

Digitized by Google

lichen Werthe jeder für den Handel wichtigen Gattung von Waaren, welche unter einer Benennung in diese Position einbezogen sind, nicht übersteigen soll, außer es wäre dieß durch gemeinschaftliche Uebereinstimmung für zweckmäßig oder nützlich erkannt worden.

III.

Zu Artikel IV ist man ebenso übereingekommen, daß, wenn erkannt werden sollte, daß die Preise irgend einer Waarengattung durch außerordentliche Ursachen, während der zwölf Monate des Jahres 1865 wesentlich gestört worden sind, die Commissäre der beiden Regierungen trachten sollen, eine derartige Werthsgrundlage für solche Waarengattungen zu finden, wie sie einem billigen Durchschnittswerthe für folgende Jahre als entsprechend angesehen werden kann.

Hinsichtlich der Webe- und Wirkwaaren (deren Preise während des letzten Krieges in den vereinigten Staaten von Nordamerika wesentlich geändert worden sind) ist man übereingekommen, daß, wenn die Mittelpreise des Jahres 1865 als Werthsgrundlagen angenommen werden, jeder der contrahirenden Theile nach dem 1. Jänner 1868 eine Revision der Bewerthung derselben verlangen kann.

IV.

Der königl. großbritannische Bevollmächtigte erklärte außerdem:

Ihre brittische Majestät verpflichtet Sich dem Parlamente die Abschaffung der für die Einfuhr von Werk- und Bauholz in das vereinigte Königreich zu zahlenden Zölle und ebenso die Ermäßigung der für Wein in Flaschen zu zahlenden Zölle auf den Betrag der auf Wein in Gebünden bei der Einfuhr in das vereinigte Königreich zu entrichtenden Zölle zu empfehlen.

V.

Die kaiserlich-österreichischen Bevollmächtigten erklärten ihrerseits: der Zoll auf die Ausfuhr von Hadern aus den Staaten und

kind of goods of commercial importance included under any one denomination in such position unless by common consent it is considered expedient or necessary.

III.

With reference to Article IV the Plenipotentiaries likewise agreed that if it shall be found that the prices of any description of goods have been essentialy disturbed by exceptional causes during the twelve months of the year 1865, the Commissioners of the two Governments shall endeavour to find such a basis of value for such goods, as shall be considered a fair average value for future years.

In the case of Textile manufactures (the prices of which have been seriously deranged during the late war in the United States of America) it is agreed that if the average prices of the year 1865 be taken as a basis of value either Contracting Party may claim a revision of such valuation after the 1. January, 1868.

IV.

The British Plenipotentiary then declared that:

Her Britannic Majesty engages to recommend to Parliament the abolition of the duties payable on the importation of wood and timber into the United Kingdom, and also the reduction of the duties payable on wine in bottle to the amount of those payable on wine in wood upon importation into the United Kingdom.

V.

The Austrian Plenipotentiaries in their part declared that: the duty upon the Export of Rags from the States and possessions of

Digitized by Google

Besitzungen Seiner k. k. Majestät soll von und nach dem 1. Juli 1866 auf zwei Gulden pr. Centner herabgesetzt werden.

Der Zoll auf die Einfuhr von gesalzenen Häringen in die Staaten und Besitzungen Seiner k. k. Majestät wird vom 1. Februar 1866 angefangen auf 50 kr. pr. Centner sporco herabgemindert.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung aufgenommen und dasselbe nach erfolgter Vorlesung vollzogen.

Wien, den sechzehnten December Eintausend achthundert sechzig und fünf.

(L. S.) Alex. Graf **Mensdorff-Pouilly** m. p.,
Feldmarschall-Lieutenant.

(L. S.) Bernhard Baron **Wüllerstorf** m. p.,
Contre-Admiral.

His Imperial and Royal Majesty shall from and after the 1. July 1866 be reduced to 2 florins the Zoll-Centner and that.

The duty upon the importation of salt herrings into the States and Possessions of His Imperial and Royal Majesty shall from the 1st of February 1866 be reduced to 50 Kreuzers the Zoll-Centner gross weight.

In witness whereof the undersigned Plenipotentiaries have drawn up the present Protocol in dupplicate form, to which after it had been duly read they affixed their signatures.

Vienna, this sixteenth day of December, one thousand eight hundred and sixty five.

(L. S.) **Bloomfield** m. p.

3.

Kundmachung des Ministeriums des kaiserlichen Hauses und des Aeußern vom 29. December 1865,

betreffend den Beitritt der herzoglich Nassau'schen Regierung zu dem zwischen der k. k. österreichischen Regierung für das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein einerseits, und der königl. preußischen und der königl. bayerischen Regierung unter Vorbehalt des Beitritts der übrigen Staaten des deutschen Zollvereines andererseits abgeschlossenen Uebereinkommen über den gegenseitig zu gewährenden gesetzlichen Schutz gegen die Verfälschung von Stämpelzeichen, Postmarken, Amtssiegeln und öffentlichen Bescheinigungen und Beglaubigungen, sowie von Formularen, welche zu solchen Bescheinigungen und Beglaubigungen dienen können, ferner gegen die Verletzung zollämtlicher Waarenverschlüsse (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 37, Jahrgang 1865).

Wirksam für das ganze Reich.

Von Seiten des k. k. Ministeriums des Aeußern wird hiemit bekannt gemacht, daß die herzoglich Nassau'sche Regierung laut einer Ministerial-Erklärung ddo. Wiesbaden 9. December 1865, welche gegen eine entsprechende k. k. österreichische Ministerial-Erklärung vom 19. December 1865 ausgewechselt wurde, dem mittelst Ministerial-Verordnung vom 25. Juni 1865 (Nr. 37 des Reichs-Gesetz-Blattes) kundgemachten, zwischen der k. k. österreichischen Regierung für das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein einerseits, und der königlich preußischen und der königlich bayerischen Regierung unter Vorbehalt des Beitritts der übrigen Staaten des deutschen Zollvereins andererseits abgeschlossenen Uebereinkommen über den gegenseitig zu gewährenden gesetzlichen Schutz gegen die Verfälschung von Stämpelzeichen, Postmarken, Amtssiegeln und öffentlichen Bescheinigungen und Beglaubigungen, sowie

Digitized by Google

von Formularien, welche zu solchen Bescheinigungen und Beglaubigungen dienen können, ferner gegen die Verletzung zollämtlicher Waarenverschlüsse, beigetreten ist.

Wien, den 29. December 1865.

Alexander Graf **Mensdorff-Pouilly** m. p., F.M.L.

4.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. December 1865,

über die Ermächtigung des Nebenzollamtes III. Classe zu Neuwald in Böhmen zur Austrittsbehandlung von Bier.

Das k. k. Nebenzollamt II. Classe zu Neuwald in Böhmen wird zur Austrittsbehandlung des mit Vorbehalt der Gebühren-Rückvergütung in das Ausland ausgeführten Bieres im Sinne der bestehenden Vorschriften ermächtigt.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

5.

Erlaß der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 29. December 1865,

wodurch natürliche oder künstlich erzeugte Mineralöle von der Einlagerung in die zollämtlichen Magazine ausgeschlossen werden.

Giltig für die Zollämter, sowohl des allgemeinen als des dalmatinischen Zollgebietes.

In Erwägung der großen Feuergefährlichkeit, dann des durchdringenden bituminösen Geruches der natürlichen und künstlich erzeugten Mineralöle wird, mit Rücksicht auf die Verordnung des Staatsministeriums, und der Ministerien des Handels, der Polizei und der Marine vom 17. Juni 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 40) erklärt, daß solche Oele zu jenen Gegenständen gehören, welche im Sinne des §. 229 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom 11. Juli 1835 und des §. 189 des Amtsunterrichtes für die ausübenden Aemter vom Jahre 1853 von der Einlagerung in die zollämtlichen Niederlagen ausgeschlossen sind, und daher auch im Falle des §. 227 der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung von den Zollämtern nicht in Verwahrung genommen werden dürfen.

Graf **Larisch-Moenich** m. p. Freiherr von **Wüllerstorf** m. p.

6.

Erlaß der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 2. Jänner 1866,

über die Zollbehandlung der lackirten Filze, dann der mit Lack überzogenen Filzhüte.

Giltig für das allgemeine Zollgebiet.

Lackirte Filze sind gleich den nicht lackirten, wenn sie unbedruckt vorkommen, nach der Post 54 a) des allgemeinen Zolltarifes (Nr. 262 des Reichs-Gesetz-Blattes) als gemeinste Wollwaaren, dagegen, wenn solche bedruckt erscheinen, nach der Post 54 d gleich den bedruckten dichten Webewaaren zu verzollen.

Die mit Lack überzogenen Filzhüte sind unter die Tarifpost 57 a (Kleidungen, gemeine) zu reihen.

Graf **Larisch-Moenich** m. p. Freiherr von **Wüllerstorf** m. p.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

II. Stück.

Ausgegeben und versendet am 20. Jänner 1866.

7.

Erlaß des Finanzministeriums vom 8. Jänner 1866,

über die Aufhebung des Verbotes der Aus- und Durchfuhr von Waffen, Waffenbestandtheilen, Munition und Munitionsgegenständen über die Gränze gegen Rußland und Russisch-Polen.

Im Vernehmen mit den betheiligten k. k. Ministerien wird das mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 11. Februar 1863 (R. G. Bl. Nr. 17) kundgemachte Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen, Waffenbestandtheilen jeder Art, dann von Munition und Munitionsgegenständen, als: (Kali-) Salpeter, Schwefel und Blei über die Gränzen Galiziens und der Bukowina gegen Rußland und Russisch-Polen aufgehoben.

Diese Bestimmung hat mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem sie den Zollämtern bekannt wird.

Graf Larisch-Moenich m. p.

8.

Erlaß des Finanzministeriums vom 15. Jänner 1866,

betreffend eine Ermäßigung des Zolles für Getreide und Hülsenfrüchte bei der Einfuhr über die Gränze des Großherzogthums Krakau gegen Polen.

Giltig für das allgemeine Zollgebiet.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Jänner 1866 zu gestatten geruht, daß für Getreide und Hülsenfrüchte (Posten 10, a), b) und c) des allgemeinen Zolltarifes) bei der Einfuhr über die Gränze des Großherzogthums Krakau gegen Polen vom 1. Februar 1866 angefangen, der ermäßigte Zoll von sieben und einem halben Kreuzer österr. Währung vom Zollcentner eingehoben werde.

Graf Larisch-Moenich m. p.

Digitized by Google

9.

Verordnung des Finanzministeriums vom 16. Jänner 1866,

über die Ausführung des Gesetzes vom 10. Juli 1865, R. G. Bl. Nr. 55, in Betreff der Gebührenbehandlung der Creditanstalten, sowie über dessen theilweise Ausdehnung auf alle Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien.

Giltig für das ganze Reich.

Auf Grund der von Seiner kaiserlich-königlichen Apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 9. Jänner 1866 erhaltenen Ermächtigung und nach Maßgabe des zweiten Artikels des Allerhöchsten Patentes vom 20. September 1865 *) wird zur Ausführung und theilweisen Ausdehnung des Gesetzes vom 10. Juli 1865, R. G. Bl. Nr. 55, verordnet:

Artikel I.

Allen in Gemäßheit der bestehenden Gesetze errichteten und der Aufsicht der Reichs- oder Landesbehörde unterstehenden Anstalten, welche Creditgeschäfte betreiben, werden hiemit die im Artikel II, und soferne sie Actiengesellschaften oder Commanditgesellschaften auf Actien sind, auch die im Artikel IV des Gesetzes vom 10. Juli 1865 bezeichneten Begünstigungen ertheilt, ohne daß es hiezu außer der im Artikel II des erwähnten Gesetzes angeordneten Vorlage der Manipulationsurkunden eines weiteren Einschreitens der einzelnen Anstalten bedarf.

Artikel II.

Die in den Artikeln II und IV des oberwähnten Gesetzes bezeichneten Begünstigungen werden zugleich in derselben Weise auf alle Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien ohne Unterschied ihres Zweckes ausgedehnt.

Artikel III.

Die Anordnungen des Artikels IV, lit. b), des Gesetzes vom 10. Juli 1865 sind auf jene bestehenden Gesellschaften, welche die von den Actien nach den bisherigen Bestimmungen zu entrichtende Gebühr wegen noch nicht erfolgter Hinausgabe der Actien bisher nicht eingezahlt haben, mit der Beschränkung anzuwenden, daß die Gesammtsumme der von diesen Gesellschaften zu entrichtenden Gebühren nicht unter jenem Betrage bemessen werden darf, welcher nach der gegenwärtigen Verordnung auf alle, von den betreffenden Gesellschaften eingehobenen Actien-Theilzahlungen entfallen wäre.

Graf Larisch-Moenich m. p.

Berichtigung.

In der, im XLI. Stücke des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1865 enthaltenen Nummer 149 (Finanzgesetz für das Jahr 1866) ist auf Seite 450 die, im Art. IV, Zahl 3, vorkommende Berufung des Gesetzes vom 29. October 1862 mit der Nummer 65 des Reichs-Gesetz-Blattes, in jene der Nummer **75** des Reichs-Gesetz-Blattes zu verbessern.

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

III. Stück.

Ausgegeben und versendet am 25. Jänner 1866.

10.

Erlaß der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 22. Jänner 1866,

über Aenderungen der Eingangszölle für Fische, Schal- und sonstige Wasserthiere und des Ausgangszolles für Hadern.

Giltig für die im allgemeinen österreichischen Zollgebiete begriffenen Länder und Landestheile.

Mit Rücksicht auf den Artikel V des Schlußprotokolles zu dem Handelsvertrage zwischen Oesterreich und Großbritannien (Reichs-Gesetz-Blatt, Jahrgang 1866, Nr. 2) wurde beschlossen, die Bestimmungen der Abtheilung 14 des allgemeinen Zolltarifs und den Ausfuhrzoll für Hadern zu ändern, wie folgt:

1. Für die Eingangszollbehandlung von Fischen, Schal- und sonstigen Wasserthieren haben mit 1. Februar 1866 die in dem nachstehenden Specialtarif enthaltenen Zollbestimmungen in Wirksamkeit zu treten.

2. Der Ausfuhrzoll für Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen u. s. w. (Tarifpost 80 c) wird, jedoch erst vom 1. Juli 1866 angefangen, von 3 fl. auf zwei Gulden vom Centner sporco herabgesetzt, und es hat mit demselben Zeitpuncte die Anmerkung zur Tarifpost 80 c) außer Wirksamkeit zu treten.

Graf **Larisch-Moenich** m. p. Freiherr von **Wüllerstorf** m. p.

Digitized by Google

Special-Tarif.

Tarifs- Abtheilung	Tarifs- Post	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.
14		**Fische, Schal- und sonstige Wasserthiere:**			
	a)	Fische, frische, sowohl lebend als geschlachtet, dann Fluß- und Bachkrebse, frische; Schnecken, Biber, Ottern, Frösche	1 Ctr. sporco	frei	
	b)	1. Häringe, gesalzen	1 Tonne	1	50
		2. „ geräuchert (Bücklinge)	1 Ctr. sporco	—	50
		Anmerkung zur Post b) 1. Gesalzene Häringe in kleinen Gebünden unter ¼ Tonne, sowie überhaupt in nicht regelmäßigen Gebünden, sind mit 50 Kreuzer für den Centner sporco zu verzollen. Bei Anwendung des Zollsatzes von 1 fl. 50 kr. für 1 Tonne darf das Sporcogewicht der ganzen Tonne 350 Pfund, und jenes der halben und Vierteltonne 175 und rücksichtlich 88 Pfund nicht überschreiten, widrigens das Gebünde als nicht regelmäßig anzusehen und der Zoll mit 50 Kreuzern vom Centner einzuheben ist.			
	c)	1. Cospettoni, Saracche, Scoranze, gesalzen	1 Ctr. sporco	—	75
		2. Stockfische			
	d)	Fische, nicht besonders benannte, zubereitet (d. i. gesalzen, getrocknet, geräuchert, marinirt), Muscheln, Schalthiere aus der See (z. B. Austern, Hummern, Meerspinnen, Krabben, Schildkröten (auch Caviar), Hausenrogen) .	1 Ctr. sporco	1	50
		Anmerkungen. 1. Die unter der Post c) Zahl 1, dann unter der Post d) begriffenen Wasserthiere, welche aus den außer der Zolllinie liegenden Landestheilen eingeführt werden, gegen Erfüllung der bestehenden Bedingungen	1 Ctr. sporco	—	50
		2. Weißfische, gemeine, getrocknet, in der Einfuhr aus Rußland sind nach der T. P. 14 c) zu verzollen.			
		Anmerkungen zu den Tarif-Posten 14, b), c) und d). 1. Fische, auch Caviar, auf eine andere als die in der gegenwärtigen Tarifs-Abtheilung angegebene Weise zubereitet, oder in Büchsen (hölzerne — scatole di legno — ausgenommen), Flaschen und Gläsern eingelegt, werden den feinen Eßwaaren beigezählt. 2. Die zur Befeuchtung der zubereiteten Fische während des Transportes in abgesonderten Gefäßen mitgesendete Salzbrühe (Salamoja) ist bis zu einer Menge von 10 Percent des Gesammt-Bruttogewichtes der Fische, in der Einfuhr aus den Zollausschlüssen zollfrei zu behandeln, in der Einfuhr aus dem Auslande aber gleich den Fischen zu verzollen. Jede andere Salzlauge, sowie jede, obiges Percenten-Ausmaß übersteigende oder nicht gleichzeitig mit den Fischen selbst vorkommende Salzbrühe ist in der Ein- und Durchfuhr verboten. 3. Die nicht zubereiteten Muscheln, Austern, Schildkröten und anderen Schalthiere der T. P. 14 d), welche von inländischen Fischern in den Meerbusen von Venedig, Triest und Fiume gefangen wurden, sind zollfrei zu behandeln, und zwar auch dann, wenn die Einfuhr nicht unmittelbar über die Zolllinie, sondern über einen Freihafen und nicht durch die Fischer selbst, sondern durch andere Personen erfolgt.			

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

IV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 31. Jänner 1866.

11.

Verordnung des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft, dann des Kriegs-, Staats- und Finanzministeriums vom 18. December 1865,

betreffend die Belegung der Landesstuten durch die ärarischen Beschälhengste im Jahre 1866.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, das Küstenland und die Militärgränze.

Die Belegung der Landesstuten durch die ärarischen Beschälhengste findet im Jahre 1866, gleichwie im Jahre 1865, nur noch im Küstenlande, Dalmatien und in der Militärgränze unentgeltlich Statt, während in Krain, Steiermark, Kärnthen, Galizien und der Bukowina für die Benützung der aufgestellten Landesbeschäler in dem gedachten Jahre

von $^5/_{10}$ des ganzen Hengstenstandes ein Deckgeld von 1 fl.
„ $^4/_{10}$ „ „ „ „ „ „ 2 „
„ $^1/_{10}$ „ „ „ „ „ „ 3 „

und in den übrigen oben aufgeführten Ländern

von $^3/_{10}$ des ganzen Hengstenstandes ein Deckgeld von 1 fl.
„ $^4/_{10}$ „ „ „ „ „ „ 2 „
„ $^3/_{10}$ „ „ „ „ „ „ 3 „

österr. Währung eingehoben werden wird.

Dabei gilt zugleich die Bestimmung, daß für einzelne ausgezeichnete und bewährte Vollblut- und Halbblut-Hengste eine besondere Taxe von 4 fl. österr. Währung und aufwärts eingehoben werden kann.

Bezüglich der sonstigen Modalitäten, unter welchen die Belegung der Landesstuten durch die ärarischen Beschälhengste im Jahre 1866 stattzufinden hat, bleiben die mit der Verordnung vom 5. Jänner 1865, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 10, festgesetzten Bestimmungen aufrecht, sowie auch die vom Kriegsministerium für die deutsch-slavischen Länder im Jahre 1865 zum ersten Male bewilligte Begünstigung, daß die kleinen Pferdezüchter die Deckgelder gegen Haftung ihrer Gemeinden erst nach der Ernte entrichten können, auch im Jahre 1866 fortbesteht.

Freih. v. **Wüllerstorf** m. p. Ritter v. **Franck** m. p., F.M.L. Graf **Belcredi** m. p.
Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Digitized by Google

12.

Erlaß der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. Jänner 1866,

betreffend den Zoll für gesalzene Häringe.

Giltig für Dalmatien.

Aus der Post 8 b) des dalmatinischen Zolltarifes vom 18. Februar 1857 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 44) werden gesalzene Häringe ausgeschieden, und es wird für diese Fischgattung der Eingangszoll auf 50 kr. (fünfzig Kreuzer) österr. Währung vom Zollcentner sporco ermäßigt.

Diese Zollbestimmung hat mit 1. Februar 1866 in Wirksamkeit zu treten.

Graf **Larisch-Moenich** m. p. Freiherr von **Wüllerstorf** m. p.

13.

Verordnung des Finanzministeriums vom 26. Jänner 1866,

über die Zollfreiheit der leeren, bereits gebrauchten, in der Zolltarifspost 53 lit. c) bezeichneten Säcke aus gemeinster Leinwand.

Um die Nothwendigkeit zu beseitigen, daß leere Säcke, welche als Emballage für Getreide und andere Waaren verwendet werden, zum Behufe des zollfreien Rücktrittes über die Zolllinie dem Losungsverfahren nach den Bestimmungen unter §. 20, Zahl 2 der Vorerinnerung zu dem Zolltarife vom 5. December 1853 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 262) unterzogen werden, wird im Vernehmen mit dem Handelsministerium zur Erleichterung des Verkehres und Vereinfachung des Zollverfahrens angeordnet, daß Säcke der Zolltarifspost 53 lit. c), d. i. solche aus gemeinster Leinwand, wenn sie Spuren des Gebrauches an sich tragen, allgemein zollfrei behandelt werden.

Diese Bestimmung hat mit 1. Februar 1866 in Wirksamkeit zu treten.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

14.

Verordnung des Staatsministeriums, des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft und des Polizeiministeriums vom 27. Jänner 1866,

betreffend die Entzündungstemperatur von Mineralölen, die als Beleuchtungsstoffe verkauft werden.

Giltig für alle Länder, für welche die Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1865, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 40, erlassen worden ist.

Die im §. 8 der Verordnung vom 17. Juni 1865, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 40, mit mindestens 40 Grad Réaumur bestimmte Entzündungstemperatur von Mineralölen, die als Beleuchtungsstoffe verkauft werden, wird auf mindestens 30 Grad Réaumur herabgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Graf **Belcredi** m. p. Freiherr von **Wüllerstorf** m. p. Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

V. Stück.

Ausgegeben und versendet am 5. Februar 1866.

15.

Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Jänner 1866,

betreffend die Verfassung der evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in jenen Ländern, für welche das kaiserliche Patent vom 8. April 1861 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 41) und die Verordnung des Staatsministeriums vom 9. April 1861 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 42) erlassen worden ist.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Jänner d. J. die von den evangelischen General-Synoden Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses im Jahre 1864 beschlossene Kirchenverfassung sammt Anhang I und Anhang II mit Ausnahme einiger Bestimmungen auf Grundlage des §. 9 des Allerhöchsten Patentes vom 8. April 1861 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 41) zu bestätigen und das Staatsministerium allergnädigst zu ermächtigen geruht, diese Kirchenverfassung sofort in Wirksamkeit zu setzen. Bei Einführung und Handhabung derselben ist — nach dem ferneren Wortlaute der Allerhöchsten Entschließung — das landesfürstliche Oberaufsichtsrecht Seiner k. k. Apostolischen Majestät in Betreff aller Angelegenheiten der evangelischen Kirche sorgfältig zu wahren und darauf zu sehen, daß die allgemeinen Unterrichtsgesetze auf das evangelische Schulwesen correcte Anwendung finden.

Diese Allerhöchste Entschließung wird sammt dem Allerhöchst bestätigten Kirchengesetze mit dem Beifügen kundgemacht, daß die Verordnung des Staatsministeriums vom 9. April 1861 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 42) somit außer Kraft tritt.

Graf Belcredi m. p.

Digitized by Google

Verfassung der evangelischen Kirche

Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses

in dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steiermark, den Herzogthümern Kärnthen und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, in der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Niederschlesien, den Königreichen Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die evangelisch-christliche Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses in jenen Ländern, für welche diese Kirchenverfassung giltig ist, umfaßt alle evangelischen Glaubensgenossen beider Bekenntnisse in denselben und bildet einen Theil der evangelischen Kirche des österreichischen Kaiserstaates.

Auf dem Grunde des Evangeliums beharrend, baut sie sich auch in ihren kirchlichen Ordnungen nach den Lehren und Vorbildern der heiligen Schrift.

§. 2. Die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Kirche des augsburgischen und des helvetischen Bekenntnisses in den bezeichneten Ländern (§. 1) gliedert sich nach den vier Abstufungen: der Pfarrgemeinde (Pfarrsprengel), des Seniorates, der Superintendenz (Diöcese), der Gesammtgemeinde aller evangelischen Glaubensgenossen des einen und des anderen Bekenntnisses.

§. 3. Die gesetzmäßigen Organe, durch welche die evangelische Kirche des einen und des anderen Bekenntnisses ihre Pflichten und Rechte ausübt, sind:

1. für die Pfarrgemeinde: der Pfarrer oder die Pfarrer der Gemeinde, das Presbyterium, die Gemeindevertretung oder die Gemeindeversammlung (§. 11—62);

2. für die Seniorat sgemeinde: der Senior, der Seniorat sausschuß, die Seniorat sversammlung (§. 63—80);

3. für die Superintendentialgemeinde: der Superintendent, der Superintendentialausschuß, die Superintendentialversammlung. (§. 81—97);

4. für die Gesammtgemeinde: der k. k. evangelische Oberkirchenrath, der Synodalausschuß, die Generalsynode (§. 98—125).

§. 4. Jede kirchliche Gemeinde (die der Pfarre, des Seniorates, der Superintendenz, sowie der Gesammtgemeinde) ordnet und verwaltet ihre besonderen Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsangelegenheiten und die dazu bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde durch ihre gesetzmäßigen Vertreter, insoferne dadurch nicht den allgemeinen Gesetzen, den Vorschriften der Kirchenordnung oder den gesetzmäßigen Anordnungen der ihr vorgesetzten Behörden entgegengehandelt wird.

Digitized by Google

§. 5. Jede kirchliche Gemeinde (Pfarre, Seniorat, Superintendenz) ist für ihre Verwaltung und für ihre Disciplinarangelegenheiten unmittelbar der nächst höheren, und weiter durch deren Vermittlung den oberen Stufen des Kirchenregiments untergeordnet.

§. 6. Die Gerichtsbarkeit über die Ehen unter evangelischen Glaubensgenossen üben fortan noch die weltlichen Gerichte nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche, bis das materielle und formelle protestantische Eherecht wird festgestellt sein.

Der evangelischen Kirche bleibt bei der Ehegerichtsbarkeit außer dem Sühneversuch jedenfalls das Recht gewahrt, daß sie vor dem Schlusse der Gerichtsverhandlung gehört werde.

§. 7. 1. Jede kirchliche Gemeinde (Pfarre, Seniorat, Superintendenz) ist berechtigt, Wünsche und Vorschläge, welche die evangelische Gesammtkirche ihres Bekenntnisses betreffen, der nächst höheren Gemeinde, deren Theil sie ist, zur weiteren ordnungsmäßigen Verhandlung vorzulegen.

2. Ortsgemeinden desselben oder der beiden Bekenntnisse können sich im Wege ihrer gesetzmäßigen Vertretung zu dem Behufe vereinigen, um über die Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse ihres kirchlichen Gemeindelebens zu berathen und zu beschließen. Solche Beschlüsse bedürfen, ehe sie zur Vollziehung gelangen, der Zustimmung der nächst übergeordneten Stufe des Kirchenregiments.

§. 8. Wer in irgend einer kirchenregimentlichen Versammlung stimmberechtigt ist, ist innerhalb derselben an keine Instruction zu binden; er hat bei allen Aeußerungen und Abstimmungen nur seiner Ueberzeugung nach bestem Wissen und Gewissen zu folgen.

§. 9. Wer auf irgend einer Stufe des Kirchenregiments eine in der Wahl für eine bestimmte Zeitdauer begründete Function übernommen hat, ist von derselben gesetzlich erst von dem Zeitpuncte an enthoben, wenn die ordnungsmäßige Neuwahl zur gesetzlichen Giltigkeit gelangt ist.

§. 10. Wer berufen ist, einer kirchenregimentlichen Versammlung vorzusitzen, ist persönlich dafür verantwortlich, daß die gesetzliche Ordnung aufrechterhalten und daß kein Beschluß gefaßt werde, welcher die gesetzlichen Befugnisse der Versammlung überschreiten würde. Der Vorsitzende hat in solchen Fällen das Recht und die Pflicht, die Verhandlung zu sistiren und die Gründe davon zu Protokoll zu geben. Dem Vorsitzenden wie der Versammlung steht das Recht zu, die etwa darüber zu erhebende Beschwerde der zunächst übergeordneten Kirchenbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

Erster Abschnitt.

Die Pfarrgemeinde.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 11. Die gegenwärtig bestehenden evangelischen Pfarrgemeinden (Pfarreien, Kirchengemeinden) A. und H. B. sind in ihrer durch Herkommen oder urkundlich bestimmten örtlichen Abgränzung als zu Recht bestehend anerkannt (s. Anhang II).

Digitized by Google

Aenderungen in dieser Abgränzung (Aus- und Einpfarrung einzelner Personen oder Ortschaften) können nur auf Antrag der Betreffenden beim Senioratsausschusse durch den Superintendentialausschuß getroffen werden und sind der betreffenden politischen Behörde anzuzeigen.

§. 12. 1. Zur Bildung einer neuen Kirchengemeinde, sei dies eine selbständige Pfarrgemeinde oder eine Tochtergemeinde, ist die Nachweisung der ausreichenden Mittel für den Kirchendienst und der Fürsorge für den Unterricht der Jugend mindestens in der Religion erforderlich. Diejenigen evangelischen Glaubensgenossen, welche eine Gemeinde zu bilden beabsichtigen, haben diese Nachweisung durch Vermittlung des Senioratsausschusses und des Superintendentialausschusses dem Oberkirchenrathe zu geben. Dieser hat im Einverständnisse mit der betreffenden Landesstelle die Gründung der neuen Gemeinde zu genehmigen oder unter Angabe der Gründe zu verweigern.

2. Dieselben Bestimmungen gelten auch, wenn bisherige Tochtergemeinden oder Theile einer Gemeinde selbständige Pfarrgemeinden zu werden beabsichtigen. Rechtsansprüche hat die die Selbständigkeit anstrebende Gemeinde nur auf das Eigenthum der ausdrücklich ihr gemachten Stiftungen, nicht auf einen Theil des bisher für den Kirchen- und Schuldienst und die Wohlthätigkeitsanstalten mitbenützten gemeinsamen Vermögens.

3. Schwierigkeiten, welche in dieser Hinsicht entstehen, sind, wenn die beiden betheiligten Seiten sich nicht einigen können, vor dem Nachsuchen um Selbständigkeit vom Senioratsausschusse (beziehungsweise, wo die Unterabtheilung in Seniorate nicht besteht, vom Superintendentialausschusse) zu verhandeln.

4. Das Streben bisheriger Tochtergemeinden oder bisheriger Theile von Gemeinden, selbständige Pfarrgemeinden zu werden, darf nicht gehindert werden; doch ist darauf zu sehen, daß nicht durch Abtrennung von Tochtergemeinden oder von Theilen einer Gemeinde der Bestand der bisherigen Gemeinden gefährdet werde.

§. 13. 1. Die Abgränzung der Schulgemeinden, d. h. derjenigen Gemeinschaften evangelischer Glaubensgenossen, welche eine eigene evangelische Schule aus ihren Mitteln erhalten, fällt nicht nothwendig mit der Abgränzung der Kirchengemeinden zusammen; es kann ein bloßer Theil einer Kirchengemeinde eine selbständige Schulgemeinde bilden, es können mehrere Kirchengemeinden oder Theile derselben zu einer einzigen Schulgemeinde vereinigt sein.

2. Die Gründung neuer Schulgemeinden erfolgt unter Nachweisung der zur Erhaltung einer Schule erforderlichen Mittel auf dem in §. 12 für Kirchengemeinden bezeichneten Wege.

3. Diejenigen Rechte und Pflichten, welche in Betreff der Schule der Gemeinde überhaupt in der Kirchenordnung zugesprochen sind, haben da, wo die Schulgemeinde von der Kirchengemeinde unterschieden ist, ihre Geltung für die Schulgemeinde, und es hat sich diese durch Erwählung eines dem Presbyterium entsprechenden Vorstandes (Schulvorstand, Schulpresbyterium, Localpresbyterium) und falls sie mehr als 500 Seelen zählt, einer Gemeindevertretung in gleichartiger Weise einzurichten, wie dies für die Kirchengemeinde vorgezeichnet ist.

§. 14. Jede Tochtergemeinde (Filiale) hat für die Verwaltung ihrer besonderen Angelegenheiten ein selbständiges Presbyterium und, falls sie mehr als 500 Seelen zählt, eine Gemeindevertretung zu bestellen.

Digitized by Google

§. 15. Gemeinden, welche aus Angehörigen beider evangelischen Schwesterkirchen bestehen, stehen unter dem Kirchenregimente desjenigen Bekenntnisses, dem sie bei ihrer Gründung, unter Berücksichtigung des Bekenntnisses der Mehrheit der Gemeindeglieder, vom Oberkirchenrathe unterstellt sind. Aenderungen darin können nur auf dem §. 64 bezeichneten Wege eingeleitet werden. Zur Vermittelung der confessionellen Interessen in Beziehung auf die Pflege des kirchlichen Lebens und die religiöse Erziehung der Jugend ist in solchen Gemeinden ein eigenes Statut aufzustellen und dessen Genehmigung bei dem Oberkirchenrathe augsburgischer und helvetischer Confession nachzusuchen.

§. 16. Jeder evangelische Glaubensgenosse gehört der Pfarrgemeinde, in deren Sprengel er seinen Wohnsitz hat, oder, falls über den Sprengel ein Zweifel wäre, der nächsten Pfarrgemeinde an, und hat in derselben die mit der Angehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

§. 17. 1. Jede Kirchengemeinde gewährt allen ihren Angehörigen Antheil an den kirchlichen Gnadenmitteln, Anspruch auf den Dienst der Pfarrer, Theilnahme an den Anstalten und Gerechtsamen der Gemeinde.

2. Sie erwartet von allen ihren Angehörigen ohne Unterschied des Standes und Geschlechtes einen ehrbaren, christlichen Lebenswandel (1. Petr. 1, 15. 2, 12. 3, 15—16. Hebr. 13, 18. Col. 1, 10), insbesondere Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste (Luc. 11, 28. Hebr. 10, 25) und der Feier des h. Abendmahles (Luc. 22, 19. 1. Cor. 11, 23—26), Friede unter einander (Marc. 9, 50), Friede mit Andersgläubigen (Röm. 12, 18. Hebr. 12, 14—15); Gehorsam gegen die Gesetze des Staates (Röm. 13, 1—7) und Treue dem Kaiser (Matth. 22, 21. Luc. 20, 25); Unterordnung unter die Bestimmung der Kirchenordnung (Col. 2, 6—7. 1. Cor. 14, 33, 40), Achtung vor den geistlichen und weltlichen Vertretern der Gemeinde und dereu Beschlüssen (1. Tim. 5, 17. 1. Thess. 5, 12—13. Hebr. 13, 17) und Annahme der übertragenen Gemeindeämter (1. Cor. 12, 4—31. 1. Petr. 4, 10).

3. Sie hat überdies das Anrecht, die Leistung von Beiträgen zur Unterstützung ihrer Kirche, ihrer Schul- und Wohlthätigkeitsanstalten zu fordern (Gal. 6, 10).

§. 18. Stimmberechtigte Mitglieder der Gemeinde sind alle ihre männlichen Angehörigen (§. 16), welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt und ihre Unterstützungsbeiträge wenigstens für das letztabgelaufene Jahr geleistet haben. Die Pfarrer, Pfarr-Vicare (Pfarrgehilfen) und Schullehrer sind vermöge ihres Amtes stimmberechtigt.

§. 19. 1. Wählbar in die Gemeindevertretung sind alle stimmberechtigten Mitglieder (§. 18), welche ihre Unterstützungsbeiträge wenigstens für die beiden letztabgelaufenen Jahre geleistet haben.

2. Wählbar in das Presbyterium sind alle in die Gemeindevertretung wählbaren Mitglieder, sofern sie das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben. Doch dürfen Vater und Sohn, Brüder, Schwiegervater und Eidam nicht gleichzeitig Mitglieder des Presbyteriums sein. In einzelnen Fällen kann über Einschreiten der Gemeinde der Oberkirchenrath aus besonders rücksichtswürdigen, vom Superintendential-Ausschuß anerkannten Gründen hievon Dispensation ertheilen.

Digitized by Google

3. Die Schullehrer sind, vermöge ihres Amtes wählbar in die Gemeindevertretung und in das Presbyterium.

4. Es ist Aufgabe der Gemeinde, in die Gemeindevertretung und in das Presbyterium nur solche Männer zu wählen, welche durch ihren ehrbaren Lebenswandel und durch die Bethätigung ihres kirchlichen Sinnes sich eines guten Rufes in der Gemeinde erfreuen.

§. 20. Die gesetzmäßigen Organe, durch welche die Pfarrgemeinde ihre Pflichten und Rechte ausübt, sind: der Pfarrer oder die Pfarrer der Gemeinde, das Presbyterium, die Gemeindevertretung oder die Gemeindeversammlung (§. 52).

II. Der Pfarrer.

A. Pflichten und Rechte des Pfarrers.

§. 21. Zur Pflege des evangelisch-christlichen Lebens besteht in der Kirche das evangelische Pfarramt, dessen durch die Gemeinde berufener Träger Pfarrer, dessen Gehilfe Pfarrgehilfe (Hilfsprediger, Vicar) heißt. Alle geistlichen Amtsträger (Hilfsprediger, Pfarrer, Senioren und Superintendenten) stehen in Folge ihrer Ordination als Geistliche einander gleich und üben ihre besonderen Befugnisse im Namen und Auftrage der Kirche, jeder innerhalb seines besonderen gesetzlichen Wirkungskreises.

§. 22. 1. Die Kirche fordert von dem Geistlichen, daß er die Lehre der heiligen Schrift in Uebereinstimmung mit dem kirchlichen Bekenntnisse verkünde, in einem musterhaften christlichen Lebenswandel, in Gehorsam gegen die Obrigkeit und in der Treue gegen Gott und gegen den Kaiser (Math. 22, 21) der ihm anvertrauten Gemeinde vorleuchte, und in dem Allem seine Pfarrangehörigen durch Wort und That bestärke und den Ernst und die Würde seines Amtes bewahre.

2. Sie macht es ihm zur Pflicht, die ihm dargebotenen Mittel und Anregungen zu seiner wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung gewissenhaft zu benützen, dagegen aller Nebengeschäfte, welche wider die Würde des Amtes streiten oder Versäumnisse und Störungen im Amte mit sich führen, sich zu enthalten.

§. 23. Der Pfarrer ist der geistliche Vorsteher der Gemeinde und hat zunächst (§. 42, 1) in ihr die kirchliche Ordnung zu wahren. Ihm liegt ob:

1. Die Verwaltung des Gottesdienstes nach der bestehenden kirchlichen Ordnung, insbesondere die Predigt des göttlichen Wortes, die Spendung der heiligen Sacramente, die Verrichtung aller übrigen geistlichen Amtshandlungen, der Unterricht der Confirmanden, die kirchliche Kinderlehre (Christenlehre) und, wo es üblich oder vocationsmäßig ist, auch der Religionsunterricht in der Schule, die Seelsorge, die Betheiligung an der Armenpflege.

2. Als unmittelbarem kirchlichem Vorgesetzten des Schullehrers liegt ihm die Aufsicht über die Schule ob unter Mitwirkung des Presbyteriums (§. 42, 3), insbesondere über den Religionsunterricht in der Schule, wo er diesen nicht selbst ertheilt.

3. Die Führung der Kirchenbücher. Diese Kirchenbücher, nämlich die Tauf-, Confirmations-, Uebertritts-, Trauungs- und Sterberegister führen die Pfarrer selbständig nach den gesetzlichen Bestimmungen, und die Auszüge, welche sie daraus in gesetzlicher Form ausstellen, haben die Geltung rechtskräftiger Urkunden.

Digitized by Google

Ueber die Rechte und Pflichten des Pfarrers als ständigen Mitgliedes des Presbyteriums gelten die im §. 40 ff. enthaltenen Bestimmungen.

In Betreff seiner gesammten Amtsthätigkeit ist der Pfarrer der Aufsicht des Seniors (beziehungsweise des Superintendenten) und durch diesen der höheren Kirchenbehörden unterstellt.

§. 24. Wo mehrere Pfarrer bei einer Gemeinde angestellt sind, findet die Vertheilung der Geschäfte, so weit sie nicht durch diese Vorschrift bestimmt ist, nach dem Herkommen, dem gegenseitigen Einverständnisse und dem Einverständnisse mit dem Presbyterium oder erforderlichen Falles nach den besonderen Anordnungen der vorgesetzten Kirchenbehörde statt.

§. 25. Jeder Pfarrer kann sich rücksichtlich einzelner Amtshandlungen durch gesetzlich dazu befähigte Personen in einzelnen Fällen vertreten lassen, ist jedoch für die ordnungsmäßige Vornahme dieser Handlungen verantwortlich.

§. 26. Der Pfarrer hat nach vorgängiger Anzeige an das Presbyterium während eines Urlaubes (§. 67, 1. 85, 1. a. 102, 3.) für seine Vertretung Sorge zu tragen. Während seiner Erkrankung oder bei seinem Tode, sowie bei einer längeren Abwesenheit desselben aus amtlicher Veranlassung sorgt das Presbyterium dafür im Einverständnisse mit dem Senior.

§. 27. Neben der Erfüllung der pfarramtlichen Pflichten in der eigenen Gemeinde liegt dem Pfarrer auch ob, auf Anordnung des Seniors andere Pfarrer in ihren geistlichen Amtshandlungen zu vertreten.

§. 28. Der Angehörige einer Gemeinde kann eine kirchliche Amtshandlung ausnahmsweise von einem andern Geistlichen, als dem ordentlichen Pfarrer der Gemeinde vornehmen lassen, wenn er vorher die Zustimmung des letzteren eingeholt hat und demselben die Stolgebühren entrichtet. Der fungirende Geistliche ist verpflichtet, dem ordentlichen Pfarrer der Gemeinde die erforderlichen Ausweise zur Einfügung in die Matrikeln vorzulegen.

§. 29. 1. Pfarrer, welche dienstunfähig geworden oder nicht mehr die Gesammtheit der Pflichten ihres Amtes zu erfüllen im Stande sind, können, wenn sie nicht in den Pensionsstand treten, im Einverständnisse mit ihrer Gemeinde ihr Amt ganz oder zum Theil durch Vicare verwalten lassen.

2. Wenn der Pfarrer die Besoldung des Vicars vollständig bestreitet, so steht die Wahl desselben dem Presbyterium im Einvernehmen mit dem Pfarrer zu; wenn die Gemeinde die Besoldung des Vicars ganz oder theilweise bestreitet, so übt sie auch das Wahlrecht aus, wie bei dem Pfarramt selbst. (§. 35 ff.)

3. Vicare, welche das Pfarramt vollständig verwalten, führen dieses Amt unter eigener Verantwortlichkeit und treten in die Rechte des Pfarrers im Presbyterium; wenn dagegen Vicare nur einen Theil der pfarramtlichen Geschäfte übernehmen, so tragen sie die Verantwortlichkeit nur für diesen ihnen zugewiesenen Theil, und über ihre Stellung im Presbyterium hat dieses zu entscheiden. In keinem von beiden Fällen erwirbt der Vicar einen Rechtsanspruch auf die Nachfolge im Pfarramte.

4. Unterschieden von diesen für die einzelne Person bestimmten Vicaren sind ständige Pfarrvicare (Pfarrgehilfen, Diakonen), welche die Gemeinden bestellen, um dem Bedürfnisse einer Vermehrung der pfarramtlichen Kräfte zu entsprechen. Ständige Pfarrvicare werden in

Digitized by Google

jedem Falle von der Gemeinde in gleicher Weise, wie der Pfarrer (§. 35 ff.), gewählt. Ueber ihre Stellung im Presbyterium gelten die §. 40 ff. enthaltenen Bestimmungen.

5. Die Vicare bedürfen der Bestätigung des Oberkirchenrathes, die auf demselben Wege, wie bei dem Pfarrer (§. 37), nachzusuchen ist.

§. 30. Jeder Pfarrer ist verpflichtet, dem Pfarrer-Witwen- und Waisenfonds seiner Diöcese beizutreten.

B. Wahl der Pfarrer.

§. 31. Die Pfarrer werden auf Lebensdauer gewählt.

§. 32. Die erfolgte Erledigung der Stelle eines Pfarrers oder ständigen Pfarrgehilfen (Vicars) hat das Presbyterium dem Senior sofort zu berichten und zugleich seine Vorschläge für die durch den Senior anzuordnende zeitweilige Vertretung der erledigten Stelle zu machen.

§. 33. Wenn ein mit Tode abgegangener Pfarrer eine Witwe oder Kinder hinterläßt, so bleibt diesen der Genuß des Gehaltes, der sonstigen Einkünfte, Stolgebühren und Naturalwohnung des Pfarramtes für sechs Monate vom Todestage des Pfarrers an.

Auf pensionirte Pfarrer findet diese Bestimmung in Betreff des Gnadenhalbjahres keine Anwendung.

§. 34. Wählbar zu einem Pfarramte sind unter der Voraussetzung der sittlichen Würdigkeit:

1. alle dem Bekenntnisse zugethanen Pfarrer und zu einem selbständigen Pfarramte gesetzlich für befähigt erklärten Pfarrgehilfen und Candidaten der Theologie, die das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben;

2. alle dem Bekenntnisse zugethanen Doctoren, Professoren und Docenten der Theologie, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 35. Die Wahlhandlung vorzubereiten und zu leiten liegt dem Presbyterium ob.

Das Presbyterium hat demnach in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß die Erledigung der Stelle bekannt werde, hat sich über die Männer, welche zur Uebernahme der Stelle geeignet und geneigt sein sollten, Kenntniß zu verschaffen und hat denselben über die gesammten zu übernehmenden Verpflichtungen und über die von der Gemeinde zugesicherten Gegenleistungen schriftlich genaue Mittheilung zu machen. Das Presbyterium hat hierauf von der Gemeindeversammlung (bezüglich Gemeindevertretung) die Frage entscheiden zu lassen, ob Bewerber zu Probepredigten einzuladen seien oder nicht, und im Falle der Bejahung dieser Frage, die Auswahl der Einzuladenden und die Reihenfolge der Probepredigten der Gemeindeversammlung (bezüglich Gemeindevertretung) vorzuschlagen und mit ihr zu vereinbaren.

Nach beendigter Abhaltung der Probepredigten hat das Presbyterium die Zeit der Wahl anzusetzen, dieselbe in ordnungsmäßiger Weise, wozu jedenfalls die Verkündigung von der Kanzel erforderlich ist, bekannt zu geben, und die Stimmzettel in Empfang zu nehmen. Wo es möglich ist, die Wahlhandlung in einer Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder vorzunehmen, hat dieselbe in der Kirche nach vorausgegangenem Gottesdienste im Beisein eines bei der Bewerbung um die Stelle nicht betheiligten Pfarrers stattzufinden; jedenfalls ist das Ergebniß des Scrutiniums öffentlich in der Kirche nach vorausgegangenem

Digitized by Google

Gottesdienste zu verkünden und unter Beilegung der darauf bezüglichen Protokolle dem Senior (beziehungsweise Superintendenten) anzuzeigen.

Das Presbyterium hat dafür Sorge zu tragen, daß von Erledigung der Stelle bis zur Beendigung der Wahlhandlung nicht mehr als ein halbes Jahr vergehe, und hat gewissenhaft darüber zu wachen, daß in der Gemeinde keinerlei Wahlumtriebe vorkommen. Sollte dieser Fall eintreten, so hat das Presbyterium die Hilfe des Seniors nachzusuchen.

§. 36. Die Abstimmung ist geheim und geschieht durch geschriebene Stimmzettel; jeder Wähler hat seinen Stimmzettel persönlich abzugeben.

Zur Giltigkeit der Wahlhandlung ist erforderlich, daß die Aufforderung zur Wahl an alle stimmberechtigten Gemeindemitglieder (§. 8, §. 52) ordnungsmäßig geschehen sei und daß die Majorität der Stimmberechtigten ihre Stimmen abgegeben habe.

Gewählt ist unter diesen Voraussetzungen derjenige Geistliche, auf den die absolute Majorität der abgegebenen Stimmen fällt.

Hat sich für keinen der zur Wahl gekommenen Geistlichen eine absolute Majorität ergeben, so findet unter den für die ursprüngliche Wahlhandlung bestehenden Formen eine engere Wahl statt, in welche nur die beiden Namen einbezogen werden dürfen, auf welche die größten relativen Majoritäten gefallen waren. Sollte der Fall eintreten, daß mehr als zwei Bewerber mit einer gleichen Anzahl von Stimmen die relative Majorität erhalten, so ist zunächst unter dieser größeren Zahl der Bewerber die engere Wahl vorzunehmen.

Wenn schließlich, d. h. bei einer auf zwei Bewerber beschränkten Wahl, Stimmengleichheit eintritt, so entscheidet das Loos.

§. 37. Von der erfolgten Wahl hat das Presbyterium den Gewählten durch Zusendung des Berufungsbriefes (der Vocationsurkunde) sofort in Kenntniß zu setzen und nach Empfang der schriftlichen Erklärung der Annahme desselben durch Vermittlung des Seniors die Bestätigung nachzusuchen. Die Bestätigung geschieht durch den Oberkirchenrath im Einvernehmen mit der politischen Behörde.

Der Oberkirchenrath hat zu prüfen, ob in der Person des Gewählten und in dem Vorgange bei der Wahlhandlung die Bestimmungen der Kirchenordnung eingehalten sind, und hiernach die Bestätigung zu gewähren oder unter Angabe der Gründe zu verweigern.

In politischer Hinsicht ist die Genehmigung der Wahl für Inländer bei der betreffenden Landesstelle, für Ausländer bei dem zuständigen Ministerium nachzusuchen. Wenn bei der Wahl von Inländern innerhalb dreißig Tagen vom Empfange der Anzeige an gerechnet die politische Landesstelle keine Einsprache gegen die Wahl erhebt, so ist dieselbe von dieser Seite als bestätigt zu betrachten.

§. 38. Der Berufungsbrief hat einerseits alle speciellen (d. h. durch §. 23 nicht bezeichneten) Verpflichtungen, andererseits den fixen Gehalt und die etwaigen sonstigen Emolumente und Bezüge des Pfarrers bestimmt auszusprechen. Auf das gesammte Einkommen erwächst hierdurch dem Pfarrer ein unbedingter Anspruch.

Zur Giltigkeit eines Berufungsbriefes ist erforderlich, daß die in ihm enthaltenen Einkommenstipulationen nicht niedriger seien, als die in dem nächst vorausgegangenen derselben Gemeinde.

Digitized by Google

§. 39. Die feierliche Einführung des Gewählten steht, insofern nicht die Gemeinde die Vollziehung derselben durch den Superintendenten verlangt, dem Senior zu.

III. Das Presbyterium, die Gemeindevertretung und die Gemeindeversammlung.

A. Pflichten und Rechte des Presbyteriums.

§. 40. Das Presbyterium besteht aus dem Pfarrer oder den Pfarrern der Gemeinde und dem von der Gemeinde selbst berufenen ständigen Pfarrvicar (Pfarrgehilfen §. 29, 4) und aus einer Anzahl gewählter Gemeindeglieder (§. 19) weltlichen Standes.

§. 41. Die Anzahl der weltlichen Presbyter (Kirchenälteste) richtet sich nach der Größe der Gemeinde, doch sollen deren wenigstens 6 und können höchstens 32 sein. Innerhalb dieser Gränzen setzt jede einzelne Gemeinde durch ihre Gemeindeversammlung (beziehungsweise Gemeindevertretung §. 52) die Zahl ihrer Presbyter fest und hat für ihren Beschluß die Genehmigung des Superintendenten einzuholen.

Als ungefähre Norm für die Anzahl der weltlichen Mitglieder des Presbyteriums ist zu betrachten, daß die Zahl von sechs Presbytern vermehrt werden kann: in Gemeinden von mehr als fünfhundert bis tausend Seelen um vier; in Gemeinden von tausend bis tausend fünfhundert Seelen um acht; in Gemeinden von tausend fünfhundert bis zweitausend fünfhundert Seelen um zwölf; in Gemeinden von zweitausend fünfhundert bis dreitausend fünfhundert Seelen um sechzehn; in Gemeinden von mehr als dreitausend fünfhundert Seelen um sechsundzwanzig Presbyter.

§. 42. Das Presbyterium ist der Gemeindevorstand, welcher die Gemeinde nach außen zu vertreten und die unmittelbare Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zu besorgen hat, mit Ausnahme derer, welche dem Pfarramte als solchem (§. 23) obliegen.

In seinen Wirkungskreis gehört daher insbesondere:

1. die Unterstützung des Pfarramtes in der Pflege des christlichen Lebens in der Gemeinde;

2. die Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung, namentlich der Gottesdienstordnung und der Sonntagsfeier;

3. die Sorge für die Einrichtung und Erhaltung der Schule, sowie die Mitwirkung bei der Aufsicht über dieselbe, insbesondere zur Wahrung des kirchlichen Einflusses auf die christliche Erziehung der Jugend;

4. die christliche Sorge für die Armen und Kranken, insbesondere die Witwen und Waisen, ferner für Verwahrloste und bürgerlich Bestrafte;

5. die Führung des Gemeindebuches; die Anlegung und Fortführung der Wahllisten, nebst endgiltiger Entscheidung der dagegen erhobenen Einsprachen, und die Einleitung der Wahlen (§§. 35, 55 ff.); die Berufung und Leitung der Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung (§. 52) und die Ausführung ihrer Beschlüsse, so wie die Vollziehung der höheren kirchlichen Anordnungen in der Gemeinde;

6. die Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der Organisten, Kirchendiener u. s. w.

Digitized by Google

7. die Verwaltung und Wahrung des Gemeindevermögens und der Stiftungen, und die ordnungsmäßige Rechnungslegung darüber (§. 54, 5), die Sorge für die Erhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude und des Friedhofes;

8. die Sorge für die genaue Zahlung der Besoldungen, zu denen die Gemeinde sich verpflichtet hat;

9. das Presbyterium hat in den ersten Monaten eines jeden Jahres der Gemeindeversammlung, beziehungsweise Gemeindevertretung (§. 52), über alles das Bericht zu erstatten, was im letztverflossenen Jahre Wichtiges und zur Mittheilung Geeignetes in seinem Wirkungskreise vorgekommen ist;

10. Wünsche und Beschwerden in Betreff der Dienstführung oder des Lebenswandels der Geistlichen haben die Kirchenältesten diesen als ihren Mitältesten mit brüderlicher Liebe vorzutragen, und, wenn solches ohne Erfolg bleibt, den höheren Kirchenbehörden anzuzeigen;

11. das Presbyterium hat das Recht, Vorschläge, welche die evangelische Kirche betreffen, den höheren Kirchenbehörden vorzulegen;

12. das Presbyterium wählt zur Seniorats-Versammlung aus seiner Mitte die Abgeordneten, und übt bei Besetzung des Seniorates und der Superintendentur das Wahlrecht im Namen der Gemeinde aus.

§. 43. Das Presbyterium vertheilt unter seine Mitglieder die verschiedenen Geschäftszweige, ist aber der Gemeinde und den höheren kirchlichen Behörden als Gesammtheit verantwortlich.

Das Presbyterium hat eines seiner Mitglieder zum weltlichen Vorsteher (Curator) zu wählen und die Gränzen zu bestimmen, innerhalb welcher es demselben überläßt, unter Aufrechthaltung der Verantwortlichkeit des Gesammtpresbyteriums in dessen Namen zu handeln.

§. 44. Das Amt der Presbyter wird als ein Ehrenamt unentgeltlich versehen.

§. 45. Damit das Presbyterium einen giltigen Beschluß fassen könne, müssen alle Mitglieder desselben ordnungsmäßig eingeladen und mehr als die Hälfte ihrer Anzahl gegenwärtig sein.

§. 46. Den Vorsitz im Presbyterium führt in der Regel der Pfarrer, wo mehrere Pfarrer sind, der erste Pfarrer.

Der Vorsitzende beruft die Versammlung des Presbyteriums, leitet die Verhandlungen und ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich.

Wenn ein Drittel der Mitglieder es wünscht, so hat der Vorsitzende eine Versammlung des Presbyteriums zu berufen.

§. 47. Das Presbyterium beschließt über die zur Berathung vorgelegten Gegenstände durch Stimmenmehrheit. Die zur Beschlußfassung gelangenden Fragen sind so zu formuliren, daß darauf die Antwort mit Ja oder Nein zu geben ist.

Abstimmung durch Namensruf findet statt, wenn dieselbe von dem dritten Theil der anwesenden Mitglieder beantragt wird.

Geheime Abstimmung hat bei Wahlen statt zu finden und bei Fragen, welche das persönliche Interesse einzelner Mitglieder betreffen.

Der Vorsitzende hat Stimmrecht gleich den übrigen Mitgliedern und gibt im Falle der Stimmengleichheit den Ausschlag.

Digitized by Google

Wenn ein Mitglied glaubt, sich der Abstimmung enthalten zu müssen, so hat es den Grund hievon zu Protokoll zu geben.

§. 48. Ueber jede Sitzung des Presbyteriums ist ein Protokoll zu führen, welches nach ordnungsmäßiger Verlesung zu seiner Beglaubigung von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem anderen Mitgliede unterzeichnet wird.

Das Protokoll hat zu enthalten:

1. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Presbyteriums;
2. die zur Kenntnißnahme oder zur Berathung vorgelegten Gegenstände;
3. die Fragen, über welche abgestimmt wurde;
4. das Ergebniß der Abstimmung, und zwar bei Abstimmung durch Namensaufruf unter Anführung der Namen, bei jeder anderen Abstimmung unter Angabe der Anzahl der Stimmen für und wider.

Protestationen und Separatvota dürfen nur in dem Falle dem Protokolle beigelegt werden, wenn in der Sitzung selbst die Absicht, sie beizulegen, ausgesprochen und ihr Inhalt genau angegeben ist; übrigens ist denselben keine weitere Folge zu geben.

§. 49. Bei den Kirchenvisitationen hat das Presbyterium dem Visitator (Senior oder Superintendent) die Protokolle vorzulegen, damit sich dieser von der ordnungsmäßigen Führung überzeugen könne. Auch sind die Protokolle den höheren Kirchenbehörden auf deren Verlangen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift (§. 50) einzusenden.

§. 50. Auszüge aus dem Protokolle des Presbyteriums, von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem anderen Mitgliede unter Beidrückung des Gemeindesiegels unterfertigt, haben die Geltung des Originals.

§. 51. Sollte ein Presbyterium sich der Vernachlässigung seiner Pflichten oder eines gesetzwidrigen Verfahrens schuldig machen, so liegt es dem Senioratsausschusse und weiter den höheren Kirchenbehörden ob, dies abzustellen. Dem Superintendentialausschuß steht es zu, selbst ein Presbyterium aufzulösen unter Anordnung einer sofortigen Neuwahl.

B. Pflichten und Rechte der Gemeindeversammlung und der Gemeindevertretung.

§. 52. 1. Das Recht, die Pfarrer und (in den §. 29 bezeichneten Fällen) die ständigen Vicare (Pfarrgehilfen) zu wählen, steht in jeder Gemeinde der Gesammtheit aller stimmberechtigten Mitglieder zu.

2. Alle übrigen der ganzen Gemeinde zukommenden Rechte übt in kleineren Gemeinden, d. h. in Gemeinden unter 500 Seelen, ebenfalls die Gesammtheit aller stimmberechtigten Mitglieder aus, in größeren Gemeinden dagegen übt die Gesammtheit aller stimmberechtigten Mitglieder nur noch das Recht aus, die Gemeindevertretung zu wählen; alle übrigen Rechte der ganzen Gemeinde übt in ihrem Namen die Gemeindevertretung aus.

3. Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung richtet sich nach der Größe der Gemeinde, darf jedoch die Höhe von zweihundert nicht überschreiten. Aenderungen in der bestehenden Anzahl der Gemeindevertreter können nur durch einen Beschluß der Gemeinvevertre-

Digitized by Google

tung mit einer Majorität von zwei Dritteln der Anwesenden eintreten unter Zustimmung des Superintendenten.

§. 53. 1. Die Gemeindeversammlung, bezüglich in größeren Gemeinden die Gemeindevertretung, wird von dem Presbyterium unter Bekanntgebung der zu verhandelnden Gegenstände einberufen. Den Vorsitz in derselben führt der Pfarrer oder der Curator.

2. Um einen giltigen Beschluß fassen zu können, müssen zu jeder Versammlung sämmtliche Mitglieder der Körperschaft ordnungsmäßig eingeladen und mehr als die Hälfte derselben anwesend sein.

Für solche Gemeinden, deren örtliche Verhältnisse die Erfüllung dieser Bedingung in hohem Grade erschweren, steht es dem Superintendentialausschusse zu, das Erforderniß der Beschlußfähigkeit auf ein Drittheil der ordnungsmäßigen Mitglieder herabzumindern.

3. Ueber den Geschäftsgang in der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) gelten die §§. 46, 47, 48 für das Presbyterium gegebenen Vorschriften.

§. 54. Zum Wirkungskreise der Gesammtheit aller stimmberechtigten Gemeindeglieder in kleineren Gemeinden (§. 52) gehört, außer der in §. 52 bezeichneten Wahl der Pfarrer, Pfarrgehilfen und Vicare Folgendes:

1. Die Wahl der Mitglieder des Presbyteriums;

2. Die Wahl der Schullehrer (§. 129, 2); wenn jedoch durch Beschluß der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) eine besondere aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzte Commission für die Angelegenheiten der Schule bestehen sollte, so kann dieser die Wahl und die Gehaltsbestimmung (§. 54, 3) der Lehrer übertragen werden.

3. Die Bestimmung der Gehalte der Pfarrer, der ständigen Pfarrgehilfen und der Schullehrer (vgl. §. 54, 2) und die Bewilligung von Personalzulagen und von zeitweisen Theuerungszuschüssen an dieselben; Naturalquartiere, Benützung von Grundstücken, vocationsmäßige Gebühren und Naturalleistungen haben auch fortan zu bestehen, und es können weder diese noch die Gehalte bei Neubesetzungen herabgemindert werden.

4. Die Herbeischaffung der zu den Gemeindebedürfnissen nöthigen Mittel, wo es erforderlich ist durch Umlagen auf die Gemeindeglieder und auch durch Anleihen, und die Bestimmung über die Art der Anlegung der Capitalien.

Veräußerungen des Eigenthums der Gemeinde und Veränderungen in der Substanz des Gemeindevermögens, sowie Anleihen, welche die Hälfte der Jahreseinnahmen der Gemeinde übersteigen, bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrathes.

5. Die Prüfung der jährlichen Gemeinderechnung.

Die unter diesen fünf Rubriken bezeichneten Gegenstände bilden in größeren Gemeinden (§. 52) den Wirkungskreis der Gemeindevertretung.

C. Wahl des Presbyteriums und der Gemeindevertretung.

§. 55. Die Gemeindevertretung (§. 52) wird durch die Gesammtheit aller stimmberechtigten Gemeindeglieder (§. 18), das Presbyterium in kleineren Gemeinden (§. 52) durch die Gesammtheit aller stimmberechtigten Gemeindeglieder, in größeren durch die Gemeindevertretung und aus ihrer Mitte gewählt. Die Presbyter bleiben Mitglieder der Gemeindevertretung.

Digitized by Google

§. 56. In beiden Fällen ist die Abstimmung geheim und müssen die Stimmzettel von den Stimmberechtigten persönlich abgegeben werden.

§. 57. Zur Giltigkeit der Wahlhandlung ist erforderlich, daß alle Wahlberechtigten ordnungsmäßig aufgefordert seien und daß bei der Wahl der Gemeindevertretung durch die sämmtlichen stimmberechtigten Gemeindeglieder in Gemeinden bis 4000 Seelen mehr als die Hälfte, in Gemeinden über 4000 Seelen mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten, bei der Wahl der Presbyter jedenfalls mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben habe.

Gewählt sind unter den gesetzlich wählbaren (§. 19) Mitgliedern der Gemeinde jene, welche die relative Majorität unter den abgegebenen Stimmen haben.

§. 58. Die Leitung der Wahlhandlung (§. 42, 5) und die Prüfung der Giltigkeit der Wahlen ist in beiden Fällen Sache des Presbyteriums.

§. 59. Die Gemeindevertreter sowie die Mitglieder des Presbyteriums werden auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Presbyteriums findet unmittelbar nach Abschluß der Wahl der Gemeindevertretung Statt. Beide Körperschaften werden nach je drei Jahren zur Hälfte erneuert. Die Ausscheidung der ersten Hälfte nach den ersten drei Jahren geschieht durch das Loos. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar.

§. 60. Die Namen der neugewählten Gemeindevertreter werden am Schlusse eines sonntäglichen Gottesdienstes vom Pfarrer der Gemeinde bekannt gegeben.

Die neugewählten Presbyter haben am erwähnten Sonntage nach Beendigung des Gottesdienstes in die Hand des Pfarrers das Gelöbniß abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken als Presbyter die innere und äußere Wohlfahrt dieser evangelischen Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus."

§. 61. Sollte ein Presbyter, die zu seiner Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften (§. 19) verlieren oder sein Amt andauernd vernachlässigen, oder sich eines Mißbrauches desselben schuldig machen, so ist es Aufgabe des Presbyteriums, im Interesse der Gemeinde dessen Rücktritt zu veranlassen.

§. 62. Jeder Gemeinde steht es frei, innerhalb der Gränzen der Kirchenverfassung ein aus ihren besonderen Verhältnissen und ihren bisherigen Gepflogenheiten hervorgehendes Localstatut aufzustellen. Solche Statuten bedürfen vor ihrer Einführung der Genehmigung des Oberkirchenrathes.

Zweiter Abschnitt.

Die Senioratsgemeinde.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§. 63. 1. Die Gesammtheit derjenigen Gemeinden, welche zum Zwecke der Leitung, Verwaltung und Vertretung ihrer gemeinsamen kirchlichen Angelegenheiten unter einem Senior als gemeinschaftlichem Vorstande verbunden sind, bildet ein Seniorat.

2. Jede bereits bestehende oder neu entstehende Gemeinde muß einem Senioratsverbande, oder, wo die Unterabtheilung in Seniorate nicht besteht (§. 97), einem Superintendentialverbande angehören.

Digitized by Google

§. 64. 1. Die gegenwärtig bestehenden Seniorate, die Zuweisung der einzelnen Gemeinden an dieselben und ihre eigene Unterordnung unter die Superintendenzen sind als zu Recht bestehend anerkannt (s. Anhang II).

2. Die Umgestaltuug dieser und die Bildung neuer Seniorate kann nur über Antrag der Superintendenz und des Oberkirchenrathes von dem zuständigen Ministerium verfügt werden.

§. 65. Die gesetzmäßigen Organe, durch welche die Senioratsgemeinde ihre Pflichten und Rechte ausübt, sind: der Senior, der Senioratsausschuß, die Senioratsversammlung.

II. Der Senior.

§. 66. Senior ist ein dazu gewählter (§. 69—71) Pfarrer einer der Gemeinden des Seniorates. Für die Zeit seiner Functionsdauer (§. 68) ist sein Pfarrsitz der Amtssitz des Seniorates.

§. 67. Der Senior ist mit der Aufsicht über die kirchliche Ordnung des gesammten Seniorates betraut, und es liegt ihm die Vertretung und Verwaltung des Seniorates in allen den Fällen ob, die nicht ausdrücklich dem Senioratsausschusse (§. 73) vorbehalten sind. Seinem selbständigen Wirkungskreise gehört daher insbesondere Folgendes an:

1. Als geistlichem Vorsteher des Seniorates liegt ihm ob: die Einführung der Pfarrer; die Unterstützung der Wirksamkeit des Pfarramtes in der Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung und der Pflege des christlichen Lebens und die Sorge dafür, daß der öffentliche Gottesdienst in den Gemeinden seines Bezirkes überall nach der Ordnung der evangelischen Kirche zur Erbauung der Gläubigen gehalten werde; die Aufsicht über Amtsführung und Wandel der Pfarrer, Pfarrgehilfen und Candidaten, die Fürsorge für ihre wissenschaftliche und praktische Fortbildung (unter anderem, wo es thunlich ist, durch Abhaltung von Pastoralconferenzen und Gründung theologischer Bibliotheken) und die brüderliche Ausgleichung von Zwistigkeiten zwischen Geistlichen, Schullehrern, Presbytern und Gemeindegliedern; die Beurlaubung der Geistlichen für eine Abwesenheit aus ihrem Kirchensprengel bis auf die Dauer von vierzehn Tagen unter gleichzeitiger Anzeige an den Superintendenten, und die Fürsorge für die zwischenzeitliche Versehung des Pfarramtes, wenn Geistliche beurlaubt, krank oder gestorben sind.

2. Als Schuldistrictsaufseher hat der Senior das Pfarramt in seiner Aufsicht über die Schule und ihre Wirksamkeit für Unterricht und Erziehung der Jugend, und über Amtsführung und Wandel der Schullehrer zu unterstützen und zu überwachen; auch hat er sich die Gründung neuer Schulen, die Fortbildung der Lehrer, die Verbesserung ihrer Subsistenz und Stellung, und die Unterstützung ihrer Witwen und Waisen angelegen sein zu lassen.

3. Als geistlicher Vertreter seines Bezirkes hat der Senior die Rechte und den Frieden der Kirche im Allgemeinen, sowie der Pfarrgemeinden in seinem Bezirke und ihrer einzelnen Glieder zu wahren.

4. In jeder Gemeinde seines Seniorates hat der Senior durchschnittlich in jedem vierten Jahre (§. 85, 4) Kirchen- und alle zwei Jahre Schulvisitation zu halten. Er hat hierbei über Amtsführung und Wandel der Geistlichen und Schullehrer, über den Zustand des kirchlichen Lebens und der Schule, über die Befolgung der allgemeinen Kirchenordnung und der speciellen Anordnungen, über die Gebarung mit dem Gemeindevermögen eingehende Kennt-

Digitized by Google

niß zu nehmen, und die Wünsche und Beschwerden der Gemeinde zu vernehmen, um sie zu erledigen, oder, wo dieselben seine Competenz überschreiten, an die entscheidenden Stellen zu leiten. Ueber die gesammte Visitation hat der Senior dem Superintendenten einen genauen Bericht zu erstatten. Die Kosten der Visitation haben die betreffenden Gemeinden zu tragen.

5. Der Senior ist das vermittelnde Organ zwischen den einzelnen Gemeinden und den höheren Stufen des Kirchenregiments; er hat die Erlässe der höheren Behörden an Pfarrer und Gemeinden sofort mitzutheilen und ist für deren Ausführung verantwortlich. Ueberdieß hat der Senior für Ordnung und Bewahrung des Senioralarchives zu sorgen.

Ueber die Stellung des Seniors im Senioratsausschusse, in der Seniorats- und Superintendential-Versammlung und der Generalsynode gelten die in §§. 72—74, 76, 77, 80, 92, 110 gegebenen Bestimmungen.

In seiner gesammten Amtsthätigkeit ist der Senior dem Superintendenten und durch diesen den höheren Kirchenbehörden unterstellt.

§. 68. 1. Wählbar zum Amte eines Seniors ist jeder Pfarrer einer Gemeinde des Seniorates.

2. Die Wahl geschieht auf die Dauer von sechs Jahren, vom Datum der erfolgten Bestätigung an gerechnet. Der nach dieser Zeit sein Amt als Senior niederlegende Pfarrer ist wieder wählbar.

§. 69. 1. Das Wahlrecht üben die einzelnen Gemeinden durch ihre Presbyterien; es ist Pflicht der Presbyterien, ihre Wahl auf einen Pfarrer zu richten, der durch theologische Gelehrsamkeit, durch Frömmigkeit, Amtstreue und Eifer für Kirche und Schule, sowie durch seinen musterhaften Wandel sich eines guten Rufes erfreut.

2. Der Superintendent hat rechtzeitig und unter Vorzeichnung einer angemessenen Frist für die Einsendung des Wahlprotokolls die Wahl auszuschreiben; hierauf wählt jedes Presbyterium in ordnungsmäßiger, rechtzeitig unter Bezeichnung des Gegenstandes angekündigter Versammlung (§. 23) durch geheime Abstimmung (§. 24) einen der wählbaren Pfarrer; wo möglich geschieht diese Wahl Sonntags nach abgehaltenem Gottesdienst.

3. Gewählt von dem einzelnen Presbyterium ist derjenige Pfarrer, auf welchen die absolute Majorität der Stimmen der anwesenden Presbyter gefallen ist. Wenn bei der ersten Abstimmung keine absolute Majorität erreicht wird, so wird unter den zwei Pfarrern, auf welche die relativ größte Stimmenzahl gefallen war, eine engere Wahl (§. 36) angestellt. Bei dann eintretender Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

4. Das Protokoll über die Wahl ist sofort an den Superintendentialausschuß amtlich und besonders versiegelt einzusenden und durch die Aufschrift ausdrücklich als „Vorschlag des Presbyteriums .... zur Wahl des Seniors" zu bezeichnen.

5. Wahlen, bei denen die gesetzlichen Bedingungen der Wählbarkeit oder die bei dem Wahlausschreiben vorgezeichnete Frist nicht eingehalten wurden, sind ungiltig.

§. 70. 1. Nach abgelaufener Frist nimmt der Superintendentialausschuß in einer dazu vom Superintendenten berufenen Sitzung die Eröffnung und Prüfung der Wahlprotokolle und sodann das Scrutinium unter den abgegebenen Stimmen vor. Wo die Einberufung des Superintendentialausschusses mit zu großen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden ist, hat der Super-

Digitized by Google

intendent zu diesem Acte ein geistliches und ein weltliches Mitglied der Diöcese zur Beglaubigung hinzuzuziehen.

2. Beim Scrutinium ist das Votum des Presbyteriums einer Gemeinde, die mehr als einen Pfarrer hat, für so viel Wahlstimmen zu zählen, als die Gemeinde Pfarrer hat, jedoch mit der Beschränkung, daß in einem weniger als zehn Pfarrgemeinden umfassenden Seniorate das Votum eines einzelnen Presbyteriums auch dann für nicht mehr als zwei Wahlstimmen gezählt wird, wenn die betreffende Gemeinde selbst mehr als zwei Pfarrer hat, und auch in Senioraten von mehr als zehn Pfarrgemeinden nie für mehr als drei Wahlstimmen gezählt wird.

3. Gewählt ist derjenige Pfarrer, auf welchen die absolute Majorität der abgegebenen Wahlstimmen gefallen ist. Ist keine absolute Majorität erreicht, so schreibt der Superintendent eine engere, übrigens in derselben Weise auszuführende Wahl unter denjenigen beiden Pfarrern aus (§. 36), auf welche die relativ größte Stimmenzahl gefallen ist. Bei dann eintretender Stimmengleichheit entscheidet der Superintendentialausschuß.

4. Der Superintendent berichtet den Erfolg der Wahl dem Ober-Kirchenrathe und sucht ihre Bestätigung nach.

§. 71. 1. Nach erfolgter Bestätigung des Oberkirchenrathes wird der Senior vom Superintendenten eingeführt. Bei Wiederwahl desselben Seniors findet eine Einführung nicht Statt.

2. Der Senior bleibt unverändert in seiner Stellung als Pfarrer der Gemeinde.

III. Der Seniorats-Ausschuß und die Seniorats-Versammlung.

§. 72. 1. Der Seniorats-Ausschuß besteht aus dem Senior als Vorsitzenden, dem Consenior und dem Seniorats-Curator oder bei Verhinderung des letzteren dem Stellvertreter desselben.

2. Der Consenior, der zugleich den Senior in Fällen der Verhinderung zu vertreten hat, ist einer von den Pfarrern des Seniorates, den die Seniorats-Versammlung hiezu auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen hat.

3. Der Seniorats-Curator ist ein weltliches Mitglied der Seniorats-Versammlung, welchen diese auf die Dauer von sechs Jahren dazu zu erwählen hat. Für diese Zeit ist in den etwa stattfindenden Seniorats-Versammlungen der Seniorats-Curator weltlicher Abgeordneter derjenigen Gemeinde, deren Presbyterium er angehört, und es verzichtet in Folge davon das betreffende Presbyterium für diese Zeit auf die Wahl eines weltlichen Abgeordneten. Das Gleiche gilt von dem Stellvertreter des Seniorats-Curators.

4. Der Consenior, der Seniorats-Curator und der Stellvertreter desselben versehen ihr Amt unentgeltlich und sind nach Ablauf ihrer Functionszeit wieder wählbar.

§. 73. Der Seniorats-Ausschuß hat in dem ihm ausdrücklich zugewiesenen Wirkungskreise die Verwaltung des Seniorates zu führen; er entscheidet in allen ihm vorliegenden Fällen, auch dann, wenn die Mitglieder schriftlich verkehren müssen, durch Stimmenmehrheit, und der Senior als Vorsitzender hat die Beschlüsse der Majorität auszuführen. Den Wirkungskreis des Seniorats-Ausschusses bildet:

1. in Betreff der einzelnen Gemeinden des Seniorates

a) die Entscheidung bei Zweifeln über die Wahlen von Presbytern und Gemeindevertretern;

b) die Erinnerung an Presbyterien bei Säumigkeit in ihrer Pflichterfüllung und die Abstellung etwa vorkommender Gesetzwidrigkeit ihres Verfahrens (§. 61);

Digitized by Google

c) die erste Entscheidung in Zwistigkeiten der Pfarrer, Schullehrer, Presbyterien und Gemeindevertretungen (Gemeindeversammlungen) unter einander und mit einzelnen Angehörigen der Gemeinde, die Beurtheilung aller die Kirchenordnung und die Kirchenzucht betreffenden Disciplinar-Angelegenheiten und die Einleitung des Disciplinarverfahrens gegen Pfarrer, Pfarrgehilfen, Schullehrer und Presbyter;

d) die Verhandlung wegen Auspfarrung von Filialgemeinden und Gründung neuer Pfarrgemeinden (§§. 11, 12, 13), ferner wegen Aus- und Einpfarrung einzelner Personen und Ortschaften;

e) die Prüfung der jährlich vorzulegenden Kirchen- und Schulrechnungen, wobei ihm eine Bemängelung nur insoweit zusteht, als das Presbyterium seine Competenz überschritten hat;

2. in Betreff der Seniorats-versammlung: die Anordnung der Wahlen zu derselben (§. 42, 12), die Vorbereitung der ihr zu machenden Vorlagen, und die Ausführung ihrer Beschlüsse (§. 80, 1);

3. die Verwaltung der Fonds, welche dem Seniorate als solchem gehören.

Der Seniorats-ausschuß hat der Seniorats-versammlung sowie den höheren Behörden auf deren Verlangen bei Anlaß einzelner Verhandlungsgegenstände Einsicht in seine Acten zu gewähren.

§. 74. Die Seniorats-versammlung besteht:

1. aus dem Senior und den sämmtlichen übrigen Pfarrern des Seniorates;

2. aus einer den Pfarrern jeder Gemeinde gleichen Anzahl weltlicher Abgeordneter, welche das Presbyterium jeder Pfarrgemeinde aus seiner Mitte zu wählen hat (§. 72, 3), und zwar auch dann, wenn ein Pfarrsitz erledigt ist;

3. da, wo in dem Seniorate eine der betreffenden Confession angehörige Mittelschule (Gymnasium oder Realschule) oder ein Schullehrer-Seminar oder eine Hauptschule besteht, aus je einem von dem Lehrkörper aus seiner Mitte zu erwählenden Vertreter, jedoch mit der Beschränkung, daß, wenn an demselben Orte mehr als eine Lehranstalt der genannten Arten besteht, die Lehrkörper derselben zusammen nur einen Vertreter aus ihrer Mitte zu entsenden haben;

4. wenn in einem Seniorate keine Lehranstalt der unter Nr. 3 bezeichneten Arten besteht, so haben die Lehrer der sämmtlichen Elementarschulen aus ihrer Mitte einen Vertreter in die Seniorats-versammlung zu wählen.

Die Wahl der unter 2, 3, 4 bezeichneten Abgeordneten gilt nur für die Dauer der eben zu beschickenden Versammlung.

§. 75. Den Wirkungskreis der Seniorats-versammlung bildet die Berathung und Beschlußfassung über alle gemeinsamen Angelegenheiten der in ihr vertretenen einzelnen Gemeinden. Dahin gehört insbesondere:

1. die Berathung über den Zustand der einzelnen Gemeinden nach allen Seiten des kirchlichen Lebens, besonders in Bezug auf Gottesdienst, Schulunterricht, Sittenzucht und Armenpflege, auf Grund des vom Senior darüber vorzulegenden Berichtes;

2. die Berathung über die beim Vollzuge höherer kirchlicher Anordnungen sich ergebenden Schwierigkeiten;

Digitized by Google

3. die Verhandlung von etwaigen Beschwerden gegen den Senior und den Seniorats-ausschuß, um die darüber gefaßten Beschlüsse an den Superintendentialausschuß zur Entscheidung zu leiten;

4. die Sorge für die Bedeckung der nothwendigen Auslagen des Seniorates, für die Unterstützung armer Pfarrgemeinden, der Witwen und Waisen von Pfarrern und Schullehrern und dienstunfähig gewordener Pfarrer und Schullehrer.

5. Der Seniorats-versammlung steht es zu, Gegenstände der allgemeinen Kirchenordnung und Beschwerden über Verletzung der den evangelischen Glaubensgenossen gewährleisteten Rechte zu verhandeln, um die in Folge davon gefaßten Beschlüsse als Anträge an die Superintendential-versammlung und an die Generalsynode oder als Vorstellungen an die höheren Kirchenbehörden zu leiten. Der Anlaß zu diesen Verhandlungen kann durch die Aufforderung von höheren Organen des Kirchenregimentes oder durch Anträge der Presbyterien oder einzelner Mitglieder der Versammlung gegeben werden.

6. Ferner hat dieselbe aus ihrer Mitte den Consenior, den Seniorats-curator und dessen Stellvertreter und die Abgeordneten zur Superintendential-versammlung und deren Stellvertreter je beim Ablauf ihrer Functionszeit (§. 72, 2. 3. §. 92, 3.) zu wählen.

7. Jede Seniorats-versammlung hat über Zeit und Ort der nächsten Versammlung Beschluß zu fassen.

§. 76. Die Aufforderung zu den seitens der Presbyterien zu vollziehenden Wahlen für die Seniorats-versammlung geschieht durch den Seniorats-ausschuß, die Einberufung der Versammlung durch den Senior, beides unter gleichzeitiger Anzeige an den Superintendenten. Die Wahlaufforderung hat den Grund, auf welchen hin die Einberufung stattfinden wird, und die vorbereiteten Gegenstände der Verhandlung anzugeben, mit der Aufforderung zur Begutachtung derselben seitens der Presbyterien. Die Einberufung hat zu geschehen:

1. für die in der vorhergehenden Versammlung bestimmte Zeit;

2. in dem Falle, daß die Mehrzahl der Presbyterien aus eigener Initiative oder auf Anfrage seitens des Seniorats-ausschusses die Einberufung einer Versammlung beantragt;

3. wenn eine Superintendential-versammlung oder eine Generalsynode einzuleiten ist.

Die Versammlung ist nach dem Orte zu berufen, der von der vorausgegangenen Versammlung dazu bestimmt ist.

§. 77. 1. Den Vorsitz in der Seniorats-versammlung führt der Senior, in dessen Verhinderung der Seniorats-curator und weiter der Consenior.

2. Vor dem Beginne der Verhandlungen hat die Versammlung etwaige Zweifel über die Giltigkeit von Wahlen auf Grund der Prüfung der Wahlprotokolle endgiltig zu entscheiden. Auch hat sie die Entschuldigungen, welche nicht erscheinende Mitglieder jedenfalls schriftlich an die Versammlung zu richten verpflichtet sind, zur Kenntniß zu nehmen und darüber Beschluß zu fassen.

§. 78. 1. Die Sitzungen der Seniorats-versammlungen werden mit einem Gebete eröffnet und geschlossen.

2. Zu den Sitzungen der Seniorats-versammlung haben als Zuhörer alle diejenigen Personen Zutritt, denen der Vorsitzende die Erlaubniß dazu ertheilte.

Digitized by Google

3. Bei Verhandlung von Beschwerden gegen Personen, und ferner, so oft auf Antrag eines Mitgliedes die Versammlung es beschließt, wird die Sitzung eine geheime.

§. 79. Für den Geschäftsgang der Senioratsversammlung gelten die §§. 45, 47, 48 für das Presbyterium gegebenen Vorschriften. Dazu kommen noch folgende Bestimmungen:

1. Die Vorlagen des Senioratsausschusses, der höheren kirchlichen Behörden und Vertretungen und der einzelnen Presbyterien des Seniorates müssen jedenfalls zur Verhandlung gelangen; selbständige Anträge einzelner Mitglieder bedürfen, um zur Verhandlung zu gelangen, der Unterstützung des vierten Theiles der anwesenden Mitglieder.

2. Wichtige Gegenstände, zu denen die in §. 75, 2. 3. 5. angeführten jedenfalls gehören, sind, sofern sie nicht bereits von dem Senioratsausschusse vorbereitet waren, vor der Behandlung durch die Versammlung der Vorberathung einer durch die Versammlung aus ihrer Mitte zu erwählenden Commission zu überweisen.

§. 80. 1. Die Protokolle der Senioratsversammlung sind dem Superintendenten zur Einsicht und Bestätigung vorzulegen. Der Superintendent hat die Bestätigung unter Angabe der Gründe nur dann zu verweigern, wenn die Versammlung ihre Befugnisse überschritten hat.

2. Nach erfolgter Bestätigung durch den Superintendenten hat der Senior die Beschlüsse der Versammlung der einzelnen Presbyterien seines Bezirkes amtlich bekannt zu geben, und kann davon auch anderen Senioren Mittheilung machen.

Dritter Abschnitt.

Die Superintendentialgemeinde.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 81. 1. Die Gesammtheit derjenigen Seniorate, welche zum Zwecke der Leitung, Verwaltung und Vertretung ihrer gemeinsam kirchlichen Angelegenheiten unter einem Superintendenten als gemeinschaftlichem Vorstande verbunden sind, bildet eine Superintendenz oder Diöcese. (Ueber Superintendenzen ohne die Unterordnung von Senioraten s. §. 97.)

2. Jedes bereits bestehende oder neu errichtete Seniorat muß einer Superintendenz untergeordnet sein; jede bereits bestehende oder neu entstehende Gemeinde muß durch Vermittlung eines Seniorates oder unmittelbar einem Superintendentialverbande angehören.

§. 82. 1. Die gegenwärtig bestehenden Superintendenzen und die Zuweisung der einzelnen Seniorate und Gemeinden an dieselben ist als zu Recht bestehend anerkannt (s. Anhang II.).

2. Aenderungen in diesem Bestande, also eine andere Zutheilung von Senioraten und Gemeinden an die bestehenden Superintendenzen, Aufhebung jetzt bestehender oder Gründung neuer Superintendenzen können nur auf Nachsuchen der betheiligten Gemeinden und Seniorate durch Vermittlung des Ober-Kirchenrathes auf Antrag des zuständigen Ministeriums durch a. h. Entschließung Seiner Majestät des Kaisers erfolgen.

§. 83. Die gesetzmäßigen Organe, durch welche die Superintendentialgemeinde ihre Pflichten und Rechte ausübt, sind: der Superintendent, der Superintendentialausschuß, die Superintendentialversammlung.

Digitized by Google

II. Der Superintendent.

§. 84. Superintendent ist ein dazu gewählter (§. 87, 88) und a. h. bestätigter (§. 89) Pfarrer einer Gemeinde der Superintendenz.

§. 85. Der Superintendent ist mit der Aufsicht über die kirchliche Ordnung der gesammten Diöcese betraut und es liegt ihm die Vertretung und Verwaltung der Diöcese in allen den Fällen ob, die nicht ausdrücklich dem Superintendentialausschusse (§. 91) vorbehalten sind. Seinem selbständigen Wirkungskreis gehört daher insbesondere Folgendes an:

1. Als kirchlichem Oberhirten seiner Diöcese liegt ihm ob:

a) die Einführung der Senioren uud beziehungsweise (§. 39) der Pfarrer; die Unterstützung der Wirksamkeit des Pfarramtes in der Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung und in der Pflege des christlichen Lebens und die Sorge dafür, daß der öffentliche Gottesdienst in seiner Diöcese überall nach der Ordnung der evangelischen Kirche zur Erbauung der Gläubigen gehalten werde; die Aufsicht über Amtsführung und Wandel der Senioren, Pfarrer, Pfarrgehilfen und Candidaten, die Fürsorge für ihre wissenschaftliche und praktische Fortbildung und die brüderliche Ausgleichung von Zwistigkeiten zwischen Senioren, Pfarrern, Schullehrern, Presbytern und Gemeindegliedern; die Beurlaubung von Geistlichen für eine Abwesenheit aus ihrem Amtssprengel bis auf die Dauer von dreißig Tagen unter gleichzeitiger Anzeige an den Ober-Kirchenrath; die Fürsorge für die geistliche Pflege derer, die in der Diaspora leben und die Aufsicht über das kirchliche Vereinswesen;

b) die Einweihung neuer Kirchen;

c) die gesetzliche Betheiligung an der Amtsprüfung der Candidaten der Theologie, die Ertheilung der licentia concionandi innerhalb seiner Diöcese und die Ordination der Candidaten der Theologie;

d) dem Superintendenten steht es zu, Hirtenbriefe zu erlassen, von denen er ein Exemplar dem Ober-Kirchenrathe zur Kenntnißnahme mitzutheilen hat, und überall in seiner Diöcese, nach vorausgegangener Verständigung des Pfarrers, zu predigen.

2. Als Schulen-Oberaufseher seiner Diöcese hat der Superintendent die Senioren und die Pfarrer in ihrer Aufsicht über die Schulen, und ihre Wirksamkeit für Unterricht und Erziehung der Jugend, und über Amtsführung und Wandel der Schullehrer zu unterstützen und zu überwachen; auch hat er sich die Gründung neuer Schulen, die Fortbildung der Lehrer, die Verbesserung ihrer Subsistenz und Stellung und die Unterstützung ihrer Witwen und Waisen angelegen sein zu lassen.

3. Als geistlicher Vertreter seiner Diöcese hat der Superintendent die Rechte und den Frieden der Kirche im Allgemeinen, so wie der einzelnen Pfarrgemeinden in seinem Bezirke und ihrer einzelnen Glieder zu wahren.

4. In jeder Gemeinde der Diöcese hat der Superintendent durchschnittlich in jedem vierten Jahre Kirchen- und Schulvisitation zu halten. Ueber diese gelten die §. 67, 4 gegebenen Vorschriften, nur mit dem Unterschiede, daß der Superintendent seinen Bericht an den Oberkirchenrath zu erstatten hat.

5. Der Superintendent ist das vermittelnde Organ zwischen dem Seniorate und der obersten Kirchenbehörde; er hat die Erlässe der höheren Behörden an die Seniorate sofort

Digitized by Google

mitzutheilen und ist für deren Ausführung verantwortlich. Er hat für die Ordnung und Bewahrung des Superintendentialarchives zu sorgen.

Ueber die Stellung des Superintendenten zur Senioratsversammlung, ferner im Superintendentialausschusse, der Superintendentialversammlung und der Generalsynode gelten die in §§. 76, 80, 90—95, 110 enthaltenen Bestimmungen.

In seiner gesammten Amtsthätigkeit ist der Superintendent dem Oberkirchenrathe unterstellt; es ist seine Pflicht, allen seinen Diöcesanen, geistlichen wie weltlichen Standes, mit Achtung und Liebe, aber auch mit Würde und Ernst zu begegnen und durch sein Beispiel in Glaube und Demuth vorzuleuchten.

§. 86. Die Superintendenten werden auf Lebensdauer gewählt.

§. 87. Das Wahlrecht üben die sämmtlichen Pfarrgemeinden der Diöcese durch ihre Presbyterien in der §. 69 und 70 für die Wahl des Seniors vorgeschriebenen Weise aus. Die Aufforderung zur Wahl geschieht durch den Ober-Kirchenrath; an diesen sind die Wahlprotokolle einzusenden; der Ober-Kirchenrath vollzieht in ordentlicher Sitzung, wenn es thunlich ist unter Hinzuziehung des Synodalausschusses das Scrutinium nach den §. 70 bezeichneten Normen und gibt schließlich, ebenfalls unter Hinzuziehung des Synodalausschusses, die Entscheidung, wenn bei einer unter nur zweien vorgenommenen engeren Wahl die Stimmen gleich vertheilt sind.

§. 88. 1. Wählbar zum Amte eines Superintendenten ist jeder Senior und Pfarrer der Diöcese. Sein Pfarrsitz ist für die Zeit seiner Functionsdauer Amtssitz des Superintendenten.

2. Einzelne Superintendenzen können jedoch einen festen Amtssitz durch eine Majorität von zwei Drittheilen der in der Superintendential-Versammlung Anwesenden beschließen.

Wählbar zum Amte eines Superintendenten sind in diesem Falle die Pfarrer und Senioren ohne Beschränkung auf die Diöcese und die zu einem Pfarramte wählbaren (§. 34) Professoren der Theologie. Die Gemeinde des festen Amtssitzes erkennnt den von der Diöcese gewählten Superintendenten als ihren Pfarrer an.

§. 89. 1. Die erfolgte Wahl zeigt der Oberkirchenrath dem zuständigen Ministerium an, und sucht durch dessen Vermittlung die Allerhöchste Bestätigung des Erwählten nach. Erst nach erfolgter kaiserlicher Bestätigung tritt der Erwählte in die Rechte und Bezüge des Superintendenten.

2. Die Einführung des Superintendenten in sein Amt geschieht durch den Oberkirchenrath.

III. Der Superintendentialausschuß und die Superintendentialversammlung.

§. 90. 1. Der Superintendentialausschuß besteht aus dem Superintendenten als Vorsitzenden, dem Superintendenten-Stellvertreter und dem Superintendentialcurator, oder bei Verhinderung des Letzteren dem Stellvertreter desselben.

2. Superintendenten-Stellvertreter ist einer der Senioren oder Pfarrer der Diöcese, welchen die Superintendentialversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen hat.

3. Superintendentialcurator ist ein weltliches Mitglied der Superintendentialversammlung, welchen diese auf die Dauer von sechs Jahren zu wählen hat; das Gleiche gilt von dessen Stellvertreter.

Digitized by Google

4. Der Superintendenten-Stellvertreter, der Superintendentialcurator und dessen Stellvertreter versehen ihr Amt unentgeltlich und sind nach Ablauf ihrer Functionszeit wieder wählbar.

5. Der Superintendenten-Stellvertreter ist vermöge seiner Wahl durch die Superintendentialversammlung Mitglied des Superintendentialausschusses; als Stellvertreter des Superintendenten in dem diesem zugewiesenen selbständigen Wirkungskreise (§. 85) bedarf er der Bestätigung des zuständigen Ministeriums.

§. 91. Der Superintendentialausschuß hat in dem ihm ausdrücklich zugewiesenen Wirkungskreise die Verwaltung der Diöcese zu führen; er entscheidet in allen ihm vorliegenden Fällen auch dann, wenn seine Mitglieder schriftlich verkehren müssen, durch Stimmenmehrheit, und der Superintendent als Vorsitzender hat die Beschlüsse der Majorität auszuführen. Den Wirkungskreis des Superintendentialausschusses bildet:

1. in Betreff der einzelnen Gemeinden: die Entscheidung in den §. 73, 1. d) bezeichneten Fällen, und, wo es erforderlich ist, die höhere Entscheidung über die §. 73, 1. b. c. aufgezählten Gegenstände;

2. in Betreff der Seniorate: die Entscheidung bei Beschwerden zwischen Senior, Seniorsausschuß und Seniorsversammlung, und die Einleitung des disciplinaren Verfahrens gegen Senior, Consenior und Seniorscurator;

3. in Betreff der Superintendentialversammlung: die Anordnung der dazu erforderlichen Wahlen, die Vorbereitung der ihr zu machenden Vorlagen, und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

4. die Verwaltung der Fonde, welche der Superintendenz als solcher gehören.

Der Superintendentialausschuß hat der Superintendentialversammlung so wie den höheren Behörden auf Verlangen bei Anlaß einzelner Verhandlungsgegenstände Einsicht in seine Acten zu gewähren.

§. 92. Die Superintendentialversammlung besteht:

1. aus dem Superintendenten und dem Superintendentialcurator;

2. aus den Senioren der Diöcese und den Seniorscuratoren;

3. aus zwei Pfarrern und zwei weltlichen Mitgliedern jeder Seniorsversammlung, welche diese aus ihrer Mitte zu wählen hat; wenn ein Seniorat mehr als zehn Pfarrgemeinden enthält, so können drei Pfarrer und drei weltliche Mitglieder abgeordnet werden. Ist die Wahl des Superintendenten-Stellvertreters nicht auf einen Senior, sondern auf ein anderes geistliches Mitglied der Superintendentialversammlung gefallen, so verzichtet das Seniorat, dem dasselbe angehört, für diese Zeit auf die Wahl eines abzuordnenden Pfarrers;

4. wenn in der Diöcese eine evangelisch-theologische Facultät besteht, aus einem von dieser als Gesammtheit aus ihrer Mitte zu wählenden Abgeordneten des betreffenden Bekenntnisses;

5. wenn in der Diöcese eine Mittelschule (Gymnasium oder Realschule) oder ein Schullehrerseminar besteht, aus einem von dem Lehrkörper aus seiner Mitte zu wählenden Abgeordneten, jedoch mit der Beschränkung, daß, wenn in der Diöcese mehrere Lehranstalten der bezeichneten Arten sich finden, die Lehrkörper der sämmtlichen nur einen Abgeordneten aus ihrer Mitte zu wählen haben;

Digitized by Google

6. wenn in der Diöcese keine Lehranstalt der unter 4 und 5 bezeichneten Arten besteht, aus einem von den Lehrern der sämmtlichen Haupt- und Volksschulen aus ihrer Mitte zu wählenden Abgeordneten.

Wo in einer Diöcese die Unterabtheilung in Seniorate nicht stattfindet (§. 97), besteht die Superintendentialversammlung:

1. aus dem Superintendenten und dem Superintendentialcurator;

2. aus sämmtlichen Pfarrern der Diöcese;

3. aus einer der Anzahl der Pfarrer gleichkommenden Anzahl weltlicher Abgeordneter, welche die Presbyterien aus ihrer Mitte zu wählen haben, mit Berücksichtigung von §. 72, 3;

4. aus den vorher unter 4, 5, 6 bezeichneten Abgeordneten.

§. 93. Den Wirkungskreis der Superintendentialversammluug bildet die erathung und Beschlußfassung über alle gemeinsamen Angelegenheiten der in ihr vertretenen Seniorate und einzelnen Gemeinden. Dahin gehören insbesondere diejenigen Gegenstände, welche §. 75, 1, 2, 5, 6 für den Bereich des Seniorats bezeichnet sind, ferner:

a) die Verhandlung von etwaigen Beschwerden gegen den Superintendenten und Superintendentialausschuß, um die darüber gefaßten Beschlüsse an den Oberkirchenrath zur Entscheidung zu leiten;

b) die Sorge für die Bedeckung der nothwendigen Auslagen der Superintendenz und für die Gründung und Vermehrung von Fonds für die Witwen und Waisen von Predigern und Schullehrern;

c) die Superintendentialversammlung hat aus ihrer Mitte einen Senior oder Pfarrer zum Superintendenten-Stellvertreter, ein weltliches Mitglied zum Superintendentialcurator, ein anderes zu dessen Stellvertreter, ferner die Abgeordneten zur Generalsynode und deren Ersatzmänner zu wählen, jeden derselben auf die Dauer von sechs Jahren;

d) die Superintendentialversammlung hat über Zeit und Ort der nächsten Versammlung Beschluß zu fassen.

§. 94. Die Einberufung der Superintendentialversammlung geschieht durch den Superintendenten unter gleichzeitiger Anzeige an den Oberkirchenrath.

Sie hat zu geschehen:

1. in der Regel in jedem dritten Jahr;

2. außer dieser Zeit auf Grund eines Beschlusses der vorausgegangenen Superintendentialversammlung und wenn der Superintendentialausschuß nach Anhörung sämmtlicher Presbyterien der Diöcese das Zusammentreten der Versammlung für nothwendig erachtet;

3. wenn eine Generalsynode vorzubereiten ist;

Die Superintendentialversammlung wird nach dem Orte einberufen, der in der vorausgehenden Versammlung dafür festgestellt ist, und es sind die von dem Superintendentialausschusse vorbereiteten Gegenstände der Verhandlung bei der Einberufung zu bezeichnen.

§. 95. 1. den Vorsitz in der Superintendentialversammlung führt der Superintendent, in dessen Verhinderung der Superintendential-Curator und weiter der Superintendenten-Stellvertreter.

2. Für den Geschäftsgang in der Superintendentialversammlung gelten die in den §§. 77, 78, 79 für die Senioratsversammlung bezeichneten Vorschriften.

Digitized by Google

3. Das Protokoll der Superintendentialversammlung ist durch Vermittlung des Oberkirchenrathes dem zuständigen Ministerium zur Einsicht vorzulegen. Die Beschlüsse der Versammlung sind erst dann vollzugsfähig, wenn sie von dem zuständigen Ministerium bei Erledigung des Protokolles nicht beanständet wurden. Nach erfolgter Genehmigung des Protokolles hat der Superintendent die Beschlüsse der Versammlung den Senioraten und Presbyterien der Diöcese amtlich bekannt zu geben und kann davon auch anderen Superintendenten Mittheilung machen.

§. 96. Die nicht am Amtsorte des Superintendenten wohnhaften Mitglieder des Superintendentialausschusses erhalten für die Fälle nothwendiger Sitzungen, und diejenigen Mitglieder der Superintendentialversammlung, welche nicht an dem Orte der Versammlung wohnhaft sind, durch den Oberkirchenrath eine angemessene Entschädigung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten aus den allgemeinen Kirchenfonds.

§. 97. Wo in einer Superintendenz die Unterabtheilung in Seniorate nicht stattfindet, übernimmt, unter Wegfall einer Stufe in der Gliederung, der Superintendent, der Superintendentialausschuß, die Superintendentialversammlung zugleich die Functionen des Seniors, des Senioratsausschusses und der Senioratsversammlung.

Vierter Abschnitt.

Die Gesammtgemeinde.

§. 98. Die gesammte evangelische Kirche des augsburgischen und des helvetischen Bekenntnisses in denjenigen Ländern, für welche diese Kirchenverfassung giltig ist, hat ihre Vertretung in den Generalsynoden augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses und den aus diesen hervorgehenden Synodalausschüssen. Das Organ des Kirchenregimentes für die Gesammtheit der Superintendenzen ist der k. k. evangelische Oberkirchenrath.

I. Der Oberkirchenrath.

§. 99. Der Oberkirchenrath besteht aus dem Vorsitzenden und aus Räthen der beiden evangelischen Bekenntnisse geistlichen und weltlichen Standes.

Der Vorsitzende soll dem weltlichen Stande angehören.

Einer der Räthe jener Confession, welcher der Präsident nicht angehört, fungirt vorkommenden Falles als Vicepräsident.

§. 100. Der Oberkirchenrath verhandelt alle rein confessionellen Angelegenheiten für jedes der beiden evangelischen Bekenntnisse abgesondert. In allen jenen Fällen aber, in denen es sich um gemeinschaftliche Angelegenheiten oder um Vermittlung confessioneller Interessen handelt, wirkt der Oberkirchenrath beider evangelischen Bekenntnisse vereinigt. Collectensachen werden den gemeinschaftlichen Angelegenheiten zugezählt.

§. 101. In allen Kirchen- und Schulangelegenheiten steht der Oberkirchenrath mit dem zuständigen Ministerium mittelst Berichterstattung, mit den betreffenden Länderstellen mittelst Noten in unmittelbarem Geschäftsverkehre.

Digitized by Google

§. 102. Ihm liegt insbesondere Folgendes ob:

1. Die kirchliche Aufsicht über die Reinheit der Lehre und über den Cultus, über das Schulwesen, über die evangelische Gottesfurcht, Zucht und Ordnung; die Wahrung der Treue gegen den Kaiser und des Gehorsams gegen die Gesetze des Staates; die Aufrechthaltung und Vollziehung der Kirchenverfassung und der übrigen kirchlichen Gesetze; die Wahrung der Rechte und des Friedens der evangelischen Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses unter einander und gegen andere Confessionen.

2. Die kirchliche Aufsicht über die Prüfung der Pfarramts-Candidaten, ihre Ordination und die Installirung der Pfarrer in das geistliche Amt; die Sorge für die Vermehrung der seelsorgerischen Kräfte und für die geistliche Pflege derer, die in der Diaspora leben;

3. die Aufsicht über Amtsführung und Wandel der Superintendenten (§. 85), die Unterstützung und Ueberwachung der Superintendenten, Senioren und Pfarrer in ihrer Wirksamkeit für die Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung, für die Pflege des christlichen Lebens und für die christliche Erziehung der Jugend; die Beurlaubung von Superintendenten für eine Entfernung aus ihren Amtssprengeln und die Ertheilung des Urlaubes an Senioren und Pfarrer für eine Abwesenheit aus ihren Amtssprengeln auf die Dauer von mehr als dreißig Tagen;

4. die Vermittlung des der evangelischen Kirche Oesterreichs freigestellten Zusammenhanges und Verkehres mit der evangelischen Kirche in den deutschen Bundesstaaten und dem Auslande, die Förderung und die Ueberwachung des kirchlichen Vereinswesens, insbesondere die Prüfung der Statuten von inländischen Vereinen zu kirchlichen Zwecken und von solchen auswärtigen kirchlichen Vereinen, an welche der Anschluß nachgesucht wird, und, wo es erforderlich ist, die Vermittlung des Verkehrs mit ihnen;

5. die Ueberwachung über die Verwaltung des Vermögens der Pfarrgemeinden, Seniorate und Superintendenzen; der Oberkirchenrath hat für die Erhaltung der vorhandenen Fonde für Kirche, Schule und Wohlthätigkeitsanstalten zu sorgen (§. 54, 4), er hat sich ihre Vermehrung sowie die des allgemeinen Kirchenfondes, die Gründung von Pensions-, Witwen- und Waisenfonds für Pfarrer und Schullehrer, die Verbesserung der Gehalte von Geistlichen und Schullehrern, die Erbauung neuer Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude angelegen sein zu lassen, und zu diesen Zwecken auch die Sammlung freiwilliger Beiträge in den evangelischen Gemeinden (Collecten) und die Unterstützungen seitens inländischer und auswärtiger Vereine durch Bereitwilligkeit zur Begutachtung der betreffenden Gesuche und zur Vermittlung der Unterstützungsbeiträge zu fördern.

6. Im Disciplinarverfahren sind solche Entscheidungen desselben, welche die Absetzung von Amtsträgern verfügen, deren Bestellung unter Zustimmung oder Bestätigung der politischen Behörden oder durch a. h. Entschließung geschehen ist, um vollzugskräftig zu werden, dem zuständigen Ministerium, beziehungsweise durch dessen Vermittlung der a. h. Schlußfassung zu unterstellen. In denjenigen Fällen, in welchen kirchliche Angelegenheiten der Entscheidung des zuständigen Ministeriums oder der a. h. Schlußfassung zu unterziehen sind, ist der Oberkirchenrath das vermittelnde Organ zwischen der evangelischen Kirche und dem zuständigen Ministerium.

Digitized by Google

7. In Betreff der Generalsynoden liegt dem Oberkirchenrathe ob: die Anordnung der erforderlichen Wahlen und die Einberufung und Eröffnung der Versammlung (§. 109); die Erstattung eines Berichtes über den Zustand der evangelischen Kirche seines Sprengels und der wichtigsten sie betreffenden Ereignisse seit der letzten Generalsynode; die Vorlage der von Gemeinden, Senioraten und Superintendenzen oder von den Synodal-Ausschüssen und von den Commissionen der vorigen Generalsynode vorbereiteten Gesetzentwürfe.

8. Verfügungen auf dem Gebiete, welches durch §. 116, 1, 3, 4 der synodalen Gesetzgebung vorbehalten ist, kann in dringenden Fällen der Oberkirchenrath nach eingeholtem Gutachten der Synodalausschüsse und unter Zustimmung des zuständigen Ministeriums in provisorischer Geltung erlassen, der Art, daß die nächste Generalsynode über die Dringlichkeit, die Zweckmäßigkeit und den Fortbestand der fraglichen Verfügung zu entscheiden hat.

9. Ueber die sonstigen Fälle, in denen der Oberkirchenrath vor seiner Entscheidung das Gutachten der Synodalausschüsse einzuholen hat, s. §. 124.

10. Der Oberkirchenrath ist verpflichtet, dem zuständigen Ministerium auf dessen Aufforderung Gutachten und Berichte über evangelisch-kirchliche Angelegenheiten zu erstatten.

§. 103. Zur Vermehrung des allgemeinen Kirchenfondes wird vom Oberkirchenrathe eine jährliche allgemeine Collecte für das Reformationsfest oder für einen andern geeignet scheinenden Tag ausgeschrieben.

In den allgemeinen Kirchenfonds fließen auch die Ordnungsstrafen, welche der Oberkirchenrath für Säumniß in Erstattung der erforderten Berichte und Gutachten kirchlichen Körperschaften und Amtsträgern aufzuerlegen das Recht hat.

§. 104. Der Oberkirchenrath wird von Zeit zu Zeit eine Sammlung der allgemeinen kirchlichen Verordnungen und einen Schematismus der evangelischen Kirche durch den Druck veröffentlichen. Das Erträgniß dieser Publicationen hat in den allgemeinen Kirchenfonds zu fließen.

§. 105. Dem Oberkirchenrath ist von allen in seinem Sprengel erschienenen Druckschriften, welche von Corporationen der Kirche ausgehen, ein Exemplar unmittelbar nach der Veröffentlichung zuzuschicken.

§. 106. Sämmtliche Mitglieder des Oberkirchenrathes werden von Sr. Majestät für ihre Lebensdauer ernannt, aus Staatsmitteln besoldet, und genießen alle Rechte, welche dem ihnen verliehenen Amte in Staat und Kirche entsprechen.

§. 107. 1. Der gesammte Personalstand der zum Oberkirchenrathe gehörigen Kanzlei wird aus Staatsmitteln besoldet, und alle darin Angestellten genießen die Rechte der Staatsdiener.

2. Der evangelische Oberkirchenrath wird zur Ausübung seiner innerkirchlichen Wirksamkeit mit dem nöthigen Functionspauschale aus Staatsmitteln versehen.

§. 108. Der Oberkirchenrath verwaltet collegialisch und beschließt durch Stimmenmehrheit.

Kein Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten oder derselben entziehen.

Mitglieder, welche mit dem Majoritätsbeschlusse nicht einverstanden sind, können ihre abweichende Meinung in den Acten niederlegen und ist im Falle von Beschwerden (§. 117, Absatz 5) hiervon Erwähnung zu machen.

Digitized by Google

Die Vertheilung der Geschäfte, sowie die Geschäftsordnung bestimmt das Präsidium.

Die Ausfertigungen des Oberkirchenrathes ergehen unter der Bezeichnung:

a) in seiner Vereinigung der k. k. evangelische Oberkirchenrath Augsburger und helvetischer Confession;

b) in seiner confessionellen Sonderung

α) der k. k. evangelische Oberkirchenrath Augsburger Confession,

β) der k. k. evangelische Oberkirchenrath helvetischer Confession.

II. Die Generalsynoden und die Synodalausschüsse.

§. 109. Die Generalsynode des einen und des anderen Bekenntnisses soll regelmäßig in jedem sechsten Jahre und zwar in der Regel nach Wien, sie kann überdieß außer dieser Zeit bei wichtigen und dringenden Anlässen einberufen werden. Die Einberufung geschieht durch das zuständige Ministerium im Wege des Oberkirchenrathes und der Superintendenzen, die Eröffnung durch ein Mitglied des Oberkirchenrathes.

Auf Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Generalsynoden den Antrag an das zuständige Ministerium zu stellen, steht dem Oberkirchenrath nach Einvernehmen der Synodalausschüsse und der betreffenden Superintendenzen zu.

§. 110. Die Generalsynode eines jeden Bekenntnisses besteht:

1. aus dem Superintendenten und dem Superintendentialcurator jeder Diöcese;

2. aus dem Senior und einem weltlichen Abgeordneten jedes Seniorates, welchen die Superintendentialversammlung aus den weltlichen Mitgliedern der betreffenden Senioratsversammlung zu wählen hat;

3. aus einem diesem Bekenntnisse angehörigen Abgeordneten der evangelisch-theologischen Facultät in Wien, welchen diese als Gesammtheit aus ihrer Mitte zu wählen hat.

Für die gewählten Mitglieder der Synode ist das 30. Lebensjahr erforderlich.

Das Mandat derjenigen Mitglieder der Generalsynode, welche derselben nicht durch ihr Amt angehören, hat Giltigkeit auf sechs Jahre.

Für jedes der Mitglieder der Generalsynode, welches nicht schon nach den Bestimmungen der Kirchenordnung einen Stellvertreter hat, ist ein Ersatzmann auf den gleichen Zeitraum zu wählen. Der Ersatzmann ist einzuberufen, wenn das Mitglied aufgehört hat Mitglied der Synode zu sein, oder wenn bei andauernder Verhinderung desselben, von welcher der Versammlung schriftliche Anzeige zu machen ist, die Generalsynode die Einberufung des Ersatzmannes beschließt.

§. 111. Jede der beiden Generalsynoden versammelt sich abgesondert.

Zur Verhandlung gemeinsamer Angelegenheiten können die beiden Synoden gemischte Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen oder zu vereinigten Sitzungen zusammentreten, wobei jedoch der confessionelle Charakter zu wahren ist. (Vgl. Geschäftsordnung §. 7.)

§. 112. Der Oberkirchenrath hat den Generalsynoden die von ihnen nachgesuchten Auskünfte zu ertheilen. Er hat insbesondere ein Mitglied seines Collegiums abzuordnen, welches sämmtlichen Synodalsitzungen ohne Stimmrecht beiwohnt, zur bloßen thatsächlichen Aufklärung aber das Wort ergreifen kann.

Digitized by Google

§. 113. Zu den Sitzungen der Generalsynoden haben solche Personen als Zuhörer freien Zutritt, welche von dem jeweiligen Vorsitzenden ausgefertigte Eintrittskarten empfangen.

§. 114. Bei den Sitzungen der Generalsynoden hat kein landesfürstlicher Commissär gegenwärtig zu sein.

§. 115. Die Generalsynode jedes Bekenntnisses wählt aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und ihre Schriftführer, und hat das Ergebniß der Wahlen im Wege des Oberkirchenrathes dem zuständigen Ministerium zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Bis diese Wahlen erfolgt sind, führt ein Alterspräsident den Vorsitz und das jüngste geistliche Mitglied ist Schriftführer.

§. 116. Die Mitglieder der Generalsynoden haben die feierliche Verpflichtung abzugeben:

Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die innere und äußere Wohlfahrt der evangelischen Kirche (augsb. oder helv. Bek.) nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.

§. 117. Zum Wirkungskreise der Generalsynoden gehören:

1. Die kirchliche Gesetzgebung auf Grund der Vorschläge des Oberkirchenrathes, der übrigen kirchenregimentlichen Organe oder einzelner Mitglieder der Synode;

2. Die Entscheidung über Fragen der Kirchenlehre (als Zulassung von Gesangbüchern, Katechismen, Konfirmandenbüchern) und des Ritus, der Liturgie und die Bestimmung der Festtage;

3. Anträge über Angelegenheiten, weche die öffentliche Rechtsstellung der evangelischen Glaubensgenossen im Staate und ihr Verhältniß zu andern Confessionen betreffen;

4. Beschwerden wegen Beeinträchtigungen der gesetzlichen Rechte der evangelischen Kirche in denjenigen Ländern, für welche diese Kirchenverfassung giltig ist;

5. Beschwerden gegen Amtshandlungen des Oberkirchenrathes;

6. die Wahl des Synodal-Ausschusses und der Commission zur Revision der Rechnungen.

§. 118. Zur Beschlußfähigkeit der General-Synode ist erforderlich, daß zwei Drittel ihrer ordnungsmäßigen Mitglieder in der Sitzung anwesend sind.

Zur Fassung eines giltigen Beschlusses ist unter dieser Voraussetzung die Majorität de Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich; über die §. 117, 2 bezeichneten Fragen und überAenderung der Kirchenordnung ist zur Giltigkeit eines Beschlusses eine Majorität von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§. 119. Die General-Synoden sind ebenso wenig berechtigt, das Bekenntniß der Kirche zu ändern, als die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Personen zu beschränken.

§. 120. Die Beschlüsse der General-Synoden, welche Fragen der Kirchenlehre (die Zulassung von Gesangbüchern, Katechismen, Confirmandenbüchern), des Ritus, der Liturgie und Bestimmung der Festtage betreffen, bedürfen der Zustimmung des Ober-Kirchenrathes, welche durch Vorlegung der betreffenden Protokolle einzuholen ist. Der Ober-Kirchenrath kann diese Zustimmung nur in dem Falle versagen, wenn die Beschlüsse nach seiner Ueberzeugung mit den Glaubensgrundsätzen der betreffenden Confession im Widerspruch stehen, und

Digitized by Google

hat die Gründe der Verweigerung darzulegen. In diesem Falle ist die nächste ordentliche, keinesfalls über die gesetzliche Zeit hinaus zu verschiebende General-Synode berechtigt, den Gegenstand von neuem in Verhandlung zu nehmen, und wenn dieselbe neuerdings, und zwar mit der Majorität von zwei Dritteln der ordnungsmäßigen Mitglieder sich für dieselben Beschlüsse entscheidet, so ist der Ober-Kirchenrath zu ihrer Ausführung verpflichtet.

§. 121. Die Beschlüsse der General-Synoden über alle nicht rein kirchlichen Fragen, also über die §. 117, 1, 3, 4, 5 bezeichneten Gegenstände, bedürfen, um vollzugskräftig zu werden, der Zustimmung des zuständigen Ministeriums, beziehungsweise der Allerhöchsten Sanction, und sind daher durch Vermittlung des Ober-Kirchenrathes dem zuständigen Ministerium vorzulegen.

§. 122. Die nicht am Orte der Versammlung wohnhaften Mitglieder der General-Synode erhalten aus dem allgemeinen Kirchenfonds Entschädigung ihrer Reisekosten und Taggelder, die an diesem Orte wohnhaften Taggelder in der Hälfte des Betrages.

§. 123. Jede der beiden General-Synoden wählt aus ihrer Mitte mit absoluter Majorität der Anwesenden vier Mitglieder, zwei des geistlichen und zwei des weltlichen Standes, welche als Synodal-Ausschüsse bis zum Zusammentreten der nächsten General-Synode zu fungiren haben.

§. 124. Aufgabe der Synodalausschüsse ist:

1. Im Namen der Synoden die ihnen von denselben ausdrücklich gegebenen Aufträge auszuführen;

2. einen Beirath für den Ober-Kirchenrath in der Zwischenzeit zwischen den Versammlungen der Synoden zu bilden. Der Ober-Kirchenrath kann das Gutachten der Synodal-Ausschüsse in jedem ihm wichtig scheinenden Falle einholen; er ist verpflichtet es einzuholen in folgenden Fällen: bei Disciplinaruntersuchungen gegen Superintendenten und Superintendential-Ausschüsse (§. 93 a, 102, 6), bei unentschiedenen Wahlen von Superintendenten (§. 87), bei dem Antrage auf außerordentliche Einberufung einer General-Synode (§. 109) und bei den Erlässen provisorischer Anordnungen aus dem Bereiche der synodalen Gesetzgebung (§. 102, 8).

§. 125. Jede der beiden General-Synoden wählt auf die Zeit bis zur nächsten Versammlung drei Mitglieder aus der betreffenden Wiener evangelischen Gemeinde zur Revision der Rechnungen des Ober-Kirchenrathes über die seiner Verwaltung unterstehenden Stiftungen und Fonde. Der Ober-Kirchenrath hat zur Prüfung der betreffenden Jahresrechnungen jedesmal wenigstens zwei Mitglieder jeder Confession beizuziehen und die schriftlich abgegebenen Erklärungen dieser Commission der folgenden General-Synode vorzulegen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Schul- und Unterrichtsangelegenheiten.

§. 126. Es steht den Evangelischen beider Bekenntnisse frei, auf gesetzlich zulässige Weise an jedem Orte nach eigenem Ermessen Schulen zu errichten, an dieselben mit Beobach-

Digitized by Google

tung der gesetzlichen Vorschriften Lehrer und Professoren zu berufen, und den Umfang und die Methode des Religionsunterrichtes selbst zu bestimmen.

Der Unterricht in weltlichen Gegenständen ist an evangelischen Schulen in gleichem Maße, wie es bezüglich der katholischen Schulen der Fall ist, gemäß der allgemeinen Unterrichtsgesetzgebung zu ertheilen, jedoch mit vollständiger Wahrung des confessionellen Charakters.

§. 127. Für jede evangelische Schule kann die Zuerkennung aller Rechte einer gleichartigen aus Staatsmitteln dotirten und von der Regierung geleiteten Lehranstalt in Anspruch genommen werden, wenn sie allen gesetzlichen Bedingungen für die Erwerbung dieser Rechte, insbesondere auch hinsichtlich der Qualification der anzustellenden Lehrer und der Feststellung der Lehraufgabe der Schule entspricht.

§. 128. Alle Lehrbücher bedürfen vor ihrer Einführung an evangelische Schulen einer Genehmigung, und zwar die Lehrbücher für den Religionsunterricht (abgesehen von jenen, über welche ein Beschluß der General-Synode vorausgehen muß, §. 117, 2, 120) der Genehmigung des Ober-Kirchenrathes, die übrigen Lehrbücher der Genehmigung des zuständigen Ministeriums, welches hierüber das in confessioneller Hinsicht entscheidende Gutachten des Ober-Kirchenrathes einholen wird.

§. 129. 1. Die evangelischen Volksschulen unterstehen, unbeschadet des von der Staatsregierung geübten Oberaufsichtsrechtes in der kirchlichen Ordnung der Aufsicht und Leitung zunächst der Pfarrer und Presbyterien (§. 23, 2; 42, 3), dann der Senioren als Schuldistrictsaufseher (§. 67, 2) und der Superintendenten als Schulen-Oberaufseher (§. 85, 2).

2. Die Bestätigung der Lehrer an Elementarschulen erfolgt durch den Superintendenten unter Anzeige an den Ober-Kirchenrath, die Bestätigung der Lehrer an Hauptschulen durch den Ober-Kirchenrath. In beiden Fällen ist sich vor der Bestätigung der Schullehrer mit der betreffenden Landesstelle in dienstliches Einvernehmen zu setzen. Erklärt die Landesstelle gegen die beabsichtigte Bestätigung von ihrer Seite keinen Anstand zu nehmen, oder wird binnen dreißig Tagen von der gemachten Mittheilung keine Einwendung gemacht, so kann die Bestätigung des Gewählten ausgesprochen und dessen Installirung angeordnet werden.

§. 130. 1. Bei der Gründung evangelischer Schullehrer-Seminare (Präparandien) ist in jedem einzelnen Falle der Plan für die innere und äußere Einrichtung dem Ober-Kirchenrath zur Prüfung vorzulegen und durch dessen Vermittlung die Anerkennung (§. 127) des zuständigen Ministeriums nachzusuchen.

2. Jedem auf diese Weise anerkannten evangelischen Schullehrer-Seminare steht das Recht zu, seine Zöglinge nach den darüber bestehenden allgemeinen gesetzlichen Normen einer Prüfung für das Lehramt zu unterwerfen und ihnen auf Grund dieser Prüfung ein giltiges Lehrfähigkeitszeugniß auszustellen. Bei dieser Prüfung wird das Aufsichtsrecht der Regierung durch einen Abgeordneten derselben ausgeübt.

3. Bis auf diesem Wege für die Vorbereitung und die Prüfung der evangelischen Schullehrer Sorge getragen ist, bleiben für das Lehramt an evangelischen Volksschulen die bisherigen Bestimmungen in Kraft, wonach zur Wählbarkeit für dasselbe das Zeugniß einer gesetzlich anerkannten Präparandie und dazu über die an evangelische Schullehrer speciell zu stellenden

Digitized by Google

Forderungen (nämlich Kenntniß der evangelischen Religionslehre mit Einschluß der Kirchengeschichte, katechetische Fertigkeit, Orgelspiel und Kirchengesang) das Zeugniß eines Superintendenten erforderlich ist. Der Superintendent hat zu dieser Ergänzungsprüfung geeignete Fachmänner nach Erforderniß zuzuziehen, und ist übrigens berechtigt, mit ihrer Ausführung in einzelnen Fällen Senioren und Pfarrer seines Sprengels zu beauftragen.

§. 131. 1. Ob und in welchem Maße außer den allgemein giltigen Forderungen an die in die evangelisch-theologische Facultät aufzunehmenden Studirenden noch specielle Ansprüche sollen gestellt werden (z. B. in Betreff der Kenntniß der hebräischen Sprache), unterliegt der Bestimmung des Oberkirchenrathes.

2. Die allgemeinen Grundsätze für die wissenschaftliche und die Amts-Prüfung, durch welche Candi aten der Theologie die Wählbarkeit zum Pfarramte erwerben, bedürfen der Billigung der Generalsynode. Das Statut für die Prüfungen nach eingeholtem Gutachten der evangelisch-theologischen Facultät festzustellen und dessen Ausführung zu überwachen, ist Sache des Oberkirchenrathes. Bis zur Herstellung desselben bleiben die bisher giltigen Bestimmungen in Kraft.

§. 132. 1. Für den Schul- und Kirchendienst können mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums Ausländer, insbesondere Angehörige der deutschen Bundesstaaten, welche über ihre Befähigung sich befriedigend ausweisen, berufen werden.

2. Die von Evangelischen an gleichartigen öffentlichen Lehranstalten des evangelischen Auslandes erlangten Studienzeugnisse haben dieselbe Giltigkeit, wie die inländischen Studienzeugnisse.

Sechster Abschnitt.

Von der jährlichen Unterstützung der Gemeinden, Seniorate und Superintendenzen aus dem Staatsschatze.

§. 133. Die evangelischen Glaubensgenossen beider Bekenntnisse erhalten zur Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse, abgesehen von demjenigen, was nach früheren Bestimmungen aus Staatsmitteln für evangelische Unterrichts- und Cultuszwecke geleistet wird, jährliche Beiträge aus dem Staatsschatze auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 11. Mai 1860.

§. 134. 1. Diese Beiträge aus dem Staatsschatze (Unterstützungspauschale) werden durch das zuständige Ministerium verwendet: zur Verabfolgung der jährlichen Besoldungen und der erforderlichen Kanzleipauschalien an die Superintendenten und der jährlichen Functionszulagen an die Senioren und Unterstützung armer Pfarreien und Volksschulen.

2. Die Gesuche um Unterstützung armer Pfarreien und Volksschulen sind auf dem gesetzlichen Wege (§. 5) an den Oberkirchenrath zu leiten und durch diesen dem zuständigen Ministerium vorzulegen.

§. 135. Die bei den Besoldungen und Functionszulagen für die Superintendenten und die Senioren sich ergebenden Intercalarien sind zum allgemeinen Besten des evangelischen Kirchen- und Schulwesens zu verwenden.

Digitized by Google

Ein Drittheil des etwaigen jährlichen Intercalarbetrages hat in den allgemeinen Kirchenfonds (§. 102, 5) einzufließen; der Rest ist dazu zu verwenden, um vorzügliche Candidaten des Kirchen- und Schuldienstes zu unterstützen, welche zum Zwecke ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung ausländische Hochschulen und Seminarien besuchen.

§. 136. Dem Oberkirchenrathe wird sowohl das Präliminare des Unterstützungspauschales als die Jahresschlußrechnung über die Gebarung mit denselben behufs allfälliger Bemerkungen zur Einsicht mitgetheilt.

Schluß.

§. 137. Aenderungen in dieser Kirchenverfassung können nur auf dem in derselben vorgezeichneten Wege (§. 117, 1. 118) der synodalen Gesetzgebung und darauf erfolgter Allerhöchster Sanction vorgenommen werden.

Anhang I.

Geschäftsordnung für die General-Synoden.

§. 1. Die Mitglieder der General-Synode melden sich zur bestimmten Zeit an dem durch das Einberufungsschreiben bezeichneten Orte.

§. 2. Nach Eröffnung der General-Synode nimmt der Alterspräsident den Vorsitz ein; das jüngste geistliche Mitglied führt das Protokoll.

Der Alterspräsident leitet sofort die Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters desselben und der Schriftführer ein.

§. 3. Nach deren Vollzug wird unter dem Vorsitz des gewählten Vorsitzenden ein Ausschuß ernannt, welcher die Legitimationsurkunden der gewählten Mitglieder auf Grund der Wahlprotokolle zu prüfen hat. Die ständigen Mitglieder weisen sich durch Legitimationskarten aus, welche der Oberkirchenrath ausstellt.

Im Falle sich ergebender Zweifel an der Berechtigung zur Theilnahme an den Verhandlungen entscheidet die General-Synode endgiltig.

§. 4. So lange eine Legitimation oder eine Wahl nicht für ungiltig erklärt wird, hat das Mitglied Sitz und Stimme.

§. 5. Der Ersatzmann wird einberufen, wenn ein Mitglied aufgehört hat, Mitglied der Synode zu sein, oder wenn bei fortdauernder Verhinderung desselben, von welcher der Versammlung schriftliche Anzeige zu machen ist, die General-Synode die Einberufung des Ersatzmannes beschließt.

Bei bloß zeitweiliger Verhinderung ist ein Urlaub, und zwar schriftlich nachzusuchen. Einen Urlaub bis auf vier Tage ertheilt der Vorsitzende. Ueber Gewährung eines längeren

Digitized by Google

Urlaubes entscheidet die Versammlung. Ein Urlaub darf nicht anticipirt und nicht überschritten werden.

§. 6. Die Mitglieder der General-Synode haben die feierliche Verpflichtung abzugeben: „Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die innere und äußere Wohlfahrt der evangelischen Kirche (augsb. oder helv. Bek.) nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus."

§. 7. Die beiden General-Synoden können zu vereinigten Sitzungen zusammentreten. (§. 111.)

Sie stimmen jedoch auch in diesen Sitzungen gesondert. Ein Beschluß ist für die Synode des einen oder des anderen Bekenntnisses nur dann bindend, wenn ihm die gesetzmäßige Mehrzahl der Mitglieder eben dieses Bekenntnisses zustimmt.

§. 8. Zur Vorberathung und Berichterstattung über die Verhandlungsgegenstände werden ständige Ausschüsse mit relativer Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf den geistlichen oder weltlichen Stand gewählt.

Für einzelne wichtigere Anträge können besondere Ausschüsse nach Beschluß der Versammlung eingesetzt werden.

Für gemeinschaftliche Ausschüsse wählt jede Synode die gleiche Anzahl Mitglieder. In solchen Ausschüssen wird mit absoluter Mehrheit abgestimmt.

Dasselbe hat zu gelten, wenn die beiden Synoden durch Ausschüsse mit einander in Berathung treten.

§. 9. Der Ober-Kirchenrath hat den General-Synoden die von ihnen nachgesuchten Auskünfte zu ertheilen. Er hat insbesondere ein Mitglied seines Collegiums abzuordnen, welches sämmtlichen Synodalsitzungen ohne Stimmrecht beiwohnt, zur bloßen thatsächlichen Aufklärung aber das Wort ergreifen kann. (§. 112.)

Dasselbe hat auf Einladung von Ausschüssen der Synoden zu geschehen.

§. 10. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, ertheilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht das Ergebniß der Abstimmung aus.

Die Schriftführer führen abwechselnd die Protokolle, welche nach den Hauptrichtungen, in denen die Thätigkeit der Synoden laut §. 117 sich äußert, zu sondern sind.

§. 11. Jedes Protokoll hat zu enthalten:

1. Die Namen und die Zahl der anwesenden Mitglieder;
2. den Gegenstand der Verhandlung;
3. alle Anträge nebst deren Begründung;
4. Die Fragen, über welche abgestimmt wurde;
5. Das Ergebniß der Abstimmung und zwar bei Abstimmung durch Namensaufruf unter Anführung der Namen, bei jeder anderen Abstimmung unter Angabe der Anzahl der Stimmen für und wider.

Protestationen und Sondermeinungen dürfen nur in dem Falle dem Protokolle beigelegt werden, wenn in der Sitzung selbst die Absicht, sie beizulegen, ausgesprochen und ihr Inhalt genau angegeben ist; übrigens ist denselben keine weitere Folge zu geben.

Digitized by Google

Den Protokollen sind mit steter Beziehung auf das Protokoll und in derselben Reihenfolge alle Vorlagen, schriftlichen Anträge und Ausschußberichte, im Falle einer Beschwerde gegen den Oberkirchenrath die Beschwerdeschrift nebst deren etwaigen Beilagen, entweder in Urschrift oder in vollständiger beglaubigter Abschrift, beizulegen.

Sowohl die Protokolle und etwaigen Beilagenhefte als auch alle anderen Ausfertigungen werden von dem Vorsitzenden und einem Schriftführer durch eigenhändige Namensunterschrift beglaubigt.

§. 12. Zu den Sitzungen der Generalsynoden haben solche Personen als Zuhörer freien Zutritt, welche von dem jeweiligen Vorsitzenden ausgefertigte Eintrittskarten empfangen. (§. 113.)

Die Oeffentlichkeit der Versammlungen ist ausgeschlossen, wenn solches über Antrag von sechs Mitgliedern nach vorläufiger Entfernung der Zuhörer durch absolute Stimmenmehrheit beschlossen wird.

Die Zuhörer haben sich jeder Aeußerung zu enthalten.

§. 13. Die Generalsynode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittheile der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend sind. (§. 118.)

§. 14. Die Sitzung beginnt mit Verlesung des Protokolles der vorigen Sitzung. Jedes Mitglied hat das Recht, Berichtigungen zu verlangen. Nach erfolgter Genehmigung wird das Protokoll unterzeichnet.

§. 15. Nach Genehmigung des Protokolls werden alle seit der letzten Sitzung eingegangenen Geschäftsstücke mitgetheilt.

Petitionen können nur durch ein Mitglied der Versammlung eingereicht werden.

§. 16. Sodann werden die etwaigen selbständigen Anträge und zwar nach der Ordnung ihrer Anmeldung bekannt gegeben.

Solche Anträge müssen vor der Sitzung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingebracht und, um zur Verhandlung gelangen zu können, von mindestens sechs Mitgliedern unterzeichnet und gehörig begründet sein.

Wird ein Antrag als dringlich bezeichnet und die Dringlichkeit von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden anerkannt, so gelangt er sofort zur Berathung; alle andern selbständigen Anträge, insbesondere jene, welche sich auf die §. 117, 1—5 bezeichneten Gegenstände beziehen, müssen an den betreffenden ständigen oder einen besonderen Ausschuß zur Berichterstattung verwiesen werden.

Jeder in der Generalsynode eingebrachte Antrag auf Beschwerde gegen den Oberkirchenrath, welcher nicht von einem Drittheile der anwesenden Mitglieder unterstützt wird, ist als abgelehnt zu betrachten und darf während derselben Synode nicht erneuert werden.

Verbesserungs- oder Zusatzanträge (Amendements), d. i. Anträge, welche sich aus der Verhandlung selbst ergeben, können zu jeder Zeit vor dem Schluß der Verhandlung gestellt und, wenn sie außer dem Antragsteller von fünf Mitgliedern unterstützt sind, sogleich berathen werden.

§. 17. Nach Mittheilung der Anträge wird zur Tagesordnung geschritten, welche stets in der vorausgehenden Sitzung von dem Vorsitzenden anzukündigen ist.

Digitized by Google

§. 18. Jedem Mitgliede steht das Recht zu, durch Fragen an den Vorsitzenden oder an einen Ausschuß einen Gegenstand, welcher nicht auf der Tagesordnung steht, schriftlich oder mündlich zur Sprache zu bringen.

In keinem Falle aber darf eine schon begonnene Verhandlung mit einer den Gegenstand nicht betreffenden Anfrage unterbrochen werden.

Anfragen sind in derselben oder in einer der nächsten Sitzungen vor Beginn der Tagesordnung zu beantworten.

§. 19. Die Redner sprechen nach der Reihenfolge der Anmeldung.

Geschieht die Anmeldung vor der Sitzung, so hat der Anmeldende bekannt zu geben, ob er für oder wider den Antrag sprechen will.

§. 20. In der Regel darf Niemand über denselben Gegenstand mehr als zweimal das Wort ergreifen.

Außer der Reihe und öfter als zweimal kann nur Solchen das Wort gegeben werden, welche auf Schluß der Verhandlung antragen, auf die Geschäftsordnung verweisen oder eine persönliche Berichtigung anbringen wollen.

§. 21. Die Verhandlung über einen Gegenstand kann zu jeder Zeit von der Versammlung für geschlossen erklärt werden.

Wenn ein Mitglied den Schluß verlangt, so läßt der Vorsitzende darüber abstimmen.

Ist der Schluß angenommen, so kann außer je einem der für und wider den Antrag angemeldeten Redner, in vereinigten Sitzungen außer je einem aus beiden Synoden, nur noch der allfällige Berichterstatter vor der Abstimmung das Wort ergreifen.

Anträge, welche nicht vor Schluß der Verhandlung zurückgezogen werden, müssen zur Abstimmung gelangen.

§. 22. Der Sprecher richtet seine Rede an die Versammlung, nicht an ein einzelnes Mitglied derselben.

§. 23. Der Vorsitzende sorgt für die Ordnung und wacht darüber, daß Niemand im Vortrag unterbrochen werde.

Wenn der Redner vom Gegenstande der Verhandlung abweicht, so kann er von dem Vorsitzenden „zur Sache," und wenn er die Würde der Synode verletzt, „zur Ordnung" verwiesen werden.

Im äußersten Falle darf ihm das Wort entzogen werden.

Allfällige Zweifel in Handhabung der Geschäftsordnung entscheidet die Versammlung.

§. 24. Der Vorsitzende hat die Verhandlung zu leiten, ohne sich an derselben zu betheiligen.

Bei Berathung von Anträgen, welche von ihm selbst gestellt sind, oder wenn er an der Verhandlung Theil nehmen will, tritt er den Vorsitz seinem Stellvertreter ab.

§. 25. Nach Schluß der Berathung, welchen der Vorsitzende der Versammlung anzukündigen hat, bringt derselbe die gestellten Anträge in sachgemäßer Folge zur Abstimmung.

Ueber die Art der Fragestellung kann das Wort begehrt und ertheilt werden.

Zweifel über die Art der Fragestellung werden durch Abstimmung gelöset.

Vor allen übrigen kommen die Anträge auf Uebergang zur einfachen oder motivirten Tagesordnung, dann auf Vertagung der Verhandlung, hierauf Abänderungs- oder Zusatzanträge (Amendements) und von diesen wieder die vom Hauptantrage am meisten abweichenden vor den minder abweichenden zur Abstimmung.

Digitized by Google

Bei jedem von einem Ausschusse berathenen Gegenstande ist der von dem Ausschusse gestellte Antrag als Hauptantrag zu betrachten.

Blos ablehnende Anträge gelangen nicht zur Abstimmung.

§. 26. Die Abstimmung findet in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt.

Bei zweifelhaftem Ergebniß wird die Gegenprobe gemacht.

Ist auch diese dem Vorsitzenden zweifelhaft, so wird zur namentlichen Abstimmung, und zwar in alphabetischer Reihenfolge, geschritten.

Außerdem findet eine solche namentliche Abstimmung statt, wenn dieselbe auf Antrag eines Mitgliedes von einem Drittheile der Anwesenden beschlossen wird.

Die Fragen sind so zu stellen, daß sie mit „Ja" oder mit „Nein" beantwortet werden können.

Der Vorsitzende verkündigt sofort nach erfolgter Abstimmung den gefaßten Beschluß.

Der Vorsitzende stimmt mit; er gibt überdies bei Gleichheit der Stimmen den Ausschlag, ausgenommen bei Verhandlungen über Beschwerden gegen den Oberkirchenrath, wo bei Stimmengleichheit die Beschwerde auf sich zu ruhen hat.

Geheime Abstimmung erfolgt bei Wahlen, bei Fragen, welche das persönliche Interesse einzelner Mitglieder betreffen, und bei Beschwerden gegen den Oberkirchenrath.

Glaubt ein Mitglied sich der Abstimmung enthalten zu sollen, so hat es den Grund davon zu Protokoll zu geben.

Bei entstehendem Zweifel, ob die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl der Mitglieder gegenwärtig sei, hat über Antrag eines Mitgliedes die Zählung stattzufinden.

§. 27. Die Ausschüsse, welchen ein Gegenstand zur Vorberathung überwiesen wurde, wählen einen Obmann und einen Schriftführer.

Schlägt ein Gegenstand in den Bereich mehrerer Ausschüsse ein, so können vereinigte Sitzungen stattfinden.

§. 28. Den Sitzungen eines Ausschusses sind alle diesem Ausschusse nicht angehörigen Mitglieder der Synode als Zuhörer beizuwohnen berechtigt.

§. 29. Abänderungen dieser Geschäftsordnung können, insoweit es sich nicht um Bestimmungen handelt, welche der Kirchenverfassung entnommen sind, von der Generalsynode durch absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Anhang II.

Gegenwärtiger Bestand der Pfarrgemeinden, Seniorate und Superintendenzen.

Juli 1864.

Evangelische Kirche Augsb. Bek.

I. Wiener Superintendenz.

A. Nieder-Oesterreichisches Seniorat.

Wien, Wr. Neustadt, Naßwald, Mitterbach, Graz.

Digitized by Google

B. Triester Seniorat.

Görz, Triest, Venedig, Marburg.

C. Steirisches Seniorat.

Schladming, Gröbming, Wald, Ramsau.

D. Seniorat j. d. Dran.

St. Ruprecht, Feld, Fresach, Arriach, Gnesau, Feldkirchen, Klagenfurt.

E. Seniorat d. d. Drau und im Gmündthale.

Trebesing, Zlan, Bleiberg, Fessernitz, Treßdorf, Dornbach, Eisentratten, Watschig, Weißbriach.

II. Oberösterreichische Superintendenz.

A. Oberländer Seniorat.

Attersee, Rutzenmoos, Goisern, Gosau, Hallstatt, Salzburg.

B. Unterländer Seniorat.

Efferding, Thening, Scharten, Wallern, Wels, Linz, Neukemmaten.

III. Böhmische Superintendenz.

A. Westliches Seniorat.

Prag (deutsch), Reichenberg, Hermannseifen, Deutsch-Gablonz, Görkau, Haber, Teplitz, Fleißen, Carlsbad, Eger, Rumburg.

B. Oestliches Seniorat.

Prag (böhmisch), Rybnik, Lipkowitz, Humpoletz, Kreuzberg, Opatowitz, Czermilow, Kowanetz, Trnawka, Krischlitz.

IV. Mährisch-schlesische Superintendenz.

A. Brünner Seniorat.

Brünn, Ober-Dubenky, Groß-Wrbka, Groß-Lhotta.

B. Zauchteler Seniorat.

Hotzendorf, Rottalowitz, Wsetin, Ratibor, Przno, Hostialkow, Jassena, Christdorf, Zauchtel.

C. Schlesisches Seniorat.

Bielitz, Alt-Bielitz, Teschen, Ernsdorf, Drahomischl, Ustron, Goleschau, Weichsel, Nawsi, Bistritz, Ellgoth, Bludowitz, Hillersdorf, Skotschau, Orlau, Kurzwald.

V. Lemberger Superintendenz.

A. Westliches Seniorat.

Krakau, Biala, Neu-Sandec, Stadlo, Neu-Gawlow, Ranischau, Reichsheim.

B. Mittleres Seniorat.

Brigidau, Dornfeld, Gelsendorf, Bandrow, Hartfeld, Reichau, Josephow, Jaroslau, Lemberg.

Digitized by Google

C. Oestliches Seniorat.

Czernowitz, Ugartsthal, Radautz, Zalesczyk, Jakobeny, Illischestje.

Evangelische Kirche Helv. Bek.

I. Wiener Superintendenz.

Wien, Laibach, Bregenz, Triest, Triest (anglic.)

II. Böhmische Superintendenz.

A. Prager Seniorat.

Kšel, Lissa, Vysoká, Nebudzel, Vtelno, Prag, Krabšic, Lečic, Velím, Moravec, Opatow, Soběhrad, Libiš.

B. Chrudimer Seniorat.

Krauna, B. Rothwasser, Svratouch, Močovic, Proseč, Teleci, Borowá, Hradišt, Losic, Libenic, Bučina, Dwakačowic, Chotzen, Slaupnic, Sazau.

C. Poděbrader Seniorat.

Bošin, Chleb, Hořatev, Libic, Krakován, Bukowka, Chwaletic, Semtěš, Černilow, Kloster, Liebstadt, Velenič.

III. Mährische Superintendenz.

A. Westliches Seniorat.

Wannowitz, Ingrowitz, Niemetzky, Neustadtl, Willimowitz, Groß-Lhotta, Nußlau, Klobauk, Prosetin, Rovečin, Veselý, Mißlitz.

B. Oestliches Seniorat.

Wsetin, Rauštka, Jawornik, Zadwerits, Lipthal, W. Gr. Lhotta, Prussinowitz.

IV. Lemberger Superintendenz.

Galiz.-helvet. Seniorat.

Andrásfalva, Königsberg, Josefsberg.

Digitized by Google

Inhalt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die evangelische Kirche A. und H. B. in den Ländern, für welche die Kirchenverfassung giltig ist.
§. 2. Gliederung ihrer Verwaltung.
§. 3. Organe des Kirchenregiments.
§. 4. Selbstverwaltung.
§. 5. Instanzenzug.
§. 6. Gerichtsbarkeit in Ehesachen.
§. 7. Competenz der kirchlichen Gemeinden; Verbindung unter denselben.
§. 8. Unzulässigkeit der Instructionen an Vertreter in kirchlichen Versammlungen.
§. 9. Gesetzlicher Abschluß der in Wahl für eine Zeitdauer begründeten Functionen.
§. 10. Pflichten des Vorsitzenden.

Erster Abschnitt.

Die Pfarrgemeinde.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 11. Bisheriger Bestand der Kirchengemeinden.
§. 12. Gründung neuer Gemeinden.
§. 13. Schulgemeinden.
§. 14. Tochtergemeinden.
§. 15. Gemischte Kirchengemeinden.
§. 16. Angehörigkeit zu einer Gemeinde.
§. 17. Pflichten und Rechte der Angehörigen.
§. 18. Stimmberechtigte Mitglieder.
§. 19. Wählbare Mitglieder.
§. 20. Organe der Kirchengemeinde.

II. Der Pfarrer.

A. Pflichten und Rechte des Pfarrers.

§. 21. Das Pfarramt.
§. 22. Pflichten und Rechte des Pfarrers im Allgemeinen,
§. 23. im Besonderen.
§. 24. Geschäftsvertheilung unter mehrere Pfarrer.
§. 25—27. Stellvertretung des Pfarrers.
§. 28. Amts-Functionen durch andere Pfarrer.
§. 29. Pfarrvicar.
§. 30. Pfarrer-Witwen- und Waisenfonds.

B. Wahl der Pfarrer.

§. 31. Wahl auf Lebensdauer.
§. 32. Erledigung der Pfarrstelle.
§. 33. Gnadenhalbjahr.
§. 34. Bedingungen der Wählbarkeit.
§. 35. Vorbereitung und Leitung der Wahl.
§. 36. Form der Wahlhandlung.
§. 37. Bestätigung der Wahl.
§. 38. Vocationsurkunde.
§. 39. Einführung des Gewählten.

III. Das Presbyterium, die Gemeindevertretung und die Gemeindeversammlung.

A. Pflichten und Rechte des Presbyteriums.

§. 40. Zusammensetzung des Presbyteriums.
§. 41. Anzahl der weltlichen Presbyter.
§. 42. Wirkungskreis des Presbyteriums.
§. 43. Vertheilung der Geschäfte. Curator.
§. 44. Unentgeltlichkeit der Amtsführung.
§. 45—49. Geschäftsordnung für das Presbyterium.
§. 50. Protokollauszüge.
§. 51. Unterordnung des Presbyteriums unter den Senioratsausschuß.

B. Pflichten und Rechte der Gemeindeversammlung und der Gemeindevertretung.

§. 52. Gesammtheit der Stimmberechtigten, Gemeindeversammlung, Gemeindevertretung.

Digitized by Google

§. 53. Berufung, Leitung, Beschlußfähigkeit.
§. 54. Wirkungskreis der Gemeindeversammlung und der Gemeindevertretung.

C. Wahl des Presbyteriums und der Gemeindevertretung.

§. 55. Berechtigung zur Wahl.
§. 56—58. Form der Wahlhandlung.
§. 59. Functionsdauer und Erneuerung.
§. 60. Amtsantritt.
§. 61. Rücktritt aus dem Presbyterium.

§. 62. Localstatut.

Zweiter Abschnitt.

Die Senioratsgemeinde.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 63. Definition der Seniorate.
§. 64. Bestand und Aenderung der Seniorate.
§. 65. Organe der Seniorgemeinde.

II. Der Senior.

§. 66—67. Pflichten und Rechte des Seniors.
§. 68. Wählbarkeit. Functionsdauer.
§. 69—70. Wahl des Seniors.
§. 71. Einführung.

III. Der Seniorsausschuß und die Seniorsversammlung.

§. 72. Zusammensetzung des Seniorsausschusses.
§. 73. Wirkungskreis des Seniorsausschusses.
§. 74. Zusammensetzung der Seniorsversammlung.
§. 75. Wirkungskreis der Seniorsversammlung.
§. 76. Einberufung.
§. 77—79. Geschäftsordnung.
§. 80. Protokoll der Seniorsversammlung.

Dritter Abschnitt.

Die Superintendentialgemeinde.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 81. Definition der Superintendenz.
§. 82. Bestand und Aenderung der Superintendenzen.
§. 83. Organe der Superintendentialgemeinde.

II. Der Superintendent.

§. 84—85. Pflichten und Rechte des Superintendenten.
§. 86. Wahl auf Lebensdauer.
§. 87. Form der Wahl.
§. 88. Wechselnde und feste Amtssitze.
§. 89. Bestätigung und Einführung.

III. Der Superintendentialausschuß und die Superintendentialversammlung.

§. 90. Zusammensetzung des Sup. Ausschusses.
§. 91. Wirkungskreis des Sup. Ausschusses.
§. 92. Zusammensetzung der Sup. Versammlung.
§. 93. Wirkungskreis der Sup. Versammlung.
§. 94. Einberufung.
§. 95. Geschäftsordnung der Sup. Versammlung.
§. 96. Entschädigung der Mitglieder der Sup. Versammlung.
§. 97. Superintendenz ohne Seniorate.

Vierter Abschnitt.

Die Gesammtgemeinde.

§. 98. Verwaltung und Vertretung der Gesammtgemeinde.

I. Der Oberkirchenrath.

§. 99. Zusammensetzung des Oberkirchenrathes.
§. 100. Der Oberkirchenrath im Verhältniß zu den beiden Confessionen.
§. 101. im Verhältniß zum Ministerium und zu den Landesstellen.
§. 102. Wirkungskreis des Oberkirchenrathes.
§. 103. Kirchenfonds.
§. 104. Publication kirchlicher Anordnungen. Schematismus.
§. 105. Pflichtexemplar von Druckschriften an den Oberkirchenrath.
§. 106. Ernennung des Oberkirchenrathes.
§. 107. Personalstand. Functionspauschale.
§. 108. Geschäftsordnung des Oberkirchenrathes.

II. Die Generalsynoden und die Synodalausschüsse.

§. 109. Einberufung der Generalsynoden.
§. 110. Zusammensetzung der Generalsynoden.
§. 111. Verkehr der beiden Generalsynoden mit einander,
§. 112. mit dem Oberkirchenrath.
§. 113. Zutritt zu den Versammlungen.
§. 114. Landesfürstlicher Commissär.

Digitized by Google

§. 115. Vorsitzender und Schriftführer.
§. 116. Angelobung der Mitglieder der Synoden.
§. 117. Wirkungskreis der Generalsynoden.
§. 118. Beschlußfähigkeit der Synoden, Giltigkeit der Beschlüsse.
§. 119. Competenz der Synoden.
§. 120—121. Vollzugsberechtigung der Beschlüsse der Synoden.
§. 122. Taggelder der Synodalmitglieder.
§. 123. Wahl der Synodalausschüsse.
§. 124. Wirkungskreis der Synodalausschüsse.
§. 125. Commission zur Revision der Rechnungen.

Fünfter Abschnitt.

Von den Schul- und Unterrichts-Angelegenheiten.

§. 126. Allgemeine Rechte der Evangelischen.
§. 127. Oeffentlichkeitsrecht evangelischer Lehranstalten.
§. 128. Approbation von Lehrbüchern.
§. 129. Volksschulen.
§. 130. Schullehrer-Seminar.
§. 131. Theologische Facultät. Candidaten-Prüfungen.
§. 132. Anstellung von Ausländern, Giltigkeit ausländischer Zeugnisse.

Sechster Abschnitt.

Von der jährlichen Unterstützung der Gemeinden, Seniorate und Superintendenzen aus dem Staatsschatze.

§. 133. Verleihung des Staatspauschale.
§. 134. Verwendung des Staatspauschale.
§. 135. Intercalarien.
§. 136. Präliminar des Staatspauschale.

Schluß.

§. 137. Aenderungen der Kirchenverfassung.
Anhang I. Geschäftsordnung für die Generalsynoden.
Anhang II. Gegenwärtiger Bestand der Pfarrgemeinden, Seniorate und Superintendenzen.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

VI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 10. Februar 1866.

16.

Vertrag zwischen Oesterreich und Sachsen vom 6. December 1865,

bezüglich der Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden.

(Die Auswechslung der beiderseitigen Ratificirungen erfolgte zu Dresden am 16. Jänner 1866.)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien 2c. 2c. 2c.

thun kund und bekennen hiemit:

Nachdem von Unserem Bevollmächtigten und jenem Seiner Majestät des Königs von Sachsen behufs der Vereinfachung des Geschäftsganges im internationalen Verkehre bezüglich der Legalisirung der in den beiderseitigen Staaten von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden am 6. December 1865 zu Dresden ein Vertrag folgenden Inhalts abgeschlossen worden:

Digitized by Google

Seine Apostolische Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Sachsen, in der Absicht, zur Förderung der Rechtspflege und des wechselseitigen Verkehres Erleichterungen bezüglich der formellen Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden in Ihren beiderseitigen Staaten einzuführen und darüber eine Vereinbarung zu treffen, haben zu diesem Ende Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich: den Herrn Joseph Freiherrn von Werner, Großkreuz des kaiserlich-österreichischen Leopold-Ordens, Ritter des Ordens der eisernen Krone I. Classe, und des königlich-ungarischen St. Stephan-Ordens; Großkreuz des königlich-sächsischen Albrecht- und mehrerer anderer Orden, Seiner kaiserlich-königlich Apostolischen Majestät wirklichen geheimen Rath; außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich-sächsischen Hofe;

Seine Majestät der König von Sachsen: den Herrn Friedrich Ferdinand Freiherrn von Beust, Ritter des königlich-sächsischen Hausordens der Rautenkrone, Großkreuz des königlich-sächsischen Verdienstordens, Großkreuz des königlich-ungarischen St. Stephans-, des kaiserlich-österreichischen Leopold-Ordens ꝛc., Allerhöchstihren Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten;

welche nach vorgängiger Auswechslung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Diejenigen Urkunden, welche von den Gerichten in oder außer Streitsachen und in Strafangelegenheiten, sowie von den geistlichen Ehegerichten als Amtsurkunden ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, einer Legalisirung nicht.

Artikel II.

Die von den Notaren oder anderen nicht unmittelbar im öffentlichen Dienste angestellten Functionären ausgefertigten Urkunden müssen mit der Legalisirung des Gerichtes erster Instanz versehen sein.

Artikel III.

Die Urkunden der unteren Polizei- und sonstigen Verwaltungsbehörden (mit alleiniger Ausnahme der Reiselegitimationen jeder Art, bei denen es bei den seitherigen Vorschriften zu verbleiben hat) bedürfen, in soferne nicht besondere Erleichterungen für bestimmte Fälle vereinbart sind, der Legalisirung der höheren Verwaltungsstellen;

in Oesterreich der politischen Landesbehörde, in Seeschiffahrts- und Seequarantäne-Angelegenheiten der Central-Seebehörde, und bezüglich der von Militärbehörden ausgefertigten Urkunden der Legalisation durch das Landes-Generalcommando;

in Sachsen der Kreisdirectoren, und bei den von unteren Militärbehörden im Verwaltungswege ausgestellten Urkunden des Kriegsministeriums;

für die von diesen Stellen ausgehenden Urkunden hingegen ist eine weitere Beglaubigung nicht erforderlich.

Digitized by Google

Artikel IV.

Die Urkunden der Finanzbehörden und der diesen untergeordneten Aemter bedürfen, in soferne nicht in Folge des Handels- nnd Zollvertrages vom 11. April 1865 oder durch besondere Vereinbarungen noch weitere Erleichterungen gewährt wurden, der Beglaubigung durch die entsprechende mittlere Finanzbehörde;

in Oesterreich der Finanz-Landesdirectionen oder beziehungsweise der Finanzdirectionen;

in Sachsen der Zoll- und Steuerdirection, der Kreissteuerräthe, der Oberpostdirection, der Staatseisenbahndirectionen, des Oberbergamtes und der Lotteriedirection;

Urkunden, welche von den für die indirecte Abgabenverwaltung bestehenden unteren Finanzbehörden im Gränzbezirke ausgestellt werden, bedürfen keiner weiteren Beglaubigung.

Dasselbe ist ferner der Fall bei Urkunden, welche von den kaiserlich-königlich-österreichischen Ministerien der Finanzen und für Handel und Volkswirthschaft, sowie dem königlich-sächsischen Finanzministerium unmittelbar untergeordneten *) Behörden und Aemtern ausgestellt werden, ingleichen, folgerichtig und um so eher bei solchen Urkunden, welche bei den genannten Ministerien selbst zur Ausfertigung gelangen.

Artikel V.

Die Auszüge aus den ämtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikeln bedürfen in Oesterreich nebst der Legalisirung der zuständigen politischen Ortsbehörde, der Beglaubigung der politischen Landesstelle, bei dem Militär aber des Kriegsministeriums.

In Sachsen bedürfen jene Auszüge:

1. in Angelegenheiten der evangelischen Confession, und zwar:

a) rücksichtlich evangelisch-lutherischer: der Legalisation durch die vier Kreisdirectionen, als Consistorialbehörden ihrer Bezirke, beziehungsweise durch das Landesconsistorium zu Dresden, sowie das fürstlich und gräflich Schönburgische Gesammtconsistorium zu Glauchau,

b) rücksichtlich evangelisch-reformirter: durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts;

2. In Angelegenheiten der katholischen Confession:

a) in den Erblanden der Legalisation durch das katholisch-geistliche Consistorium zu Dresden,

b) in der Oberlausitz durch das domstiftliche Consistorium zu Budissin;

3. in Angelegenheiten der deutsch-katholischen Confession, und endlich

4. in jüdischen Religionsangelegenheiten der Legalisation durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Artikel VI.

Andere von geistlichen Aemtern christlicher Religionsbekenntnisse in Angelegenheiten ihres Berufes ausgestellte Urkunden bedürfen:

*) Verzeichniß der dießfallsigen Behörden und Aemter:
a) in Oesterreich,
b) in Sachsen.

Digitized by Google

in Oesterreich der Legalisirung durch das bischöfliche Ordinariat; bei den evangelischen Religionsgenossenschaften, durch die vorgesetzte Superintendentur;

in Sachsen je nach der Confession und der politischen Eintheilung des Landes, ebenso wie derartige Urkunden der jüdischen Religionsgenossenschaft der im Artikel V gedachten Legalisirungen, mit Ausnahme der Zeugnisse der Superintendenten, bei denen es, mit Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Behörde und die Führung eines Amtssiegels mit dem königlichen Wappen, der Legalisation nicht bedarf.

Beim Militär in Oesterreich sind die Amtsurkunden der katholischen Feldgeistlichkeit durch das apostolische Feldvicariat, jene der evangelischen Militärseelsorge durch das vorgesetzte Landes-Generalcommando;

die Zeugnisse der sächsischen Feldgeistlichen aber, jedes Mal durch das betreffende Obercommando zu legalisiren.

Die Ausfertigungen der Capitel- und Ordensconvente in Ungarn bedürfen, da diese Körperschaften mit der Aufbewahrung von Privaturkunden gesetzlich betraut und mit einem authentischen Amtssiegel versehen sind, keiner weitern Legalisirung,

Artikel VII.

Die einer Privaturkunde beigefügte Beglaubigung der nach diesem Uebereinkommen zuständigen Behörde bedarf keiner weiteren Legalisirung.

Artikel VIII.

Gegenwärtiger Vertrag soll den beiden Allerhöchsten Höfen zur förmlichen Ratification in Vorlage gebracht, und es sollen die Ratificationen binnen sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtiger Vertrag zweifach ausgefertigt, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Insiegeln versehen worden.

Dresden, den sechsten December Eintausend Achthundert fünfundsechzig.

(LS) Joseph Freiherr v. **Werner** m. p. (LS) Ferdinand Freiherr v. **Beust** m. p.

so haben Wir nach Prüfung sämmtlicher Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Beilage denselben gutgeheißen, versprechen auch mit Unserem kaiserlichen Worte für Uns und Unsere Nachfolger, denselben seinem ganzen Inhalte nach getreu zu beobachten und beobachten zu lassen.

Zu dessen Bestätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet, und selber Unser kaiserliches Insiegel beifügen lassen.

Digitized by Google

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am neun und zwanzigsten December im Jahre des Herrn Eintausend Achthundert Sechzig fünf, Unserer Reiche im Achtzehnten.

Franz Joseph m. p.

Alexander Graf **Mensdorff-Pouilly** m. p., F. M. L.

Auf Seiner k. k. Apostolischen Majestät Allerhöchsten Befehl
Franz Xaver Freiherr von **Menßhengen** m. p.,
k. k. Hof- und Ministerialrath.

Verzeichniß

a) der k. k. österreichischen Behörden und Aemter.

1. Direction der Staatsschuld.
2. Staats-Centralcasse.
3. Die Staats-Hauptcassen.
4. Die Lottogefälls-Direction.
5. Die Central-Direction der Tabakfabriken und Einlösämter.
6. Die Direction in Dikasterialgebäude-Angelegenheiten.
7. Direction der Hof- und Staatsdruckerei.
8. Aerarial-Papierfabrik in Schlögelmühle.
9. Aerarial-Porzellanfabrik.
10. Schwefelsäure- und chemische Produktenfabrik (in Heiligenstadt).
11. Direction des Staatstelegraphen.
12. Bergwerksprodukten-Verschleißdirection.
13. Hauptmünzamt.
14. General-Probiramt.
15. Haupt-Punzirungsamt.
16. Forstlehramt zu Maria-Brunn.
17. Postdirectionen.
18. Berg-, Forst- und Güter- (Salinen-) Directionen in Gmunden, Hall, Wieliczka, Schemnitz, Szigeth, Schmöllnitz, Klausenburg, Nagy-Bánya.
19. Die Oberverwesämter zu Neuberg und Maria-Zell.
20. Die Eisenwerksdirection in Eisenerz.
21. Die Montan-Lehranstalten in Leoben und Przibram.

Digitized by Google

22. Die Berg-Oberämter in Joachimsthal und Przibram.
23. Das Salinen- und Ober-Verwesamt in Sóovár.
24. Bergwesens-Inspectoratsamt in Agordo.
25. Die General-Inspection für Eisenbahnen.
26. Die k. k. höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg.

b) der königlich-sächsischen Behörden und Aemter.

1. Landrenten-Bankverwaltung.
2. Altersrenten-Verwaltung.
3. Die Landes-Culturrenten-Bankverwaltung.
4. Die Berg-Hauptmannschaft.
5. Blaufarben-Werkscommission.
6. Das Ober-Hüttenamt.
7. Das Münzamt.
8. Die Direction der Akademie für Forst- und Landwirthe zu Tharandt.
9. Die Finanz-Hauptcasse.
10. Die Cautions- und Depositen-Hauptcasse.
11. Die Forst-Vermessungsanstalt.
12. Die Finanz-Vermessungsanstalt.

17.

Erlaß des Finanzministeriums vom 1. Februar 1866,

wegen Verzehrungssteuer-Behandlung von Erdwachs bei der Einfuhr in die geschlossenen Städte der deutschen und slavischen Kronländer.

Der im Verkehre unter der Benennung: Erdwachs (Berg- oder Naphta-Wachs) bekannte Fettstoff ist, mit Rücksicht auf seine Bestandtheile und seine Verwendung, bei der Einfuhr in die geschlossenen Städte der deutschen und slavischen Kronländer von nun an nach dem für Talg, Unschlitt u. s. w. festgesetzten Tarifsatze der Verzehrungssteuer-Entrichtung zu unterziehen.

Graf Larisch-Moenich m. p.

18.

Verordnung des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft, dann des Kriegsministeriums und des Staatsministeriums vom 3. Februar 1866,

betreffend die Belegung der Landesstuten durch Privat-Beschälhengste und die Hintanhaltung der Beschälseuche.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg und das Küstenland.

Zur sichereren Erreichung des mit den Verordnungen des bestandenen k. k. Ministeriums des Innern vom 25. April 1855, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 79, und vom 2. Februar 1860,

Digitized by Google

Zahl 454-26, betreffend die Verwendung von Privathengsten zum Beschälen, — dann mit den Bestimmungen des §. 75 des Thierseuchen-Normales vom Jahre 1859, Zahl 32.592-M. I., enthaltend die Sicherungs- und Tilgungs-Maßregeln der Beschäl- oder Chanker-Seuche der Zuchtpferde angestrebten Zweckes, werden nachstehende Durchführungs-Vorschriften erlassen.

1. Die Besitzer von Hengsten, welche dieselben zur Privat-Beschälung gegen Bezahlung in Geld oder anderweitige Vergütung zu verwenden beabsichtigen, haben künftighin zum Behufe der Erlangung der in den obbezogenen Verordnungen vom 25. April 1855 und 2. Februar 1860 vorgeschriebenen bezirksämtlichen Beschäl-Licenzen ihre als Privat-Beschäler zu verwendenden Hengste alljährlich im Monate Jänner (im laufenden Jahre 1866 ausnahmsweise auch im Monate Februar), an dem hiezu bestimmten Tage der von jeder k. k. politischen Bezirksbehörde in ihrem Amtssitze eigens hiezu aufzustellenden Commission vorzuführen und bezüglich ihrer Gesundheit und Zuchttauglichkeit untersuchen zu lassen.

2. Diese Commission hat zu bestehen:

a) aus einem Beamten der k. k. Bezirksbehörde;

b) aus einem geprüften Thierarzte oder in Ermanglung eines solchen aus einem geprüften Curschmiede;

c) aus zwei von dem Bezirksamte beizuziehenden, der Pferdezucht kundigen unpartheiischen Landwirthen;

d) aus dem Commandanten oder dem Thierarzte des betreffenden k. k. Militär-Hengsten-Depots oder an deren Stelle bei zu weiter Entfernung des Depots aus einem Officiere oder dem Thierarzte oder Curschmiede des nächsten k. k. Beschäl-Postens.

3. Diese Commission hat dem betreffenden Hengstenbesitzer — im Falle der durch Stimmenmehrheit erkannten Gesundheit und Zuchttauglichkeit seines Hengstes — eine Bescheinigung auszufertigen, auf Grund welcher sodann erst die k. k. Bezirksbehörde befugt ist, die in der Verordnung vom 25. April 1855, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 79, vorgeschriebene Beschäl-Licenz für die Dauer Eines Jahres auszustellen.

4. Die Ausübung des Privat-Beschälgeschäftes darf in der Regel nur an den von der k. k. Bezirksbehörde hiezu bestimmten und auf der Licenz anzumerkenden Plätzen innerhalb des Bereiches des betreffenden Bezirkes stattfinden.

Das Herumziehen mit den Hengsten zum Zwecke des Belegens (der sogenannte Gauritt) ist verboten, und kann nur ausnahmsweise von der k. k. Bezirksbehörde bewilligt werden, wenn wegen besonderer Localverhältnisse ein solches Herumziehen mit den Hengsten nicht zu umgehen ist.

Die Ausübung des Beleggeschäftes in einem andern Bezirke ist strenge verboten.

5. Jeder Privat-Beschälhengst ist während der Deckzeit in jedem Monate Einmal durch einen von der k. k. Bezirksbehörde hiezu bestimmten Thierarzt oder Curschmied bezüglich seines Gesundheitsstandes zu untersuchen, und der Befund, sowie der Tag der stattgehabten Untersuchung jedesmal in dem Licenzscheine anzumerken.

6. Eine wiederholte Uebertretung dieser Vorschriften ist von der k. k. Bezirksbehörde mit der vorübergehenden oder bleibenden Ausschließung von dem Privat-Beleggeschäfte zu bestrafen.

7. Wer einen mit einer ansteckenden Krankheit behafteten Hengst, sei er licenzirt oder nicht, zur Stutenbelegung verwendet, ist, wie jeder Uebertreter der Seuchenvorschriften, nach den §§. 400—402 des Strafgesetzes zu bestrafen.

Digitized by Google

8. Evident chankerkranke Hengste, dann solche Hengste, welche zwar äußerlich gesund erscheinen, jedoch erwiesener Maßen den Stuten die Krankheit durch den Belegact beigebracht haben, endlich Hengste, welche Stuten, die zur Zeit des Belegens schon chankerkrank waren, belegt haben, sind der Castration zu unterziehen.

Die Entscheidung hierüber steht der Seuchencommission zu, und ist ein Recurs dagegen nicht zulässig.

Die mit Erbfehlern oder anderen, dem Zuchtzwecke nachtheiligen und unheilbaren Defecten und Krankheiten behafteten und eben deßhalb zur Licenzirung nicht geeigneten Privathengste sind, wenn sie dennoch zum Beleggeschäfte verwendet werden, von der Belegung für immer auszuschließen, und auf der linken Schulter mit dem Brande 0 zu bezeichnen.

9. Jeder Besitzer eines licenzirten Hengstes hat über die während der Deckzeit des laufenden Jahres von seinem Hengste belegten Stuten ein Verzeichniß zu führen und dasselbe am Schlusse der Beschälzeit sammt der Licenz an die betreffende k. k. Bezirksbehörde abzugeben.

10. Die k. k. politische Bezirksbehörde hat über die von ihr licenzirten Privat-Beschälhengste und deren Eigenthümer ein Verzeichniß zu führen und dasselbe bei Beginn der jährlichen Beschälperiode dem betreffenden k. k. Militär-Hengsten-Depot einzusenden.

Diese Vorschriften haben, vom Tage der Kundmachung im Reichs-Gesetz-Blatte angefangen, in Wirksamkeit zu treten, und werden im Uebrigen die Eingangs aufgeführten Verordnungen und Bestimmungen — namentlich in Betreff der dort normirten Strafen — aufrecht erhalten.

Freiherr von **Wüllerstorff** m. p. Ritter v. **Franck** m. p., F. M. L. Graf **Belcredi** m. p.

19.

Kundmachung des Finanzministerims vom 4. Februar 1866,

über die Ermächtigung der k. k. Nebenzollämter Gottesgab, Grün (zu Sächsisch-Elster) und Wiesenthal in Böhmen zur Austrittsbehandlung von Bier.

Die k. k. Nebenzollämter II. Classe in Gottesgab, Grün zu Sächsisch-Elster und Wiesenthal werden zur Austrittsbehandlung des mit Vorbehalt der Gebührenrückvergütung in das Ausland auszuführenden Bieres im Sinne der bestehenden Vorschriften ermächtigt.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

VII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 20. Februar 1866.

20.

Gesetz vom 6. Februar 1866,

wegen Besteuerung des Bieres beim Kleinverschleiße im Zollausschlusse von Istrien.

Mit Bezug auf Mein Patent vom 20. September 1865 *) finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Vom 15. März 1866 angefangen wird die Verzehrungssteuer vom Bierverbrauche in dem dermaligen Zollausschlusse von Istrien nebst den dazu gehörigen quarnerischen Inseln beim Ausschanke oder Verkaufe in Mengen unter Einem niederösterreichischen Eimer eingehoben.

Artikel II.

Die Steuergebühr wird für den niederösterreichischen Eimer Bier zu 42½ Wiener Maß mit 1 fl. 10 kr. österr. Währ. festgesetzt, welche, ohne Rücksicht auf den Gradgehalt desselben, nebst dem jeweilig gesetzlich bestehenden außerordentlichen Zuschlage zu entrichten ist.

Artikel III.

Hinsichtlich der Controle der Einhebung und Sicherstellung dieser Steuer gelten die über die Besteuerung des Kleinverschleißes vom Wein und Branntwein bestehenden Vorschriften.

Artikel IV.

Die Biererzeugung kann im Zollausschlusse steuerfrei betrieben werden, und wird für das aus dem allgemeinen Zollgebiete dahin ausgeführte Bier die Steuerrückvergütung nach den bestehenden Vorschriften geleistet.

Artikel V.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Ofen, am 6. Februar 1866.

Franz Joseph m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von Meyer m. p.

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89.

Digitized by Google

21.

Verordnung des Ministeriums des Aeußern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium und mit den Ministerien der Justiz, der Finanzen, des Krieges und der Polizei, dann der ungarischen, der kroatisch-slavonischen und der siebenbürgischen Hofkanzlei vom 7. Februar 1866,

betreffend die Befugniß der k. k. Vertretungsbehörden im Auslande zur Ausstellung von Waffen- und Munitions-Geleitscheinen für Reisende.

Wirksam für das ganze Reich.

Die k. k. diplomatischen Missionen, sowie die mit der Paßpolizei betrauten Consular-Behörden im Auslande werden ermächtigt, Reisenden, welche sich nach den k. k. Staaten begeben, und Waffen sowie Munitionsgegenstände zu ihrem eigenen Bedarfe bei sich führen, Waffen- und Munitions-Geleitscheine auszustellen, oder die Mitnahme solcher Waffen und Munition auf der Reiseurkunde im Sinne des §. 23 des kaiserlichen Patentes vom 24. October 1852 (R. G. Bl. Nr. 223) zu bescheinigen, und sind diese Bescheinigungen ordnungsmäßig ausgestellten Waffenpässen gleichzuachten.

Graf **Belcredi** m. p. Graf **Mensdorff-Pouilly** m. p., F. M. L.
Ritter von **Franck** m. p., F. M. L. von **Majláth** m. p. Graf **Haller** m. p., G. d. C.
Graf **Larisch-Moenich** m. p. **Komers** m. p. **Kussevich** m. p.

22.

Erlaß des Staatsministeriums vom 10. Februar 1866,

womit den Lehrern an den öffentlichen Mittelschulen der Titel „Professor" zuerkannt wird.

Giltig für Böhmen, das lombardisch-venetianische Königreich, Dalmatien, Galizien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Vorarlberg und das Küstenland.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Februar 1866 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß allen Lehrern an öffentlichen Gymnasien, selbständigen Realschulen und Realgymnasien, welche auf Grundlage der vollständig abgelegten Lehramtsprüfung und der Erfüllung der gesetzlichen, auf ihre lehrämtliche Stellung bezüglichen Bedingungen im Lehramte definitiv bestätigt werden, der Titel „Professor" zuerkannt werde.

Graf **Belcredi** m. p.

23.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. Februar 1866,

über die Ermächtigung der Nebenzollämter I. Classe zu Ebersdorf und Kunersdorf in Böhmen zur Austrittsbehandlung von Bier.

Die Nebenzollämter I. Classe zu Ebersdorf und Kunersdorf werden zur Austrittsbehandlung des mit Vorbehalt der Gebührenrückvergütung in das Ausland ausgeführten Bieres im Sinne der bestehenden Vorschriften ermächtigt.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

VIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 10. März 1866.

24.

Concessionsurkunde vom 6. October 1865,

zum Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn mit der Benennung „Böhmische Nordbahn".

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem Ernst Graf Waldstein-Wartemberg, Albert Graf Rostitz-Rhinek, Albrecht Graf Kaunitz, Franz Altgraf Salm, Friedrich Zdekauer Ritter von Treukron, Clemens Bachofen von Echt, A. Lanna, Johann Münzberg, A. Eyssert und Carl Georg Fröhlich die Bitte um die Concession zum Baue und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn mit der Benennung: „Böhmische Nordbahn" gestellt haben, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens den genannten Bittstellern diese Concession auf Grundlage des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854 *), wie folgt, zu ertheilen:

§. 1.

Wir verleihen den Concessionären das Recht zum Baue und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn mit der Benennung: „Böhmische Nordbahn", ausgehend von der k. k. priv. Turnau-Kralup-Prager Eisenbahn zwischen Jungbunzlau und Backofen über Böhmisch-Leipa nach Rumburg, eventuell mit der Fortsetzung gegen Löbau zum Anschlusse an die sächsische Bahn — in Verbindung mit einer dergleichen Bahn einerseits über Bensen nach Bodenbach zur

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 238.

Digitized by Google

Verbindung mit der Elbe bei Tetschen und zum Anschlusse an die k. k. priv. nördliche Staatsbahn und andererseits nach Warnsdorf mit der eventuellen Fortsetzung gegen Zittau, ebenfalls zum Anschlusse an die sächsische Bahn.

§. 2.

Den Concessionären wird zu jeder Zeit, wenn sie das Ansuchen stellen, die Bewilligung ertheilt werden, eine Verbindungsbahn von Bensen durch das Polzenthal nach Böhmisch-Leipa herzustellen.

Die Verpflichtung zur Herstellung dieser Verbindungsbahn tritt für die Concessionäre dann ein, wenn eine directe Bahn von Aussig nach Böhmisch-Leipa nicht zu Stande kommt, und von der Staatsverwaltung die Herstellung der erwähnten Verbindungsbahn im Interesse der Industrie als nothwendig erkannt wird.

In einem, wie in dem anderen erwähnten Falle der Ausführung dieser Verbindungsbahn haben auf dieselbe die gegenwärtigen Concessions-Bestimmungen Anwendung zu finden, und diese Verbindungsbahn wird überhaupt als ein Bestandtheil der gegenwärtig concessionirten Bahn anzusehen sein.

Die vorstehende Bestimmung soll jedoch die Staatsverwaltung nicht hindern, wenn Bewerber sich anbieten, eine Eisenbahn von Bodenbach über Bensen und von da durch das Polzenthal oder aber von Aussig über Böhmisch-Leipa nach Libenau auszuführen, diesen Bewerbern die Concession hiezu zu ertheilen.

§. 3.

Den Concessionären wird, unbeschadet der von anderen Eisenbahn-Gesellschaften etwa schon erworbenen Rechte, sowie unbeschadet der im Schlußsatze des vorhergehenden §. 2 enthaltenen Bestimmung zum Baue und Betriebe von anderen Zweig- und Verbindungsbahnen, das Vorrecht vor dritten Bewerbern in dem Falle eingeräumt werden, wenn sie dieselben Bedingungen, wie diese, eingehen und sich hiezu längstens binnen drei Monaten, nachdem ihnen die Bedingungen bekannt gegeben wurden, rechtsverbindlich erklären.

Dieses Vorrecht wird ihnen nur auf die Dauer von fünfzehn Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, eingeräumt, wenn nicht von der Staatsverwaltung dieser Termin auf eine weitere Dauer erstreckt werden sollte.

§. 4.

Die Bauarbeiten der im §. 1 erwähnten Bahn müssen im Verlaufe des Jahres 1867 begonnen und längstens mit Ende 1870 vollendet und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

Der Bau der Bodenbach-Warnsdorfer Bahnstrecke muß wenigstens gleichzeitig mit dem Baue der Bahnstrecke von Jungbunzlau-Backofen nach Rumburg in Angriff genommen und vollendet werden.

Die Fortsetzung der Bahn von Rumburg gegen Löbau und von Warnsdorf gegen Zittau, sowie die Zeitpuncte, in welchen der Bau dieser Fortsetzungen in Angriff zu nehmen und zu vollenden ist, werden von der dießfälligen Vereinbarung mit der königlich sächsischen Regierung abhängig sein.

Eine solche Fortsetzung wird jedoch auf keinen Fall früher gefordert werden, als nicht eine oder die andere der Bahnlinien von Jungbunzlau-Backofen bis Rumburg oder von Boden-

Digitized by Google

bach bis Warnsdorf vollendet ist. Die Vollendung des Fortsetzungsbaues muß, wenn es von der Staatsverwaltung gefordert wird, von diesem Zeitpuncte an binnen Jahresfrist stattfinden.

§. 5.

Die Ausführung des Baues der Bahn und der Einrichtungen des Betriebes hat nach Maßgabe des von den Concessionären vorgelegten und von dem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft — (vorbehaltlich jener Modificationen und Abänderungen in den Bauanlagen, welche in Folge der Erhebungen der politischen Begehungscommission als nothwendig erkannt werden), — zu genehmigenden Bauprojectes und der Detailpläne, dann nach den bestehenden allgemeinen Bau- und polizeilichen Vorschriften stattzufinden.

Bei der Wahl der Linie sowohl, als auch bei der Ausführung des Bahnkörpers und der für den Betrieb erforderlichen Hochbauten ist der von der competenten Militärbehörde im Einvernehmen mit Unserem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft gestellten Anforderung zu entsprechen.

Sollten sich bei der Bauausführung Aenderungen in dem Projecte oder in den Detailplänen als wünschenswerth oder als nothwendig darstellen, so ist hiezu ebenfalls die Genehmigung des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft einzuholen.

Die Concessionswerber haben mit den Verwaltungen der Turnau-Kralup-Prager- und der nördlichen Staatsbahn über den Bahnanschluß und Verkehrsdienst die nöthigen Vereinbarungen zu pflegen. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden, so ist die Vermittlung der Staatsverwaltung in Anspruch zu nehmen.

Rücksichtlich der Fortsetzungs-Bahnen gegen Löbau und Zittau und beziehungsweise rücksichtlich des Anschlusses der beiderseitigen Bahnen und des Verkehrsdienstes bleibt die Festsetzung der dießfälligen Bestimmungen dem Abschlusse eines Staatsvertrages mit der königlich sächsischen Regierung vorbehalten, und die Concessionswerber sind verpflichtet, sich diesen Bestimmungen und den daraus für sie erwachsenden Obliegenheiten zu unterwerfen.

Bei dem Abschlusse und bei der Durchführung des Staatsvertrages wird übrigens das Interesse der Concessionäre thunlichst gewahrt werden.

§. 6.

Es wird gestattet, daß der Unterbau der Bahn auf die Ausführung für die Anlage nur Eines Geleises nebst den erforderlichen Ausweichgeleisen beschränkt werde. Grund und Boden muß entweder sogleich für die Anlage einer Bahn mit zwei Geleisen eingelöst oder es müssen bei der Einlösung für die Bahn mit nur Einem Geleise zugleich die Bedingungen für die künftige Grundabtretung zum Baue für das zweite Geleise vereinbart und sichergestellt werden.

Den Unterbau im Uebrigen für das zweite Geleise herzustellen und dieses Geleise zu legen, sind die Concessionäre erst dann verpflichtet, wenn der jährliche Roh-Ertrag der Bahn pr. österreichische Meile während zwei aufeinander folgenden Jahren die Summe von Einhundert Achtzig Tausend Gulden österr. Währung überschreitet.

Nur die etwa vorkommenden Tunnels müssen sogleich für zwei Geleise hergestellt werden. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung kann jedoch eintreten, wenn von dem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft erkannt wird, daß es die Bodenbeschaffenheit zuläßt, die Erweiterung der Tunnels oder die Anlage eines neuen Tunnels für das zweite Geleise seinerzeit ohne Gefährdung der Betriebssicherheit auszuführen.

Digitized by Google

§. 7.

Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b, des Eisenbahn-Concessions-Gesetzes ausgesprochenem Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen, wird auf Neunzig Jahre, vom Tage der Betriebs-Eröffnung der ganzen Bahn von Jungbunzlau-Backofen bis Rumburg und von Bodenbach bis Warnsdorf an gerechnet, festgesetzt, und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession erlischt auch, wenn die im §. 4 festgesetzten Termine für den Beginn oder für die Vollendung des Baues und Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, und die Termins-Ueberschreitung nicht im Sinne des §. 11, B, des Eisenbahn-Concessions-Gesetzes und namentlich auch durch politische und finanzielle Krisen gerechtfertigt werden könnte.

§. 8.

Der Staatsverwaltung wird das Recht vorbehalten, nach Ablauf von dreißig Jahren vom Tage der Betriebs-Eröffnung auf der ganzen Bahn von Jungbunzlau-Backofen bis Rumburg und von Bodenbach bis Warnsdorf jederzeit die gegenwärtige Concession und beziehungsweise die concessionirte Bahn mit Einschluß der Verbindungsbahn zwischen Bensen und Böhmisch-Leipa, falls dieselbe ausgeführt worden ist, einzulösen.

Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der, der wirklichen Einlösung vorausgegangenen 7 Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der zwei ungünstigsten Jahre abgeschlagen und der durchschnittliche Reinertrag der übrigen 5 Jahre berechnet. Dieser Durchschnittsertrag ist dann den Concessionären als Jahresrente in halbjährigen Raten bis zum Ablaufe der Concessionsdauer zu bezahlen.

Sollte der ermittelte Durchschnittsbetrag nicht wenigstens die bedungene Verzinsung der Prioritäten und 5% des Actiencapitales sammt der jährlichen, nach dem festgesetzten, von der Staatsverwaltung genehmigten Amortisationsplane entfallenden Quote zur Tilgung des wirklich verwendeten und gehörig nachzuweisenden Anlagecapitals betragen, so sind die erwähnten Zinsen sammt Tilgungs-Quote als die geringste Jahresrente zu bezahlen.

Unter Anlagecapital sind zu verstehen: Die Kosten der Vorarbeiten, der Beschaffung des Grundes, des Baues und der ersten Betriebseinrichtung, d. i. bis zum Ende der ersten drei Betriebsjahre nach eröffnetem Betriebe auf der ganzen concessionirten Bahn und beziehungsweise auf der Verbindungsbahn von Bensen nach Böhmisch-Leipa, falls dieselbe ausgeführt worden ist; ferner die Kosten der Capitalsbeschaffung und die bis zum Zeitpuncte der Betriebs-Eröffnung auflaufenden Intercalar-Zinsen der nach Maßgabe des Fortschrittes des Baues und der Einrichtung des Betriebes für die erwähnten Zwecke bestrittenen Auslagen, nach Abschlag der allfälligen Erträgnisse einzelner Theile der Bahn, falls solche in den Betrieb gesetzt werden sollten, bevor die Eröffnung der ganzen Bahn stattfindet.

Würden nach Ablauf der ersten drei Betriebsjahre noch weitere neue Bauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können dießfällige Kosten dem Anlagecapital zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten neuen Bauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat, und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Auslagen, deren Verwendung nicht für Zwecke der Vorarbeiten oder für die Grunderwerbung, die Bauausführung, die Betriebseinrichtung oder die Capitalsbeschaffung nachgewiesen wird, so wie auch Verpflichtungen, welche aus Anlaß der Abtretung der Concession an

Digitized by Google

eine Actien-Gesellschaft (§. 19) von dieser gegenüber den Concessionären etwa eingegangen werden sollten, sind von der Einbeziehung in das Anlagecapital jedenfalls ausgeschlossen.

§. 9.

Beim Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der gegenwärtigen concessionirten Bahn sammt der Verbindungsbahn Bensen-Böhmisch-Leipa, namentlich des Grund und Bodens, der Erd- und Kunstarbeiten des ganzen Unter- und Oberbaues der Bahn und des sämmtlichen unbeweglichen Zugehörs, als: Bahnhöfe, Auf- und Abladeplätze, aller zum Bahnbetriebe erforderlichen Gebäude an den Abfahrts- und Ankunftsplätzen, Wacht- und Aufsichtshäuser sammt allen Einrichtungen, an stehenden Maschinen und allen unbeweglichen Sachen.

Bewegliche Sachen, als: Locomotive, Wägen, bewegliche Maschinen, Werkzeuge und andere Einrichtungen oder Materialien, insoweit sie zur Fortsetzung des Betriebes erforderlich und hiezu geeignet sind, haben von den Concessionären an den Staat bloß um den übereingekommenen oder auf Verlangen eines Theiles um den durch Sachverständige auf gerichtsordnungsmäßige Weise zu ermittelnden Schätzungswerth überzugehen.

Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und mit dem Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen die jährliche Ausbezahlung der ausgemittelten Rente ohne weiteres Entgelt in das Eigenthum und in den Genuß der gegenwärtig concessionirten Bahn sammt der Verbindungsbahn Bensen-Böhmisch-Leipa mit allen früher erwähnten, dazu gehörigen, sowohl unbeweglichen als beweglichen Sachen.

Sowohl beim Erlöschen der Concession als auch bei der Einlösung der Bahn behalten die Concessionäre das Eigenthum des Reservefondes und der ausstehenden Activen, dann auch jener, aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, als: Coacs- und Kalköfen, Gießereien, Fabriken von Maschinen oder anderen Geräthen, Speicher, Docks, Kohlen- und anderen Depots ꝛc., zu deren Erbauung oder Erwerbung sie von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtiget wurden, daß sie kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 10.

Den Concessionären wird zur Ausführung der Bahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der dießfälligen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

Sie sind ferner befugt, Agentien im In- und Auslande zu bestellen, sowie Transportmittel für Personen und Frachten zu Wasser oder zu Lande unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften einzurichten.

§. 11.

Die Maximalhöhe der Fahr- und Frachtenpreise wird folgender Begränzung unterworfen:

Maximaltarif pr. österreichische Meile, und zwar bei den Reisenden die Person

für die I. Classe 36 kr. österr. Währung,
„ „ II. „ 27 „ „ „
„ „ III. „ 18 „ „ „
„ „ IV. „ 12 „ „ „

wenn eine solche Classe eingeführt werden wollte.

Digitized by Google

Bei Schnellzügen, welche auch bloß aus Wägen I. und II. Classe bestehen können, dürfen diese Tarife um 20 Percent erhöht werden, unter der Bedingung, daß die bei diesen Schnellzügen einzuhaltende Fahrgeschwindigkeit nicht geringer sei, als die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit bei den Eilzügen der übrigen österreichischen Bahnen.

Bezüglich der Güter und Waaren aller Art wird den Concessionären das Recht der freien Tarifsbestimmung unter der Bedingung eingeräumt, daß der Frachtsatz pr. Zollcentner und Meile 4 kr. österr. Währ. nicht überschreiten darf.

Sobald jedoch der Reinertrag des Unternehmens 10 Percent des Anlagecapitals überschreitet, ist die Staatsverwaltung berechtigt, die Fahr- und Frachtpreise angemessen herabzusetzen.

Für alle Gattungen Kohlen, für Getreide, Erze, Eisenflossen, Holz und Bausteine bei vollen Wagenladungen darf der Frachtsatz pr. Zollcentner und Meile für die ersten 5 Meilen 2 ½ kr. und für alle weiteren Meilen 1.8 kr. österr. Währ. nicht überschreiten. Rücksichtlich der Normalgewichte oder Classification der Wägen und Thiere, der Frachtpreise für Reisegepäck und Eilgut, der Festsetzung der Nebengebühren und der sonstigen Verkehrsbestimmungen ist sich dermaßen zu benehmen, daß die dießfälligen Bestimmungen nicht höher oder lästiger sein dürfen, als diejenigen, welche in der Concession für die böhmische Westbahn*), als zulässig bestimmt sind. Die Regelung der Fahr- und Frachtpreise innerhalb der vorstehend fixirten Gränzen steht den Concessionären frei, hiebei darf aber eine persönliche Bevorzugung nicht stattfinden, sondern, wenn einem Versender oder Frachtunternehmer unter gewissen Bedingungen und Verhältnissen eine Herabsetzung des Frachtpreises oder eine andere Begünstigung gewährt wird, so muß diese Herabsetzung oder Begünstigung allen Versendern oder Frachtunternehmern, bei welchen die gleichen Verhältnisse obwalten, und welche die nämlichen Bedingungen eingehen, zugestanden werden.

Insolange eine directe Bahn von Aussig nach Böhmisch-Leipa nicht zu Stande kommt, oder die Verbindungsbahn von Bensen durch das Polzenthal nach Böhmisch-Leipa nicht hergestellt ist, sind die Concessionäre verpflichtet, der Frachtpreisbemessung für die Kohlenbeförderung von Bodenbach bis Böhmisch-Leipa keine größere Entfernung als 4 ½ Meilen und bis Haida keine größere Entfernung als 6 Meilen zu Grunde zu legen.

§. 12.

Wir ertheilen den Concessionären die Bewilligung, die zu erhebenden Fahr- und Frachtpreise in österreichischer Silbermünze zu bemessen, jedoch so, daß die mit Berücksichtigung des Curswerthes entfallende Gebühr in der Landeswährung angenommen werden muß.

Die Zurückführung des Tarifes auf die Landeswährung hat von Monat zu Monat über Verlangen der Concessionäre, wie auch über Anordnung der Staatsverwaltung nach dem Durchschnittscurse des Silbers in dem vorausgegangenen Monate stattzufinden.

§. 13.

Die Militärtransporte müssen nach ermäßigten Tarifspreisen besorgt werden, u. z. nach dem in dieser Beziehung zwischen dem Kriegsministerium und den Verwaltungen der österreichischen Staatseisenbahn-Gesellschaft, der Südbahn, der Kaiserin Elisabethbahn, der galizischen

* Verordnungsblatt des Handelsministeriums vom Jahre 1850, Nr. 70, Seite 607.

Digitized by Google

Karl Ludwigbahn, der Theißbahn und der süd-norddeutschen Verbindungsbahn unterm 10. December 1860 *) abgeschlossenen Uebereinkommen, dessen Bestimmungen daher einen integrirenden Bestandtheil dieser Concessionsurkunde zu bilden haben. Im Falle jedoch mit allen oder der Mehrzahl dieser Bahnen unter Zuziehung der Concessionäre zu den dießfälligen Verhandlungen für die Militärtransporte dem Staate günstigere Bestimmungen vereinbart würden, so sollen diese auch für die gegenwärtig concessionirte Bahn Geltung haben. Diese Bestimmungen finden auch auf die militärisch organisirte Finanz- und Sicherheitswache Anwendung.

Die Concessionäre sind auch verpflichtet, dem bestehenden Uebereinkommen der österreichischen Bahnverwaltungen rücksichtlich der gegenseitigen Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte beizutreten.

§. 14.

Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der, die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörde oder zur Wahrung der Interessen des Aerars in Folge dieser Concession oder aus bei dieser Eisenbahn vorkommenden Gefällsrücksichten die Eisenbahn benützen und sich mit dem Auftrage ihrer Behörde ausweisen, müssen sammt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

§. 15.

Der Staatsverwaltung bleibt vorbehalten, in Fällen außerordentlicher Theuerung der Lebensmittel im Inlande die Frachtpreise für Nahrungsgegenstände bis auf die Hälfte der für die böhmische Westbahn in ihrer Concession fixirten Maximalpreise herabzusetzen.

§. 16.

An die Stelle des §. 68 der Eisenbahn-Betriebsordnung **) und des §. 10, lit. f, des Eisenbahn-Concessionsgesetzes rücksichtlich des Postdienstes und der Leistungen der Concessionäre für denselben haben folgende Bestimmungen zu treten.

Die Postverwaltung ist berechtigt, für Einen, von jeder Endstation täglich abgehenden Zug die Abfahrtsstunde und dessen Geschwindigkeit für jede Richtung, jedoch mit thunlichster Berücksichtigung der Interessen der Eisenbahnunternehmung zu bestimmen.

Die Concessionäre sind verpflichtet, gewöhnliche Eisenbahnwägen für die Postzwecke nach Erforderniß beizustellen.

Auch sind sie verpflichtet, wenn die Postverwaltung auf der concessionirten Bahn eine ambulante Post, wie sie auf anderen österreichischen Bahnen bereits besteht, einzuführen findet, die hiezu nöthigen, nach den Anforderungen der Postverwaltung eingerichteten Postambulance-Wägen ohne Entgelt herzustellen und zu erhalten.

Für die Benützung und Beförderung eines jeden auf ein oder der anderen Linie des concessionirten Bahnnetzes in ein oder der anderen Richtung für Postzwecke in Verwendung genommenen Postambulance- oder gewöhnlichen Eisenbahnwagens erhalten die Concessionäre eine Entschädigung von achtzig Kreuzer österr. Währung für jede zurückgelegte Meile.

Für die Ausübung des Postdienstes in den Briefaufgabs- und Abgabsstationen ist ein geeignetes Postbureau in den Gebäuden der Eisenbahn unentgeltlich zu überlassen; hinsichtlich

*) Normal-Verordnungen des k. k. Armee-Verordnungsblattes vom Jahre 1860, Nr. 262.

**) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1852, Nr. 1.

Digitized by Google

der Befriedigung etwa eintretender weiterer Bedürfnisse für diesen Zweck wird eine besondere Vereinbarung zu treffen sein.

Wenn Postsendungen mit Ausnahme von Werthsendungen ohne Begleitung von Postbeamten oder Dienern zu befördern sind, müssen dieselben ohne Entgelt von den Bahnbediensteten auf den betreffenden Stationen übernommen und beziehungsweise übergeben werden.

Correspondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Eisenbahn zwischen der Eisenbahndirection (Verwaltungsrath) und ihren untergeordneten Organen, oder zwischen diesen unter sich geführt werden, dürfen auf den bezüglichen Bahnstrecken durch die Bediensteten der Bahnanstalt ohne Entgelt an das Aerar befördert werden.

§. 17.

Die auf Grund des §. 10, lit. h, des Concessionsgesetzes längs der concessionirten Bahn von der Staatsverwaltung zu errichtenden Telegraphenleitungen haben die Concessionäre durch ihr Bahnpersonale unentgeltlich überwachen zu lassen, wogegen ihnen das Recht eingeräumt wird, die Drähte für ihren Betriebstelegraphen an die Pfähle der Staatstelegraphen zu befestigen.

Die Benützung des Betriebstelegraphen bleibt, wenn von der Staatsverwaltung in Bezug auf Staatsdepeschen nicht eine besondere Verfügung, sowie in Bezug auf Privatdepeschen nicht eine Uebereinkunft getroffen wird, ausschließlich auf die den Bahndienst betreffenden Mittheilungen beschränkt, und steht demnach unter dem Einflusse und der Beaufsichtigung der Staatsverwaltung.

§. 18.

Die Concessionäre sind auf die Dauer von fünfzehn Jahren, vom Tage der Betriebseröffnung der concessionirten Bahn angefangen, von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer sammt Zuschlägen, sowie von der Entrichtung der Coupons-Stämpelgebühren und von jeder neuen Eisenbahnsteuer, die etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, befreit.

Die Concessionäre werden auch von der im §. 89 der Eisenbahnbetriebs-Ordnung vorgesehenen Entrichtung eines Pauschales für die erhöhten Kosten der Polizeiaufsicht und für die gesammte Ueberwachung enthoben.

§. 19.

Den Concessionären wird die Ermächtigung ertheilt, die durch diese Concession erworbenen Rechte und übernommenen Verpflichtungen mit allen daraus entspringenden Rechtsfolgen an eine Actiengesellschaft abzutreten, deren Statuten der Genehmigung der Staatsverwaltung vorbehalten bleiben.

Zum Zwecke der Aufbringung der zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Geldmittel wird dieser Gesellschaft die Berechtigung eingeräumt, Actien und Prioritäten auf den Ueberbringer oder auf bestimmte Namen, jedoch auf nicht geringere Beträge als 150 fl. österr. Währ. lautend, auszugeben.

Die Prioritäten dürfen zwei Drittheile des erforderlichen Anlagecapitals nicht übersteigen, und es kann deren Ein- und Rückzahlung in effectivem Silber bedungen werden. Werden sie in einer fremden Valuta ausgegeben, so muß der Betrag auch in österreichischer Währung ersichtlich gemacht werden.

Auch dürfen sie nicht früher ausgegeben werden, bis nicht 30 Percente des Actiencapitales eingezahlt sind.

Digitized by Google

Es wird zugestanden, daß die erste Ausgabe der Actien sowohl, als der Prioritäts-Obligationen, sowie auch die Ausgabe der Actien-Interimsscheine stämpel- und gebührenfrei stattfinde.

§. 20.

Die Tilgung des Anlagecapitals, und zwar sowohl der Actien als der Prioritäts-Obligationen, muß im Wege der Verlosung im Verlaufe der Concessionsdauer stattfinden, und muß längstens drei Jahre nach der Eröffnung des Betriebes der Bahn beginnen.

Die Verlosung der Prioritäts-Obligationen hat der Verlosung der Actien vorauszugehen.

Die Modalitäten und der Plan dieser Verlosung müssen der Staatsverwaltung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 21.

Die Concessionäre oder ihre Rechtsnachfolger haben sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn genau nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und im Uebrigen nach dem Eisenbahn-Concessionsgesetze vom 14. September 1854 und der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851, sowie nach den allgemein bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln, und den Concessionären das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens von Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über diese Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem größeren Insiegel, in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am 6. October, im Jahre des Heils, Eintausend achthundert sechzig und fünf, Unserer Reiche im Siebenzehnten.

Franz Joseph m. p.

Graf **Belcredi** m. p.

Bernhard Freiherr von **Wüllerstorf** m. p.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. k. Apostolischen Majestät:

Adalbert Ritter von **Schmid** m. p.
Ministerial-Rath.

25.

Erlaß des Finanzministeriums vom 16. Februar 1866,

betreffend eine Aenderung des Ansagescheinverfahrens bezüglich der von Furth oder Pilsen über Prag weiter gehenden Eisenbahnsendungen.

Der Schlußsatz des Finanzministerial-Erlasses vom 18. December 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 143) wird dahin geändert, daß die in Furth oder Pilsen auszustellenden Ansage-

Digitized by Google

scheine nicht von der Zollamtsexpositur in Smichow, sondern von dem an der Eisenbahn gelegenen Zollamte des Bestimmungsortes zu erledigen und folglich an dieses letztere zu adressiren, von den Zollstellen in Smichow und Prag aber nebst den Ladescheinen bloß zu vidiren sind.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

26.

Erlaß des Finanzministeriums vom 27. Februar 1866,

betreffend eine nähere Bestimmung für die Erklärungen solcher Waaren, welche im Zwischenverkehre mit dem deutschen Zollvereine eine Zollbegünstigung genießen.

Giltig für das allgemeine österreichische Zollgebiet.

Da wahrgenommen wurde, daß bei Verfassung und Annahme der Erklärungen über Waaren, welche aus dem freien Verkehre des deutschen Zollvereines mit dem Anspruche auf zollbegünstigte Behandlung eingeführt werden, nicht gleichmäßig vorgegangen werde: so wird mit Beziehung auf den 5. Abschnitt, Zahl 1 des Schlußprotokolles zum Handels- und Zollvertrage vom 11. April 1865 *) erinnert, daß solche Erklärungen, nebst der Benennung der Waare nach dem allgemeinen Zolltarife, den Beisatz: „aus dem freien Verkehre des deutschen Zollvereines" und die Berufung auf die Position der Vertragsanlage A, oder die Angabe der die Zollbegünstigung begründenden Merkmale zu enthalten haben.

Z. B. chemische Producte feine, Vertragsanlage A, Position 42 c) aus dem freien Verkehre des deutschen Zollvereines, oder chemische Producte feine, und zwar Bleistifte aus dem freien Verkehre des deutschen Zollvereines.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

27.

Erlaß des Finanzministeriums vom 4. März 1866,

über die Annahme von Coupons der Obligationen der allgemeinen Staatsschuld an Zahlungsstatt von Seite der, die landesfürstlichen Steuern und Abgaben einhebenden Cassen und Aemter.

Giltig für das ganze Reich, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches.

Zur Erleichterung der Steuerzahlung und der Realisirung der Zinsen der allgemeinen Staatsschuld wird Folgendes festgesetzt:

Vom 1. April 1866 angefangen sind die landesfürstlichen Cassen und Aemter, dann die für Rechnung des Staates Abgaben einhebenden städtischen Steuerämter ermächtigt, von bekannten Steuerpflichtigen fällige Coupons von Obligationen der allgemeinen Staatsschuld (mit Ausschluß der Monte- und Grundentlastungsschuld) als Zahlung von allen, nicht in klingender Münze zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern und Abgaben und den dazu gehörigen landesfürstlichen Zuschlägen mit den nach Abzug der gesetzlichen Einkommensteuer sich ergebenden Beträgen anzunehmen, wenn diese die zu zahlende Steuern- oder Abgabensumme nicht übersteigen, und die Coupons nicht länger als Ein Jahr fällig sind.

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 32.

Digitized by Google

Ausgeschlossen von der Zahlbarkeit mittelst Coupons bleiben die Landes-, Grundentlastungs-, Communal- und wie immer gearteten nicht landesfürstlichen Zuschläge, auch wenn sie mit der landesfürstlichen Abgabe vereint einzuheben sind.

Bei Verwendung von weniger als 10 Stück Coupons derselben Schuldgattung als Zahlung ist auf der Rückseite eines jeden Coupons der Vor- und Zuname und der Wohnort des Zahlenden deutlich beizusetzen.

Bei Verwendung von 10 oder mehr Stück Coupons derselben Schuldgattung als Zahlung sind von der Partei nach den Schuldgattungen (Nationalanlehens-, Convenzions-Münze-Anlehens-, österr. Währungs-, Lottoanlehens-Obligationen zu 5 Percent, 4½ Percent u. s. w.) gesonderte, mit dem deutlich geschriebenen Vor- und Zunamen und dem Wohnorte der Partei versehene Consignationen, in welchen die Coupons nach ihren Beträgen arithmetisch aufgeführt erscheinen, beizubringen.

Die zufolge der Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Juli 1854 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 184) gestattete gleichartige Verwendbarkeit der Nationalanlehens-Coupons auch zur Begleichung der in klingender Münze abzustattenden Abgaben (Zölle) und die mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 18. Jänner 1861 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 11), beziehungsweise der Kundmachung dieses Ministeriums vom 8. November 1864 (Wiener Zeitung vom 9. November) den Besitzern von Theilschuldverschreibungen der Anlehen von den Jahren 1861 und 1864, bezüglich ihrer Verwendbarkeit zur Zahlung von allen, nicht in klingender Münze zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern und Abgaben eingeräumten Begünstigungen bleiben selbstverständlich aufrecht.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

28.

Erlaß des Finanzministeriums vom 4. März 1866,

über die Annahme von Coupons der National-Anlehens- und Monte-Obligationen an Zahlungsstatt von Seite der, die landesfürstlichen Steuern und Abgaben einhebenden Cassen und Aemter.

Giltig für das lombardisch-venetianische Königreich.

Zur Erleichterung der Steuerzahlung und der Realisirung der in klingender Münze zahlbaren Zinsen der öffentlichen Schuld, wird Nachstehendes festgesetzt:

Vom 1. April 1866 angefangen sind die landesfürstlichen Cassen und Aemter ermächtigt, von bekannten Steuerzahlern fällige Coupons von National-Anlehens-Staatsschuldverschreibungen und von Obligationen der Schuld des lombardisch-venetianischen Königreiches als Zahlung von allen landesfürstlichen Steuern und Abgaben und den dazu gehörigen landesfürstlichen Zuschlägen mit den nach Abzug der gesetzlichen Einkommensteuer sich ergebenden Beträgen anzunehmen, wenn diese die zu zahlenden Steuern- oder Abgaben-Summe nicht übersteigen und die Coupons nicht länger als Ein Jahr fällig sind.

Ausgeschlossen von der Zahlbarkeit mittelst Coupons bleiben die Landes-Provinzial-, Communal- und wie immer gearteten nicht landesfürstlichen Zuschläge, auch wenn sie mit der landesfürstlichen Abgabe vereint einzuheben sind.

Digitized by Google

Bei Verwendung von weniger als zehn Stück Coupons derselben Schuldgattung als Zahlung ist auf der Rückseite eines jeden Coupons der Vor- und Zuname und der Wohnort des Zahlenden deutlich beizusetzen.

Bei Verwendung von zehn und mehr Stück Coupons derselben Schuldgattung als Zahlung sind von der Partei nach den Schuldgattungen (Nationalanlehens-Obligationen, Monte-Obligationen vom Jahre 1831, 1835, 1841, 1850, 1859 aus der Convertirung der Tresorscheine zu 5 Percent, zu 4 Percent) gesonderte, mit dem deutlich geschriebenen Vor- und Zunamen und dem Wohnorte der Partei versehene Consignationen, in welchen die Coupons nach ihren Beträgen arithmetisch aufgeführt erscheinen, beizubringen.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

29.

Erlaß des Finanzministeriums vom 6. März 1866,

wodurch die Verwendung der mit dem Erlasse vom 16. December 1865, R. G. Bl. Nr. 140, außer Gebrauch gesetzten Stämpelmarken unter Einem Gulden bis Ende April 1866 und deren unentgeltliche Umwechslung gegen neue Stämpelmarken bis 31. Mai 1866 gestattet wird.

Das Finanzministerium findet zu gestatten, daß die mit dem Erlasse vom 16. December 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 140) vom 1. März 1866 an außer Gebrauch gesetzten Stämpelmarken unter Einem Gulden noch bis Ende April 1866 anstandslos verwendet werden, während der Termin für die gestattete unentgeltliche Umwechslung derselben gegen neue Stämpelmarken mit 31. Mai 1866 erlischt.

Gewerbs- und Handelsbücher, dann Blanquette von Wechseln, Frachtbriefen, Rechnungen u. dgl. auf denen ältere Stämpelmarken der erwähnten Kategorien durch vorschriftmäßige, vor dem 1. März 1866 erfolgte ämtliche Ueberstämplung zur Verwendung gelangt sind, können fortan unbeanständet in Gebrauch genommen werden.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

IX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 16. März 1866.

30.

Postvertrag zwischen Oesterreich und Rußland vom $\frac{9. \text{ Februar}}{28. \text{ Jänner}}$ 1866.

(Abgeschlossen zu Wien am $\frac{9. \text{ Februar}}{28. \text{ Jänner}}$ 1866. Von Seiner k. k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Ofen am 23. Februar 1866. Die Auswechslung der beiderseitigen Ratificirungen hat in Wien am 8. März 1866 stattgefunden.)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren, gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem von Unserem Bevollmächtigten und jenem Seiner Majestät des Kaisers aller Reußen zum Zwecke einer den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen entsprechenden Regelung der postalischen Beziehungen zwischen den beiden Reichen am $\frac{9. \text{ Februar n. St.}}{28. \text{ Jänner a. St.}}$ 1866 zu Wien ein aus 38 Artikeln bestehender Vertrag abgeschlossen und unterfertiget worden ist, welcher von Wort zu Wort lautet, wie folgt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc. und Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, König von Polen ꝛc. ꝛc. von dem gleichmäßigen Wunsche beseelt, die postalischen Beziehungen zwischen den beiden Reichen in einer den gegenwärtigen Zeitverhältnissen entsprechenden Weise und nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit

Digitized by Google

zu regeln, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag einzugehen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc. den Herrn Alexander Grafen v. Mensdorff-Pouilly, Großkreuz Allerhöchstihres Leopold-Ordens mit der Kriegsdecoration zum Commandeurkreuze, Ritter des militärischen Maria-Theresien-Ordens und Besitzer des Militär-Verdienstkreuzes, Ritter des kaiserlich-russischen St. Annen-Ordens I. Classe und des Wladimir-Ordens III. Classe mit dem Schwerte, Allerhöchstihren Feldmarschall-Lieutenant, geheimen Rath und Kämmerer, Minister des kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten;

Seine Majestät der Kaiser aller Reußen, König von Polen ꝛc. ꝛc. den Herrn Ernst Grafen v. Stackelberg, Ritter des weißen Adlerordens, des St. Wladimir-Ordens II. Classe, des St. Annen- und des Stanislaus-Ordens I. Classe, Ritter des kaiserl. österr. Ordens der eisernen Krone I. Classe, Allerhöchstihren General-Adjutanten, General-Lieutenant, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am kaiserl. österr. Hofe,

welche, nachdem sie ihre in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten ausgetauscht, die nachstehenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Artikel 1.

Zwischen dem kaiserlich-österreichischen Postgebiete und dem kaiserlich-russischen Postgebiete soll durch Vermittlung der beiderseitigen Staatspostanstalten ein geregelter Austausch von Brief- und Fahrpostsendungen stattfinden, gleichviel, ob dieselben dem unmittelbaren Verkehr der beiden Länder unter einander angehören, oder ob die Beförderung im Transit durch eines oder das andere Gebiet, oder durch beide Gebiete der hohen contrahirenden Regierungen bewirkt wird.

Artikel 2.

Der Ausdruck: Oesterreichisches Postgebiet in diesem Vertrage umfaßt den österreichischen Kaiserstaat und das Fürstenthum Liechtenstein, in welchem die österreichische Regierung das Postwesen verwaltet.

Der Ausdruck: Russisches Postgebiet oder Rußland in diesem Vertrage umfaßt das russische Kaiserreich mit dem von demselben unzertrennlichen Königreich Polen und Großfürstenthum Finnland.

Artikel 3.

Die auf den Verkehr des österreichischen Postgebietes mit Rußland bezüglichen Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages sollen gleichmäßig auf den Verkehr des deutschen Postvereinsgebietes mit Rußland, soweit derselbe durch die österreichischen Posten vermittelt wird, Anwendung finden, mit Ausnahme der aus Artikel 19 sich ergebenden Einschränkungen.

Die österreichische Postverwaltung übernimmt für ihre alleinige Rechnung — gegenüber der russischen Postverwaltung — ausschließlich die Ausgleichung und Abrechnung mit den anderen deutschen Postverwaltungen wegen der durch Vermittlung der österreichischen Posten beförderten, im Verkehre mit Rußland vorkommenden deutschen Postvereinssendungen.

Artikel 4.

Der Austausch der Sendungen soll hauptsächlich mittelst der zu Lande bestehenden Verbindungen stattfinden.

Digitized by Google

Soweit die Benutzung der zwischen österreichischen und russischen Häfen courirenden Privatdampfschiffe zur Beförderung der Postsendungen sich als zweckmäßig erweist, werden die beiderseitigen Postverwaltungen darüber die erforderliche Verständigung treffen.

Artikel 5.

Der Austausch mittelst der Verbindungen erfolgt entweder:

a) zu Lande unmittelbar, d. h. an der Gränze des österreichischen und des russischen Postgebietes, oder

b) zu Lande mittelbar, d. h. unter Benutzung des Posttransits durch zwischenliegende Gebiete oder

c) zur See nach der Verschiedenheit der Fälle.

Für den unmittelbaren Austausch zu Lande werden die Eisenbahnlinien und Poststraßen an den Gränzen der beiderseitigen Postgebiete nach den im folgenden Artikel näher vereinbarten Grundsätzen benutzt.

Der mittelbare Austausch der Briefpostsendungen zu Lande soll entweder durch stückweise Auslieferung an die preußische Postanstalt oder mittelst geschlossener, im Transit durch Preußen zu befördernder österreichisch-russischer Briefpackete stattfinden.

Sollte sich in der Folge auch die stückweise Auslieferung von Fahrpostsendungen an eine zwischenliegende Postverwaltung zum Behufe der Vermittlung des Austausches als zweckmäßig erweisen, so bleibt die Verständigung darüber den Postverwaltungen von Oesterreich und Rußland vorbehalten.

Der Austausch zur See hat sich vorerst nur auf Briefpostsendungen zu erstrecken; die für den Seetransport erwachsenden Kosten werden von der österreichischen Postverwaltung getragen, wenn die Beförderung mittelst österreichischer Schiffe stattfindet, und von der russischen Postverwaltung, wenn die Beförderung mittelst russischer Schiffe bewirkt wird.

Artikel 6.

In Betreff der Postverbindungen werden folgende Grundsätze vereinbart:

a) Es soll auf Beschleunigung der Transporte, auf Vermehrung der Beförderungsgelegenheiten und auf Einhaltung eines möglichst pünctlichen Betriebes vorzugsweise Bedacht genommen werden;

b) es werden die durchgehenden, zur Personenbeförderung dienenden Züge auf den die beiden Gebiete verbindenden Eisenbahnrouten nach Maßgabe des Bedürfnisses zur Postbeförderung benützt. Soferne für die Briefpost nur die Benützung eines durchgehenden täglichen Bahnzuges für gewöhnlich bestimmt sein sollte, wird bei verfehltem Anschlusse die Weiterbeförderung der Briefpost mit dem außerdem sich darbietenden, nächsten durchgehenden, nach seiner Geschwindigkeit dazu geeigneten Bahnzuge erfolgen. Die Fahrpostbeförderung wird im Allgemeinen einmal täglich mit dem dazu bestimmten Bahnzuge auf den gedachten Eisenbahnrouten stattfinden, unbeschadet künftiger Erweiterung bei wachsendem Bedürfnisse;

c) die Post-Anlagen auf den die beiderseitigen Gränzen berührenden Landstraßen sollen nach Maßgabe der zwischen den Postverwaltungen von Oesterreich und Rußland zu treffenden besonderen Vereinbarungen weiter ausgebildet und vermehrt werden;

d) jede Postverwaltung sorgt für die sichere und rechtzeitige Beförderung der Posttransporte bis zur gegenüberliegenden Gränzpoststation und trägt die Kosten für diese Beförderung.

Digitized by Google

Erachten beide Verwaltungen für zweckmäßig, mit einem und demselben Unternehmer über die Hin- und Zurückbeförderung der Postsachen zwischen den Gränzstationen zu contrahiren, so werden die Kosten des Transportes gemeinschaftlich zu gleichen Theilen getragen. Ebenso werden die beiderseitigen Postverwaltungen sich die Mitbenützung der Wagen und Conducteure, welche für die Zuführung der Sendungen in der Einen Richtung nothwendig sind, auch in der entgegengesetzten Richtung gegen zu vereinbarende Entschädigung gegenseitig gestatten;

e) bei Regelung der dießfallsigen Verhältnisse auf den Gränzstrecken der Eisenbahnen sind noch die auf die Eisenbahnverwaltungen Bezug habenden, beiderseits bestehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, sowie die Festsetzungen der den Bau und Betrieb der Eisenbahnen betreffenden Staatsverträge als maßgebend zu erachten;

f) die beiderseitigen Postverwaltungen bestimmen, welche Postanstalten als Gränzstationen anzusehen sind. Sie werden sich in Betreff der Art und der Formen des Uebergabeverfahrens verständigen und dahin wirken, daß der durch die Wahrnehmung der zollämtlichen Vorschriften bedingte Aufenthalt der Posttransporte an den Gränzen auf ein thunlichst geringes Maß eingeschränkt werde;

g) die erforderlichen Felleisen, Briefbeutel, Botentaschen, Coursuhren und sonstigen Coursinventarien hat entweder jede Verwaltung für ihre Beförderungsstrecke auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten, oder es werden diese Gegenstände für diejenigen Routen, wo solches zweckmäßiger erscheint, auf gemeinschaftliche Kosten angeschafft und unterhalten werden;

h) das Postpersonengeld und das Ueberfrachtporto bezieht jede Verwaltung nach ihrem eigenen Tarife bis zur gegenüberliegenden Gränzpoststation. Das Freigewicht beim Passagiergepäck bestimmt jede Verwaltung für die ihr hiernach zustehende Bezugsstrecke. Auf möglichste Gleichmäßigkeit der desfallsigen Tarifsätze und Bestimmungen wird Bedacht genommen werden;

i) die Staatsposten, sowie das dazu gehörige Nebenfuhrwerk, desgleichen die ledig zurückkehrenden Postpferde und Postfuhrwerke sind beiderseitig von Erlegung der Wege-, Brücken-, Pflaster-, Fährgelder und sonstigen Communicationsabgaben befreit.

Artikel 7.

Zwischen welchen österreichischen und russischen Postanstalten und Eisenbahn-Postbureau's directe Briefe oder Frachtkartenschlüsse, sei es beim Austausche zu Lande oder auf dem Wege zur See (Art. 5.), zu unterhalten sind, desgleichen, wie oft und in welchem Umfange dieser Kartenwechsel stattzufinden hat, bleibt der nach Maßgabe des veränderlichen Bedürfnisses zu treffenden jedesmaligen Verständigung der beiderseitigen Postverwaltungen vorbehalten.

Rücksichtlich derjenigen Brief- und Fahrpostsendungen, welche aus dem österreichischen Postgebiete nach russischen Provinzen et vice versa im Wege der Durchführung durch die dem Statthalter des Königreiches Polen untergeordneten Provinzen zu befördern sind, soll es bis auf Weiteres, wie folgt, gehalten werden:

Die Briefpostgegenstände werden zwischen österreichischen und russischen Postanstalten in directen geschlossenen Briefpacketen, welche durch Polen durchgeführt werden, ausgetauscht. Es bleibt jedoch vorbehalten, sobald es mit den Postrechnungs- und Betriebsverhältnissen bei den russi-

Digitized by Google

schen und polnischen Postanstalten sich vereinigen läßt, an die Stelle jener geschlossenen directen Briefpackete die einzelne Ueberlieferung der Briefpostgegenstände an die polnischen Postanstalten behufs der Umspedition treten zu lassen.

Fahrpostgegenstände werden den polnischen Postanstalten behufs der Umspedition nach den russischen Provinzen, respective behufs der Umspedition nach dem österreichischen Postgebiete, mittelst besonderer Frachtkarten zugeführt. Diese Frachtkarten haben auf die polnischen Postanstalten zu lauten; es werden darin die jedesmal vorhandenen, zur Durchführung durch Polen bestimmten Fahrpostgegenstände, auch wenn dieselben nach verschiedenen Orten gerichtet sind, zusammen verzeichnet. Die für Orte in Polen selbst bestimmten Fahrpostgegenstände werden jedoch in andere Frachtkarten aufgenommen. Uebrigens bleibt dem gemeinsamen Ermessen der beiderseitigen Postverwaltungen die weitere Vereinfachung dieser Expeditionsweise vorbehalten.

Es wird zur Verminderung der Anzahl der directen Briefkartenschlüsse darauf Bedacht genommen werden, die Thätigkeit der ambulanten Bureau's in dem Eisenbahnpostwagen, soweit die Natur dieses Betriebes es gestattet, zu erweitern.

Artikel 8.

Für die gegenseitige Zuführung der Postsendungen soll der Grundsatz entscheidend sein, daß die Sendungen stets auf demjenigen Wege befördert werden, welcher die meiste Beschleunigung gewährt; bei gleicher Beschleunigung ist der für das Publikum billigere oder dem Correspondenten einen sonstigen Vortheil gewährende Weg zu wählen. In allen Fällen jedoch, wo der Absender auf der Adresse einen bestimmten Speditionsweg vorgeschrieben hat, ist dieses Verlangen des Absenders als maßgebend zu erachten und die Spedition demgemäß zu bewirken.

Zur Vermeidung unrichtiger Speditionen werden Tabellen angefertigt werden, aus denen ersichtlich ist, wie die Sendungen Seitens der einzelnen Postanstalten zu instradiren sind. Wird durch Aenderungen im Gange der Eisenbahnzüge oder im Postenlauf eine andere Spedition bedingt, so werden sich die beiderseitigen Postbehörden rechtzeitig davon in Kenntniß setzen.

Artikel 9.

Zu den Briefpostsendungen gehören:

Gewöhnliche und recommandirte Briefe, gedruckte Sachen unter Kreuz- oder Streifband;

offene gedruckte Karten;

Sendungen mit Waarenproben und Mustern;

Zeitungen und Zeitschriften.

Das Gewicht einer Briefpostsendung soll in der Regel 250 Grammen, entsprechend 19½ Loth russisch Gewicht und 15 Loth Zollgewicht, nicht überschreiten; bezüglich der Sendungen mit Waarenproben und Mustern sind jedoch die aus den Zollgesetzen beider Länder sich ergebenden Gewichtsbeschränkungen maßgebend.

Wegen der Fahrpostsendungen siehe Artikel 21, u. folg.

Artikel 10.

Das Porto für die Briefe zwischen dem kaiserlich russischen und dem kaiserlich österreichischen Postgebiete wird, wie folgt, normirt:

I. Für Briefe zwischen dem kaiserlich russischen Postgebiete und den kaiserlich österreichischen Nachbar-Provinzen: Galizien, der Bukowina und dem östlichen Theile von Schlesien.

Digitized by Google

a) sofern die Correspondenz aus einer kaiserlich russischen Gränz-Postanstalt herrührt oder nach einer kaiserlich russischen Gränz-Postanstalt bestimmt ist:
Gesammtporto für den einfachen frankirten Brief . . . . . 10 Neukreuzer,
„ „ „ „ unfrankirten Brief . . . . . 15 „

b) sofern die Correspondenz aus einer anderen kaiserlich russischen Postanstalt herrührt oder nach einer anderen kaiserlichen russischen Postanstalt bestimmt ist:
Gesammtporto für den einfachen frankirten Brief . . . . . 15 Neukreuzer,
„ „ „ „ unfrankirten Brief . . . . . 20 „

II. Für Briefe zwischen dem kaiserlich russischen Postgebiete und den übrigen als den sub I genannten Theilen des österreichischen Postgebietes, sowie allen denjenigen Ländern des deutschen Postvereines, deren Correspondenz mit Rußland durch Vermittlung der österreichischen Posten befördert wird.

Gesammtporto für den einfachen frankirten Brief . . . . . 20 Neukreuzer,
„ „ „ „ unfrankirten Brief . . . . . 30 „

Als Norm für den einfachen Brief gilt das Gewicht von 15 Grammen, entsprechend 1 Loth exclusive Zollgewicht und $1^1/_4$ Loth russisch Gewicht.

Für Briefe im Gewichte über 15 bis 30 Grammen inclusive wird das zweifache, im Gewichte über 30 bis 45 Grammen inclusive das dreifache und so fort für schwerere Briefe das entsprechend steigende Porto erhoben.

Die obigen Sätze kommen ohne Unterschied des Beförderungsweges in Anwendung.

Dem Absender steht es frei, gewöhnliche Briefe entweder zu frankiren, oder unfrankirt abzusenden.

Die obigen Gesammtportosätze werden zwischen der kaiserlich österreichischen und der kaiserlich russischen Postverwaltung halbscheidlich getheilt.

Bei allen zwischen österreichischen und russischen Postanstalten zur Auswechslung kommenden Briefpostsendungen erfolgt die gegenseitige Zutaxirung, respective Vergütung des Portos, und zwar sowohl des österreichischen und russischen, als auch des fremden Portos ausschließlich in Gulden und Kreuzern österreichischer Währung.

In Rußland werden die Gesammtportosätze von 10, 15, 20 und 30 Kreuzer österreichischer Währung von den dortigen Correspondenten mit 7, 10, 14 und 20 Kopeken Silber erhoben.

Artikel 11.

Für die Local-Correspondenz zwischen den sich gegenüberliegenden Gränz-Postanstalten soll das Gesammtporto nur 5 Kreuzer für den einfachen Brief betragen; dasselbe wird zwischen der österreichischen und der russischen Postverwaltung ebenfalls halbscheidlich getheilt. Bei der Zutaxirung, respective Vergütung des Porto, wird nach Artikel 10 verfahren.

In Rußland wird für jenen Satz der Betrag von 3 Kopeken Silber für den einfachen Brief erhoben; bei schwereren Briefen finden die Beträge an Kopeken Silber Anwendung, wie sie aus der im Artikel 10 enthaltenen Gegenüberstellung der Kopeken Silber mit dem betreffenden Satze in österreichischer Währung sich ergeben. Diejenigen Postanstalten, für welche diese ermäßigte Taxe einmal gilt, sollen dieselben auch in dem Falle behalten, daß an

Digitized by Google

der Poststraße neue Stationen zwischen jenen Gränz-Postanstalten eingerichtet oder sonstige, auf die Verhältnisse der Gränz-Postverbindungen bestimmend einwirkende Veränderungen vorgenommen werden sollten.

Ein Zuschlagporto für die unfrankirte Localcorrespondenz kommt nicht in Anwendung.

Artikel 12.

Es steht dem Versender frei, Briefe zu recommandiren. Dergleichen Briefe müssen frankirt werden. Es wird für dieselben das Porto, wie für gewöhnliche Briefe und eine Recommandationsgebühr erhoben. Diese Gebühr beträgt 10 Kreuzer österreichische Währung, respective 7 Kopeken Silber für jeden recommandirten Brief ohne Unterschied des Gewichtes; dieselbe wird ausschließlich von der Postverwaltung des Absendungsgebietes erhoben und bezogen.

Dem Absender eines recommandirten Briefes steht die Befugniß zu, auf der Adresse zu verlangen, daß ihm das von dem Empfänger vollzogene Recepisse zugestellt werde; in diesem Falle muß die Rücksendung des vollzogenen Empfangscheines nach dem Aufgabeorte des Briefes unverzögert erfolgen. Für die Beschaffung des Recepisses hat der Absender bei der Auflieferung des Briefes eine weitere Gebühr von 10 Kreuzer österreichische Währung, respective 7 Kopeken Silber zu entrichten.

Diese Gebühr wird gleichfalls von der absendenden Postverwaltung ungetheilt bezogen. Bei der Rücksendung der Recepisse findet ein Gebührenansatz nicht statt. Geht ein recommandirter Brief verloren, so soll die Postverwaltung, in deren Bereich derselbe aufgegeben ist, gehalten sein, dem Absender, sobald der Verlust festgestellt ist, eine Entschädigung von 21 Gulden in Oesterreich oder 13 Rubeln Silber in Rußland zu zahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige Postverwaltung, in deren Bereich der Verlust erweislich stattgefunden hat.

Die Reclamation muß innerhalb Eines Jahres, vom Tage der Aufgabe des Briefes an gerechnet, erhoben werden, widrigenfalls jede Verpflichtung zur Entschädigung aufhört.

Eine Werthsangabe ist, wie bei allen Briefpostsendungen, so auch bei recommandirten Briefen unzulässig.

Artikel 13.

Zur Versendung unter Streif- oder Kreuzband sollen zugelassen werden: Zeitungen und Zeitschriften, sonstige gedruckte, lithographirte, metallographirte oder anderweit auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, ausgenommen die mittelst der Copirmaschine oder mittelst durch Druckes angefertigten Schriftstücke.

Bis zum Gewichte von 40 Grammen, inclusive entsprechend $2^1/_2$ Loth Zollgewicht und $3^1/_4$ Loth russisch Gewicht, wird das einfache Porto und für jede fernere 40 Grammen um ein einfaches Porto mehr eingehoben. Das Porto wird zwischen den beiden Postverwaltungen halbscheidlich getheilt. Bei der Vergütung des Portos wird nach Artikel 10 verfahren.

In Oesterreich wird für das einfache Gewicht das Porto mit 3 kr.

„ „ zweifache „ „ „ „ 5 „
„ „ dreifache „ „ „ „ 8 „
„ „ vierfache „ „ „ „ 10 „
„ „ fünffache „ „ „ „ 13 „
„ „ sechsfache „ „ „ „ 15 „ eingehoben.

Digitized by Google

In Rußland wird für das einfache Gewicht der Betrag mit 2 Kopeken Silber, für das zweifache mit 4, das dreifache mit 6, das vierfache mit 7, das fünffache mit 9 und das sechsfache, in der Regel höchste Gewicht, mit 10 Kopeken Silber erhoben.

Die Sendungen müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt und unter Band dergestalt verpackt sein, daß der Inhalt leicht ersichtlich ist. Außer der Adresse des Empfängers darf nur die Unterschrift des Absenders und die Angabe des Ortes und Datums handschriftlich hinzugefügt werden. Den Correcturbögen dürfen jedoch auch die auf die Herstellung im Drucke bezüglichen Bemerkungen handschriftlich hinzugefügt werden.

Sendungen unter Band, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt sind, sollen im gegenseitigen Verkehre nicht zur Absendung gelangen.

Wenn es sich jedoch um Sendungen unter Band nach und aus transatlantischen Postbezirken handelt und bei solchen Sendungen eine völlige Durchfrankirung nicht erreichbar oder anwendbar ist, so soll die mangelnde oder unzulängliche Frankirung kein Hinderniß der Ab- und Weitersendung bieten, in solchen Fällen auch für die deutsche und russische Beförderungsstrecke nur die ermäßigte Taxe für Sendungen unter Band in Ansatz kommen.

Soferne bei Sendungen unter Band die Beschränkung des Inhaltes auf gedruckte Sachen den vorangeschickten Anforderungen nicht entspricht, erfolgt zwar die gegenseitige Zuführung der Sendungen; dieselben werden jedoch alsdann, wie unfrankirte Briefe, behandelt und taxirt.

Artikel 14.

Gedruckte und sonst nach den Festsetzungen des Artikels 13 vervielfältigte Anzeigen aller Art, z. B. Geschäfts-Aviso, Preis-Courant u. s. w. können gegen ermäßigtes Porto auch mittelst offener Karten ohne Band expedirt werden.

Dergleichen Karten dürfen die Größe einer Briefsendung, die ungebrochen noch in ein gewöhnliches Briefbund verpackt werden kann, nicht überschreiten; ebenso wenig dürfen dieselben etwa unverhältnißmäßig klein sein. Das Papier muß aus einem, dem Cartonpapier ähnlichen und daher festen Stoffe bestehen. An handschriftlichen Vermerken darf auf der Karte — außer der Adresse des Empfängers — nur die Unterschrift des Absenders und die Angabe des Ortes und Datums bezeichnet sein.

Das Porto beträgt 3 Neukreuzer pro Stück, muß vom Absender entrichtet werden, und wird zwischen den beiden Postverwaltungen halbscheidlich getheilt. Bei der Vergütung des Portos wird nach Artikel 10 verfahren. In Rußland wird für jenen Satz der Betrag von 2 Kopeken Silber erhoben. Die kaiserlich russischen Postanstalten werden dergleichen Karten zur Absendung annehmen, nach dem österreichischen Postgebiete und nach allen denjenigen Ländern des deutschen Postvereines, wohin die Sendungen aus Rußland durch Vermittlung der österreichischen Posten befördert werden.

In der Richtung nach Rußland sollen bis auf weiteres dergleichen Karten nur, wenn sie nach Petersburg, Moskau, Odessa, Riga und anderen großen Städten gerichtet sind, zur Absendung gelangen, bis die kaiserlich russische Postverwaltung eine weitere Ausdehnung dieser Einrichtung für anwendbar befunden haben wird.

Karten, welche nicht vollständig frankirt sind oder sonst den obigen Bedingungen nicht entsprechen, werden gegenseitig nicht zugeführt.

Digitized by Google

Artikel 15.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern unterliegen dem einfachen Porto bis zum Gewichte von 40 Grammen einschließlich, entsprechend $2^1/_2$ Loth Zollgewicht und $3^1/_4$ Loth russisches Gewicht. Bei schwereren Sendungen tritt für je 40 Grammen ein einfacher Portosatz hinzu. Das Porto wird zwischen den beiden Postverwaltungen halbscheidlich getheilt. Bei der Vergütung des Porto wird nach Artikel 10 verfahren. In Rußland und in Oesterreich werden für Waarenproben und Muster dieselben Portosätze eingehoben, wie für Sendungen unter Band (Artikel 13).

Die Sendungen mit Waarenproben oder Mustern müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt und unter Band gelegt, oder anderweitig dergestalt verpackt sein, daß über ihre Natur kein Zweifel obwalten kann; sie dürfen keinen Kaufwerth haben, und müssen den aus den Zollgesetzen jedes der beiden Länder sich ergebenden Bedingungen entsprechen. Ein Brief darf diesen Sendungen nicht beigefügt sein, auch dürfen dieselben keinen anderen handschriftlichen Vermerk tragen, als die Adresse des Empfängers, die Fabrik- oder Handelszeichen einschließlich der Firma des Absenders, sowie Nummern und Preise.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt sind, sollen im gegenseitigen Verkehre nicht zur Absendung gelangen. Wenn es sich jedoch um Sendungen mit Waarenproben und Mustern nach und aus transatlantischen Postbezirken handelt und bei solchen Sendungen eine völlige Durchfrankirung nicht erreichbar oder anwendbar ist, so soll die mangelnde oder unzulängliche Frankirung kein Hinderniß der Ab- und Weitersendung bieten; in solchen Fällen auch für die deutsche und russische Beförderungsstrecke nur die ermäßigte Taxe für Sendungen mit Waarenproben und Mustern in Ansatz kommen. Soferne die Beschränkung des Inhaltes auf Waarenproben und Muster den vorangeschickten Anforderungen nicht entspricht, erfolgt zwar die gegenseitige Zuführung der Sendungen; dieselben werden jedoch alsdann, wie unfrankirte Briefe behandelt und taxirt.

Artikel 16.

Der kaiserlich österreichischen und der kaiserlich russischen Postverwaltung soll es vorbehalten bleiben, sich über etwaige, aus dem wechselnden Verkehrs-Bedürfnisse entspringende Abänderungen in den Bedingungen für die Versendung unter Band (Artikel 13), für die Versendung von offenen Karten (Artikel 14) und für die Beförderung der Waarenproben und Muster (Artikel 15) unmittelbar zu verständigen. Wenn übrigens die Erfahrungen ergeben sollten, daß die Versendung der offenen Karten nach Rußland überhaupt nicht beizubehalten sei, so werden auch darüber die beiderseitigen Postverwaltungen sich einverstehen.

Artikel 17.

Bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen nach dem österreichischen Postgebiete und nach allen denjenigen Ländern des deutschen Postvereins, wohin die Sendungen aus Rußland durch Vermittelung der österreichischen Posten befördert werden, soll es dem auf kaiserlich-russischen Gebiete befindlichen Absender zustehen, das Verlangen einer am Bestimmungsorte zu bewirkenden Expreßbestellung auszudrücken, soferne dergleichen Briefe nach einem Postorte selbst, mithin nach einem Orte bestimmt sind, woselbst sich eine Postanstalt befindet.

Das Verlangen der Expreßbestellung muß durch den Absender auf der Außenseite des Briefes durch den Vermerk: durch Expressen zu bestellen oder à remettre par exprès bezeichnet sein.

Digitized by Google

Der Absender muß dergleichen Briefe frankiren und für die Expreßbestellung eine Gebühr, welche vorbehaltlich späterer Aenderung auf 10 Kopeken Silber (15 Kreuzer) normirt ist, entrichten; diese letzte Gebühr ist der Postverwaltung des Bestimmungslandes in Vergütung zu bringen.

Expreßbriefe werden sogleich nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte durch einen besonderen Boten an den Adressaten bestellt.

In entsprechender Weise darf bei gewöhnlichen Briefen nach dem kaiserlich-russischen Postgebiete, und zwar bei Briefen, die nach St. Petersburg, Moskau, Odessa, Riga und anderen großen Städten gerichtet sind, die Expreßbestellung vom Absender vorgeschrieben werden. Neben dem gewöhnlichen Porto für den Brief ist in dieser Richtung eine Gebühr von 20 kr. (14 Kopeken Silber) zu entrichten, welche Gebühr an die kaiserlich-russische Postverwaltung zu vergüten ist. Im Uebrigen finden auch in dieser Richtung wegen der äußeren Bezeichnung der Expreßbriefe, wegen Vorausbezahlung des Porto's und der Expreßgebühr, wegen der etwaigen Abänderung der Postgebühr und wegen sofortiger Abtragung der Expreßbriefe die vorhergegangenen Grundsätze Anwendung.

Dergleichen Expreßbriefe nach dem kaiserlich-russischen Postgebiete dürfen jedoch nicht recommandirt sein.

Indem die beiderseitigen Postverwaltungen sich vorbehalten, nach Maßgabe der gewonnenen Erfahrung die in gegenwärtigem Artikel vereinbarten Grundsätze dem Bedürfnisse entsprechend zu modificiren, soll außerdem der kaiserlich-russischen Postverwaltung das Recht gewahrt sein, soferne dieselbe bei Durchführung dieser Einrichtung erhebliche Hindernisse finden sollte, in Anspruch zu nehmen, daß bei Briefen in der Richtung nach dem kaiserlich-russischen Postgebiete von dem Verlangen der Expreßbestellung abgesehen werde.

Artikel 18.

Die Absender können sich zur Frankirung der Briefpostsendungen der im Ursprungslande Anwendung findenden Post-Freimarken bedienen.

Wenn die auf einer Briefpostsendung befindlichen Post-Freimarken einen geringeren Werth, als den für die Frankirung bis zum Bestimmungsorte erforderlichen Portobetrag darstellen, so soll — soferne nach den Artikeln 13, 14, und 15 die Zuführung nicht zu beanständen ist, oder nach den Artikeln 13 und 15 für transatlantische Sendungen nicht eine besondere Rücksichtnahme vorgesehen ist — die unzulänglich frankirte Briefpostsendung als unfrankirter Brief behandelt und taxirt werden, jedoch der Werth der verwendeten Marken zu Gute gerechnet werden. Es wird in solchem Falle die Verwaltung, welche die Sendung zuführt, sich den Portoantheil ansetzen, welcher derselben gebührt, wenn sie einen unfrankirten Brief zuführt; hingegen wird dieselbe Verwaltung den Betrag, welcher durch Marken frankirt war, an diejenige Verwaltung in Vergütung stellen, an welche die Zuführung der Sendung erfolgt.

Wenn das von dem Adressaten zu entrichtende Ergänzungsporto einen Bruch unter 1 Kreuzer oder unter 1 Kopeken Silber ergibt, so wird dieser Bruchtheil bei der Erhebung auf 1 Kreuzer oder 1 Kopeken Silber abgerundet werden.

Sind von dem Absender einer Briefpostsendung zu viel Marken verwendet, so kann eine Erstattung des Mehrbetrages nicht beansprucht werden. Der Ueberschuß über den tarifmäßigen Portobetrag verbleibt in solchem Falle der absendenden Postverwaltung.

Digitized by Google

Artikel 19.

Die Postverwaltungen von Oesterreich und Rußland werden gemeinsam die speciellen Bedingungen feststellen, welche in Gemäßheit der zur Zeit bestehenden oder in der Folge abzuschließenden Postverträge auf die im Einzelntransit durch eines der beiden oder durch beide Postgebiete zu befördernde Correspondenz aus oder nach dritten Ländern Anwendung zu finden haben.

Dabei soll der Grundsatz maßgebend sein, daß die gedachten Briefpostsendungen für die Beförderung über das russische und österreichische, beziehungsweise das deutsche Vereinspostgebiet denselben Portosätzen unterliegen, welche in den vorhergehenden Artikeln 10, 13 und 15 für die internationale Correspondenz vereinbart sind. Es wird mithin das österreichische, resp. deutsche Transitporto beispielsweise für den einfachen frankirten Brief 10 kr. betragen, mit alleiniger Ausnahme der wenigen, der kaiserlich-russischen Postverwaltung bezeichneten Correspondenzzweige, in Bezug auf welche einstweilen der bisherige deutsche Transit-Portosatz von 15 kr. auch für den einfachen frankirten Brief bis zur Beendigung der dieserhalb schwebenden Verhandlungen des deutschen Postvereins noch aufrecht erhalten bleiben muß.

Nach gleichen Grundsätzen wird das Transitporto für gedruckte Sachen unter Band und für Sendungen mit Waarenproben oder Mustern bestimmt.

Außer dem nach Vorstehenden sich ergebenden Transitporto ist an die Verwaltung des transitleistenden Gebietes das nach den Verträgen dieser Verwaltung mit den Postverwaltungen der betreffenden fremden Länder sich ergebende fremde Porto zu vergüten.

Zur Vereinfachung der vom Publicum zu erhebenden Taxen und zur Erleichterung der gegenseitigen Berechnung können die nach Vorstehendem sich ergebenden Vergütungsbeträge auf Durchschnittssätze zurückgeführt werden, über deren Feststellung die beiderseitigen Postverwaltungen sich verständigen werden. Wenn demnächst durch weitere Verträge der Portoantheil solcher fremder Länder für Correspondenz nach und aus dritten Gebieten eine Veränderung in der Art erleiden sollte, daß der für Rußland bis dahin bestandene Durchschnittssatz dem betreffenden fremden Portoantheile nicht mehr entspräche, so wird ein neuer Durchschnittssatz durch Verständigung zwischen der kaiserlich-österreichischen und der kaiserlich-russischen Postverwaltung hergestellt werden.

Artikel 20.

Der kaiserlich-russischen Postverwaltung soll das Recht zustehen, geschlossene Briefpackete an nicht österreichische italienische Postämter auf dem Wege durch Oesterreich abzusenden und von denselben zu beziehen.

Die der österreichischen Postcasse zu entrichtende Transitgebühr soll betragen:

40 Neukreuzer für je 30 Grammes Briefe;

2 Neukreuzer für je 40 Grammes Zeitungen, Drucksachen, Waarenproben und Muster.

Diese Transitvergütung wird nach dem Netto-Gewichte der Correspondenzen geleistet.

Sendungen mit Waarenproben und Mustern müssen, um zum Transit gegen die ermäßigte Vergütung von 2 Neukreuzer für 40 Grammes zugelassen zu werden, den Bedingungen entsprechen, welche im Artikel 15 für die im Verkehre zwischen Oesterreich und Rußland zur Versendung gelangenden Waarenproben und Muster vorgezeichnet sind.

Digitized by Google

Artikel 21.

Zu den Fahrpostsendungen gehören:

die Briefe, auf deren Adressen ein bestimmter Werth angegeben ist;

die Geld- und Packetsendungen nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen.

Die Ueberlieferung der Fahrpostsendungen, gleichviel, ob im internationalen oder im Transitverkehre, soll vorerst nur im Wege des unmittelbaren Austausches (Artikel 5) mittelst der zwischen den österreichischen und russischen Postanstalten zu wechselnden Frachtkartenschlüsse (Artikel 7) bewirkt werden.

Hinsichtlich der Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Aufgabe und bei der Abgabe gelten die in jedem Staate bestehenden besonderen Vorschriften. Insoweit die Zulassung der Fahrpostsendungen zur Postbeförderung in dem Bestimmungslande von der Erfüllung besonderer Vorschriften in Absicht auf die Beschaffenheit, den Inhalt, die Verpackung ꝛc. der Sendungen, oder auf die Form, Anzahl ꝛc. der Begleitpapiere abhängig ist, werden die beiden Postverwaltungen einander von den betreffenden Bestimmungen fortlaufend in Kenntniß halten. Sollte eine der beiderseitigen Gränz-Postanstalten, wenn derselben Fahrpostsendungen zugeführt werden, die Verpackung für unzureichend erachten, um die Weitersendung zu bewirken, so soll der Gränz-Postanstalt das Recht zustehen, die Uebernahme der Sendung bis dahin zu beanständen, daß die überliefernde Gränz-Postanstalt für eine dem Bedürfnißfalle entsprechende anderweite Verpackung gesorgt haben wird.

Die österreichischen Postanstalten bedienen sich bei der Fahrpost des Wiener Gewichtes, die russischen Postanstalten des russischen Gewichtes.

Postvorschüsse sind nur in soweit anwendbar, als dieselben bei den nach kaiserlich-russischen Postanstalten gerichteten Sendungen, und zwar als Transportauslagen, Spesen oder Zollgebühren vorkommen, wie dieselben hauptsächlich nur bei den von Spediteuren zur Post gelangenden Sendungen sich ergeben können; Postvorschüsse, durch welche der eigentliche Werth der Waare eingezogen werden soll, sind überhaupt im gegenseitigen Verkehre nicht anwendbar.

Artikel 22.

Die einer Zollbehandlung unterliegenden Fahrpostsendungen folgen der Leitung, welche die Zollgesetze vorschreiben (Art. 8).

Die österreichische und die russiche Verwaltung entsagen sich jeder Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Declarationen.

Wenn ein Absender Gegenstände unter einer unrichtigen Declaration zur Beförderung übergeben sollte, so treffen ihn die daraus entstehenden Folgen und die durch die Gesetze bestimmten Strafen.

Besteht der Inhalt der Sendungen aus Gegenständen, deren Einfuhr nach den Zollgesetzen in Rußland verboten ist, so sollen die Sendungen, sofern der Inhalt richtig declarirt ist, von der Gränze zurückgesandt werden. Es tritt mithin in diesem Falle eine Confiscation der Sendungen nicht ein.

Artikel 23.

Das Porto für die Fahrpostsendungen setzt sich zusammen:

A. Für Sendungen nach und aus dem österreichischen Postgebiete:

1. Aus dem österreichischen internen Porto vom Abgangsorte im österreichischen Postgebiete bis zu der betreffenden österreichischen Gränzausgangs-Postanstalt, oder umgekehrt von

Digitized by Google

der betreffenden österreichischen Gränzeingangs-Postanstalt bis zum Bestimmungsorte im österreichischen Postgebiete

nach dem Tarife, welcher für die internen österreichischen Fahrpostsendungen gilt;

2. aus dem russischen internen Porto von der betreffenden russischen Gränzeingangs-Postanstalt bis zum Bestimmungsorte in Rußland, oder umgekehrt vom Abgangsorte in Rußland bis zu der betreffenden russischen Gränzausgangs-Postanstalt

nach dem Tarife, welcher für die internen russischen Fahrpostsendungen gilt.

B. Für die Sendungen nach und aus dem nichtösterreichischen Postvereinsgebiet:

1. Aus dem deutschen Vereinsfahrpostporto vom Abgangsorte im Postvereinsgebiete bis zur österreichischen Gränzausgangs-Postanstalt oder umgekehrt, von der österreichischen Gränzeingangs-Postanstalt bis zum Bestimmungsorte im Postvereinsgebiete

nach dem Tarife, welcher für die Vereins-Fahrpostsendungen gilt.

Als österreichische Gränzpostanstalten in Betreff der Vereins-Fahrpostsendungen gelten, vorbehaltlich der aus den wechselnden Einrichtungen sich ergebenden Modificationen:

a) Szczakowa

hinsichtlich aller Sendungen, welche über Granica oder Michalowice eingehen oder abgesandt werden;

b) Brody

hinsichtlich aller Sendungen, welche über Tarnogrod, Tomaszow oder Radziwilow eingehen oder abgesandt werden;

c) Bojan

hinsichtlich aller Sendungen, welche über Hussiatyn oder Nowoselica eingehen oder abgesandt werden.

2. Aus dem russischen internen Porto, wie ad A. 2.

C. Für die Sendungen nach und aus fremden, nicht zum Postverein gehörigen Staaten:

1. Aus dem fremden Porto;

2. aus dem österreichischen oder dem deutschen Vereinsporto von der Gränze des österreichischen oder beziehungsweise des deutschen Vereinspostgebietes bis zu der betreffenden österreichischen Gränzausgangs-Postanstalt, oder umgekehrt, von der betreffenden österreichischen Grenzeingangs-Postanstalt bis zur österreichischen, beziehungsweise deutschen Vereins-Postgebietsgränze

nach dem Tarife, welcher auf die Fahrpostsendungen der betreffenden fremden Staaten nach und aus Oesterreich, beziehungsweise dem Postvereine selbst Anwendung findet;

3. aus dem russischen internen Porto, wie ad A. 2.

Artikel 24.

Für die bei einer der österreichischen Gränzpostanstalten aufgelieferten, über die gegenüber liegende russische Gränzpostanstalt hinausgehende Sendungen, sowie für die nach einer österreichischen Gränzpostanstalt bestimmten, nicht bei der gegenüberliegenden russischen Grenzpostanstalt aufgelieferten Sendungen wird

das österreichische interne Porto

nach den Sätzen, wie für die geringste Entfernung erhoben.

Für die bei einer der russischen Gränzpostanstalten aufgelieferten, über die gegenüberliegende österreichische Grenzpostanstalt hinausgehenden Sendungen, sowie für die nach einer

Digitized by Google

russischen Gränzpostanstalt bestimmten, nicht bei der gegenüberliegenden österreichischen Gränzpostanstalt aufgelieferten Sendungen wird

das russische interne Porto

gleichfalls nach den Sätzen, wie für die geringste Entfernung erhoben.

Artikel 25.

Hinsichtlich der Localfahrpostsendungen zwischen den beiderseitigen gegenüberliegenden Gränzpostanstalten wird folgende Bestimmung getroffen:

Für frankirte Localsendungen aus und für unfrankirte Localsendungen nach den österreichischen Gränzpostanstalten wird das Porto nach den Sätzen, wie für die geringste Entfernung

nach dem österreichischen internen Fahrposttarife

berechnet.

Für frankirte Localsendungen aus und für unfrankirte Localsendungen nach den russischen Gränzpostanstalten wird das Porto nach den Sätzen, wie für die geringste Entfernung

nach dem russischen internen Fahrposttarife

berechnet.

Das für die gedachten Local-Fahrpostsendungen zu erhebende Porto wird zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen halbscheidlich getheilt.

Artikel 26.

Die Fahrpostsendungen aus Oesterreich und dem deutschen Postvereinsgebiete nach Rußland, sowie die Fahrpostsendungen aus Rußland nach Oesterreich und dem deutschen Postvereinsgebiete können

1. unfrankirt, oder
2. bis zur betreffenden Gränzpostanstalt frankirt, oder
3. ganz frankirt

abgesandt werden.

Die beiderseitigen Postverwaltungen werden sich, um die richtige Frankatur über die Gränze hinaus thunlichst zu erleichtern, gegenseitig ausgerechnete Tarife mittheilen, in welchen die hauptsächlich vorkommenden Versendungen zwischen größeren Plätzen verzeichnet stehen. — Außerdem werden die beiderseitigen Postverwaltungen ihre Postanstalten dahin anweisen, daß, sofern die Ausrechnung des richtigen Frankobetrages nicht mit Sicherheit zu ermöglichen ist, von der Beifügung eines Frankozettels Gebrauch gemacht werde, damit die Sendung dem Adressaten frei von Porto behändigt und der wirklich entstandene Portobetrag auf Grund des kostenfrei zurückkehrenden Frankozettels vom Absender nachträglich eingezogen werde.

Bis zu welchen Puncten die Frankatur der Fahrpostsendungen aus Rußland nach fremden, nicht zum deutschen Postvereine gehörigen Staaten statthaft ist, und in wieweit dabei ebenfalls von Frankozetteln Gebrauch gemacht werden kann, wird durch gegenseitige Verständigung der beiden Postverwaltungen bestimmt.

Die Fahrpostsendungen aus fremden, nicht zum deutschen Postvereine gehörigen Staaten nach Rußland können unfrankirt oder bis zur österreichischen Ein- oder Ausgangs-Gränzpostanstalt frankirt oder auch ganz frankirt, eventuell unter dem Gebrauche von Frankozetteln abgesandt werden.

Digitized by Google

Artikel 27.

Bei etwaigem Verluste oder bei Beschädigung einer Fahrpostsendung hat jede Postverwaltung nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden oder noch zu erlassenden landesherrlichen Verordnungen bis zum Orte der Uebergabe der Post, d. h. so weit sie den Transport zu besorgen hat, Garantie zu leisten, wobei jeder Theil für die Untreue, Schuld oder Nachlässigkeit seiner Postbeamten oder der sonst bei der Post beschäftigten Personen verantwortlich bleibt.

Sofern der Verlust oder die Beschädigung außerhalb des österreichischen Postgebietes, aber auf dem Gebiete einer anderen deutschen Postvereinsverwaltung sich ereignet hat, sind für die Beurtheilung der Haftverbindlichkeit die jedesmal geltenden Festsetzungen des deutschen Postvereinsvertrages als maßgebend zu erachten.

Wenn der Verlust oder die Beschädigung sich auf dem Gebiete einer außerdeutschen Postverwaltung oder bei Privatunternehmungen in dritten Staatsgebieten ereignet hat, wird die österreichische Postverwaltung ihre Einwirkung Behufs Erlangung des Ersatzes, und zwar nach Maßgabe des zum Zwecke der Garantie declarirten Werthes ebenso geltend machen, als wenn dieselbe das Interesse eines in Oesterreich wohnhaften Absenders wahrzunehmen hätte.

Artikel 28.

Bei der Auswechslung der Fahrpostsendungen haben die österreichischen Postanstalten ihr Porto und ihre Auslagen in Gulden und Kreuzern österr. Währ. (1 Gulden = 100 kr.) anzusetzen und das der russischen Postverwaltung zustehende Franko in Silberkopeken (100 Kopeken = 1 Silberrubel) zu vergüten, die russischen Postanstalten dagegen ihr Porto und ihre Auslagen in Silberkopeken anzusetzen, das Franko aber in Gulden und Kreuzern österr. Währung zu vergüten. Insoweit eine Reduction der einen Währung in die andere erforderlich ist, wird solche möglichst genau nach dem für die Generalabrechnung vereinbarten Werthverhältnisse bewirkt werden.

Artikel 29.

Die Generalabrechnung zwischen der kaiserlich-österreichischen und der kaiserlich-russischen Postverwaltung soll vierteljährlich bewirkt werden, und zwar einerseits durch die k. k. Centralbuchhaltung für Communicationen in Wien und andererseits durch das Hofpostamt in St. Petersburg, beziehungsweise für Polen durch das Postamt in Warschau.

Der Abschluß der Abrechnung ist in österreichischer Währung auszudrücken, zu welchem Behufe die in russischer Währung erscheinenden Beträge nach dem Verhältnisse von einem Rubel Silber zu einem Gulden sechzig Kreuzer auf österr. Währung zurückgeführt werden.

Nach Feststellung der Abrechnung soll die Saldirung ungesäumt erfolgen, und zwar:

a) in Wechseln auf Wien, wenn eine Forderung für die österreichische Postverwaltung entfällt;

b) in Wechseln auf St. Petersburg, beziehungsweise auf Warschau, wenn eine Forderung für die russische Postverwaltung entfällt.

Die durch die Leistung der Zahlung entstehenden Kosten werden stets von dem zahlungspflichtigen Theile getragen.

Artikel 30.

Die Correspondenz zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und den Mitgliedern des kaiserlich-österreichischen Regentenhauses einerseits und Seiner Majestät dem

Digitized by Google

Kaiser von Rußland und den Mitgliedern des kaiserlich-russischen Regentenhauses andererseits wird portofrei befördert.

Die dienstlichen Mittheilungen russischer Regimenter an ihre österreichischen Ehren-Inhaber und österreichischer Regimenter an ihre russischen Ehren-Inhaber genießen ebenfalls Portofreiheit.

Ferner wird die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zwischen den beiderseitigen Behörden untereinander geführt wird, portofrei befördert. Jedes Dienstschreiben, für welches Portofreiheit in Anspruch genommen wird, muß als Dienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sein, auch auf der Adresse die Benennung der absendenden Behörde enthalten.

Artikel 31.

Die beiden Postverwaltungen werden darüber wachen, daß im gegenseitigen Verkehre die bestehenden Gesetze und Verordnungen zur Aufrechthaltung des Postregals befolgt werden. Uebertretungen, welche von Unterthanen des einen Staates ausgegangen und in dem anderen Staate entdeckt worden sind, werden Behufs Einleitung des weiteren Verfahrens nach den Gesetzen eines jeden Landes sogleich zur Kenntniß der betreffenden Postverwaltung gebracht werden.

Artikel 32.

Die beiderseitigen Postverwaltungen werden darauf halten, daß die Postbeamten, Conducteure, Postillons und Postboten, wenn ihr Beruf sie auf das jenseitige Gebiet führt, die dort bestehenden Steuer- und Zollgesetze nicht verletzen, auch eine Verletzung derselben durch andere nicht begünstigen.

Artikel 33.

Soweit Zeitungen und periodische Schriften von österreichischen Postanstalten bei russischen Postanstalten, oder von russischen Postanstalten bei österreichischen Postanstalten im Wege des Abonnements bezogen werden, sollen dafür den bestellenden Postanstalten keine höheren Preise, als diejenigen in Rechnung gestellt werden, für welche die, die Bestellung ausführende Postanstalt die betreffenden Zeitungen und Zeitschriften im eigenen Lande absetzt.

Hiernach aufgestellte Preisverzeichnisse mit Angabe der Abonnements-Bedingungen werden die beiderseitigen Postverwaltungen sich einander mittheilen.

Die Bestellung der Zeitungen und Zeitschriften wird durch nachbezeichnete Postanstalten ermittelt.

a) Oesterreichischer Seits: durch die Zeitungs-Expeditionen in Wien, Lemberg und Krakau.

b) Russischer Seits: durch die Postanstalten in St. Petersburg, Moskau, Riga, Mitau, Wilna, Odessa und Warschau.

Die Verständigung über die nach den wechselnden Verhältnissen nöthig erscheinende Wahl anderer Orte bleibt den beiderseitigen Postverwaltungen vorbehalten.

Für die Dauer, auf welche die Abonnements angenommen werden, sind die in den beiderseitigen Preisverzeichnissen angegebenen Termine maßgebend. Auf einen kürzeren Zeitraum, als der Termin nach den Zeitungs-Preisverzeichnissen beträgt, dürfen Abonnements nicht angenommen werden. Auf einen etwaigen längeren Zeitraum darf das Abonnement nur insoweit

Digitized by Google

sich erstrecken, als dasselbe niemals über den Ablauf des betreffenden Kalenderjahres hinausgehen kann.

Die Abrechnung über den Zeitungsverkehr zwischen Oesterreich und Rußland wird durch die beiderseitigen Postämter und Zeitungs-Expeditionen, welche die Bestellung vermitteln, besorgt.

Die Saldirung erfolgt vierteljährig in Wechseln auf Wien unmittelbar nach Feststellung der Abrechnung. Auf das betreffende Saldo sind im Laufe des Quartals entsprechende Abschlagszahlungen zu leisten.

Durch die Festsetzungen des gegenwärtigen Artikels, sowie des Artikels 13, wird in keiner Weise das Recht der beiden Regierungen beschränkt, auf ihren respectiven Gebieten die Beförderung und die Bestellung der in den genannten Artikeln bezeichneten Gegenstände zu versagen, in Betreff deren den Gesetzen oder Verordnungen, welche die Bedingungen der Veröffentlichung oder des Vertriebes vorschreiben, nicht genügt sein sollte, sowie überhaupt die Lieferung oder den Absatz von Zeitungen im Postdebitswege zu beanstanden.

Artikel 34.

Abgesehen von der im Artikel 13 und 19 dieses Vertrages stipulirten Versendung nach dem Auslande der in Rußland erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften unter Kreuzband gegen ein mäßiges Porto wird es den Interessenten freigestellt, solche Zeitungen auch durch die russischen Zeitungs-Expeditionen und durch die Zeitungs-Expedition in Wien zu beziehen.

Demgemäß wird die kaiserlich-österreichische Postverwaltung die Tarife für die Versendung nach dem Auslande der in Rußland erscheinenden Zeitungen dem kaiserlich-russischen Post-Departement mittheilen und dasselbe von den Veränderungen, welche in diesen Tarifen eintreten sollten, rechtzeitig in Kenntniß halten.

Artikel 35.

Die Zuführung der Extraposten, Couriere und Estafetten erfolgt durch die beiderseitigen Gränz-Poststationen.

Beide Verwaltungen werden sich die gegenseitigen Tarifsätze für die Estafetten-Beförderung mittheilen. Jede Verwaltung vertritt die Bezahlung der von ihren Postanstalten abgesandten Estafetten. Die Rechnungen über die Estafetten-Beförderungskosten werden durch die Hauptabrechnung saldirt.

Werths-Declarationen sollen bei Estafetten-Sendungen nicht zugelassen werden. Für den Verlust einer Estafetten-Sendung wird dieselbe Entschädigung geleistet, wie für den Verlust eines recommandirten Briefes. (Artikel 12.)

Artikel 36.

Im Anschlusse an diesen Vertrag werden die kaiserlich-österreichische und die kaiserlich-russische Postverwaltung im Wege reglementarischer Vereinbarung oder im Correspondenzwege das Erforderliche zur Sicherstellung der übereinstimmenden Ausführung der getroffenen Festsetzungen wahrnehmen.

Artikel 37.

Der gegenwärtige Vertrag soll vom $\frac{\text{13. März n. St.}}{\text{1. März a. St.}}$ 1866 ab ausgeführt werden. Von demselben Termine ab treten die bisher zwischen den beiden Postverwaltungen in Wirksamkeit gewesenen vertragsmäßigen Bestimmungen außer Kraft.

Digitized by Google

Der gegenwärtige Vertrag soll so lange in Giltigkeit bleiben, bis einer der beiden hohen vertragschließenden Theile dem anderen Ein Jahr im Voraus seine Absicht ankündigt, denselben aufzuheben. Die Aufkündigung soll nur zum $\frac{\text{20. December a. St.}}{\text{1. Jänner n. St.}}$ jeden Jahres statthaft sein.

Artikel 38.

Die Ratifications-Urkunden des gegenwärtigen Vertrages sollen in Wien innerhalb vier Wochen ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Wien, den $\frac{\text{9. Februar n. St.}}{\text{28. Jänner a. St.}}$ 1866.

(LS) Alexander Graf **Mensdorff-Pouilly** m. p. F. M. L.

(LS) Graf Ernst v. **Stackelberg** m. p.

so haben Wir nach Prüfung sämmtlicher Bestimmungen dieses Vertrages denselben gutgeheißen und genehmigt; versprechen auch mit Unserem kaiserlichen Worte für Uns und Unsere Nachkommen, denselben seinem ganzen Inhalte nach zu beobachten und beobachten zu lassen.

Zu dessen Bestätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet, und selber Unser kaiserliches Insiegel beidrücken lassen.

So geschehen in Unserer königlichen Stadt Ofen den dreiundzwanzigsten Februar Eintausend Achthundert Sechzig sechs, Unserer Reiche im Achtzehnten.

Franz Joseph m. p.

Alexander Graf **Mensdorff-Pouilly** m. p., F. M. L.

Auf Seiner k. k. Apostolischen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Maximilian Freiherr v. Gagern m. p.
k. k. Hof- und Ministerialrath.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

X. Stück.

Ausgegeben und versendet am 24. März 1866.

31.

Concessionsurkunde vom 2. October 1865,

für die Pesth-Ofner Verbindungsbahn.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol; Großwoiwod der Woiwodschaft Serbien 2c. 2c. 2c.

Nachdem August von Maygraber die Bitte um die Concession zum Baue und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn zur Verbindung der Bahnhöfe in Pesth und Ofen und zur Errichtung von Lagerhäusern und Entrepots gestellt hat, so finden Wir Uns in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens bewogen, dem genannten Bittsteller diese Concession auf Grundlage des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854 *) und unter den nachfolgenden Festsetzungen zu ertheilen:

§. 1. Wir verleihen dem Concessionär das Recht zum Baue und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn zur Verbindung des Pesther Bahnhofes der österreichischen Staatseisenbahn-Gesellschaft mit dem Ofner Bahnhofe der Südbahn-Gesellschaft, unbeschadet der Rechte der Kettenbrücken-Gesellschaft.

§. 2. Dem Concessionär wird ferner gestattet, von einem Puncte der im §. 1 erwähnten Verbindungsbahn eine Zweigbahn am rechten Ufer der Donau in der Richtung gegen die Ofner Gebirge bis in den Auwinkel herzustellen und zu betreiben.

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 238.

Digitized by Google

§. 3. Der Bau dieser Eisenbahn muß binnen zwei Jahren, vom heutigen Tage an begonnen und binnen sechs Jahren, von demselben Zeitpuncte an gerechnet, vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

§. 4. Die Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtungen der Bahn hat nach Maßgabe des von dem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft genehmigten Detailbauprojectes stattzufinden.

Insbesondere ist sich beim Baue auch nach den von dem Handelsministerium zu stellenden Anforderungen und nach den bestehenden allgemeinen Bau- und polizeilichen Vorschriften zu benehmen.

Aenderungen in dem Bauprojecte bleiben der Staatsverwaltung vorbehalten, insoferne solche nach Maßgabe des Resultates der technischen Revision und der nach Vorschrift des §. 6 des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vorzunehmenden politischen Begehung der Trace im Interesse des öffentlichen Verkehres und zur Sicherstellung des Bestandes der Bahn, dann zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen sich als erforderlich darstellen werden.

Wir gestatten, daß die Verbindungsbahn vorerst nur mit einem einfachen Geleise nebst den erforderlichen Ausweichgeleisen erbaut werde.

Der Concessionär verpflichtet sich jedoch, auf Verlangen der Staatsverwaltung die etwa vorkommenden Tunnels und den Unterbau für die Donaubrücke gleich ursprünglich für zwei Geleise herzustellen.

Grund und Boden muß entweder sogleich für die Anlage einer Bahn mit zwei Geleisen eingelöst, oder es müssen bei der Einlösung für die Bahn mit einfachem Geleise zugleich die Bedingungen für die künftige Grundabtretung zum Baue für das zweite Geleise vereinbart und sichergestellt werden.

Der Ausbau für das zweite Geleise und die Anlage dieses Geleises wird aber erst dann gefordert werden, wenn die einspurige Verbindungsbahn zur Vermittlung eines gesicherten und geregelten Verkehrs nicht mehr zureicht.

Die Vorsorge für die allfällige Herstellung eines zweiten Geleises auf der im §. 2 erwähnten Zweigbahn wird dem Ermessen des Concessionärs anheimgestellt.

§. 5. Die Dauer der Concession wird auf 90 Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt, und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession erlischt auch, wenn der im §. 3 festgesetzte Termin für den Beginn oder für die Vollendung des Baues und Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten wird, und die Terminsüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b) des Eisenbahn-Concessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 6. Der Staatsverwaltung wird das Recht vorbehalten, nach Ablauf von 30 Jahren, vom Tage der Betriebseröffnung, jederzeit die gegenwärtige Concession und beziehungsweise die concessionirte Bahn einzulösen. — Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der, der wirklichen Einlösung vorausgegangenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der zwei ungünstigsten Jahre abgeschlagen, und der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet. — Dieser Durchschnittsertrag ist dann dem Concessionär als Jahresrente in halbjährigen Raten bis zum Ablaufe der festgesetzten Concessionsdauer zu bezahlen. Sollte sich der ermittelte Durchschnitts-

Digitized by Google

betrag nicht wenigstens auf $5^2/_{10}$ Percent des wirklich verwendeten und gehörig nachzuweisenden Anlagscapitals beziffern, so wird dieser Minimalbetrag als Jahresrente festgesetzt.

Zum Anlagscapital gehören:

a) Die Auslagen für die Vorarbeiten und die Ausarbeitung des Detailprojectes sammt Kostenüberschlägen;

b) die Kosten für die Herstellung und Einrichtung der Bahn, sowie sonstige Auslagen, welche aus Anlaß der Errichtung der Bahn nothwendiger Weise bestritten werden müssen;

c) die fünfpercentigen Interessen für die während der Bauzeit bis zur Eröffnung des Betriebes auf der ganzen concessionirten Bahn verausgabten Capitalsbeträge;

d) die Geldbeschaffungskosten.

§. 7. Beim Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der gegenwärtig concessionirten Bahn, namentlich des Grund und Bodens, der Erd- und Kunstarbeiten, des ganzen Unter- und Oberbaues der Bahn und des sämmtlichen unbeweglichen Zugehörs, als: Bahnhöfe, Auf- und Abladeplätze, alle zum Bahnbetriebe erforderlichen Gebäude an den Abfahrts- und Ankunftsplätzen, Wach- und Aufsichtshäuser, sammt allen Einrichtungen an stehenden Maschinen und allen anderen unbeweglichen Sachen. Bewegliche Sachen, als: Locomotive, Wägen, bewegliche Maschinen, Werkzeuge und andere Einrichtungen oder Materialien, in soweit sie zur Fortsetzung des Betriebes erforderlich und hiezu geeignet sind, haben von dem Concessionär an den Staat blos um den vereinbarten oder auf Verlangen eines Theiles durch Sachverständige auf gerichtsordnungsmäßige Weise zu ermittelnden Schätzungswerth überzugehen.

Durch die Einlösung der Bahn und mit dem Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen die jährliche Ausbezahlung der ausgemittelten Rente ohne weiteres Entgelt in das Eigenthum und in den Genuß der gegenwärtig concessionirten Bahn sammt allen früher erwähnten dazu gehörigen, sowohl unbeweglichen als beweglichen Sachen.

Sowohl beim Erlöschen der Concession als auch bei der Einlösung der Bahn behält der Concessionär das Eigenthum besonderer Gebäude, als: Coacsöfen, Gießereien, Fabriken von Maschinen oder anderen Geräthen, Speicher, Docks u. s. w., zu deren Erbauung er von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtiget wurde, daß sie kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 8. Zur Ausführung der concessionirten Eisenbahn wird dem Concessionär das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der dießfälligen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

§. 9. Dem Concessionär wird das Recht der freien Tarifsbestimmung eingeräumt. Derselbe darf jedoch im Falle der Unterbrechung der Communication über die bestehende Kettenbrücke, und so lange diese Unterbrechung dauert, die zur Zeit der eingetretenen Verkehrsstörung in Wirksamkeit befindlichen Tariffätze nicht erhöhen.

§. 10. Der Concessionär wird ermächtigt, die Donaubrücke auch für Fußgeher benützbar herzustellen und von jedem Fußgeher, der sie benützt, eine Gebühr von höchstens 4 Kreuzern, unbeschadet der Rechte der Kettenbrückengesellschaft, einzuheben.

Für Militärs des Mannschaftsstandes ist ein ermäßigter Tarif festzusetzen.

Digitized by Google

§. 11. Die Militärtransporte müssen nach ermäßigten Tarifspreisen besorgt werden, und zwar, in solange keine günstigere Vereinbarung zu Stande kommt, nach dem in dieser Beziehung zwischen Unserem Kriegsministerium und den Verwaltungen der österreichischen Staatseisenbahn-Gesellschaft der Südbahn, der Kaiserin Elisabethbahn, der galizischen Carl Ludwigbahn, der Theißbahn und der süd-norddeutschen Verbindungsbahn unterm 10. December 1860 *) abgeschlossenen Uebereinkommen, dessen Bestimmungen daher einen integrirenden Bestandtheil dieser Concessionsurkunde zu bilden haben.

Es wird jedoch gestattet, daß auf der Verbindungsbahn die Gebühr für Eine Meile in Rechnung gebracht werden dürfe.

Im Falle mit allen oder der Mehrzahl dieser Bahnen für die Militärtransporte dem Aerar günstigere Bestimmungen vereinbart würden, sollen diese auch für die erwähnte Verbindungsbahn Geltung erhalten.

Diese Bestimmungen finden auch auf die militärisch-organisirte Finanz- und Sicherheitswache Anwendung.

§. 12. Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörde oder zur Wahrung der Interessen des Aerars in Folge dieser Concession oder aus bei dieser Eisenbahn vorkommenden Gefällsrücksichten die Eisenbahn benützen, und sich mit dem Auftrage ihrer Behörde ausweisen, müssen sammt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

§. 13. Der Staatsverwaltung bleibt vorbehalten, in Fällen außerordentlicher Theuerung im Inlande die Frachtpreise für Nahrungsgegenstände bis auf die Hälfte der für die südöstliche Staatseisenbahn fixirten Maximalpreise herabzusetzen.

§. 14. In Rücksicht auf die durch den §. 10, lit. f) des Concessionsgesetzes und §. 68 der Eisenbahnbetriebs-Ordnung **) auferlegte unentgeltliche Beförderung der Post und der Postbediensteten wird noch festgesetzt, daß der Concessionär in den Fällen, wo der Postdienst mehr als einen achträdrigen oder zwei vierrädrige Wagen erfordert, für jeden weiters beizustellenden Wagen eine zu vereinbarende billige Entschädigung per Meile erhält.

Wenn Postsendungen, mit Ausnahme von Werthsendungen, ohne Begleitung von Postbeamten und Dienern zu befördern sind, müssen dieselben ohne besonderes Entgelt von den Bahnbediensteten auf der betreffenden Station übernommen und beziehungsweise übergeben werden.

Correspondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Eisenbahn zwischen der Eisenbahndirection (Verwaltungsrath) und ihren untergeordneten Organen, oder zwischen diesen unter sich geführt werden, dürfen auf den bezüglichen Bahnstrecken durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

§. 15. Der Concessionär hat die Verpflichtung, der Staatstelegraphen-Verwaltung die Herstellung von Telegraphenleitungen längs der Bahn auf seinem Grunde und Boden ohne besondere Vergütung desselben zu gestatten, jedoch hat sich die Telegraphenverwaltung über den Platz der Aufstellung mit dem Concessionär zu verständigen; ferner hat derselbe die Bewa-

*) Normal-Verordnungen des k. k. Armee-Verordnungsblattes vom Jahre 1860, 50. Stück, Nr. 262.
**) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1852, Nr. 1.

Digitized by Google

chung der hergestellten Leitung durch sein Bahnpersonale ohne besonderes Entgelt zu übernehmen.

Dagegen hat der Concessionär auch das Recht, die Drähte für den Betriebstelegraphen an die Pfähle des Staatstelegraphen zu befestigen. Die Benützung des Betriebstelegraphen bleibt, wenn von der Staatsverwaltung in Bezug auf Staatsdepeschen nicht eine besondere Verfügung, sowie in Bezug auf Privatdepeschen nicht eine Uebereinkunft getroffen wird, ausschließlich auf die den Bahndienst betreffenden Mittheilungen beschränkt, und steht demnach unter dem Einflusse und der Beaufsichtigung der Staatsverwaltung.

§. 16. Der Concessionär hat sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn genau nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde, sowie nach den dießfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen (namentlich nach dem Eisenbahnconcessions-Gesetze vom 14. September 1854 und der Eisenbahnbetriebs-Ordnung vom 16. November 1851), sowie nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

§. 17. Dem Concessionär wird ferner die Berechtigung zugesichert:

a) in Verbindung mit der zu erbauenden Eisenbahn unter zollämtlicher Aufsicht und Controle stehenden Transito-Lager (Entrepôts) für unverzollte und unversteuerte Waaren zu halten, und die dazu nöthigen Gebäude herzustellen, die in diesen Lagerhäusern lagernden Waaren den Käufern entweder zum Verbrauche im Inlande verzollt und versteuert, oder Behufs des Exportes über die Gränze unter ämtlichen Verschluß unverzollt auszufolgen;

b) Magazine zur Aufnahme von, im freien Verkehre befindlichen Waaren, zu erbauen und zu unterhalten.

§. 18. Dagegen wird der Concessionär verpflichtet, sowohl hinsichtlich der Entrepôts zur Einlagerung ausländischer, als für jene zur Einlagerung nicht zollpflichtiger, aber der Verzehrungssteuer unterliegender, noch nicht versteuerter Waaren, den die Regulirung der gefällämtlichen Controle bezweckenden Anordnungen der Finanzbehörden sich zu fügen, wobei insbesondere die genaue Sonderung der ausländischen unverzollten von den nicht zollpflichtigen, der Verzehrungssteuer unterliegenden Waaren einzutreten haben wird.

Auch ist der Concessionär verpflichtet, die erforderlichen Localitäten für die Amtshandlungen und Unterkünfte der Zoll- und Verzehrungssteuer-Beamten, sowie der Finanzwache auf eigene Kosten im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung herzustellen und unentgeltlich zu überlassen, sowie die durch die gefällsämtliche Ueberwachung den Finanzen verursachten Mehrauslagen denselben die angemessene Vergütung zu leisten.

§. 19. Dem Concessionär wird gestattet:

a) für die Einlagerung in diesen Transito-Lagern und Magazinen die zu bestimmenden Gebühren zu beziehen;

b) den commissionsweisen Verkauf dieser Güter zu besorgen;

c) für die lagernden Güter indossirbare Warrants auszustellen;

d) auf diese Güter Vorschüsse zu geben;

e) sich für ausständige Forderungen, wenn der Schuldner im Verzuge ist, aus den eingelagerten Gütern nach den bestehenden Gesetzen bezahlt zu machen.

Digitized by Google

§. 20. Hinsichtlich der zur Errichtung der Entrepôts und Lagerhäuser erforderlichen Grundstücke ist nach den allgemeinen ungarischen Gesetzen über die Enteignung aus höheren Staatsrücksichten vorzugehen.

§. 21. Sowohl beim Erlöschen der Eisenbahnconcession als auch bei einer allfälligen Einlösung der Bahn behält der Concessionär das Eigenthum der Transito-Lager und Waarenmagazine in dem Umfange, als er zu deren Erbauung oder Erwerbung mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß sie kein Zugehör der Eisenbahn bilden, ermächtigt worden ist.

§. 22. In wieferne derselbe an anderen Orten Transito-Lager und Magazine errichten kann, wird von den näheren mit der Staatsverwaltung von Fall zu Fall zu vereinbarenden Bedingungen abhängen.

§. 23. Wir ertheilen dem Concessionär die Ermächtigung, die durch diese Concession erworbenen Rechte und übernommenen Verpflichtungen mit allen daraus entspringenden Rechtsfolgen an eine Actiengesellschaft abzutreten.

Bei der Bildung einer Actiengesellschaft müssen alle Bedingungen erfüllt werden, welche nach den bestehenden Gesetzen für die Erlangung der Bewilligung zur Gründung des Vereines vorgeschrieben sind, und es müssen daher insbesondere die Statuten Unserer Genehmigung unterzogen werden.

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln, und dem Concessionär das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über diese Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem größeren Insiegel in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am 2. October im Jahre des Heils Eintausend achthundert sechzig und fünf, Unserer Reiche im Siebzehnten.

Franz Joseph m. p. (L)

Graf **Belcredi** m. p. Georg v. **Majlath** m. p.

Bernhard Freiherr von **Wüllerstorf** m. p.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. k. Apostolischen Majestät:

Adalbert Ritter von **Schmid** m. p.
k. k. Ministerial-Rath.

Digitized by Google

32.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. März 1866,

in Betreff der Aufhebung des Nebenzollamtes II. Classe zu Sdobba im Küstenlande.

Das Nebenzollamt in Sdobba im illyrischen Küstenlande wird mit Ende März 1866 aufgehoben.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

33.

Erlaß des Staatsministeriums vom 11. März 1866,

betreffend die Erhöhung der unteren Gehaltstufe der Lehrer an selbständigen Realschulen dritter Kategorie.

In Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 23. Februar 1866 wird die erste Gehaltsstufe pr. Sechshundert dreißig Gulden der an den selbständigen Realschulen bestehenden dritten Gehaltskategorie für die wirklichen Lehrer und Professoren auf Siebenhundert fünf und dreißig Gulden, — unbeschadet ihrer allfälligen Einrückung in die höhere Gehaltstufe pr. Achthundert vierzig Gulden derselben Kategorie, und ihres Anspruches auf die Decennalzulagen von je Zweihundert zehn Gulden österr. Währung nach zurückgelegter zehn-, beziehungsweise zwanzigjähriger Dienstzeit in dieser Diensteseigenschaft — vom 1. Jänner 1867 angefangen erhöht.

Graf **Belcredi** m. p.

34.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. März 1866,

über die Ausdehnung der im Krakauer Gebiete seit 1. Februar 1866 in Wirksamkeit stehenden Zollermäßigung für Getreide auf die ganze galizische Gränze gegen Rußland und Russisch-Polen.

Giltig für das allgemeine Zollgebiet.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. März 1866 zu gestatten geruht, daß die, laut Kundmachung vom 15. Jänner 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 8), seit 1. Februar 1866 im Krakauer Gebiete in Wirksamkeit stehende Zollermäßigung für Getreide auf die ganze galizische Gränze gegen Rußland und Russisch-Polen bis zum Ablaufe des Monates August 1866 ausgedehnt werde.

Diese Bestimmung hat mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem sie den Zollämtern bekannt wird.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Digitized by Google

35.

Verordnung des Staatsministeriums, der Ministerien der Justiz und der Polizei vom 19. März 1866,

womit eine Erläuterung über die Art der Bemessung der im §. 2 des Allerhöchsten Waffenpatentes vom 24. October 1852, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 223, vorgeschriebenen Länge der verbotenen Waffen kundgemacht wird.

Um vorgekommenen Zweifeln und der Verschiedenheit der Auffassung über die Art und Weise zu begegnen, wie die im §. 2 des kaiserlichen Patentes vom 24. October 1852, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 223, normirte Länge von Waffen zu messen sei, wird verordnet, daß bei solchen Waffen, bei welchen sich der Schaft nicht in einer geraden Linie mit dem übrigen Theile der Waffe befindet, zur Ermittlung der Normallänge nicht die vom äußeren Ende des Schaftes bis zum anderen Ende der Waffe gezogene Diagonale, sondern die vom äußersten Ende des Schaftes in paralleler Richtung mit dem Laufe der Waffe gezogene Linie bis zu dem Puncte zu messen sei, wo sie von einer vom anderen Ende der Waffe gezogenen senkrechten Linie durchschnitten wird.

Graf **Belcredi** m. p. Ritter von **Komers** m. p.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 25. März 1866.

36.

Gesetz vom 23. März 1866,

womit die, den k. k. Polizeibehörden in Linz, Salzburg, Gratz, Laibach, Zara und Innsbruck nach den §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 22. October 1862 zustehende Gerichtsbarkeit in Uebertretungsfällen den Bezirksgerichten zugewiesen wird.

Mit Beziehung auf Mein Patent vom 20. September 1865 *) und nach Anhörung Meines Ministerrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Vom 1. April 1866 angefangen ist in den Städten Linz, Salzburg, Gratz, Laibach, Zara und Innsbruck die den dortigen k. k. Polizeibehörden nach den §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 22. October 1862, Nr. 72 des Reichs-Gesetz-Blattes, zustehende Gerichtsbarkeit in Uebertretungsfällen in erster Instanz von den nach den Vorschriften der Strafproceß-Ordnung zuständigen Bezirksgerichten auszuüben.

§. 2.

Diese Competenz der Bezirksgerichte erstreckt sich auch auf früher begangene Uebertretungen, in soferne vor dem 1. April 1866 ein rechtskräftiges Erkenntniß nicht vorliegt, und auf den Vollzug der bis zum 1. April 1866 noch nicht vollstreckten Strafen.

§. 3.

Das Justiz- und Polizeiministerium sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, 23. März 1866.

Franz Joseph m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Ritter von **Komers** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter von Meyer m. p.

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XII. Stück

Ausgegeben und versendet am 31. März 1866.

37.

Kundmachung des Kriegsministeriums vom 21. März 1866,

betreffend die Gerichtspflege bei der Gendarmerie.

Nachdem laut der Allerhöchsten Entschließung vom 28. Jänner 1866 mit der neuen Organisirung der Gendarmerie die Gerichtsbarkeit bei derselben an die ordentlichen Gerichte überzugehen hat, so werden, und zwar mit 1. April 1866, das Auditoriat bei der General-Gendarmerie-Inspection und die Auditoriate bei den dermaligen Gendarmerie-Regimentern aufgelassen.

Von diesem Zeitpuncte an wird die Gerichtspflege in Strafsachen bei den Garnisons-Auditoriaten, in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten in und außer Streitsachen aber von den Landes-Militär-Gerichten, in deren Bezirken die betreffenden Landes-Gendarmerie-Abtheilungen dislocirt sind, ausgeübt.

Ritter von **Frank** m. p., F. M. L.

38.

Kaiserliche Verordnung vom 23. März 1866,

wodurch die Behörden bestimmt werden, welche nach Auflösung der landesfürstlichen Polizeibehörden in Linz, Salzburg, Gratz, Innsbruck, Laibach, Zara, Klagenfurt, Troppau und Czernowitz die Uebertretungen der staatspolizeilichen Vorschriften in erster Instanz zu untersuchen und zu bestrafen haben.

Giltig für Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg, Krain, Dalmatien, Kärnthen, Schlesien und die Bukowina.

Auf Grund Meines Patentes vom 20. September 1865 *) und nach Anhörung Meines Ministerrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89.

Digitized by Google

Artikel I.

Nach Auflösung der landesfürstlichen Polizeibehörden in Linz, Salzburg, Gratz, Innsbruck, Laibach, Zara, Klagenfurt, Troppau und Czernowitz werden die k. k. politischen Behörden erster Instanz, welche in den genannten Städten ihren Sitz haben, im ganzen bisher bestandenen Polizei-Rayon über Uebertretungen staatspolizeilicher Vorschriften, in soferne diese nicht in das Gebiet gerichtlicher Amtshandlung fallen, unter Wahrung des Instanzenzuges an die Landesbehörden zu entscheiden haben.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung wird der Staats- und Polizeiminister beauftragt.

Wien, am 23. März 1866.

Franz Joseph m. p.

Graf **Belcredi** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von Meyer m. p.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 4. April 1866.

39.

Erlaß des Finanzministeriums vom 2. April 1866,

betreffend das Verbot der Ausfuhr von Pferden.

Giltig für alle Länder des allgemeinen österreichischen Zollgebietes.

Die Ausfuhr von Pferden wird für sämmtliche Gränzen des allgemeinen österreichischen Zollgebietes verboten.

Dieses Verbot hat mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem dasselbe den Zollämtern bekannt wird.

Graf Larisch-Moenich m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XIV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 12. April 1866.

40.

Verordnung des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft und des Kriegsministeriums vom 17. März 1866,

wodurch die aus Staatsmitteln bewilligten Kaiserpreise für Pferderennen für die zehn Jahre 1867 bis einschließlich 1876 festgesetzt werden.

Giltig für die ganze Monarchie, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und Dalmatiens.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung ddo. Ofen, den 3. Februar 1866 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die zur Hebung der Pferdezucht mit der Allerhöchsten Entschließung vom 9. Februar 1860 *) bis Ende des Jahres 1865 und mit der Allerhöchsten Entschließung vom 8. October 1865 auch für das Jahr 1866 bewilligten Rennpreise von jährlichen 6700 Ducaten auf die weitere Dauer von zehn Jahren, und zwar vom Jahre 1867 bis einschließlich 1876 gegen ordnungsmäßige Einstellung dieses jährlichen Betrages in den betreffenden Staatsvoranschlägen, unter nachfolgenden näheren Bestimmungen aus Staatsmitteln verabfolgt werden.

§. 1.

Für jedes der zehn Jahre 1867 bis einschließlich 1876 werden nachstehende, auf die Erprobung der Schnelligkeit, Ausdauer und der Kraft der Pferde berechnete Kaiser-Rennpreise ausgesetzt:

I. Für den Rennplatz Wien:

1. Kaiserpreis I. Classe von 1000 Stück k. k. österreichischen Ducaten,
2. „ II. „ „ 600 „ „ „ „ „

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 46.

Digitized by Google

II. Für den Rennplatz Pesth:

1. Kaiserpreis I. Classe von 1000 Stück k. k. österreichischen Ducaten,
2. „ II. „ „ 600 „ „ „ „ „

III. Für den Rennplatz Pardubitz:

1. Kaiserpreis I. Classe von 1000 Stück k. k. österreichischen Ducaten,
2. „ II. „ „ 600 „ „ „ „ „

IV. Für den Rennplatz Lemberg:

1. Kaiserpreis I. Classe von 500 Stück k. k. österreichischen Ducaten,
2. „ II. „ „ 300 „ „ „ „ „
3. „ für Vollblut, Orientalen und für Pferde orientalischer Abstammung von 300 Stück österreichischen Ducaten.

V. Für den Rennplatz Klausenburg:

1. Kaiserpreis I. Classe von 500 Stück k. k. österreichischen Ducaten,
2. „ II. „ „ 300 „ „ „ „ „

§. 2.

Nach dem Ermessen des betreffenden Renncomités kann das Rennen anstatt in Pardubitz künftighin in Prag (Smichow), wie dieß schon im Jahre 1865 der Fall war, und das Rennen in Pesth, anstatt in der ersten Hälfte des Monates Juni, in der ersten Hälfte des Monates Mai jeden Jahres abgehalten werden, in welch' letzterem Falle die Distanz für die Bewerbungen um den ersten Kaiserpreis auch auf zwei englische Meilen herabgesetzt werden kann.

§. 3.

Ebenso können die Distanzen für die Bewerbungen um die ersten Kaiserpreise in Lemberg und Klausenburg auf zwei englische Meilen reducirt werden.

§. 4.

Für die zur Concurrenz um die ersten Kaiserpreise zugelassenen, in England, Frankreich und Amerika geborenen Pferde wird als nicht zu überschreitende Maximalgewichts-Erhöhung eine Beschwerung von zehn Pfunden, für alle übrigen ausländischen Pferde von fünf Pfunden festgesetzt.

§. 5.

Im Uebrigen bleiben für die ausgesetzten Kaiser-Rennpreise die, mit der Verordnung des bestandenen Ministeriums des Innern und Armee-Obercommandos vom 27. April 1857, R. G. Bl. Nr. 84, erlassenen allgemeinen und besonderen Bestimmungen mit den, durch die Verordnung vom 6. November 1862, R. G. Bl. Nr. 82, eingeführten Aenderungen, sowie das mit obiger Verordnung vom Jahre 1857 kundgemachte Reglement für die Bewerbungen um die Staats-Rennpreise auch fortan in verbindlicher Kraft, vorbehaltlich allfälliger Aenderungen in den besonderen Bestimmungen, respective den bezüglichen Propositionen, die über Antrag der Centralcommission für Pferderennen demnächst noch eintreten können.

Ueberdieß können diese besonderen Bestimmungen nach Bedarf von drei zu drei Jahren einer Revision, jedoch ohne die Totalsumme in Frage zu stellen, unterzogen werden.

Freiherr v. Wüllerstorf m. p. Ritter v. Franck m. p., F. M. L.

Digitized by Google

41.

Verordnung des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft und des Kriegsministeriums vom 17. März 1866,

wodurch die aus Staatsmitteln bewilligten Pferdezuchts-Prämien und Subventionen für die Haltung guter Privatbeschäler für die drei Jahre 1867 bis einschließlich 1869 festgestellt werden.

Giltig für die ganze Monarchie, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und Dalmatiens.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung ddo. Ofen den 3. Februar 1866 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Hebung der Pferdezucht, und zwar insbesonders um die Pferdezüchter im Kleinen zur sorgsamen Züchtung, Pflege und Schonung ihrer Pferde aufzumuntern und die Gewinnung eines zur Hebung und Verbesserung der Landespferdezucht vollkommen tauglichen Zuchtmaterials an guten Mutterstuten und Zuchthengsten zu erzielen, die bisher auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 9. Februar 1860*) bis Ende des Jahres 1865 systemisirt gewesenen und mit der Allerhöchsten Entschließung vom 8. October 1865 auch für das Jahr 1866 für Pferdezuchts-Prämien und Medaillen bewilligten Beträge von jährlich 2750 Stück Ducaten auf die Dauer der drei Jahre von 1867 bis einschließlich 1869 auf jährlich 3600 Stück Ducaten erhöht, und außerdem für die Haltung guter Privatbeschäler für die drei Jahre 1867 bis einschließlich 1869 jährlich 1600 Stück Ducaten gegen ordnungsmäßige Einstellung des dießbezüglichen Gesammtbetrages von jährlich 5200 Stück Ducaten in den betreffenden Staatsvoranschlägen — unter nachfolgenden näheren Bestimmungen aus Staatsmitteln verabfolgt werden.

I. In Betreff der Zuchtprämien und Medaillen für Mutterstuten mit Saugfohlen und für dreijährige Stuten.

§. 1.

Von dem hiefür bewilligten Betrage jährlicher 3600 Ducaten wird der Betrag von jährlich 100 Ducaten zur Anschaffung der erforderlichen Anzahl von silbernen Medaillen „für gute Zucht und Pflege der Pferde" in Abzug gebracht, und werden solche Medaillen, wie bisher, auch künftighin nebst den Prämien nach den in der Verordnung vom 18. Februar 1860, R. G. Bl. Nr. 47, enthaltenen Bestimmungen zur Vertheilung gelangen.

§. 2.

Die für die Vertheilung der sonach noch erübrigenden Zuchtprämien für Mutterstuten mit Saugfohlen und für dreijährige Stuten im Betrage von jährlich 3500 Ducaten festgesetzte Zahl der Concursstationen, sowie die Anzahl und die Höhe dieser Prämien in den einzelnen Ländern enthält die Beilage A.

Bezüglich der in den einzelnen Ländern als Concursstationen zu bestimmenden Orte und des allfälligen Turnus derselben wird die Verlautbarung nachträglich erfolgen.

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 47.

Digitized by Google

§. 3.

Im Uebrigen bleiben für die Vertheilung der Zuchtprämien und Medaillen für Mutterstuten mit Saugfohlen und für dreijährige Stuten die mit der Verordnung des bestandenen Ministeriums des Innern und Armee-Obercommandos vom 27. April 1857, R. G. Bl. Nr. 85, kundgemachten Bestimmungen mit den durch die Verordnung vom 6. März 1862, R. G. B. Nr. 20, eingeführten Aenderungen auch fortan in Kraft.

Dieß gilt insbesondere auch hinsichtlich der Bestimmungen des §. 10 der obigen Verordnung vom Jahre 1857, betreffend die Zusammensetzung der Zuchtprämien-Vertheilungs-Commission, jedoch mit dem Zusatze, daß die k. k. politische Landesbehörde bezüglich der Bestellung der im §. 10, Punct 1, erwähnten zwei sachkundigen Vertrauensmänner die Vorschläge der betreffenden Landwirthschaftsgesellschaft oder des Pferdezuchts-Vereines, wenn ein solcher im Lande besteht, einzuholen und entsprechend zu berücksichtigen habe.

II. In Betreff der Subventionen für die Haltung guter Privatbeschäler.

§. 1.

Die Subventionen für die Haltung guter Privatbeschäler haben zunächst den Zweck, die Aufzucht und Haltung von, zur Fortpflanzung und Erhaltung der in den einzelnen Ländern bestehenden Pferderacen geeigneten, Privathengsten zu fördern, um sohin die Aerarial-Beschäler nach und nach vermindern oder ganz auflassen zu können.

§. 2.

Zu dem Ende werden solche Subventionen versuchsweise vorerst in jenen Ländern vertheilt, in welchen die ärarischen Beschälstationen bereits eingezogen oder reducirt worden sind, und in welchen auch das Materiale zur Anzucht tauglicher Zuchthengste sich wenigstens theilweise schon dermalen vorfindet, so daß erwartet werden darf, daß daselbst in Folge der zu erzielenden Vermehrung der Privathengste die dermalen noch dahin gestellten Aerarial-Beschäler künftig werden weiter reducirt werden können.

§. 3.

Hiernach werden von dem für solche Subventionen bewilligten Gesammtbetrage jährlicher 1600 Stück Ducaten, welche in Beträgen von je 30 und 20 Ducaten für jeden zu subventionirenden Hengst ausgesetzt werden, vorläufig für Ungarn 400,
für Siebenbürgen 200,
für Kroatien, Slavonien 100 und für die übrigen Länder — zusammen 900
Stück Ducaten bestimmt.

§. 4.

Von den für die deutsch-slavischen Länder bestimmten 900 Stück Ducaten werden vorläufig nachstehende Subventionen ausgesetzt:

1. für Oberösterreich:	2	Subventionen à	30	Ducaten	zusammen	150 Ducaten.
	3	„ „	20	„		
2. „ Salzburg:	3	„ „	30	„	„	150 „
	3	„ „	20	„		

Digitized by Google

3. für Steiermark:	3	Subventionen	à	30	Ducaten	zusammen	150	Ducaten.
	3	„	„	20	„			
4. „ Kärnthen:	3	„	„	30	„	„	150	„
	3	„	„	20	„			
5. „ Böhmen:	4	„	„	30	„	„	200	„
	4	„	„	20	„			
6. „ die Bukowina:	2	„	„	30	„	„	100	„
	2	„	„	20	„			

§. 5.

Diese Subventionen werden zuerkannt den Besitzern von Hengsten, welche das vierte Lebensjahr vollendet haben, bis zum vollendeten achten Jahre, welche ferner gut gepflegt, gesund und kräftig sind und die Eigenschaften eines guten Zuchthengstes überhaupt und insbesondere für den Zuchtpferdeschlag der betreffenden Gegend besitzen, und von denen durch ein Zeugniß der betreffenden k. k. Bezirksbehörde nachgewiesen ist, daß der bezügliche Hengst in der letztabgelaufenen Beschälperiode auf Grund der vorschriftmäßig erlangten Beschäl-Licenz zum Belegen der Landesstuten mit gutem Erfolge verwendet wurde.

§. 6.

Ein mit einer Subvention betheilter Privathengst ist von der weiteren Concurrenz um solche Subventionen innerhalb des obbezeichneten Alters nicht ausgeschlossen.

§. 7.

In Betreff der Tage und der Orte, respective Concurs-Stationen, in welchen die Subventionen für die Haltung guter Privatbeschäler zur Vertheilung zu gelangen haben, sowie der Commissionen, welche über die Preiswürdigkeit der concurrirenden Privathengste zu entscheiden und die Subventionen zuzuerkennen haben, wird die Verlautbarung nachfolgen.

§. 8.

Im Uebrigen haben die für die Vertheilung der Zuchtprämien für Mutterstuten mit Saugfohlen und für dreijährige Stuten bestehenden Bestimmungen auch für die Vertheilung der Subventionen für die Haltung guter Privatbeschäler zu gelten.

Freiherr v. **Wüllerstorf** m. p. Ritter v. **Franck** m. p., F. M. L.

Digitized by Google

Beilage A.

Verzeichniß

der in den einzelnen Ländern jährlich zur Vertheilung gelangenden Prämien für Mutterstuten mit Saugfohlen und dreijährigen Stuten.

Fortlaufende Zahl	Zahl der Concurs-Stationen jedes Jahr	Kronland	a. für Mutterstuten mit Saugfohlen		b. für dreijährige Stuten		Summe in Ducaten
			Zahl der Preise	à Ducaten	Zahl der Preise	à Ducaten	
1	2	Nieder-Oesterreich	2	12	2	10	142
			4	8	4	6	
			6	4	6	3	
2	2	Ober-Oesterreich	2	12	2	10	142
			4	8	4	6	
			6	4	6	3	
3	2	Salzburg	2	12	2	10	142
			4	8	4	6	
			6	4	6	3	
4	2	Tirol und Vorarlberg	2	8	4	6	90
			8	4	6	3	
5	2	Steiermark	2	12	2	10	142
			4	8	4	6	
			6	4	6	3	
6	2	Kärnthen	2	10	2	8	116
			4	7	4	6	
			4	4	4	3	
7	1	Krain	1	10	1	8	65
			2	7	2	6	
			3	4	3	3	
8	1	Küstenland	1	10	1	8	65
			2	7	2	6	
			3	4	3	3	
9	10	Ungarn	10	15	10	10	840
			20	10	20	7	
			20	5	20	4	
			10	4	10	3	
10	2	Croatien und Slavonien	2	10	2	8	150
			4	7	4	6	
			6	4	6	3	
11	6	Böhmen	6	12	6	10	378
			6	8	6	7	
			18	4	12	4	
			—	—	12	3	
12	3	Mähren	3	12	3	10	213
			6	8	6	6	
			9	4	9	3	
13	1	Schlesien	1	12	1	10	71
			2	8	2	6	
			3	4	3	3	
14	8	Galizien mit Krakau	8	12	8	10	464
			8	8	8	7	
			24	4	24	3	
15	2	Bukowina	2	12	2	10	128
			2	10	2	8	
			6	4	8	3	
16	4	Siebenbürgen	4	12	4	10	352
			8	8	8	7	
			16	5	16	4	
	50	Summe . . .	284	—	292	—	3500

Digitized by Google

42.

Kaiserliche Verordnung vom 29. März 1866,

über die Ermäßigung der Bergwerksabgaben.

Gültig für das ganze Reich.

Um die gedrückte Lage des Bergbaues zu erleichtern und mittelbar auch die davon abhängige Industrie thunlichst zu unterstützen, finde Ich auf Grundlage Meines Patentes vom 20. September 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89) und nach Anhörung Meines Ministerrathes zu verordnen, wie folgt:

1.

Die auf dem Gesetze vom 28. April 1862, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 28, §. 3, beruhende Freischurfgebühr jährlicher zwanzig Gulden österr. Währung für jeden Freischurf wird vom 1. Juli 1866 angefangen auf den Betrag jährlicher vier Gulden österr. Währung herabgesetzt und zugleich gestattet, daß die in Folge Meiner Entschließung vom 5. August 1859 erflossene Ministerialverordnung vom 30. September 1859, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 181, betreffend die Zulässigkeit der Ermäßigung der Bergwerksmaßengebühr in gleich rücksichtswürdigen Fällen auch auf die Freischurfgebühr Anwendung finde.

2.

Die in Gemäßheit Meiner Entschließungen vom 28. September 1854 und 29. August 1858 mit den Ministerialverordnungen vom 4. October 1854, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 267, §. 1 und vom 2. September 1858, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 139, §. 1, für jedes einfache Bergwerksmaß mit dem Betrage von sechs Gulden dreißig Kreuzer österr. Währung festgesetzte Maßengebühr wird gleichfalls vom zweiten Semester 1866 angefangen auf den Betrag jährlicher vier Gulden österr. Währung ermäßigt.

3.

Die nach dem Gesetze vom 28. April 1862, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 28, §. 2, vom Bergbaue in verliehenen Bergwerksmaßen zu entrichtende Einkommensteuer wird bezüglich des Ausmaßes der einfachen ordentlichen Gebühr vom Reineinkommen der Eisen- und Bleibergwerke für die Zeit vom 1. Jänner 1866 bis Ende December 1870 von fünf auf drei Percent des steuerbaren Reinertrages ermäßigt.

4.

Die Bemessung der Einkommensteuer vom Bergbau überhaupt hat künftig auf Grundlage des Reinertrages in dem, dem Jahre der Steuerbemessung unmittelbar vorausgegangenen Jahre zu erfolgen.

5.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung sind die Minister für Handel und Volkswirthschaft, dann der Finanzen beauftragt.

Wien, am 29. März 1866.

Franz Joseph m. p.

Graf **Larisch-Moenich** m. p. Freiherr von **Wüllerstorf** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von Meyer m. p.

Digitized by Google

43.

Ministerial-Verordnung der Ministerien des Aeußern, des Staatsministeriums, dann der Ministerien der Finanzen, der Polizei und des Kriegswesens vom 29. März 1866,

über den Beitritt des Herzogthums Holstein zum deutschen Paßkarten-Verein.

Nachstehende, im 17. Stücke des Verordnungsblattes für das Herzogthum Holstein vom 24. Februar 1866 veröffentlichte provisorische Verordnung des k. k. Statthalters in Kiel, über die Einführung von Paßkarten im gedachten Herzogthume, wird hiemit unter Bezugnahme auf die Ministerial-Verordnung vom 30. October 1859 (R. G. Bl. Nr. 199 kundgemacht.

Wien, den 29. März 1866.

Graf **Mensdorff-Pouilly** m. p., F. M. L. Graf **Belcredi** m. p.

Ritter v. **Franck** m. p., F. M. L. Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Provisorische Verordnung vom 20. Februar 1866,

betreffend die Einführung von Paßkarten im Herzogthume Holstein.

Nachdem auf Antrag der kaiserlich-königlichen Statthalterschaft der Beitritt des Herzogthums Holstein zu der zwischen der Mehrzahl der deutschen Regierungen wegen der Legitimation der Reisenden durch Paßkarten abgeschlossenen Vereinbarung ddo. Dresden den 21. October 1850 beschlossen, und den betheiligten Regierungen hievon Anzeige gemacht worden, auch der Beitritt des Herzogthums Schleswig in Aussicht gestellt ist, so werden unter Vorbehalt der ständischen Genehmigung die auf diese Vereinbarung gegründeten nachstehenden Bestimmungen hiemit kundgemacht und zugleich verordnet, wie folgt:

§. 1. Das Gebiet, in welchem unter den nachfolgenden Vorschriften Paßkarten ertheilt werden und Giltigkeit haben, umfaßt sämmtliche Kronländer der österreichischen Monarchie, sämmtliche Provinzen des preußischen Staates, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Churhessen, Hessen-Darmstadt, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Holstein, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Hessen-Homburg, Waldeck, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Lübeck, Frankfurt am Main, Bremen und Hamburg.

§. 2. Die Angehörigen der im §. 1 gedachten Staaten sind, soweit nicht nach den §§. 3 bis 5 Beschränkungen eintreten, befugt, sich zu ihren Reisen innerhalb des Gebietes jener Staaten statt der vorgeschriebenen Pässe der Paßkarten zu bedienen.

Auch Ausländer können, sofern sie nur einem der genannten Staaten angehören, von den betreffenden Behörden desjenigen Districts Paßkarten erhalten, in welchem sie ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben.

Digitized by Google

§. 3. Paßkarten dürfen nur solchen Personen ertheilt werden, welche

1. der ausstellenden Behörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannt, auch
2. völlig selbständig sind, und
3. in dem Bezirke der ausstellenden Behörde ihren Wohnsitz haben.

In Beziehung auf die Bedingungen unter 2 und 3 können ausnahmsweise Paßkarten ertheilt werden:

a) Studirenden mit Zustimmung der betreffenden Universitätsbehörde, am Universitätsorte oder an ihrem, resp. ihrer Eltern Wohnorte unter den Bedingungen sub c);
b) Militärpersonen, mit Genehmigung ihrer Militärvorgesetzten, an ihrem jedesmaligen Aufenthaltsorte;
c) unselbständigen Familiengliedern auf den Antrag des Familienhauptes (Vaters oder Vormundes), jedoch nur wenn sie das 18. Lebensjahr überschritten haben;
d) Handlungsdienern, auf den besonderen Antrag ihrer Principale, am Wohnorte des Letzteren.

§. 4. Ehefrauen und Kinder, welche mit ihrem Ehegatten und Eltern, sowie Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der Letzteren legitimirt.

§. 5. Die Paßkarten bleiben versagt:

a) den wandernden Handwerksgesellen,
b) den Dienstboten und Arbeitsuchenden aller Art,
c) denen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Jedoch sind unter den ausgeschlossenen Personen Kaufleute und Fabrikanten, resp. deren Handlungsreisende, welche Waarenbestellungen nach Proben oder Mustern aufsuchen, nicht zu befassen:

§. 6. Die Paßkarten, welche in allen im §. 1 gedachten Staaten nach einem übereinstimmenden Formulare und von gleicher Farbe ertheilt werden, und welche den Namen, Stand und Wohnort des Inhabers, sowie dessen Namensunterschrift und Signalement enthalten müssen, sind nur auf die Dauer des Kalenderjahres giltig, in welchem sie ausgefertigt worden sind.

§. 7. Zur Ausstellung von Paßkarten sind befugt:

1. die Polizeibehörden der holsteinischen Städte für die ihnen untergelegten Districte,
2. die Oberbeamten in den holsteinischen Aemtern und Landschaften, in der Herrschaft Pinneberg und der Grafschaft Ranzau für ihre resp. Districte und für die denselben durch Verfügung vom 21. Februar 1856 bereits seither für gewisse Ausfertigungen untergelegten Districte.

Im Anschluß an die letztgedachte Verfügung werden hinsichtlich des Rechtes der Paßkartenertheilung dem Bordesholmer Amtshaus unterlegt der District des Klosters Preetz und die dem aufgehobenen Commissariate für die bei Kiel umliegenden Güter unterlegt gewesenen Güter.

§. 8. Der Preis der Paßkarte beträgt 16 Schilling, wovon der ausstellenden Behörde 8 Schilling als Gebühr zufallen.

§. 9. Eine Visitirung der Paßkarten findet nicht Statt.

§. 10. Jeder Mißbrauch der Paßkarten, wohin insbesondere, außer der Fälschung derselben, die Führung einer auf eine dritte Person lautenden Karte, die wissentliche Ueberlassung der

Digitized by Google

Letzteren Seitens des Inhabers an einen Anderen zum Gebrauche als polizeiliches Legitimationsmittel oder die fälschliche Bezeichnung von Personen als Familienmitglieder oder Dienstboten (§. 4) zu rechnen ist, unterliegt den für die Pässe bestehenden gesetzlichen Polizei- und Criminalstrafen.

§. 11. Jeder Angehörige eines der im §. 1 gedachten auswärtigen Staaten, welcher innerhalb des Herzogthums Holstein reiset, ohne einen Paß (Wanderbuch) oder eine Paßkarte zu führen, hat zu gewärtigen, daß gegen ihn nach den wegen der nicht legitimirten Fremden bestehenden Vorschriften verfahren, insbesondere daß er von der Weiterreise bis zur geführten Legitimation ausgeschlossen wird.

§. 12. In Fällen schleuniger polizeilicher Verfolgung eines verdächtigen Individuums sind die Polizeibeamten des einen der im §. 1 gedachten Staaten befugt, die Verfolgung in die Gebiete der anderen fortzusetzen, jedoch nicht um den Verdächtigen selbst zu verhaften, sondern nur um mit Vermeidung eines jeden durch schriftliche Benachrichtigung entstehenden Aufenthaltes die nächste Polizeibehörde von dem Sachverhältnisse sofort mündlich zu unterrichten und zu dem in der Sache erforderlich scheinenden Einschreiten aufzufordern.

§. 13. Den mit Ausfertigung von Paßkarten beauftragten Behörden liegt ob, ein Paßkarten-Journal zu führen, in welches die ausgefertigten Paßkarten unter fortlaufender Nummer einzutragen sind. Die Nummer des Journals muß auf der Paßkarte vermerkt werden. Die in der Paßkarte angegebenen Rubriken des Signalements sind genau auszufüllen, und auf der ersten Seite hinzuzufügen die Nummer des Paßkarten-Journals, Name, Stand und Wohnort des Inhabers, die Bezeichnung der ausfertigenden Behörde mit Namensunterschrift und beigedrücktem Amtssiegel.

§. 14. Um eine genaue Befolgung der vorstehenden Vorschriften zu sichern, werden die Polizeibehörden angewiesen, die von ihnen wahrgenommenen, bei der Ausfertigung von Paßkarten an anderen Orten begangenen Verstöße zur Kenntniß der Landesregierung zu bringen.

§. 15. Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1866 in Kraft.

Kiel, den 20. Februar 1866.

Der kaiserlich-königliche Statthalter für das Herzogthum Holstein:
Gablenz, F. M. L.

44.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. April 1866,

über die Ermächtigung des Nebenzollamtes II. Classe in Gießhübel zur Austrittsbehandlung von Bier.

Das Nebenzollamt II. Classe in Gießhübel wird zur Austrittsbehandlung des mit Vorbehalt der Gebührenrückvergütung in das Ausland ausgeführten Bieres im Sinne der bestehenden Vorschriften ermächtiget.

Graf Larisch-Moenich m. p.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 29. April 1866.

45.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. April 1866,

über die Erweiterung der Befugnisse des Nebenzollamtes I. Classe in Cervignano.

Giltig für alle Kronländer.

Dem Nebenzollamte I. Classe zu Cervignano im Finanzbezirke von Triest werden vom 1. Mai 1866 angefangen die Verzollungsbefugnisse eines Hauptzollamtes II. Classe eingeräumt.

Graf Larisch-Moenich m. p.

46.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. April 1866,

über die Ermächtigung der Nebenzollämter II. Classe zu Moldau, Grünwald und Zinnwald in Böhmen zur Austrittsbehandlung der mit Vorbehalt der Gebührenrückvergütung erfolgenden Bierausfuhr.

Die Nebenzollämter II. Classe zu Moldau, Grünwald und Zinnwald in Böhmen werden im Sinne der Finanzministerial-Erlässe vom 14. Juli 1858 und 30. November 1859, dann vom 23. August 1863 (Reichs-Gesetz-Blatt 1858, Nr. 114, 1859, Nr. 219 und 1863, Nr. 73), zur Austrittsbehandlung des mit dem Vorbehalte der Verzehrungssteuer-Rückvergütung über die Zollinie austretenden Bieres ermächtigt.

Graf Larisch-Moenich m. p.

47.

Gesetz vom 24. April 1866,

betreffend die Beschaffung der Geldmittel zur Erfüllung der Verpflichtungen des Staates im Jahre 1866.

Wirksam für das ganze Reich.

Auf Grund Meines Patentes vom 20. September 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89), finde Ich nach Anhörung Meines Ministerrathes zu verordnen:

Digitized by Google

Artikel I.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, zur Beschaffung der Geldmittel für die nach Artikel V und VI des Finanzgesetzes für das Jahr 1866 vom 30. December 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 149) durch besondere Operationen zu bedeckenden Staatsausgaben, gegen Verpfändung von unbeweglichem Staatseigenthume ein Darlehen im Nominalbetrage von Sechzig Millionen Gulden in Silbermünze österreichischer Währung bei einem Hypothekar-Credits-Institute nach Maßgabe seiner Statuten in Pfandbriefen desselben aufzunehmen, und diese Pfandbriefe bestmöglichst zu veräußern.

Artikel II.

In solange die Veräußerung der Pfandbriefe für Rechnung der Finanzverwaltung nicht als zweckdienlich erkannt wird, ist Mein Finanzminister außerdem ermächtigt, dieselben als Deckung und Sicherstellung für hinauszugebende Tresorscheine bis zum Betrage der Hälfte des Nominalwerthes der noch nicht veräußerten Pfandbriefe zu verwenden.

Die Tresorscheine werden in Stücken von nicht weniger als 10.000 Gulden österreichischer Währung oder dem entsprechenden Betrage in Franken oder Pfunden Sterling hinausgegeben, sind mit 6 Percent in Silber verzinslich, binnen 3 Monaten in der verschriebenen Valuta, eventuell an geeigneten Plätzen des Auslandes rückzahlbar und frei von jedem Einkommensteuer- und sonstigem Abzuge. Sie lauten auf Ordre, können mittelst Giro weiter begeben und von 3 zu 3 Monaten prolongirt werden.

Artikel III.

Werden solche Tresorscheine hinausgegeben, so bleiben bis zu ihrer Einlösung die zu ihrer Deckung bestimmten Pfandbriefe entweder bei dem Institute, mit welchem das Hypothekar-Darlehen abgeschlossen wurde, oder dort, wo es mit den Tresorschein-Abnehmern vereinbart wurde, in Verwahrung.

Artikel IV.

Die mit Gesetz vom 27. October 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 107) berufene Commission zur Controle der Staatsschuld wird die Hypothekar-Schuldverschreibungen der Finanzverwaltung an das, das Darlehen gebende Credits-Institut, sowie die Tresorscheine im Falle der Hinausgabe derselben, contrasigniren.

Artikel V.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 24. April 1866.

Franz Joseph m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Graf **Larisch-Mönich** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von Meyer m. p.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 5. Mai 1866.

48.

Ministerialverordnung des Ministeriums des Aeußern, des Staatsministeriums, dann der Ministerien der Finanzen, der Polizei und des Kriegswesens vom 23. April 1866,

über den Beitritt des Herzogthums Schleswig zum deutschen Paßkarten-Vereine.

Mit Bezug auf die Ministerialverordnung vom 29. März 1866 *), über den Beitritt des Herzogthums Holstein zum deutschen Paßkarten-Vereine, wird der nunmehr auch erfolgte Beitritt des Herzogthums Schleswig zu demselben Vereine hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Graf **Belcredi** m. p. Graf **Mensdorff-Pouilly** m. p. F. M. L.

Ritter von **Frank** m. p., F. M. L. Graf **Larisch-Moenich** m. p.

49.

Verordnung der Ministerien für Handel und Volkswirthschaft, dann der Finanzen vom 25. April 1866,

betreffend die Aenderung der Einzahlungstermine für die Bergwerksmaßen- und Freischurfgebühr.

Wirksam für das ganze Reich.

Um die im §. 216 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 146, vorgeschriebenen Zahlungstermine für die Maßengebühr, welche zu Folge des §. 3 des Gesetzes vom 28. April 1862, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 28, auch für die Freischurfgebühr zu gelten haben, mit der als Verwaltungsjahr vom 1. Jänner bis Ende December jedes Jahres eingeführten Rechnungsperiode in Uebereinstimmung zu bringen, wird auf Grund

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 43.

Digitized by Google

des kaiserlichen Patentes vom 20. September 1865, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89, hiemit angeordnet, daß die Bergwerksmaßen- und Freischurfgebühr vom zweiten Semester, d. i. vom 1. Juli 1866 angefangen, statt in den bisherigen halbjährigen Anticipativ-Raten Juni und December, in vierteljährigen Terminen gleichzeitig mit der Einkommensteuer an die zur Einhebung berufenen Cassen zu entrichten ist.

Graf Larisch-Moenich m. p. Wüllerstorf m. p.

50.

Erlaß des Ministeriums des kaiserlichen Hauses und des Aeußern vom 28. April 1866,

die Aufnahme von Ehrenrittern in den hohen deutschen Ritterorden betreffend.

Nachdem der hohe deutsche Ritterorden in der Absicht, dem stiftmäßigen deutschen Adel die Gelegenheit zu bieten, zur Förderung der edlen Zwecke des Ordens mitzuwirken, in dem im April 1865 abgehaltenen Ordens-Großcapitel die Aufnahme von Ehrenrittern in den Orden beschlossen hat, und Se. k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Juli 1865 diesem Beschlusse die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht haben, so werden im Nachhange zu dem Allerhöchsten Patente vom 28. Juni 1840 *), womit die Stellung des Ordens nach Außen zur Kenntniß der k. k. Behörden gebracht wurde, die dießfalls vereinbarten speciellen Bestimmungen nachstehend hiemit öffentlich kundgemacht:

1. Die aufzunehmenden Mitglieder haben den Namen „Ehrenritter des hohen deutschen Ritterordens" zu führen.

2. Als Bedingungen zur Aufnahme sind erforderlich:

a) Die eheliche Abstammung des Bewerbers von acht Ahnen väterlicher und acht Ahnen mütterlicher Seite von stiftmäßigen Adelsfamilien, jedoch hat nur der Hauptstamm des Bewerbers deutschen Geblütes zu sein, und es kann letzterer auch ein Ausländer sein;

b) ferner kann der Bewerber ledig oder verheirathet sein, in Civil- oder Militärdiensten sich befinden, jedoch muß

c) der Bewerber katholischer Religion sein,

d) bei der Aufnahme 1500 fl. österr. Währung als Statutengeld für den Spitalfond erlegen und jährlich an denselben einen weiteren Beitrag von 100 fl. leisten, und

e) schließlich nach den Gesetzen seines Vaterlandes großjährig sein.

3. Die Aufnahme erfolgt nach richtig befundener Ahnenprobe und nach gepflogenem Einvernehmen aller in Ordensangelegenheiten stimmberechtigten Profeß-Ordensritter und es erhält der Aufgenommene ein von dem Hoch- und Deutschmeister unterzeichnetes Ernennungsdecret, in welchem die Ernennung zum Ehrenritter ausdrücklich an die Bedingung geknüpft ist, daß er als solcher in der katholischen Religion verharre, die jährliche Beitragsquote an den Spitalfond leiste und die Ehre des Adels sowie des Ordens stets im Auge zu behalten habe, widrigenfalls die verliehene Ordensdecoration sammt Ernennungsdecret zurückzustellen sein wird, da ein

*) Justiz-Gesetz-Sammlung Nr. 451.

Digitized by Google

Ehrenritter aus allen jenen Gründen des Kreuzes verlustig wird, nach welchen den Ordensstatuten gemäß die Ausschließung eines Profeßritters erfolgt.

4. Die Ehrenritter des deutschen Ritterordens haben keine Stimme in Ordensangelegenheiten und keine wie immer geartete Antheilnahme an denselben, sondern lediglich das Recht, das übliche Ritterhalskreuz am schwarzen Bande, ohne Coulant und ohne Bruſtkreuz, sowie die Uniform der Ritter, jedoch ohne Ordensmantel, zu tragen, auch das Ordenskreuz in ähnlicher Weise ihrem Geschlechtswapen beizufügen, wie solches bei Honorarorden gestattet ist.

5. Jedem Ehrenritter bleibt es freigestellt, aus dem Ordensverbande zu treten, jedoch hat derselbe den Austritt ordentlich anzuzeigen und das Ordenskreuz sammt dem Ernennungsdecrete zurückzustellen, wogegen das bei der Aufnahme erlegte Statutengeld sowie auch die schon eingezahlten jährlichen Beiträge dem Spitalfonde verfallen sind, daher nicht rückerstattet werden.

6. Ist es dem Ehrenritter nicht verwehrt, jenenfalls in die Reihe der Profeß-Ordensritter überzutreten, wenn er die dießfalls bestehenden statutenmäßigen Bedingungen vollkommen zu erfüllen im Stande ist.

Mensdorff-Pouilly m. p., F. M. L.

51.

Gesetz vom 5. Mai 1866,

betreffend die Uebernahme der Banknoten zu 1 fl. und 5 fl. österreichischer Währung auf den Staatsschatz.

Giltig für das ganze Reich, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches.

Um den Staat in die Lage zu setzen, den durch die äußeren Verwicklungen und Kriegsbedrohungen gesteigerten Anforderungen an die Finanzen in einer Weise Genüge zu leisten, daß einerseits Meinen Völkern eine Vermehrung der Steuerlasten nicht aufgebürdet werde, andererseits die bisherigen, mit großen finanziellen und volkswirthschaftlichen Opfern erzielten Erfolge in Anbahnung einer festen Landeswährung thunlichst erhalten bleiben, finde Ich mit Beziehung auf §. 9 des zwischen der Staatsverwaltung und der privilegirten österreichischen Nationalbank am 3. Jänner 1863 *) abgeschlossenen Uebereinkommens, nach Anhörung des Ministerrathes und auf Grund Meines Patentes vom 20. September 1865 **) anzuordnen, wie folgt:

I.

Die nach §. 9 des gedachten Uebereinkommens und nach §. 12 der Statuten der privilegirten österreichischen Nationalbank diesem Institute nur vorläufig noch belassene Ermächtigung, Noten zu 1 und zu 5 fl. österr. Währung im Umlaufe zu halten, wird mit dem Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes eingestellt, und es werden die Banknoten dieser Kategorien zu Lasten der Staatsverwaltung übernommen.

In Folge dessen verlieren vom Tage der Veröffentlichung dieses Gesetzes angefangen, diese Werthzeichen zu 1 fl. und zu 5 fl. ihre Eigenschaft als Banknoten. Die privilegirte österreichische Nationalbank wird der Verbindlichkeit enthoben, dieselben einzulösen, sie ferner als

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 2.
**) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89.

Digitized by Google

eine Schuld der Nationalbank auf ihren Büchern zu führen und in die öffentlichen Nachweisungen des Banknotenumlaufes einzubeziehen.

Dagegen werden diese Noten zu 1 fl. und zu 5 fl. kraft des gegenwärtigen Gesetzes als Staatsnoten erklärt, bis zu ihrer durch den Staat vorzunehmenden Einziehung im Umlaufe zu Lasten des Staates erhalten, von allen landesfürstlichen Cassen und Aemtern bei allen Zahlungen, die nicht in Folge besonderer gesetzlicher Bestimmungen in klingender Münze entrichtet werden müssen, an Zahlungsstatt in ihrem Nennwerthe angenommen, und auch bei allen Zahlungen des Staates, bei denen nicht ausdrücklich die Leistung in klingender Münze festgesetzt ist, an Zahlungsstatt im Nennwerthe gegeben.

Deßgleichen ist kraft des gegenwärtigen Gesetzes, jedoch unbeschadet der in der kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1856, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 21, und in dem Patente vom 27. April 1858, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 63, enthaltenen Bestimmungen, Jedermann ausnahmslos verpflichtet, diese Noten zu 1 fl. und 5 fl. nach dem vollen Nennwerthe in Zahlung anzunehmen.

II.

Die Noten zu 1 fl. und zu 5 fl. werden unter die Ueberwachung der Commission zur Controle der Staatsschuld gestellt; dieselbe hat die Umlaufsmenge dieser Werthzeichen am Uebernahmstage genau zu erheben und monatlich einen Ausweis über den jeweiligen Umlauf derselben, welcher den Betrag von 150 Millionen Gulden österreichischer Währung nicht übersteigen darf, zu veröffentlichen.

III.

Die privilegirte österreichische Nationalbank wird kraft dieses Gesetzes verpflichtet, das Aequivalent für die vom Staate übernommene Verbindlichkeit zur Einlösung der Noten zu 1 fl. und zu 5 fl. bis zum Gesammtbetrage der unter Mitwirkung der Commission zur Controle der Staatsschuld erhobenen Umlaufssumme der Noten zu 1 fl. und 5 fl. dem Staate sofort in Banknoten höherer Appoints zu leisten.

IV.

Der Zeitpunct und die Art der Einlösung der Staatsnoten zu 1 fl. und zu 5 fl. wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 5. Mai 1866.

Franz Joseph m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von **Meyer** m. p.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XVII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 8. Mai 1866.

52.

Erlaß der Ministerien des Aeußern und der Finanzen vom 24. April 1866,

über eine Abänderung des zweiten Absatzes des Artikels 18 des Münzvertrages vom 24. Jänner 1857.

Giltig für das ganze Reich.

Die kaiserlich-österreichische Regierung, zugleich in Vertretung des Fürstenthumes Liechtenstein, ist mit den übrigen am Münzvertrage vom 24. Jänner 1857 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 101) betheiligten Regierungen über nachstehende Abänderung des zweiten Absatzes des Artikels 18 dieses Vertrages übereingekommen:

„Der Termin, bis zu welchem es Oesterreich vorbehalten bleibt, Dukaten in der bisherigen Weise auszuprägen, wird bis zum Schlusse des Jahres 1870 verlängert."

Graf **Mensdorff-Pouilly** m. p., F. M. L. Graf **Larisch-Moenich** m. p.

53.

Erlaß des Finanzministeriums vom 3. Mai 1866,

womit der Nachweis der, in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 19. September 1857, im Jahre 1865 bewirkten Ausmünzung veröffentlicht wird.

In Ausführung der im Münzvertrage vom 24. Jänner 1857 (Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1857, Nr. 101), Artikel 24, enthaltenen Bestimmungen, wird der folgende Nachweis über die in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 19. September 1857 (Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1857, Nr. 169) im Jahre 1865 und im Ganzen seit Einführung des neuen Münzsystems in den kaiserlichen Münzstätten bewirkten Ausmünzungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Digitized by Google

Nach-

der in den kaiserlich-österreichischen Münzstätten nach den Bestimmungen des Münzgesetzes vom

Fortlaufende Zahl	Münzgattungen	Wien		Kremnitz		Carlsburg	
		Stücke	Gulden ö. W.	Stücke	Gulden ö. W.	Stücke	Gulden ö. W.
	I. Silbermünzen österr. Währung.						
1	Zwei-Vereinsthaler-Stücke	7.425	22.275				
2	Ein-Vereinsthaler-Stücke	904.772	1,357.158	695.914	1,043.871	483.944	725.916
3	Zwei-Gulden-Stücke	72.348	144.696				
4	Ein-Gulden-Stücke	1,339.330	1,339.330	291.139	291.139	166.144	166.144
5	Viertel-Gulden-Stücke	80.000	20.000				
	Zusammen	2,403.875	2,883.459	987.053	1,335.010	650.088	892.060
	II. Silber-Scheidemünzen.						
6	10-Neukreuzer-Stücke						
7	5- „ „						
	Zusammen						
	III. Kupfer-Scheidemünzen.						
8	4-Neukreuzer-Stücke [1]			224.450	8.978		
9	1- „ „						
10	$\frac{3}{10}$- „ „	2,850.000	14.250	7,182.000	35.910		
11	1- „ „ italienischen						
12	$\frac{3}{10}$- „ „ Gepräges [2]						
	Zusammen	2,850.000	14.250	7,406.450	44.888		
	Summe	5,253.875	2,897.709	8,393.503	1,379.898	650.088	892.060
	IV. Handels-Silbermünzen.						
13	Levantiner Thaler, im inneren Werthe von fl. 2,10483... österr. Währung	1,231.672	2,592.460,70				
	V. Goldmünzen.		Kronen		Kronen		Kronen
14	Kronen	2.800	2.800				
15	Halbe Kronen	1.350	675				
16	Ducaten, einfache, zu 0,3442117899 Kronen	293.840	101.143,1714	80.765	27.800,2594	421.083	144.941,7032
17	„ doppelte						
18	„ vierfache	12.643	17.407,4750				
	Zusammen	310.633	122.025,6464	80.765	27.800,2594	421.083	144.941,7032
	Gesammt-Ausmünzung	6,796.180		8,474.268		1,071.171	

[1]) Nach der kais. Verordnung vom 21. October 1860.
[2]) Nach der kais. Verordnung vom 6. Februar 1862.
[3]) Sieh R. G. Bl. vom Jahre 1865, Nr. 28.
[4]) Seit 1. November 1857.

Münzen österreichischer Währung
Levantiner Thaler
Goldmünzen, die Krone zu fl. 13.50 österr. Währung
Zusammen

Digitized by Google

weis

19. September 1857, vom 1. Jänner bis Ende December 1865, bewirkten Ausmünzungen.

Venedig		Summe im Jahre 1865		Hiezu die Summe der Vorjahre [3]		Zusammen		Fortlaufende Zahl
Stücke	Gulden ö. W.	Stücke	Gulden ö. W.	Stücke	Gulden ö. W.	Stücke	Gulden ö. W.	
. . . . .	. . . . .	7.425	22.275	1.644	4,932	9.069	27.207	1
. . . . .	. . . . .	2,084.630	3,126.945	24,705.704	37,058.556	26,790.334	40,185.501	2
. . . . .	. . . . .	72.348	144.696	633.811	1,267.622	706.159	1,412.318	3
31.096	31.096	1,827.709	1,827.709	102,961.282	102,961.282	104,788.991	104,788.991	4
. . . . .	. . . . .	80.000	20.000	172,473.931	43,118.482,75	172,553.931	43,138.482,75	5
31.096	31.096	4,072.112	5,141.625	300,776.372	184,410.874,75	304,848.484	189,552.499,75	
1,198.280	119.828	1,198.280	119.828	10,437.914	1,043.791,40	11,636.194	1,163.619,40	6
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	8,223.088	411.154,40	8,223.088	411.154,40	7
1,198.280	119.828	1,198.280	119.828	18,661.002	1,454.945,80	19,859.282	1,574.773,80	
. . . . .	. . . . .	224.450	8.978	45,818.077	1,832.723,08	46,042.527	1,841.701,08	8
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	691,121.825	6,911.218,25	691,121.825	6,911.218,25	9
. . . . .	. . . . .	10,032.000	50.160	135,171.298	675.856,49	145,203.298	726.016,49	10
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	40,640.000	406.400,00	40,640.000	406.400,00	11
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	20,379.500	101.897,50	20,379.500	101.897,50	12
. . . . .	. . . . .	10,256.450	59.138	933,130.700	9,928.095,32	943,387.150	9,987.233,32	
1,229.376	150.924	15,526.842	5,320.591	1252,568.074	195,793.915,87	1268,094.916	201,114.506,87	
940.997	1,980.639,21	2,172.669	4,573.099,81	10,847.169	22,831.451,29	13,019.838	27,404.551,10	13
	Kronen		Kronen		Kronen		Kronen	
. . . . .	. . . . .	2.800	2.800	98.807	98.807	101.607	101.607,0000	14
. . . . .	. . . . .	1.350	675	792.749	396.374,5000	794.099	397.049,5000	15
34.346	11.822,2957	830.034	285.707,4299	[4] 11,445.170	3,939.561,6398	12,275.204	4,225.269,0697	16
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	17
10.018	13.793,2520	22.661	31.200,7270	[4] 133.437	183.722,3165	156.098	214.923,0435	18
44.364	25.615,5477	856.845	320.383,1569	12,470.163	4,618.465,4563	13,327.008	4,938.848,6132	
2,214.737		18,556.356		1275,885.406		1294,441.762		
			Gulden ö. W.		Gulden ö. W.		Gulden ö. W.	
. . . . .			5,320.591,00		195,793.915,87		201,114.506,87	
. . . . .			4,573.099,81		22,831.451,29		27,404.551,10	
. . . . .			4,325.172,62		62,349.283,66		66,674.456,28	
. . . . .			14,218.863,43		280,974.650,82		295,193.514,25	

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XVIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 12. Mai 1866.

54.

Verordnung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Handels-, Justiz- und Polizeiministerium vom 1. Mai 1866,

betreffend die Verwendung von Giftfarben und gesundheitsschädlichen Präparaten bei verschiedenen Gebrauchsgegenständen und den Verkauf derselben.

Giltig für Böhmen, das lombardisch-venetianische Königreich, Dalmatien, Galizien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain und die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Görz und Gradiska, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

§. 1. Die Verwendung von Farben, welche Metalle (Eisen ausgenommen), Gummi-Gutti, Pikrinsäure oder Anilin enthalten, ist bei Genußartikeln aller Art (Eßwaaren und Getränke), einschließlich der aus Tragant, Stärke und Zucker bereiteten Devisen und Figuren, verboten.

§. 2. Zum Färben oder Bemalen von Kinderspielsachen dürfen Präparate und Farben, welche Arsen, Antimon, Blei, Kadmium, Kupfer, Kobalt, Nickel, Quecksilber (reinen Zinnober ausgenommen), Zink oder Gummi-Gutti enthalten, nicht verwendet werden.

Die Verwendung anderer metallhältiger Farben ist zwar gestattet, es muß jedoch die Farbe auf den Gegenständen, für welche sie verwendet wird, mit einem, der Einwirkung der Feuchtigkeit widerstehenden, nicht leicht abreibbaren Firnisse vollkommen gedeckt sein.

§. 3. Die Stoffe, deren Verwendung im §. 2 untersagt oder nur bedingt gestattet ist, dürfen bei Thonwaaren, welche zur Aufnahme von Nahrungsmitteln bestimmt sind, nur in Anwendung kommen, wenn der farbige Ueberzug eingebrannt wird.

§. 4. Mit Arsenpräparaten gefärbte künstliche Blumen oder natürliche, in eine arsenhältige Farbentünche getauchte Pflanzentheile dürfen nur dann, wenn das Abstäuben der giftigen Farbenstoffe durch einen Firnißüberzug vollständig gehindert ist, — ebenso dürfen Tapeten mit arsenhältigen Farben nur in dem Falle verfertigt werden, wenn diese Tapeten oder die so bemalten Parthien derselben mit einem Firnißüberzuge versehen werden.

§. 5. Die Verwendung arsenhältiger Farben zum Bemalen der Wände von Wohnzimmern und von anderen zum Aufenthalte oder zur Versammlung von Menschen dienenden Localitäten ist verboten.

Digitized by Google

§. 6. Ueberhaupt ist bei Bereitung von Genußmitteln, von Eß- und Kochgeräthen, von Bekleidungsgegenständen und jeder Art Toiletteartikeln die Verwendung solcher Substanzen untersagt, welche in der Art und Form, in welcher sie zur Verwendung kommen, die Gesundheit gefährden.

§. 7. Nebst der Erzeugung ist der Handel, Ausschank und jeder sonstige Absatz der in den vorstehenden Paragraphen angeführten Gegenständen, welche den dort enthaltenen Bestimmungen nicht entsprechen, verboten.

§. 8. Uebertretungen dieser Verordnung, welche nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, sind nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 198, zu bestrafen.

Graf **Belcredi** m. p. Freiherr von **Wüllerstorf** m. p. Ritter von **Komers** m. p.

55.

Erlaß des Finanzministeriums vom 10. Mai 1866,

über das Verbot der Ausfuhr von Waffen, Waffenbestandtheilen und Munitionsgegenständen über die Gränzen gegen Fremd-Italien, die Schweiz, den Zollverein und die See.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Staatsministerium, dann mit den k. k. Ministerien des Aeußern, des Krieges, des Handels und der Polizei, wird die Ausfuhr von Waffen, Waffenbestandtheilen und Munitionsgegenständen jeder Art über die Gränzen gegen Fremd-Italien, die Schweiz, den Zollverein und die See verboten.

Diese Bestimmung hat mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an dem sie den Aemtern zukommt.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

56.

Erlaß des Finanzministeriums vom 10. Mai 1866,

über das Verbot der Ausfuhr von Schlacht- und Stechvieh, dann von Getreide und Mehl nach Fremd-Italien über die Landesgränze und zur See.

Giltig für alle Kronländer.

Im Vernehmen mit den betheiligten Centralstellen, wird die Ausfuhr von Schlacht- und Stechvieh, dann von Getreide und Mehl nach Fremd-Italien über die Landesgränzen und zur See verboten.

Dieses Verbot hat mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem dasselbe den Zollämtern bekannt wird.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XIX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 13. Mai 1866.

57.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Mai 1866,

über die Ausdehnung der im Krakauer Gebiete, seit 1. Februar 1866 in Wirksamkeit stehenden Zollermäßigung für Getreide, auf die Einfuhr über die Gränze der Bukowina gegen Rußland und die Moldau.

Giltig für das allgemeine Zollgebiet.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Mai 1866 zu gestatten geruht, daß die, laut Kundmachung vom 15. Jänner 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt, Nr. 8), seit 1. Februar 1866, im Krakauer Gebiete in Wirksamkeit stehende Zollermäßigung für Getreide auf Sieben und einen halben Kreuzer Oesterr. Währ. vom Zollcentner auf die Einfuhr über die Gränze der Bukowina gegen Rußland und die Moldau ausgedehnt werde.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

58.

Erlaß des Finanzministeriums vom 12. Mai 1866,

über das Verbot der Ausfuhr von Getreide über die Landesgränze gegen den Zollverein und die Schweiz.

Giltig für alle Kronländer.

Im Einvernehmen mit den betheiligten k. k. Ministerien wird zur Sicherstellung des Verpflegsbedarfes der k. k. Armee die Ausfuhr von Getreide über die Landesgränze gegen den Zollverein und die Schweiz zeitweilig verboten.

Dieses Verbot hat mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an dem es den Zollämtern bekannt wird.

Die Wiedereröffnung des freien Verkehres über den genannten Gränzzug wird seiner Zeit kundgemacht werden.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 15. Mai 1866.

59.

Kundmachung des Staatsministeriums, der ungarischen, croatischen und siebenbürgischen Hofkanzlei vom 12. Mai 1866,

über den Beitritt der freien Stadt Hamburg zu der zwischen mehreren Regierungen des deutschen Bundes abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen.

Giltig für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze.

Im Nachhange zu der, im Reichs-Gesetz-Blatte des Jahres 1854, unter Nr. 6, enthaltenen Verordnung vom 5. Jänner 1854, hinsichtlich der zwischen der k. k. österreichischen Regierung und mehreren anderen deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener wechselseitiger Staatsangehörigen, wird hiemit kundgemacht, daß die Regierung der freien Hansestadt Hamburg mittelst Erklärung vom 31. März 1866 der obigen Uebereinkunft nachträglich beigetreten ist.

Graf **Belcredi** m. p. von **Majláth** m. p. **Kuffevich** m. p. Graf **Haller** m. p.

60.

Kaiserliche Verordnung vom 13. Mai 1866,

zur weiteren Ausführung der, den Schutz des Handels zur See in Kriegszeiten bezweckenden Declaration des Pariser Friedens-Congresses vom 16. April 1856.

Giltig für das ganze Reich.

Mit Bezug auf die Declaration der am Friedens-Congresse in Paris vertretenen Mächte vom 16. April 1856*), womit über die Abschaffung der Caperei und über die Rechte der

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 69.

Digitized by Google

Neutralen internationale Grundsätze vereinbart wurden, welche zum Zwecke haben, die durch die Unsicherheit des öffentlichen Rechtes gesteigerten nachtheiligen Einwirkungen eines Krieges auf den Handel zur See nach Thunlichkeit zu mildern, und in der Absicht, zur weiteren Verwirklichung dieses Zweckes, soweit dieß von Oesterreich abhängig ist, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, beizutragen; — finde Ich, nach Anhörung Meines Ministerrathes, zu verordnen:

Artikel I.

Handelsschiffe und ihre Ladungen können aus dem Grunde, daß dieselben einem Lande angehören, mit welchem Oesterreich im Kriege ist, von österreichischen Kriegsfahrzeugen zur See nicht aufgebracht, noch von österreichischen Prisengerichten als gute Prise erklärt werden, wenn die feindliche Macht den österreichischen Handelsschiffen gegenüber die Gegenseitigkeit beobachtet.

Die Beobachtung der Gegenseitigkeit wird bis zum Nachweise des Gegentheiles angenommen, wenn eine gleich günstige Behandlung der österreichischen Handelsschiffe von Seite der feindlichen Macht, durch die bekannten Grundsätze ihrer Gesetzgebung oder durch die vor dem Beginne der Feindseligkeiten von ihr verkündeten Erklärungen verbürgt ist.

Artikel II.

Auf Handelsschiffe, welche Kriegs-Contrebande führen oder rechtsverbindliche Blockaden brechen, findet die Bestimmung des Artikel I. keine Anwendung.

Artikel III.

Meine Minister des Krieges und der Justiz sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Wien, 13. Mai 1866.

Franz Joseph m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Graf **Mensdorff** m. p. Freiherr von **Wüllerstorf** m. p.
Ritter von **Franck** m. p. Ritter von **Komers** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von **Meyer** m. p.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XXI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 24. Mai 1866.

61.

Erlaß des Finanzministeriums vom 23. Mai 1866,

betreffend die mit den Erlässen des Finanzministeriums vom 2. April, 10. und 12. Mai 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 39, 56 und 58) erlassenen Ausfuhrverbote.

1. Das mit dem Erlasse vom 12. Mai 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 58) verfügte Verbot der Ausfuhr von Getreide über die Landesgränzen gegen den Zollverein und die Schweiz wird bis auf Hafer zurückgezogen.

2. Die Ausfuhr von Hafer über die Landesgränzen gegen den Zollverein und die Schweiz bleibt auch ferner verboten.

3. Das mit dem Erlasse vom 10. Mai 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 56) gegen Fremd-Italien erlassene Verbot der Ausfuhr von Schlacht- und Stechvieh, wie von Getreide und Mehl aller Art, dann das am 2. April 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 39) erlassene allgemeine Verbot der Ausfuhr von Pferden bleibt aufrecht.

4. Die Zollämter haben sich nach dieser Verordnung von dem Tage angefangen zu benehmen, an dem ihnen dieselbe bekannt wird.

Graf Larisch-Moenich m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XXII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 26. Mai 1866.

62.

Erklärung vom 13. Jänner 1866,

über den Beitritt der kaiserlich-königlich österreichischen Regierung zur anglo-tunesischen Convention vom 10. October 1863, in Betreff der Erwerbung und des Besitzes von Liegenschaften in Tunis.

(Am 13. Jänner 1866 in gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und ausgewechselt zwischen dem k. k. General-Consul in Tunis und dem Bey der dortigen Regentschaft.)

In nome di Dio Onnipotente!

L' Imperiale Governo Austriaco e quello di Tunisi, sono convenuti che d' orinnanzi gl' I. R. sudditi goderanno il diritto di acquistare e di possedere nel territorio Tunisino beni stabili, sotto le condizioni fissate per lo stesso diritto de' sudditi Inglesi, come se il relativo Patto Anglo-Tunisino dei dieci Ottobre mille otto cento sessanta tre (corrispondente ai ventisei del mese di Rabi-El-Thani mille duecento ottanta Era Mussulmana) firmato nel Palazzo della Goletta e composto di Articoli Diecisette, fosse stato stipulato fra l' Austria e il Governo di Tunisi.

Del rimanente i diritti, le prerogative ed i privilegi assicurati all' Imperiale Go-

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

Die kaiserlich-österreichische Regierung und jene von Tunis sind übereingekommen, daß die k. k. Unterthanen von nun an das Recht, im Gebiete von Tunis liegende Güter zu erwerben und zu besitzen, unter den für das nämliche Recht der englischen Unterthanen festgesetzten Bedingungen genießen werden, so als ob der betreffende, im Palaste der Goletta unterzeichnete, aus siebenzehn Artikeln bestehende, anglo-tunesische Pact vom 10. October 1863, entsprechend dem 26. des Monates Rabiel-Thani 1280 der muselmännischen Zeitrechnung, zwischen Oesterreich und der Regierung von Tunis abgeschlossen worden wäre.

Im Uebrigen haben die der kaiserlich-österreichischen Regierung und deren Unterthanen kraft

Digitized by Google

verno Austriaco ed ai suoi sudditi in virtù dei vigenti trattati, hanno da rimanere intatti da questa adesione alla Convenzione Anglo-Tunisina.

Il presente Atto che si stende in tre esemplari uguali, sarà valido dal giorno della sottoscrizione del medesimo.

Fatto e convenuto definitivamente quest' oggi giorno di Sabato tredici di Gennajo mille otto cento sessanta sei, corrispondente ai ventisette del mese di Sciaban mille duecento ottanta due Era Mussulmana, e sottoscritto e suggellato secondo le consuete forme da Sua Altezza Serenissima Mohammed Essadek Bey, possessore del Dominio di Tunisi, e dal Signor Cavaliere Giovanni Gasparo Merlato I. R. Console Generale d' Austria, autorizzato a quest' effetto.

(L. S.) G. G. Merlato m. p.

Visto, approvato e firmato dal Ministro degli Affari Esteri di Sua Maestà Imperiale-Reale Apostolica in nome del Governo Austriaco.

Vienna, il 20 Febbrajo 1866.

(L.S.) Il Conte di Mensdorff-Pouilly m.p.

der bestehenden Verträge zugesicherten Rechte, Prärogative und Privilegien, durch gegenwärtigen Beitritt zur anglo-tunesischen Convention, unberührt zu bleiben.

Der gegenwärtige, in drei gleichlautenden Exemplaren ausgestellte Act wird vom Tage der Unterfertigung desselben in Geltung treten.

Geschehen und endgiltig vereinbart heute Samstag den dreizehnten Jänner Eintausend achthundert sechzig sechs, entsprechend dem sieben und zwanzigsten des Monates Shaban, Eintausend zweihundert achtzig zwei der muselmännischen Zeitrechnung und unterschrieben und besiegelt nach den üblichen Formen von Seiner Hoheit Mohammed Essadeck Bey, Besitzer der Regentschaft Tunis, und von dem hiezu ermächtigten k. k. österreichischen General-Consul Johann Caspar Merlato.

(L. S.) J. K. Merlato m. p.

Gesehen, genehmigt und unterzeichnet vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner k. k. Apostolischen Majestät im Namen der österreichischen Regierung.

Wien, den 20. Februar 1866.

(L. S.) Graf v. Mensdorff-Pouilly m. p.

Convenzione

conclusa tra il Governo di Sua Maestà la Regina della Gran-Brettagna e quello di Mohammed Essadek Bey di Tunisi intorno all' acquisizione ed alla possidenza di proprietà immobili in quella Reggenza.

Attesochè l' articolo 11mo del patto fondamentale di Tunisi ha conferito agli Stranieri il diritto di possedere Proprietà Immobili, tostochè i loro rispettivi Governi si fossero concertati col Governo di Tunisi, per stabilire le condizioni mediante le quali avrebbero la facoltà di esercitare il diritto a loro concesso,

Convention

zwischen der Regierung Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und jener Mohammed Essadeck Bey's von Tunis, in Betreff der Erwerbung und des Besitzes unbeweglichen Eigenthums in der dortigen Regentschaft.

Nachdem der Artikel 11 des Fundamental-Pactes von Tunis den Fremden das Recht, liegende Güter zu besitzen, zuerkannt hat, sobald ihre Regierungen mit dem tunesischen Gouvernement über die Bedingungen einig geworden sein würden, unter welchen sie das ihnen verliehene Recht auszuüben befugt wären und

Digitized by Google

ed attesochè rendesi espediente di prevenire pel futuro gli abusi, le contese e la confusione già derivante dai mezzi a cui ricorrevano gli Stranieri per evadere i regolamenti e gli usi che loro inibivano di possedere proprietà immobili in loro proprio nome, le seguenti stipulazioni sono state convenute e concluse tra Sua Altezza Serenissima Mohammed Essadek Bey, Signore della Reggenza di Tunisi, e Richard Wood Esq. Agente e Console Generale di S. M. Britannica in Tunisi a tale effetto autorizzato.

Articolo 1.

Essendo incontestabilmente legale da ora innanzi pei sudditi Britannici di comprare e possedere proprietà immobili di qualunque sorta nella Reggenza di Tunisi, le Corti ed altre competenti autorità, saranno autorizzate, dietro domanda del compratore di procedere alla verificazione dei titoli e trasferire gli stessi in suo nome, a norma degli usi del paese, affine di dare agli stessi l'intiera validità richiesta dalla legge.

Articolo 2.

I sudditi Britannici che posseggono delle proprietà immobili, dovranno pagare le stesse tasse municipali e fiscali che sono pagate dagli Indigeni, o in generale disimpegneranno gli stessi obblighi ai quali per legge vanno soggette le medesime proprietà possedute dagli Indigeni.

Articolo 3.

Ogni proprietario di case, magazzini ed altri stabili dovrà conformarsi ai regolamenti municipali attualmente esistenti, o che esisteranno in appresso.

Articolo 4.

Tutti i casi di litigio relativi a immobili e riguardanti la proprietà, o l'occupazione di

nachdem es angezeigt erschien, für die Zukunft den Mißbräuchen, Streitigkeiten und der Verwirrung vorzubeugen, welche in Folge der Mittel entstanden sind, deren sich die Fremden bedienten, um die Reglements und Einführungen zu umgehen, welche ihnen den Besitz liegender Güter im eigenen Namen untersagten; sind zwischen Seiner Hoheit Mohammed Essadeck Bey, Besitzer der Regentschaft von Tunis und dem hiezu bevollmächtigten Agenten und General-Consul Ihrer großbritannischen Majestät, Richard Wood Esq., nachstehende Stipulationen vereinbart und abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Da die britischen Unterthanen von nun an unbestreitbar berechtiget sind, in der Regentschaft Tunis liegende Güter jeder Art anzukaufen und zu besitzen, so werden die Gerichtshöfe und anderen competenten Behörden ermächtigt sein, über Ansuchen des Käufers zur Verificirung der betreffenden Titel zu schreiten und diese nach Landesgebrauch auf dessen Namen zu übertragen, um denselben die vom Gesetze geforderte volle Giltigkeit zu verleihen.

Artikel 2.

Britische Unterthanen, welche liegende Güter besitzen, haben dieselben Municipal- und Fiscaltaxen zu entrichten, wie die Eingeborenen und überhaupt dieselben Verpflichtungen zu erfüllen, welche den Eingeborenen in Bezug auf solche Besitzthümer nach den Gesetzen obliegen.

Artikel 3.

Jeder Besitzer von Häusern, Magazinen oder anderen Realitäten wird sich nach den gegenwärtig bestehenden oder künftighin einzuführenden Municipal-Reglements zu benehmen haben.

Artikel 4.

Alle auf Liegenschaften bezüglichen und das Eigenthum oder die Besitzergreifung von

Digitized by Google

case, terre od altri immobili tra un suddito Britannico ed un Tunisino, saranno riferiti al giudizio dei competenti Tribunali, le di cui citazioni per la comparizione del suddito Britannico dovranno essere trasmesse per organo del Console Generale Britannico, o in sua assenza, del suo Deputato, affine che egli, od il suo Deputato, possa essere presente al processo ed alla decisione. La parte condannata avrà il diritto di appellarsi alle Corti costituite per tale oggetto, fino a che l'appello sia pervenuto al supremo Meglis, e la decisione pronunziata dall' ultimo Tribunale sarà messa in esecuzione dall' autorità della parte condannata. Ma nei casi che la questione fosse tra sudditi Britannici, essi o uno di loro potranno prescegliere che la loro differenza venga udita e determinata dal loro Console Generale, o dal suo Deputato, la di cui decisione però sarà governata dalle leggi e dagli usi del paese, tanto quanto potranno essere accertati e quanto le condizioni espresse nel Contratto lo permetteranno.

Articolo 5.

I sudditi Britannici che posseggono proprietà immobili saranno liberi di venderle, trasferirle e disporne a favore d' Indigeni: ma non potranno vendere, trasferire o trasmettere la loro proprietà a Stranieri, eccetto a Sudditi di quelle potenze amiche, che hanno, mediante convenzione od altro accordo con Sua Altezza il Bey, acquistato a prò dei loro sudditi il diritto di comprare e possedere proprietà immobili nella Reggenza di Tunisi.

Häusern, Ländereien oder anderen Liegenschaften betreffenden Streitigkeiten zwischen einem britischen und tunesischen Unterthan sind vor den zu solchen Entscheidungen competenten Gerichtshöfen anzubringen, deren Vorladungen zum Erscheinen des britischen Unterthans durch den britischen General-Consul, oder in dessen Abwesenheit durch dessen Delegirten zuzustellen sind, damit ersterer oder dessen Delegirter bei der Proceß-Verhandlung und Urtheilsschöpfung zugegen sein könne.

Der unterliegende Theil hat das Recht der Berufung an die hiefür bestellten Gerichtshöfe, bis die Appellation an das oberste Medschlis gelangt sein wird, und die Behörde des unterliegenden Theiles hat das vom letzten Tribunale gefällte Urtheil in Ausführung zu bringen. In den Fällen aber, wo es sich um Streitigkeiten zwischen britischen Unterthanen handelt, steht ihnen oder einem von ihnen frei, zu verlangen, daß ihre Differenz von ihrem General-Consul oder dessen Delegirten entschieden werde, deren Erkenntniß jedoch sich nur nach den Landesgesetzen und Landesgewohnheiten zu richten hat, in soweit dieselben nachweisbar sein und die im Vertrage ausgesprochenen Bedingungen es zulassen werden.

Artikel 5.

Den britischen Unterthanen, welche liegende Besitzthümer haben, steht es frei, selbe den Eingeborenen zu verkaufen, zu übertragen und damit zu deren Gunsten zu verfügen, Fremden jedoch dürfen dieselben ihr Eigenthum nicht verkaufen oder überlassen, ausgenommen den Unterthanen jener befreundeten Mächte, welche mittelst Convention oder anderer Uebereinkunft mit Seiner Hoheit dem Bey, ihren Unterthanen das Recht, in der Regentschaft Tunis Liegenschaften zu kaufen und zu besitzen, erworben haben.

Digitized by Google

Ed affine di prevenire ogni infrazione al presente articolo, come anche per evitare qualunque disputa o litigio che potrebbe derivarne, resta convenuto che, in ogni caso di vendita o trasferimento di proprietà immobili da un suddito Britannico ad un suddito Straniero, l'atto di trasferimento dovrà essere munito dei sigilli delle Corti o di quelli delle competenti Autorità onde rendere la vendita valida e legale.

Articolo 6.

Se un proprietario Britannico venisse a morire, sia intieramente intestato, o intestato in ciò che riguarda la sua proprietà immobile, la successione alla sua proprietà immobile, dovrà essere governata dalla stessa Legge della successione ab intestato alla sua proprietà mobile, senza ostacolo od impedimento alcuno da parte delle autorità Tunisine.

Articolo 7.

Essendo stato in ogni tempo stabilito che il Console Generale o, in sua assenza, il suo Deputato, amministri il patrimonio di un suddito Britannico decesso intestato nella Reggenza di Tunisi, viene inoltre stabilito e convenuto che tale diritto di amministrazione, dovrà estendersi alle terre, alle case ed agli stabili di un suddito Britannico che venisse a morire in tal guisa.

Ed è di più stabilito che dietro la dichiarazione scritta dal Console Generale od in sua assenza, del suo Deputato, portante il sigillo del suo officio, di avere egli venduto o trasferito la proprietà immobile appartenente al defunto o disposto della stessa, i Meglis e le corti dovranno riconoscere tale vendita, e dovranno, sulla testimonianza di due Notari che la vendita è stata effettuata nelle debite forme legali, munire il Compratore, sia egli

Und um jeder Verletzung des gegenwärtigen Artikels vorzubeugen, sowie auch, um jeden Streit und Proceß, welcher hieraus entstehen könnte, zu vermeiden, wird festgestellt, daß, so oft ein britischer Unterthan einem fremden Staatsangehörigen Liegenschaften verkauft oder überträgt, das Instrument der Ueberlassung mit den Siegeln der Gerichtshöfe oder competenten Behörden versehen sein soll, damit die Ueberlassung giltig und gesetzlich vor sich gehe.

Artikel 6.

Sollte ein britischer Unterthan in Bezug auf sein Vermögen überhaupt oder sein liegendes Besitzthum ab intestato mit Tode abgehen, so ist die Succession in sein liegendes Vermögen nach demselben Gesetze zu behandeln, welches für die Intestat-Succession in sein bewegliches Vermögen zu gelten hat, ohne daß hiebei von Seiten der tunesischen Gerichte irgend ein Hinderniß oder ein Anstand erhoben werden darf.

Artikel 7.

Da seit jeher festgesetzt war, daß der General-Consul, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, das Vermögen eines in der Regentschaft von Tunis ab intestato verstorbenen britischen Unterthans zu verwalten hat, so wurde vereinbart, daß sich dasselbe Verwaltungsrecht auf die Gründe, Häuser und Liegenschaften eines dergestalt mit Tode abgegangenen britischen Unterthans zu erstrecken habe.

Es wurde ferner vereinbart, daß wenn eine mit dem Consularsiegel versehene schriftliche Erklärung des General-Consuls, oder in dessen Abwesenheit seines Stellvertreters des Inhalts producirt wird, daß er das dem Verstorbenen gehörig gewesene unbewegliche Vermögen verkauft, übertragen oder darüber auf irgend welche andere Art verfügt habe, Medschlisse und Gerichtshöfe einen solchen Verkauf oder die sonst stattgefundene Verfügung anzu-

Digitized by Google

Indigeno, od uno degli Stranieri contemplati dall' articolo 5 di questa convenzione, di quegli strumenti legali o Titoli che possano mettere il detto compratore, in caso di contesa, vendita, trasferimento, ipoteca od altra disposizione, in grado di provare il suo diritto sulla detta proprietà.

erkennen und nach Einsichtnahme eines Zeugnisses zweier Notare, daß der Verkauf oder die sonstige Verfügung in den vorgeschriebenen gesetzlichen Formen vor sich gegangen sei, dem Rechtswerber, sei er ein Eingeborener oder einer der im Artikel 5 der gegenwärtigen Convention bezeichneten fremden Unterthanen, mit den zum Ausweise seines Rechtes auf jenen Besitz erforderlichen Instrumenten für den Fall zu versehen haben, als er in einen Rechtsstreit darüber gezogen werden sollte oder er den Besitz verkaufen, übertragen, verpfänden oder in anderer Weise damit verfügen wollte.

Articolo 8.

Le stipulazioni contenute nel precedente articolo ed i diritti in esso indicati, saranno applicabili al Console Generale od, in sua assenza, al suo Deputato, e saranno da loro esercitati, in ciò pure che riguarda le proprietà immobili di un suddito Britannico che si trovasse ridotto in difficoltà pecuniarie, o che si dichiarasse insolvente pel pagamento dei suoi debiti od obbligazioni.

Artikel 8.

Nach den Bestimmungen des vorstehenden Artikels und mit den darin angegebenen Rechten wird der General-Consul, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter auch bezüglich des unbeweglichen Eigenthumes eines in Geldverlegenheiten gerathenen oder insolvent gewordenen britischen Unterthans zum Behufe der Tilgung seiner Schulden vorgehen.

Articolo 9.

La dichiarazione iscritta dal Console Generale, o in sua assenza, dal suo Deputato, di aver egli disposto della proprietà immobile di un suddito Britannico per le ragioni e pei fini specificati negli articoli 7 et 8 sarà considerata liberare da responsabilità i Meglis e le Corti che riconosceranno e confermeranno il trasferimento di tal proprietà; e per la soddisfazione dei Meglis che tale operazione ebbe luogo nelle debite forme, essi avranno la facoltà di deputare i loro proprii notari onde assistere a tali vendite e trasferimenti.

Artikel 9.

Die vom General-Consul oder in dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter ausgefertigte Erklärung, daß er über das unbewegliche Eigenthum eines britischen Unterthans aus den, in den Artikeln 7 und 8 bezeichneten Gründen und zu den dort angegebenen Zwecken verfügt habe, wird die Medschlisse und Gerichtshöfe, welche die Uebertragung solchen Eigenthums anzuerkennen und zu bestätigen haben, jeder Verantwortlichkeit entheben; und zur größeren Versicherung der Medschlisse, daß die Transaction in gehöriger Form vor sich gegangen, können dieselben ihre eigenen Notare beordern, damit sie dem Verkaufe und der Uebertragung beiwohnen.

Digitized by Google

Articolo 10.

In tutte le operazioni riguardanti proprietà immobili i sudditi Britannici dovranno pagare i diritti notariali e tutt' altri stabiliti dalla legge, e che sono pagati dagl' Indigeni.

Articolo 11.

Nessun suddito Britannico potrà essere costretto a disporre delle sue proprietà immobili, salvo che per oggetto di pubblica utilità. Ma in tutti i casi di espropriazione, gli articoli 11 e 12 della Legge municipale di Tunisi *) dovranno servir di regola per effettuare l' espropriazione forzata per qualunque pubblico oggetto e per fissare l' ammontare dell' indennità da pagarsi legalmente e questa indennità dovrà essere pagata per intero, ed a soddisfazione del proprietario, prima che l'atto di espropriazione possa essere messo in esecuzione.

Articolo 12.

Ad ulteriore protezione però dei proprietarii, il decreto dichiarativo del pubblico oggetto, per il quale l' espropriazione si fosse resa necessaria, dovrà emanare da sua Altezza il Bey.

Il Console Generale, o, in sua assenza, il suo Deputato, dovranno averne la debita informazione, affine di poter sorvegliare all'esecuzione dei provvedimenti dell'articolo 11 della Legge municipale già stabilita e convenuta, relativamente al modo di accertarne e fissare l'ammontare dell' indennità.

Articolo 13.

All' oggetto di prevenire le lagnanze, gli abusi, o i malintesi che potessero nascere circa un atto di espropriazione, resta convenuto che se il decreto del Bey che specifica

*) Si vegga l'appendice.

Artikel 10.

Bei allen das unbewegliche Eigenthum betreffenden Amtshandlungen haben die britischen Unterthanen die Notariats-, sowie alle übrigen gesetzlich bestimmten Gebühren gleich den Eingeborenen zu entrichten.

Artikel 11.

Kein britischer Unterthan darf verhalten werden, außer aus Rücksichten des öffentlichen Nutzens, sein unbewegliches Eigenthum hintanzugeben. Im Falle des Erfordernisses haben die Artikel 11 und 12 des tunesischen Municipalgesetzes *) behufs der Ausführung der Zwangsexpropriation für öffentliche Zwecke und der Festsetzung der gesetzlich zu entrichtenden Entschädigungssumme zur Richtschnur zu dienen; und ist diese Entschädigung dem Eigenthümer vollständig und zu seiner Befriedigung zu bezahlen, bevor der Expropriationsact in Ausführung gebracht werden darf.

Artikel 12.

Zum mehreren Schutze des englischen Eigenthümers wird das Decret, welches den die Expropriation erheischenden öffentlichen Nutzen bezeichnet, von Seiner Hoheit dem Bey ausgehen.

Der General-Consul oder in dessen Abwesenheit sein Bevollmächtigter ist hievon zu benachrichtigen, damit er den Vollzug der im Artikel 11 des bereits festgesetzten und genehmigten Municipalgesetzes enthaltenen Vorschriften, bezüglich dessen, wie der Entschädigungs-Antrag zu ermitteln und zu bestimmen sei, überwachen könne.

Artikel 13.

In der Absicht, etwaigen Klagen, Mißbräuchen oder Mißdeutungen wegen einer Expropriation vorzubeugen, wird festgesetzt, daß, wenn das den öffentlichen Nutzen, wozu die Ex-

*) Siehe den Anhang.

Digitized by Google

l'oggetto di pubblica utilità, pel quale l'espropriazione è stata fatta, non fosse messo in esecuzione, allo spirare di un anno dopo la sua data, il proprietario dell' immobile avrà il diritto di ricuperarlo, rimborsando per intero l'ammontare dell' indennità.

Articolo 14.

Ogni qualvolta un suddito Britannico desiderasse di introdurre macchine o stabilire una fabbrica nella Reggenza di Tunisi egli sarà obbligato di domandare ed ottenere il permesso dal Bey per tal oggetto, ed in caso di tal permesso le condizioni, verso le quali esso gli sarà accordato, dovranno essere indicate nel Decreto rispettivo, onde tale Decreto possa servire, in caso di litigio o d' infrazione di alcuna delle condizioni, come regola e guida per l' equo aggiustamento.

Articolo 15.

Gli edifizii delle fabbriche, e le loro attinenze, essendo proprietà immobili, sono soggette alle prescrizioni relative a tali proprietà in generale.

Per maggior garanzia del Governo e delle rendite pubbliche viene inoltre convenuto che dietro una requisizione scritta del Ministro degli Affari Esteri o del Presidente del Consiglio Municipale al Console Generale, od, in sua assenza al suo Deputato, gli ufficiali fiscali avranno il diritto di verificare, mediante personale ispezione, che la fabbrica non è stata divertita dall' oggetto pel quale il permesso era stato accordato, e che le tasse e imposte interne stabilite sopra le materie rozze, sia avanti o dopo di essere manifatturate, sono state debitamente pagate.

propriation vor sich gehen soll, auseinandersetzende Decret innerhalb eines Jahres vom Datum desselben nicht in Ausführung gebracht wird, der Eigenthümer des unbeweglichen Gutes berechtigt ist, dasselbe, gegen Rückgabe des ganzen empfangenen Indemnitätsbetrages, wieder an sich zu lösen.

Artikel 14.

So oft ein britischer Unterthan eine oder mehrere Maschinen in die Regentschaft von Tunis einzuführen, oder irgendwo dort eine Fabrik zu errichten wünscht, hat er hiezu die Ermächtigung des Bey anzusuchen und zu erhalten, und im Genehmigungsfalle werden ihm in dem bezüglichen Decrete die Bedingungen der fraglichen Ermächtigung bekannt gegeben, damit dieses Decret, falls in Betreff einer der darin enthaltenen Bedingungen ein Streit oder ein Zuwiderhandeln vorkommen sollte, als Grundlage zur billigen Entscheidung dienen könne.

Artikel 15.

Die Gebäude der Fabriken und deren Pertinenzien sind als unbewegliches Eigenthum den Vorschriften über Liegenschaften im Allgemeinen unterworfen.

Zur größeren Garantie der Regierung und der öffentlichen Einkünfte wurde vereinbart, daß über Requisitionsschreiben des Ministers des Aeußern oder des Präsidenten des Municipalrathes an den General-Consul oder in dessen Abwesenheit an seinen Stellvertreter, die Fiscalbeamten das Recht haben, sich durch den Augenschein zu überzeugen, ob die Fabrik dem Zwecke, wozu die Concession ertheilt worden, entfremdet wurde oder nicht, und ob von den für die Fabrikation bestimmten Artikeln die für solche vorgeschriebenen inländischen Taxen und Steuern entweder vor oder nach der Verarbeitung gehörig entrichtet wurden.

Digitized by Google

Articolo 16.

I sudditi Britannici che posseggono o che possederanno proprietà chiamate „Anzal" (Enfiteusi) continueranno a godere le condizioni che costituiscono e sono inerenti a tal genere di proprietà, le quali condizioni sono quì corroborate e confermate.

Articolo 17.

I sudditi Britannici che posseggono proprietà immobili nella Reggenza di Tunisi, conformandosi alle leggi ed ai regolamenti locali, otterranno e godranno le stesse immunità, e gli stessi privilegi e diritti che sono accordati ai proprietarj Tunisini, ed a tal fine, siccome il diritto dei sudditi Britannici di possedere proprietà immobili deriva dagli Statuti fondati sul Ahd-Elaman (leggi organiche), i detti Statuti sono quì confermati: e la loro osservanza essendo considerata necessaria a maggior protezione delle proprietà immobili possedute nel modo sopra detto, è stato inoltre convenuto che essi tutti saranno mantenuti per più efficace garanzia dell' esecuzione delle presenti Stipulazioni.

I sudditi Britannici saranno inoltre intitolati a tutte le concessioni, esenzioni, immunità e prerogative accordate o che saranno in appresso accordate ai sudditi o cittadini della Nazione la più favorita.

Questa Convenzione consistente in 17 Articoli, oltre l'introduzione, e contenuta nelle precedenti Dieci nove pagine è stata estesa in triplo per essere firmata da ambe le parti ed eseguita nel modo spiegato e chiaramente esposto nelle sue diverse clausole, ed ha per oggetto la durata ed il mantenimento dell' amicizia tra di esse.

Artikel 16.

Britische Unterthanen, welche gegenwärtig eine Liegenschaft, als: „Anzal" (im Erbpachte) besitzen oder in der Folge besitzen werden, haben sich jener Bedingungen fortan zu erfreuen, die für eine solche Besitzart bestehen und welche mittelst gegenwärtigen Artikels bekräftigt und bestätigt werden.

Artikel 17.

Die britischen Unterthanen, welche in der Regentschaft Tunis Immobilien besitzen, werden, wenn sie den Landesvorschriften und Gesetzen nachkommen, dieselben bezüglichen Immunitäten, Privilegien und Rechte erlangen und genießen, wie die tunesischen Grundeigenthümer, und zu diesem Zwecke, da das Recht der britischen Unterthanen, liegende Güter zu besitzen, von den auf dem Fundamental-Pacte (Aad-Elaman) gegründeten Gesetzen herrührt, werden diese Gesetze mit gegenwärtigem Artikel bestätigt; und nachdem deren Beobachtung zum wirksameren Schutze des auf obige Art besessenen unbeweglichen Eigenthums als nothwendig erscheint, ist auch vereinbart worden, daß sie zur größeren Garantie der Ausführung der gegenwärtigen Stipulationen insgesammt aufrecht erhalten werden sollen.

Die englischen Unterthanen werden ferner auf alle Concessionen, Vortheile, Immunitäten und Rechte Anspruch haben, deren die Unterthanen oder Bürger der meist begünstigten Nation bereits theilhaftig sind oder späterhin werden.

Diese Convention ist, aus siebenzehn Artikeln nebst der Einleitung bestehend und auf den vorausgehenden neunzehn Seiten enthalten, in drei Original-Exemplaren ausgefertigt worden, um von beiden Theilen unterschrieben und so wie sie in deren verschiedenen Clauseln entwickelt und klar auseinandergesetzt wurde, behufs der Fortdauer und Erhaltung der beiderseitigen freundschaftlichen Beziehungen vollzogen zu werden.

Digitized by Google

Datata Sabbato ventesimo settimo giorno di Rabi-El-Thany Mille duecento ottanta dell' Egira, corrispondente al dieci di Ottobre, dell' anno Mille ottocento sessantatrè dell'Era Cristiana al Palazzo della Goletta.

Samstag den sechs und zwanzigsten des Monates Rabi-el-Thany Eintausend zweihundert und achtzig der Hidschret, entsprechend dem zehnten October des Jahres Eintausend achthundert drei und sechzig der christlichen Zeitrechnung, im Palaste Goletta.

Appendice.

Extrait de la Loi Municipale de Tunis.

Art. 11. Si pour cause d' utilité publique une rue étroite et incommode pour les passants, était jugée devoir être élargie, et que cet élargissement dépendit d'une propriété particulière qui empêcherait l' exécution, le Président fera connaître au Propriétaire quelle est la position de l' immeuble dont la ville devra s'approprier, pour exécuter cette mesure d' utilité publique et sur l' avis du Conseil, il lui fera des offres d' Achat. Dans le cas ou le Propriétaire consentirait à la vente, le Président en stipulerait les conditions — s' il s' y refuse, ou s' il exige un prix exorbitant, l' immeuble sera expertisé et estimé en regard au temps et aux circonstances, sans qu' il soit porté tort aux intérêts du Propriétaire, ou qu' on puisse en induire cette conséquence. — Le prix de l' estimation sera payé au dit propriétaire. — Cette mesure est motivée sur l' intérêt public qui doit primer tout intérêt particulier, mais elle ne recevra son application qu' après qu' elle aura été soumise d' une manière claire et precise à notre approbation, et que nous y aurons donné notre assentiment. — L' Expertise de l' Immeuble sera faite par quatre Amins du Pays, quatre Experts-priseurs, et quatre notables de la ville, de telle sorte qu' on ne puisse mettre en doute

Anhang.

Auszug aus dem Municipalgesetze (Fundamental-Pacte) von Tunis.

Art. 11. Wenn im öffentlichen Interesse befunden wird, daß eine enge und für die Passanten unbequeme Gasse erweitert werden müsse, und wenn diese Erweiterung von einem Privat-Besitzthume, durch welches deren Ausführung behindert würde, abhinge, wird der Präsident dem Eigenthümer zu wissen machen, welches Bewandtniß es mit der Lage jener Liegenschaft habe, die sich die Stadt aneignen müsse, um die Maßnahme des öffentlichen Nutzens durchzuführen und er wird ihm über einen Vorschlag des Conseils Ankaufsanträge machen. Im Falle, als der Eigenthümer in den Verkauf eingeht, hat der Präsident die Bedingungen zu vereinbaren. Wenn der Verkäufer die Veräußerung verweigert oder einen übermäßigen Preis verlangt, wird die Liegenschaft von Sachkundigen beaugenscheinigt und mit Berücksichtigung der Zeit und Umstände abgeschätzt, ohne daß eine Benachtheiligung der Interessen des Eigenthümers damit verbunden wäre oder eine solche daraus gefolgert werden könnte. Der Schätzungswerth wird dem Eigenthümer bezahlt werden. Diese Maßregel ist im öffentlichen Interesse begründet, welches jedem Privatinteresse vorangehen muß; sie wird aber erst dann Anwendung finden, wenn man mittelst einer klaren und bestimmten Vorlage Unsere Genehmigung

Digitized by Google

que le Chiffre estimé, est moindre que la valeur réelle. — Six de ces 12 Experts seront nommés par le Conseil; et les six autres seront nommés par le Propriétaire. Dans le cas où ils seraient d'accord, on mettrait en exécution leur décision, ou celle de la majorité, mais dans le cas de partage d'opinion, on en référera au Shick-Elkady, et sa décision sera exécutée.

eingeholt haben und Unsere Zustimmung erflossen sein wird. Der Augenschein wird durch vier Notare des Landes, vier Schätzmeister und vier Notabeln der Stadt vorgenommen, so daß man nicht in Zweifel ziehen könnte, ob nicht etwa der Schätzungspreis geringer, als der wirkliche Werth sei. Von jenen zwölf Experten werden sechs durch das Conseil und die anderen sechs durch den Eigenthümer ausgewählt. Sobald sie sich in einem einstimmigen Beschlusse vereinigen oder ein Majoritätsbeschluß zu Stande kömmt, wird ihre Entscheidung in Vollzug gesetzt; wenn aber ihre Meinungen (gleich) getheilt sind, wird an den Scheich-ol-Kadi referirt und dessen Erkenntniß exequiirt.

Art. 12. Dans le cas où le Conseil serait amené d'acheter une Propriété pour la faire servir à un objet d'utilité publique, et qu'une partie seulement de l'Immeuble fût nécessaire, le Propriétaire aura le droit d'éxiger le paiement intégral du prix de la vente de toute la propriété, dont il fera la remise en entier. — Dans ce cas la partie du Terrain de l'Immeuble qui sera restée sans emploi, deviendra propriété de la ville.

Art. 12. Wenn das Conseil in die Nothwendigkeit der Erwerbung eines derlei Besitzes kömmt, um ihn zu Zwecken des öffentlichen Nutzens zu verwenden, hat, wenn auch hiezu nur ein Theil der Liegenschaften erforderlich wäre, der Eigenthümer das Recht, die volle Bezahlung des Verkaufspreises des ganzen Besitzthums zu verlangen, welches er dann vollständig zu überlassen haben wird. In einem solchen Falle wird der unverwendete Theil der Liegenschaft in das Eigenthum der Stadt übergehen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XXIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 26. Mai 1866.

63.

Concessionsurkunde vom 16. November 1865,

zum Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn von Aussig über Böhmisch-Leippa nach Liebenau, zur Verbindung der Aussig-Teplitzer und der k. k. nördlichen Staatseisenbahn mit der süd-norddeutschen Verbindungsbahn.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol; Großwoiwod der Woiwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem Edmund Graf Hartig, Edmund Fürst Clary-Aldringen, Friedrich Graf von Westphalen, Dr. Franz Stradal, Carl Wolfrum, Hermann Adam, Dr. August Stradal, Franz Schmidt, Leopold Reichelt, Joseph Lippmann, Anton Zink, Emanuel Sommer, Nichols P. Leader und Georg Richard Griffith, die Bitte um die Concession zum Baue und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn von Aussig über Böhmisch-Leippa nach Liebenau zum Anschlusse an die süd-norddeutsche Verbindungsbahn gestellt haben, so finden Wir Uns in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens bewogen, den genannten Bittstellern diese Concession auf Grundlage des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 *) und unter den nachfolgenden Festsetzungen zu ertheilen:

1. Wir verleihen den Concessionären das Recht zum Baue und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn von Aussig nach Böhmisch-Leippa, und von da über Reichstadt, Niemes, B. Aicha nach Liebenau zur Verbindung der Aussig-Teplitzer und der k. k. nördlichen Staatseisenbahn mit der süd-norddeutschen Verbindungsbahn.

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 238.

Digitized by Google

2. Der Bau der obigen Eisenbahn muß binnen 18 Monaten vom heutigen Tage an begonnen und binnen Vier Jahren, von demselben Zeitpuncte an gerechnet, vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

3. Die Concessionäre haben das Bauproject sammt den Detailplänen für die concessionirte Bahn dem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft zur Genehmigung vorzulegen, und erst, nachdem diese erfolgt ist, können sie den Bau in Angriff nehmen, und müssen denselben genau nach den genehmigten Plänen und nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften ausführen.

Bei der Wahl der Linie sowohl als auch bei der Ausführung des Bahnkörpers und der für den Betrieb erforderlichen Hochbauten ist der von der competenten Militärbehörde im Einvernehmen mit Unserem Handelsministerium gestellten Anforderung zu entsprechen. — Sollten sich bei der Bauausführung Aenderungen in den Projecten oder in den Detailplänen als wünschenswerth oder als nothwendig darstellen, so ist hiezu ebenfalls die Genehmigung des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft einzuholen.

Wir gestatten, daß die Bahn vorläufig nur mit Einem einfachen Geleise nebst den erforderlichen Ausweichgeleisen erbaut werde. — Die etwa vorkommenden Tunnels müssen sogleich für zwei Geleise hergestellt werden.

Grund und Boden muß entweder sogleich für die Anlage einer Bahn mit zwei Geleisen eingelöst, oder es müssen bei der Einlösung für die Bahn mit nur Einem Geleise zugleich die Bedingungen für die seinerzeitige Grundabtretung zum Baue für das zweite Geleise vereinbart und sichergestellt werden.

Den Ausbau für das zweite Geleise und die Anlage dieses Geleises zu fordern, soll die Staatsverwaltung erst dann berechtigt sein, wenn der Rohertrag pr. österreichische Meile während zwei aufeinander folgenden Jahren jährlich die Summe von 200.000 fl. österr. Währung überschreitet.

4. Die Dauer der Concession wird auf Neunzig Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt, und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist. Die Concession erlischt auch, wenn der im §. 2 festgesetzte Termin für den Beginn oder für die Vollendung des Baues und Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten wird, und die Terminsüberschreitung nicht im Sinne des §. 11 lit. b) des Concessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

5. Der Staatsverwaltung wird das Recht vorbehalten, nach Ablauf von 30 Jahren, vom Tage der Betriebseröffnung, jederzeit die gegenwärtige Concession und beziehungsweise die concessionirte Bahn einzulösen. — Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der, der wirklichen Einlösung vorausgegangenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der zwei ungünstigsten Jahre abgeschlagen und der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

Dieser Durchschnittsertrag ist dann den Concessionären als Jahresrente in halbjährigen Raten bis zum Ablaufe der festgesetzten Concessionsdauer zu bezahlen. Sollte sich der ermittelte Durchschnittsbetrag nicht wenigstens auf $5^2/_{10}$ Percent des wirklich verwendeten und gehörig nachzuweisenden Anlagecapitals beziffern, so wird dieser Minimalbetrag als Jahresrente festgesetzt.

Unter Anlagecapital ist zu verstehen: Sowohl die Kosten des Baues als der ersten Betriebseinrichtung (d. i. bis zum Ende des ersten Betriebsjahres nach eröffnetem Betriebe auf der ganzen concessionirten Bahn), ferner die bis zum Zeitpuncte dieser Betriebseröffnung auflaufenden 5percentigen Zinsen der nach Maßgabe des Fortschrittes des Baues und der Einrichtung des

Digitized by Google

Betriebes für diese Zwecke bestrittenen Auslagen nach Abschlag der allfälligen Erträgnisse einzelner Theile der Bahn, falls solche in den Betrieb gesetzt werden sollten, bevor die Eröffnung der ganzen Bahn stattfindet. Sollten nach Ablauf des ersten Betriebsjahres noch weitere neue Bauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können dießfällige Kosten dem Anlagscapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten neuen Bauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat, und die Kosten gehörig nachgewiesen werden. — Auslagen, deren Verwendung nicht für Zwecke der Vorarbeiten oder für die Bauausführung und Betriebseinrichtung nachgewiesen wird, sowie auch Verpflichtungen, welche aus Anlaß der Abtretung der Concession an eine Actiengesellschaft (§. 15) von dieser gegenüber den Concessionären etwa eingegangen werden sollten, sind von der Einbeziehung in das Anlagscapital jedenfalls ausgeschlossen.

6. Beim Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der gegenwärtig concessionirten Bahn, namentlich des Grund und Bodens, der Erd- und Kunstarbeiten, des ganzen Unter- und Oberbaues der Bahn und des sämmtlichen unbeweglichen Zugehörs, als: Bahnhöfe, Auf- und Abladeplätze, aller zum Bahnbetriebe erforderlichen Gebäude an den Abfahrts- und Ankunftsplätzen, Wach- und Aufsichtshäuser, sammt allen Einrichtungen an stehenden Maschinen und allen anderen unbeweglichen Sachen.

Bewegliche Sachen, als: Locomotive, Wägen, bewegliche Maschinen, Werkzeuge und andere Einrichtungen oder Materialien, insoweit sie zur Fortsetzung des Betriebes erforderlich und hiezu geeignet sind, haben von den Concessionären an den Staat bloß um den übereingekommenen oder auf Verlangen eines Theiles durch Sachverständige auf gerichtsordnungsmäßige Weise zu ermittelnden Schätzungswerth überzugehen.

Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und mit dem Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen die jährliche Ausbezahlung der ausgemittelten Rente ohne weiteres Entgelt in das Eigenthum und in den Genuß der gegenwärtig concessionirten Bahn sammt allen früher erwähnten dazu gehörigen, sowohl unbeweglichen als beweglichen Sachen. Sowohl beim Erlöschen der Concession als auch bei der Einlösung der Bahn behalten die Concessionäre das Eigenthum besonderer Gebäude, als: Coaks-Oefen, Gießereien, Fabriken von Maschinen oder anderen Geräthen, Speicher, Docks ꝛc. ꝛc., zu deren Erbauung sie von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtiget wurden, daß sie kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

7. Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Bahnstrecke das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der dießfälligen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

8. Die Maximalhöhe der Fahr- und Frachtpreise wird folgender Begränzung unterworfen: Maximaltarif per österreichische Meile, und zwar bei den Reisenden die Person: für die I. Classe 36 kr. österr. Währung, für die II. Classe 27 kr. österr. Währung, für die III. Classe 18 kr. österr. Währung, für die IV. Classe 12 kr. österr. Währung, wenn eine solche Classe eingeführt werden wollte.

Bei Schnellzügen, welche auch bloß aus Wägen I. und II. Classe bestehen können, dürfen diese Tarife um 20 Procent erhöht werden, unter der Bedingung, daß die bei diesen Schnellzügen einzuhaltende Fahrgeschwindigkeit nicht geringer sei, als die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit bei den Eilzügen der übrigen österreichischen Bahnen. Bezüglich der Güter und Waaren aller Art wird den Concessionären das Recht der freien Tarifsbestimmung unter der

Digitized by Google

Bedingung eingeräumt, daß der Frachtsatz per Zollcentner und Meile 4 kr. österr. Währung nicht überschreiten darf. Sobald jedoch der Reinertrag des Unternehmens 10 Procent des Anlagecapitals überschreitet, ist die Staatsverwaltung berechtigt, die Fahr- und Frachtpreise angemessen herabzusetzen.

Für alle Gattungen Mineralkohle, für Getreide, Erze, Eisenflossen, Holz, Kalk und Bausteine bei vollen Wagenladungen darf der Frachtsatz per Zollcentner und Meile für die ersten fünf Meilen 2·5 kr. und für alle weiteren Meilen 1·8 kr. nicht überschreiten.

Rücksichtlich der Normalgewichte oder Classification der Wägen und Thiere, der Frachtpreise für Reisegepäck und Eilgut, der Festsetzung der Nebengebühren und der sonstigen Verkehrsbestimmungen ist sich dermaßen zu benehmen, daß die dießfälligen Bestimmungen nicht höher oder lästiger sein dürfen, als diejenigen, welche in der Concession für die böhmische Westbahn*) als zulässig bestimmt sind. Die Regelung der Fahr- und Frachtpreise innerhalb der vorstehend fixirten Gränzen steht den Concessionären frei; hiebei darf aber eine persönliche Bevorzugung nicht stattfinden, sondern, wenn einem Versender oder Frachtunternehmer unter gewissen Bedingungen und Verhältnissen eine Herabsetzung des Fahrpreises oder eine andere Begünstigung gewährt wird, so muß diese Herabsetzung oder Begünstigung allen Versendern oder Frachtunternehmern, bei welchen die gleichen Verhältnisse obwalten, und welche die nämlichen Bedingungen eingehen, zugestanden werden.

9. Wir ertheilen den Concessionären die Bewilligung, die Tarifsgebühren in österreichischer Silbermünze, jedoch stets nach dem jedesmaligen Werthe derselben in der Landeswährung, einzuheben. Die Zurückführung der Tarifsgebühren auf die Landeswährung hat von Monat zu Monat über Anlangen der Concessionäre, wie auch über Anordnung der Staatsverwaltung nach dem Durchschnittscurse des Silbers in dem unmittelbar vorausgegangenen Monate stattzufinden.

10. Die Militär-Transporte müssen nach ermäßigten Tarifspreisen besorgt werden, und zwar in solange keine günstigere Vereinbarung zu Stande kommt, nach dem in dieser Beziehung zwischen Unserem Kriegsministerium und den Verwaltungen der österreichischen Staatseisenbahn-Gesellschaft, der Südbahn, der Kaiserin Elisabeth-Bahn, der galizischen Carl Ludwig-Bahn, der Theißbahn und der süd-norddeutschen Verbindungsbahn unterm 10. December 1860**) abgeschlossenen Uebereinkommen, dessen Bestimmungen daher einen integrirenden Bestandtheil dieser Concessionsurkunde zu bilden haben. Im Falle jedoch mit allen oder der Mehrzahl dieser Bahnen für die Militär-Transporte dem Aerar günstigere Bestimmungen vereinbart würden, so sollen diese auch für die Linie Aussig-Leippa-Liebenau Geltung erhalten. Diese Bestimmungen finden auch auf die militärisch organisirte Finanz- und Sicherheitswache Anwendung. Die Concessionäre sind auch verpflichtet, dem bestehenden Uebereinkommen der österreichischen Bahnverwaltungen rücksichtlich der gegenseitigen Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln für Militär-Transporte beizutreten.

11. Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörde oder zur Wahrung der Interessen des Aerars in Folge dieser Concession oder aus bei dieser Eisenbahn vorkommenden Gefällsrücksichten die Eisenbahn benützen und sich mit dem Auftrage ihrer Behörde ausweisen, müssen sammt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

*) Verordnungsblatt des Handelsministeriums vom Jahre 1859, Nr. 79, Seite 607.

**) Normal-Verordnungen des k. k. Armee-Verordnungsblattes vom Jahre 1860, Nr. 262.

Digitized by Google

12. Der Staatsverwaltung bleibt vorbehalten, in Fällen außerordentlicher Theuerung der Lebensmittel im Inlande die Frachtpreise für Nahrungsgegenstände bis auf die Hälfte der für die böhmische Westbahn fixirten Maximalpreise herabzusetzen.

13. In Rücksicht auf die durch den §. 10, lit. f) des Concessionsgesetzes und §. 68 der Eisenbahnbetriebsordnung *) auferlegte unentgeltliche Beförderung der Post und der Postbediensteten wird noch festgesetzt, daß es der Postverwaltung vorbehalten bleibt, für einen von jeder Endstation täglich abgehenden Zug die Abfahrtsstunden und dessen Fahrgeschwindigkeit für jede Richtung zu bestimmen.

So oft der Postdienst mehr als einen achträdrigen oder zwei vierrädrige Wägen erfordert, erhalten die Concessionäre für jeden weiters beizustellenden Wagen eine zu vereinbarende billige Entschädigung pr. Meile. Wenn die Postverwaltung eine ambulante Post einzuführen findet, so sind für jeden Postzug statt eines achträdrigen oder zwei vierrädrigen gewöhnlichen Wägen, ein achträdriger oder zwei vierrädrige nach den Anforderungen der Postverwaltung eingerichtete Post-Ambulancewägen ohne Entgelt beizustellen und zu erhalten. — Für die Ausübung des Postdienstes in den Brief-Aufgabs- und Abgabsstationen ist ein geeignetes Postbureau in den Gebäuden der Eisenbahn unentgeltlich zu überlassen, und hinsichtlich der Befriedigung etwa eintretender weiterer Bedürfnisse für diesen Zweck wird eine besondere Vereinbarung zu treffen sein. — Wenn Postsendungen, mit Ausnahme von Werthsendungen, ohne Begleitung von Postbeamten oder Dienern zu befördern sind, müssen dieselben ohne besonderes Entgelt von den Bahnbediensteten auf den betreffenden Stationen übernommen und beziehungsweise übergeben werden.

Correspondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Eisenbahn zwischen der Eisenbahndirection (Verwaltungsrath) und ihren untergeordneten Organen, oder zwischen diesen unter sich geführt werden, dürfen auf den bezüglichen Bahnstrecken durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

14. Die auf Grund des §. 10, lit. h) des Concessionsgesetzes längs der concessionirten Bahn von der Staatsverwaltung zu errichtenden Telegraphenleitungen haben die Concessionäre durch ihr Bahnpersonale unentgeltlich überwachen zu lassen, wogegen ihnen das Recht eingeräumt wird, die Drähte für ihren Betriebstelegraphen an die Pfähle der Staatstelegraphenleitungen zu befestigen.

Die Benützung des Betriebstelegraphen bleibt, wenn von der Staatsverwaltung in Bezug auf Staatsdepeschen nicht eine besondere Verfügung, sowie in Bezug auf Privatdepeschen nicht eine Uebereinkunft getroffen wird, ausschließlich auf die den Bahndienst betreffenden Mittheilungen beschränkt, und steht demnach unter dem Einflusse und der Beaufsichtigung der Staatsverwaltung.

15. Wir ertheilen den Concessionären die Ermächtigung, die durch diese Concession erworbenen Rechte und übernommenen Verpflichtungen mit allen daraus entspringenden Rechtsfolgen an eine Actiengesellschaft abzutreten.

Bei der Bildung einer Actiengesellschaft müssen alle Bedingungen erfüllt werden, welche nach den bestehenden Gesetzen für die Erlangung der Bewilligung zur Gründung des Vereines vorgeschrieben sind, und es müssen daher insbesondere die Statuten Unserer Genehmigung unterzogen werden.

*) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1852, Nr. 1.

Digitized by Google

Zum Zwecke der Aufbringung der zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Geldmittel wird dieser Gesellschaft die Berechtigung eingeräumt werden, Actien auf den Ueberbringer oder auf bestimmte Namen, jedoch auf nicht geringere Beträge als 300 fl. österr. Währung, oder 200 Thaler der Thalerwährung oder 30 Livres Sterling lautend, auszugeben.

Bis zur Hälfte des erforderlichen Anlagecapitals können statt der Actien auch Prioritätsobligationen ausgegeben werden.

Diese Prioritätsobligationen können ebenfalls auf den Ueberbringer oder auf bestimmte Namen, und zwar auch in effectiver Silbermünze ein- und rückzahlbar lauten, sie dürfen aber in nicht geringeren Beträgen als 150 fl. österr. Währung oder 100 Thaler der Thalerwährung oder 15 Livres Sterling ausgegeben werden.

Sowohl auf den Actien als auch auf den Prioritätsobligationen muß jedenfalls auch der Betrag in österreichischer Währung ersichtlich gemacht werden.

16. Die Tilgung des Anlagecapitals, und zwar sowohl der Actien als der Prioritätsobligationen, muß im Wege der Verlosung im Verlaufe der Concessionsdauer, vom Zeitpuncte der Eröffnung des Betriebes der Bahn angefangen, stattfinden.

Die Verlosung der Prioritätsobligationen hat der Verlosung der Actien vorauszugehen.

Die Modalitäten und der Plan dieser Verlosung müssen der Staatsverwaltung zur Genehmigung vorgelegt werden.

17. Die Concessionäre oder ihre Rechtsnachfolger haben sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn genau nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und im Uebrigen nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854 und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, sowie nach den allgemein bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

18. Alle urkundlichen Ausfertigungen dieser Concession unterliegen nur einer fixen Stämpelgebühr von Einem Gulden österr. Währung.

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln, und den Concessionären das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über diese Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem größeren Insiegel, in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am sechzehnten November, im Jahre des Heils, Eintausend achthundert sechzig und fünf, Unserer Reiche im Siebenzehnten.

Franz Joseph m. p.

Graf **Belcredi** m. p.

Bernhard Freiherr von **Wüllerstorf** m. p.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. k. Apostolischen Majestät:

Adalbert Ritter von **Schmid** m. p.,
Ministerial-Rath.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XXIV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 29. Mai 1866.

64.

Gesetz vom 25. Mai 1866,

wegen Erhöhung des Umlaufes der Münzscheine à zehn Kreuzer österr. Währung bis zum Betrage von zwölf Millionen Gulden österr. Währung.

Giltig für das ganze Reich, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches.

Um den Bedürfnissen des Kleinverkehres nach Scheidemünze unter den dermaligen Verhältnissen die Befriedigung zu sichern, finde Ich auf Grund Meines Patentes vom 20. September 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89), nach Anhörung Meines Ministerrathes, zu verordnen:

I.

Die Hinausgabe von Münzscheinen zu zehn Kreuzer österreichischer Währung im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 17. November 1860 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 256), deren Betrag durch Artikel III des Gesetzes vom 17. November 1863 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 98) auf vier Millionen Gulden österreichischer Währung beschränkt wurde, ist nach Maßgabe des Bedürfnisses wieder bis auf den Betrag von zwölf Millionen Gulden österreichischer Währung zu erhöhen.

II.

Die Commission zur Controle der Staatsschuld wird überwachen, daß der Münzschein-Umlauf die Maximalhöhe von zwölf Millionen Gulden österreichischer Währung nicht überschreite.

III.

Mein Finanzminister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, 25. Mai 1866.

Franz Joseph m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von Meyer m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XXV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 30. Mai 1866.

65.

Gesetz vom 25. Mai 1866,

über die Ausschreibung eines Zwangs-Anlehens für das lombardisch-venetianische Königreich im Betrage von zwölf Millionen Gulden österr. Währung.

In der Erwägung, daß das Gesetz vom 5. Mai 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 51), wegen Uebernahme der Banknoten zu 1 Gulden und 5 Gulden auf den Staatsschatz, für das lombardisch-venetianische Königreich nicht wirksam ist, gleichwohl aber es den Geboten der Billigkeit wie der Staatsnothwendigkeit entspricht, daß auch dieses Königreich in einer seinen Kräften angemessenen Weise zur Deckung der außerordentlichen finanziellen Bedürfnisse des Staates herangezogen werde, finde Ich auf Grund Meines Patentes vom 20. September 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89), nach Anhörung Meines Ministerrathes, zu verordnen:

I.

Es wird im lombardisch-venetianischen Königreiche ein Zwangs-Anlehen im Betrage von zwölf Millionen Gulden österr. Währung ausgeschrieben.

Die Einzahlungen haben in sechs gleichen, für die Provinzen Verona, Udine, Padua, Treviso, Rovigo und Mantua mit Ende Juni, für die Provinzen Venedig, Vicenza und Belluno mit Ende Juli 1866 beginnenden Monatsraten in barer Silbermünze oder in Goldmünze, und zwar: in der letzten nach dem jeweilig von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Course zu erfolgen.

II.

Die Auftheilung des Anlehens und die Abfuhr an den Staat unter den für die Einhebung der directen Steuern geltenden Normen erfolgt nach Provinzen, und zwar entfallen auf die Provinz

Venedig	1,273.000	fl. österr. Währung.
Verona	1,862.000	„ „ „
Udine	1,321.000	„ „ „
Padua	1,830.000	„ „ „
Vicenza	1,841.000	„ „ „

Digitized by Google

Treviso	1,328.000	fl. österr. Währung.
Rovigo	1,039.000	„ „ „
Belluno	308.000	„ „ „
Mantua	1,198.000	„ „ „

Jede Provinz ist ermächtigt, ihre Anlehens-Tangente auf die einzelnen Gemeinden nach Verhältniß der für diese vorgeschriebenen Imposta Prediale mit Inbegriff des casatico (Grund- und Gebäudesteuer) umzulegen.

Die Gemeinden sind zur leichteren Aufbringung des Anlehens kraft dieses Gesetzes ermächtigt, ihr unbewegliches und bewegliches Eigenthum zu veräußern oder zu verpfänden, Darlehen aufzunehmen und Zuschläge auf die directen Steuern umzulegen, ohne daß es hiezu der Einholung einer weiteren Ermächtigung bedarf. Deßgleichen werden die Gemeinden hiemit ermächtigt, zu dem obigen Zwecke für die Dauer der Jahre 1867 und 1868 fünfzehnpercentige Zuschläge zur ärarischen Verzehrungssteuer einzuführen und dort, wo solche Zuschläge schon bestehen, sie in demselben Ausmaße zu erhöhen.

III.

Für die abgeführten Anlehensbeträge werden sechspercentige Certificate des Monte Veneto in Appoints zu 100 fl., 10 fl. und 1 fl. ddo. 1. October 1866 in den Provinzen Venedig, Vicenza und Belluno, beziehungsweise ddo. 1. September 1866 in den anderen sechs Provinzen, al pari hinausgegeben.

Diese Certificate lauten auf die Provinz, für deren Anlehens-Einzahlungen sie erfolgt wurden. Sie werden vom Jahre 1867 angefangen unter Hinzurechnung der Zinsen, welche vom Ausstellungstage der Effecten für die bis zur Zeit ihrer Verwendung an Zahlungsstatt voll abgelaufenen Kalendermonate entfallen, in jener Provinz, für deren Rechnung die Hinausgabe stattgefunden hat, für je die Hälfte der Imposta Prediale mit Inbegriff des casatico (Grund- und Gebäudesteuer) sammt Staatszuschlägen wieder al pari an Zahlungsstatt angenommen werden, und es sind in gleicher Weise die Ricevitori provinciali und die Esattori communali verpflichtet, die Certificate zur Hälfte der in Rede stehenden Staatsabgaben von den Contribuenten ihrer Provinz an Zahlungsstatt anzunehmen.

IV.

Die Zinsen der Certificate sind von der Einkommensteuer befreit.

Die Commission zur Controle der Staatsschuld wird überwachen, daß die Hinausgabe der Certificate den Betrag von zwölf Millionen Gulden österreichischer Währung nicht überschreite.

V.

Mein Finanzminister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt und zugleich ermächtigt, Meinen Statthalter für das lombardisch-venetianische Königreich mit den entsprechenden Vollmachten zur Durchführung zu versehen.

Schönbrunn, 25. Mai 1866.

Franz Joseph m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von Meyer m. p.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XXVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 3. Juni 1866.

66.

Kaiserliche Verordnung vom 28. Mai 1866,

wirksam für das lombardisch-venetianische Königreich, das Küstenland sammt Istrien, Görz und Gradiska, Südtirol und das Königreich Dalmatien,

womit für diese Länder die zwei Gesetze vom 27. October 1862, Nr. 87 und 88 des Reichs-Gesetz-Blattes, zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden.

In Anbetracht der auch in den südlichen Theilen Meines Reiches drohenden Gefahren für die Sicherheit des Staates, finde Ich nach dem Antrage Meines Ministerrathes und auf Grundlage Meines Patentes vom 20. September 1865, Nr. 89 des Reichs-Gesetz-Blattes, zu verordnen, wie folgt:

Die zwei Gesetze vom 27. October 1862, Nr. 87 und 88 des Reichs-Gesetz-Blattes, zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes, werden im Umfange Meines lombardisch-venetianischen Königreiches, des Küstenlandes sammt Istrien, Görz und Gradiska, Südtirols und des Königreiches Dalmatien, bis auf weitere gesetzliche Verfügung außer Wirksamkeit gesetzt.

Schönbrunn, am 28. Mai 1866.

Franz Joseph m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Ritter von **Komers** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter von Meyer m. p.

67.

Kaiserliche Verordnung vom 30. Mai 1866,

womit der Oberbefehlshaber der kaiserlichen Nordarmee ermächtigt wird, nach Maßgabe eintretender Nothwendigkeit verschiedene Ausnahmsverfügungen von den allgemeinen Gesetzen anzuordnen.

In Anbetracht der gegenwärtigen Kriegsdrohungen finde Ich auf den Antrag Meines Ministerrathes und auf Grundlage Meines Patentes vom 20. September 1865, Nr. 89 des Reichs-Gesetz-Blattes, zu verordnen, wie folgt:

Digitized by Google

Der Oberbefehlshaber Meiner Nordarmee ist ermächtigt, für die seinem Commando unterstehenden Festungen und deren Rayons, und nach seinem Ermessen auch für andere Bezirke, nach Maßgabe eintretender Nothwendigkeit folgende Anordnungen zu treffen:

1. Die beiden Gesetze vom 27. October 1862, Nr. 87 und 88 des Reichs-Gesetz-Blattes, zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes, bis auf weitere Verfügung außer Wirksamkeit zu setzen.

2. Für die in den §§. 58 bis 89, 92, 98 bis 100, 166 bis 169, 190 bis 196, und 220 bis 222 des allgemeinen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 vorgesehenen Verbrechen, und für die Vorschubleistung (§§. 211 bis 219) zu einem dieser Verbrechen, gleichwie für die in den §§. 279 bis 299, 300, 302, 305, 308, 309, 312 bis 314 und 326 bis 328 normirten strafbaren Handlungen auch über Personen des Civilstandes die Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte, und zwar nach Maßgabe des Militär-Strafgesetzes vom 15. Jänner 1855, und der für das Militär bestehenden Strafproceßordnung festzusetzen. Endlich

3. Gegen die im vorstehenden zweiten Absatze aufgezählten Verbrechen auch das Militärstandrecht einzuführen.

Die Anordnung der einen oder anderen dieser Maßregeln von Seite des Oberbefehlshabers der Nordarmee, oder der von ihm hiezu insbesondere ermächtigten Unterbefehlshaber ist jedoch jedesmal durch besondere Verlautbarung mit genauer Angabe des Umfanges, in welchem sie zu gelten hat, auf entsprechende Weise kundzumachen.

Treffen bei einer Person des Civilstandes, wider welche nach Maßgabe der im zweiten Absatze vorausgesetzten Bestimmung wegen einer der daselbst erwähnten strafbaren Handlungen die Strafgerichtsbarkeit des Militärgerichtes Platz zu greifen hat, auch noch andere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen zusammen, so hat sich die Strafgerichtsbarkeit des Militärgerichtes auch auf diese strafbaren Handlungen auszudehnen.

Dieselben sind jedoch nach den für den Civilstand geltenden Strafgesetzen zu bestrafen.

Auf körperliche Strafen kann gegen Personen des Civilstandes auch von Militärgerichten nur in soweit erkannt werden, als dieselben nach den geltenden Civil-Strafgesetzen zulässig sind.

Schönbrunn, am 30. Mai 1866.

Franz Joseph m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Ritter von **Franck** m. p., F. M. L. Ritter von **Komers** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von **Meyer** m. p.

68.

Erlaß des Finanzministeriums vom 30. Mai 1866,

betreffend das Verbot der Ausfuhr einiger Gegenstände über die Gränze gegen Fremd-Italien und zur See.

Im Nachhange zu dem Finanzministerial-Erlasse vom 23. Mai 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 61), wird bekannt gemacht, daß mit Kundmachung des k. k. Statthalters in Venedig vom 24. Mai 1866 die Ausfuhr von Brot, Teigwerk, Gemüsen, Wein, Branntwein, Heu, Stroh, Brenn-, Werk- und Bauholz aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche über die Gränzen gegen Fremd-Italien und zur See, ferner mit der Kundmachung des k. k. Statthalters in Tirol vom 25. Mai 1866 die Ausfuhr von Nutz- und Bauholz über das Zollamt Lodrone in Judicarien verboten wurde.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XXVII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 9. Juni 1866.

69.

Concessionsurkunde vom 10. Mai 1866,

zum Baue und Betriebe der Fortsetzung der Aussig-Teplitzer Locomotiv-Eisenbahn von Teplitz nach Kommotau.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft die Bitte um die Ertheilung der Concession zum Baue und Betriebe der Fortsetzung ihrer Locomotiv-Eisenbahn von Teplitz nach Kommotau gestellt hat, so finden Wir Uns bewogen, in Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, diese Concession, wie folgt, zu ertheilen:

§. 1. Das von Uns der Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft unterm 2. August 1856 *) für eine Locomotiv-Eisenbahn in der Richtung von Aussig nach Teplitz ertheilte Privilegium hat auch für die Fortsetzung dieser Eisenbahn von Teplitz bis Kommotau zu gelten, in soweit hier keine Abänderungen festgesetzt sind.

Dagegen haben die hier nachfolgend festgesetzten Bestimmungen auch für die ganze Bahn von Aussig bis Kommotau sammt Zweigbahnen Giltigkeit, in soferne nicht ausdrücklich etwas Anderes festgesetzt ist.

*) Verordnungsblatt des Handelsministeriums, Jahrgang 1856, Nr. 62, Seite 349.

Digitized by Google

§. 2. Der Bau der Fortsetzungsbahn ist in der Strecke bis Dux spätestens Ein Jahr nach Ertheilung dieser Concession und in der weiteren Strecke bis Kommotau spätestens Ein Jahr nach Inbetriebsetzung der Eisenbahn von Kommotau in der Richtung gegen Annaberg, oder in der Richtung gegen Prag, oder aber in der Richtung gegen Carlsbad zu vollenden und in Betrieb zu setzen.

§. 3. Rücksichtlich des Postdienstes und der Leistungen des Concessionärs für denselben haben folgende Bestimmungen zu gelten:

Die Postverwaltung ist berechtigt, für Einen von jeder Endstation täglich abgehenden Zug die Abfahrtsstunde und dessen Geschwindigkeit für jede Richtung mit thunlichster Berücksichtigung der Interessen der Eisenbahnunternehmung zu bestimmen.

Der Concessionär ist verpflichtet, gewöhnliche Eisenbahnwägen für die Postzwecke nach Erforderniß beizustellen.

Auch ist er verpflichtet, wenn die Postverwaltung auf der Bahn von Aussig nach Kommotau eine ambulante Post, wie sie auf anderen österreichischen Bahnen bereits besteht, einzuführen findet, die hiezu nöthigen, nach den Anforderungen der Postverwaltung eingerichteten Postambulancewägen ohne Entgelt herzustellen und zu erhalten.

Für die Benützung und Beförderung eines jeden in ein oder der anderen Richtung auf der Bahnstrecke Teplitz-Kommotau für Postzwecke in Verwendung genommenen Postambulance- oder gewöhnlichen Eisenbahnwagens erhält der Concessionär eine Entschädigung von 70 kr. österr. Währung für jede zurückgelegte Meile.

Für die Ausübung des Postdienstes in den Brief-Aufgabs- und Abgabsstationen ist ein geeignetes Postbureau in den Gebäuden der Eisenbahn unentgeltlich zu überlassen, und hinsichtlich der Befriedigung etwa eintretender weiterer Bedürfnisse für diesen Zweck wird eine besondere Vereinbarung zu treffen sein.

Wenn Postsendungen — mit Ausnahme von Werthsendungen — ohne Begleitung von Postbeamten oder Dienern zu befördern sind, müssen dieselben ohne besonderes Entgelt von den Bahnbediensteten auf den betreffenden Stationen übernommen und beziehungsweise übergeben werden.

Correspondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Eisenbahn zwischen der Eisenbahndirection (Verwaltungsrath) und ihren untergeordneten Organen, oder zwischen diesen unter sich geführt werden, dürfen durch die Bediensteten der Bahnanstalt ohne Entgelt an das Aerar befördert werden.

§. 4. Die von der Staatsverwaltung zu errichtenden Telegraphenleitungen hat der Concessionär durch sein Bahnpersonale unentgeltlich überwachen zu lassen, wogegen ihm das Recht eingeräumt wird, die Drähte für den Betriebstelegraphen an die Pfähle der Staatstelegraphen zu befestigen.

Die Benützung des Betriebstelegraphen bleibt, wenn von der Staatsverwaltung in Bezug auf Staatsdepeschen nicht eine besondere Verfügung, sowie in Bezug auf Privatdepeschen nicht eine Uebereinkunft getroffen wird, ausschließlich auf die den Bahndienst betreffenden Mittheilungen beschränkt, und steht demnach unter dem Einflusse und der Beaufsichtigung der Staatsverwaltung.

Digitized by Google

§. 5. Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise wird sowohl für die Hauptbahn von Aussig bis Kommotau als auch für die Zweigbahnen nach Inbetriebsetzung der Strecke von Teplitz bis Kommotau folgenden Begränzungen unterworfen:

Maximaltarif pr. österreichische Meile, und zwar bei Reisenden, die Person

für die	I. Classe	36	kr. österr.	Währung,
„ „	II. „	27	„ „	„
„ „	III. „	18	„ „	„
und „ „	IV. „ (im Stehwagen)	10	„ „	„

Bei Schnellzügen, welche mindestens aus Wägen I. und II. Classe bestehen müssen, dürfen diese Tarife um 20 Percent erhöht werden, unter der Bedingung, daß die bei diesen Schnellzügen zu beobachtende Fahrgeschwindigkeit nicht geringer sei, als die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit bei den Schnellzügen der übrigen österreichischen Bahnen.

Bezüglich der Waaren bei gewöhnlicher Geschwindigkeit pr. Zollcentner und Meile

I. Classe	2	kr.
II. „	2.25	kr.
III. „	3.50	„

Ausnahmsweise für Kohle in ganzen Wagenladungen bei Verführung über 5 Meilen für jede weitere Meile 1.5 kr. pr. Zollcentner und Meile.

Rücksichtlich der Classification der Waaren, der Normalgewichte oder Classification der Wägen und Thiere, der Frachtpreise für Reisegepäck und Eilgut, der Festsetzung der Nebengebühren und der sonstigen Verkehrsbestimmungen ist sich dermaßen zu benehmen, daß die dießfälligen Preise und Bestimmungen nicht höher oder lästiger sein dürfen, als diejenigen, welche in der Concession für die böhmische Westbahn *) als zulässig bestimmt sind.

§. 6. Die Regelung der Fahr- und Frachtpreise innerhalb der im vorhergehenden Paragraphe fixirten Gränzen steht dem Concessionär frei; hiebei darf aber eine persönliche Bevorzugung nicht stattfinden, sondern, wenn einem Versender oder Frachtunternehmer unter gewissen Bedingungen und Verhältnissen eine Herabsetzung des Frachtpreises oder andere Begünstigung gewährt wird, so muß diese Herabsetzung oder Begünstigung allen Versendern oder Frachtunternehmern, bei welchen die gleichen Verhältnisse obwalten, und welche die nämlichen Bedingungen eingehen, zugestanden werden.

Eine entsprechende Herabminderung der Fahr- und Frachtpreise, sowie der Nebengebühren, steht der Staatsverwaltung nach §. 10, lit. c), des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854 **) zu.

§. 7. Die Dauer der gegenwärtigen Concession wird auf 80 Jahre, vom Tage der Inbetriebsetzung der Fortsetzungsbahn an gerechnet, festgesetzt, und beziehungsweise die Dauer des bereits ertheilten Privilegiums für die Aussig-Teplitzer Bahn auf die gleiche Zeitdauer erstreckt.

§. 8. Nach Verlauf von 30 Jahren, vom Tage der Inbetriebsetzung der Fortsetzungsbahn an gerechnet, hat die Staatsverwaltung jederzeit das Recht, die gegenwärtige Concession und bezüglich die ganze Bahn von Aussig bis Kommotau sammt Zweigbahnen einzulösen, und

*) Verordnungsblatt des Handelsministeriums vom Jahre 1859, Nr. 79, Seite 607.

**) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 238.

Digitized by Google

es wird daher das im Absatz XII des Privilegiums vom 2. August 1856 festgesetzte Einlösungsrecht bezüglich der Strecke Aussig-Teplitz dahin abgeändert, daß dasselbe auch erst nach der hier angesetzten Zeit einzutreten habe.

Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der, der wirklichen Einlösung vorausgegangenen 7 Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der zwei ungünstigsten Jahre abgeschlagen und der durchschnittliche Reinertrag der übrigen 5 Jahre berechnet.

Dieser Durchschnittsertrag ist dann dem Concessionär als Jahresrente in halbjährigen Raten bis zum Ablaufe der festgesetzten Concessionsdauer zu bezahlen.

Sollte der ermittelte Durchschnittsbetrag nicht wenigstens die bedungene Verzinsung der Prioritäten und 5 Percent des Actiencapitales sammt den jährlichen, nach dem festgesetzten und von der Staatsverwaltung genehmigten Amortisationsplane entfallenden Quote zur Tilgung des wirklich verwendeten und gehörig nachzuweisenden Anlagecapitals betragen, so sind die erwähnten Zinsen sammt Tilgungsquote als die geringste Jahresrente zu bezahlen.

Unter Anlagecapital sind zu verstehen: Nebst dem in den Büchern der Gesellschaft zur Zeit des Beginnes des Baues der Fortsetzung der Bahn nach Kommotau nachgewiesenen Aufwande für den Bau und die Betriebseinrichtungen der Aussig-Teplitzer Bahn sammt Zweigbahnen, die Kosten der Vorarbeiten, der Grunderwerbung des Baues und der ersten Betriebseinrichtung für die Fortsetzungsbahn von Teplitz nach Kommotau (d. i. bis zu Ende der ersten 3 Betriebsjahre) nach eröffnetem Betriebe auf dieser Bahn; ferner die Kosten der Capitalsbeschaffung und die bis zum Zeitpuncte der Betriebseröffnung auflaufenden Intercalarzinsen der nach Maßgabe des Fortschrittes des Baues und der Einrichtung des Betriebes für die erwähnten Zwecke bestrittenen Auslagen, nach Abschlag der allenfälligen Erträgnisse einzelner Theile der Bahn, falls solche in den Betrieb gesetzt werden sollten, bevor die Eröffnung der ganzen Bahn stattfindet.

Würden nach Ablauf der ersten 3 Betriebsjahre noch weitere neue Bauten ausgeführt oder die Betriebseinrichtungen vermehrt werden, so können die dießfälligen Kosten dem Anlagecapital zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten neuen Bauten oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat, und die Kosten gehörig nachgewiesen werden.

Diese vorsorgende Bestimmung hat auch rücksichtlich nachträglicher Bauten oder Vermehrung der Betriebseinrichtungen auf der Aussig-Teplitzer Bahn zu gelten.

Auslagen, deren Verwendung nicht für Zwecke der Vorarbeiten, der Grunderwerbung, der Bauausführung und Betriebseinrichtung, der Capitalsbeschaffung oder der Bestreitung der Intercalarzinsen während der Bauzeit nachgewiesen wird, sowie auch Verpflichtungen, welche aus Anlaß der Abtretung der Concession an eine Actiengesellschaft von dieser gegenüber dem Concessionär etwa eingegangen werden sollten, sind von der Einbeziehung in das Anlagecapital jedenfalls ausgeschlossen.

§. 9. Beim Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der concessionirten Bahn sammt Zweigbahnen, namentlich des Grund und Bodens, der Erd- und Kunstarbeiten, des ganzen Unter- und Oberbaues der Bahn, und des sämmtlichen unbeweglichen Zugehörs, als: Bahn-

Digitized by Google

höfe, Auf- und Abladeplätze, aller zum Bahnbetriebe erforderlichen Gebäude an den Abfahrts- und Ankunftsplätzen, Wach- und Aufsichtshäuser, sammt allen Einrichtungen an stehenden Maschinen und allen unbeweglichen Sachen.

Bewegliche Sachen, als: Locomotive, Wägen, bewegliche Maschinen, Werkzeuge und andere Einrichtungen oder Materialien, in soweit sie zur Fortsetzung des Betriebes erforderlich und hiezu geeignet sind, haben von dem Concessionär an den Staat bloß um den übereingekommenen oder auf Verlangen eines Theiles um den durch Sachverständige auf gerichtsordnungsmäßige Weise zu ermittelnden Schätzungswerth überzugehen.

Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und mit dem Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen die jährliche Ausbezahlung der ausgemittelten Rente ohne weiteres Entgelt in das Eigenthum und in den Genuß der concessionirten Bahn, sammt allen früher erwähnten dazu gehörigen, sowohl unbeweglichen als beweglichen Sachen.

Sowohl beim Erlöschen der Concession als auch bei der Einlösung der Bahn behält der Concessionär das Eigenthum des Reservefondes und der ausstehenden Activen, dann auch jener, aus dem eigenen Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude, als: Coaks- und Kalköfen, Gießereien, Fabriken von Maschinen oder anderen Geräthen, Speicher, Coaks-, Kohlen- und anderer Depots ꝛc. ꝛc., zu deren Erbauung oder Erwerbung er von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtiget wurde, daß sie kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 10. Die Ausführung des Baues der Fortsetzungsbahn und die Einrichtung des Betriebes derselben hat nach Maßgabe des von dem Concessionär vorgelegten und von dem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft, vorbehaltlich jener Modificationen und Abänderungen in den Bauanlagen, welche in Folge der Erhebungen der politischen Begehungscommission als nothwendig erkannt werden, zu genehmigenden Bauprojectes und der Detailpläne, dann nach den bestehenden allgemeinen Bau- und polizeilichen Vorschriften stattzufinden. Bei der Wahl der Linie sowohl, als auch bei der Ausführung des Bahnkörpers und der für den Betrieb erforderlichen Hochbauten ist der von der competenten Militärbehörde im Einvernehmen mit Unserem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft gestellten Anforderung zu entsprechen.

Sollten sich bei der Bauausführung Aenderungen in dem Projecte oder in den Detailplänen als wünschenswerth oder als nothwendig darstellen, so ist hiezu ebenfalls die Genehmigung des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft einzuholen.

Der Concessionär hat mit der Verwaltung der Bahn von Weipert über Kommotau nach Katschitz oder Rakonitz über den Anschluß- und Verkehrsdienst die nothwendige Vereinbarung zu pflegen.

Sollte eine Einigung nicht erzielt werden, so ist die Vermittlung der Staatsverwaltung in Anspruch zu nehmen.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, in Ermanglung eines Einverständnisses, die Bedingungen der Einmündung von Bergwerks- und anderer Bahnen zum eigenen Gebrauche, und der Wägenvorleihung, sowie die Vergütung hiefür, zu bestimmen.

§. 11. Es wird gestattet, daß der Unterbau der Bahn auf die Ausführung für die Anlage nur Eines Geleises nebst den erforderlichen Ausweichgeleisen beschränkt werde; vorkommende Tunnels müssen jedoch sogleich für die Anlage zweier Geleise hergestellt werden.

Digitized by Google

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung kann jedoch eintreten, wenn von dem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft erkannt wird, daß es die Bodenbeschaffenheit zuläßt, die Erweiterung der Tunnels oder die Anlage eines neuen Tunnels für das zweite Geleise seinerzeit ohne Gefährdung der Betriebssicherheit auszuführen.

Grund und Boden muß entweder sogleich für die Anlage einer Bahn mit zwei Geleisen eingelöst oder es müssen bei der Einlösung für die Bahn mit nur Einem Geleise zugleich die Bedingungen für die seinerzeitige Grundabtrennung zum Baue für das zweite Geleise vereinbart und sichergestellt werden.

Den Unterbau im Uebrigen für das zweite Geleise herzustellen und dieses Geleise zu legen, ist der Concessionär erst dann verpflichtet, wenn der jährliche Rohertrag der Bahn pr. österreichische Meile während zwei aufeinander folgenden Jahren die Summe von 150.000 fl. österr. Währung überschreitet.

§. 12. Wir ertheilen dem Concessionär die Bewilligung, die Tarifsgebühren in Silbermünze zu bemessen, jedoch so, daß die mit Berücksichtigung des Curswerthes entfallende Gebühr in der Landeswährung angenommen werden muß.

Die Zurückführung der Tarifsgebühren auf die Landeswährung hat von Monat zu Monat über Verlangen des Concessionärs, wie auch über Anordnung der Staatsverwaltung nach dem Durchschnittscurse des Silbers in dem vorausgegangenen Monate stattzufinden.

§. 13. Die Militärtransporte müssen nach ermäßigten Tarifspreisen besorgt werden, und zwar nach dem in dieser Beziehung zwischen Unserem Kriegsministerium und den Verwaltungen der österreichischen Staatseisenbahn-Gesellschaft, der Südbahn, der Kaiserin Elisabethbahn, der galizischen Carl Ludwigbahn, der Theißbahn und der süd-norddeutschen Verbindungsbahn unterm 10. December 1860 *) abgeschlossenen Uebereinkommen, dessen Bestimmungen daher einen integrirenden Bestandtheil dieser Concessionsurkunde zu bilden haben.

Im Falle jedoch mit allen oder der Mehrzahl dieser Bahnen für die Militärtransporte dem Staate günstigere Bestimmungen vereinbart würden, so sollen diese auch für die gegenwärtig concessionirte Bahn Geltung haben.

Diese Bestimmungen finden auch für die militärisch-organisirte Finanz- und Sicherheitswache Anwendung.

Der Concessionär ist auch verpflichtet, dem bestehenden Uebereinkommen der österreichischen Bahnverwaltungen rücksichtlich der gegenseitigen Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln bei der Durchführung größerer Militärtransporte beizutreten.

§. 14. Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörde, oder zur Wahrung der Interessen des Aerars in Folge dieser Concession, oder aus bei dieser Eisenbahn vorkommenden Gefällsrücksichten die Eisenbahn benützen, und sich mit dem Auftrage ihrer Behörde ausweisen, müssen sammt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

Der Staatsverwaltung bleibt vorbehalten, in Fällen außerordentlicher Theuerung der Lebensmittel im Inlande die Frachtpreise für Nahrungsgegenstände bis auf die Hälfte der festgesetzten Maximalpreise herabzusetzen.

---

*) Normal-Verordnungen des k. k. Armee-Verordnungsblattes vom Jahre 1860, Nr. 262.

Digitized by Google

§. 15. Zum Zwecke der Aufbringung der zur Durchführung des Unternehmens erforderlichen Geldmittel wird die Berechtigung eingeräumt, die Actien und Prioritäts-Obligationen der Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft, Letztere selbstverständlich ohne Verletzung bestehender Rechte, zu vermehren, oder auch neue Actien und Prioritäts-Obligationen, bloß für den Fortsetzungsbau oder einen Theil desselben geltend, auf die Ueberbringer oder auf bestimmte Namen, jedoch auf nicht geringere Beträge als 150 fl. österr. Währung lautend, auszugeben. Werden sie in einer fremden Valuta ausgegeben, so muß der Betrag auch in österreichischer Währung ersichtlich gemacht werden.

Die neuen Prioritäten dürfen zwei Drittheile des zur Bahnfortsetzung von Teplitz nach Kommotau erforderlichen Anlagecapitals nicht übersteigen, und es kann deren Ein- und Rückzahlung in effectivem Silber bedungen werden. Auch dürfen sie nicht früher ausgegeben werden, bis nicht 30 Percente des Actiencapitals eingezahlt sind. Es wird zugestanden, daß die erste Ausgabe der Actien sowohl als der Prioritäts-Obligationen, sowie auch die Ausgabe der Actien-Interimsscheine stämpel- und gebührenfrei stattfinde.

§. 16. Wir befreien den Concessionär rücksichtlich der Fortsetzungsbahn Teplitz-Kommotau während der Bauzeit, und vom Tage der Betriebseröffnung dieser Bahnstrecke an gerechnet, auf die Dauer von Zwanzig Jahren von der Entrichtung der Erwerb- und Einkommensteuer sammt Zuschlägen, sowie von der Entrichtung der Coupons-Stämpelgebühr und von jeder neuen Eisenbahnsteuer, die etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird.

Der Concessionär wird auch von der im §. 89 der Eisenbahnbetriebs-Ordnung *) vorgesehenen Entrichtung eines Pauschales für die erhöhten Kosten der Polizeiaufsicht und für die gefällsämtliche Ueberwachung enthoben.

§. 17. Die Tilgung des Anlagecapitals, und zwar sowohl der Actien als der Prioritäts-Obligationen, muß im Wege der Verlosung im Verlaufe der Concessionsdauer stattfinden. Die Verlosung der Prioritäts-Obligationen hat der Verlosung der Actien vorauszugehen, und sie hat rücksichtlich der neu auszugebenden Obligationen längstens drei Jahre nach der Eröffnung des Betriebes der neuen Bahnstrecke zu beginnen. Die Modalitäten und der Plan dieser Verlosung müssen der Staatsverwaltung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 18. Sollte der Concessionär den Fortsetzungsbau von Teplitz nach Kommotau nicht innerhalb der im §. 2 festgesetzten Zeit vollenden und die Bahn nicht in Betrieb setzen, so steht der Staatsverwaltung das Recht zu, die gegenwärtige Concession für erloschen zu erklären.

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln, und dem Concessionär das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über diese Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

---

*) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1852, Nr. 1.

Digitized by Google

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem größeren Insiegel, in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am 10. Mai, im Jahre des Heils Eintausend achthundert sechzig und sechs, Unserer Reiche im Achtzehnten.

Franz Joseph m. p.

Richard Graf **Belcredi** m. p. Bernhard Freiherr von **Wüllerstorf** m. p.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. k. Apostolischen Majestät:

Adalbert Ritter von **Schmid** m. p.,
Ministerial-Rath.

70.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Mai 1866,

über die Ermächtigung der Nebenzollämter zu Peterswald und Müglitz in Böhmen zur Austrittsbehandlung der mit Vorbehalt der Gebühren-Rückvergütung erfolgenden Bierausfuhr.

Die Nebenzollämter Peterswald und Müglitz in Böhmen werden im Sinne der Finanzministerial-Erlässe vom 14. Juli 1858 und 30. November 1859, dann vom 23. August 1863 (Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1858, Nr. 114, vom Jahre 1859, Nr. 219, und vom Jahre 1863, Nr. 73), zur Austrittsbehandlung des mit dem Vorbehalte der Verzehrungssteuer-Rückvergütung über die Zolllinie austretenden Bieres ermächtiget.

Graf **Larisch-Mocnich** m. p.

71.

Erlaß des Finanzministeriums vom 1. Juni 1866,

betreffend die Zollermäßigung bei der Einfuhr von Mehl und Mahlproducten aus Rußland und der Moldau nach dem Herzogthume Bukowina.

Giltig für das allgemeine Zollgebiet.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Mai 1866 zu bewilligen geruht, daß bei der Einfuhr von Mehl und Mahlproducten (Abthlg. 12 des allgemeinen Zolltarifes *) aus Rußland und der Moldau nach dem Herzogthume Bukowina bis Ende August 1866 nur der Zoll von sieben und einem halben Kreuzer vom Zollcentner eingehoben werde. Uebrigens wird nachträglich bekannt gemacht, daß die für die Getreideeinfuhr in derselben Verkehrsrichtung mit dem Erlasse vom 8. Mai 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 57) zugestandene Ermäßigung des Eingangszolles auf 7½ kr. vom Zollcentner auch nur bis zum obigen Zeitpuncte, nämlich bis Ende August 1866, zu gelten hat.

Die Zollermäßigung für Mehl u. s. w. hat mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem sie den Zollämtern bekannt wird.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

*) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1853, Nr. 262.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XXVIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 12. Juni 1866.

72.

Verordnung des Staatsministeriums, Polizeiministeriums und Handelsministeriums vom 25. Mai 1866,

womit die Ausdehnung der durch die Gewerbeordnung eingeführten Arbeitsbücher auf die Bergarbeiter und die Aufseher bei Bergwerken angeordnet wird.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg und das Küstenland.

In Betreff der Ausdehnung der Arbeitsbücher, welche durch die mit dem kaiserlichen Patente vom 20. December 1859, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 227, erlassene Gewerbeordnung für die gewerblichen Gehilfen angeordnet worden sind, auf die Bergarbeiter und Aufseher bei Bergwerken, wird gemäß §. 2 des allgemeinen Berggesetzes, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 146, vom Jahre 1854, verordnet:

§. 1. Jeder Bergarbeiter und jeder Aufseher bei Bergwerken muß mit dem durch die Gewerbeordnung vom 20. December 1859 vorgeschriebenem Arbeitsbuche versehen sein.

§. 2. Die Arbeitsbücher der Bergarbeiter und der Aufseher bei Bergwerken haben zugleich die Stelle der durch den §. 208 des allgemeinen Berggesetzes angeordneten Abkehrscheine (Entlaßscheine) zu vertreten.

Dieselben müssen daher nebst den durch die Gewerbeordnung vorgeschriebenen Daten, auf Grund der mündlichen oder schriftlichen Angabe des Arbeitsgebers, noch die Arbeiterclasse (Dienstkategorie), in welche der Inhaber des Arbeitsbuches gehört, die Bruderlade, welcher er einverleibt ist, die Zeit, seit welcher er in dieselbe eingezahlt hat, endlich den Tag des Ein- und Austrittes aus dem Dienste enthalten.

§. 3. Bezüglich dieser Arbeitsbücher gelten dieselben Bestimmungen, welche nach der Gewerbeordnung oder nach sonstigen Vorschriften für die Arbeitsbücher der gewerblichen

Digitized by Google

Gehilfen im Allgemeinen, für die Ausstellung derselben, die Ausfüllung der Rubriken, die Untersuchung und Bestrafung der dabei vorfallenden Uebertretungen, in Anwendung sind.

Bei der Untersuchung von Uebertretungsfällen ist jedoch im Falle des Erfordernisses das Einvernehmen mit den Bergbehörden zu pflegen.

Graf **Belcredi** m. p. Freiherr von **Wüllerstorf** m. p.

73.

Erlaß des Finanzministeriums vom 1. Juni 1866,

über die Einführung eines neuen Verschleißtarifes der echten Havanna-Cigarren und einer neuen Sorte solcher Cigarren.

Giltig für alle Kronländer.

Das Finanzministerium findet es angemessen, den bestehenden Verschleißtarif der echten Havanna-Cigarren (Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1863, Nr. 20, und vom Jahre 1864, Nr. 72) außer Wirksamkeit zu setzen, und den nachstehenden Tarif einzuführen.

Der neue Tarif tritt an dem Tage, wo der betroffenen Verschleißstätte die Verständigung zukommt, in Wirksamkeit.

Der weiter beigefügte Specialtarif enthält eine neu in Verschleiß zu setzende Sorte, — gepreßte echte Havanna-Cigarren, — deren Verschleiß nur so lange dauert, als der eben vorhandene Vorrath währt.

Der Verkauf dieser neuen Sorte wird sobald als möglich beginnen.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Digitized by Google

Verschleiß-Tarif

der echten und imitirten Havanna-Cigarren.

Tarif-Post	Benennung der Gattungen	Preise in österreichischer Währung						
		für 100 Stücke					für 1 Päckchen zu 4 Stücken	
		ledig			in Kistchen zu 25 Päckchen			
		in Kistchen zu Stücken	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	A. Echte Havanna-Cigarren (in der Stadt Havanna selbst erzeugt).							
	I. Kategorie (aus den berühmtesten Fabriken Havanna's).							
1	Regalia Imperiale	50, 100	42	.	42	50	1	77
2	„ Media	100	21	.	21	50	.	89
3	Millar Londres	100, 500	16	50	17	.	.	70
		für 100 Stücke			für 1 Packet zu 25 Stücken		für 1 Stück	
	II. Kategorie (aus anderen berühmten Fabriken Havanna's).	in Kistchen zu Stücken	fl.	kr.				
4	Regalia Grande	100	23	.	5	75	.	24
5	„ Britannica	100	19	.	4	75	.	20
6	„ Londres	100	17	20	4	30	.	18
7	„ Media	100, 250, 500	14	70	3	67½	.	15½
8	Panetelas	100	10	50	2	62½	.	11
9	Damas und Galanes	100	8	50	2	12½	.	9
10	Londres	100, 250, 500	11	50	2	87½	.	12
11	Millar communes	100, 250, 500	9	50	2	37½	.	10
		für 100 Stücke						
	B. Imitirte Havanna-Cigarren (aus feinsten Havanna-Blättern von k. k. Regiefabriken erzeugt).	ledig					für 1 Päckchen zu 4 Stücken	
		in Kistchen zu Stücken	fl.	kr.	in Kistchen zu 25 Päckchen			
a)	Regalia (Imitation)	50, 100	20	.	20	50	.	85
b)	„ Media (Imitation)	50, 100	16	.	16	50	.	69

Anmerkung. Die Cigarren der Tarif-Posten A 1, 2 und 3, dann B a) und b) dürfen nur in ganzen Kistchen oder in Päckchen zu 4 Stücken mit unverletztem ämtlichen Verschlusse verkauft werden; der stückweise Verkauf oder der Verkauf von Kistchen oder Päckchen mit verletztem ämtlichen Verschlusse ist daher verboten.

Digitized by Google

Special-Tarif.

für den Ausverkauf der gepreßten echten Havanna-Cigarren.

Tarif-Post	Benennung der Gattungen	Preise in österreichischer Währung						
		für 100 Stück			für 1 Packet zu 25 Stücken		für 1 Stück	
		in Kistchen zu Stücken	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	II. Kategorie (aus den berühmten Fabriken Havannas).							
1	Regalia Media	100, 250, 500	13	25	3	31	.	14
2	Londres	100, 250, 500	10	50	2	62½	.	11
3	Millar communes	100, 250, 500	8	50	2	12½	.	9

74.

Verordnung des Staats-, des Justiz- und des Kriegsministeriums vom 9. Juni 1866,

womit jede Verlautbarung über die nachbezeichneten militärischen Vorkehrungen durch Druckschriften unter Hinweisung auf den Artikel IX des Gesetzes vom 17. December 1862, Nr. 8 des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1863, ausdrücklich verboten wird.

Wirksam für die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien mit dem Herzogthume Auschwitz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, das lombardisch-venetianische Königreich und das Königreich Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Schlesien, Steiermark, Kärnthen, Krain, Salzburg und Bukowina, die Markgrafschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol, das Land Vorarlberg, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

In Anbetracht der gegenwärtigen Kriegsgefahren, womit der Staat auf mehreren Seiten unmittelbar bedroht erscheint, finden sich der Staats-, der Justiz- und der Kriegsminister bestimmt, nach Maßgabe des Artikels IX des Gesetzes vom 17. December 1862, Nr. 8 des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1863, für den Umfang aller in der Ueberschrift genannten Königreiche und Länder jede durch Druckschriften veröffentlichte Mittheilung über den Plan und die Richtung militärischer Operationen des kaiserlichen Heeres oder der kaiserlichen Flotte, über die Bewegung, Stärke und den Aufstellungsort von Truppen und Schiffen, über den Zustand von Befestigungswerken, endlich über die Aufbewahrung oder den Transport von Kriegserfordernissen hiermit ausdrücklich unter der in dem eben berufenen Gesetze ausgesprochenen Strafsanction zu verbieten.

Graf **Belcredi** m. p. Ritter von **Franck** m. p. Ritter von **Komers** m. p.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XXIX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 12. Juni 1866.

75.

Kaiserliche Verordnung vom 26. Mai 1866,

womit ein Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung in Wirksamkeit gesetzt wird.

Giltig für das ganze Reich.

Auf Grund Meines Patentes vom 20. September 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89) finde Ich, nach Anhörung Meines Ministerrathes, zu verordnen:

I.

Das folgende, mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes zu Stande gekommene, von Mir bereits unterm 19. August 1865 sanctionirte Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung, hat mit ersterm August 1866 in Wirksamkeit zu treten.

II.

Alle hinsichtlich des Feingehaltes der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung bisher geltenden Bestimmungen haben mit der Wirksamkeit des neuen Gesetzes aufzuhören.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Schönbrunn, 26. Mai 1866.

Franz Joseph m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter von Meyer m. p.

Digitized by Google

Gesetz

über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung.

Wirksam für das ganze Reich.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu erlassen wie folgt:

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die im Inlande verfertigten, sowie die vom Auslande eingeführten Gold- und Silberwaaren unterliegen hinsichtlich ihres Feingehaltes der amtlichen Controle.

§. 2. Diese Controle wird durch eigene Controlämter ausgeübt, welche dem Finanzministerium unterstehen.

§. 3. Für die amtliche Controle der Gold- und Silberwaaren wird eine Gebühr erhoben.

§. 4. Der Feingehalt der Gold- und Silberwaaren wird durchgehends in tausendsten Theilen ($\frac{n}{1000}$) ihres Gewichtes ausgedrückt.

§. 5. Die Gewichtseinheit bei Gold- und Silberwaaren ist das durch das kaiserliche Patent vom 19. September 1857 (R. G. Bl. vom Jahre 1857, Nr. 169), der Ausmünzung zu Grunde gelegte Pfund im Gewichte von 500 Grammen mit der Unterabtheilung in 10.000 Aß.

1 Pfund ist gleich 1 Mark, 12 Loth, 2 Quintel, 0·093824 Denar.

1 Aß gleich 0·0456093824 Denar des bestandenen Wiener Marktgewichtes.

§. 6. In Absicht auf die Controle und Bestätigung werden die Gold- und Silberwaaren unterschieden in

a) Barren,

b) Geräthe (mit Einschluß der Geschmeide),

c) Draht und aus Draht verfertigte Gegenstände.

II. Abschnitt.

Gold- und Silberbarren.

Controlpflichtigkeit.

§. 7. Die im Inlande zum Handel verfertigten Gold- und Silberbarren müssen mit dem Namen des Verfertigers versehen sein, und sind dem betreffenden Punzirungsamte zur Untersuchung des Feingehaltes vorzulegen.

Probe.

§. 8. Bei Bestimmung des Feingehaltes der Gold- und Silberbarren hat das den Münzstätten vorgeschriebene Probirverfahren und insbesondere beim Silber die Probe auf nassem Wege stattzufinden.

§. 9. Findet die Partei gegen den amtlichen Probebefund einen Anstand zu erheben, so ist ein in deren Gegenwart dem Barren entnommenes und gemeinschaftlich versiegeltes Stückchen

Digitized by Google

behufs der nochmaligen Feingehaltsuntersuchung an das k. k. General-Probiramt in Wien zu leiten. Der Probebefund des letzteren Amtes bleibt maßgebend.

Wenn durch diese Entscheidungsprobe die von der Partei gegen den Befund des Punzirungsamtes erhobenen Anstände nicht als begründet erkannt worden sind, ist von derselben für die wiederholte Probe die tarifmäßige Probegebühr sammt den Einsendungskosten zu entrichten.

§. 10. Nach Feststellung des Feingehaltes wird der Barren mit dem Stämpel des betreffenden Punzirungsamtes, der fortlaufenden Nummer und dem in Ziffern ausgedrückten Feingehalte bezeichnet.

Controlgebühr.

§. 11. Die Controlgebühr ist bei Goldbarren auf Einen Gulden, bei Silberbarren auf fünfzig Neukreuzer für das Pfund festgesetzt.

Für Barren über dem Gewichte von fünf Pfund ist für das Mehrgewicht nur die halbe Gebühr zu entrichten.

Münzamtliche Barren.

§. 12. Die von einer k. k. Münzstätte ausgehenden Gold- und Silberbarren sind mit dem Stämpel derselben, einer fortlaufenden Nummer und dem in Ziffern ausgedrückten Feingehalte zu versehen.

Ausländische Barren.

§. 13. Vom Auslande eingeführte, mit dem Probezeichen einer ausländischen öffentlichen Behörde versehene Barren unterliegen der Controlbehandlung und Gebührenentrichtung nicht.

Eingeführte, mit einem solchen Probezeichen nicht versehene Barren sind dagegen dem in diesem Abschnitte vorgeschriebenen Verfahren zu unterziehen, wenn nicht die Partei deren Wiederausfuhr vorzieht.

III. Abschnitt.

Gold- und Silbergeräthe.

Controlpflichtigkeit.

§. 14. Es dürfen nur solche Gold- und Silbergeräthe verfertigt werden, welche keinen geringeren, als den im §. 20 festgesetzten niedersten Feingehalt besitzen.

§. 15. Jedes neu verfertigte Gold- oder Silbergeräthe ist der controlamtlichen Untersuchung des Feingehaltes und Bezeichnung desselben (Punzirung) zu unterziehen.

§. 16. Zu diesem Behufe muß das zur Punzirung überbrachte Geräthe mit der Namenspunze des Verfertigers (§. 35) oder dem von der Behörde genehmigten Fabrikszeichen desselben versehen und in seiner Ausfertigung so weit vorgeschritten sein, daß dasselbe nach erfolgter amtlicher Probe und Punzirung bei der Vollendung nicht verändert werden kann und daß die amtliche Punze nicht beschädigt werde.

§. 17. Jeder abnehmbare (d. i. mittelst Anschrauben, Annieten oder mittelst Charnier verbundene), sowie jeder angelöthete Bestandtheil eines Geräthes ist einer besonderen Feingehaltsuntersuchung, und, wo es ohne Beschädigung geschehen kann, der Bezeichnung des Feingehaltes zu unterziehen.

§. 18. Der amtlichen Controle sind nicht unterworfen:

a) chirurgische, physikalische und mathematische Instrumente und deren Fassungen;
b) Denkmünzen, welche in den k. k. Anstalten geprägt werden;
c) mit Schmelz vollständig überzogene Arbeiten;

Digitized by Google

d) bloße Fassungen von Steinen, Mosaik oder Perlen u. dgl., bei welchen das Gewicht des Goldes und Silbers von untergeordneter Bedeutung ist;

e) Gegenstände, welche im Ganzen beim Gold nicht mehr als 40 Aß oder 0·004 Münzpfund und beim Silber nicht mehr als 60 Aß oder 0·006 Münzpfund wiegen.

§. 19. Zur Ausfuhr außer das Zollgebiet bestimmte Gold- und Silbergeräthe können von der amtlichen Punzirung und der Entrichtung der Gebühr ausnahmsweise enthoben werden, wenn dem Punzirungsamte vorerst von der Erzeugung solcher Geräthe zum Zwecke der Ausfuhr unter Angabe der Anzahl, Gattung und des Gewichtes der Stücke die Anzeige erstattet, die fertige Waare demselben vorgewiesen und ohne Namenspunze befunden, endlich unter der Controle desselben die Ausfuhr bewirkt wird.

Metallmischung.

§. 20. Die gesetzlichen Feingehaltsgrade sind:

Für inländische Goldgeräthe:

1. 920 Tausendsttheile (22 Karat 0·96 Grän)
2. 840 „ (20 „ 1·92 „
3. 750 „ (18 „ — „
4. 580 „ (13 „ 11·04 „

Für inländische Silbergeräthe:

1. 950 Tausendsttheile (15 Loth 3·6 Grän)
2. 900 „ (14 „ 7·2 „
3. 800 „ (12 „ 14·4 „
4. 750 „ (12 „ — „

Nur die entsprechende Nummer dieser Feingehaltsgrade wird auf den Geräthen amtlich bezeichnet. Andere Feingehalte werden gleich dem nächst niedrigeren gesetzlichen Feingehaltsgrade behandelt.

Vergoldete oder mit Gold überzogene (plattirte) Silbergeräthe werden als Silbergeräthe punzirt.

§. 21. Unter Gold- und Silbergeräthen werden solche Geräthe aus anderen Metallen nicht verstanden, welche nur vergoldet, versilbert, plattirt oder welche mit Gold oder Silber so verbunden (legirt) sind, daß das edle Metall nicht über ein Viertheil (250 Tausendsttheile) von dem Gesammtgewichte des Geräthes bildet.

Solche Geräthe dürfen nicht als Gold- und Silberwaaren feilgeboten und verkauft werden.

§. 22. Gold- und Silbergeräthe, deren Bestandtheile durch Löthung verbunden sind, dürfen weder im Ganzen mit Einschluß des Schlagloths, noch in einem der einzelnen Bestandtheile einen geringeren, als den durch die Punze auszudrückenden Feingehalt besitzen.

§. 23. Das zur Löthung eines Gold- oder Silbergeräthes verwendete Schlagloth muß wenigstens zur Hälfte aus demselben edlen Metalle bestehen.

Das Schlagloth darf die zur Löthung unumgänglich nothwendige Menge nicht überschreiten.

§. 24. Als Beisatz (Legirung) des Goldes darf nur Silber oder Kupfer, oder Silber und Kupfer, als Beisatz des Silbers nur Kupfer verwendet werden.

Andere Metalle oder Metallgemische sind ausgeschlossen.

Digitized by Google

Probe. §. 25. Die Bestimmung des Feingehaltes der Gold- und Silbergeräthe erfolgt in der Regel mittelst der Nadel- oder Strichprobe. In den Fällen aber, in welchen eine größere Genauigkeit nothwendig erscheint, ist das in dem kaiserlichen Patente vom 19. September 1857 (R. G. Bl. XXIII. Stück, Nr. 169, 1857), Artikel 3, für die Ausmünzung vorgeschriebene Probirverfahren anzuwenden und entscheidend.

§. 26. Ergibt sich bei der Probe, daß das Geräthe den geringsten gesetzlichen Feingehalt (§. 20) nicht hat, so ist dasselbe, wenn die Partei gegen den Probebefund keine Einwendung erhebt, zu zerschlagen und derselben zurückzustellen.

§. 27. Findet jedoch die Partei den Feingehaltsbefund des Controlamtes zu beanständen, so steht es ihr frei, die Wiederholung der Probe zu verlangen. Ist die Partei auch durch den zweiten Befund nicht zufriedengestellt, so ist das Geräthe, gemeinschaftlich gesiegelt, an das General-Probiramt in Wien zur Vornahme einer neuen genauen Probe zu leiten, deren Ergebniß für das weitere Verfahren (§§. 20 oder 26) maßgebend bleibt. Wenn durch diese Entscheidungsprobe die von der Partei gegen den Befund des Punzirungsamtes erhobenen Anstände nicht als begründet erkannt worden sind, ist von derselben für die wiederholte Probe die tarifmäßige Probegebühr sammt den Einsendungskosten zu entrichten.

Uebergangsbestimmungen. §. 28. Verfertiger oder Verkäufer von Gold- und Silberwaaren sind verpflichtet, die in ihrem Besitze befindlichen Vorräthe an derlei noch nicht punzirten Waaren — soferne solche mehr als ein Viertheil von dem Gesammtgewichte an edlem Metalle enthalten — binnen einem Jahre nach eingetretener Wirksamkeit dieses Gesetzes der amtlichen Bezeichnung (Vorrathspunzirung, §. 39) zu unterziehen, welche gebührenfrei zu erfolgen hat.

Diese Amtshandlung wird sich aber nur darauf beschränken, nach gepflogener Untersuchung und richtigem Befunde durch eine besondere Punze anzuzeigen, daß das Gewicht des in dieser Waare enthaltenen edlen Metalles mehr als ein Viertheil von dem Gesammtgewichte derselben betrage.

Die nach Ablauf obiger Frist bei jenen Personen vorgefundenen controlpflichtigen, aber nicht amtlich bezeichneten (punzirten) Gold- und Silberwaaren unterliegen dem in diesem Gesetze vorgezeichneten Strafverfahren.

§. 29. Es bleibt jedoch den Verfertigern und Verkäufern von Gold- und Silbergeräthen freigestellt, ihre Vorräthe an älteren Erzeugnissen während des freigelassenen Zeitraumes von Einem Jahre auch der amtlichen Bezeichnung des Feingehaltes nach freier Wahl, entweder nach den Bestimmungen dieses oder des vor diesem in Wirksamkeit bestandenen Gesetzes gegen Entrichtung der dem bezüglichen Gesetze entsprechenden Gebühr unterziehen zu lassen, in soferne der Feingehalt den Bestimmungen entspricht.

Ausländische Geräthe. §. 30. Ausländische Gold- und Silbergeräthe, welche in das Zollgebiet eingeführt werden, unterliegen der Feingehaltscontrole.

In den Zollausschlüssen müssen derlei Geräthe nur dann dieser Controle unterzogen werden, wenn sie zum Handelsverkehre bestimmt sind.

§. 31. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind:

a) Die im §. 18 genannten Gegenstände;

b) jene Gold- und Silbergeräthe, welche, wie z. B. Reise-Effecten, bei der Einfuhr über die Zoll-Linie vom Eingangszolle gesetzlich befreit sind.

Digitized by Google

§. 32. Das Zollamt hat nach geschlossenem Verfahren die controlpflichtige Waare sammt der zollamtlichen Ausfertigung im amtlichen Wege an das nächste, oder auf Verlangen der Partei an das von ihr bezeichnete Punzirungsamt zu leiten.

§. 33. Bei den aus dem Auslande eingeführten Gold- und Silbergeräthen hat sich die Controle auf die Erhebung zu beschränken, ob dieselben wenigstens den geringsten für das Inland bestimmten Feingehaltsgrad (§. 20) besitzen.

Ergibt sich bei der Probe, daß die eingeführte Waare diesen Feingehaltsgrad nicht erreicht, so ist dieselbe, wenn der Eigenthümer einwilligt, zu zerschlagen und an denselben zurückzustellen, im entgegengesetzten Falle aber auf dessen Kosten über die Gränze zurückzuschaffen, was in dem Falle, wo die Einfuhr über ein Zollamt erfolgte, im Wege desselben zu geschehen hat.

Hat aber die Waare den geforderten Feingehalt, so ist sie mit der Bezeichnung des ausländischen Ursprunges zu versehen (§. 40) und zum inländischen Verkehre zuzulassen.

§. 34. Die aus dem Auslande in das Zollgebiet oder in Zollausschlüsse eingeführten controlpflichtigen ausländischen Gold- und Silbergeräthe unterliegen der im §. 44 festgesetzten Gebühr.

Punzen.

§. 35. Jedes im Inlande neu verfertigte und zur amtlichen Controlsbehandlung überbrachte Gold- und Silbergeräthe muß mit der Namenspunze des Verfertigers oder dem von der Behörde genehmigten Fabrikszeichen desselben versehen sein.

Die Namenspunze hat den Vor- und Zunamen des Gewerbsmannes oder wenigstens deren Anfangsbuchstaben zu enthalten und ist von dem betreffenden Punzirungsamte gegen Vergütung der Anschaffungskosten zu beziehen.

Die Form muß bei allfälliger Uebereinstimmung der Namensbuchstaben zweier oder mehrerer Gewerbtreibenden verschieden sein, worüber das Controlamt zu wachen hat.

§. 36. Die bei der vorgenommenen Untersuchung probehältig befundenen Gold- und Silbergeräthe werden mit folgenden amtlichen Punzen bezeichnet:

a) mit der Feingehaltspunze,

b) mit den Controlamtszeichen.

§. 37. Die Feingehaltspunze für Gold- und Silbergeräthe wird die Feingehaltsnummer und ein von dem Finanzministerium zu bestimmendes und kund zu machendes Zeichen enthalten.

§. 38. Ebenso werden auch die Zeichen der Controlämter besonders bekannt gemacht werden.

§. 39. Die für die im §. 28 bezeichneten Geräthe vorgeschriebene Vorrathspunze besteht aus den vereinigten Buchstaben VR und wird, wo es ohne Beschädigung geschehen kann, mit dem Controlamtszeichen (§. 38) auf die Waare aufgedrückt.

§. 40. Die den ausländischen Ursprung einer Gold- und Silberwaare bezeichnenden Punzen werden die vereinigten Buchstaben A (Ausland) enthalten und sind vereint mit dem Controlamtszeichen (§. 38) aufzudrücken.

§. 41. Gold- und Silbergeräthe, welche wegen ihrer Kleinheit oder sonstigen Beschaffenheit mit den Controlstämpeln auf ihrem Haupttheile selbst nicht bezeichnet werden könnten, sollen zu diesem Behufe entweder mit einem kleinen Blättchen aus dem Stoffe des Geräthes versehen sein, oder dieselben erhalten einen angehängten amtlichen Stämpel.

Digitized by Google

Die Art und Weise dieser amtlichen Bezeichnung wird im Verordnungswege bestimmt und kund gemacht.

§. 42. Die Beurtheilung, ob die Bezeichnung des probehältig befundenen Gold- und Silbergeräthes in der im §. 36 oder in der im §. 41 vorgeschriebenen Weise zu geschehen habe, steht dem betreffenden Controlamte zu.

§. 43. Die den Verfertigern der im §. 21 benannten Metallgeräthe obliegende Bezeichnung derselben muß die Fabriks- oder Gewerbsmarke des Verfertigers und die Natur des Stoffes, woraus ein solches Metallgeräthe besteht (z. B. Bronze, Packfong, Neusilber, Chinasilber, Alpacca u. dgl.), deutlich ausdrücken, darf jedoch mit den in den §§. 37—41 für Gold- und Silbergeräthe vorgeschriebenen amtlichen Punzen keinerlei Aehnlichkeit haben.

Controlgebühr.

§. 44. Die Gebühr für die Controle des Feingehaltes ist bei Goldgeräthen auf zwölf Gulden, bei Silbergeräthen auf einen Gulden fünfzig Kreuzer für das Pfund rauh bemessen. Für Geräthe unter dem Gewichte von 100 Aß ($\frac{10}{1000}$) des Pfundes ist die Gebühr für dieses Mindestgewicht zu entrichten.

§. 45. Die Controlgebühr ist vor der Vornahme der amtlichen Bezeichnung zu erlegen.

§. 46. Für Vornahme einer wiederholten Probe (§. 27) ist eine abermalige Gebühr nicht zu entrichten.

Besondere Obliegenheiten der Gewerbsleute.

§. 47. Die Gewerbsleute, welche sich mit der Verfertigung oder dem Umsatze von Gold- und Silbergeräthen beschäftigen, sind verpflichtet, vor dem Antritte ihres Gewerbes dem betreffenden Controlamte hievon die Anzeige zu erstatten unter Angabe der Gewerbstätte.

Jeder Wechsel derselben ist gleichfalls längstens binnen acht Tagen anzuzeigen.

§. 48. Jedem der in dem §. 47 genannten Gewerbetreibenden liegt ob, das gegenwärtige Gesetz in den Verkaufstätten an einem leicht zugänglichen Orte anzuheften und dessen Einsicht Jedermann zu gestatten.

§. 49. Jeder Verkäufer von Gold- oder Silbergeräthen ist verpflichtet, dem Käufer auf dessen Verlangen beim Verkaufe der Waare eine Note zu übergeben, welche enthalten muß:

a) den Namen des Verkäufers und die genaue Bezeichnung der Verkaufstätte;
b) den Namen des Käufers, wenn er es verlangt;
c) die Beschreibung des verkauften Gegenstandes und dessen Bezeichnung als Gold- oder Silberwaare.
d) das Rauhgewicht desselben an Gold oder an Silber;
e) den Feingehalt des Goldes oder Silbers;
f) Ort und Zeit der Ausstellung;
g) die Namensfertigung der den Verkauf besorgenden Person.

§. 50. Die im §. 21 bezeichneten Waaren müssen in den Verkaufstätten, sowie in deren Auslagen in abgesonderten, durch eine deutliche Aufschrift kenntlich gemachten Räumen aufbewahrt und dürfen nicht vermengt mit Gold- und Silberwaaren feilgeboten werden.

§. 51. Wenn ein Gold- oder Silberarbeiter oder Händler sein Gewerbe aufgibt, so hat er gleichzeitig oder längstens binnen acht Tagen dem Controlamte dieß anzuzeigen, und ersterer seine Namenspunzen oder sonstigen Fabrikszeichen abzugeben. Erlischt das Gewerbe durch den Tod des Gewerbetreibenden, so liegt die Anzeige, sowie die Abgabe der Punzen oder Fabrikszeichen dem Vorstande der Gewerbsgenossenschaft oder, wo eine solche nicht besteht, dem Ortsvorstande ob.

Digitized by Google

Amtliche Aufsicht.

§. 52. Die Gewerbsleute, welche sich mit der Verfertigung oder dem Umsatze von Gold- und Silbergeräthen beschäftigen, stehen unter Aufsicht des Controlamtes.

§. 53. Den Punzirungsämtern liegt ob, bei den vorerwähnten Gewerbetreibenden, so oft hiezu eine Veranlassung gegeben ist, genaue Nachschau pflegen zu lassen. Der Abgeordnete des Amtes hat sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die gesetzlichen Vorschriften gehörig beobachtet werden.

Bei Vollziehung dieser Nachschau ist sich nach den gesetzlichen Bestimmungen für gefällsamtliche Untersuchungen (§§. 271—286 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom Jahre 1835) zu benehmen.

§. 54. Die Nachschau (§. 53) bei Gewerbetreibenden, welche nach diesem Gesetze der Controle (§. 52) unterliegen, die sich aber nicht am Standorte eines Punzirungsamtes befinden, obliegt, in soferne sie nicht von diesem Amte selbst durch Aussendung eines seiner Beamten gepflogen werden kann, der competenten Gewerbsbehörde, welche das betreffende Punzirungsamt über das Ergebniß der Nachschau in Kenntniß zu setzen hat.

§. 55. Bei vorkommenden Anständen ist über die Nachschau ein amtlicher Befund aufzunehmen.

Beanständete Waaren sind abzunehmen und mit dem Befunde dem Controlamte zum weiteren Verfahren zu übergeben.

IV. Abschnitt.

Gold- und Silberdraht.

Controlpflichtigkeit.

§. 56. Das zu Draht zu verarbeitende Gold und Silber unterliegt der controlamtlichen Feingehaltsprobe.

Feingehalt.

§. 57. Das Silber soll die Feine von wenigstens 985 Tausendsttheilen, das Gold von wenigstens 997 Tausendsttheilen besitzen.

§. 58. Die Goldblättchen, welche zur Vergoldung der zu Draht auszuziehenden Silberstange bestimmt sind (§§. 59 und 60), müssen bei der (im §. 57) vorgeschriebenen Feine das Gewicht von mindestens 17 Aß haben.

§. 59. Die Vergoldung der Silberstangen findet nach drei Abstufungen statt. Es werden nämlich auf eine Stange im Gewichte von 1·4000 bis 1·4300 Pfund entweder 28 Goldblättchen oder 20 Goldblättchen oder 12 Goldblättchen aufgelegt, so daß der Gehalt des aus der Stange ausgezogenen Golddrahtes an feinem Golde bei der ersten Sorte Golddraht von 33 bis mindestens 30 Tausendsttheilen, bei der zweiten Sorte Golddraht von 24 bis mindestens 21·5 Tausendsttheilen, bei der dritten Sorte Golddraht von 14 bis mindestens 13 Tausendsttheilen beträgt.

§. 60. Ausschließlich für die Ausfuhr über die Zollgränze wird die Anfertigung einer vierten Golddrahtsorte gestattet, wobei auf eine Silberstange im Gewichte von 1·4000 bis 1·4300 Pfund (§. 59) sechs Goldblättchen aufgelegt werden und darnach der Goldgehalt des solchergestalt ausgezogenen Golddrahtes 7 bis mindestens 6·5 Tausendsttheile beträgt. Die Ausfuhr dieser Golddrahtsorte hat unter Controle des Punzirungsamtes stattzufinden, das Feilbieten derselben im Inlande aber ist verboten.

Digitized by Google

§. 61. Das Vergolden der Silberstangen, sowie das Ausziehen des Drahtes bis zur Dicke von 4½ Linien darf nur bei einem Controlamte oder bei einem unter amtlichem Verschluß befindlichen Privatdrahtzuge unter amtlicher Aufsicht geschehen. Verfertigung des Drahtes.

Bei dem Controlamte ist die Ausziehung des Drahtes nicht weiter als bis zur Dicke von einer Linie fortzusetzen.

Die weitere Verarbeitung des Drahtes ist den Gewerbetreibenden überlassen.

§. 62. Bei Einfuhr von Gold- und Silberdraht aus dem Auslande findet das in den §§. 30, 31 und 32 für Gold- und Silbergeräthe angeordnete Verfahren statt. Ausländischer Draht.

Die Controle des Feingehaltes hat sich hiebei auf die Prüfung zu beschränken, ob der Golddraht wenigstens den dritten für inländischen Draht vorgeschriebenen Grad (§§. 57 und 59) erreicht.

Ergibt sich, daß dieß nicht der Fall ist, so ist die Waare auf Kosten des Eigenthümers nach §. 33 über die Gränze zurückzuschaffen.

§. 63. Die Controlgebühr ist für Silberdraht auf Einen Gulden, für Golddraht Controlgebühr.

erste Sorte auf	1	fl. 40	kr.
zweite „ „	1	„ 25	„
dritte „ „	1	„ 15	„
vierte „ „	1	„ 10	„

für das Pfund rauh festgesetzt.

Bei Bemessung der Gebühr wird das Gewicht der als Draht unbrauchbaren Enden, sowie der Untermarken, d. i. der unvergoldeten Zwischentheile eines ausgezogenen Golddrahtes, unberücksichtigt gelassen.

§. 64. Ausländische Golddrähte sind bei der Gebührenbemessung mit Rücksicht auf die Bestimmung im zweiten Absatze des §. 62 als Golddraht dritter Sorte, die ausländischen Silberdrähte wie die inländischen zu behandeln.

§. 65. Die Gewerbsleute, welche sich mit der Verfertigung, der Zurichtung oder dem Umsatze von Gold- und Silberdraht, sowie von Gold- und Silberdrahtwaaren, als: Borten, Gallonen, sonstigen Gespinnsten, gold- und silbergewebten Stoffen u. dgl. beschäftigen, stehen unter Aufsicht des Punzirungsamtes. Besondere Obliegenheiten der Gewerbsleute und Ueberwachung derselben.

§. 66. Diese Gewerbsleute sind verpflichtet, das gegenwärtige Gesetz in ihren Verkaufstätten an einem leicht zugänglichen Orte anzuheften, und dessen Einsicht Jedermann zu gestatten.

§. 67. In Beziehung auf die Pflicht der Anmeldung des Gewerbebetriebes oder des Erlöschens desselben gelten auch für die Gold- und Silberdrahtzieher und Händler die Bestimmungen der §§. 47 und 51.

§. 68. Den Spulen, auf welchen der feilgebotene Golddraht der ersten drei Sorten und der Silberdraht aufgewunden ist, muß der Name des Verfertigers und die Nummer der Drahtsorte eingebrannt, und das Ende des aufgewundenen Drahtes mit dem Lacksiegel des Verfertigers an der Spule befestigt sein. Die lediglich für die Ausfuhr gestattete vierte Golddrahtsorte darf kein Zeichen ihres Ursprunges an der Spule zeigen.

§. 69. Die zum Verkaufe im Inlande bestimmten Gold- oder Silbergespinnste, Gewebe und derlei Waaren dürfen keine Beimengung von unechtem (leonischem) Draht enthalten.

Digitized by Google

§. 70. Jeder Verkäufer von Gold- oder Silberdraht und von daraus verfertigten Waaren ist verpflichtet, dem Käufer auf dessen Verlangen eine Note auszustellen, welche außer den Erfordernissen §. 49, lit. a, b, c, f, g, noch die Angabe der Sorte des verarbeiteten Golddrahtes zu enthalten hat.

§. 71. In den Verkaufstätten müssen Gold- und Silberdrähte, sowie die daraus verfertigten Gespinnste, Gewebe oder andere derlei Waaren, von den unechten (leonischen) Drähten und daraus verfertigten Waaren abgesondert in durch eine deutliche Aufschrift kenntlich gemachten Räumen aufbewahrt, und dürfen die letzteren nicht vermengt mit den ersteren feilgeboten werden.

§. 72. In Betreff der Ausübung der amtlichen Aufsicht (§. 65) gelten die in den §§. 53—55 festgesetzten Bestimmungen.

V. Abschnitt.

Uebertretungen und Strafen.

§. 73. Jeder Gold- und Silberscheider (§. 7) oder Handelsmann, welcher einem zum Handelsverkehre bestimmten Barren ohne controlamtliche Bezeichnung oder ohne ein ausländisches öffentliches Probezeichen (§. 13) feilbietet oder hintangibt, verfällt in eine Geldstrafe von zwanzig bis einhundert Gulden, im Wiederholungsfalle nach vorausgegangener Bestrafung in eine Geldstrafe bis zweihundert Gulden.

§. 74. Der Verfertiger von Gold- und Silbergeräthen, welcher es unterläßt, ein controlpflichtiges Geräthe noch vor dem Färben, beziehungsweise Sieden und Poliren, zur controlamtlichen Bezeichnung vorzulegen (§. 16), oder die Anzeige von der Erzeugung zur Ausfuhr bestimmter, von der Bezeichnung ausgenommener Gold- und Silbergeräthe dem Punzirungsamte zu erstatten (§. 19), unterliegt einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Gulden; wenn aber der innere Werth der Waare geringer ist als fünf Gulden, dem Verfalle derselben.

§. 75. Der Verfertiger oder Verkäufer, welcher ein nicht punzirtes Gold- oder Silbergeräthe feilbietet, veräußert oder verschickt, hat den Betrag des inneren Werthes der Waare und die Controlgebühr zu erlegen.

§. 76. Besitzt ein solches unpunzirtes Geräthe überdieß nicht wenigstens den gesetzlichen Feingehaltsgrad (§§. 20, 22, 23), oder ist es nicht nach Vorschrift des §. 24 legirt, so hat nicht nur das in den §§. 26 und 27 vorgeschriebene Verfahren Platz zu greifen, sondern der Verfertiger, beziehungsweise der Verkäufer, hat außer der Controlgebühr und nebst der allenfalls in Anwendung kommenden Strafen des §. 75, noch das Fünffache jenes Werthes zu erlegen, welcher an dem mindesten gesetzlichen Feingehalt abgeht.

§. 77. Gold- oder Silbergeräthe, welche

a) mit einer nachgeahmten oder verfälschten Amtspunze (§§. 37—41) bezeichnet sind, oder welche
b) ein echtes Punzzeichen auf- oder eingelöthet tragen, oder welche
c) fremdartige Körper, als: Eisen, Kupfer, Blei, minderhaltiges Schlagloth (§. 23), Harzkitt u. dgl., mit Ausnahme der zur Erhaltung der Form des Geräthes nothwendigen

Digitized by Google

Unterlage (Contre-Email), in nicht sichtlicher und leicht trennbarer Weise eingeschlossen enthalten,

unterliegen dem Verfalle, unabhängig von den etwa nach §§. 75 und 76 zu verhängenden Strafen. Die Verfertiger und deren Mitschuldige sind dem Besitzer der verfallenen Waare ersatzpflichtig.

§. 78. Das Vergolden der Silberstangen, sowie das Ausziehen derselben zum Drahte bis zur Dicke von 4½ Linien herab, mit Uebergehung der amtlichen Controle, zieht den Verfall der Waare nach sich. Mangelt überdieß dem Drahte die vorgeschriebene Feine (§§. 57 und 59), oder wird im Inlande die vierte Golddrahtsorte (§. 60) feilgeboten, so ist mit dem Verfalle der Waare noch überdieß eine Geldstrafe von einhundert bis fünfhundert Gulden verbunden.

§. 79. Gold- oder Silberdrahtzieher, welche sich nicht nach Vorschrift des §. 68 bezeichneter Spulen bedienen, verfallen in eine Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden.

§. 80. Gewerbetreibende, welche die Anordnungen der §§. 50 und 71 in Betreff der abgesonderten Aufbewahrung unechter Gold- oder Silberwaaren im Verkaufslocale übertreten, unterliegen einer Geldstrafe von zehn bis fünfzig Gulden.

§. 81. Verfertiger und Verkäufer von Gold- und Silbergespinnsten, Geweben und derlei Waaren, welche der Bestimmung des §. 69 entgegen handeln, werden mit dem Verfalle der Waare und einer Geldbuße von zehn bis zweihundert Gulden bestraft.

§. 82. Gewerbsleute, welche die ihnen nach den §§. 48 und 66 obliegende Anheftung des gegenwärtigen Gesetzes in ihren Verkaufstätten unterlassen, unterliegen einer Geldstrafe von fünf bis zwanzig Gulden.

§. 83. Bei unterlassener Anzeige des Antrittes oder Erlöschens eines Gewerbes verfällt der zu dieser Anzeige Verpflichtete (§§. 47, 51 und 67) in eine Geldstrafe von fünf bis zwanzig Gulden.

§. 84. Die Verweigerung oder mangelhafte Ausstellung einer Verkaufsnote über Gold- oder Silberwaaren (§§. 49 und 70) ist mit einer Geldbuße von fünf bis zwanzig Gulden zu strafen.

Wenn aber die Verkaufsnote eine falsche Angabe des Feingehaltes bei Gold- und Silbergeräthen oder der Sorte beim Golddraht enthält, so zieht diese Uebertretung eine Geldstrafe von zwanzig bis zweihundert Gulden nach sich.

§. 85. In Bezug auf das Verfahren, durch welches die im gegenwärtigen Abschnitte festgesetzten Strafen in Anwendung gebracht werden, und die zur Vollziehung dieses Verfahrens berufenen Behörden, sowie in Absicht auf die gesetzlichen Rechts- und Gnadenmittel, die Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Arrest u. s. w. ist sich nach den Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes vom 11. Juli 1835, in den Kronländern aber, wo jenes Gesetz noch nicht eingeführt ist, nach den Vorschriften zu benehmen, welche über die Bestrafung der Zollgefällsübertretungen in Wirksamkeit stehen.

Ueber das Ansuchen um Ablassung vom Strafverfahren gegen ein Strafpauschale im Sinne des §. 541 des Gefällsstrafgesetzes entscheidet die Finanzlandesbehörde, gegen deren Beschluß der Recurs an das Finanzministerium ergriffen werden kann.

Hinsichtlich der Belohnung der Anzeiger und Ergreifer von Uebertretungen der Punzirungsvorschriften kommen die für Zollgefällsübertretungen bestehenden Normen in Anwendung.

Digitized by Google

Angestellte der Punzirungsämter sind von der Betheilung mit solchen Belohnungen ausgeschlossen.

Die nach Bestreitung der Kosten des Verfahrens und der erwähnten Belohnungen erübrigenden Strafgelder fließen dem Local-Armenfonde jener Gemeinde zu, wo das Controlamt, in dessen Amtsbezirke die Uebertretung entdeckt wurde, seinen Standort hat.

§. 86. Für die Verjährung der in diesem Abschnitte festgesetzten Strafen wird der Zeitraum Eines Jahres bestimmt.

§. 87. In soferne Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes auch andere Strafbehandlungen nach sich ziehen können, werden durch die vorstehenden Anordnungen weder die Strafbestimmungen über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, noch jene der Gewerbeordnung, insbesondere hinsichtlich der Entziehung der Gewerbeberechtigung berührt.

§. 88. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Salzburg, am 19. August 1865.

Franz Joseph m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Ritter von Schurda m. p.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XXX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 17. Juni 1866.

76.

Kaiserliches Manifest vom 17. Juni 1866.

An Meine Völker!

Mitten in dem Werke des Friedens, das Ich unternommen, um die Grundlagen zu einer Verfassungsform zu legen, welche die Einheit und Machtstellung des Gesammtreiches festigen, den einzelnen Ländern und Völkern aber ihre freie innere Entwicklung sichern soll, hat Meine Regentenpflicht Mir geboten, Mein ganzes Heer unter die Waffen zu rufen.

An den Gränzen des Reiches, im Süden und Norden, stehen die Armeen zweier verbündeter Feinde, in der Absicht, Oesterreich in seinem europäischen Machtbestande zu erschüttern.

Keinem derselben ist von Meiner Seite ein Anlaß zum Kriege gegeben worden. Die Segnungen des Friedens Meinen Völkern zu erhalten, habe Ich, dessen ist Gott der Allwissende Mein Zeuge, immer für eine Meiner ersten und heiligsten Regentenpflichten angesehen, und getreu sie zu erfüllen getrachtet.

Allein, die eine der beiden feindlichen Mächte bedarf keines Vorwandes; lüstern auf den Raub von Theilen Meines Reiches, ist der günstige Zeitpunct für sie der Anlaß zum Kriege.

Verbündet mit den preußischen Truppen, die uns als Feinde nunmehr entgegenstehen, zog vor zwei Jahren ein Theil Meines treuen und tapferen Heeres an die Gestade der Nordsee.

Ich bin diese Waffengenossenschaft mit Preußen eingegangen; um vertragsmäßige Rechte zu wahren, einen bedrohten deutschen Volksstamm zu schützen, das Unheil eines unvermeidlichen Krieges auf seine engsten Gränzen einzuschränken, und in der innigen Verbindung der zwei mitteleuropäischen Großmächte — denen vorzugsweise die Aufgabe der Erhaltung des europäischen Friedens zu Theil geworden — zum Wohle Meines Reiches, Deutschlands und Europas eine solche dauernde Friedensgarantie zu gewinnen.

Eroberungen habe Ich nicht gesucht; uneigennützig beim Abschlusse des Bündnisses mit Preußen, habe Ich auch im Wiener Friedensvertrage keine Vortheile für Mich angestrebt.

Digitized by Google

Oesterreich trägt keine Schuld an der trüben Reihe unseliger Verwicklungen, welche bei gleicher uneigennütziger Absicht Preußens nie hätten entstehen können, bei gleicher bundestreuer Gesinnung augenblicklich zu begleichen waren.

Sie wurden zur Verwirklichung selbstsüchtiger Zwecke hervorgerufen, und waren deßhalb für Meine Regierung auf friedlichem Wege unlösbar.

So steigerte sich immer mehr der Ernst der Lage.

Selbst dann aber noch, als offenkundig in den beiden feindlichen Staaten kriegerische Vorbereitungen getroffen wurden, und ein Einverständniß unter ihnen, dem nur die Absicht eines gemeinsamen feindlichen Angriffes auf Mein Reich zu Grunde liegen konnte, immer klarer zu Tage trat, verharrte Ich im Bewußtsein Meiner Regentenpflicht, bereit zu jedem mit der Ehre und Wohlfahrt Meiner Völker vereinbaren Zugeständnisse, im tiefsten Frieden.

Als Ich jedoch wahrnahm, daß ein weiteres Zögern die wirksame Abwehr feindlicher Angriffe und hiedurch die Sicherheit der Monarchie gefährde, mußte Ich Mich zu den schweren Opfern entschließen, die mit Kriegsrüstungen unzertrennlich verbunden sind.

Die durch Meine Regierung gegebenen Versicherungen Meiner Friedensliebe, die wiederholt abgegebenen Erklärungen Meiner Bereitwilligkeit zu gleichzeitiger, gegenseitiger Abrüstung, erwiederte Preußen mit Gegenansinnen, deren Annahme eine Preisgebung der Ehre und Sicherheit Meines Reiches gewesen wäre.

Preußen verlangte die volle vorausgehende Abrüstung nicht nur gegen sich, sondern auch gegen die an der Gränze Meines Reiches in Italien stehende feindliche Macht, für deren Friedensliebe keine Bürgschaft geboten wurde und keine geboten werden konnte.

Alle Verhandlungen mit Preußen in der Herzogthümerfrage haben immer mehr Belege zu der Thatsache geliefert, daß eine Lösung dieser Frage, wie sie der Würde Oesterreichs, dem Rechte und den Interessen Deutschlands und der Herzogthümer entspricht, durch ein Einverständniß mit Preußen bei seiner offen zu Tag liegenden Gewalts- und Eroberungspolitik nicht zu erzielen ist. —

Die Verhandlungen wurden abgebrochen, die ganze Angelegenheit den Entschließungen des Bundes anheimgestellt, und zugleich die legalen Vertreter Holsteins einberufen.

Die drohenden Kriegsaussichten veranlaßten die drei Mächte Frankreich, England und Rußland auch an Meine Regierung die Einladung zur Theilnahme an gemeinsamen Berathungen ergehen zu lassen, deren Zweck die Erhaltung des Friedens sein sollte. Meine Regierung, entsprechend Meiner Absicht, wenn immer möglich den Frieden für Meine Völker zu erhalten, hat die Theilnahme nicht abgelehnt, wohl aber ihre Zusage an die bestimmte Voraussetzung geknüpft, daß das öffentliche europäische Recht und die bestehenden Verträge den Ausgangspunct dieser Vermittlungsversuche zu bilden haben, und die theilnehmenden Mächte kein Sonderinteresse zum Nachtheile des europäischen Gleichgewichtes und der Rechte Oesterreichs verfolgen.

Wenn schon der Versuch von Friedensberathungen an diesen natürlichen Voraussetzungen scheiterte, so liegt darin der Beweis, daß die Berathungen selbst nie zur Erhaltung und Festigung des Friedens hätten führen können.

Die neuesten Ereignisse beweisen es unwiderleglich, daß Preußen nun offen Gewalt an die Stelle des Rechtes setzt.

Digitized by Google

In dem Rechte und der Ehre Oesterreichs, in dem Rechte und der Ehre der gesammten deutschen Nation erblickte Preußen nicht länger eine Schranke für seinen verhängnißvoll gesteigerten Ehrgeiz. Preußische Truppen rückten in Holstein ein, die von dem kaiserlichen Statthalter einberufene Ständeversammlung wurde gewaltsam gesprengt, die Regierungsgewalt in Holstein, welche der Wiener Friedensvertrag gemeinschaftlich auf Oesterreich und Preußen übertragen hatte, ausschließlich für Preußen in Anspruch genommen, und die österreichische Besatzung genöthigt zehnfacher Uebermacht zu weichen.

Als der deutsche Bund, vertragswidrige Eigenmacht hierin erkennend, auf Antrag Oesterreichs die Mobilmachung der Bundestruppen beschloß, da vollendete Preußen, das sich so gerne als Träger deutscher Interessen rühmen läßt, den eingeschlagenen verderblichen Weg. Das Nationalband der Deutschen zerreißend, erklärte es seinen Austritt aus dem Bunde, verlangte von den deutschen Regierungen die Annahme eines sogenannten Reformplanes, welcher die Theilung Deutschlands verwirklicht, und schritt mit militärischer Gewalt gegen die bundesgetreuen Souveräne vor.

So ist der unheilvollste, ein Krieg Deutscher gegen Deutsche unvermeidlich geworden!

Zur Verantwortung all' des Unglücks, das er über Einzelne, Familien, Gegenden und Länder bringen wird, rufe Ich diejenigen, die ihn herbeigeführt, vor den Richterstuhl der Geschichte und des ewigen allmächtigen Gottes.

Ich schreite zum Kampf, mit dem Vertrauen, daß die gerechte Sache gibt, im Gefühle der Macht, die in einem großen Reiche liegt, wo Fürst und Volk nur von Einem Gedanken — dem guten Rechte Oesterreichs — durchdrungen sind, mit frischem vollem Muthe beim Anblicke Meines tapferen kampfgerüsteten Heeres, das den Wall bildet, an welchem die Kraft der Feinde Oesterreichs sich brechen wird, im Hinblick auf Meine treuen Völker, die einig entschlossen opferwillig zu Mir emporschauen.

Die reine Flamme patriotischer Begeisterung lodert gleichmäßig in den weiten Gebieten Meines Reiches empor; freudig eilten die einberufenen Krieger in die Reihen des Heeres; Freiwillige drängen sich zum Kriegsdienste; die ganze waffenfähige Bevölkerung einiger zumeist bedrohter Länder rüstet sich zum Kampfe und die edelste Opferwilligkeit eilt zur Linderung des Unglücks und zur Unterstützung der Bedürfnisse des Heeres herbei.

Nur Ein Gefühl durchdringt die Bewohner Meiner Königreiche und Länder, das Gefühl der Zusammengehörigkeit, das Gefühl der Macht in ihrer Einigkeit, das Gefühl des Unmuthes über eine so unerhörte Rechtsverletzung.

Doppelt schmerzt es Mich, daß das Werk der Verständigung über die inneren Verfassungsfragen noch nicht so weit gediehen ist, um in diesem ernsten, zugleich aber erhebenden Augenblicke, die Vertreter aller Meiner Völker um Meinen Thron versammeln zu können.

Dieser Stütze für jetzt entbehrend, ist Mir jedoch Meine Regentenpflicht um so klarer, Mein Entschluß um so fester, dieselbe Meinem Reiche für alle Zukunft zu sichern.

Wir werden in diesem Kampfe nicht allein stehen.

Deutschlands Fürsten und Völker kennen die Gefahr, die ihrer Freiheit und Unabhängigkeit von einer Macht droht, deren Handlungsweise durch selbstsüchtige Pläne einer rücksichts-

Digitized by Google

losen Vergrößerungssucht allein geleitet wird; sie wissen, welchen Hort für diese ihre höchsten Güter, welche Stütze für die Macht und Integrität des gesammten deutschen Vaterlandes sie an Oesterreich finden.

Wie wir für die heiligsten Güter, welche Völker zu vertheidigen haben, in Waffen stehen, so auch unsere deutschen Bundesbrüder.

Man hat die Waffen uns in die Hand gezwungen. Wohlan! jetzt wo wir sie ergriffen, dürfen und wollen wir sie nicht früher niederlegen, als bis Meinem Reiche, sowie den verbündeten deutschen Staaten die freie innere Entwicklung gesichert und deren Machtstellung in Europa neuerdings befestiget ist.

Auf unserer Einigkeit, unserer Kraft ruhe aber nicht allein unser Vertrauen, unsere Hoffnung; Ich setze sie zugleich noch auf einen Höheren, den allmächtigen gerechten Gott, Dem Mein Haus von seinem Ursprunge an gedient, Der die nicht verläßt, die in Gerechtigkeit auf Ihn vertrauen.

Zu Ihm will ich um Beistand und Sieg flehen, und fordere Meine Völker auf, es mit Mir zu thun.

Gegeben in Meiner Residenz- und Reichshauptstadt Wien am siebenzehnten Juni Eintausend achthundert sechsundsechzig.

Franz Joseph m. p.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XXXI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 19. Juni 1866.

77.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. Juni 1866,

über die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe zu Schandau, dann der Nebenzollämter III. Classe zu Altwarnsdorf, Schanzendorf und Heinersdorf in Böhmen zur Austrittsbehandlung der mit Vorbehalt der Gebühren-Rückvergütung erfolgenden Bierausfuhr.

Das Nebenzollamt I. Classe zu Schandau, dann die Nebenzollämter II. Classe zu Altwarnsdorf, Schanzendorf und Heinersdorf in Böhmen, werden im Sinne der Finanzministerial-Erlässe vom 14. Juli 1858, 30. November 1859, und 23. August 1863 (Reichs-Gesetz-Blatt 1858, Nr. 114, 1859, Nr. 219, und 1863, Nr. 73), zur Austrittsbehandlung des mit dem Vorbehalte der Verzehrungssteuer-Rückvergütung über die Zollinie austretenden Bieres ermächtigt.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

78.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. Juni 1866,

über die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe in Zupanje zur Austrittsbehandlung von Bier.

Das Nebenzollamt I. Classe in Zupanje wird zur Austrittsbehandlung des mit Vorbehalt der Gebühren-Rückvergütung in das Ausland ausgeführten Bieres im Sinne der Finanzministerial-Erlässe vom 14. Juli 1858, 30. November 1859, und 23. August 1863 (Reichs-Gesetz-Blatt 1858, Nr. 114, 1859, Nr. 219, und 1863, Nr. 73), ermächtigt.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Digitized by Google

79.

Erlaß des Finanzministeriums vom 16. Juni 1866,

betreffend die Ausdehnung des Verbotes der Ausfuhr von Waffen, Waffenbestandtheilen, Munition und Munitionsgegenständen.

Giltig für alle Kronländer.

Im Vernehmen mit den betheiligten Centralstellen wird erklärt, daß sich das mit Verordnung vom 10. Mai 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 55) kundgemachte Verbot der Ausfuhr von Waffen, Waffenbestandtheilen, Munition und Munitionsgegenständen über die Gränzen gegen Fremd-Italien, die Schweiz, den Zollverein und die See auch auf die Durchfuhr erstreckt, und es wird hiemit dieses Verbot auf die Gränzen gegen die Moldau, Wallachei, Serbien, Bosnien und die Herzegowina ausgedehnt.

Vorstehende Bestimmungen haben mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem sie den Zollämtern bekannt werden.

Graf Larisch-Moenich m. p.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XXXII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 28. Juni 1866.

80.

Concessionsurkunde vom 11. Juni 1866,

zum Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn von Leibnitz über Wies nach Schwanberg und Eibiswald.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol; Großwoiwod der Woiwodschaft Serbien 2c. 2c. 2c.

Nachdem die Actiengesellschaft der k. k. privilegirten Gratzer Zucker-Raffinerie, die Kohlenwerks- und Fabriksbesitzer J. Pann, J. Prattes, J. Radimský, W. Radimský, J. Kleindienst, M. Schuch, F. Reitterer und A. Schrotz & Comp., dann der Ingenieur A. Demarteau, die Bitte um die Concession zum Baue und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn von Leibnitz über Wies nach Schwanberg und Eibiswald gestellt haben, so finden Wir Uns in Anbetracht der Gemeinnützigkeit des Unternehmens bewogen, den genannten Bittstellern diese Concession auf Grundlage des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 *) und unter den nachfolgenden weiteren Festsetzungen zu ertheilen:

§. 1. Wir verleihen den Concessionären das Recht zum Baue und Betriebe einer Locomotiv-Eisenbahn von der Station Leibnitz der k. k. privilegirten Südbahn ausgehend, über Wies nach Schwanberg und Eibiswald.

§. 2. Der Bau der Bahn von Leibnitz nach Schwanberg und Eibiswald muß binnen Einem Jahre, vom heutigen Tage an, begonnen, und binnen drei Jahren, von demselben Zeitpuncte an gerechnet, vollendet, sowie dieselbe dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 238.

Digitized by Google

§. 3. Das Bauproject und die Detailpläne sind noch vor dem Beginne des Baues Unserem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft zur Genehmigung vorzulegen. Bei der Ertheilung dieser Genehmigung wird in Absicht auf thunlichste Einschränkung der Kosten des Baues, auf die erbetenen Erleichterungen, unbeschadet der Rücksichten für den regelmäßigen, ungestörten und sicheren Betrieb, nach Thunlichkeit Bedacht zu nehmen sein.

Bei der Bauausführung ist sich genau nach den genehmigten Plänen und nach den bestehenden allgemeinen Bau- und polizeilichen Vorschriften zu benehmen. Sollten sich bei der Bauausführung Aenderungen in den Projecten oder in den Detailplänen als wünschenswerth oder als nothwendig darstellen, so ist hiezu ebenfalls die Genehmigung Unseres Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft einzuholen. Wir gestatten, daß die Bahn vorläufig nur mit Einem einfachen Geleise nebst den erforderlichen Ausweichgeleisen erbaut werde. Die Herstellung des Unterbaues für das zweite Geleise und die Anlage dieses Geleises zu fordern, soll die Staatsverwaltung erst dann berechtigt sein, wenn der Rohertrag der Bahn während zweier aufeinander folgender Jahre jährlich die Summe von 150.000 fl. österr. Währung pr. Meile überschreitet. — Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, in Ermanglung eines Einverständnisses die Bedingung der Einmündung von Bergwerks- und anderen Bahnen zu eigenem Gebrauche und der Wagenvorleihung, sowie der Vergütung hiefür zu bestimmen.

§. 4. Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Bahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der dießfälligen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

§. 5. Die Dauer der Concession wird auf Neunzig Jahre, vom heutigen Tage an gerechnet, festgesetzt, und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist. — Die Concession erlischt auch, wenn der im §. 2 festgesetzte Termin für den Beginn oder für die Vollendung des Baues und Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten wird, und die Terminsüberschreitung nicht im Sinne des §. 11 lit. b des Eisenbahnconcessionsgesetzes gerechtfertigt werden könnte.

§. 6. Der Staatsverwaltung wird das Recht vorbehalten, nach Ablauf von dreißig Jahren — vom Tage der Betriebseröffnung — jederzeit die gegenwärtige Concession, und beziehungsweise die concessionirte Bahn, einzulösen. — Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während den der wirklichen Einlösung vorausgegangenen sieben Jahren beziffert, hievon das Reinerträgniß der zwei ungünstigsten Jahre abgeschlagen, und der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet. — Dieser Durchschnittsertrag ist dann den Concessionären als Jahresrente in halbjährigen Raten bis zum Ablaufe der festgesetzten Concessionsdauer zu bezahlen. — Sollte sich der ermittelte Durchschnittsbetrag nicht wenigstens auf $5^2/_{10}$ Percent des wirklich verwendeten und gehörig nachzuweisenden Anlagecapitals beziffern, so wird dieser Minimalbetrag als Jahresrente festgesetzt.

Unter Anlagecapital sind zu verstehen: die Kosten des Baues und der ersten Betriebseinrichtung (d. i. bis zum Ende des ersten Betriebsjahres nach eröffnetem Betriebe auf der ganzen concessionirten Bahn), ferner die bis zum Zeitpuncte dieser Betriebseröffnung auflaufenden 5percentigen Zinsen der nach Maßgabe des Fortschrittes des Baues und der Einrichtung des Betriebes für diese Zwecke bestrittenen Auslagen, nach Abschlag der allfälligen Erträgnisse einzelner Theile der Bahn, falls solche in Betrieb gesetzt werden sollten, bevor die Eröffnung der ganzen Bahn stattfindet; endlich die Kosten der Geldbeschaffung. — Sollten nach Ablauf des ersten Betriebsjahres noch weitere neue Bauten ausgeführt, oder provisorisch hergestellte

Digitized by Google

Objecte durch definitive Bauten ersetzt, oder die Betriebs-Einrichtungen vermehrt werden, so können die dießfälligen Kosten dem Anlagscapitale zugerechnet werden, wenn die Staatsverwaltung zu den beabsichtigten Herstellungen oder zur Vermehrung der Betriebseinrichtungen ihre Zustimmung ertheilt hat, und die Kosten gehörig nachgewiesen werden. — Auslagen, deren Verwendung für Zwecke der Vorarbeiten oder für die Bauausführung und Betriebseinrichtung nicht nachgewiesen wird, sowie solche, welche aus Verpflichtungen für die Abtretung der gegenwärtigen Concession an eine Actiengesellschaft (§. 15) für letztere etwa erwachsen sollten, sind von der Einbeziehung in das Anlagscapital jedenfalls ausgeschlossen.

§. 7. Beim Erlöschen der Concession und mit dem Tage des Erlöschens tritt der Staat ohne Entgelt in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der gegenwärtig concessionirten Bahn, namentlich des Grund und Bodens, der Erd- und Kunstarbeiten, des ganzen Unter- und Oberbaues der Bahn und des sämmtlichen unbeweglichen Zugehörs, als: Bahnhöfe, Auf- und Abladeplätze, aller zum Bahnbetriebe erforderlichen Gebäude an den Abfahrts- und Ankunftsplätzen, Wach- und Aufsichtshäuser sammt allen Einrichtungen an stehenden Maschinen und allen anderen unbeweglichen Sachen. Bewegliche Sachen, als: Locomotive, Wägen, bewegliche Maschinen, Werkzeuge und andere Einrichtungen oder Materialien, in soweit sie zur Fortsetzung des Betriebes erforderlich und hiezu geeignet sind, haben von den Concessionären an den Staat bloß um den übereingekommenen oder auf Verlangen Eines Theiles durch Sachverständige auf gerichtsordnungsmäßige Weise zu ermittelnden Schätzungswerth überzugehen.

Durch die erfolgte Einlösung der Bahn und mit dem Tage dieser Einlösung tritt der Staat gegen die Ausbezahlung der ausgemittelten jährlichen Rente ohne weiteres Entgelt in das Eigenthum und in den Genuß der gegenwärtig concessionirten Bahn sammt allen früher erwähnten dazu gehörigen, sowohl unbeweglichen als beweglichen Sachen.

Beim Erlöschen der Concession und auch bei der Einlösung der Bahn behalten die Concessionäre das Eigenthum der Bergwerke und besonderer Gebäude, als: Coaksöfen, Gießereien, Fabriken von Maschinen oder anderen Geräthschaften, Speicher, Docks ꝛc., welche nicht zum unmittelbaren Betriebe der Bahn bestimmt sind, und zu deren Erbauung sie von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurden, daß sie kein Zugehör zur Eisenbahn bilden. Die Kosten der Errichtung solcher Objecte dürfen selbstverständlich auch nicht in das Bahnanlagscapital einbezogen werden.

§. 8. Die Maximalhöhe der Fahr- und Frachtpreise wird folgenden Begränzungen unterworfen: Maximaltarif pr. österreichische Meile, und zwar bei Reisenden, die Person: für die I. Classe 30, für die II. Classe 20 und für die III. Classe 10 kr. österr. Währung. Bezüglich der Güter und Waaren aller Art wird den Concessionären das Recht der freien Tarifsbestimmung unter der Bedingung eingeräumt, daß der Frachtsatz pr. Centner und Meile 4 kr. österr. Währung, und ausnahmsweise für volle Wagenladungen bei mineralischen Kohlen, Getreide, Erzen, Eisenflossen, Kalk und Bausteinen, pr. Centner und Meile $2^1/_2$ kr. österr. Währung nicht überschreiten darf. — Rücksichtlich der Normalgewichte für Wägen und Thiere, der Frachtpreise für Reisegepäck und Eilgut, der Festsetzung der Nebengebühren und der sonstigen Verkehrsbestimmungen ist sich dermaßen zu benehmen, daß die dießfälligen Preise und Bestimmungen auf keinen Fall höher oder lästiger sein dürfen, als dermalen auf der Gratz-Köflacher Eisenbahn.

Digitized by Google

Die Regulirung der Fahr- und Frachtpreise innerhalb der vorstehend fixirten Gränzen steht den Concessionären frei; hierbei darf aber eine persönliche Bevorzugung nicht stattfinden, sondern, wenn einem Versender oder Frachtunternehmer unter gewissen Bedingungen und Verhältnissen eine Herabsetzung der Frachtpreise oder eine andere Begünstigung gewährt wird, so muß diese Herabsetzung oder Begünstigung allen Versendern oder Frachtenunternehmern, bei welchen die gleichen Verhältnisse obwalten und welche die nämlichen Bedingungen eingehen, zugestanden werden.

Eine entsprechende Herabsetzung der Fahr- und Frachtpreise, sowie der Nebengebühren anzuordnen, steht der Staatsverwaltung jedenfalls zu, wenn der Reinertrag der Bahn 10 Percent des Anlagecapitals überschreitet.

§. 9. Wir ertheilen den Concessionären die Bewilligung, die Tarifsgebühren in inländischer Silbermünze, jedoch stets nach dem jedesmaligen Werthe derselben in der Landeswährung einzuheben. Die Zurückführung des Tarifes auf die Landeswährung hat von Monat zu Monat über Verlangen der Concessionäre, wie auch über Anordnung der Staatsverwaltung, nach dem Durchschnittscurse des Silbers im vorausgegangenen Monate stattzufinden.

§. 10. Die Militärtransporte müssen nach ermäßigten Tarifspreisen besorgt werden, und zwar nach dem in dieser Beziehung zwischem Unserem Kriegsministerium und den Verwaltungen der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft, der Südbahn, der Kaiserin Elisabethbahn, der galizischen Carl Ludwigbahn, der Theißbahn und der süd-norddeutschen Verbindungsbahn unterm 10. December 1860 *) abgeschlossenen Uebereinkommen, dessen Bestimmungen einen integrirenden Theil dieser Concession zu bilden haben. Im Falle jedoch mit allen oder der Mehrzahl dieser Bahnen für die Militärtransporte dem Staate günstigere Bestimmungen vereinbart würden, so sollen diese auch für die gegenwärtig concessionirte Bahn Geltung erhalten.

Diese Bestimmungen finden auch auf die militärisch organisirte Finanz- und Sicherheitswache Anwendung.

Die Concessionäre verpflichten sich, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Uebereinkommen über die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte beizutreten.

§. 11. Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörde oder zur Wahrung der Interessen des Aerars in Folge dieser Concession oder aus bei dieser Eisenbahn vorkommenden Gefällsrücksichten die concessionirte Bahn benützen, und sich mit dem Auftrage ihrer Behörde ausweisen, müssen sammt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

§. 12. Der Staatsverwaltung bleibt vorbehalten, in Fällen außerordentlicher Theuerung der Lebensmittel im Inlande, die Frachtpreise für Nahrungsgegenstände bis auf die Hälfte der für die Südbahn fixirten Maximalpreise herabzusetzen.

§. 13. Die Post und die die Postsendungen etwa begleitenden Beamten und Diener sind nach den Bestimmungen des §. 10 lit. f des Eisenbahnconcessionsgesetzes und §. 68 der Eisenbahnbetriebsordnung **) unentgeltlich zu befördern. — Zur Beistellung und Erhaltung von Wägen für die ambulante Post, sowie zur unentgeltlichen Einräumung von Postbureaus auf

*) Normal-Verordnungen des k. k. Armee-Verordnungsblattes vom Jahre 1860, Nr. 262.

**) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1852, Nr. 1.

Digitized by Google

den Stationen sollen die Concessionäre erst dann verpflichtet sein, wenn von den Erträgnissen der Unternehmung auf das Actiencapital eine Verzinsung von 10 Percent entfällt. Inzwischen sollen die Concessionäre verpflichtet sein, die für den Postdienst in den Stationen erforderlichen Localitäten gegen Entrichtung eines mäßigen Miethzinses zur Verfügung zu stellen. — Correspondenzen, welche in Bezug auf die Verwaltung der Eisenbahn zwischen der Eisenbahndirection (Verwaltungsrath) und ihren untergeordneten Organen oder zwischen diesen unter sich geführt werden, dürfen auf den bezüglichen Bahnstrecken durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

§. 14. Die auf Grund des §. 10 lit. h des Concessionsgesetzes längs der concessionirten Bahn etwa zu errichtenden Staatstelegraphenleitungen haben die Concessionäre durch ihr Bahnpersonale unentgeltlich überwachen zu lassen, wogegen ihnen das Recht eingeräumt wird, die Drähte für ihren Betriebstelegraphen an die Pfähle der Staatstelegraphenleitungen zu befestigen. Die Benützung des Betriebstelegraphen bleibt, wenn von der Staatsverwaltung in Bezug auf Staatsdepeschen nicht eine besondere Verfügung, sowie in Bezug auf Privatdepeschen nicht eine Uebereinkunft getroffen wird, ausschließlich auf die den Bahndienst betreffenden Mittheilungen beschränkt, und steht demnach unter dem Einflusse und der Beaufsichtigung der Staatsverwaltung.

§. 15. Wir ertheilen den Concessionären die Ermächtigung, noch andere Genossen als Mitglieder des Unternehmens aufzunehmen, sowie auch die durch diese Concession erworbenen Rechte und übernommenen Verpflichtungen mit allen daraus entspringenden Rechtsfolgen an eine Actiengesellschaft abzutreten. — Bei der Bildung einer Actiengesellschaft müssen alle in dieser Beziehung bestehenden gesetzlichen Vorschriften befolgt, und es müssen daher insbesondere die Statuten Unserer Genehmigung unterzogen werden. — Zur Aufbringung der erforderlichen Geldmittel können auf Ueberbringer oder auf Namen lautende Actien und Obligationen ausgegeben werden, welche auf den österreichischen Börsen verhandelt und ämtlich notirt werden dürfen. — Der Betrag der zu emittirenden Obligationen soll jedoch den Betrag der emittirten Actien nicht übersteigen.

§. 16. Die Tilgung des Anlagecapitals, und zwar sowohl der Actien als der Obligationen, muß im Wege der Verlosung im Verlaufe der Concessionsdauer stattfinden. Die Verlosung der Obligationen hat der Verlosung der Actien vorauszugehen. Der Plan dieser Verlosung muß der Staatsverwaltung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 17. Die Concessionäre oder ihre Rechtsnachfolger haben sich beim Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde und im Uebrigen nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854 und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, sowie nach den allgemein bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

§. 18. Der Staatsverwaltung wird das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnungen wiederholte Verletzungen oder Nichtbefolgung der in der gegenwärtigen Concessionsurkunde oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollten, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen, und nach Umständen noch vor Beendigung der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

§. 19. Alle urkundlichen Ausfertigungen dieser Concession unterliegen nur einer fixen Stämpelgebühr von Einem Gulden österr. Währung.

Digitized by Google

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln, und den Concessionären das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über diese Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem größeren Insiegel, in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am 11. Juni 1866, Unserer Reiche im achtzehnten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Richard Graf **Belcredi** m. p. Bernhard Freiherr von **Wüllerstorf** m. p.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. k. Apostolischen Majestät:

Johann **Pfeiffer** m. p.,
k. k. Sectionsrath.

81.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. Juni 1866,

über die Verlegung des Nebenzollamtes Bondanello nach Boscarolle und die Auflösung des Avisopostens in Boscarolle.

Das in Bondanello im lombardisch-venetianischen Königreiche bestandene Nebenzollamt wurde mit 1. October 1865 nach Boscarolle verlegt, und der Avisoposten, welcher früher in Boscarolle bestand, aufgelassen.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

82.

Erlaß des Finanzministeriums vom 25. Juni 1866,

betreffend die Zurückverlegung einiger mit preußischen Zollämtern zusammengelegten Zollämter auf ihre ursprünglichen Standorte.

In Folge der obwaltenden politischen Verhältnisse wurden die nach Artikel 8 des Handels- und Zollvertrages vom 11. April 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 32) in den preußisch-schlesischen Gränzorten:

a) Ziegenhals,
b) Klingenbeutel,
c) Hultschin und
d) Goczalkowitz mit preußischen Zollämtern zusammengelegten österreichischen Zollämtern nach ihren ursprünglichen Standorten:
a) Zuckmantel,
b) Troppau, Ratiborer Vorstadt,
c) Dziehelau und
d) Dziedit zurückverlegt, und andererseits die
a) im Eisenbahnhofe zu Oderberg und
b) in Hotzenplotz aufgestellt gewesenen preußischen Zollämter nach
a) preußisch Annaberg und
b) Rasselwitz zurückgezogen.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XXXIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 28. Juni 1866.

83.

Erlaß des Finanzministeriums vom 27. Juni 1866,

in Betreff der Aufhebung des Pferdeausfuhr-Verbotes gegen Bayern.

Giltig für alle Länder des allgemeinen österreichischen Zollgebietes.

Das mit dem Finanzministerial-Erlasse vom 2. April 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 39) erlassene allgemeine Verbot der Ausfuhr von Pferden wird für die Gränze gegen Bayern aufgehoben.

Diese Bestimmung hat mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem dieselbe den Zollämtern bekannt wird.

Graf Larisch-Moenich m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XXXIV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 5. Juli 1866.

84.

Circular-Verordnung des Kriegsministeriums vom 7. Juni 1866,

über die Verlegung des Landes-Militärgerichtes von Udine nach Laibach.

Das bisher am Sitze des Landes-General-Commando zu Udine bestandene Landes-Militärgericht ist seit 1. Juni d. J. nebst der militärgerichtlichen Depositencassa nach Laibach verlegt worden.

An dem Jurisdictions-Umfange des genannten Militärgerichtes wurde durch diese Verlegung desselben nichts geändert.

Ritter v. Franck m. p., F. M. L.

85.

Gesetz vom 19. Juni 1866,

über die Errichtung öffentlicher Wäg- und Meß-Anstalten.

Giltig für alle Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Ungarn, Kroatien und Slawonien, Siebenbürge und der Militärgränze.

Auf Grundlage Meines Patentes vom 20. September 1865 *) und nach Anhörung Meines Ministerrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Als öffentliche Wäg- und Meß-Anstalten werden solche Anstalten erklärt, welche zu Abwägungen und Abmessungen von Waaren und zu Gradmessungen gebrannter geistiger Flüssigkeiten mittelst des Alkoholometers für dritte Personen von der Regierung besonders autorisirt und mit dem Rechte ausgerüstet sind, über die von ihnen vorgenommenen Operationen des Wägens und Messens und die sich hierbei ergebenden Resultate Bescheinigungen mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden auszustellen.

§. 2. Die Bewilligung zur Errichtung öffentlicher Wäg- und Meßanstalten steht der Gewerbsbehörde zu.

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89.

Digitized by Google

§. 3. Die Bestellung der das Wäg- und Meß-Geschäft besorgenden Personen bedarf der Bestätigung der Gewerbsbehörde. Dieselben sind bei dem Handelsgerichte oder dem hiezu delegirten Bezirksgerichte über ihre auf die möglichst sorgsame und richtige Vornahme des Wägens und Messens, die Ausfertigung der Bescheinigungen und die genaue Führung der Bücher sich beziehenden Pflichten zu beeiden.

§. 4. Der Eigenthümer einer öffentlichen Wäg- und Meß-Anstalt, welcher ein Individuum mit der Besorgung derselben betraut, übernimmt für die von dem Letzteren vorgenommenen Operationen die volle Verantwortlichkeit und haftet für jeden durch unrichtige Gewichts- und Maßangaben Dritten erwachsenden Schaden nach den allgemeinen Gesetzen.

§. 5. Der Gewerbsbehörde steht das Recht und die Pflicht zu, bei Entdeckung von Mißbräuchen die Entlassung der im §. 3 genannten Personen, und, wenn diese zugleich die Besitzer der Anstalt sind, oder Letztere sich an den vorgefallenen Mißbräuchen betheiligt haben, unbeschadet der allenfalls nach den allgemeinen Strafgesetzen eintretenden Folgen, die Entziehung der Berechtigung zu verfügen.

§. 6. Die öffentlichen Wäg- und Meß-Anstalten haben bei Abnahme einer Gebühr für ihre Leistung sich innerhalb des behördlich genehmigten Tarifes zu halten, und allen sonstigen für den Betrieb dieser Anstalten erlassenen oder zu erlassenden Anordnungen sich zu fügen.

§. 7. Diese Anstalten dürfen sich nur der gesetzlichen und vorschriftmäßig zimentirten Maße und Gewichte bedienen und müssen mit den entsprechenden Wäg- und Meß-Apparaten ausgerüstet sein.

§. 8. Ueber jede bei einer öffentlichen Wäg- und Meß-Anstalt vorgenommene Abwägung oder Abmessung ist der Befund in ein Juxtenregister mit genauer Angabe des Namens der Partei, der Bezeichnung der Waare und der eingehobenen Gebühr einzutragen, und der Partei die gleichlautende Ausschnittsbollete als Bescheinigung auszufolgen. Die Juxtenregister und die den Parteien auszufolgenden Bolleten sind nach den vom Handelsministerium vorzuzeichnenden Formularien zu führen. Die Juxtenregister sind durch drei Jahre aufzubewahren.

§. 9. Gemeinden und Private, welche sich im rechtmäßigen Besitze von Wäg- und Meß-Anstalten befinden, werden in denselben belassen. Wenn dieselben für ihre Anstalten der Berechtigung öffentlicher Wäg- und Meß-Anstalten theilhaft werden wollen, so haben sie sich nach diesem Gesetze in die Regel zu setzen, und es ist ihnen über ihr Einschreiten das Recht der öffentlichen Wäg- und Meß-Anstalten zu ertheilen.

§. 10. Bei der Bewilligung neu zu errichtender öffentlicher Wäg- und Meß-Anstalten sind die Localverhältnisse zu berücksichtigen, und ist dießfalls die betreffende Handelskammer einzuvernehmen.

§. 11. Auf oberwähnte Bewilligung hat die Gemeinde den ersten Anspruch; falls diese eine derlei Anstalt nicht errichtet, oder die von ihr errichteten den Bedürfnissen des Verkehres nicht genügen sollten, können Private die Bewilligung für eine solche Anstalt erlangen, wenn sie die erforderliche Vertrauenswürdigkeit besitzen.

§. 12. Zur Besorgung des Wäg- und Meß-Geschäftes dürfen nur solche Personen bestellt werden, welche nebst der persönlichen Vertrauenswürdigkeit auch die erforderliche Befähigung besitzen.

Digitized by Google

§. 13. Die Verpachtung des Ausübungsrechtes von im Besitze der Gemeinden befindlichen derlei Anstalten ist zulässig; doch darf dieselbe nicht im Wege einer öffentlichen Concurrenz vorgenommen werden.

§. 14. Die Gemeinden haben die in ihrem Bezirke bestehenden öffentlichen Wäg- und Meß-Anstalten strenge zu überwachen, und jeden wahrgenommenen Uebelstand nach Maßgabe ihres Wirkungskreises abzustellen, oder der Behörde sogleich anzuzeigen.

§. 15. Die öffentlichen Wäg- und Meß-Anstalten sind berechtigt, für jede Operation des Wägens oder Messens eine Gebühr nach dem Tarife (§. 6 dieses Gesetzes) einzuheben.

Die Tarife unterliegen der Bestätigung der politischen Landesbehörden über Anhörung der Handels- und Gewerbekammern. Es ist bei der Bemessung der Tarife in das Auge zu fassen, daß sie nur eine mäßige Vergütung für die Mühewaltung und für die mit solchen Anstalten verknüpften Auslagen bilden dürfen.

§. 16. Durch den Bestand einer öffentlichen Wäg- und Meß-Anstalt wird Niemand in dem Rechte beschränkt, seine eigenen Waaren oder Waaren für Dritte unentgeltlich oder entgeltlich zu messen und zu wägen und unter Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen dieses Geschäft auch gewerbsmäßig zu betreiben.

§. 17. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister für Handel und Volkswirthschaft beauftragt.

Schönbrunn, am 19. Juni 1866.

Franz Joseph m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Freiherr von **Wüllerstorf** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter von **Meyer** m. p.

86.

Verordnung der Ministerien des Handels, des Staates, der Justiz, der Finanzen und des Krieges vom 19. Juni 1866,

über die Ertheilung von Concessionen für öffentliche Lagerhäuser (Freilager und Waarenhäuser).

Giltig für das ganze Reich, mit Ausnahme von Ungarn, Kroatien, Slawonien und Siebenbürgen.

Auf Grund der von Seiner k. k. Apostolischen Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juni 1866 erhaltenen Ermächtigung, und nach Maßgabe des zweiten Artikels des Allerhöchsten Patentes vom 20. September 1865 *), wird, um dem Handelsverkehre diejenigen Erleichterungen im weitesten Umfange zu verschaffen, welche durch die allgemeinen Zollvorschriften ins Auge gefaßt sind, und um auch dem Waarengeschäfte, sowie der Entwicklung des kaufmännischen Credits den möglichsten Vorschub zu leisten, die Errichtung von öffentlichen Lagerhäusern und die Hinterlegung von Waaren in denselben in der nachstehenden Weise geregelt.

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89.

Digitized by Google

§. 1. Die Bewilligung zur Errichtung von öffentlichen Lagerhäusern mit allen in dieser Verordnung enthaltenen Begünstigungen steht dem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft zu, und kann einzelnen Personen, Körperschaften oder Vereinen ertheilt werden.

§. 2. Die concessionirten öffentlichen Lagerhäuser sind je nach ihrer Bestimmung:

1. Freilager, welche dazu dienen:

a) im Zollgebiete unverzollte ausländische Waaren so lange aufzubewahren, bis sie ihrer Bestimmung, das ist, der Einfuhrverzollung, Weitersendung, Wiederausfuhr u. dgl., zugeführt werden;

b) im Zollausschlusse die aus dem Zollgebiete ausgeführten Waaren unter Bewahrung ihrer Nationalität so lange aufzubewahren, bis sie in den freien Verkehr gesetzt oder in das Zollgebiet zurückgeführt werden;

c) in Städten, die hinsichtlich der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärt sind, steuerpflichtige Waaren so lange aufzubewahren, bis sie entweder der Versteuerung unterworfen oder aus der Stadt wieder ausgeführt werden.

2. Waarenhäuser, welche zur Aufbewahrung zoll- und steuerfreier oder bereits verzollter und versteuerter Waaren dienen. Freilager werden nur über Zustimmung des Ministeriums der Finanzen bewilligt.

§. 3. Der Regel nach können Freilager nur in denjenigen Orten errichtet werden, an denen sich Hauptzollämter befinden. Oeffentliche Waarenhäuser können in jedem, im innern Zollgebiete und in den Zollausschlüssen gelegenen Orte, jedoch in der Regel nicht im Gränzbezirke errichtet werden.

§. 4. Bewerber um die Concession von öffentlichen Lagerhäusern der einen oder der anderen oder beider Arten haben in dem Gesuche das nöthige Gründungscapital des Unternehmens und die Art der Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel auszuweisen.

§. 5. Die Gesuche um Bewilligung zur Errichtung von Freilagern haben außerdem:

a) genaue Angaben darüber beizubringen, ob der Geschäftsverkehr auf zollpflichtige oder verzehrungssteuerpflichtige Waaren oder auf beide oder auch auf solche Gegenstände ausgedehnt werden soll, bei denen die Vornahme des Zollverfahrens von einer speciellen Bewilligung abhängig ist;

b) die Art und Weise der Sicherheitsleistung anzugeben, durch welche allfällige Ersatzansprüche des Gefällsärars gedeckt werden sollen.

§. 6. Bei Errichtung und bei dem Betriebe von Freilagern sind zum Behufe der gefällsämtlichen Ueberwachung folgende Bestimmungen zu beobachten:

1. Nur solche Gebäude und Räume dürfen als Freilager benützt werden, welche von der Gefällsbehörde als zu diesem Zwecke geeignet erkannt, und in welchen die von dieser Behörde zur Sicherung gegen Aus- und Einschleppung u. dgl. geforderten Vorrichtungen hergestellt sind.

Handelt es sich um neue Gebäude, so steht es der Unternehmung frei, der Gefällsbehörde den Bauplan vorzulegen, und die für die Gefällssicherheit erforderlichen Abänderungen mit ihr zu vereinbaren.

2. In den Freilagern müssen die zur Aufnahme zollpflichtiger Waaren bestimmten Räumlichkeiten von denjenigen abgesondert werden, welche für steuerpflichtige Waaren eingerichtet sind, und ebenso müssen für Freilager und Waarenhäuser getrennte Räume bestimmt werden.

Digitized by Google

3. Die Ein- und Ausgänge werden unter gefällsämtlicher Aufsicht und Mitsperre gehalten werden.

4. Die Bestimmungen der Gesetze über die Aufnahme der Waaren in die ämtliche Niederlage, die Gegenstände, die von der Aufnahme ausgeschlossen sind, die Personen, denen ein Einfluß auf die abgelagerte Waare zusteht, die Haftung der Waare und der betheiligten Personen für den Zoll und die Verzehrungssteuer bleiben auch für die in den Freilagern hinterlegten Waaren und die dabei betheiligten Personen maßgebend.

5. Neben dem durch dieses Gesetz und das Reglement der Unternehmung vorgezeichneten Magazinsbuche der Anstalt wird auch das gefällsämtliche Magazinsbuch auf die von der Gefällsbehörde vorgeschriebene Weise durch einen Gefällsbeamten geführt. Es ist aber der Gesellschaft gestattet, mit der Gefällsbehörde zu vereinbaren, daß das gefällsämtliche Magazinsbuch auch die durch die besonderen Zwecke der Gesellschaft geforderten Colonnen enthalte, und dergestalt gleichzeitig auch diesem Zwecke diene.

6. Mit den in Freilagern auf diese Weise hinterlegten Waaren können alle diejenigen Verfügungen getroffen werden, welche die allgemeinen Zollvorschriften hinsichtlich der Benützung der ämtlichen Niederlagen gestatten; insbesondere ist unter den dort enthaltenen Bedingungen die Aus- oder Umpackung und Theilung der Packe, die Theilung der Waare in mehrere Behältnisse, die Besichtigung, Umzeichnung, Abwage, die Nachfüllung von Flüssigkeiten, Mischung derselben, und überhaupt jede ohne Gefährdung der Gefällsansprüche mögliche, zur Erhaltung der Waaren und zur Vorbereitung derselben für den Verkauf und zur Ausführung desselben dienende Manipulation gestattet.

7. Keine Waare darf das Freilager verlassen, wenn sie nicht durch die vorgeschriebene ämtliche Ausfertigung begleitet ist; auch ist der Austritt in dem ämtlichen Magazinsbuche ersichtlich zu machen.

8. Hinsichtlich des ämtlichen Verschlusses und der ämtlichen Bezeichnung der den Freilagern entnommenen Waaren bleiben die bestehenden allgemeinen Vorschriften aufrecht.

9. Die gefällsämtlichen Organe sind berechtigt, jederzeit von der Oeffnung bis zum Schlusse der Magazine in denselben gegenwärtig zu sein, und ihre Amtshandlungen im gleichen Umfange und mit gleicher Unterstützung von Seite der Zollpflichtigen und der Angestellten der Unternehmung zu vollziehen, wie sie in den ämtlichen Niederlagen und mit Unterstützung der dort befindlichen Angestellten vollzogen werden. Auch steht es ihnen frei, unter Zuziehung der Organe der Anstalt Revisionen der Magazinsbücher der Gesellschaft, falls solche geführt werden, und der vorhandenen Waaren vorzunehmen, um sie mit dem Inhalte des ämtlichen Magazinsbuches zu vergleichen.

10. Die Staatsverwaltung wird bei Ertheilung der Concession zur Errichtung von Freilagern denjenigen Entschädigungsbetrag bestimmen, welchen die Unternehmung für die erforderliche gefällsämtliche Ueberwachung zu entrichten verpflichtet ist.

11. Personen, welche wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und nicht schuldlos erkannt worden sind, sind in einem Freilager weder anzustellen noch im Dienste zu belassen.

12. Die Unternehmung der Freilager haftet der Staatsverwaltung gegenüber für die ordnungsmäßige Gebarung und für die gehörige Erfüllung der in dieser Verordnung und in

Digitized by Google

den Gefällsvorschriften begründeten Verpflichtungen nicht bloß mit der von ihr geleisteten Sicherstellung (§. 5, b), sondern mit ihrem Gesammtvermögen.

Die Uebertretung einer dieser Vorschriften kann nebst den gesetzlichen Strafen auch den Verlust der Concession zur Folge haben.

§. 7. Die Unternehmung von öffentlichen Lagerhäusern hat ein Reglement, welches die Bedingungen der Einlagerung, Behandlung und des Ausganges der Waaren enthält, und einen vollständigen Tarif zu veröffentlichen.

Dieser Letztere hat die Maximalsätze derjenigen Gebühren, Lagerzinse und sonstigen Entgelte ersichtlich zu machen, die die Anstalt von den Hinterlegern für die Aufbewahrung der Waaren und alle damit verbundenen Mühewaltungen beansprucht, und ist stets im Geschäftslocale zu affigiren.

§. 8. Der Unternehmung von öffentlichen Lagerhäusern ist es bei sonstigem Verluste der Concession untersagt, für eigene Rechnung Handelsgeschäfte abzuschließen, die mit der Geschäftsgebarung der Lagerhäuser in irgend einer Verbindung stehen.

§. 9. Der Unternehmung von öffentlichen Lagerhäusern ist die Versicherung der eingelagerten Waaren nur unter der Bedingung gestattet, daß sie sich über eine entsprechende allgemeine oder besondere Rückversicherung bei einer Assecuranzgesellschaft ausweiset. Die Versicherungsbedingungen sind zugleich mit dem Tarife und ebenso wie dieser (§. 7) zu veröffentlichen.

§. 10. Die Unternehmungen von öffentlichen Lagerhäusern jeder Art haben in Gemäßheit des Artikels 302 des allgemeinen Handelsgesetzbuches *) den Hinterlegern von Waaren Bestätigungen über den erfolgten Erlag auszustellen, welche den Namen, Stand und Wohnort des Hinterlegers, den Tag des Erlages, dann genaue Angaben über die besonderen Kennzeichen, die Marke, die Menge, Art und Beschaffenheit der hinterlegten Waaren, und die weitere Angabe, ob und zu welchem Werthe und für welche Zeit die Versicherung genommen wurde, enthalten müssen, aus einem fortlaufend geführten gleichlautenden Juxtabuche entnommen sind, den Namen, Lagerschein (Waarenscheine, warrants) tragen und an Ordre lauten können.

§. 11. Außer dem Juxtenbuche für die Lagerscheine hat die Anstalt auch ein Magazinsbuch zu führen, welches dieselben Angaben, wie der Lagerschein, und außer demselben auch eine Uebersicht über die Vorgänge mit der Waare, deren Abtretung und Verpfändung, Umfüllung, Ueberpackung, Theilung, theilweisen oder gänzlichen Austritt aus dem Lagerhause u. s. w. zu enthalten hat.

§. 12. Die Bestellung eines Pfandrechtes an den lagernden Waaren kann bei den an Ordre lautenden Lagerscheinen, gleichviel, ob die Forderung unter Kaufleuten aus beiderseitigen Handelsgeschäften hervorgegangen ist oder nicht, entweder

a) in Gemäßheit des Artikels 309 des Handelsgesetzbuches durch die Uebergabe des indossirten Lagerscheines erfolgen, oder sie kann

b) durch den Inhalt des Indossements besonders ersichtlich gemacht werden, indem durch dessen Wortlaut hervorgehoben wird, daß die Abtretung des Lagerscheines nicht zum Zwecke der Eigenthumsübertragung, sondern lediglich zum Behufe der Verpfändung der lagernden Waare geschehen ist.

Jedem Betheiligten steht es frei, unter Vorweisung des Lagerscheines zu verlangen, daß eine solche aus dem Indossement ersichtliche Verpfändung von der Anstalt wörtlich in das Juxtabuch (§. 10) übertragen werde.

*) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1863, Nr. 1.

Digitized by Google

§. 13. Wenn in dem Falle einer aus dem Indossement ersichtlichen Verpfändung (§. 12, b) auch der Betrag und die Verfallszeit der Pfandforderung, dann Name, Stand und Wohnort des Gläubigers angegeben, und diese Angabe von dem Pfandschuldner unterfertiget ist, so steht dem Besitzer des Lagerscheines das Recht zu, sich ohne gerichtliches Verfahren, im Sinne des Artikels 311 des Handelsgesetzbuches und der §§. 44 und 45 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche, ohne daß es einer weiteren schriftlichen Vereinbarung bedarf, aus dem Pfande zu befriedigen.

§. 14. Der gehörig legitimirte Inhaber des Lagerscheines kann, sofern er nicht nach dem besonderen Inhalte des Indossements lediglich als Pfandgläubiger erscheint (§. 12, b), verlangen, daß die hinterlegte Waare in beliebige kleinere Partien abgetheilt werde, und sind in diesem Falle an die Stelle des ursprünglichen Lagerscheines so viele neue Lagerscheine auszufertigen, als durch die Theilung der Waare neue Partien entstehen.

§. 15. Die Anstalt darf die bei ihr hinterlegten Güter nur gegen Rückstellung des Lagerscheines und nur an denjenigen ausfolgen, welcher nach Inhalt des Lagerscheines darüber zu verfügen berechtiget ist.

§. 16. Die Anstalt ist verpflichtet, nach der Verfallszeit der auf dem Indossement ersichtlich gemachten Pfandforderung (§. 12, b und 13) die Vornahme des executiven Verkaufes zu gestatten und ihrerseits auf jede Weise zu erleichtern. Demjenigen, welcher die lagernde Waare bei einem durch den Pfandgläubiger bewirkten Verkaufe erstanden hat, darf die Anstalt dieselbe nur ausfolgen:

1. gegen Vorzeigung der Verkaufsnote, und
2. soweit der Erlös reicht:

a) nach Bezahlung der auf der Waare lastenden Zölle, Gebühren, Lagerzinse und Spesen, und nach Tilgung der auf der Waare nach Inhalt des Lagerscheines pfandweise haftenden Forderungen; sowie

b) gegen die Quittung des Hinterlegers der Waare oder seiner ausgewiesenen Rechtsnachfolger über die erfolgte Restbezahlung, oder gegen den Nachweis des gerichtlichen Erlages dieses Restes.

§. 17. Ist der Lagerschein in Verlust gerathen, so hat die Anstalt demjenigen, zu dessen Gunsten die gerichtliche Amortisation desselben (Artikel 305 des Handelsgesetzbuches) erfolgt ist, auf Verlangen einen neuen Lagerschein auszustellen.

Schon nach Einleitung des Amortisationsverfahrens und bevor das Amortisationserkenntniß erflossen ist, kann das Gericht dem Amortisationswerber gegen Nachweis der vollen Sicherstellung für die allfälligen Ansprüche dritter Personen die Ermächtigung zur Behebung der Waare aus dem Lagerhause ertheilen.

§. 18. Die Lagerscheine unterliegen ohne Unterschied des Werthes der Waaren, für die sie ausgestellt sind, einer fixen Stämpelgebühr von fünf Neukreuzern.

Graf **Belcredi** m. p. Ritter von **Komers** m. p. Freiherr von **Wüllerstorf** m. p.
Graf **Larisch-Moenich** m. p. Ritter von **Franck** m. p., F. M. L.

Digitized by Google

87.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Juni 1866,

über die Ermächtigung der Nebenzollämter I. Classe zu Altgradisca und zu Kostainitza in der Militärgränze zur Austrittsbehandlung des über die Zolllinie mit dem Vorbehalte der Gebührenrückvergütung austretenden Zuckers.

Die Nebenzollämter I. Classe zu Altgradisca und zu Kostainitza in der Militärgränze sind zur Austrittsbehandlung des gegen Rückvergütung der Zoll- und der Verbrauchsabgabe über die Zolllinie austretenden Zuckers im Sinne des Finanzministerial-Erlasses vom 9. Jänner 1860 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 14) ermächtigt worden.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XXXV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 10. Juli 1866.

88.

Kaiserliches Manifest vom 10. Juli 1866.

An Meine Völker!

Das schwere Unglück, welches Meine Nordarmee trotz des heldenmüthigsten Widerstandes getroffen, die Gefahren, die dadurch für das Vaterland erwachsen, die Kriegsbedrängnisse, die verheerend über Mein geliebtes Königreich Böhmen sich ausbreiten und anderen Theilen Meines Reiches drohen, die schmerzlichen unersetzlichen Verluste für so viele Tausende von Familien, haben Mein Herz, das so väterlich warm für das Wohl Meiner Völker schlägt, auf das Tiefste erschüttert. —

Allein das Vertrauen, das Ich in Meinem Manifeste vom 17. Juni ausgesprochen, das Vertrauen auf Euere unerschütterliche Treue, Hingebung und Opferwilligkeit, das Vertrauen auf den selbst im Unglücke nicht zu brechenden Muth Meiner Armee, das Vertrauen auf Gott und Mein gutes, heiliges Recht, ist in Mir keinen Augenblick wankend geworden.

Ich habe Mich an den Kaiser der Franzosen um Vermittlung eines Waffenstillstandes in Italien gewendet. Ich fand nicht nur das bereitwilligste Entgegenkommen, sondern Kaiser Napoleon hat Sich auch aus eigenem Antriebe und in der edlen Absicht der Verhinderung weiteren Blutvergießens zum Vermittler eines Waffenstillstandes mit Preußen und der Einleitung von Friedensverhandlungen anerboten.

Ich habe dieses Anerbieten angenommen.

Ich bin zu einem Frieden unter ehrenvollen Bedingungen bereit, um dem Blutvergießen und den Verheerungen des Krieges ein Ziel zu setzen; allein nie werde Ich in einen Friedensabschluß willigen, durch welchen die Grundbedingungen der Machtstellung Meines Reiches erschüttert würden.

In diesem Falle bin Ich zum Kampfe auf das Aeußerste entschlossen und hierin der Zustimmung Meiner Völker gewiß.

Digitized by Google

Alle verfügbaren Truppen werden zusammengezogen, und durch die angeordnete Rekrutirung, die zahlreichen Freiwilligen, welche der neu auflebende patriotische Geist überall zu den Waffen ruft, ergänzen sich die Lücken des Heeres.

Oesterreich ward vom Unglücke schwer getroffen; aber es ist nicht entmuthiget, nicht gebeugt.

Meine Völker!

Vertrauet auf Eueren Kaiser!

Oesterreichs Völker haben sich nie größer als im Unglücke gezeigt.

Auch Ich will dem Beispiele Meiner Ahnen folgen und mit unerschütterlichem Gottvertrauen, mit Entschlossenheit und Beharrlichkeit Euch voranleuchten.

Gegeben in Meiner Residenz- und Reichshauptstadt Wien am zehnten Juli Eintausend achthundert sechsundsechzig.

Franz Joseph m. p.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XXXVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 11. Juli 1866.

89.

Gesetz vom 7. Juli 1866,

über die Eröffnung eines Credites von 200 Millionen Gulden österr. Währung.

Wirksam für das ganze Reich.

Zur Aufbringung der in der gegenwärtigen Kriegsbedrängniß erforderlichen Geldmittel und zur Sicherstellung der Fortführung des durch die feindliche Invasion gestörten Staatshaushaltes finde Ich auf Grund Meines Patentes vom 20. September 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89), nach Anhörung Meines Ministerrathes, zu verordnen, wie folgt:

I.

Meinem Finanzminister wird ein Credit von 200 Millionen Gulden österr. Währung eröffnet und demselben die Ermächtigung ertheilt, diese Summe entweder durch ein zu den bestmöglichen Bedingungen abzuschließendes freiwilliges Anlehen, oder durch eine Vermehrung der zufolge Meines Patentes vom 5. Mai 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 51) creirten Staatsnoten, oder durch eine Combination beider Maßnahmen zu beschaffen.

II.

Bis die Umstände gestatten werden, ein Anlehen zu realisiren oder förmliche Staatsnoten auszugeben, hat die priv. österr. Nationalbank vom heutigen Tag anzufangen, kraft dieses, durch das Gebot der zwingenden Staatsnothwendigkeit hervorgerufenen Gesetzes, die erforderlichen Geldmittel nach Maßgabe des Staatsbedarfes vorläufig bis zum Betrage von Sechzig Millionen Gulden in Banknoten gegen den vollen Ersatz der Fabricationskosten vorzuschießen.

III.

Die Rückzahlung dieser Vorschüsse wird ausschließlich in den eigenen Noten der Nationalbank und zwar in der Weise geschehen, daß hiefür die Einflüsse aus dem zu emittirenden Anlehen, beziehungsweise das Aequivalent der eventuell zu emittirenden weiteren Staatsnoten zunächst und bis zur gänzlichen Tilgung der Vorschüsse gewidmet werden.

Digitized by Google

IV.

Bis zur gänzlichen Abtragung der erwähnten Vorschüsse, welche längstens in einem Jahre nach abgeschlossenem Frieden zurückgezahlt sein müssen, wird für dieselben das Bergwerk Wieliczka, in soweit dasselbe noch nicht mit Hypothekarinscriptionen belastet ist, als Pfand bestellt.

V.

In solange die Vorschüsse der priv. österr. Nationalbank an dieselbe nicht gänzlich zurückgezahlt sein werden, sind und bleiben diejenigen Bestimmungen ihrer mit dem Gesetze vom 27. December 1862 genehmigten Statuten (Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1863, Nr. 2), mit welchen dieses Gesetz nicht im Einklange steht, einschließlich die Verpflichtung der Nationalbank zur Wiederaufnahme ihrer Barzahlungen, suspendirt.

VI.

Die Commission zur Controle der Staatsschuld wird die Beträge der einzelnen Vorschüsse in Evidenz halten und bei den Maßnahmen zu ihrer Rückzahlung nach dem Gesetze vom 27. October 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 107) ihr Amt handeln.

VII.

Mein Finanzminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 7. Juli 1866.

Franz Joseph m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von **Meyer** m. p.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XXXVII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 14. Juli 1866.

90.

Kaiserliche Verordnung vom 9. Juli 1866,

betreffend die Anhaltung, Aufbringung und prisenrechtliche Behandlung von feindlichen und verdächtigen Schiffen nach Ausbruch des Krieges zur See.

Giltig für das ganze Reich.

Die Grundsätze, welche über die Abschaffung der Kaperei und über die Rechte der Neutralen im Seekriege von den am Friedens-Congresse zu Paris vertretenen Mächten mit Declaration vom 16. April 1856 *) vereinbart wurden, und die Bestimmungen Meiner kaiserlichen Verordnung vom 13. Mai 1866 **) über die, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit auch den feindlichen Handelsschiffen zu gewährende günstige Behandlung, haben in dem gegenwärtigen Kriege zur Anwendung zu kommen, wie folgt:

§. 1. Die Commandanten österreichischer Kriegsfahrzeuge sind berechtiget und nach Maß ihrer Mittel verpflichtet, alle Schiffe zur prisengerichtlichen Untersuchung aufzubringen:

a) welche feindliches Staatseigenthum sind,

b) welche sich der Anhaltung mit Gewalt widersetzen, dieselben mögen der feindlichen oder einer neutralen Flagge angehören.

§. 2. Außer diesen Fällen sind feindliche Schiffe, so lange der Feind die Gegenseitigkeit beobachtet, sowie neutrale Schiffe, nur dann aufzubringen:

a) wenn sie eine rechtsverbindliche Blokade zu brechen unternehmen,

b) wenn sie Kriegs-Contrebande führen,

c) wenn sie einer der hier sub a oder b bezeichneten Uebertretungen verdächtig sind.

§. 3. Als verdächtig im Sinne des §. 2 lit. c sind feindliche und neutrale Schiffe anzusehen:

1. wenn sie doppelte oder wahrscheinlich falsche oder gefälschte Papiere führen;

2. wenn sie keine Papiere führen, oder ihre Papiere beseitigt haben, zumal, wenn dieß erst geschehen ist, nachdem das Kriegsfahrzeug in Sicht war;

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 69.

**) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 60.

Digitized by Google

3. wenn sie nach erfolgter Aufforderung nicht beilegen oder nicht stoppen, oder der Durchsuchung von Schiffsräumen oder Behältnissen sich widersetzen, in welchen muthmaßlich Kriegs-Contrebande oder die Papiere sich befinden;

4. wenn gegen dieselben andere gleich starke oder noch stärkere Verdachtsgründe der Uebertretungen lit. a oder b des §. 2 sich ergeben.

§. 4. Folgende Gegenstände werden, soferne sie für den Feind oder einen feindlichen Hafen bestimmt sind, als Kriegs-Contrebande erklärt: Kanonen, Mörser, Drehbassen, alle Arten von Waffen, Zündhütchen, Lunten, Pulver, Salpeter, Schwefel, Bomben, Granaten, Kugeln, Schießbaumwolle, Küraſſe, Armatursgegenstände, Pferde, Sättel, Zäume, sowie alle Gegenstände, welche unmittelbar zum Kriegsgebrauche angewendet werden, mit Ausnahme eines zur Vertheidigung der Mannschaft und des Schiffes erforderlichen, diesem Zwecke angemessenen Vorrathes.

§. 5. Als gute Prise haben zu gelten:

a) Schiffe, welche feindliches Staatseigenthum sind (§. 1 lit. a) nebst ihrer Ladung; jedoch ist das neutrale Gut am Bord derselben, mit Ausnahme der Kriegs-Contrebande, frei;

b) Schiffe, welche sich der Anhaltung mit Gewalt widersetzen (§. 1 lit. b);

c) Schiffe, welche es unternommen haben, eine rechtsverbindliche Blokade zu brechen (§. 2 lit. a) nebst ihrer Ladung;

d) Schiffe, welche Kriegs-Contrebande führen (§. 2 lit. b), jedoch nur dann, wenn die Menge der Kriegs-Contrebande im Verhältnisse zur übrigen Ladung erheblich ist;

e) Schiffe, welche als verdächtig aufgebracht worden sind (§. 2 lit. c und §. 3), soferne die vorliegenden Verdachtsgründe durch die Untersuchung nicht beseitiget wurden;

f) die Kriegs-Contrebande (§. 4), gleichviel, wem sie gehöre, in welcher Menge und am Bord welcher Schiffe dieselbe angehalten worden sei.

§. 6. Das auf den aufgebrachten Schiffen befindliche freie Gut ist, sobald es als solches erkannt wird, den Eigenthümern schleunigst zurückzustellen.

§. 7. Führer und Mannschaft des aufgebrachten Schiffes, sowie die Passagiere, sind, soferne ihnen weder eine absichtliche Unterstützung des Feindes, noch sonst eine durch die Strafgesetze verpönte Handlung zur Last fällt, in Freiheit zu setzen, und, wenn es die Vorsicht erfordert, über die Gränze zu bringen, vorausgesetzt, daß ihre Anwesenheit zum Zwecke der prisenrechtlichen Untersuchung nicht benöthigt wird. So lange letzteres der Fall ist, ist für ihren Unterhalt auf Staatskosten zu sorgen.

Individuen, welche sich einer absichtlichen Unterstützung des Feindes verdächtig gemacht haben, sind bis zur Entkräftung des Verdachtes als Kriegsgefangene zu behandeln.

§. 8. Oesterreichische Schiffe, die vom Feinde weggenommen und demselben von österreichischen Kriegsfahrzeugen wieder abgenommen wurden, sind in allen Fällen den Eigenthümern ohne Entgelt lediglich gegen Ersatz der allfälligen Bergeauslagen zurückzustellen.

§. 9. Auf neutralem Seegebiete darf eine Anhaltung und Aufbringung nicht stattfinden.

§. 10. Bei der Anhaltung und Durchsuchung haben die Commandanten der österreichischen Kriegsfahrzeuge folgendes Verhalten zu beobachten:

Der Commandant signalisirt dem Schiffe beizulegen oder zu stoppen und läßt sodann den Schiffer mit den Schiffspapieren zu sich an Bord kommen. Ergibt sich hiebei kein Bedenken, so

Digitized by Google

hat er das Schiff in seiner Weiterreise nicht zu behindern. Findet er jedoch begründeten Anlaß zu dem Verdachte, daß das Schiff der Aufbringung unterliege, so hat er einen Officier zur genauen Ermittlung des Verdachtes auf das Schiff zu senden. — Hiebei dürfen eigenmächtig keine geschlossenen Räumlichkeiten, Tonnen, Kisten, Schränke, Verschläge, Fustagen oder sonstige Behältnisse geöffnet oder erbrochen, auch nicht durchsucht werden was von der Ladung lose im Schiffe liegt, wohl aber ist der Schiffer anzuhalten, diejenigen Behältnisse u. s. w. im Schiffe öffnen zu lassen, deren Eröffnung der Officier für erforderlich erachtet —

Derjenige Officier welcher gegen diese Bestimmungen verstößt, ist deßhalb zur Verantwortung zu ziehen.

§. 11. Neutrale Handelsschiffe, welche unter Convoi von Kriegsschiffen einer neutralen Macht gehen, unterliegen der Untersuchung nicht. Es genügt in diesem Falle die Erklärung des Convoi-Commandanten, daß die Papiere der convoyirten Schiffe in Ordnung sind und daß dieselben keine Kriegs-Contrebande am Bord haben.

§. 12. Hat der Commandant ein Schiff aufgebracht, so liegt ihm ob, unter eigener Verantwortung darüber zu wachen, daß von dessen Ladung nichts gelöscht, verkauft, vertauscht oder auf irgend eine Weise entfernt werde oder verloren gehe. Er muß zu diesem Ende im Vereine mit dem Schiffer oder Steuermann auf dem aufgebrachten Schiffe soweit möglich die ganze Ladung unter Siegel und Verschluß legen.

Die Schiffspapiere hat der Commandant nebst einem von ihm und dem Schiffer unterschriebenen Verzeichnisse in ein Convolut zu legen, welches mit seinem Amtssiegel und dem Siegel des Schiffers versehen wird.

§. 13. Der Commandant hat sohin die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, erforderlichen Falls einen Officier mit Mannschaft auf das Schiff abzuordnen, damit dasselbe mit ungeöffneter Ladung — (soferne nicht der Schiffer mit Rücksicht auf die Conservirung derselben in die Oeffnung willigt) — sicher in den Hafen von Pola oder wenn dieß nicht thunlich ist, in einen anderen Hafen, wo es in militärischen Gewahrsam genommen werden kann, gebracht werde.

Nach anderen Plätzen darf das Schiff nur dann gebracht, und, solange der Nothfall dauert, belassen werden, wenn Sturm, Wetter, Mangel an Proviant, feindliche Verfolgung oder sonstige Seenoth es nothwendig machen.

§. 14. Im Hafen sind Schiffladung und Mannschaft nebst den versiegelten Schiffspapieren und allen auf die Aufbringung sich beziehenden Schriftstücken gegen Uebernahmsbestätigung an die militärische Behörde des Hafens abzugeben, welche wegen Stellung vor die Prisen-Commission das Weitere vorzukehren hat.

§. 15. Wenn das Schiff wegen Haverei nicht in den Hafen (§. 14) gebracht werden kann, oder wenn die Ladung aus leicht verderblichen Waaren besteht, so hat der Commandant des Kriegsschiffes oder der das aufgebrachte Schiff führende Officier nach seinem gewissenhaften Ermessen, unter Mitwirkung des Schiffers, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche er zum Besten des Schiffes und der Ladung am zweckmäßigsten findet.

§. 16. Der Commandant, welcher die vorstehenden, zur Sicherheit der neutralen Schifffahrt und zur thunlichen Schonung des Handels zur See in Kriegszeiten gegebenen Bestimmungen übertreten oder zu deren Schaden seine Macht mißbrauchen sollte, wird zur Verantwortung gezogen, und kann außerdem zur Vergütung des widerrechtlich zugefügten Schadens verhalten werden.

Digitized by Google

§. 17. Die in dieser Verordnung den feindlichen Handelsschiffen, ihren Ladungen und ihrer Bemannung eingeräumte günstige Behandlung findet nur in soweit statt, als von dem Feinde die Gegenseitigkeit beobachtet wird.

§. 18. Auf die Wegnahme feindlicher Kriegsfahrzeuge und solcher Schiffe, welche im Dienste der feindlichen Kriegsmacht stehen, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§. 19. Zur Aburtheilung der Prisen sind Prisengerichte einzusetzen, wobei die in Meiner Verordnung vom 21. März 1864, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 31, enthaltenen Grundsätze zur Richtschnur zu dienen haben.

§. 20. Mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung sind Meine Minister des Krieges und der Justiz beauftragt.

Wien, den 9. Juli 1866.

Franz Joseph m. p.

Belcredi m. p. **Esterházy** m. p. **Wüllerstorff** m. p. **Franck** m. p., F.M.L. **Komers** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von **Meyer** m. p.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XXXVIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 24. Juli 1866.

91.

Concessionsurkunde vom 26. Juni 1866,

zum Bau und Betrieb einer an die k. k. privilegirte Theiß- und Kaiser Ferdinands-Nordbahn anschließenden Locomotiv-Eisenbahn von Kaschau nach Oderberg, mit einer Zweigbahn nach Eperies.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Gebrüder Riche & Comp., Bauunternehmer aus Brüssel, in Verbindung mit Anton Grafen Forgách die Bitte um die Concession zum Bau und Betrieb einer an die k. k. privilegirte Theiß- und Kaiser Ferdinands-Nordbahn anschließenden Locomotiv-Eisenbahn von Kaschau nach Oderberg, mit einer Zweigbahn nach Eperies, gestellt haben, so finden Wir Uns, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, nach Anhörung Unseres Ministerrathes bewogen, den genannten Bittstellern diese Concession auf Grundlage des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 *), wie folgt, zu ertheilen:

§. 1. Wir verleihen den Concessionären das Recht zum Bau und Betrieb einer an die k. k. privilegirte Theiß- und Kaiser Ferdinands-Nordbahn anschließenden Locomotiv-Eisenbahn

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 238.

Digitized by Google

von Kaschau nach Oderberg, mit einer Zweigbahn nach Eperies. Die Hauptbahn ist von Kaschau durch das Hernaththal über Abos und Poprad, von da über Sungawa durch das Thal der schwarzen Waag nach Hradek und im Waagthale weiter bis Sillein, und von da über Jablunkau, Teschen, Karwin, Orlau nach Oderberg zu führen. Die Zweigbahn nach Eperies hat von Abos auszugehen.

§. 2. Die Bauarbeiten müssen im Verlaufe von Einem Jahre vom heutigen Tage gerechnet, begonnen, und binnen sechs Jahren, vom nämlichen Tage gerechnet, vollendet, und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre übergeben werden. Die Concessionäre haben für die Erfüllung dieser Verpflichtungen der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherheit zu leisten.

§. 3. Es wird gestattet, daß der Unterbau der Bahn, inclusive der vorkommenden Tunnels, Brücken und sonstigen Bauobjecte, auf die Ausführung für die Anlage nur Eines Geleises mit den erforderlichen Ausweichgeleisen beschränkt werde.

Den Unterbau für ein zweites Geleise herzustellen und dieses Geleise zu legen, sind die Concessionäre erst dann verpflichtet, wenn der jährliche Rohertrag der Bahn während zwei aufeinander folgender Jahre die Ziffer von Einhundert fünfzigtausend Gulden in Silber pr. Meile erreicht.

Sämmtliche größere Brücken, sowie auch jene kleineren Unterbau-Objecte der currenten Bahn, bei welchen die Bahnhöhe eine Einwölbung nicht zuläßt, können mit Ausnahme der Widerlagen oder Landpfeiler aus Holz hergestellt werden.

Die Kronenbreite des Unterbaues darf in der Schienenfußhöhe auf 12 Fuß beschränkt werden; nur an jenen Puncten, wo die Bahn zwischen Stützmauern zu liegen kommt, ist dieselbe mit 13 Fuß Kronenbreite, und wo sie von Parapetmauern oder Geländern begränzt wird, mit der Lichtweite von 14 Fuß herzustellen.

Die Tunnels müssen mit 14 Fuß Lichtweite in der Schienenhöhe und mit 20 Fuß Lichthöhe ausgeführt werden.

Die Bahnhofsgebäude sind gleich ursprünglich aus Stein und Ziegeln herzustellen; jedoch können ausnahmsweise mit Genehmigung des Handelsministeriums die ebenerdigen, lediglich als Wartsäle, Restaurationen und Magazinskanzleien zu benützenden Bahnhofgebäude aus Fach- oder Riegelwänden, die Magazine ganz aus Holz und die Wächterhäuser aus Blockwänden hergestellt werden.

Die Anlage der Stationen und Wächterhäuser hat übrigens nach den von der Staatsverwaltung festgesetzten Normalplänen zu geschehen.

Die Reconstructionskosten der vorerwähnten provisorischen Herstellungen dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabe eingestellt werden.

Der Oberbau ist nach dem auf den österreichischen Hauptbahnen angewendeten Systeme herzustellen.

Die Fahrbetriebsmittel sind in der von der Staatsverwaltung festgesetzten Anzahl und nach den von ihr aufgestellten Lieferungsbedingnissen beizustellen.

Die Stationsbauten und die Fahrbetriebsmittel können successive nach Maßgabe des thatsächlichen Verkehrsbedürfnisses (worüber selbstverständlich die Staatsverwaltung zu entscheiden hat), hergestellt und beziehungsweise angeschafft werden.

Digitized by Google

Zu dem Ende hat die Unternehmung bei Eröffnung des Bahnbetriebes einen eigens für diesen Zweck bestimmten Reservefond zu bilden, dessen Höhe von der Staatsverwaltung im Verhältnisse der gesammten projectirten Stationsbauten und präliminirten Fahrbetriebsmittel zu dem Kostenpreise der bereits wirklich hergestellten, rücksichtlich angeschafften, zu bestimmen sein wird.

Der Reservefond ist fruchtbringend zu machen, und sind dessen Zinsen in die Betriebsrechnung als Einkommen einzustellen.

Wenn mit den Gesellschaften der k. k. priv. Theiß- und Kaiser Ferdinands-Nordbahn unter Genehmigung der Staatsverwaltung ein Uebereinkommen über die Mitbenützung des Kaschauer und beziehungsweise des Oderberger Bahnhofes zu Stande kommt, so haben die Concessionäre nur die Kosten für die auf diesen Bahnhöfen erforderlichen Erweiterungsbauten zu tragen.

Die für die Mitbenützung dieser Bahnhöfe zu zahlende Rente darf in die Betriebsrechnung unter den Betriebsspesen verrechnet werden.

§. 4. Das der Ausführung zu Grunde zu legende Bauproject und die Detailpläne sind noch vor dem Beginne des Baues der Staatsverwaltung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, wobei nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vorgegangen und das Interesse des öffentlichen Verkehres sowohl bei der Festsetzung der Bahnlinie, ihrer Krümmungen und Steigungen, als auch in Betreff der Construction der Bahn gewahrt werden wird.

Beim Baue ist sich genau nach den behördlich genehmigten Plänen, nach den Anforderungen des Handelsministeriums und nach den bestehenden allgemeinen Bau- und polizeilichen Vorschriften zu benehmen.

Sollte sich bei der Bauausführung aus bauökonomischen oder Betriebsrücksichten eine Abänderung der Bahntrace oder der Detailpläne als nothwendig oder wünschenswerth darstellen, wodurch jedoch die im §. 1 bestimmte Hauptrichtung der Bahn nicht verändert werden darf, so muß zu einer solchen Abänderung von den Concessionären die Genehmigung der Staatsverwaltung eingeholt werden.

§. 5. Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Bahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der dießfälligen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

§. 6. Die Concessionäre haben sich bei dem Baue und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte dieser Concessionsurkunde, sowie nach den dießfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen, namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854 und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 *), dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

§. 7. Außer dem Falle eines Uebereinkommens bestimmt die Staatsverwaltung die Bedingungen für die Einmündung von Privatbahnen, deren Betrieb und die Verleihung der Hauptbahnwagen an die Flügelbahnen.

§. 8. Die Concessionäre haben die Post und die Postbediensteten nach Vorschrift des §. 68 der gedachten Eisenbahnbetriebsordnung unentgeltlich zu befördern, wobei die Postverwaltung für einen von jeder Endstation täglich abgehenden Zug die Abfahrtsstunde und dessen Geschwindigkeit für jede Richtung zu bestimmen befugt ist. So oft der Postdienst mehr als

*) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1852, Nr. 1.

Digitized by Google

Einen achträdrigen oder zwei vierrädrige Wagen erfordert, erhalten die Concessionäre für jeden weiteren beizustellenden Wagen eine zu vereinbarende billige Entschädigung pr. Meile.

Wenn die Postverwaltung auf der concessionirten Bahn eine ambulante Post, wie sie auf den anderen österreichischen Bahnen bereits besteht, einzuführen findet, so sind, anstatt der achträderigen oder vierräderigen gewöhnlichen Wagen, acht- oder vierräderige, nach den Anforderungen der Postverwaltung eingerichtete Postambulancewagen von den Concessionären ohne Entgelt herzustellen und zu erhalten.

Für die Ausübung des Postdienstes in den Brief-Auf- und Abgangsstationen ist ein geeignetes Postbureau in den Gebäuden der Eisenbahn unentgeltlich zu überlassen, und hinsichtlich der Befriedigung etwa eintretender weiterer Bedürfnisse für diesen Zweck wird eine besondere Vereinbarung zu treffen sein.

Die Concessionäre sind verpflichtet, die ohne Begleitung von Postbeamten oder Dienern abgehenden Postsendungen, mit Ausschluß der Werthsendungen, an die betreffenden Stationen, ohne besonderes Entgelt zu befördern und abzugeben.

Correspondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Eisenbahn zwischen der Eisenbahndirection (Verwaltungsrath) und ihren untergeordneten Organen, oder zwischen diesen unter sich geführt werden, dürfen auf den bezüglichen Bahnstrecken durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

§. 9. Die Concessionäre haben die Verpflichtung, der Staatstelegraphenverwaltung die Herstellung von Telegraphenleitungen längs der Bahn auf ihren Grund und Boden ohne besondere Vergütung desselben zu gestatten, jedoch hat sich die Telegraphenverwaltung über den Platz der Aufstellung mit den Concessionären zu verständigen; ferner haben die Concessionäre die Bewachung der hergestellten Leitungen durch ihr Bahnpersonale ohne besonderes Entgelt zu übernehmen.

Dagegen haben die Concessionäre auch das Recht, die Drähte für den Betriebstelegraphen an die Pfähle der Staatstelegraphen zu befestigen.

Die Benützung des Betriebstelegraphen bleibt, wenn von der Staatsverwaltung in Bezug auf Staatsdepeschen nicht eine besondere Verfügung, sowie in Bezug auf die Privatdepeschen nicht eine besondere Uebereinkunft getroffen wird, ausschließlich auf die den Bahnbetrieb betreffenden Mittheilungen beschränkt, und steht daher diese Benützung unter dem Einflusse und der Beaufsichtigung der Staatsverwaltung.

§. 10. Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise für die concessionirte Bahn wird folgenden Begränzungen unterworfen.

Maximal-Tarife pr. österreichische Meile, und zwar: Bei Reisenden die Person für die

I. Classe	. . . . .	36	kr,
II. „	. . . . .	27	„
III. „	. . . . .	18	„ und
IV. „	(im Stehwagen)	9	„ österr. Währ.

Bei Schnellzügen, welche mindestens aus Wagen erster und zweiter Classe bestehen müssen, dürfen diese Tarife um 20 Percent erhöht werden, unter der Bedingung, daß die bei diesen Schnellzügen zu beobachtende Fahrgeschwindigkeit nicht geringer sei, als die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit bei den Schnellzügen der übrigen österreichischen Eisenbahnen.

Digitized by Google

Bezüglich der Waaren bei gewöhnlicher Geschwindigkeit pr. Zollcentner:

I. Classe . . . . . 2 kr.
II. „ . . . . . 2¼ „
III. „ . . . . . 3½ „ österr. Währ.

Ausnahmsweise für Getreide 1.9, Holz 1.7 per Zollcentner bei Verführung über 10 Meilen; für Erze, Eisenflossen und Bausteine 1¼ kr. pr. Zollcentner bei Verführung über 10 Meilen, und 1 kr. pr. Zollcentner bei Verführung über 30 Meilen; ferner bei Mineralkohle:

für die ersten 10 Meilen . . . . . 0.9 kr.
„ „ zweiten 10 Meilen . . . . . 0.8 kr.
„ alle weiteren Meilen . . . . . 0.7 kr. pr. Centner und Meile.

Ueber Verlangen der Staatsverwaltung ist der Tarifsatz für Mineralkohle, mit Ausnahme jener für die ersten 10 Meilen, auf 0.6 kr. herabzusetzen.

Sämmtliche hier festgesetzte Ausnahmstarife haben nur bei vollen Wagenladungen zu gelten.

Rücksichtlich der Frachtpreise der übrigen Gegenstände, der Festsetzung der Nebengebühren, der Classification der Waaren und der sonstigen Verkehrsbestimmungen ist sich derart zu benehmen, daß die dießfälligen Preise und Bestimmungen auf keinen Fall höher oder lästiger sein dürfen, als auf der k. k. privilegirten Theißeisenbahn.

§. 11. Es wird gestattet, daß die nach §. 10 für die concessionirte Bahn zu erhebenden Fahr- und Frachtpreise in inländischer Silbermünze bemessen werden, jedoch so, daß die mit Berücksichtigung des Courswerthes entfallende Gebühr in der Landeswährung angenommen werden muß.

Die Zurückführung des Tarifes auf die Landeswährung hat von Monat zu Monat über Verlangen der Concessionäre, sowie auch über Anordnung der Staatsverwaltung nach dem Durchschnittscourse des Silbers im letztabgewichenen Monate stattzufinden.

§. 12. Die Tarife können unter die im §. 10 festgesetzte Maximalhöhe herabgemindert werden, im Ganzen oder nur für einzelne Gattungen von Gegenständen, für die ganze Ausdehnung oder nur für einzelne Strecken der Bahn in einer oder in beiden Richtungen für alle Transport-Entfernungen gleich oder mit der Zunahme derselben im erhöhten Maße.

Die dergestalt herabgeminderten Tarife können innerhalb der Gränzen der im §. 10 festgesetzten Maximalhöhe wieder erhöht werden, jedoch erst nach dreimonatlicher Anwendung.

Wenn einem Versender oder Frachtunternehmer, unter gewissen Bedingungen eine Herabsetzung der Frachtpreise oder eine andere Begünstigung gewährt wird, so muß diese Herabsetzung oder Begünstigung allen Versendern oder Frachtunternehmern, welche die nämlichen Bedingungen eingehen, zugestanden werden, derart, daß in keinem Falle eine persönliche Bevorzugung stattfinden darf.

Eine Aenderung der Tarife kann nur mit Genehmigung oder über Anordnung der Staatsverwaltung eintreten, und es können auch einzelnen Versendern oder Frachtunternehmern die Herabsetzung der Frachtpreise oder andere Begünstigungen nur mit Genehmigung der Staatsverwaltung gewährt werden.

Digitized by Google

Eine entsprechende Herabsetzung der Fahr- und Frachtpreise, sowie der Nebengebühren anzuordnen, steht der Staatsverwaltung jedenfalls zu, sobald das Reinerträgniß der letzten zwei Jahre die Garantiesumme um 50 Percent übersteigt.

Sollten spätere Gesetze die Fahr- und Frachttarife der Eisenbahnen regeln, so finden dieselben auf die Kaschau-Oderberger Bahn Anwendung.

§. 13. Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden, und zwar nach dem zwischen dem Kriegsministerium und den Verwaltungen der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft, der Südbahn, der Kaiserin Elisabethbahn, der galizischen Carl-Ludwigbahn, der Theißbahn und der südnorddeutschen Verbindungsbahn am 10. December 1860 *) abgeschlossenen Uebereinkommen, dessen Bestimmungen einen integrirenden Theil der gegenwärtigen Concessionsurkunde zu bilden haben.

Im Falle jedoch mit allen oder mit der Mehrzahl dieser Bahnen für die Militärtransporte dem Staate günstigere Bestimmungen vereinbart würden, so sollen diese auch für die gegenwärtig concessionirte Eisenbahn Geltung erhalten. Diese Bestimmungen finden auch auf die militärisch-organisirte Finanz- und Sicherheitswache Anwendung.

Die Concessionäre sind auch verpflichtet, dem bestehenden Uebereinkommen der österreichischen Bahnverwaltungen rücksichtlich der gegenseitigen Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte beizutreten.

§. 14. Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörde oder zur Wahrung der Interessen des Staates in Folge der Concession oder aus Gefällsrücksichten die Eisenbahn benützen und sich mit dem Auftrage dieser Behörden ausweisen, müssen sammt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

§. 15. Die Staatsverwaltung ist berechtigt, in Fällen außerordentlicher Theuerung der Lebensmittel in dem österreichischen Kaiserstaate die Frachtpreise für dieselben auf die Hälfte des Maximaltarifes herabzumindern.

§. 16. Die Concessionäre sind ermächtigt, noch andere Genossen als Mitglieder des Unternehmens aufzunehmen, welche mit ihnen gleiche Rechte erwerben, aber auch gleiche Verbindlichkeiten zu übernehmen verpflichtet sind.

§. 17. Den Concessionären wird auch das Recht eingeräumt, eine Actiengesellschaft zu bilden und zur Aufbringung der erforderlichen Geldmittel auf Ueberbringer oder auf Namen lautende Actien und Prioritätsobligationen auszugeben, welche auf den österreichischen Börsen verhandelt und ämtlich notirt werden dürfen.

Der Betrag der zu emittirenden Prioritätsobligationen soll den Betrag der emittirten Actien nicht überschreiten.

Die Bezüge des Verwaltungsrathes dürfen nicht in die Betriebsauslagen eingestellt werden.

Die Gesellschaft tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre; sie entwirft ihre Statuten, deren Genehmigung der Staatsverwaltung vorbehalten bleibt.

§. 18. Die Concessionäre sind befugt, Agentien im In- und Auslande zu bestellen, sowie Transportmittel für Personen und Frachten zu Wasser oder zu Land unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften einzurichten.

*) Normal-Verordnungen des k. k. Armee-Verordnungs-Blattes vom Jahre 1860, 50. Stück Nr. 262.

Digitized by Google

§. 19. Für die im §. 1 erwähnte Eisenbahn sammt Zweigbahn garantirt der Staat ein jährliches Reinerträgniß von zwei Millionen Sechshundert Achtzigdreitausend Zweihundert (2,683.200) Gulden österr. Währung in Silber vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahnlinie an, und so lange die Concession dauert, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß der Bahn obigen Betrag oder die entsprechend demselben nach dem Course der österreichischen Währung in Silber zu einer ausländischen Gold- oder Silberwährung in solcher Währung festzusetzende Summe nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist ein Betrag in runder Summe von Drei und Dreißigtausend Dreihundert (33.300) Gulden österr. Währung zur Capitalstilgung zu verwenden.

Der dießfällige Amortisationsplan, dem zu Folge das emittirte Capital während der Dauer der Concession getilgt wird, ist der Staatsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

§. 20. Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie allenfalls zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnung drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Das Aerar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Actien- und Obligationencoupons nach Maßgabe des auf Grund eines Ertragspräliminars richtig gestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Concessionäre sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben werden.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens drei Monate nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so haben die Concessionäre den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von sechspercentigen Zinsen sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß aber längstens innerhalb Eines Jahres nach Ablauf Eines Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

§. 21. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Garantie zahlt, und welcher in keinem Jahre den Betrag von 2,683.200 fl. österr. Währung in Silber überschreiten darf, ist lediglich als ein mit vier Percent jährlich verzinslicher Vorschuß an die Eisenbahnunternehmung zu behandeln.

Wenn der Reinertrag der Bahn die garantirte Jahressumme überschreitet, ist jeder dießfällige Ueberschuß sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen, und zwar zunächst der letzteren an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

§. 22. Zur Wahrung des aus der übernommenen Garantie für die Staatsverwaltung entspringenden Interesses ist letztere berechtigt, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Bau der Bahn, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt

Digitized by Google

werden und anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen. Der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär hat auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsausschusses, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen, sowie allfällige, dem Staatsinteresse nachtheilige Verfügungen zu sistiren und hierüber dem Ministerium zur weiteren Veranlassung die Anzeige zu erstatten.

Die Staatsverwaltung wird Sorge tragen, daß die Ueberwachung der Gebarung in ökonomischer Beziehung derart stattfindet, daß es bei der Vorlage der Jahresrechnungen in der Regel nur mehr einer ziffermäßigen Ueberprüfung bedarf.

§. 23. Für die im §. 1 angeführte Eisenbahn wird durch zwei Jahre, vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der concessionirten Bahn gerechnet, die Befreiung von der Entrichtung der Einkommensteuer zugestanden.

Die nach Ablauf dieser Frist von der Unternehmung zu entrichtende Einkommensteuer darf in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden.

Bezüglich der Coupons-Stempelgebühren ist dieß nicht zulässig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu bezahlen.

§. 24. Die durch das Gesetz vom 10. Juli 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt XVIII. Stück, Nr. 55), Artikel 3, Punct b. und beziehungsweise durch die Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 16. Jänner 1866 *) normirte Bestimmung, daß die Gebühren von den Actien theilweise im Verhältnisse der geforderten Einzahlungen zur Zeit der Fälligkeit einer jeden derselben entrichtet, dagegen die Urkunden über Theilzahlungen der Actieneinlage gebührenfrei ausgefertigt werden, findet auch auf die von der Kaschau-Oderberger Eisenbahnunternehmung zu emittirenden Prioritätsobligationen gleichmäßige Anwendung.

§. 25. Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b., des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig Jahre, vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen concessionirten Eisenbahn festgesetzt, und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession erlischt auch, wenn die im §. 2 festgesetzten Termine für den Beginn, die Vollendung des Baues und Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, und die Terminsüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b., des Eisenbahnconcessionsgesetzes, und namentlich auch durch politische oder finanzielle Krisen gerechtfertigt werden könnte.

§. 26. Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, nach Ablauf von 30 Jahren vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn, diese concessionirte Bahn jederzeit einzulösen.

Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der, der wirklichen Einlösung vorausgegangenen sieben Jahre beziffert, hievon die Reinerträgnisse der zwei ungünstigsten Jahre abgeschlagen und der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

---

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 9.

Digitized by Google

Dieser Durchschnittsbetrag, welcher jedoch nicht weniger als das garantirte Reinerträgniß betragen darf, ist den Concessionären als Jahresrente bis zum Ablaufe der festgesetzten Concessionsdauer zu bezahlen.

§. 27. Mit dem Erlöschen der Concession, sowie durch die erfolgte Einlösung der Bahn tritt der Staat im ersten Falle ohne Entgelt, im letzteren Falle gegen die Leistung der im vorigen Puncte festgesetzten Jahresrente in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der Bahn, namentlich des Grundes und Bodens, der Erd- und Kunstarbeiten, des ganzen Unter- und Oberbaues der Bahn und des sämmtlichen Zugehörs, als: Fahrbetriebsmittel, Bahnhöfe, Auf- und Abladeplätze, Gebäude an den Abfahrts- und Ankunftsplätzen, Wach- und Aufsichtshäuser, sammt allen Einrichtungen an beweglichen und unbeweglichen Sachen.

Sowohl beim Erlöschen der Concession als auch bei der Einlösung der Bahn behalten die Concessionäre nach geschehener Rückzahlung aller vom Staate geleisteten Vorschüsse sammt Zinsen das Eigenthum des aus dem eigenen Erträgnisse der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der aushaftenden Activforderungen, dann der besonderen, aus dem eigenen Vermögen der Unternehmung errichteten Gebäude, als: Coaksöfen, Gießereien, Fabriken von Maschinen oder anderen Geräthen, Speicher, Docks &c., zu deren Erbauung sie von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurden, daß sie kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 28. Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholte Verletzungen und Nichtbefolgung der in der Concessionsurkunde oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollten, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen, und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

§. 29. Den Concessionären wird, unbeschadet der von anderen Eisenbahngesellschaften etwa schon erworbenen Rechte, auf die Dauer von fünf Jahren für den Bau einer Bahn von Sillein über Komorn zum Anschlusse an die k. k. privilegirte Wien—Neu-Szönyer Bahn, dann von Eperies nach Przemysl zum Anschlusse an die k. k. privilegirte Carl Ludwigbahn, der Vorzug vor anderen Bewerbern eingeräumt werden, wenn sie dieselben Bedingungen, wie diese eingehen, und sich hiezu längstens binnen drei Monaten, nachdem ihnen die Bedingungen bekannt gegeben worden, rechtsverbindlich erklären.

§. 30. Die Concessionäre müssen sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, insbesondere eine an ihre Stelle tretende Actiengesellschaft, soweit es sich um die ihnen zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten in Ansehung der ihnen concessionirten Eisenbahn-Unternehmung und was damit im Zusammenhange steht, frägt, den österreichischen Gesetzen und Gerichts- wie anderen Behörden unterwerfen.

§. 31. Alle urkundlichen Ausfertigungen dieser Concession unterliegen nur einer fixen Stämpelgebühr von Einem Gulden.

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln, und den Concessionären das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über diese Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Digitized by Google

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem größeren Insiegel, in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am 26. Juni im Jahre des Heils Eintausend achthundert sechzig und sechs, Unserer Reiche im Achtzehnten.

Franz Joseph m. p.

Richard Graf **Belcredi** m. p. Georg von **Majláth** m. p.
Bernhard Freiherr von **Wüllerstorf** m. p.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. k. Apostolischen Majestät:
Johann **Pfeiffer** m. p.,
k. k. Sectionsrath.

92.

Erlaß des Finanzministeriums vom 13. Juli 1866,

über die Zollbefreiung mehrerer Getreidearten und des Maismehles bei der Einfuhr in das Comitat Fiume.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Juli 1866 aus Gnade zu gestatten geruht, daß die mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. Jänner 1858 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 12) den Bewohnern des Fiumaner Comitates gewährte Begünstigung des zollfreien Bezuges von Halbgetreide, Heide, Hirse, Mais, Roggen, Gerste, Malz und Hafer, dann von Maismehl, gegen Freipässe durch weitere vier Jahre, das ist vom 1. Jänner 1866 ab bis Ende December 1869 in Wirksamkeit bleibe.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

93.

Erlaß des Finanzministeriums vom 15. Juli 1866,

betreffend die Zurückziehung des k. k. Nebenzollamtes II. Classe aus Bärnau nach Neuthiergarten.

Die mit der königl. bayerischen Zollverwaltung vereinbarte Zurückziehung des k. k. Nebenzollamtes II. Classe aus dem bayerischen Orte Bärnau nach Neuthiergarten in Böhmen ist am 1. Juli 1866 vollzogen worden.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

94.

Erlaß des Finanzministeriums vom 20. Juli 1866,

womit der Termin für die Durchführung des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung erstreckt wird.

Wirksam für das ganze Reich.

In Folge Allerhöchster Ermächtigung wird mit Rücksicht auf die obwaltenden politischen Verhältnisse der Termin, mit welchem das Gesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung (Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1866, Nr. 75) in Wirksamkeit zu treten hat, bis zum 1. Jänner 1867 erstreckt.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XXXIX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 18. August 1866.

95.

Erlaß des Finanzministeriums vom 1. August 1866,

womit die Einstellung der Einlösung der außer Umlauf gesetzten Kupferscheidemünzen kundgemacht wird.

Wirksam für das ganze Reich, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches.

Die Einlösung der außer Umlauf gesetzten Kupferscheidemünzen als Kupfermaterial nach dem Gewichte bei den betreffenden Aemtern und Cassen ist bis auf Weiteres eingestellt.

Graf Larisch-Moenich m. p.

96.

Erlaß des Finanzministeriums vom 7. August 1866,

über die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe zu Canal-Rosega zur Verzollung von Dalmatiner Oelen, dann von Istrianer und Dalmatiner Weinen.

Giltig für das ganze Reich.

Mit Beziehung auf den Erlaß des Finanzministeriums vom 28. December 1863 (Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1864, Nr. 3), betreffend die Uebertragung einiger Amtsbefugnisse des ehemaligen Nebenzollamtes I. Classe zu Monfalcone an das Nebenzollamt I. Classe zu Canal-Rosega im Triester Finanzbezirke, wird das letztere Nebenzollamt auch zur Verzollung von Dalmatiner Oelen, dann von Istrianer und Dalmatiner Weinen in unbeschränkter Menge gegen Ursprungsnachweisung ermächtigt.

Diese Verfügung tritt mit dem Tage, an welchem sie zur Kenntniß des genannten Zollamtes gelangt, in Wirksamkeit.

Graf Larisch-Moenich m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Stück № 40.
nicht mehr zu erlangen

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XLI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 28. August 1866.

100.

Verordnung des Staatsministeriums vom 22. August 1866,

womit im Nachhange zu der Ministerial-Verordnung vom 20. August 1857, Nr. 159 des Reichs-Gesetz-Blattes, eine weitere Erläuterung des §. 4 des Waffenpatentes vom 24. October 1852, Nr. 223 des Reichs-Gesetz-Blattes, erlassen wird.

Wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, die Bukowina, Mähren, Schlesien und das Küstenland.

Zur Lösung vorgekommener Zweifel und Anfragen findet das Staatsministerium im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Polizei zu bestimmen, daß auch die im Handel vorkommenden leeren Patronenhülsen mit Kapseln (Zündhütchen) für Hinterladungsgewehre, sogenannte Lefoucheux-Patronen, zu den Munitionsgegenständen, auf welche sich §. 4 des Waffenpatentes vom 24. October 1852, Nr. 223 des Reichs-Gesetz-Blattes, bezieht, gehören, und daß daher die Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von erlaubten Munitionsgegenständen auch auf diesen Artikel Anwendung finden.

Graf Belcredi m. p.

101.

Gesetz vom 25. August 1866,

betreffend die weitere Beschaffung der Geldmittel für die durch die Kriegsereignisse und ihre Nachwirkungen hervorgerufenen außerordentlichen Erfordernisse und die Normirung und Abgränzung der in Werthzeichen bestehenden schwebenden Staatsschuld.

Giltig für das ganze Reich.

Um die Finanzverwaltung in die Lage zu setzen, den durch die Kriegsereignisse und ihre Nachwirkungen hervorgerufenen außerordentlichen Geldbedarf zu beschaffen, und den Staatshaushalt inmitten der durch die andauernde Schmälerung der ordentlichen Staatseinnahmen verursachten empfindlichen Störungen fortzuführen, und um ferners der im Drange der Zeiten

Digitized by Google

durch das Gebot zwingender Staatsnothwendigkeit angewachsenen, in Werthzeichen bestehenden schwebenden Staatsschuld eine feste Norm und Abgränzung zu geben, finde Ich, im Verfolge des Gesetzes vom 7. Juli 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89) und mit Beziehung auf das Gesetz vom 5. Mai 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 51), auf Grund Meines Patentes vom 20. September 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89), nach Anhörung Meines Ministerrathes, zu verordnen, wie folgt:

I.

Mein Finanzminister wird ermächtigt, auf Rechnung des ihm mit dem Gesetze vom 7. Juli 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89) im Gesammtbetrage von 200 Millionen Gulden eröffneten und im Belange von 140 Millionen Gulden noch zur Verfügung stehenden Credites einen Betrag von fünfzig Millionen Gulden durch die Emission von 5percentigen, auf österreichische Währung lautenden, mit den Verzinsungsterminen vom 1. Mai und 1. November jeden Jahres versehenen, nach Artikel VI des Gesetzes vom 23. December 1859 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 226) mit ½ Percent jährlich zu tilgenden Staatsschuldverschreibungen in der Art zu beschaffen, daß diese Obligationen zu den bestmöglichen Preisen durch commissionsweisen Verkauf oder durch Ueberlassung an ein sich bildendes Consortium bis zur Erreichung der obigen Barsumme begeben werden.

II.

Für den Rest des mit dem Gesetze vom 7. Juli 1866 eröffneten Credites werden bis zum Betrage von 90 Millionen Gulden österr. Währung förmliche Staatsnoten zu 1 fl. und zu 5 fl. nach Bedarf angefertigt, und vom 1. September 1866 angefangen in Umlauf gesetzt werden.

Zugleich wird der Finanzverwaltung das Recht vorbehalten, das Aequivalent für die, kraft des Gesetzes vom 7. Juli 1866 von der Nationalbank bereits vorschußweise behobenen 60 Millionen Gulden Banknoten durch die Emission von förmlichen Staatsnoten zu 1 und 5 fl. für den Fall und in dem Maße zu beschaffen, als die Rückzahlung des der Bank entnommenen Vorschusses ausschließlich in deren eigenen Noten nicht, oder nur theilweise innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden, durch die laufenden Einnahmen, durch sonstige Zuflüsse oder Creditsoperationen ermöglicht werden könnte.

III.

Ferner werden in Gemäßheit eines zwischen der Finanzverwaltung und der österreichischen Nationalbank am 3. Juli 1866 abgeschlossenen Uebereinkommens die kraft des Gesetzes vom 5. Mai 1866 als Staatsnoten erklärten Noten der österreichischen Nationalbank zu 1 fl. österr. Währung ddo. 1. Jänner 1858, und zu 5 fl. österr. Währung ddo. 1. Mai 1859, vom 1. Jänner 1867 angefangen eingezogen, und an ihrer Stelle förmliche Staatsnoten gleichen Appoints hinausgegeben werden.

Diese Umwechslung hat in der Art zu geschehen, daß die vom 1. Jänner 1867 angefangen in die landesfürstlichen Cassen einfließenden, die Firma der österreichischen Nationalbank tragenden Noten zu 1 und 5 fl. in den Cassen behufs ihrer Abgabe an die Nationalbank und Vertilgung zurückbehalten, und im Umlaufe durch das entsprechende Aequivalent neu zu emittirender förmlicher Staatsnoten ersetzt werden.

Digitized by Google

Für diejenigen, die Firma der Nationalbank tragenden Noten zu 1 und 5 fl., welche außer den landesfürstlichen Cassen mit und nach dem 1. Jänner 1867 im Umlaufe sich befinden, wird ein Termin bis 31. December 1869 gesetzt, innerhalb dessen dieselben bei eigens zu bestimmenden Verwechslungscassen in vollem Nennwerthe gegen Staatsnoten auf Verlangen der Parteien umgetauscht werden können; vom 1. Jänner 1870 bis Ende December 1872 wird die Umwechslung nur über förmliche, an Mein Finanzministerium zu richtende Gesuche gestattet, und nach Ablauf dieses letzten Termines hat jede weitere Einlösungsverbindlichkeit zu entfallen.

IV.

Für den Fall, als in Durchführung der Bestimmungen der Artikel II und III des gegenwärtigen Gesetzes eine Ueberfüllung des Verkehres mit Staatsnoten zu 1 und 5 fl. eintreten sollte, wird Mein Finanzminister ermächtigt, statt Noten kleinster Kategorie auch Staatsnoten in Appoints zu 25 fl. und 50 fl. unter Einhaltung der für die Emission von Staatsnoten überhaupt vorgezeichneten Maximalgränze in Umlauf zu setzen.

V.

Für die nach den vorangehenden Artikeln II, III und IV zu emittirenden förmlichen Staatsnoten gelten bezüglich der allgemeinen Verpflichtung zu ihrer Annahme an Zahlungsstatt dieselben Bestimmungen, welche mit dem Gesetze vom 5. Mai 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 51) für die als Staatsnoten erklärten Noten der österreichischen Nationalbank zu 1 und 5 fl. erlassen worden sind.

Demnach sind die förmlichen Staatsnoten, welche kraft dieses Gesetzes hinausgegeben werden, von allen landesfürstlichen Cassen und Aemtern bei allen Zahlungen, die nicht in Folge besonderer gesetzlicher Bestimmungen in klingender Münze entrichtet werden müssen, an Zahlungsstatt in ihrem Nennwerthe anzunehmen und auch bei allen Zahlungen des Staates, bei denen nicht ausdrücklich die Leistung in klingender Münze festgesetzt ist, an Zahlungsstatt im Nennwerthe zu geben; deßgleichen ist, unbeschadet der in der kaiserlichen Verordnung vom 7. Februar 1856 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 21) und in dem Patente vom 27. April 1858 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 63) enthaltenen Bestimmungen Jedermann ausnahmslos verpflichtet, die Staatsnoten nach ihrem vollen Nennwerthe in Zahlung, beziehungsweise von der privilegirten österreichischen Nationalbank bei Umwechslung ihrer Noten, dann bei Einziehung der einzelnen Gattungen oder einer ganzen Auflage von Banknoten (§§. 15 und 18 der Statuten dieses Institutes, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 2 vom Jahre 1863) anzunehmen.

Die allgemeine Verpflichtung zur Annahme an Zahlungsstatt in vollem Nennwerthe verbleibt den, die Firma der Nationalbank tragenden, nach Artikel III des gegenwärtigen Gesetzes zur Einziehung bestimmten Noten zu 1 und 5 fl. bis 31. December 1868.

VI.

Die nach Artikel II zu emittirenden Staatsnoten im Betrage von 90 Millionen Gulden, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 5. Mai 1866 als Staatsnoten erklärten Noten der österreichischen privilegirten Nationalbank im Betrage von 150 Millionen Gulden, beziehungsweise das nach Artikel III dieses Gesetzes durch ihren Umtausch sich ergebende Aequivalent in Staatsnoten, dann die von der österreichischen Nationalbank in Gemäßheit des Gesetzes vom

Digitized by Google

7. Juli 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89) vorschußweise entnommene, innerhalb eines Jahres, eventuell nach Artikel II dieses Gesetzes durch Staatsnoten zu ersetzende Summe von 60 Millionen Gulden werden mit den vom Staate hinausgegebenen, durch das Gesetz vom 17. November 1863 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 98) auf einen Maximal-Umlauf von 100 Millionen Gulden begränzten Partial-Hypothekar-Anweisungen der Art in Verbindung gebracht, daß die Summe der auf Lasten des Staates circulirenden Geldzeichen und jene der im Umlaufe befindlichen Partial-Hypothekar-Anweisungen zusammen den Betrag von 400 Millionen Gulden im Maximum nicht überschreiten darf, zugleich aber der Finanzminister ermächtigt wird, für den Fall, als der Umlauf der Partial-Hypothekar-Anweisungen unter das für diese Effectengattung vorgezeichnete gesetzliche Maximum sinkt, den Abgang an Partial-Hypothekar-Anweisungen durch eine entsprechende Erhöhung des Staatsnotenumlaufes zu ersetzen, während für den Fall der zunehmenden Nachfrage nach Partial-Hypothekar-Anweisungen, im Verhältnisse des innerhalb ihres aufrecht bleibenden Maximums von 100 Millionen Gulden steigenden Absatzes, der Staatsnotenumlauf entsprechend zu verringern sein wird.

Durch diese Reglung des Verhältnisses zwischen Staatsnoten und Partial-Hypothekar-Anweisungen bleiben die für Letztere durch die Einverleibung des Pfandrechtes in die öffentlichen Bücher eingeräumten Sicherstellungen auf die Aerarial-Saline in Gmunden (das k. k. oberennsische Salzkammergut mit allen seinen Zugehörungen), auf die Aerarial-Saline Hallein und auf die Aerarial-Saline Aussee (das k. k. steirische Salzkammergut mit seinen Zugehörungen) vollkommen unbeirrt.

VII.

Die Staatsnoten sind als im Umlaufe befindlich anzusehen, sobald dieselben von der Staatscentralcasse, sei es durch Dotirung anderer Staatscassen, sei es durch Hinausgabe an Parteien an Zahlungsstatt, in Ausgabe gestellt worden sind.

Demnach sind bloße Staatsnoten-Reserven, welche bei der Staatscentralcasse Behufs seinerzeitiger Verausgabung oder Umtausches gegen unbrauchbar gewordene oder außer Verkehr gesetzte Staatsnoten in Vorrath gehalten werden, als nicht im Umlauf befindlich zu betrachten, und ist demnach das gesetzliche Maximum der Umlaufsmenge zu berechnen.

Das Gleiche gilt für die Berechnung der nach Artikel II des Gesetzes vom 5. Mai 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 51) mit einem Maximalbetrage von 150 Millionen Gulden festgesetzten Umlaufsmenge der als Staatsnoten erklärten Noten zu 1 und 5 fl. hinsichtlich der in Gemäßheit des Uebereinkommens vom 3. Juli 1866 bei der österreichischen Nationalbank erliegenden Reserven dieser Notengattungen.

VIII.

Die in den Artikeln VI und VII dieses Gesetzes vorgezeichnete Maximalgränze der in Werthzeichen bestehenden schwebenden Schuld ist im Falle der Herstellung eines gesicherten Friedenszustandes unüberschreitbar und wird bei dem Zutreffen dieser Voraussetzung eine weitere Vermehrung der Werthzeichen auf Grund Meines Patentes vom 20. September 1865 nicht erfolgen.

In dieses Maximum sind auch diejenigen Beträge, welche der Staat zur Linderung der Kriegscalamitäten oder zur Bekämpfung des Nothstandes einzelner Ländertheile in der nächsten

Digitized by Google

Uebergangsperiode in Form von Vorschüssen oder Darlehen an Einzelne oder an Corporationen in Staatsnoten zu verabreichen in die Lage kommen sollte, einzubeziehen.

Die Bestimmungen über die successive Fundirung, beziehungsweise Tilgung der Staatsnoten werden mit einem besonderen, ehethunlichst zu erlassenden Gesetze festgestellt werden.

IX.

Bezüglich der Münzscheine bleiben die Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 17. November 1860 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 256) und des Gesetzes vom 25. Mai 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 64) aufrecht.

X.

Die Commission zur Controle der Staatsschuld wird bezüglich der im Artikel I dieses Gesetzes vorgesehenen Emission von Staatsschuldverschreibungen ihr Amt handeln und insbesondere die zu emittirenden Effecten contrasigniren.

Dieselbe wird ferner den Umlauf der dermalen noch in Form von Banknoten bestehenden Staatsnoten, sowie die successive Auswechslung derselben mit förmlichen Staatsnoten und überhaupt die Emission dieser letzteren, sowie die Einhaltung der in diesem Gesetze vorgezeichneten Maximalgränze der in Werthzeichen bestehenden schwebenden Schuld und das Verhältniß dieser letzteren zu den im Umlaufe befindlichen Partial-Hypothekar-Anweisungen überwachen, und endlich monatlich einen Ausweis über die noch im Umlaufe befindlichen Staatsnoten zu 1 und 5 fl. der Banknotenform, über die Menge der in Umlauf gesetzten förmlichen Staatsnoten und über den Umlauf der Partial-Hypothekar-Anweisungen, sowie über die Gesammtsumme aller drei Kategorien in der Weise veröffentlichen, daß die in der Staatscentralcasse oder in den Bankcassen lediglich zur Hinausgabe bereit gehaltenen Effecten, im Sinne des Artikel VII dieses Gesetzes, nicht als im Umlaufe befindlich gerechnet werden.

XI.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, am 25. August 1866.

Franz Joseph m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von Meyer m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XLII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 1. September 1866.

102.

Erlaß des Finanzministeriums vom 30. August 1866,

womit die Hinausgabe von Staatsnoten zu fünf Gulden österr. Währung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Giltig für das ganze Reich.

Mit Beziehung auf die Gesetze vom 5. Mai, 7. Juli und 25. August 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 51, 89 und 101) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. September 1866 angefangen Staatsnoten zu fünf Gulden österreichischer Währung hinausgegeben werden.

Die Beschreibung derselben ist in dem beigefügten Aufsatze enthalten.

In Vertretung des Finanzministers:

Becke m. p.

Beschreibung

der Staatsnoten zu fünf Gulden österr. Währung, welche, im Grunde der Gesetze vom 5. Mai, 7. Juli und 25. August 1866, vom 1. September 1866 angefangen ausgegeben werden.

Das Papier ist weiß, und enthält im oberen Theile die römische Ziffer fünf und etwas unter der Mitte die großen Lateinlettern St. — N. als Wasserzeichen. Jede Note ist sowohl auf der Vorderseite als auf der Rückseite bedruckt.

Die Randverzierung der Vorderseite bildet in schwarzem Kupferdruck ein längliches, scharf begränztes Viereck, dessen innerer Raum ein gekreuztes Oval bildet.

Der mittlere Ausschnitt der oberen Randverzierung enthält die große arabische Ziffer fünf.

Digitized by Google

In den oberen Ecken befinden sich Figuren, und zwar:

Rechts, die Wissenschaft vorstellend, ein antik gekleideter Mann von ältlichem, sinnendem Aussehen, welcher auf einer, mit der linken Hand gehaltenen Tafel mit dem Zirkel Linien zieht, während der rechte Fuß auf einer Erdkugel ruht, unter welcher ein Buch und eine Rolle sichtbar werden.

Links sehen wir die Kunst, eine weibliche Gestalt in sitzender Stellung, einen Stern auf dem Haupte, mit begeistertem Antlitz, die Harfe schlagend. Zu ihren Füßen die Attribute der Malerei.

Der übrige Theil des oberen Rahmens wird durch Armaturen und andere Zeichen der Macht und des Ruhmes, als: Fahnen, Fasces, Lorbeer u. s. w. ausgefüllt.

An den beiden unteren Ecken der Randverzierung befinden sich Schilder mit weißem Grunde.

Der rechtseitige enthält folgende Worte:

„Die Nachmachung der Staatsnoten wird nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes mit schwerem Kerker bis zu zwanzigjähriger und selbst lebenslänglicher Dauer bestraft."

Auf dem linksseitigen Schilde ist zu lesen:

„Die Ausgabe der Staatsnoten ist gesetzlich unter die Ueberwachung der Commission zur Controle der Staatsschuld gestellt."

Der mittlere Ausschnitt der unteren Randverzierung enthält auf weißem Grunde den k. k. Adler, umgeben von einem Eichen- und einem Lorbeerzweig.

Das Mittelfeld enthält als Unterdruck (Typendruck) mit Arabesken-Verzierung einen fliegenden Adler, in Rosafarbe, in welchem das Wort fünf in großen, verzierten Lateinlettern und unter diesem die arabische Ziffer fünf ersichtlich ist.

Darüber hin ist in Fracturschrift mittelst der Buchdruckerpresse in schwarzer Farbe und durch die Größe der Buchstaben hervorragend, gedruckt: „Fünf Gulden".

Dann ist in kleinerer Schrift zu lesen:

„Diese Staatsnote wird von allen landesfürstlichen Cassen und Aemtern bei allen Zahlungen, die nicht in Folge gesetzlicher Bestimmungen in klingender Münze zu leisten sind, für fünf Gulden österreichischer Währung angenommen und gegeben."

Zum Schluße steht auf der Seite rechts zu lesen:

„Für die k. k. Central-Casse.
Meyer m. p., Director."

Links ist das Datum ersichtlich: „Wien am 7. Juli 1866", und unter demselben ein großer lateinischer Buchstabe nebst einer arabischen Ziffer.

Die Rückseite der Note enthält in rothbrauner Farbe, mittelst Typendrucks, in der Mitte den k. k. Adler, umgeben von einem mächtigen Eichen- und Lorbeerkranz, welcher die eilf Landeswappen, und in einem, um den Kranz gewundenen Bande die Worte: „Fünf Gulden" in zehn Landessprachen enthält.

In den beiden oberen Ecken befindet sich je die mit Verzierungen umgebene arabische Ziffer fünf, in den beiden unteren Ecken, ebenfalls verziert, die römische Ziffer fünf.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XLIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 2. September 1866.

103.

Friedensvertrag zwischen Oesterreich und Preußen vom 23. August 1866.

(Unterzeichnet zu Prag am 23. August 1866, und in den Ratificationen daselbst ausgewechselt am 30. August 1866.)

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

thun kund und bekennen hiemit:

Nachdem zwischen Unserem Bevollmächtigten und jenem des Königs von Preußen zu Prag am 23. d. M. ein Friedensvertrag abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, welcher wörtlich lautet, wie folgt:

Digitized by Google

Im Namen der Allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Preußen, beseelt von dem Wunsche, Ihren Ländern die Wohlthaten des Friedens wiederzugeben, haben beschlossen, die zu Nikolsburg am 26. Juli 1866 unterzeichneten Präliminarien in einen definitiven Friedensvertrag umzugestalten.

Zu diesem Ende haben Ihre Majestäten zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Ihren wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Adolph Maria-Freiherrn von Brenner-Felsach, Commandeur des kaiserl. österreichischen Leopoldordens und Ritter des königl. preußischen rothen Adlerordens I. Classe ꝛc. ꝛc. und

Seine Majestät der König von Preußen:

Ihren Kammerherrn, wirklichen geheimen Rath und Bevollmächtigten Karl Freiherrn von Werther, Großkreuz des königl. preußischen Rothen Adlerordens mit Eichenlaub und des kaiserl. österreichischen Leopoldordens ꝛc. ꝛc.,

welche in Prag zu einer Conferenz zusammengetreten sind, und nach Auswechslung ihrer in guter und richtiger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel sich vereinigt haben:

Artikel I.

Es soll in Zukunft und für beständig Friede und Freundschaft zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem Könige von Preußen, sowie zwischen deren Erben und Nachkommen und den beiderseitigen Staaten und Unterthanen herrschen.

Artikel II.

Behufs Ausführung des Artikels VI der in Nikolsburg am 26. Juli 1866 abgeschlossenen Friedenspräliminarien, und nachdem Seine Majestät der Kaiser der Franzosen durch seinen bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen beglaubigten Botschafter amtlich zu Nikolsburg am 29. Juli 1866 hat erklären lassen: „qu'en ce qui concerne le „Gouvernement de l'Empereur, la Vénétie est acquise á l'Italie pour lui être remise á „la paix," — tritt Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich dieser Erklärung auch Seinerseits bei und gibt Seine Zustimmung zu der Vereinigung des lombardo-venetianischen Königreiches mit dem Königreiche Italien ohne andere lästige Bedingung als die Liquidirung derjenigen Schulden, welche als auf den abgetretenen Landestheilen haftend, werden anerkannt werden, in Uebereinstimmung mit dem Vorgange des Tractates von Zürich.

Artikel III.

Die Kriegsgefangenen werden beiderseits sofort freigegeben werden.

Artikel IV.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich erkennt die Auflösung des bisherigen deutschen Bundes an, und gibt Seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne Betheiligung des österreichischen Kaiserstaates. Ebenso verspricht Seine Majestät das engere Bundesverhältniß anzuerkennen, welches Seine Majestät der König von Preußen nördlich von

Digitized by Google

der Linie des Mains begründen wird und erklärt Sich damit einverstanden, daß die südlich von dieser Linie gelegenen deutschen Staaten in einen Verein zusammentreten, dessen nationale Verbindung mit dem norddeutschen Bunde der näheren Verständigung zwischen beiden vorbehalten bleibt, und der eine internationale unabhängige Existenz haben wird.

Artikel V.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich überträgt auf Seine Majestät den König von Preußen alle Seine im Wiener Frieden vom 30. October 1864 erworbenen Rechte auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Maßgabe, daß die Bevölkerungen der nördlichen Districte von Schleswig, wenn sie durch freie Abstimmung den Wunsch zu erkennen geben, mit Dänemark vereinigt zu werden, an Dänemark abgetreten werden sollen.

Artikel VI.

Auf den Wunsch Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich erklärt Seine Majestät der König von Preußen Sich bereit, bei den bevorstehenden Veränderungen in Deutschland den gegenwärtigen Territorialbestand des Königreichs Sachsen in seinem bisherigen Umfange bestehen zu lassen, indem Er Sich dagegen vorbehält, den Beitrag Sachsen's zu den Kriegskosten und die künftige Stellung des Königreiches Sachsen innerhalb des norddeutschen Bundes durch einen mit Seiner Majestät dem Könige von Sachsen abzuschließenden besonderen Friedensvertrag näher zu regeln.

Dagegen verspricht Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich die von Seiner Majestät dem Könige von Preußen in Norddeutschland herzustellenden neuen Einrichtungen einschließlich der Territorialveränderungen anzuerkennen.

Artikel VII.

Behufs Auseinandersetzung über das bisherige Bundeseigenthum wird binnen längstens sechs Wochen nach Ratification des gegenwärtigen Vertrages eine Commission zu Frankfurt a. M. zusammentreten, bei welcher sämmtliche Forderungen und Ansprüche an den deutschen Bund anzumelden und binnen sechs Monaten zu liquidiren sind. Oesterreich und Preußen werden sich in dieser Commission vertreten lassen und es steht allen übrigen bisherigen Bundesregierungen zu, ein Gleiches zu thun.

Artikel VIII.

Oesterreich bleibt berechtigt, aus den Bundesfestungen das kaiserliche Eigenthum und von dem beweglichen Bundeseigenthume den matrikularmäßigen Antheil Oesterreichs fortzuführen oder sonst darüber zu verfügen; dasselbe gilt von dem gesammten beweglichen Vermögen des Bundes.

Artikel IX.

Den etatsmäßigen Beamten, Dienern und Pensionisten des Bundes werden die ihnen gebührenden, beziehungsweise bereits bewilligten Pensionen pro rata der Matrikel zugesichert.

Jedoch übernimmt die königl. preußische Regierung die bisher aus der Bundes-Matrikularcasse bestrittenen Pensionen und Unterstützungen für Officiere der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee und deren Hinterlassene.

Artikel X.

Der Bezug der von der k. k. österreichischen Statthalterschaft in Holstein zugesicherten Pensionen bleibt den Interessenten bewilligt.

Digitized by Google

Die noch im Gewahrsam der k. k. österreichischen Regierung befindliche Summe von 449.500 Thalern dänischer Reichsmünze in vierpercentigen dänischen Staatsobligationen, welche den holsteinischen Finanzen angehört, wird denselben unmittelbar nach der Ratification des gegenwärtigen Vertrages zurückerstattet.

Kein Angehöriger der Herzogthümer Holstein und Schleswig und kein Unterthan Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preußen wird wegen seines politischen Verhaltens während der letzten Ereignisse und des Krieges verfolgt, beunruhigt oder in seiner Person oder seinem Eigenthume beanständet werden.

Artikel XI.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich verpflichtet Sich Behufs Deckung eines Theils der für Preußen aus dem Kriege erwachsenen Kosten an Seine Majestät den König von Preußen die Summe von vierzig Millionen preußischen Thalern zu zahlen. Von dieser Summe soll jedoch der Betrag der Kriegskosten, welche Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich laut Art. XII des gedachten Wiener Friedens vom 30. October 1864 noch an die Herzogthümer Schleswig und Holstein zu fordern hat, mit fünfzehn Millionen preußischen Thalern, und als Aequivalent der freien Verpflegung, welche die preußische Armee bis zum Friedensschlusse in den von ihr occupirten österreichischen Landestheilen haben wird, mit fünf Millionen in Abzug gebracht werden, so daß nur zwanzig Millionen baar zu zahlen bleiben.

Die Hälfte dieser Summe wird gleichzeitig mit dem Austausche der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages, die zweite Hälfte drei Wochen später zu Oppeln baar berichtigt werden.

Artikel XII.

Die Räumung der von den königl. preußischen Truppen besetzten österreichischen Territorien wird innerhalb dreier Wochen nach dem Austausche der Ratificationen des Friedensvertrages vollzogen sein. Von dem Tage des Ratifications-Austausches werden die preußischen General-Gouvernements ihre Functionen auf den rein militärischen Wirkungskreis beschränken.

Die besonderen Bestimmungen, nach welchen diese Räumung stattzufinden hat, sind in einem abgesonderten Protokolle festgestellt, welches eine Beilage des gegenwärtigen Vertrages bildet.

Artikel XIII.

Alle zwischen den hohen vertragsschließenden Theilen vor dem Kriege abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte werden, insoferne dieselben nicht ihrer Natur nach durch die Auflösung des deutschen Bundesverhältnisses ihre Wirkung verlieren müssen, hiermit neuerdings in Kraft gesetzt. Insbesondere wird die allgemeine Cartell-Convention zwischen den deutschen Bundesstaaten vom 10. Februar 1831, sammt den dazu gehörigen Nachtragsbestimmungen ihre Giltigkeit zwischen Oesterreich und Preußen behalten. Jedoch erklärt die k. k. österreichische Regierung, daß der am 24. Jänner 1857 abgeschlossene Münzvertrag durch die Auflösung des deutschen Bundesverhältnisses seinen wesentlichsten Werth für Oesterreich verliere, und die königl. preußische Regierung erklärt sich bereit in Verhandlungen wegen Aufhebung dieses Vertrages mit Oesterreich und den übrigen Theilnehmern an denselben einzutreten.

Desgleichen behalten die hohen Contrahenten sich vor, über eine Revision des Handels- und Zollvertrages vom 11. April 1865 im Sinne einer größeren Erleichterung des gegen-

Digitized by Google

seitigen Verkehres sobald als möglich in Verhandlung zu treten. Einstweilen soll der gedachte Vertrag mit der Maßgabe wieder in Kraft treten, daß Jedem der hohen Contrahenten vorbehalten bleibt, denselben nach einer Ankündigung von sechs Monaten außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Artikel XIV.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages sollen zu Prag binnen einer Frist von acht Tagen oder wenn möglich früher ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit dem Insiegel ihrer Wappen versehen.

So geschehen in Prag am 23. Tage des Monats August im Jahre des Heiles Achtzehnhundert sechzig und sechs.

(L.S.) Brenner m. p. (L.S.) Werther m. p.

Beilage.

Protokoll

betreffend die Auslieferung der Kriegsgefangenen und die Räumung des k. k. österreichischen Territoriums durch die königl. preußischen Truppen.

Zur Ausführung der Artikel III und XII des am heutigen Tage geschlossenen Friedens-Vertrages sind die hohen Contrahenten über folgende Bestimmungen übereingekommen:

1.

Am dritten Tage nach der Ratification des Vertrages werden in Oesterreichisch-Oderberg (Bahnhof) sämmtliche königl. preußische Kriegsgefangene, und von demselben Tage ab ebenda die k. k. österreichischen Kriegsgefangenen in échelons von ungefähr 1000 Mann ausgeliefert, die sich in den nächsten Tagen (nicht mehr als sechs échelons innerhalb 24 Stunden) folgen.

2.

Die in den böhmischen Festungen und in Olmütz vorhandenen königl. preußischen Kriegsgefangenen werden, sobald die Nachricht von der Ratification dieses Vertrages in diesen Festungen einlangt, an den der Festung nächsten königl. preußischen Truppentheil übergeben werden.

3.

Von beiden Armeen werden in Oesterreichisch-Oderberg Commissäre stationirt, welche die Auslieferung, soweit sie in Oderberg stattfindet, besorgen, und den Eisenbahn-Transport von Oderberg nach Süden gemeinsam feststellen.

K. k. österreichischerseits wird in Oesterreichisch-Oderberg ein Truppen-Commando von ungefähr 200 Mann zum Zweck der Uebernahme und Verpflegung stationirt werden.

4.

Nicht transportsfähige kranke Kriegsgefangene verbleiben in den beiderseitigen Lazarethen unter der für die eigenen Truppen reglementsmäßigen Behandlung und Verpflegung, bis ihre Auslieferung in Oderberg möglich wird.

Digitized by Google

5.

Die aus der Krankenverpflegung der zurückbleibenden Kriegsgefangenen vom dritten Tage nach der Ratification ab erwachsenden Kosten, werden beiderseits nach den in beiden Armeen reglementsmäßigen Lazareth-Verpflegungssätzen liquidirt und erstattet.

6.

Zur Ausführung der binnen drei Wochen nach der Ratification dieses Vertrages zu bewirkenden Räumung des k. k. österreichischen Territoriums wird königl. preußischerseits der Landstrich südlich der Linie Napagedl, Brünn, Iglau, Tabor (ausschließlich der genannten Orte), am siebenten Tage und am fünfzehnten Tage nach der Ratification alles Land geräumt sein, welches südlich der Eisenbahnlinie Pilsen-Prag-Littau und weiter einer geraden Linie von Littau bis zur Mündung der Oppa in die Oder liegt.

Zur möglichen Beschleunigung dieser Räumung wird königl. preußischerseits bereits die Zeit zwischen der Unterzeichnung und Ratification dieses Vertrages zu vorbereitenden Maßregeln benützt werden.

7.

Die k. k. österreichischen Truppen werden während der Räumungsfristen bei der Wiederbesetzung des Landes im Abstande von drei Meilen von der Queue der königl. preußischen Colonnen sich halten. Die Zeiten des Nachrückens auf jeder Marschlinie bleiben hiernach der Verständigung der beiderseitigen Befehlshaber überlassen.

8.

Die Benützung der über Pilsen nach dem Königreiche Bayern führenden Bahnlinie wird kaiserl. österreichischerseits für die königl. preußischen Militärtransporte Behufs Räumung Böhmens zugestanden.

9.

Der königl. preußischen Armee verbleibt während der Räumungsfristen die uneingeschränkte Verfügung über die in ihren Besatzungs-Rayons liegenden Eisenbahnlinien zum Rücktransporte von Truppen und Kriegsmaterial, unter Anwendung des am 17. August 1866, endgiltig festgestellten Uebereinkommens ddo. Brünn vom 1. August. Als Grundsatz wird festgehalten, daß auch während der Räumung auf allen Eisenbahnlinien täglich ein Zug in jeder Richtung für den öffentlichen Verkehr bestehen bleibt; nur unvorhergesehene Störungen der Militärtransporte könnten für den betreffenden Tag eine Außerkraftsetzung dieses Grundsatzes rechtfertigen.

10.

Von dem auf die Ratification folgenden Tage ab übernimmt die königl. preußische Regierung alle Kosten der Verpflegung für die königl. preußischen Truppen, welche dagegen in den von ihnen besetzten Territorien freies Quartier ohne Verpflegung erhalten. Den für die königl. preußischen Truppen erforderlichen Vorspann sind die Ortsbehörden verpflichtet zu gestellen, wofür von den Truppen baare Vergütung nach dem k. k. österreichischen jetzt giltigen Vorspanns-Normale sofort zu erfolgen hat. Dieses Normale ist im Besitze der Landes- und Ortsbehörden.

11.

Die nicht transportsfähigen Kranken der königl. preußischen Armee verbleiben in den Militär-Lazarethen, resp. Ortskrankenanstalten, soweit erforderlich unter Aufsicht und Behand-

Digitized by Google

lung der königl. preußischen Militärärzte. Die k. k. österreichische Regierung verspricht für die sorgsamste Behandlung der Zurückgebliebenen Veranstaltung zu treffen, sowie daß den zu Krankenpflege nöthigen Requisitionen der Aerzte nach Thunlichkeit entsprochen werde.

12.

Die königl. preußischen Armeecommandos werden noch vor der Räumung den k. k. Statthalterschaften von Böhmen, resp. Mähren und Schlesien, durch Vermittlung des königl. preußischen General-Gouvernements in Prag, resp. Brünn, ein Verzeichniß der zurückzulassenden Kranken, unter Angabe des Ortes, wo dieselben liegen, zugehen lassen.

13.

Behufs Uebergabe der Lazarethe in Brünn, Prag, Pardubitz und Königinhof werden am Tage der Räumung dieser Städte an den genannten Orten Commissäre der beiderseitigen Armeen zusammentreten und unter Aufnahme eines Protokolls die Uebergabe vollziehen.

14.

Die für die Kranken erwachsenden Verpflegungskosten werden seitens der königl. preußischen Regierung nach den für die k. k. österreichischen Truppen feststehenden Reglements auf erfolgende Liquidation ungesäumt erstattet werden.

Prag, den 23. August 1866.

Brenner m. p. **Werther** m. p.

so haben Wir die sämmtlichen Artikel dieses Vertrages, sowie des dem Artikel XII beigefügten Protokolles, genau geprüft, gutgeheißen und genehmigt, und versprechen mit Unserem kaiserlichen Worte für Uns und Unsere Nachfolger, dieselben ihrem ganzen Inhalte nach getreu zu beobachten, und deren Bestimmungen pünctlich vollziehen zu lassen.

Urkund dessen haben Wir gegenwärtiges Ratifications-Instrument eigenhändig unterzeichnet, und lassen demselben Unser kaiserliches Insiegel anhängen.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am sieben und zwanzigsten Tage des Monates August, im Jahre des Herrn Eintausend Achthundert Sechzig und sechs, Unserer Reiche im Achtzehnten.

Franz Joseph m. p.

Alexander Graf von **Mensdorff-Pouilly** m. p., F. M. L.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner k. k. Apostolischen Majestät:

Rüdiger Freiherr von **Aldenburg** m. p.,
Hof- und Ministerialrath.

Digitized by Google

104.

Ministerial-Erklärung vom 27. August 1866,

am 30. August 1866 in Prag ausgewechselt gegen eine gleichlautende königl. preußische Ministerial-Erklärung, **betreffend die Vermehrung der Eisenbahn-Verbindungen zwischen Oesterreich und Preußen.**

Nachdem die aus Anlaß der Friedens-Verhandlungen in Prag anwesenden Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens gleichzeitig mit dem Friedens-Instrumente noch ein die Herstellung der beiderseitigen Eisenbahn-Verbindungen betreffendes Document unterzeichnet haben, welches von Wort zu Wort lautet:

Die Regierungen von Oesterreich und Preußen von dem Wunsche geleitet, die Eisenbahn-Verbindungen zwischen ihren beiderseitigen Gebieten zu vermehren, haben aus Anlaß der Friedens-Verhandlungen die unterzeichneten Bevollmächtigten beauftragt, nachstehende Erklärung abzugeben, welche am heutigen Tage in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ausgewechselt wurde:

1. Die königl. preußische Regierung verpflichtet sich, die Herstellung einer Eisenbahn von einem geeigneten Puncte der schlesischen Gebirgsbahn bei Landshut nach der österreichischen Gränze bei Liebau in der Richtung auf Schwadowitz zuzulassen und zu fördern, wogegen die k. k. österreichische Regierung ihrerseits die Herstellung einer Eisenbahn von einem geeigneten Puncte der Prag-Brünner Eisenbahn bei Wildenschwert bis zur preußischen Gränze bei Mitterwalde in der Richtung auf Glatz in gleicher Weise gestatten und fördern wird.

2. Die k. k. österreichische Regierung wird, wenn die königl. preußische es in ihrem Interesse finden sollte, die Führung der schlesischen Gebirgsbahn nach Glatz über Braunau gestatten, ohne eine Einwirkung auf die Leitung des Betriebes der in ihrem Gebiete belegenen Strecke dieser Bahn in Anspruch zu nehmen, wobei jedoch die Ausübung aller Hoheitsrechte vorbehalten bleibt.

3. Die zur Ausführung dieser Eisenbahnen erforderlichen Einzelbestimmungen werden in einem besonderen Staatsvertrage zusammengefaßt werden, zu welchem Behufe Bevollmächtigte beider Regierungen in kürzester Frist an einem noch näher zu vereinbarenden Orte zusammentreten werden.

Prag, den 23. August 1866.

Brenner m. p. **Werther** m. p.

so erklären, in Gemäßheit specieller Allerhöchster Ermächtigung, Wir, Alexander Graf von Mensdorff-Pouilly, Seiner Majestät Feldmarschall-Lieutenant, wirklicher geheimer Rath, Minister des kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten hiemit das vorgelegte Document im Namen der Regierung Seiner Majestät des Kaisers für bestätigt und ratificirt, indem Wir zugleich die pünctliche Vollziehung dessen Inhaltes Seitens der kaiserlichen Regierung zusichern.

Urkund dessen Unsere eigenhändige Fertigung unter Beifügung des Siegels des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

So geschehen zu Wien, am 27. August des Jahres Eintausend Achthundert Sechs und Sechzig.

Seiner k. k. Apostolischen Majestät Minister des kaiserl. Hauses und des Aeußern:

(L. S.) Alexander Graf von **Mensdorff-Pouilly** m. p., F. M. L.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XLIV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 5. September 1866.

105.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. September 1866,

über die Ermächtigung der Nebenzollämter zu Georgswalde und zu Tugau in Böhmen zur Austrittsbehandlung von Bier.

Das Nebenzollamt I. Classe zu Georgswalde, dann das Nebenzollamt II. Classe zu Tugau in Böhmen werden zur Austrittsbehandlung des mit Vorbehalt der Gebühren-Rückvergütung in das Ausland ausgeführten Bieres im Sinne der bestehenden Vorschriften ermächtigt.

In Vertretung des Finanzministers:

Becke m. p.

106.

Erlaß des Finanzministeriums vom 3. September 1866,

betreffend die Aufhebung des Pferdeausfuhr-Verbotes mit Ausnahme über die Gränzen gegen Fremd-Italien.

Das mit Erlaß vom 2. April 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 39) kundgemachte, mit Erlaß vom 27. Juni 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 83) für die Gränzen gegen Bayern aufgehobene Verbot der Ausfuhr von Pferden wird für alle übrigen Gränzen, vorläufig mit Ausnahme jener gegen Fremd-Italien, aufgehoben.

Diese Verfügung hat mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem sie den Zollämtern bekannt wird.

In Vertretung des Finanzministers:

Becke m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XLV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 10. September 1866.

107.

Verordnung des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft, im Einverständnisse mit den übrigen betheiligten Centralstellen, vom 1. September 1866,

in Betreff der zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosion bei Dampfkesseln aller Art.

Giltig für das ganze Reich.

1. Als Dampfkessel werden alle geschlossenen Gefäße (§. 10) angesehen, in welchen Flüssigkeiten soweit erhitzt werden sollen, daß sich daraus Dämpfe entwickeln, welche eine größere Spannung haben, als jene der äußeren Atmosphäre.

2. Zur Anfertigung eines Dampfkessels darf nur gutes, hiefür geeignetes Material verwendet werden.

Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, der Feuer- und Siederöhren ist untersagt. Zu den Wandungen sind in dieser Beziehung nicht zu rechnen: Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannlochdeckel, Deckel von Reinigungslucken und Rohrstutzen, letztere jedoch nur, wenn sie weder von Kesselmauerwerk umschlossen sind, noch vom Feuer oder den erhitzenden Gasen berührt werden.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt; es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zur Herstellung der Feuerröhren bis zu einem Durchmesser von vier Zoll zu bedienen.

3. Die Wahl der Gattung und die Bestimmung der Stärke des Materials, sowie die Art der Construction und der Ausführung, bleibt dem Verfertiger des Kessels unter seiner eigenen Verantwortung überlassen.

Hinsichtlich der vom Auslande bezogenen Kessel übernimmt der Benützer desselben auch die Verantwortlichkeit des Verfertigers.

4. Jeder Dampfkessel, welcher mehr als 25 Quadratfuß Heizfläche hat, ist mit mindestens zwei Sicherheitsventilen, jeder andere Dampfkessel mit wenigstens Einem Sicherheitsventil zu versehen.

Digitized by Google

5. Die Ventile sollen flach auf den Ventilsitzen aufliegen. Bei Schiffskesseln sind auch konische Ventile bis zu einer Abschrägung von 45 Grad gestattet.

Die Auflage der flachen Ventile darf nicht weniger als eine halbe Linie und nicht mehr als zwei Linien, jene der konischen Ventile nicht mehr als vier Linien betragen.

Die Belastung der Ventile muß bei stationären Dampfkesseln mittelst Gewichte geschehen.

Eine directe Belastung der Ventile mittelst Federn ist bei keiner Kesselgattung zulässig.

Bei der Bestimmung der Belastung der Sicherheitsventile wird der mittlere Ventil-Durchmesser zum Grunde gelegt; bei der Berechnung der Dampfspannung wird Eine Atmosphäre mit 12 3/4 Pfund auf jeden Quadratzoll der Ventilfläche angenommen.

6. Wenn das Ventil nicht unmittelbar belastet wird, sondern mittelst eines Hebels, an welchem ein Gewicht oder eine Federwage wirkt, so muß dieses Aufhänggewicht oder diese Federwage am äußersten Puncte des Hebels angebracht werden.

Die Maximalspannung der Belastungsfeder muß der Maximalspannung des Dampfes entsprechend begränzt sein.

7. Jeder Dampfkessel muß mit mindestens Einem richtigen und verläßlichen Manometer versehen sein, auf dessen Theilung die Maximal-Dampfspannung, bis zu welcher der Dampfkessel benützt werden darf, deutlich zu bezeichnen ist.

Der Kesselbenützer ist für die gute Beschaffenheit des verwendeten Manometers verantwortlich.

Wenn ein Feder-Manometer angewendet wird, so muß dasselbe zur Anbringung eines Control-Manometers mit einer Vorrichtung versehen sein, welche mit einem 3/4zölligen Withworth'schen Gewinde endet.

8. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens Einer zuverlässigen Speisevorrichtung, welche denselben reichlich mit Wasser versorgen kann, versehen sein.

Eine Ausnahme dieser Anordnung kann nur bei mehreren, neben einander befindlichen Dampfkesseln stattfinden, für welche eine einzige Speisevorrichtung mit je Einem Speiserohr für jeden Kessel genügt.

Bei der Einmündung des Speiserohres in den Kessel ist ein besonderes selbstwirkendes Ventil anzubringen, welches für den Fall einer Beschädigung der Speisevorrichtung den Abfluß des Wassers aus dem Kessel verhindert.

9. Jeder Dampfkessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern desselben versehen sein, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsröhren oder Wasserstandsscheiben, mit Probirhähnen oder Schwimmern u. s. w.

Diese Vorrichtungen müssen unabhängig von einander wirksam sein, und es ist mindestens auf einer derselben der zulässig tiefste Wasserstand durch eine deutlich sichtbare Marke zu bezeichnen.

Der zulässige tiefste Wasserstand muß mindestens bei den Seeschiffskesseln neun Zoll und bei anderen Kesseln vier Zoll über die höchsten vom Feuer oder von den erhitzenden Gasen berührten Kesseltheile liegen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung:

a) bei den Vorrichtungen zum Ueberhitzen des Dampfes;

Digitized by Google

b) bei Flächen von geringer Ausdehnung, bei welchen ein Glühendwerden auch bei dem heftigsten Feuer nicht zu befürchten steht.

10. Bevor ein im In- oder Auslande verfertigter Dampfkessel mit mehr als $1^1/_2$ Eimer (2·7 Kubikfuß) Rauminhalt benützt werden darf, muß derselbe, und zwar vor dessen allfälliger Einmauerung oder Verkleidung, der im §. 12 vorgeschriebenen ämtlichen Probe unterzogen werden, und muß derselbe dabei für den beabsichtigten Zweck als tauglich befunden worden sein.

Der Benützer des Dampfkessels ist dafür verantwortlich, daß vor der ämtlichen Erprobung und von dem Prüfungscommissär anerkannten Tauglichkeit der Dampfkessel nicht verwendet werde.

11. Um die ämtliche Erprobung eines Dampfkessels ist bei dem zuständigen Prüfungscommissär schriftlich einzuschreiten. Dieses Einschreiten hat zu enthalten:

1. eine vollständige Zeichnung des Dampfkessels;
2. den Namen und Wohnort des Erzeugers oder Verkäufers des Dampfkessels, und — wo es möglich ist — auch die Fabriksnummer des Kessels;
3. den Namen und Wohnort des Benützers, mit Angabe des Zweckes, für welchen der Dampfkessel benützt werden soll;
4. die Gattung des Materials, aus welchem die Haupttheile des Kessels gefertigt sind, unter Angabe der Dicke der Kesselbleche und des Gewerkes, aus welchem dieselben bezogen wurden;
5. die Form und die Hauptdimensionen des Dampfkessels und die Größe seiner Heizfläche, ausgedrückt in Quadratfuß;
6. die höchste effective Dampfspannung (ausgedrückt in Atmosphären oder in Wiener-Pfund auf den Wiener Quadratzoll), mit welcher der Dampfkessel benützt werden soll;
7. die Anzahl und den Durchmesser der vorhandenen Sicherheitsventile;
8. den Ort, wo der Kessel zur Erprobung bereit steht.

12. Jeder Dampfkessel, welcher nach dem §. 10 dieser Verordnung einer ämtlichen Probe zu unterziehen ist, muß auf das Zweifache jenes größten Druckes, welchen der Dampf bei der Benützung über den mittleren Luftdruck annehmen soll, probirt werden.

13. Wenn bei oder nach der vorschriftsmäßig vorgenommenen Erprobung bleibende Ausdehnungen, Ausbiegungen oder Formänderungen des Kessels, oder Risse einzelner Blechtafeln bemerkt werden, so darf der Kessel vor Behebung der Mängel und vor einer neuerlichen Erprobung nicht benützt werden.

14. Nach vollendeter Kesselprobe und anerkannter Tauglichkeit des Dampfkessels wird jedes Sicherheitsventil sammt den etwa vorhandenen Ventilhebeln mit einem Stempel versehen.

Es ist ferner die bewilligte höchste effective Dampfspannung, ausgedrückt in Atmosphären oder in Pfunden, an einer leicht sichtbaren Stelle des Kessels in kennbarer und dauerhafter Weise zu markiren.

Der Name des Kesselfabrikanten, eventuell die laufende Fabriksnummer und das Jahr der Anfertigung ist ebenfalls daselbst zu bezeichnen.

Ueber jede vorgenommene Kesselprobe wird ein ämtliches Certificat ausgefolgt, welches eine genaue Beschreibung des Dampfkessels enthält, und worin die wesentlichen Momente der Prüfung, die Dimensionen der Sicherheitsventile und der zugehörigen Hebel, die höchste Dampfspannung mit Festsetzung des Gewichtes der höchsten Belastung der Ventile oder höchsten

Digitized by Google

Spannung der Federwage, welche bei der Benützung des Dampfkessels stattfinden darf, angeführt werden.

15. Bei der Aufstellung oder Einmauerung eines stationären Dampfkessels, bei der Translocation desselben oder bei einer wesentlichen Veränderung an den dießfälligen Vorrichtungen oder Baulichkeiten sind die bestehenden Bau- und Feuersicherheits-Vorschriften zu beobachten.

16. Für den gefahrlosen Betrieb und die gute Instandhaltung eines in Verwendung befindlichen Dampfkessels, insbesondere für jede aus der Benützung des Letzteren etwa entstehende Gefahr für Personen oder Beschädigung fremden Eigenthums und daher für die rechtzeitige Beseitigung einer jeden solchen Gefahr ist der Benützer des Kessels und derjenige, welchem die Beaufsichtigung oder Bedienung desselben obliegt, verantwortlich.

17. Zur Bedienung oder Ueberwachung eines Dampfkessels dürfen nur Individuen von nüchternem und verläßlichem Charakter verwendet werden, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt und durch ein ämtlich beglaubigtes Zeugniß nachgewiesen haben, daß sie sich die Befähigung hiezu durch eine mindestens halbjährige Verwendung in einer geeigneten Maschinenwerkstätte oder als Gehilfen bei einem Dampfkessel erworben haben.

18. Eine Wiederholung der behördlichen Erprobung eines Dampfkessels hat zu geschehen:

a) wenn eine wesentliche Veränderung des Kessels vorgenommen wurde; oder
b) wenn bei einer Ausbesserung mehr als 5% der Kesseloberfläche ausgewechselt wurden;
c) wenn ein bereits gebrauchter Kessel in einer anderen gewerblichen Anlage wieder verwendet werden soll.

Es bleibt übrigens in allen hier nicht erwähnten Fällen den Parteien freigestellt, ihre Dampfkessel einer neuerlichen behördlichen Probe unterziehen zu lassen.

19. Der Anlaß zur Wiederholung der Erprobung, sowie der gute Erfolg derselben ist dem früher ausgefertigten Kesselprobe-Certificate, welches zu diesem Behufe dem Prüfungscommissär vorgelegt werden muß, beizufügen.

20. Jeder Dampfkessel wird jährlich mindestens Einmal einer ämtlichen Revision unterzogen und das Resultat derselben auf dem betreffenden Kesselprobe-Certificate, welches dem Commissär zu diesem Behufe jedesmal vorgelegt werden muß, vorgemerkt.

Diese Jahresrevisionen, welche so viel als möglich ohne Betriebsunterbrechung vorzunehmen sind, entbinden jedoch den Benützer des Kessels oder denjenigen, welchem die Beaufsichtigung oder Bedienung desselben obliegt, keineswegs von der durch den §. 16 auferlegten Verantwortlichkeit.

21. Die vom Untersuchungscommissär aus Anlaß der ämtlichen Revision eines Dampfkessels dießfalls getroffenen Anordnungen sind genau zu befolgen, ohne daß hieraus eine Entschädigungsforderung gegen den Staatsschatz geltend gemacht werden kann.

Demjenigen, der sich durch die getroffenen Anordnungen des Commissärs beeinträchtigt glaubt, bleibt jedoch die Berufung an die politische Landesbehörde freigestellt.

Um die Vornahme einer Revision einzuschreiten ist der Benützer eines Dampfkessels dann verpflichtet, wenn die Auswechslung eines Sicherheitsventils oder eines Ventilhebels vorgenommen worden ist.

22. Für die Erprobung der Dampfkessel und für die Jahresrevisionen sind nach Maßgabe der Heizfläche die nachstehend festgesetzten Taxen zu entrichten:

Digitized by Google

Heizfläche □ Fuß	Probe-Taxe	Revisionstaxe jährlich
weniger als 25	5 fl.	1 fl.
von 25—100	10 „	2 „
von 100—500	15 „	3 „
über 500	20 „	4 „

Wenn mehrere Kessel mit einander verbunden sind, von welchen jeder eine eigene Feuerung besitzt und jeder für sich benützt werden kann, so sind auch die Taxen für jeden einzelnen Kessel zu entrichten.

Für jede Revision, welche über Einschreiten des Kesselbenützers (§. 21) vorgenommen wird, ist eine Taxe in der Höhe der jährlichen Revisionstaxe zu entrichten.

Die Taxe ist bei einer k. k. Finanzcasse zu erlegen.

Dem Einschreiten und Vornahme der Erprobung oder einer außergewöhnlichen Kesselrevision ist auch die Bestätigung oder das Postrecepisse über den Erlag der vorgeschriebenen Taxe beizuschließen.

Die Bestätigung über den Erlag der Taxe für die jährliche Kesselrevision ist dem zuständigen Prüfungscommissär spätestens bis letzten December eines jeden Jahres einzusenden.

Die Parteien haben für alle Erfordernisse zur Vornahme der Kesselprobe Sorge zu tragen und das hiefür nöthige Personale zur Verfügung zu stellen.

23. Namen und Wohnsitz der Prüfungscommissäre und die denselben zugewiesenen Bezirke werden von der politischen Landesbehörde öffentlich kundgemacht.

24. Die vorstehenden Sicherheitsbestimmungen haben auf Dampfkessel von weniger als $1^1/_2$ Eimer (2 7 Kubikfuß) Rauminhalt keine Anwendung, jedoch müssen diese mit mindestens Einem Sicherheitsventil (§. 4) versehen sein.

25. Jedermann, dem irgend eine Gefahr rücksichtlich eines vorhandenen Dampfkessels bekannt wird, ist berechtigt, hievon der Sicherheitsbehörde zur weiteren Amtshandlung die Anzeige zu machen.

Verpflichtet dagegen zu einer solchen Anzeige, und zwar unter sonstiger Ahndung, sind aber alle Werkführer, Gehilfen ꝛc., welche bei der Bedienung oder Benützung eines Dampfkessels verwendet werden, wenn denselben irgend ein Gebrechen an dem Dampfkessel, welches eine Gefahr herbeiführen oder vergrößern könnte, bekannt wird, und der hievon verständigte Kesselbesitzer (oder sonst zur Aufsicht des Dampfkessels Bestellte) nicht ohne Verzug die Abstellung des Gebrechens und Herstellung des gefahrlosen Zustandes des Dampfkessels bewirkt hat.

Sollte die Explosion eines Dampfkessels eintreten, so hat der Benützer desselben die Anzeige an das nächste Sicherheitsorgan und an den Prüfungscommissär Behufs der vorzunehmenden Untersuchung unverzüglich zu erstatten.

Vor dem Schlusse der Untersuchung darf an dem Zustande und der Lage des Kessels, sowie an den durch die Explosion berührten Bauten und Einrichtungen, ohne Zustimmung des Commissärs keinerlei Veränderung vorgenommen werden, es wäre denn, daß eine solche zur

Digitized by Google

Rettung von Menschen aus einer Gefahr für die Gesundheit oder das Leben, oder zur Offenhaltung des Verkehrs auf einer Eisenbahn nöthig wäre.

26. Jede Handlung oder Unterlassung, welche gegen die vorhergehenden Vorschriften über die zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln verstoßt, und welche eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet ist, wird an dem Schuldtragenden nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze geahndet.

27. Demjenigen, welcher durch ein Verschulden die Explosion eines Dampfkessels veranlaßt oder herbeiführt, trifft nicht nur die gesetzliche Strafe, sondern derselbe hat auch für allen hiedurch verursachten Schaden zu haften.

28. Alle Maße und Gewichte, von denen in der gegenwärtigen Verordnung die Rede ist, beziehen sich auf das Wiener Maß und Gewicht.

29. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1867 in Wirksamkeit, von welchem Tage an die früheren dießfälligen Verordnungen in Betreff der Dampfkessel für erloschen erklärt werden.

In Vertretung des Handelsministers:

Löwenthal m. p.

108.

Erlaß des Finanzministeriums vom 5. September 1866,

wegen Aufhebung der aus Anlaß des letzten Krieges verfügten Aus- und Durchfuhrverbote.

Giltig für das ganze Reich.

Im Vernehmen mit den betheiligten Ministerien und Centralstellen werden die aus Anlaß des letzten Krieges verfügten Aus- und Durchfuhrverbote, soweit deren Aufhebung nicht bereits mittelst besonderer Kundmachung erfolgt ist, hiermit aufgehoben, namentlich das mit den Verordnungen vom 10. Mai und 16. Juni 1866, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 55 und 79, erlassene Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen, Waffenbestandtheilen, Munition und Munitionsbestandtheilen;

die mit den Erlässen vom 10., 12. und 13. Mai 1866, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 56, 58 und 61, kundgemachten Verbote der Ausfuhr von Schlacht- und Stechvieh, Getreide und Mehl;

die mit Verordnung vom 30. Mai 1866, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 68, kundgemachten Verbote der Ausfuhr von Brot, Wein u. s. w. aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche und von Holz über das Zollamt Lodrone in Judicarien

endlich das mit Verordnung vom 2. April 1866, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 39, erlassene, bereits durch die Kundmachungen vom 27. Juni und 3. September 1866, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 83 und 106, auf gewisse Gränzen beschränkte Verbot der Ausfuhr von Pferden.

Gegenwärtige Verfügung hat mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem dieselbe den Zollämtern bekannt wird.

In Vertretung des Finanzministers:

Becke m. p.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XLVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 25. September 1866.

109.

Schiffahrts-Acte für die Donau-Mündungen vom 2. November 1865.

Unterzeichnet in Galacz am 2. November 1865, ratificirt durch das Protokoll der am 28. März 1866 zu Paris abgehaltenen Conferenz-Sitzung.

Urtext.

Acte public

relatif à la navigation des embouchures du Danube.

Une Commission Européenne ayant été instituée par l'article 16 du Traité de Paris du 30 Mars 1856, pour mettre la partie du Danube située en aval d'Isaktcha, ses embouchures et les parties avoisinantes de la mer dans les meilleures conditions possibles de navigabilité;

Et ladite Commission, agissant en vertu de ce mandat, étant parvenue, après neuf années d'activité, à réaliser d'importantes améliorations dans le régime de la navigation, notamment par la construction de deux digues à l'embouchure du bras de Soulina, lesquelles ont eu pour effet d'ouvrir l'accès de cette embouchure aux bâtiments d'un grand tirant d'eau; par l'exécution de travaux de correction et de curage dans le cours du même

Uebersetzung.

Schiffahrts-Acte

für die Donau-Mündungen.

Nachdem in Folge des Artikels 16 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 eine europäische Commission eingesetzt wurde, um den stromabwärts von Isaktscha liegenden Theil der Donau, deren Mündungen und die angränzenden Theile des Meeres in den bestmöglichen Zustand der Schiffbarkeit zu setzen,

und nachdem die gedachte Commission, in Vollziehung dieses Mandates, nach einer neunjährigen Thätigkeit dahin gelangt ist, in der Regelung der Schiffahrt, insbesondere durch Errichtung von zwei Dämmen an der Mündung des Sulina-Armes, in Folge welcher diese Mündungen auch Schiffen von großem Tiefgange zugänglich geworden sind, durch die Ausführung von Regulirungs- und Baggerungs-Arbeiten im Laufe dieses Armes, durch Wegräumung der

Digitized by Google

bras, par l'enlèvement des bâtiments naufragés et par l'établissement d'un système de bouées; par la construction d'un phare à l'embouchure de St. Georges; par l'institution d'un service régulier de sauvetage et par la création d'un hôpital de la marine à Soulina; enfin, par la réglementation provisoire des différents services de navigation sur la section fluviale située entre Isaktcha et la mer;

Les Puissances qui ont signé le dit Traité conclu à Paris le 30 Mars 1856, désirant constater que la Commission Européenne, en accomplissant ainsi une partie essentielle de sa tâche, a agi conformément à Leurs intentions, et voulant déterminer par un acte public les droits et obligations que le nouvel état de choses établi sur le bas-Danube a créés pour les différents intéressés et notamment pour tous les pavillons qui pratiquent la navigation du fleuve; ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires,

Savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Hongrie et de Bohême:

Le Sieur Alfred Chevalier de Kremer, Son Consul pour le littoral du bas-Danube, décoré de l'Ordre Impérial du Medjidié de quatrième classe;

Sa Majesté l'Empereur des Français:

Le Sieur Edouard Engelhardt, Son Consul de première classe, Chevalier de l'Ordre Impérial de la légion d'honneur;

Sa Majesté la Reine du Royaume-Uni de la Grande-Bretagne et d'Irlande:

Le Sieur John Stokes, Major au Corps royal des Ingénieurs, décoré de l'Ordre Impérial du Medjidié de quatrième classe etc.;

gescheiterten Schiffe und durch Aufstellung eines Boyen-Systems, ferner durch Errichtung eines Leuchtthurms an der St. Georgs Mündung, Einführung eines regelmäßigen Bergedienstes und Gründung eines Marinespitals in Sulina, — endlich durch provisorische Regelung der verschiedenen Zweige des Schiffahrts-Betriebes auf dem zwischen Isaktscha und dem Meere sich erstreckenden Flußabschnitte, — wichtige Verbesserungen zu erzielen,

so haben jene Mächte, welche den gedachten Vertrag, abgeschlossen in Paris am 30. März 1856, unterzeichnet haben, — in dem Wunsche darzuthun, daß die europäische Commission, indem sie solchergestalt einen wesentlichen Theil ihrer Aufgabe erfüllt, — den Absichten dieser Mächte entsprechend vorgegangen ist, und um durch eine öffentliche Acte die Rechte und Verpflichtungen festzustellen, welche durch die neu herbeigeführten Verhältnisse an der untern Donau für die verschiedenen Betheiligten und namentlich für alle Flaggen geschaffen wurden, welche diesen Fluß beschiffen, zu ihren Bevollmächtigten ernannt, u. z.:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, Böhmen u. s. w.:

Herrn Alfred Ritter von Kremer, Ihren Consul für das Ufergebiet der untern Donau, Inhaber des kaiserlichen Medjidie-Ordens IV. Classe;

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

Herrn Eduard Engelhardt, Ihren Consul I. Classe, Ritter des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion;

Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland:

Herrn John Stokes, Major im königlichen Geniecorps, Inhaber des kaiserlichen Medjidie-Ordens IV. Classe;

Digitized by Google

Sa Majesté le Roi d'Italie:

Le Sieur Annibal Chevalier Strambio, Son Agent politique et Consul général dans les Principautés Unies, Commandeur de Son Ordre des Saints Maurice et Lazare;

Sa Majesté le Roi de Prusse:

Le Sieur Jules Alexandre Aloyse Saint Pierre, Chevalier de Son Ordre de l'Aigle rouge de troisième classe avec le noeud, de l'Ordre du Danebrog de Danemark, officier de l'Ordre royal de Leopold de Belgique, décoré de l'Ordre Impérial de Sainte Anne de Russie, de seconde classe, Commandeur de l'Ordre d'Albert de la Saxe Royale, de seconde classe, et de l'Ordre de la Branche Ernestine de Saxe, Son Conseiller actuel de légation, Son Agent politique et Consul-général dans les Principautés-Unies;

Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies:

Le Sieur Henri Baron d'Offenberg, Son Conseiller d'Etat et Consul-général dans les Principautés-Unies, Chevalier de l'Ordre de Saint Vladimir, de troisième classe, de Sainte Anne et de Saint Stanislas de deuxième classe, Chevalier de Saint Jean de Jérusalem et de plusieurs Ordres étrangers;

Et Sa Majesté l'Empereur des Ottomans:

Ahmet Rassim Pacha, fonctionnaire du rang de Mirimiran, Son Gouverneur pour la Province de Toultcha, décoré de l'Ordre Impérial du Medjidié de troisième classe;

Lesquels, après avoir exhibé leurs pleins-pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Seine Majestät der König von Italien:

Herrn Hannibal Ritter Strambio, Ihren politischen Agenten und Generalconsul in den vereinigten Fürstenthümern, Commandeur Ihres Ordens des heiligen Mauritius und Lazarus;

Seine Majestät der König von Preußen:

Herrn Julius Alexander Alois Saint-Pierre, Ritter Ihres rothen Adler-Ordens III. Classe mit der Schleife, — des dänischen Danebrog-Ordens, Officier des königlich belgischen Leopold-Ordens, Inhaber des kaiserlich russischen St. Annen-Ordens II. Classe, Commandeur des königlich sächsischen Albrecht-Ordens II. Classe und des sächsisch ernestinischen Haus-Ordens, Ihren wirklichen Legationsrath, politischen Agenten und Generalconsul in den vereinigten Fürstenthümern;

Seine Majestät der Kaiser aller Reussen:

Herrn Heinrich Freiherrn von Offenberg, Ihren Staatsrath und Generalconsul in den vereinigten Fürstenthümern, Ritter des St. Wladimir-Ordens III. Classe, des St. Annen- und des St. Stanislaus-Ordens II. Classe, Ritter des heiligen Johann von Jerusalem und mehrerer auswärtiger Orden;

Seine Majestät der Kaiser der Ottomanen:

Achmet Rassim Pascha, bekleidet mit dem Range eines Mirimiran, Ihren Gouverneur der Provinz Tultscha, Inhaber des kaiserlichen Medjidie-Ordens III. Classe;

welche, nach Vorweisung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Digitized by Google

Titre I.

Dispositions relatives aux conditions matérielles de la navigation.

Art. 1er. Tous les ouvrages et établissements créés en exécution de l'article 16 du Traité de Paris, du 30 Mars 1856, avec leurs accessoires et dépendances, continueront à être affectés exclusivement à l'usage de la navigation Danubienne, et ne pourront jamais être détournés de cette destination pour quelque motif que ce soit; à ce titre, ils sont placés sous la garantie et la sauvegarde du droit international. La Commission Européenne du Danube, ou l'Autorité qui lui succédera en droit, restera chargée, à l'exclusion de toute ingérence quelconque, d'administrer au profit de la navigation ces ouvrages et établissements, de veiller à leur maintien et conservation et de leur donner tout le développement que les besoins de la navigation pourront réclamer.

Art. 2. Sera spécialement réservée à la Commission Européenne, ou à l'Autorité qui lui succédera, la faculté de désigner et de faire exécuter tous travaux qui seraient jugés nécessaires dans le cas où l'on voudrait rendre définitives les améliorations, jusqu'aujourd'hui provisoires, du bras et de l'embouchure de Soulina, et pour prolonger l'endiguement de cette embouchure, au fur et à mesure que l'état de la passe pourra l'exiger.

Art. 3. Il demeurera réservé à ladite Commission Européenne d'entreprendre l'amélioration de la bouche et du bras de St. Georges, arrêtée d'un commun accord et simplement ajournée quant à présent.

Abschnitt I.

Bestimmungen, betreffend die materiellen Bedingungen der Schiffahrt.

Art. 1. Alle Werke und Anstalten, welche in Ausführung des Art. 16 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 errichtet wurden, bleiben nebst Allem, was zu denselben gehört, dem ausschließlichen Zwecke der Donauschifffahrt gewidmet, und können aus keinem wie immer Namen habenden Anlasse dieser Bestimmung entzogen werden; dieselben werden unter diesem Titel unter die Garantie und den Schutz des Völkerrechtes gestellt.

Der europäischen Donaucommission oder der Behörde, welche in ihre Rechte eintreten wird, bleibt, mit Ausschluß jeder anderwärtigen Einmischung, die Aufgabe, diese Werke und Anstalten zum Vortheile der Schiffahrt zu verwalten, über deren Fortbestand und Erhaltung zu wachen, und für ihre Entwicklung alles zu thun, was die Bedürfnisse der Schifffahrt erfordern werden.

Art. 2. Der europäischen Commission oder der Behörde, welche an ihre Stelle treten wird, wird insbesondere die Befugniß vorbehalten, alle Arbeiten zu bezeichnen und ausführen zu lassen, welche in dem Falle für nothwendig erachtet werden, als die bis heutzutage provisorischen Verbesserungen an dem Flußarme und der Mündung von Sulina definitiv hergestellt werden sollten, und um die Eindämmung dieser Mündung in dem Maße zu verlängern, als es der Stand der Durchfahrt erfordern wird.

Art. 3. Es wird der besagten europäischen Commission vorbehalten, die Ameliorirung an der Mündung und dem Arme von St. Georg, welche bereits in gemeinschaftlichem Einvernehmen beschlossen und einfach bis heute vertagt wurde vorzunehmen.

Digitized by Google

Art. 4. La Sublime-Porte s'engage à prêter, à l'avenir comme par le passé, à la Commission Européenne ou à l'Autorité qui lui succédera, toute l'assistance et tout le concours dont l'une ou l'autre pourra avoir besoin, pour l'exécution des travaux d'art et généralement pour tout ce qui concernera l'accomplissement de sa tâche. Elle veillera à ce que les rives du Danube, depuis Isaktcha jusqu'à la mer, demeurent libres de toutes bâtisses, servitudes et autres entraves quelconques, et elle continuera, sous la réserve des redevances annuelles aux quelles les biens-fonds sont soumis en Turquie, à laisser à la disposition de la Commission, dans le port de Soulina, la rive gauche, à partir de la racine de la digue du Nord, sur une distance de sept cent soixante mêtres en remontant le fleuve, et sur une largeur de cent cinquante mêtres en partant de la rive.

Elle consent, de plus, à concéder un emplacement convenable, sur la rive droite, pour les constructions que ladite Commission, ou l'Autorité qui lui succédera, jugerait utile d'élever pour le service du port de Soulina, pour l'hôpital de la marine et pour les autres besoins de l'Administration.

Art. 5. Pour le cas où la Commission Européenne ferait usage de la réserve mentionnée dans l'Article 3, touchant l'amélioration de la bouche et du bras de St. Georges, la Sublime-Porte consent à ce que ladite Commission puisse disposer, aussitôt que besoin sera, des terrains et emplacements appartenant au domaine de l'Etat, qui auront été désignés et déterminés d'avance comme nécessaires, tant pour la construction des ouvrages que pour la formation des établissements qui devront être créés en conséquence ou comme complément de cette amélioration.

Art. 4. Die hohe Pforte verpflichtet sich in Zukunft wie bisher der europäischen Commission oder der Behörde, welche an ihre Stelle treten wird, alle Unterstützung und allen Beistand angedeihen zu lassen, deren eine oder die andere zur Ausführung der Kunstbauten und überhaupt zu allem, was die Erfüllung ihrer Aufgabe betrifft, benöthigen wird. Dieselbe wird darüber wachen, daß die Donauufer von Isaktscha bis zum Meere von allen Anbauten, Servituten und jederlei anderen Hindernissen frei bleiben, und wird fortfahren, unter Vorbehalt der jährlichen Zinsabgaben, denen der Grundbesitz in der Türkei unterworfen ist, der Commission im Hafen von Sulina das linke Ufer, vom Ausgangspuncte des Norddammes auf eine Entfernung von 760 Meters stromaufwärts und in einer Breite von 150 Meters vom Ufer aus gerechnet, zur freien Verfügung zu überlassen.

Die hohe Pforte willigt ferner ein, zum Behufe der Baulichkeiten, welche die gedachte Commission oder die an ihre Stelle tretende Behörde für den Hafendienst in Sulina, für das Marinehospital und für andere Erfordernisse der Administration zu errichten für gut halten wird, am rechten Ufer einen angemessenen Bauplatz zu überlassen.

Art. 5. Für den Fall, als die europäische Commission von dem im Art. 3 erwähnten Vorbehalte, betreffend die Amelioration der Mündung und des Armes von St. Georg, Gebrauch machen würde, willigt die hohe Pforte ein, daß die gedachte Commission, sobald es erforderlich sein wird, über jene zur Staatsdomäne gehörigen Terrains und Bauplätze verfügen dürfe, welche sowohl zum Baue der Werke, als zur Herstellung der Anstalten, die in Folge oder als Ergänzung dieser Amelioration in Angriff genommen werden sollen, als nothwendig zu bezeichnen und in Vorhinein zu bestimmen sein werden.

Digitized by Google

Art. 6. Il est entendu qu'il ne sera construit, sur l'une ou sur l'autre rive du fleuve, dans les ports de Soulina et de St. Georges, soit par l'Autorité territoriale, soit par les Compagnies ou Sociétés de commerce et de navigation, soit par les particuliers, aucuns débarcadères, quais ou autres établissements de même nature, dont les plans n'auraient pas été communiqués à la Commission Européenne et reconnus conformes au projet général des quais, et comme ne pouvant compromettre en rien l'effet des travaux d'amélioration.

Titre II.

Dispositions relatives au régime administratif de la navigation.

§. 1er.

Des Réglements en général.

Art. 7. La navigation aux embouchures du Danube est régie par le Réglement de navigation et de police, arrêté par la Commission Européenne sous la date de ce jour, et qui est demeuré joint, sous la lettre A, au présent Acte, pour avoir même force et valeur que s'il en faisait partie intégrante.

Il est entendu que ce Réglement fait loi, non seulement en ce qui concerne la police fluviale, mais encore pour le jugement des contestations civiles naissant par suite de l'exercice de la navigation.

Art. 8. L'exercice de la navigation sur le bas-Danube est placé sous l'autorité et la surveillance de l'Inspecteur-général du bas-Danube et du Capitaine du port de Soulina.

Ces deux Agents, nommés par la Sublime-Porte, devront conformer tous leurs actes au Réglement dont l'application leur est confiée et pour la stricte observation duquel

Art. 6. Es ist selbstverständlich, daß auf dem einen oder anderen Flußufer und in den Häfen von Sulina und St. Georg, weder von der Landesbehörde, noch von den Handels- und Schiffahrtsgesellschaften, noch von Privaten Landungsplätze, Quais oder Etablissements dieser Art errichtet werden dürfen, deren Pläne nicht der europäischen Commission vorgelegt, und von dieser als dem allgemeinen Projecte der Quais entsprechend und den Erfolg der Verbesserungsarbeiten in keiner Weise beeinträchtigend erkannt worden sind.

Abschnitt II.

Allgemeine Verfügungen bezüglich der administrativen Schiffahrtsordnung.

§. 1.

Von den Reglements im Allgemeinen.

Art. 7. Die Schiffahrt auf den Donaumündungen untersteht dem Schiffahrts- und Polizei-Reglement, welches von der europäischen Commission am heutigen Tage festgesetzt wurde und welche unter lit. A der gegenwärtigen Acte angeschlossen bleibt, und hiemit dieselbe Kraft und Giltigkeit erhält, als wenn es einen integrirenden Theil derselben bilden würde.

Es versteht sich, daß dieses Reglement nicht nur so weit es sich um die Flußpolizei, sondern auch um die Erledigung der aus der Ausübung der Schiffahrt entstehenden Civilstreitigkeiten handelt, Gesetzeskraft hat.

Art. 8. Der Betrieb der Schiffahrt auf der untern Donau wird unter die Amtsgewalt und Ueberwachung des Generalinspectors der untern Donau und des Hafencapitäns von Sulina gestellt.

Diese beiden von der hohen Pforte ernannten Organe haben alle ihre Amtsacte in Gemäßheit des Reglements, dessen Anwendung ihnen anvertraut ist, und für dessen genaue

Digitized by Google

ils prêteront serment. Les sentences émanant de leur autorité seront prononcées au nom de S. M. le Sultan.

Dans le cas où la Commission Européenne, ou la Commission riveraine permanente, aura constaté un délit ou une contravention commis par l'un ou l'autre desdits Agents contre le Réglement de navigation et de police, elle requerra auprès de la Sublime-Porte sa déstitution. Si la Sublime-Porte croit devoir procéder à une nouvelle enquête sur les faits déjà constatés par la Commission, celle-ci aura le droit d'y assister par l'organe d'un Délégué, et lorsque la culpabilité de l'accusé aura été dûment prouvée, la Sublime-Porte avisera sans retard à son remplacement.

Sauf le cas prévu par le paragraphe qui précède, l'Inspecteur-général et le Capitaine du port de Soulina ne pourront être éloignés de leurs postes respectifs que sur leur demande ou par suite d'un accord entre la Sublime-Porte et la Commission Européenne.

Ces Agents fonctionneront, ainsi, l'un et l'autre, sous la surveillance de la Commission Européenne.

L'Inspecteur-général, les Capitaines des ports de Soulina et de Toultcha et les surveillants (dépendant de l'Inspecteur-général) seront rétribués par le Gouvernement Ottoman.

Ils seront choisis parmi des personnes compétentes.

Art. 9. En vertu des principes de l'Acte du Congrès de Vienne consacrés par l'Article 15 du Traité de Paris, l'autorité de l'Inspecteur-général et du Capitaine du port de Soulina s'exerce indistinctement à l'égard de tous les pavillons.

Beobachtung sie beeidigt werden, auszuüben. Die unter ihrer Autorität erflossenen Aussprüche werden im Namen Seiner Majestät des Sultans erlassen.

Im Falle die europäische Commission oder die permanente Ufercommission eine von einem oder dem andern der gedachten Organe gegen das Schiffahrts- und Polizei-Reglement begangene Uebertretung oder Verletzung nachweist, wird dieselbe bei der hohen Pforte dessen Absetzung verlangen. Wenn die hohe Pforte zu einer neuerlichen Untersuchung der bereits von der Commission nachgewiesenen Facten schreiten zu sollen glaubt, wird letzterer das Recht zustehen, sich dabei durch einen Delegirten vertreten zu lassen, und die hohe Pforte wird, — wenn die Schuld des Angeklagten gehörig erwiesen sein wird, — ohne Zögerung für Besetzung seiner Stelle durch eine andere Person Sorge tragen.

Außer dem im vorgehenden Paragraphe vorbedachten Falle können der Generalinspector und der Hafencapitän von Sulina von ihren bezüglichen Posten nur auf ihr Ansuchen oder in Folge eines Einverständnisses zwischen der hohen Pforte und der europäischen Commission entfernt werden.

Diese Beamten werden somit einer wie der andere unter der Ueberwachung der europäischen Commission ihr Amt handeln.

Der Generalinspector, die Hafencapitäne von Sulina und Tultscha und die (vom Generalinspector abhängigen) Aufseher werden von der ottomanischen Regierung besoldet.

Sie werden aus sachverständigen Personen gewählt.

Art. 9. Gemäß der durch Artikel 15 des Pariser Vertrages bestätigten Grundsätze der Wiener Congreßacte erstreckt sich die Amtswirksamkeit des Generalinspectors und des Hafencapitäns von Sulina ohne Unterschied auf alle Flaggen.

Digitized by Google

L'Inspecteur-général est préposé spécialement à la police du fleuve, en aval d'Isaktcha, à l'exclusion du port de Soulina; il est assisté de surveillants répartis sur les diverses sections fluviales de son ressort.

Le Capitaine du port de Soulina est chargé de la police du port et de la rade extérieure de Soulina.

Une instruction spéciale, arrêtée d'un commun accord, règle dans ses détails l'action de l'Inspecteur-général et celle du Capitaine du port de Soulina.

Art. 10. Les Capitaines marchands, à quelque nationalité qu'ils appartiennent, sont tenus d'obtempérer aux ordres qui leur sont donnés, en vertu du Réglement de navigation et de police, par l'Inspecteur-géneral et par le Capitaine du port de Soulina.

Art. 11. L'exécution du Réglement de navigation et de police est assurée, en outre, ainsi que l'application du tarif dont il sera parlé aux articles 13 et suivants du présent Acte, par l'action des bâtiments de guerre stationnés aux embouchures du Danube, conformément à l'article 19 du Traité de Paris.

Chaque station navale agit sur les bâtiments de sa nationalité et sur ceux dont elle se trouve appelée à protéger le pavillon, soit en vertu des Traités ou des usages, soit par suite d'une délégation générale ou spéciale.

A défaut d'un bâtiment de guerre ayant qualité pour intervenir, les Autorités internationales du fleuve peuvent recourir aux bâtiments de guerre de la Puissance territoriale.

Art. 12. Il est entendu que le Réglement de navigation et de police joint au présent Acte conservera force de loi jusqu'au moment où les réglements prévus par l'article 17 du

Der Generalinspector ist speciell zur Handhabung der Flußpolizei, stromabwärts von Isaktscha mit Ausschluß des Hafens von Sulina, berufen; — ihn unterstützen Aufseher, welche auf den verschiedenen Flußstationen seines Amtsbezirkes vertheilt sind.

Der Hafencapitän von Sulina ist mit der Polizei des Hafens und der äußeren Rhede von Sulina betraut.

Eine besondere, gemeinschaftlich vereinbarte Instruction wird die Wirksamkeit des Generalinspectors und des Hafencapitäns von Sulina in ihren Details regeln.

Art. 10. Die Capitäns der Handelsschiffe, was immer für einer Nationalität sie angehören, haben den ihnen, gemäß dem Schiffahrts- und Polizei-Reglement von dem Generalinspector und dem Hafencapitän von Sulina ertheilten Befehlen Folge zu leisten.

Art. 11. Die Vollziehung des Schiffahrts- und Polizei-Reglements ist außerdem, so wie auch die Anwendung des Tarifs, von welchem in dem 13ten und den folgenden Artikeln der gegenwärtigen Acte die Rede sein wird, — durch das Einschreiten der, gemäß Artikel 19 des Pariser Vertrages, an den Donaumündungen stationirten Kriegsschiffe gewährleistet.

Jede Schiffsstation schreitet bezüglich der Schiffe ihrer Nationalität und derjenigen ein, deren Flagge sie, sei es kraft der Verträge oder des Herkommens, sei es in Folge einer allgemeinen oder besonderen Uebertragung, zu schützen berufen ist.

In Ermanglung eines zur Intervention berufenen Kriegsschiffes, können die mit der Flußpolizei betrauten Behörden sich an die Kriegsschiffe der Territorialmacht wenden.

Art. 12. Selbstverständlich behält das der gegenwärtigen Acte angeschlossene Schiffahrts- und Polizei-Reglement Gesetzeskraft bis zu dem Momente, wo über die im Artikel 17 des

Digitized by Google

Traité de Paris auront été arrêtés d'un commun accord et mis en vigueur.

Il en sera de même pour les dispositions des articles 8, 9 et 10 ci-dessus, en tant qu'elles concernent les attributions de l'Inspecteur-général.

§. 2.

Du tarif des droits de navigation.

Art. 13. L'article 16 du Traité de Paris ayant conféré à la Commission Européenne la faculté d'imposer à la navigation une taxe d'un taux convenable pour couvrir les frais des travaux et établissements susmentionnés, et la Commission ayant fait usage de cette faculté en arrêtant le tarif du 25 Juillet 1860, revisé le 7 Mars 1863, dont le produit lui a procuré les ressources nécessaires pour l'achèvement des travaux de Soulina, il est expressément convenu, par le présent Acte, que le susdit tarif, dont les dispositions viennent d'être complétées, demeurera obligatoire pour l'avenir.

A cet effet, le tarif en question a été joint au présent Acte, sous la lettre B, pour avoir même force et valeur que s'il en faisait partie intégrante.

Art. 14. Le produit de la taxe sera affecté:

1°. Par priorité et préférence, au remboursement des emprunts contractés par la Commission Européenne et de ceux qu'elle pourra contracter à l'avenir pour l'achèvement des travaux d'amélioration des embouchures du Danube;

2°. A couvrir les frais d'administration et d'entretien des travaux et établissements;

Pariser Vertrages vorbedachten Reglements in gemeinschaftlichem Einvernehmen ein Beschluß gefaßt und dieselben in Wirksamkeit gesetzt sein werden.

Dasselbe gilt von den Bestimmungen der obigen Artikel 8, 9 und 10, insoweit dieselben die Befugnisse des Generalinspectors betreffen.

§. 2.

Vom Schiffahrtsgebühren-Tarif.

Art. 13. Nachdem der Artikel 16 des Pariser Vertrages der europäischen Commission das Recht eingeräumt hat, der Schiffahrt zur Deckung der Kosten für die oben erwähnten Arbeiten und Anstalten eine Abgabe in einem entsprechenden Ausmaße aufzuerlegen, — und die Commission, von diesem Rechte Gebrauch machend, den, am 7. März 1863 revidirten Tarif vom 25. Juli 1860 festgesetzt hatte, dessen Erträgniß ihr die nöthigen Mittel zur Vollendung der Arbeiten von Sulina verschafft, ist man durch die gegenwärtige Acte ausdrücklich dahin übereingekommen, daß der obenbesagte Tarif, dessen Bestimmungen soeben ergänzt wurden, — für die Zukunft bindend bleiben solle.

Zu diesem Zwecke wurde der fragliche Tarif der gegenwärtigen Acte unter lit. B. angeschlossen, und erhält hiemit dieselbe Kraft und Wirksamkeit, als wenn derselbe einen integrirenden Theil dieser Acte bilden würde.

Art. 14. Das Ergebniß der Abgabe wird bestimmt:

1. Vor allem und vorzugsweise zur Rückzahlung der von der europäischen Commission abgeschlossenen und von derselben noch abzuschließenden Anleihen zum Behufe der Vollendung der Ameliorations-Arbeiten an den Donaumündungen.

2. Zur Deckung der Kosten für Verwaltung und Instandhaltung der Arbeiten und Etablissements;

Digitized by Google

3°. A l'amortissement des avances faites à la Commission par la Sublime-Porte; cet amortissement s'opèrera conformément à l'arrangement spécial conclu, à cet égard, entre la Commission Européenne et le Délégué de S. M. I. le Sultan, sous la date de ce jour.

L'excédant de ce produit, s'il y en a, sera tenu en réserve, pour faire face aux dépenses que pourra entraîner le prolongement des digues de Soulina ou l'exécution de tels autres travaux que la Commission Européenne ou l'Autorité qui lui succédera jugera ultérieurement utiles.

Il est expressément entendu, au surplus, qu'aucune partie des sommes produites par les taxes prélevées sur les bâtiments de mer, ou des emprunts réalisés au moyen de l'affectation de ces taxes, ne pourra être employée à couvrir les frais de travaux ou des dépenses administratives se rapportant à une section fluviale située en amont d'Isaktcha.

Art. 15. A l'expiration de chaque délai de cinq ans, et en vue de diminuer, s'il est possible, les charges imposées à la navigation, il sera procédé par les Délégués des Puissances qui ont arrêté le susdit tarif, à une révision de ses dispositions, et le montant des taxes sera réduit autant que faire se pourra, tout en conservant le revenu moyen jugé nécessaire.

Art. 16. Le mode de perception de la taxe et l'administration de la Caisse de navigation de Soulina continueront à être régis par les dispositions actuellement en vigueur.

L'Agent-comptable préposé à la perception sera nommé, à la majorité absolue des voix, par la Commission Européenne ou par

3. Zur Amortisirung der, der Commission von Seite der hohen Pforte geleisteten Vorschüsse; diese Amortisirung wird in Gemäßheit der dießfalls zwischen der europäischen Commission und dem Abgeordneten Sr. Majestät des Sultans unterm heutigen Tage abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft erfolgen.

Der allfällige Ueberschuß dieses Erträgnisses wird in Aufbewahrung gehalten, um jene Auslagen decken zu können, welche die Verlängerung der Dämme bei Sulina oder die Ausführung anderer Arbeiten, welche die europäische Commission oder die an ihre Stelle tretende Behörde ferner für zweckmäßig erachten wird, nach sich ziehen könnten.

Es ist überdieß ausdrücklich bestimmt worden, daß kein Theil der Beträge, welche durch die von den Seeschiffen eingehobenen Abgaben eingehen, — oder der durch die Widmung dieser Abgaben realisirten Anleihen zur Deckung solcher Kosten verwendet werden dürfe, welche auf die Arbeiten oder die Verwaltung eines stromaufwärts von Isaktscha gelegenen Flußabschnittes Bezug haben.

Art. 15. Nach Ablauf eines jeweiligen Zeitraumes von fünf Jahren und in der Absicht, wo möglich die der Schiffahrt auferlegten Lasten zu vermindern, wird durch die Abgeordneten der Mächte, welche den obgedachten Tarif festgesetzt haben, — eine Revision der Bestimmungen desselben vorgenommen und der Betrag der Abgaben, soweit es möglich sein wird und unter Beibehaltung der für nöthig erachteten Durchschnitts-Einnahme herabgesetzt werden.

Art. 16. Der Modus der Einhebung der Abgabe sowie die Verwaltung der Schiffahrtscasse von Sulina werden wie bisher durch die dermal geltenden Bestimmungen geregelt werden.

Der mit der Einhebung betraute Rechnungsbeamte, wird von der europäischen Commission oder der an ihre Stelle tretenden Behörde mit

Digitized by Google

l'Autorité qui lui succédera, et fonctionnera sous ses ordres directs.

Le contrôle général des opérations de la Caisse sera exercé par un Agent dont la nomination appartiendra au Gouvernement Ottoman.

Il sera publié annuellement, dans les journaux officiels des différentes Puissances intéressées, un bilan détaillé des opérations de la Caisse de navigation, ainsi qu'un état faisant connaître la répartition et l'emploi des produits du tarif.

Art. 17. L'administration générale des phares de l'Empire Ottoman s'étant chargée de pourvoir aux frais d'éclairage, d'administration et d'entretien des phares composant le système d'éclairage des embouchures du Danube, la quote-part représentant les droits de phare dans le montant des taxes perçues à Soulina, sera versée aux mains de ladite administration; mais il est entendu que ces droits ne pourront avoir pour objet, en ce qui concerne les phares existants et ceux que l'on jugerait utile d'établir ultérieurement, que de couvrir les dépenses réelles.

§. 3.

Des Quarantaines.

Art. 18. Les dispositions sanitaires applicables aux embouchures du Danube continueront à être réglées par le Conseil supérieur de santé institué à Constantinople, et dans lequel les différentes Missions étrangères, accréditées auprès de la Sublime-Porte, sont représentées par des Délégués.

Ces dispositions seront conçues de manière à concilier dans une juste mesure les garanties sanitaires et les besoins du commerce maritime, et elles seront basées, autant que faire se

absoluter Stimmenmehrheit ernannt, und wird unter ihren directen Befehlen Amt handeln.

Die Generalcontrole der Casse-Operationen wird durch einen Beamten geübt, dessen Ernennung der ottomanischen Regierung zusteht.

Alljährlich wird in den Amtsblättern der verschiedenen interessirten Mächte eine detaillirte Bilanz der Operationen der Schiffahrtscasse, sowie ein Ausweis zum Behufe der Einsicht in die Vertheilung und Verwendung der tarifmäßigen Erträgnisse veröffentlicht werden.

Art. 17. Nachdem die Generalverwaltung der Leuchtthürme des ottomanischen Reiches sich verpflichtet hat, für die Bestreitung der Beleuchtungs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der das Beleuchtungssystem der Donaumündungen bildenden Leuchtthürme zu sorgen, so wird der auf die Leuchtthurmgebühren entfallende aliquote Theil der in Sulina eingehobenen Abgabensumme zu Handen der gedachten Commission erlegt werden, — unter der Voraussetzung jedoch, daß diese Gebühren, insoferne es sich um die bereits bestehenden und noch ferner zu errichtenden Leuchtthürme handelt, — nur die Deckung der wirklichen Auslagen zum Gegenstande haben dürfen.

§. 3.

Von den Quarantainen.

Art. 18. Die für die Donaumündungen giltigen Sanitätsvorschriften werden auch ferner durch den in Constantinopel eingesetzten Ober-Sanitätsrath geregelt, in welchem die verschiedenen, bei der hohen Pforte beglaubigten auswärtigen Missionen durch Abgeordnete vertreten sind.

Diese Vorschriften werden in einer Weise abgefaßt werden, welche — in richtigem Maßstabe den Bürgschaften für den Sanitätszustand einer — sowie den Bedürfnissen des Seehandels

Digitized by Google

pourra, sur les principes déterminés dans les articles 19 et 20 ci-après.

Art. 19. Les bâtiments descendant le Danube seront affranchis de tout contrôle sanitaire; il en sera de même pour les bâtiments venant de la mer, aussi longtemps qu'aucune épidémie de peste ne règnera en Orient; ces bâtiments seront tenus simplement de présenter leur patente de santé aux Autorités des ports où ils mouilleront.

Art. 20. Si une épidémie de peste vient à éclater en Orient, et si l'on juge nécessaire de faire appliquer des mesures sanitaires sur le bas-Danube, la quarantaine de Soulina pourra être rétablie; les bâtiments venant de la mer seront tenus, dans ce cas, d'accomplir à Soulina les formalités quarantainaires, et si l'épidémie n'a pas envahi les Provinces de la Turquie d'Europe, ils ne pourront plus être l'objet d'aucune mesure sanitaire en remontant le fleuve.

Mais si, au contraire, l'épidémie envahit une ou plusieurs des Provinces riveraines du Danube, des établissements quarantainaires seront institués là où besoin sera, sur la partie du fleuve qui traverse le territoire de la Turquie.

Titre III.

Neutralité.

Art. 21. Les ouvrages et établissements de toute nature créés par la Commission Européenne ou par l'Autorité qui lui succédera, en exécution de l'article 16 du Traité de Paris, notamment la Caisse de navigation de Soulina, et ceux qu'elle pourra créer à

andererseits Rechnung trägt, — und werden, so weit thunlich, die in den nachstehenden Artikeln 19 und 20 aufgestellten Grundsätze zum Ausgangspuncte nehmen.

Art. 19. Die stromabwärts auf der Donau gehenden Schiffe sollen von jeder sanitären Ueberwachung frei bleiben, — dasselbe gilt von den vom Meere ankommenden Schiffen, so lange im Orient keine Pestepidemie herrscht; — diese Schiffe sind einfach zur Vorweisung ihres Gesundheitspasses an die Behörde der Häfen, in welchen sie vor Anker gehen, zu verhalten.

Art. 20. Wenn eine Pestepidemie im Oriente ausbricht, — und die Anwendung von Sanitätsmaßregeln auf der untern Donau für nöthig erachtet wird, so kann die Quarantaine von Sulina wieder errichtet werden; — die vom Meere einlangenden Schiffe werden in diesem Falle in Sulina die Quarantaine-Formalitäten zu erfüllen gehalten sein, und können, — wenn die Epidemie die europäisch-türkischen Provinzen noch nicht ergriffen hat, — bei ihrer Fahrt stromaufwärts keiner Sanitätsmaßregel mehr unterzogen werden.

Wenn jedoch, im Gegentheile bereits eine oder mehrere der Donauufer-Provinzen von der Epidemie ergriffen sind, so werden Quarantaine-Anstalten dort, wo es nöthig erscheint, auf dem das türkische Gebiet durchlaufenden Theile des Flusses errichtet werden.

Abschnitt III.

Neutralität.

Art. 21. Alle Arten Werke und Anstalten, welche von der europäischen Commission oder von der Behörde, welche an ihre Stelle treten wird, — in Vollziehung des Artikels 16 des Pariser Vertrages, — ins Leben gerufen werden, — insbesondere die Schiffahrtscasse

Digitized by Google

l'avenir, jouiront de la neutralité stipulée dans l'article 11 du dit Traité et seront, en cas de guerre, également respectés par tous les belligérants.

Le bénéfice de cette neutralité s'étendra, avec les obligations qui en dérivent, à l'Inspection générale de la navigation, à l'administration du port de Soulina, au personnel de la Caisse de navigation et de l'hôpital de la marine, enfin, au personnel technique chargé de la surveillance des travaux.

Art. 22. Le présent Acte sera ratifié; Chacune des Hautes Parties contractantes ratifiera en un seul exemplaire et les ratifications seront déposées dans un délai de deux mois, ou plus tôt si faire se peut, à la Chancellerie du Divan Impérial, à Constantinople *).

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Galatz, le deuxième jour du mois de Novembre de l'An mil huit cent soixante cinq.

(L. S.) **A. de Kremer.**
(L. S.) **Ed. Engelhardt.**
(L. S.) **J. Stokes.**
(L. S.) **Strambio.**
(L. S.) **Saint-Pierre.**
(L. S.) **Offenberg.**
(L. S.) **Ahmet Rassim.**

*) Abgeändert durch das Conferenz-Protokoll vom 28. März 1866. Siehe unten.

von Sulina, — sowie jene, welche noch ferner errichtet werden mögen, — genießen der im Artikel 11 des gedachten Vertrages stipulirten Neutralität, und werden im Falle eines Krieges, von allen kriegführenden Theilen in gleichem Maße respectirt.

Die Begünstigung dieser Neutralität wird sich nebst den daraus entspringenden Verpflichtungen auf die Schiffahrts-Generalinspection, auf die Hafenverwaltung von Sulina, auf das Personale der Schiffahrtscasse und des Marinehospitals, endlich auf das mit der Ueberwachung der Arbeiten betraute technische Personale erstrecken.

Art. 22. Die gegenwärtige Acte wird ratificirt werden, — jeder der hohen contrahirenden Theile wird in einer einzigen Ausfertigung ratificiren, — und die Ratificationen werden in einem Zeitraume von zwei Monaten, oder wo möglich noch früher, bei der Kanzlei des kaiserlichen Divans in Constantinopel hinterlegt werden *).

Urkund dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten den Act unterzeichnet und demselben ihr Siegel beigesetzt.

Gegeben zu Galacz, am zweiten Tage des Monats November, des Jahres Eintausend achthundert sechzig fünf.

(L. S.) **A. v. Kremer** m. p.
(L. S.) **Ed. Engelhardt** m. p.
(L. S.) **J. Stokes** m. p.
(L. S.) **Strambio** m. p.
(L. S.) **Saint-Pierre** m. p.
(L. S.) **v. Offenberg** m. p.
(L. S.) **Ahmet Rassim** m. p.

*) Abgeändert durch das Conferenz-Protokoll vom 28. März 1866. Siehe unten.

Digitized by Google

Urtext.

Acte public relatif à la navigation des embouchures de Danube.

Annexe A.

Réglement de navigation et de police applicable au Bas-Danube.

Dispositions générales.

Art. 1. L'exercice de la navigation sur le bas-Danube, en aval d'Isaktcha, est placé sous l'autorité de l'Inspecteur-général de la navigation du bas-Danube et du Capitaine du port de Soulina.

Ces deux Agents fonctionnent, l'un et l'autre, sous la surveillance de la Commission Européenne du Danube; leur autorité s'exerce indistinctement à l'égard de tous les pavillons.

Art. 2. L'exécution des réglements applicables au bas-Danube est également assurée par l'action des bâtiments de guerre stationnés aux embouchures conformément à l'article 19 du Traité de Paris.

Chaque station navale agit sur les bâtiments de sa nationalité et sur ceux dont elle se trouve appelée à protéger le pavillon, soit en vertu des traités ou des usages, soit par suite d'une délégation générale ou spéciale.

A défaut d'un bâtiment de guerre ayant qualité pour intervenir, les Autorités préposées à la police du fleuve peuvent recourir aux bâtiments de guerre de la puissance territoriale.

Art. 3. L'Inspecteur-général est spécialement préposé à la police du bas-Danube, à l'exclusion du port de Soulina.

Il est assisté de plusieurs surveillants répartis sur les diverses sections fluviales de son ressort.

Uebersetzung.

Schiffahrts-Acte für die Donaumündungen.

Beilage A.

Schiffahrts- und Polizei-Reglement, giltig für die untere Donau.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 1. Der Betrieb der Schiffahrt auf der untern Donau abwärts von Isaktscha steht unter der Autorität des General-Inspectors der untern Donau-Schiffahrt und des Hafencapitäns von Sulina.

Diese beiden Organe fungiren unter der Aufsicht der europäischen Donau-Commission; ihre Autorität erstreckt sich auf alle Flaggen ohne Unterschied.

Art. 2. Die Vollziehung der für die untere Donau geltenden Reglements ist ingleichen durch das Einschreiten der zufolge Art. 19 des Pariser Vertrages an den Mündungen stationirten Kriegsschiffe gewährleistet.

Jede Schiffs-Station schreitet bezüglich der Schiffe ihrer Nationalität, sowie derjenigen ein, deren Flagge sie entweder kraft der Verträge oder des Herkommens oder kraft einer allgemeinen oder besondern Delegation zu schützen berufen ist.

Im Abgange eines zur Intervention berechtigten Kriegsschiffes können die Behörden, welchen die Strompolizei untersteht, die Kriegsschiffe der Territorialmacht in Anspruch nehmen.

Art. 3. Die Polizei auf der untern Donau mit Ausschluß des Hafens von Sulina ist speciell unter den General-Inspector gestellt.

Er wird von mehreren, auf den verschiedenen Flußstationen seines Amtsbezirkes vertheilten Aufsehern unterstützt.

Digitized by Google

Art. 4. Le Capitaine du port de Soulina est chargé de la police du port et de la rade extérieure de Soulina.

Art. 5.*) Les Capitaines marchands, à quelque nationalité qu'ils appartiennent, sont tenus d'obtempérer aux ordres qui leur sont donnés, en vertu du présent Réglement, par l'Inspecteur-général et par le Capitaine du port de Soulina.

Une instruction spéciale émanée de la Commission Européenne règle, dans ses détails, l'action de ces deux Agents.

Art. 6. Indépendamment des fonctions judiciaires qu'ils remplissent dans les cas prévus par les articles 79 et 107 du présent Réglement, l'Inspecteur-général et le Capitaine du port de Soulina prononcent sommairement dans les différends entre les Capitaines et leurs équipages, en se faisant assister par deux Capitaines de la nationalité des parties litigantes, ou, à leur défaut, par deux autres Capitaines. Ils n'exercent toutefois cette partie de leurs attributions qu'autant que l'un des intéressés a réclamé leur intervention et qu'il ne se trouve pas sur les lieux une autre autorité compétente.

Titre I.

De la police de la rade et du port de Soulina.

Chapitre I.

De la police de la rade de Soulina.

Art. 7. La rade de Soulina comprend les eaux de la mer, sur un rayon de deux milles nautiques autour de la tête de la digue du Nord.

*) Abgeändert durch das Conferenz-Protokoll vom 28. März 1866. Siehe unten.

Art. 4. Der Hafencapitän von Sulina ist mit der Polizei im Hafen und auf der äußern Rhede von Sulina beauftragt.

Art. 5 *). Die Handelscapitäne was immer für einer Nationalität sind gehalten, den kraft des gegenwärtigen Reglements ihnen von Seite des General-Inspectors und des Hafencapitäns zukommenden Befehlen Folge zu leisten.

Eine von der europäischen Commission erlassene Special-Instruction setzt die Einzelnheiten des Wirkungskreises dieser beiden Agenten fest.

Art. 6. Außer den richterlichen Functionen, welche sie in den durch die Artikel 79 und 107 des gegenwärtigen Reglements vorgesehenen Fällen ausüben, fällen der General-Inspector und der Hafencapitän von Sulina summarische Erkenntnisse in den Streitigkeiten zwischen den Capitänen und ihren Mannschaften, wobei sie sich des Beistandes zweier Capitäne von der Nationalität der streitenden Theile oder in deren Abgang zweier anderer Capitäne bedienen. Sie üben jedoch diesen Theil ihrer Amtsgewalt nur in soweit aus, als ihr Einschreiten von Einem der Betheiligten verlangt worden ist und eine andere competente Behörde sich nicht am Orte befindet.

Abschnitt I.

Von der Polizei auf der Rhede und im Hafen von Sulina.

Capitel I.

Von der Polizei auf der Rhede von Sulina.

Art. 7. Die Rhede von Sulina umfaßt die Gewässer des Meeres in einem Umkreise von zwei Seemeilen um die Spitze des nördlichen Dammes.

*) Abgeändert durch das Conferenz-Protokoll vom 28. März 1866. Siehe unten.

Digitized by Google

Art. 8. Tout bâtiment qui arrive en rade de Soulina, en venant de la mer, est tenu de hisser son pavillon national.

Art. 9. S'il reste en rade pour charger ou décharger sa cargaison, il est néanmoins soumis aux ordres du Capitaine du port de Soulina et de ses agents, pour tout ce qui concerne la police de la navigation.

Il a notamment à se conformer aux dispositions du présent réglement comprises sous le titre V et relatives au service des allèges.

Art. 10. Il doit mouiller à l'endroit qui lui est désigné par le chef ou par le sous-chef des pilotes de Soulina.

Après quoi, le Capitaine ou son second se présente, dans les 24 heures, au bureau du Capitaine du port pour y déposer les papiers du bâtiment.

Art. 11. Il est interdit aux embarcations des navires mouillés sur la rade de s'engager dans la passe et de circuler dans le port, pendant la nuit, sans porter un fanal éclairé.

Chapitre II.

De la police du port de Soulina.

Art. 12. Le port de Soulina comprend le bras de Soulina sur une longueur de trois milles nautiques, en partant de l'ouverture de la passe formée par les têtes des digues de l'embouchure.

Art. 13. Aucun navire à voiles ou à vapeur jaugeant plus de soixante tonneaux ne peut franchir la passe de Soulina, soit en venant de la mer, soit en sortant du fleuve, sans avoir à bord un pilote bréveté par l'administration locale.

Cette disposition, toutefois, n'est pas applicable aux bateaux à vapeur faisant des voyages périodiques, lesquels peuvent se servir de leurs propres pilotes.

Art. 8. Jedes auf der Rhede von Sulina von der See her anlangende Schiff hat seine Nationalflagge aufzuhissen.

Art. 9. Wenn dasselbe um ein- oder auszuladen auf der Rhede bleibt, steht es gleichwohl in allem, was die Schiffahrts-Polizei betrifft, unter den Befehlen des Hafencapitäns von Sulina und seiner Organe.

Es hat sich namentlich den in Abschnitt V enthaltenen, auf den Lichterdienst bezüglichen Bestimmungen zu unterziehen.

Art. 10. Es hat an der Stelle zu ankern, welche ihm von dem ersten Lootsencapitän, oder von dem zweiten Lootsencapitän zu Sulina bezeichnet werden.

Der Capitän oder der ihm Nächste im Rang stellt sich hierauf innerhalb 24 Stunden in der Kanzlei des Hafencapitäns vor, um daselbst die Schiffspapiere zu deponiren.

Art. 11. Es ist den Booten der auf der Rhede ankernden Schiffe untersagt, zur Nachtzeit ohne brennende Schiffslaterne den Eingang des Hafens oder diesen selbst zu befahren.

Capitel II.

Von der Hafenpolizei von Sulina.

Art. 12. Der Hafen von Sulina umfaßt den Arm von Sulina auf eine Länge von drei Seemeilen, von der durch die Spitzen der Dämme an der Mündung gebildeten Einfahrt an gerechnet.

Art. 13. Kein Segel- oder Dampfschiff von mehr als sechzig Tonnen darf die Einfahrt von Sulina passiren, möge es von der See her oder den Strom herab kommen, ohne einen von der Local-Verwaltung patentirten Lootsen an Bord zu haben.

Diese Bestimmung gilt jedoch nicht für die regelmäßig verkehrenden Dampfschiffe, welche sich ihrer eigenen Lootsen bedienen können.

Digitized by Google

Le service du pilotage est réglé par des dispositions spéciales, comprises sous le titre IV du présent Réglement.

Art. 14. Aucun navire ne peut entrer dans le port de Soulina ou en sortir, sans hisser son pavillon national.

Les Autorités du port ne permettent le passage à aucun navire sans pavillon.

Art. 15. Dans le cas où, par suite de gros temps, le chenal de Soulina est jugé impraticable par le Capitaine du port, un pavillon bleu est arboré sur la tour du phare et indique que les pilotes de l'administration ne peuvent aller en rade.

Art. 16. Deux embarcations de garde stationnent aux deux entrées du port.

Les capitaines jettent l'ancre aux endroits qui leur sont désignés par les patrons de ces embarcations.

Art. 17. Ils se présentent ensuite, dans les vingtquatre heures, au bureau du Capitaine du port, pour y produire leurs papiers de bord.

Ils sont tenus également, à l'exception des Capitaines des bateaux à vapeur affectés au service postal et faisant des voyages périodiques, de présenter leurs papiers à l'agent-comptable de la Caisse de navigation de Soulina, qui appose sur le rôle d'équipage de chaque bâtiment entrant dans le Danube, quelle que soit sa capacité, une estampille portant ces mots: „*Commission Européenne du Danube. Caisse de navigation de Soulina*“, la date de l'année et un numéro d'ordre. Cette estampille est annulée, avant la sortie du bâtiment, au moyen de l'empreinte d'une griffe.

Si les navires ne s'arrêtent pas plus de vingt-quatre heures à Soulina, les papiers de bord sont rendus immédiatement aux Capitaines, après l'accomplissement des formalités prescrites; dans le cas contraire, ils restent déposés au bureau du Capitaine du port, par

Der Lootsendienst ist durch die in Abschnitt IV des gegenwärtigen Reglements enthaltenen besondern Bestimmungen geregelt.

Art. 14. Kein Schiff darf in den Hafen von Sulina einfahren oder denselben verlassen, ohne seine Nationalflagge aufzuhissen.

Die Hafenbehörden gestatten keinem Schiffe ohne Flagge die Durchfahrt.

Art. 15. Wenn der Canal von Sulina dem Hafencapitän wegen Unwetters unfahrbar erscheint, wird eine blaue Flagge am Leuchtthurme aufgezogen, welche anzeigt, daß die Lootsen der Administration nicht nach der Rhede fahren können.

Art. 16. Zwei Wachschiffe stationiren an den zwei Eingängen des Hafens.

Die Capitäne ankern an den Stellen, welche ihnen von den Patronen dieser Schiffe angewiesen werden.

Art. 17. Sie stellen sich hierauf innerhalb vier und zwanzig Stunden in der Kanzlei des Hafencapitäns vor, um ihre Schiffspapiere vorzuweisen.

Sie sind ferner, mit Ausnahme der Capitäne der regelmäßig verkehrenden Postdampfer, gehalten, ihre Papiere dem Rechnungsführer der Navigationscasse in Sulina vorzuweisen, welcher der Musterrolle eines jeden in die Donau einfahrenden Schiffes eine Stampille aufdrückt, welche die Worte: „Europäische Donau-Commission, Navigationscasse von Sulina“, die Jahrzahl und die Protokollnummer enthält. Diese Stampille wird vor der Ausfahrt aus dem Hafen durch Ueberdrucken mit einem Stämpel oblitterirt.

Wenn die Schiffe nicht länger als vier und zwanzig Stunden in Sulina anhalten, werden die Schiffspapiere den Capitänen sogleich nach Vollziehung der vorgeschriebenen Formalitäten zurückgestellt. Im entgegengesetzten Falle bleiben sie in der Kanzlei des

Digitized by Google

l'entremise duquel ils sont transmis, s'il y a lieu, à l'Autorité consulaire compétente, après l'acquittement des droits de navigation et le payement ou la consignation des amendes infligées en vertu du présent Réglement; sauf ce cas, le rôle d'équipage doit toujours se trouver à bord du bâtiment.

Art. 18. Une fois à l'ancre, les bâtiments s'amarrent par des câbles aux poteaux établis à cet effet le long des deux rives, ou aux bâtiments déjà mouillés.

Art. 19. Ils rentrent leur bâton de foc et leurs bouts-dehors, qui ne peuvent servir, en aucun cas, à amarrer les embarcations.

Pendant toute la durée du mouillage, les vergues restent brassées de l'avant à l'arrière.

Art. 20. Il est interdit aux bâtiments de petit cabotage, ainsi qu'aux allèges, de circuler dans le port pendant la nuit.

Les embarcations du port ou des bâtiments marchands ne peuvent se déplacer pendant la nuit, sans porter un fanal éclairé.

Art. 21. Il n'est pas permis de chauffer, dans l'intérieur du port, du goudron ou de la poix, à bord des bâtiments.

Les Capitaines veillent à ce qu'il ne soit fait usage, à leur bord, de lumières quelconques, autres que des lampes à verre ou des lanternes.

Chapitre III.

Dispositions communes à la Rade et au Port de Soulina.

Art. 22. L'article 64 du présent Réglement, qui interdit le jet du lest ailleurs que dans les endroits désignés à cet effet, s'applique notamment à la rade et au port de Soulina proprement dit.

Hafencapitäns deponirt, durch dessen Vermittlung sie, wenn erforderlich, nach Entrichtung der Schiffahrtsgebühren und Erlegung oder Consignation der kraft des gegenwärtigen Reglements verhängten Geldstrafen, der competenten Consularbehörde zugestellt werden; mit Ausnahme dieses Falles soll die Musterrolle sich immer an Bord des Schiffes befinden.

Art. 18. Nach dem Ankern vertäuen sich die Schiffe an den zu diesem Zwecke den beiden Ufern entlang angebrachten Haftstöcken oder an den bereits geankerten Schiffen.

Art. 19. Sie ziehen ihren Klüverbaum und ihre Backschieren ein, welche in keinem Falle zur Vertäuung der Boote gebraucht werden dürfen.

Während der ganzen Zeit, welche das Schiff vor Anker liegt, bleiben die Raaen scharf angebraßt.

Art. 20. Es ist den Schiffen der kleinen Cabotage, sowie den Lichterschiffen untersagt, des Nachts im Hafen umher zu fahren.

Die Hafenboote oder die Handelsschiffe dürfen des Nachts ihre Stelle nicht verändern, ohne eine brennende Laterne zu führen.

Art. 21. Es ist nicht gestattet, innerhalb des Hafens Theer oder Pech an Bord zu wärmen.

Die Capitäne haben darüber zu wachen, daß an Bord keine andern Lichter als Glaslampen und Laternen gebraucht werden.

Capitel III.

Gemeinschaftliche Verfügungen für die Rhede und den Hafen von Sulina.

Art. 22. Der Artikel 64 des gegenwärtigen Reglements, welcher das Auswerfen des Ballastes an andere als den dazu angewiesenen Stellen untersagt, gilt insbesondere für die Rhede und den eigentlich sogenannten Sulina-Hafen.

Digitized by Google

Art. 23. Il est défendu de retirer, sans l'autorisation du Capitaine du port, les ancres, chaines et autres objets abandonnés dans le port et dans la rade extérieure.

Art. 24. En cas d'échouement et de naufrage, ainsi qu'en cas d'avaries, le Capitaine du port de Soulina porte les secours le plus urgents pour assurer le sauvetage de la cargaison, du navire et de ses apparaux, et pour sauvegarder l'intérêt général de la navigation.

Après quoi, il se dessaisit de l'administration du sauvetage et envoie tous les actes dressés par lui à la plus proche Autorité compétente.

Titre II.

De la police du fleuve.

Chapitre I.

Règle générale.

Art. 25. Tout Capitaine ou patron d'un bâtiment à voiles ou à vapeur, en cours de navigation ou stationnant, soit à l'ancre, soit amarré à la rive, est tenu de veiller à ce que son bâtiment ne cause ni entrave à la navigation, ni dommage, soit à d'autres bâtiments, soit aux échelles, bouées, signaux, chemins de halage et autres établissements servant à la navigation, placés sur le fleuve ou sur les rives, et il doit veiller avec le même soin à se sauvegarder lui-même.

Les bâtiments naviguant ou stationnant dans le bras de Soulina sont tenus de porter leurs ancres suspendues librement aux bossoirs, sans les fixer au bordage.

Les conducteurs de trains de bois ou radeaux sont soumis aux mêmes règles de précaution que les bâtiments. Les trains de bois et radeaux ne peuvent avoir, lorsqu'ils des-

Art. 23. Es ist verboten, ohne Ermächtigung durch den Hafencapitän Anker, Ketten und andere im Hafen und auf der äußern Rhede abandonnirte Gegenstände heraufzuholen.

Art. 24. In Fällen von Stranden und Scheitern, sowie in Fällen von Havarie, leistet der Hafencapitän von Sulina den dringend erforderlichen Beistand, um das Bergen der Ladung, des Schiffes und des Takelwerkes zu sichern und das allgemeine Interesse der Schiffahrt zu wahren.

Sobald dieß geschehen, begibt er sich der Leitung des Bergegeschäftes und übersendet alle durch ihn aufgenommenen Acten an die nächste competente Behörde.

Abschnitt II.

Von der Strompolizei.

Capitel I.

Allgemeine Vorschrift.

Art. 25. Jeder Capitän oder Patron eines Segelschiffes oder Dampfers — mögen dieselben auf der Fahrt begriffen sein oder stationiren, vor Anker liegen oder am Ufer vertäut sein — hat darüber zu wachen, daß sein Schiff weder die freie Fahrt behindere noch Beschädigung anderer Schiffe oder der Treppen, Boyen, Signale, Leinwege und anderer den Schiffern dienenden, im Strome oder an den Ufern angebrachten Vorrichtungen verursache; mit der gleichen Sorgfalt hat er sich selbst gegen Beschädigungen zu wahren.

Die den Arm von Sulina befahrenden oder darin stationirenden Schiffe haben ihre Anker frei an den Krahnbalken hängen zu lassen, ohne sie an die Schiffsverkleidung zu befestigen.

Die Führer der Flöße jeder Art haben dieselben Vorsichten zu beobachten, welche den Schiffen vorgeschrieben sind. Die Flöße dürfen auf der Thalfahrt im Arm von Sulina nur

Digitized by Google

cendent le bras de Soulina, qu'un tirant d'eau inférieur d'un pied anglais, au moins, à la hauteur de l'eau sur celui des bas-fonds dudit bras offrant la moindre profondeur; ils ne peuvent, dans aucun cas, avoir un tirant d'eau de plus de douze pieds anglais.

Chapitre II.

Règles pour les bâtiments qui se croisent ou se dépassent.

Art. 26. En règle général, il est interdit à un bâtiment de dépasser le bâtiment qui suit la même route, et à deux bâtiments allant en sens contraire, de se croiser sur les points où le chenal ne présente pas une largeur suffisante.

Art. 27. Aucun bâtiment ne peut se diriger par le travers de la route suivie par un autre bâtiment de façon à l'entraver dans sa course.

Lorsqu'un bâtiment remontant le fleuve se trouve exposé à rencontrer un bâtiment naviguant à la descente, sur un point qui n'offre pas une largeur suffisante, il doit s'arrêter en aval du passage, jusqu'à ce que l'autre bâtiment l'ait franchi; si le bâtiment qui remonte est engagé dans le passage au moment de la rencontre, le bâtiment descendant est tenu de mouiller l'ancre qu'il doit toujours porter à l'arrière, et de s'arrêter en amont jusqu'à ce que sa route soit libre.

Art. 28. Les bâtiments à vapeur, dans les passes étroites, ne peuvent s'approcher à petite distance des bâtiments qui les précèdent.

Art. 29. Lorsque deux bâtiments à vapeur ou deux bâtiments à voiles naviguant par un vent favorable se rencontrent faisant route en sens contraire, celui qui remonte le fleuve doit appuyer vers la rive gauche, et celui qui des-

einen Tiefgang haben, der mindestens um einen englischen Fuß weniger mißt als die Tiefe des Wassers an den seichtesten Stellen des genannten Armes; sie dürfen in keinem Falle mehr als zwölf englische Fuß Tiefgang haben.

Capitel II.

Vorschriften bezüglich der einander begegnenden oder überholenden Schiffe.

Art. 26. Als allgemeine Vorschrift hat zu gelten, daß einem Schiffe das Ueberholen des andern in gleicher Richtung fahrenden und zwei in entgegengesetzter Richtung fahrenden Schiffen das Vorüberfahren an einander an solchen Stellen, wo das Fahrwasser nicht die hinlängliche Breite hat, untersagt ist.

Art. 27. Kein Schiff darf die Fahrbahn eines andern auf eine Weise durchschneiden, daß dieses in seiner Fahrt gehindert wird.

Wenn ein stromaufwärts fahrendes Schiff sich der Begegnung eines stromabwärts fahrenden an einer Stelle von unzureichender Breite ausgesetzt sieht, hat es unterhalb der Passage anzuhalten, bis das andere Schiff dieselbe zurückgelegt hat; befindet sich im Augenblicke der Begegnung das stromaufwärts fahrende Schiff in der Passage, so hat das stromabwärts fahrende den Anker, den es immer am Hintertheil führen soll, auszuwerfen und oberhalb anzuhalten, bis die Fahrbahn frei ist.

Art. 28. Die Dampfschiffe dürfen sich in den engen Passagen den voranfahrenden Schiffen nicht auf kleine Distanz nähern.

Art. 29. Wenn zwei Dampfer oder zwei mit günstigem Winde fahrende Segelschiffe in entgegengesetzter Richtung zusammentreffen, hat das Schiff auf der Bergfahrt das linke und jenes auf der Thalfahrt das rechte Ufer zu

Digitized by Google

cend, vers la rive droite, de telle sorte qu'ils viennent tous deux sur tribord, ainsi qu'il est d'usage à la mer. Il en est de même, lorsque la rencontre a lieu entre un bâtiment à vapeur et un bâtiment à voiles naviguant par un vent favorable.

halten, so daß beide zu einander auf Steuerbord kommen, wie es auf der See üblich ist. Ein Gleiches gilt, wenn ein Dampfer und ein mit günstigem Winde fahrendes Segelschiff einander begegnen.

Le Capitaine ou Patron qui s'écarte de ces règles doit prouver, en cas d'avaries, qu'il a été dans l'impossibilité de les observer, à défaut de quoi, il est responsable devant le tribunal compétent des accidents survenus.

Der Capitän oder Patron, welcher diese Vorschriften außer Acht läßt, muß, wenn Havarie stattfindet, den Beweis führen, daß er sich in der Unmöglichkeit befunden habe, dieselben zu befolgen, widrigenfalls er die stattgehabten Unfälle vor dem competenten Gerichte zu verantworten hat.

Il est, d'ailleurs, tenu de donner les signaux prescrits par les articles 31 et 32 ci-après.

Er ist außerdem verpflichtet, die nachfolgend in den Artikeln 31 und 32 vorgeschriebenen Signale zu geben.

Si deux bâtiments à vapeur donnent simultanément le même signal, le signal du bâtiment naviguant à la descente fait règle.

Wenn zwei Dampfschiffe gleichzeitig dasselbe Signal geben, ist das Signal des stromabwärts fahrenden maßgebend.

Art. 30. Lorsque deux bateaux à vapeur allant en sens contraire arrivent devant une courbe, ils doivent se donner les signaux prescrits par les articles 31 et 32, ci-après, et celui qui est en aval s'arrête jusqu'à ce que l'autre bâtiment ait franchi le passage.

Art. 30. Wenn zwei in entgegengesetzter Richtung fahrende Dampfer vor einer Krümmung anlangen, haben sie einander die nachfolgend in den Artikeln 31 und 32 vorgeschriebenen Signale zu geben und jener auf der Thalfahrt hält an, bis das andere Schiff die Passage zurückgelegt hat.

Art. 31. Lorsqu'un bâtiment à vapeur veut devancer un autre bâtiment à vapeur marchant dans le même sens, il en donne le signal, avant d'être arrivé à petite distance, au moyen de cinq coups de cloche ou de sifflet, et en agitant un pavillon à hampe sur le gaillard d'avant, ou en hissant à mi-mât un pavillon bleu pendant le jour, ou un fanal éclairé, à verre blanc, pendant la nuit. Sur ces signaux, le bâtiment marchant en avant s'écarte à gauche et livre le passage à l'autre bâtiment qui prend la droite; aussitôt que le bâtiment qui suit se trouve à la distance d'une demie longueur de bâtiment de celui qui précède ou de la queue du convoi remorqué par

Art. 31. Wenn ein Dampfschiff ein anderes in derselben Richtung fahrendes überholen will, gibt es vor seinem Herankommen auf kleine Distanz das betreffende Signal durch fünfmaliges Läuten oder Pfeifen und durch Schwingen eines Flaggenstockes auf dem Vorderdeck, oder Aufhissen einer blauen Flage auf halben Top bei Tage, oder einer brennenden Laterne mit weißem Glase bei Nacht. Auf diese Signale weicht das voranfahrende Schiff nach links aus und läßt das andere passiren, welches sich rechts hält; sobald das nachfahrende Schiff dem voranfahrenden oder dem Schluß des vor demselben remorquirten Zuges auf halbe Schiffslänge nahe gekommen, hat das letztere seine

Digitized by Google

lui, ce dernier doit ralentir sa marche jusqu'à ce qu'il ait été dépassé.

Art. 32. Lorsqu'un bâtiment meilleur voilier, rejoint un bâtiment à voiles et veut le dépasser, il en donne le signal en hêlant à temps son devancier, lequel est tenu de lui livrer passage au vent.

Lorsqu'un bâtiment à vapeur veut devancer un bâtiment à voiles marchant dans le même sens que lui, il lui donne les signaux prescrits par l'art. 31 avant d'être arrivé à petite distance, et il passe sous le vent du bâtiment à voiles.

Art. 33. Les bâtiments à vapeur naviguant à la descente doivent ralentir leur course sur les points où le fleuve décrit de fortes courbes, jusqu'à ce que, de l'arrière du bâtiment, l'oeil puisse plonger dans le passage. Si le bateau à vapeur trouve des bâtiments engagés dans la courbe, il signale son approche au moyen d'un coup de sifflet.

Art. 34. Tout bâtiment à vapeur est tenu d'éviter les bâtiments marchant à la dérive qu'il rencontre, soit en remontant soit en descendant le fleuve.

Le bâtiment naviguant à la dérive doit, de son côté, lorsqu'il rencontre d'autres bâtiments, soit à voiles soit à vapeur, se ranger parallèlement aux rives, afin d'opposer le moins d'obstacle possible au passage.

Art. 35. Les bâtiments qui naviguent en louvoyant veillent, dans leurs évolutions, à ne pas se trouver sur la route des bateaux à vapeur.

Art. 36. Les Capitaines et Patrons de bâtiments portant forte charge ou de bâtiments chargés d'une capacité inférieure à soixante tonneaux, sont tenus de s'éloigner, autant que possible, de la route des bâtiments à vapeur qu'ils rencontrent ou qui les rejoignent.

Geschwindigkeit zu ermäßigen, bis es überholt worden ist.

Art. 32. Wird ein Segelschiff von einem besseren Segler eingeholt, der es überholen will, so gibt dieser das betreffende Signal, indem er das voranfahrende Schiff rechtzeitig preiet, welches ihn im Luv passiren zu lassen hat.

Will ein Dampfer ein mit ihm in gleicher Richtung fahrendes Segelschiff überholen, so gibt er vor seinem Herankommen auf kleine Distanz die in Artikel 31 vorgeschriebenen Signale und passirt das Segelschiff im Lee.

Art. 33. Die Dampfschiffe haben auf der Thalfahrt an Stellen, wo der Strom starke Krümmungen beschreibt, ihre Geschwindigkeit zu ermäßigen, bis, vom Hintertheil des Schiffes aus, der Einblick in die Passage möglich ist. Gewahrt der Dampfer, daß sich Schiffe in der Krümmung befinden, so signalisirt er seine Annäherung mittelst einmaligen Pfeifens.

Art. 34. Jedes Dampfschiff, welches auf der Berg- oder Thalfahrt mit Schiffen, die sich rinnen lassen, zusammen trifft, hat denselben auszuweichen.

Das Schiff, welches sich rinnen läßt, soll seinerseits, wenn es andern, Segel- oder Dampfschiffen, begegnet, sich parallel mit dem Ufer stellen, um die Vorüberfahrt so wenig als möglich zu hindern.

Art. 35. Lavirende Schiffe haben bei ihren Bewegungen darauf zu achten, daß sie sich nicht in der Fahrbahn der Dampfer befinden.

Art. 36. Die Capitäne und Patrone von Schiffen mit schwerer Ladung oder von beladenen Schiffen von weniger als sechzig Tonnen Ladungsfähigkeit haben sich so weit als möglich außerhalb der Fahrbahn der Dampfschiffe, welche sie begegnen oder von welchen sie eingeholt werden, zu halten.

Digitized by Google

Les Capitaines des bâtiments à vapeur, de leur côté, lorsqu'ils passent à proximité des bâtiments désignés dans l'alinéa précèdent, doivent ralentir le jeu de leur machine et l'arrêter complètement en cas de danger pour les dits bâtiments, s'ils peuvent toutefois le faire sans danger pour eux-mêmes ou pour les bâtiments qu'ils remorquent.

Art. 37. En se conformant aux règles prescrites par les art. 26 à 36 qui précèdent, les navires doivent tenir compte de tous les dangers de la navigation et avoir égard aux circonstances particulières qui peuvent rendre nécessaire une dérogation à ces règles, afin de parer à un péril immédiat.

Chapitre III.

Règles pour le remorquage.

Art. 38. Les Capitaines ou conducteurs des remorqueurs, naviguant avec ou sans convoi, sont tenus à l'observation de toutes les dispositions qui précèdent; ils doivent spécialement se conformer aux prescriptions des articles 31, 32 et 33, lorsqu'un convoi veut en dépasser un autre; hors ce dernier cas, deux convois ne peuvent jamais se trouver l'un à côté de l'autre, soit au mouillage, soit en cours de voyage.

En cas de rencontre avec les bâtiments à voiles ou à vapeur faisant route en sens contraire, le remorqueur, s'il remonte le fleuve, a la faculté de s'écarter des prescriptions de l'article 29 ci-dessus, pour se tenir en dehors du courant, s'il peut le faire sans danger pour les bâtiments rencontrés.

Le remorqueur est tenu d'ailleurs, s'il fait usage de cette faculté, de donner les signaux prescrits par les articles 31 et 32 ci-dessus.

Die Dampfschiffs-Capitäne haben ihrerseits, wenn sie an den im vorigen Absatze bezeichneten Schiffen nahe vorüberfahren, den Gang ihrer Maschine zu ermäßigen und dieselbe, im Falle einer Gefährdung der besagten Schiffe, ganz zu hemmen, wofern dieß nämlich ohne Gefahr für sie selbst oder die von ihnen remorquirten Schiffe thunlich ist.

Art. 37. Indem die Schiffe den in den vorhergehenden Artikeln 26 und 36 aufgestellten Vorschriften nachkommen, haben sie Allem, was die Schiffahrt gefährdet, Rechnung zu tragen und die besondern Umstände zu berücksichtigen, welche ein Abgehen von jenen Vorschriften nöthig erscheinen lassen, um einer unmittelbaren Gefahr vorzubeugen.

Capitel III.

Vorschriften bezüglich der Remorqueurs.

Art. 38. Die Capitäne oder Führer der Remorqueurs, sie mögen mit oder ohne Schlepp fahren, sind zur Befolgung aller vorhergehenden Verfügungen verpflichtet; sie haben sich namentlich den Anordnungen der Artikel 31, 32 und 33 zu fügen, wenn ein Schleppzug einem andern vorfahren will; diesen letzteren Fall ausgenommen dürfen sich niemals zwei Schleppe neben einander befinden, weder vor Anker noch während der Fahrt.

Beim Zusammentreffen mit entgegenkommenden Segelschiffen oder Dampfern steht es dem Remorqueur auf Bergfahrt frei, von den obigen Vorschriften des Artikel 29 abzuweichen, um sich außer der Fahrbahn zu halten, wenn es ohne Gefahr für die begegnenden Schiffe geschehen kann.

Der Remorqueur, welcher sich dieser Gestattung bedient, ist jedoch gehalten, die vorstehend in den Artikeln 31 und 32 vorgeschriebenen Signale zu geben.

Digitized by Google

Art. 39. En règle générale, tout bâtiment à vapeur qui ne remorque pas un convoi, de même que tout bâtiment à voiles naviguant par un vent favorable, doit livrer passage à un convoi de bâtiments remorqués. A défaut d'espace suffisant pour ce faire, les Capitaines et conducteurs, tant des remorqueurs que des bâtiments remorqués, sont tenus, même dans le cas où les signaux prescrits par les articles 31, 32 et 33 ci-dessus, n'ont pas été donnés, de s'écarter conformément aux dispositions des dits articles et de ranger sur une seule ligne les bâtiments conduits à la remorque.

Les Capitaines et conducteurs des remorqueurs et des bâtiments remorqués doivent d'ailleurs, dans tous les cas de rencontre avec d'autres bâtiments, rapprocher autant que possible, les uns des autres, les bâtiments conduits à la remorque en convoi, de manière à livrer aux autres bâtiments un passage suffisamment large.

Les bateaux à vapeur à aubes ne peuvent amarrer le long de leur bord les bâtiments qu'ils remorquent dans la Soulina.

Il est interdit, en général, de naviguer dans ce bras du fleuve avec plus de deux bâtiments amarrés bord-à-bord.

Chapitre IV.

Règles pour le halage.

Art. 40. Le chemin qui longe les deux rives du fleuve est spécialement affecté au halage des bâtiments, soit à bras d'hommes, soit au moyen d'animaux de trait; les piétons et les voitures peuvent également en faire usage.

Art. 41. Le chemin de halage doit être libre de tout objet qui peut en entraver l'usage, tels que buissons, arbres, enclos, maisons et autres constructions.

Art. 39. Als allgemeine Vorschrift hat zu gelten, daß jeder Dampfer, welcher keinen Zug schleppt und jedes mit raumen Winde fahrende Segelschiff den Schleppzügen auszuweichen hat. Ist hierzu nicht hinreichend Raum, so haben die Capitäne und Führer sowohl der Remorqueurs als der Schleppe, auch im Falle die oben in den Artikeln 31, 32 und 33 vorgeschriebenen Signale nicht gegeben worden sind, den Verfügungen der besagten Artikel gemäß auszuweichen und die Schiffe im Schleppzug auf Eine Linie zu bringen.

Die Capitäne und Führer der Remorqueurs und der Schleppe sollen außerdem in allen Fällen von Begegnungen mit andern Schiffen die Schiffe des Schleppzuges so dicht als möglich aneinander halten, um den andern Schiffen hinlänglich breite Passage zu lassen.

Die Raddampfer dürfen nicht die Schiffe, welche sie in die Sulina remorquiren, längs ihres Bordes vertäuen.

Es ist im Allgemeinen verboten, diesen Arm des Stromes mit mehr als zwei Bord an Bord vertäuten Schiffen zu befahren.

Capitel IV.

Vorschriften über den Schiffzug.

Art. 40. Der längs der beiden Stromufer hinlaufende Weg ist insbesondere für den Schiffzug sowohl mittelst Menschenhänden als mittelst Zugthieren bestimmt; Fußgänger und Fuhrwerke dürfen sich desselben gleichfalls bedienen.

Art. 41. Der Leinweg muß von allen Objecten, welche seinen Gebrauch hindern können, frei bleiben, als da sind: Gesträuche, Bäume, Zäune, Häuser und andere Bauten.

Digitized by Google

Art. 42. Il n'est pas permis d'établir dans le fleuve et notamment près des rives, des moulins sur bateaux, des roues d'irrigation et autres constructions de ce genre, sans une autorisation formelle de l'Autorité préposée à la police du fleuve.

Art. 43. Il est expressément défendu de creuser des fossés en travers du chemin de halage, à moins que le propriétaire riverain ne se charge de rétablir la communication au moyen d'un pont.

Art. 44. Des poteaux d'amarre ayant été établis le long de la Soulina, les Capitaines et patrons éviteront de planter des pieux ou de fixer des ancres sur les chemins de halage, pour l'amarrage de leurs bâtiments.

Art. 45. Si deux bâtiments halés en sens contraire se rencontrent le long de la même rive, celui qui remonte s'écarte de manière à laisser passer l'autre.

Si un bâtiment halé par des animaux de trait rejoint un train de halage à bras d'hommes, celui-ci doit lui livrer passage.

Dans le cas où un bâtiment halé en rencontre un autre amarré à la rive, le Capitaine de ce dernier doit permettre aux matelots du bâtiment halé de monter sur son bord pour transporter la corde de halage.

Art. 46. Nul ne peut entreprendre de dépasser les bâtiments halés, si ce n'est en appuyant sur la rive opposée à celle sur laquelle s'exerce le halage.

Les bâtiments halés doivent, de leur côté, sur les signaux prescrits par les art. 31 et 32 ci-dessus, se ranger au plus près possible contre la rive qu'ils longent.

Chapitre V.

Règles pour la navigation pendant la nuit ou par un temps de brouillard.

Art. 47. Tout bâtiment à vapeur naviguant pendant la nuit (entre le coucher et le lever

Art. 42. Es ist nicht gestattet, im Strom und namentlich nächst dem Ufer Schiffmühlen, Schöpfmaschinen und ähnliche Bauten ohne formelle Ermächtigung von Seite der, der Strompolizei vorgesetzten Behörde herzustellen.

Art. 43. Es ist ausdrücklich verboten, querüber den Leinweg Gräben zu ziehen, es wäre denn, daß der Eigenthümer der Uferstrecke die Herstellung der Communication mittelst einer Brücke übernimmt.

Art. 44. Da längs der Sulina Haftstöcke angebracht sind, werden die Capitäne und Patrone unterlassen, auf den Leinwegen Pflöcke einzuschlagen oder Anker zu befestigen, um ihre Schiffe zu vertäuen.

Art. 45. Wenn zwei Zugschiffe einander längs desselben Ufers begegnen, weicht das stromaufwärts gezogen aus, um das andere passiren zu lassen.

Wenn ein von Zugthieren gezogenes Schiff einem von Menschenhänden gezogenen begegnet, hat das letztere auszuweichen.

Wenn ein Zugschiff auf ein am Ufer vertäutes Schiff trifft, muß der Capitän des letzteren den Matrosen des Zugschiffes gestatten, an seinen Bord zu steigen, um das Schlepptau hinüber zu schaffen.

Art. 46. Den Zugschiffen darf auf keine andere Weise vorgefahren werden, als indem an das, dem Ufer, auf welchem sich der Zug bewegt, gegenüber liegende gehalten wird.

Die gezogenen Schiffe müssen ihrerseits auf die oben in den Artikeln 31 und 32 vorgeschriebenen Signale sich so nahe als möglich an das Ufer halten, an welchem sie hinfahren.

Capitel V.

Vorschriften hinsichtlich der Fahrt bei Nacht oder neblichtem Wetter.

Art. 47. Jedes zur Nachtzeit (zwischen Untergang und Aufgang der Sonne) fahrende

Digitized by Google

du soleil), doit être muni d'une lumière blanche, facilement visible à la distance de deux milles, au moins, hissée en tête du mât de misaine, d'une lumière verte à tribord et d'une lumière rouge à babord.

Les feux de côté sont pourvus, en dedans du bord, d'écrans dirigés de l'arrière à l'avant de telle manière que le feu vert ne puisse pas être aperçu de babord avant, ni le feu rouge de tribord avant.

Les bâtiments à voiles, lorsqu'ils font route à la voile ou en remorque, portent les mêmes feux que les bâtiments à vapeur en marche, à l'exception du feu blanc du mât de misaine dont ils ne doivent jamais faire usage.

Les bâtiments à vapeur remorquant un ou plusieurs autres bâtiments portent, indépendamment de leurs feux de côté, deux feux blancs placés l'un au-dessus de l'autre en tête de mât, pour servir à les distinguer des autres navires à vapeur.

Pour l'application des règles prescrites par le présent article, tout navire à vapeur qui ne marche qu'à l'aide de ces voiles, est considéré comme navire à voiles, et tout navire dont la machine est en action, quelle que soit sa voilure, est considéré comme navire à vapeur.

Les radeaux naviguant pendant la nuit doivent porter un feu blanc à chacun de leurs angles et trois feux blancs en tête de mât, placés l'un au dessous de l'autre.

Art. 48. Les bâtiments à voiles, les convois de remorque et les radeaux ne peuvent naviguer lorsque l'obscurité ne permet pas d'apercevoir simultanément les deux rives du fleuve.

Art. 49. Par un temps de brume, les bâtiments à vapeurs ne naviguent qu'à mouvement ralenti et ils font tinter sans interruption la cloche du bord, en donnant un coup de

Dampfschiff soll mit einem auf die Entfernung von zwei Meilen leicht sichtbaren weißen Lichte an Top des Fockmastes, mit einem grünen Lichte an Steuerbord und mit einem rothen Lichte an Backbord versehen sein.

Die Profillichter sind an die innere Seite mit Blenden in der Richtung vom Hintertheile nach dem Vordertheile versehen, so daß weder das grüne Licht von Backbord vorwärts noch das rothe von Steuerbord vorwärts sichtbar ist.

Die Segelschiffe führen, wenn sie unter Segel oder im Schlepptau gehen, dieselben Lichter wie die Dampfschiffe während der Fahrt mit Ausnahme des weißen Lichtes auf dem Fockmast, dessen sie sich niemals bedienen dürfen.

Dampfer, welche ein oder mehrere andere Schiffe schleppen, führen außer ihren Profillichtern zwei weiße Lichter, welche über einander am Top angebracht sind und dazu dienen, sie von andern Dampfern zu unterscheiden.

Hinsichtlich der Anwendung der Vorschriften dieses Artikels hat zu gelten, daß jedes Dampfschiff, sobald es nur mit seinen Segeln fährt, als Segelschiff, dagegen — was immer für Segelwerk es trage — sobald seine Maschine arbeitet, als Dampfschiff angesehen wird.

Zur Nachtzeit fahrende Flöße müssen ein weißes Licht an jeder Ecke und drei weiße Lichter übereinander am Top führen.

Art. 48. Segelschiffe, Schleppzüge und Flöße dürfen nicht fahren, wenn die Dunkelheit nicht gestattet, beide Stromufer zugleich wahrzunehmen.

Art. 49. Bei Nebel fahren die Dampfschiffe nur mit ermäßigter Geschwindigkeit und lassen die Schiffsglocke ununterbrochen, die Pfeife von fünf zu fünf Minuten ertönen; sie

Digitized by Google

sifflet de cinq à cinq minutes; ils sont tenus de jeter l'ancre si la brume devient épaisse au point qu'il leur est impossible d'apercevoir la rive sur laquelle ils appuyent, ou vers la quelle ils se dirigent.

Art. 50. Il est interdit aux bâtiments de laisser leurs amarres en travers du fleuve pendant la nuit ou par un temps de brouillard.

Chapitre VI.

Règles pour les bâtiments au mouillage.

Art. 51. Il est expressément défendu de jeter l'ancre ou de s'amarrer dans le chenal de navigation.

Sauf l'exception prévue par l'article 66 ci-après, il est également interdit aux bâtiments de s'amarrer ou de mouillir dans les courbes du fleuve, même le long des rives, sous peine d'être responsables de toutes les avaries que leur présence aura pu occasionner.

Il ne peut y avoir, en dehors des ports, deux ou plusieurs bâtiments mouillés ou amarrés bord à bord, le long des chemins de halage.

Art. 52. Lorsque, par suite de brouillards, un bâtiment ou un radeau est obligé de s'arrêter ailleurs que sur un point habituel de mouillage, il est tenu, si c'est un bateau à vapeur, de faire tinter la cloche du bord, et dans le contraire de héler du portevoix. Ces signaux sont répétés de cinq en cinq minutes.

Art. 53. Tout bâtiment arrêté sur le fleuve pendant la nuit doit être muni d'un fanal éclairé qui est placé, soit à l'extrémité de l'une des grandes vergues, soit sur toute autre partie apparente du bâtiment, du côté du chenal, de telle sorte qu'il puisse être aperçu aussi bien en amont qu'en aval.

Les radeaux stationnant à l'ancre pendant la nuit doivent porter les feux prescrits par

haben Anker zu werfen, wenn der Nebel sich in einem Grade verdichtet, daß das Ufer, an welchem, oder jenes, gegen welches sie hinfahren, nicht mehr zu unterscheiden ist.

Art. 50. Es ist den Schiffen untersagt, ihre Vertäuung während der Nacht oder des Nebels quer über den Strom liegen zu lassen.

Capitel VI.

Vorschriften bezüglich der Schiffe vor Anker.

Art. 51. Es ist ausdrücklich verboten, im Fahrwasser zu ankern oder sich zu vertäuen.

Mit Ausnahme des nachfolgend in Artikel 66 vorgesehenen Falles ist ferner den Schiffen untersagt, sich in den Krümmungen, wäre es auch dem Ufer entlang, zu vertäuen oder zu ankern, bei Strafe der Verantwortlichkeit für alle Havarien, welche ihre Anwesenheit verursachen könnte.

Außerhalb des Hafens dürfen längs der Leinwege nicht zwei oder mehrere Schiffe Bord an Bord vertäut werden.

Art. 52. Wenn wegen Nebels ein Schiff oder Floß an einer andern als der üblichen Ankerstelle anzuhalten genöthigt ist, hat es, wenn es ein Dampfer ist, die Schiffsglocke zu läuten, im entgegengesetzten Falle durch das Sprachrohr zu preien. Diese Signale sind von fünf zu fünf Minuten zu wiederholen.

Art. 53. Jedes auf dem Strom zur Nachtzeit anhaltende Schiff muß mit einer brennenden Laterne versehen sein, welche entweder am Ende einer der großen Raaen oder an einem andern in die Augen fallenden Theile des Schiffes, nach der Seite des Fahrwassers so angebracht ist, daß sie sowohl stromaufwärts als stromabwärts sichtbar ist.

Zur Nachtzeit ankernde Flöße müssen die vorstehend im letzten Absatze des Artikels 47

Digitized by Google

le dernier alinea de l'Article 47 ci-dessus, sauf les feux des deux angles, du côté de la rive, qu'ils sont tenus de supprimer.

Art. 54. Lorsque pour s'amarrer, ainsi que dans le cas d'échouement prévu dans le chapitre ci-après, un bâtiment est obligé de placer un câble ou une chaîne en travers du chenal, ces amarres doivent être larguées promptement aussitôt qu'un autre bâtiment se présente pour passer.

Chapitre VII.

Règles pour le cas d'échouement et de naufrage.

Art. 55. Tout capitaine ou patron d'un bâtiment ou d'un radeau échoué dans le cours de la Soulina est tenu de placer sur un point convenablement situé, et tout au moins à un kilomètre en amont de son bâtiment, une vigie chargée de héler les bâtiments et radeaux descendant le fleuve, pour les avertir de la nature et du lieu de l'accident.

Art. 56. Les bâtiments à vapeurs ne peuvent faire usage que de la moitié de leur force en traversant les passages sur lesquels un bâtiment ou un radeau s'est échoué ou a coulé.

Art. 57. Tout naufrage dans le cours de la Soulina est réputé suspect, hors les cas exceptionnels, et il y a présomption, jusqu'à preuve contraire, qu'il est imputable à la négligence ou à la mauvaise volonté du Capitaine ou de son équipage.

Le pilote du bâtiment est personnellement responsable du naufrage, s'il a eu lieu par suite de mauvaise manoeuvre.

Art. 58. Si, contre toute probabilité, un bâtiment vient à faire naufrage dans le cours de la Soulina, le Capitaine doit faire tous ses

vorgeschriebenen Lichter führen, mit Ausnahme der Lichter an den beiden dem Ufer zugekehrten Ecken, welche sie zu verlöschen haben.

Art. 54. Wenn zum Zwecke des Vertäuens oder in dem, im folgenden Capitel vorgesehenen Falle des Strandens, ein Schiff genöthigt ist, ein Tau oder eine Kette quer durch das Fahrwasser zu legen, so müssen dieselben ohne Verzug nachgelassen werden, sobald ein anderes Schiff passiren will.

Capitel VII.

Vorschriften für Fälle des Strandens und des Scheiterns.

Art. 55. Jeder Capitän oder Patron eines im Laufe der Sulina gestrandeten Schiffes oder Floßes ist gehalten, an einem passend gelegenen Puncte, und zwar mindestens einen Kilometer oberhalb seines Schiffes, eine Wache aufzustellen, welche die stromabwärts fahrenden Schiffe und Flöße zu preien hat, um sie von der Art und der Stelle des Unfalles in Kenntniß zu setzen.

Art. 56. Dampfschiffe dürfen beim Passiren von Stellen, wo ein Schiff oder ein Floß gestrandet oder gesunken ist, die Maschine nur mit halber Kraft arbeiten lassen.

Art. 57. Jeder Schiffbruch im Laufe der Sulina wird, Ausnahmsfälle abgerechnet, als verdächtig angesehen und es gilt bis zum Nachweise des Gegentheils die Voraussetzung, daß derselbe der Nachlässigkeit oder Böswilligkeit des Capitäns oder seiner Mannschaft zuzuschreiben ist.

Der Schiffslootse ist für den Schiffbruch, wenn derselbe in Folge schlechten Manövers stattgefunden hat, persönlich verantwortlich.

Art. 58. Wenn, gegen alle Wahrscheinlichkeit, ein Schiff im Laufe der Sulina scheitert, hat der Capitän alle Kräfte aufzubieten, um es

Digitized by Google

efforts pour le haler immédiatement contre l'une des rives, de manière à ce qu'il ne reste pas engagé dans la chenal.

Le Capitaine du bâtiment naufragé et son équipage restent à bord ou sur la rive à proximité du lieu du sinistre, jusqu'à ce que le procès-verbal mentionné dans l'art. 59 ci-après ait été dressé.

Il leur est interdit d'éloigner, sous un prétexte quelconque, quoique ce soit de la cargaison, du matériel, des ancres, chaînes, câbles etc.

Art. 59. Aussitôt après le naufrage, le pilote du bâtiment fait prévenir, le plus promptement possible, l'Inspecteur-général de la navigation, par les Agents de la surveillance du fleuve.

L'Inspecteur-général se rend immédiatement sur les lieux et dresse un procès-verbal circonstancié du sinistre, qui est communiqué par ses soins à l'Autorité compétente.

Art. 60. Si l'Inspecteur-général juge nécessaire de prendre des mesures immédiates dans l'intérêt de la navigation, il requiert à cet effet le Capitaine du bâtiment naufragé, lequel est obligé, soit de déclarer immédiatement qu'il fera l'abandon de son bâtiment, soit d'agir avec son équipage sous les ordres de l'Inspecteur-général; celui-ci dirige le sauvetage jusqu'au point où il cesse d'être une opération d'utilité publique pour devenir une affaire d'intérêt privé.

Le bâtiment dont le sauvetage a été opéré par les soins des Autorités préposées à la police du fleuve, peut-être tenu de couvrir les frais de sauvetage et d'entretien du matériel.

Art. 61. Tous travaux entrepris par les propriétaires, assureurs et autres ayants-droit,

sofort gegen eines der Ufer abzuholen, so daß das Fahrwasser frei wird.

Der Capitän des gestrandeten Schiffes und seine Mannschaft bleiben an Bord oder, nahe bei der Stelle des Unfalles, am Ufer, bis das unten, Artikel 59, erwähnte Protokoll aufgenommen ist.

Es ist ihnen untersagt, unter was immer für einem Vorwande irgend etwas von der Ladung, dem Materiale, den Ankern, Ketten, Tauen u. s. w. wegzuschaffen.

Art. 59. Nach dem Schiffbruche hat sofort der Schiffslootse den General-Inspector der Schiffahrt so schnell als möglich durch die Organe der Stromaufsicht in Kenntniß zu setzen.

Der General-Inspector begibt sich unverzüglich an Ort und Stelle, um ein ausführliches Protokoll über den Unfall aufzunehmen, welches durch ihn der competenten Behörde mitgetheilt wird.

Art. 60. Wenn der General-Inspector für nöthig erachtet, unverzüglich Maßregeln im Interesse der Schiffahrt zu treffen, richtet er die betreffende Aufforderung an den Capitän des gescheiterten Schiffes, welcher verbunden ist, entweder sofort zu erklären, daß sein Schiff abandonirt werde, oder mit seiner Mannschaft unter den Befehlen des General-Inspectors ans Werk zu gehen; der Letztere leitet die Bergung bis auf den Punct, wo dieselbe aufhört eine Arbeit zum öffentlichen Wohle zu sein und Angelegenheit des Privatinteresse wird.

Das Schiff, dessen Bergung durch das Einschreiten der, der Strompolizei vorgesetzten Behörden, bewerkstelligt worden ist, kann zur Erstattung der durch die Bergung und die Bewahrung des Materials verursachten Kosten verhalten werden.

Art. 61. Alle von den Eigenthümern, Assecuranten und andern Berechtigten zum

Digitized by Google

dans le but d'opérer le sauvetage des bâtiments naufragés et de leur cargaison, s'effectuent sous la surveillance de l'Inspecteur-général ou de ses agents, et peuvent être momentanément interdits, s'ils sont de nature à causer une entrave quelconque à la navigation.

Art. 62. Si, hors le cas d'urgence prévu par l'art. 60 ci-dessus, l'enlèvement de la carcasse ou des débris du bâtiment naufragé est jugé nécessaire, les propriétaires, assureurs ou autres ayants-droit doivent l'effectuer dans le mois de la notification qui leur est faite à cet effet; à défaut de quoi, les travaux peuvent être exécutés d'office par l'Inspecteur général, dans les limites déterminées par le susdit article 60; le bâtiment naufragé, avec ses agrès, ou leurs débris, sont spécialement affectés, dans ce cas, au paiement des frais d'enlévement.

Art. 63. En cas d'avaries, et notamment si elles sont causées par abordage, l'Inspecteur-général, s'il est à même de constater les faits, et s'il en est requis par l'une des parties intéressées, dresse également un procès-verbal qui est transmis à l'Autorité compétente.

Chapitre VIII.

Règles pour le jet du lest.

Art. 64. Il est interdit d'une manière absolue aux bâtiments de jeter leur lest dans le lit fluvial ou dans la rade de Soulina; il leur est également interdit de le décharger en mer dans les parties qui avoisinent la rade, sur un fond de moins de soixante pieds anglais.

Le déchargement à terre, en dehors du port de Soulina, ne peut être opéré que sur les

Behufe der Bergung der gescheiterten Schiffe und ihrer Ladung unternommenen Arbeiten werden unter der Aufsicht des General-Inspectors oder seiner Organe ausgeführt und können sofort eingestellt werden, wenn sie die Schiffahrt irgendwie zu behindern geeignet sind.

Art. 62. Wenn außer dem oben in Art. 60 vorgesehenen Dringlichkeitsfalle die Wegschaffung des Schiffskörpers oder der Trümmer des gescheiterten Schiffes für nothwendig erachtet wird, ist dieselbe durch die Eigenthümer, Assecuranten oder sonstigen Berechtigten innerhalb eines Monats nach der betreffenden, an sie ergangenen Verständigung zu bewerkstelligen; widrigenfalls die Arbeiten von Amtswegen durch den General-Inspector innerhalb der oben in Art. 60 vorgezeichneten Gränzen ausgeführt werden können. Das gescheiterte Schiff mit seinem Takelwerk und Schiffsgeräth oder deren Trümmern werden in diesem Falle insbesondere zur Deckung der Wegschaffungskosten verwendet.

Art. 63. In Fällen von Havarie, namentlich wenn solche durch Zusammenstoß verursacht worden, wird der General-Inspector, falls er in der Lage ist, den Thatbestand zu constatiren und von Einem der Interessenten darum angegangen wird, gleichfalls ein Protokoll aufnehmen, welches der competenten Behörde übermittelt wird.

Capitel VIII.

Vorschriften über das Auswerfen von Ballast.

Art. 64. Das Auswerfen von Ballast im Flußbette oder auf der Rhede von Sulina ist den Schiffen unbedingt untersagt; es ist ihnen deßgleichen untersagt, den Ballast in jenen der Rhede zunächst gelegenen Theilen des Meeres abzuleeren deren Tiefe weniger als sechzig englische Fuß beträgt.

Die Ableerung am Lande außerhalb des Hafens von Sulina darf nur an den vom

Digitized by Google

points de la rive déterminés par l'Inspecteur-général de la navigation, et désignés dans un avis rendu public.

Le Capitaine du port de Soulina désigne les endroits sur lesquels le lest peut être débarqué dans le port.

Le lest débarqué doit être, dans tous les cas, transporté à une distance telle, que le pied du talus soit éloigné de vingt pieds anglais, au moins, de la rive normale du fleuve.

Les prescriptions du présent article sont également applicables au jet des cendres et escarbilles des bâtiments à vapeur.

Art. 65. Pour assurer, autant que possible, l'exécution de la disposition qui précède, tout navire quittant sur lest le port de Soulina, pour un des ports situés en amont, doit se munir d'un certificat du Capitaine du port, constatant son tirant d'eau produit par le lest.

Ce certificat doit être conservé à bord pendant toute la durée du voyage en amont, pour être produit à toute réquisition de l'Inspecteur-général ou de ses Agents.

Titre III.

De la police du port de Toultcha.

Art. 66. Tout bâtiment qui veut stationner à Toultcha doit s'amarrer à la rive droite, sans toutefois qu'il puisse y avoir jamais plus de trois bâtiments amarrés bord-à-bord.

Art. 67. Aucun bâtiment ne peut jeter l'ancre dans le chenal navigable, devant Toultcha, sur la droite des corps-morts et des bouées rouges établis le long de la rive gauche du fleuve, ni entre les poteaux de la rive droite portant des ancres renversées.

Art. 68. Il est permis aux bâtiments de se haler sur les bouées et corps-morts pour doubler la courbe de Toultcha, mais ils ne

General-Inspector bezeichneten und in einer öffentlichen Kundmachung angegebenen Uferstellen stattfinden.

Der Hafencapitän von Sulina bezeichnet die Stellen, an welchen der Ballast im Hafen ausgeschifft werden darf.

Der ausgeschiffte Ballast ist in allen Fällen so weit wegzuführen, daß der Fuß der Aufschüttung mindestens zwanzig englische Fuß vom normalen Stromufer entfernt ist.

Die Vorschriften dieses Artikels gelten deßgleichen für das Auswerfen von Asche und Schlaken auf den Dampfschiffen.

Art. 65. Um den Vollzug der obigen Bestimmung thunlichst sicherzustellen, hat jedes Schiff, welches auf Ballast die Rhede von Sulina verläßt um sich in einen oberhalb gelegenen Hafen zu begeben, sich mit einem Zeugniß des Hafencapitäns zu versehen, welches den durch Ballast bewirkten Tiefgang ausweist.

Dieses Zeugniß ist während der ganzen Dauer der Bergfahrt an Bord aufzubewahren und dem General-Inspector oder seinen Organen auf jedesmaliges Verlangen vorzuzeigen.

Abschnitt III.

Von der Hafenpolizei von Tultscha.

Art. 66. Jedes Schiff, das in Tultscha stationiren will, hat sich am rechten Ufer zu vertäuen, wobei jedoch niemals mehr als drei Schiffe Bord an Bord vertäut werden dürfen.

Art. 67. Kein Schiff darf im schiffbaren Thalwege vor Tultscha zur Rechten der dem Ufer entlang befindlichen Dückdalben und rothen Boyen oder zwischen den, umgekehrte Anker tragenden Pflöcken auf dem rechten Ufer Anker werfen.

Art. 68. Es ist den Schiffen gestattet, sich mittelst der Boyen und Dückdalben aufzuziehen, um die Krümmung von Tultscha abzuschneiden,

Digitized by Google

peuvent, dans aucun cas, s'y amarrer à poste fixe.

Il est entendu que cette disposition ne concerne pas les bateaux à vapeur faisant des voyages périodiques, qui s'arrêtent temporairement devant Toultcha.

Il est également interdit à deux ou plusieurs bâtiments de se haler simultanément à l'aide de la même bouée.

doch dürfen sie in keinem Falle sich an denselben fest vertäuen.

Diese Bestimmung gilt selbstverständlich nicht für die regelmäßig verkehrenden Dampfschiffe, welche zeitweilig vor Tultscha anhalten.

Es ist ferner nicht gestattet, daß zwei oder mehrere Schiffe sich gleichzeitig mittelst derselben Boye aufziehen.

Titre IV.

Du service de pilotage à l'embouchure et dans le cours du fleuve.

Chapitre I.

Pilotage à l'embouchure.

Art. 69. Le pilotage à l'embouchure étant obligatoire, ainsi qu'il est dit à l'article 13 du présent réglement, un corps spécial de pilotes brévetés et responsables fonctionne à Soulina, sous la direction d'un chef-pilote et du Capitaine du port.

Ces pilotes portent le titre de pilotes de première classe.

Art. 70. Une embarcation est prête à transporter les pilotes à bord des bâtiments qui se dirigent vers le port, en venant de la mer, aussitôt que la vigie de la tour du phare signale leur approche.

Les pilotes sont tenus d'aller à la rencontre des bâtiments, jusqu'à la distance d'une mille à partir du musoir de la digue du nord.

Art. 71. Rendus à bord, ils font connaître aux Capitaines la profondeur de la passe, et ceux-ci, de leur côté, déclarent aux pilotes le tirand d'eau et la quotité du chargement de leur navire.

Abschnitt IV.

Vom Lootsendienste an der Mündung und im Laufe des Flusses.

Capitel I.

Lootsenwesen an der Mündung.

Art. 69. Da das Lootsen an der Mündung nach Art. 13 dieses Reglements obligatorisch ist, wird der Dienst durch ein eigenes Corps von patentirten und verantwortlichen Lootsen unter der Leitung eines Lootsencapitäns und des Hafencapitäns versehen.

Diese Lootsen führen den Titel Lootsen erster Classe.

Art. 70. Ein Schiff steht bereit, um die Lootsen an Bord der von der See her gegen den Hafen steuernden Schiffe überzuführen, sobald der Wachposten auf dem Leuchtthurme deren Annäherung signalisirt.

Die Lootsen haben den Schiffen bis auf Eine Meile von der Spitze des nördlichen Dammes entgegenzufahren.

Art. 71. An Bord angelangt, geben sie den Capitänen Kenntniß von der Tiefe der Einfahrt und diese declariren ihrerseits den Lootsen den Tiefgang und den Ladungsbetrag ihres Schiffes.

Digitized by Google

La quotité du chargement est déclarée sans délai par les pilotes au Capitaine du port de Soulina.

Art. 72. Tout pilote étranger au corps des pilotes de Soulina, qui se trouve à bord d'un navire prêt à traverser la passe, est tenu, aussitôt après l'arrivée du pilote local, de lui abandonner entièrement la conduite du navire.

Art. 73. A la sortie du fleuve, le pilote local est tenu de conduire le bâtiment jusqu'à la distance d'un quart de mille, au moins, à l'Est du musoir de la digue du nord.

Art. 74. La taxe de pilotage, tant pour l'entrée que pour la sortie du fleuve, étant comprise dans les droits de navigation prélevés à Soulina, il est interdit aux pilotes brévetés de première classe de recevoir aucune rémunération de la part des Capitaines dont ils ont piloté les bâtiments.

Chapitre II.

Du pilotage dans le cours du fleuve.

Art. 75. Indépendamment du corps des pilotes de première classe, chargés de conduire les bâtiments dans la passe de l'embouchure de Soulina, et dirigés par le Capitaine du port, il y a un service spécial de pilotes, également brévetés et responsables, portant le titre de pilotes de seconde classe, pour les bâtiments marchands qui naviguent dans le fleuve entre Soulina et Braïla.

Le service du pilotage fluvial proprement dit est placé sous la surveillance de l'Inspecteur-général de la navigation, il est dirigé par un chef-pilote qui a trois bureaux, à Galatz, à Braïla et à Toultcha, et par un sous-chef résidant à Soulina.

Art. 76. Les Capitaines marchands ne sont pas tenus de prendre un pilote bréveté

Der Ladungsbetrag wird unverzüglich von den Lootsen dem Hafencapitän declarirt.

Art. 72. Jeder nicht zum Lotsencorps von Sulina gehörige Lootse an Bord eines Schiffes, welches den Eingang passiren will, hat sofort nach Ankunft des Locallootsen demselben die Führung des Schiffes vollständig zu überlassen.

Art. 73. Bei der Ausfahrt aus dem Strome ist der Lootse verpflichtet, das Schiff bis in die Distanz von mindestens einer Viertelmeile westwärts von der Spitze des nördlichen Dammes zu führen.

Art. 74. Da die Lootsentaxe sowohl für die Einfahrt in den Strom als für die Ausfahrt aus demselben in den zu Sulina erhobenen Schiffahrtsgebühren einbegriffen ist, wird den patentirten Lootsen erster Classe das Annehmen jedweder Belohnung von Seite der Capitäne, deren Schiffe sie gelootst haben, untersagt.

Capitel II.

Vom Lootsenwesen im Laufe des Flusses.

Art. 75. Außer dem Corps der Lootsen erster Classe, welchen die Führung der Schiffe im Eingange der Sulinamündung obliegt und welche unter der Leitung des Hafencapitäns stehen, besteht ein besonderer Dienst von gleichfalls patentirten und verantwortlichen Lootsen, welche den Titel Lootsen zweiter Classe führen, für die den Strom zwischen Sulina und Braila befahrenden Handelsschiffe.

Der eigentliche Stromlootsendienst steht unter der Aufsicht des General-Inspectors der Schiffahrt und wird von einem ersten Lootsencapitän, welcher drei Bureaux, zu Galatz, Braila und Tultscha hat, und von einem in Sulina stationirten zweiten Lootsencapitän geleitet.

Art. 76. Die Handelscapitäne sind nicht gehalten, sich auf der Bergfahrt eines patentir-

Digitized by Google

en remontant le fleuve, lorsqu'ils effectuent eux-mêmes le voyage à bord de leur bâtiment; le sous-chef pilote de Soulina, préposé au pilotage fluvial, est tenu toutefois, même dans ce cas, de leur procurer un pilote, s'ils le demandent.

Pour la navigation en aval, tout bâtiment marchand du port de plus de soixante tonneaux, ainsi que tout radeau ou train de bois, doit prendre un pilote bréveté de seconde classe. Il en est de même pour les bâtiments de plus de soixante tonneaux qui remontent le fleuve, sans que le Capitaine ou patron se trouve à bord.

Art. 77. Le voyage en amont commence au moment où le navire quitte le port de Soulina pour remonter le fleuve, il finit lorsque le navire arrive soit à son port de destination, soit à Braïla, lorsqu'il est destiné pour un port situé en amont de ce dernier ou pour Matchin.

Le voyage en aval commence à Braïla ou à la sortie du port dans lequel le navire a pris sa cargaison, ou ses expéditions s'il descend vide, dans le cas où ce port est situé en aval de Braïla; il finit au moment où le bâtiment prend son mouillage dans le port de Soulina.

Les bâtiments partant de Matchin, de Guétchid ou d'un port situé en amont de Braïla, prennent leur pilote, pour le voyage en aval, lors de leur passage à Braïla; ceux qui partent des ports de Réni ou d'Ismail ont la faculté de le prendre en passant à Toultcha.

Art. 78. Les Capitaines règlent d'un commun accord avec les pilotes, le salaire qui est du à ces derniers, à raison du pilotage des navires en amont.

Toutefois, en cas de contestations à cet égard, les Autorités des ports n'admettent, de la part des pilotes, aucune demande dont

ten Lootsen zu bedienen, wenn sie die Fahrt an Bord ihrer Schiffe leiten; doch hat ihnen auch in diesem Falle auf ihr Verlangen der zweite, dem Stromlootsendienste vorstehende Lootsencapitän in Sulina einen Lootsen zu verschaffen.

Zur Thalfahrt haben alle Handelsschiffe von mehr als sechzig Tonnen Tragfähigkeit, sowie Flöße jeder Art sich eines patentirten Lootsen zweiter Classe zu bedienen. Ein Gleiches gilt für Schiffe von mehr als sechzig Tonnen auf Bergfahrt, wenn der Capitän oder der Patron sich nicht an Bord befindet.

Art. 77. Die Bergfahrt beginnt mit dem Augenblicke, wo das Schiff den Hafen von Sulina verläßt, um stromaufwärts zu fahren, und endigt mit der Ankunft desselben im Bestimmungshafen oder in Braila, wenn es nach einem oberhalb dieses Ortes gelegenen Hafen oder nach Matschin bestimmt ist.

Die Thalfahrt beginnt in Braila oder beim Austritte aus dem Hafen, in welchem das Schiff seine Ladung oder, falls es leer hinab fährt, seine Reisepapiere an Bord genommen, wenn dieser Hafen oberhalb Braila liegt; sie endigt mit dem Augenblicke, wo das Schiff im Hafen von Sulina ankert.

Schiffe, welche von Matschin, Guetschid oder einem oberhalb Braila gelegenen Hafen abgehen, nehmen ihren Lootsen zur Thalfahrt auf ihrer Durchfahrt in Braila; denjenigen, welche von den Häfen von Reni oder Ismail abgehen, steht es frei, ihn auf der Durchfahrt in Tultscha zu nehmen.

Art. 78. Die Capitäne setzen durch Uebereinkommen mit den Lootsen den Lohn fest, welcher den Letzteren für das Lootsen der Schiffe auf der Bergfahrt gebührt.

Doch werden, bei vorkommenden Streitigkeiten hierüber, die Hafenbehörden keine Forderung von Seite der Lootsen zulassen, welche

Digitized by Google

le but est d'obtenir, outre le traitement à bord, un salaire de plus d'un demi ducat de Hollande par jour de voyage.

Quant à la taxe afférente au pilotage en aval, elle est comprise dans la perception des droits de navigation prélevés à Soulina.

Le chef-pilote du service fluvial prélève la somme de quatre francs sur le montant de la taxe acquittée par chaque bâtiment pour le pilotage à la descente, le surplus de la taxe est versé au pilote.

Cette taxe ne peut être acquittée valablement qu'entre les mains de l'agent comptable de la Caisse de navigation de Soulina.

Chapitre III.

Dispositions communes au pilotage à l'embouchure et dans le cours du fleuve.

Art. 79. L'Inspecteur-général et le Capitaine du port de Soulina, chacun dans les limites de son ressort, prononcent sur les contestations survenues entre les pilotes brévetés et les Capitaines de commerce, lorsque ces derniers réclament leur intervention.

Art. 80. Les pilotes brévetés sont tenus de dénoncer, soit à l'Inspecteur-général soit au Capitaine du port de Soulina, les contraventions commises en leur présence.

Il leur est interdit de s'intéresser, soit directement soit indirectement, dans aucune opération ou entreprise d'allèges.

Art. 81. Les pilotes qui par incapacité ou mauvaise volonté, ont été cause d'un abordage, d'un échouement ou d'un naufrage, sont destitués, sans préjudice à l'action civile que les ayants-droit peuvent exercer contre eux devant les tribunaux compétents.

Si les faits qui ont amené le sinistre sont de nature à entraîner l'application d'une peine criminelle, les pilotes sont livrés aux

außer der Verpflegung an Bord einen höhern Lohn als einen halben Holländer Ducaten per Tag an Bord bezweckt.

Was die Lootsentaxe auf der Thalfahrt betrifft, so ist selbe in den zu Sulina erhobenen Schiffahrtsgebühren einbegriffen.

Der Lootsencapitän für den Stromdienst bezieht den Betrag von vier Francs von der von jedem Schiffe für das Lootsen stromabwärts entrichteten Taxe; den Ueberschuß der Taxe erhält der Lootse.

Diese Taxe kann giltigerweise nur zu Handen des Rechnungsführers der Schiffahrtscasse zu Sulina entrichtet werden.

Capitel III.

Gemeinschaftliche Verfügungen für das Lootsenwesen an der Mündung und im Laufe des Flusses.

Art. 79. Der General-Inspector und der Hafencapitän von Sulina fällen, Jeder innerhalb seines Amtskreises, die Erkenntnisse über Streitigkeiten zwischen den patentirten Lootsen und den Handelscapitänen, falls die letzteren ihr Einschreiten nachsuchen.

Art. 80. Die patentirten Lootsen sind verpflichtet, in ihrer Gegenwart begangene Uebertretungen entweder dem General-Inspector oder dem Hafencapitän von Sulina anzuzeigen.

Es ist ihnen untersagt, sich direct oder indirect an irgend welcher Arbeit oder Unternehmung des Lichtens zu betheiligen.

Art. 81. Die Lootsen, welche durch Unfähigkeit oder Böswilligkeit Zusammenstoß, Stranden oder Scheitern verschuldet haben, werden abgesetzt, unbeschadet der Civilklage, welche die Berechtigten bei den competenten Gerichten gegen sie anbringen können.

Wenn die Vorgänge, welche den Unfall herbeigeführt haben, geeignet sind, die Verhängung einer Kriminalstrafe nach sich zu

Digitized by Google

Autorités compétentes pour être jugés conformément aux lois.

Titre V.

Du service des allèges.

Chapitre I.

Règles générales.

Art. 82. Les allèges sur le bas-Danube se divisent en deux classes, savoir: celles qui sont exclusivement employées au service local de l'embouchure de Soulina ou d'un passage quelconque dans le cours du fleuve, et celles qui se livrent au cabotage, en chargeant dans un port intérieur pour décharger à Soulina ou dans la rade extérieure.

Art. 83. Nul ne peut entreprendre des opérations d'allège locales, sans avoir fait immatriculer au Capitanat du port de Soulina les bâtiments destinés à servir d'allèges, et avant de s'être muni d'une licence délivrée par le Capitaine du port.

Avant de délivrer la licence, le Capitaine du port fait visiter le bâtiment destiné à servir d'allège, par une Commission qui juge s'il est en bon état et qui constate, en même temps, sa capacité en tonnes de registre et sa portée en kilos de Constantinople. Cette expertise est renouvelée tous les ans. La licence délivrée par le Capitaine de port doit toujours se trouver à bord de l'allège.

Les bâtiments munis de papiers de bord réguliers peuvent être employés occasionnellement pour alléger d'autres navires, à charge

ziehen, werden die Lootsen den competenten Behörden überliefert, um nach den Gesetzen abgeurtheilt zu werden.

Abschnitt V.

Vom Lichterdienste.

Capitel I.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 82. Die Lichterschiffe auf der unteren Donau theilen sich in zwei Classen, nämlich in solche, welche ausschließlich zum Localdienst an der Sulinamündung oder auf irgend einer Stromstrecke verwendet werden, und in solche, welche die Cabotage betreiben, indem sie in einem innern Hafen ihre Ladung einnehmen und in Sulina oder auf der äußeren Rhede ausladen.

Art. 83. Niemand darf locale Lichtergeschäfte unternehmen, ohne vorher die zum Lichterdienst bestimmten Schiffe beim Hafencapitanate von Sulina immatriculiren zu lassen und ohne sich mit einem vom Hafencapitän ausgestellten Erlaubnißscheine versehen zu haben.

Vor Ausstellung des Erlaubnißscheines veranlaßt der Hafencapitän die Besichtigung des zum Lichterdienste bestimmten Schiffes durch eine Commission, welche beurtheilt, ob dasselbe sich in gutem Zustande befindet und zugleich seine Ladungsfähigkeit nach Registertonnen (Raumtonnen) und seine Tragfähigkeit nach Konstantinopler Kilos constatirt. Diese Besichtigung durch Sachverständige ist jedes Jahr zu wiederholen. Der vom Hafencapitän ausgestellte Erlaubnißschein soll sich immer an Bord des Lichters befinden.

Die mit vorschriftsmäßigen Schiffspapieren versehenen Schiffe können gelegentlich zum Lichten anderer Fahrzeuge verwendet werden,

Digitized by Google

par les Capitaines de faire, pour chaque opération, une déclaration spéciale, et de déposer leurs papiers, y compris le rôle d'équipage, soit à l'office du Capitaine du port de Soulina, s'il s'agit d'alléger un bâtiment à l'embouchure, soit à l'office de l'Inspecteur-général, s'il s'agit d'une opération qui doit s'accomplir dans le fleuve.

Chapitre II.

Des allèges locales.

Art. 84. Les allèges, tant à voiles qu'à vapeur, ne peuvent avoir aucun vide dans la cale, sauf les vides dûment reconnus par le Capitaine du port, lors de la concession de la licence.

Art. 85. Il est interdit aux allèges, à partir du moment où elles ont accosté les bâtiments dont elles doivent recevoir la cargaison, de s'éloigner des dits bâtiments, avant que ceux-ci n'aient levé l'ancre eux-mêmes.

Le Capitaine du bâtiment allégé a la faculté de placer, à ses frais, un gardien de son choix à bord de l'allège qu'il emploie.

Il est interdit aux allèges qui se rendent en rade de charger sur le tillac.

Art. 86. Aucune allège ne peut sortir du port de Soulina, pour se rendre sur la rade, sans un laissez-passer du Capitaine du port; ce laissez-passer est présenté à l'embarcation de garde stationnée conformément à l'article 16 du présent Réglement, à l'entrée du port, du côté de la mer.

Art. 87. En règle générale, les allèges doivent sortir du port de Soulina, en même temps que les bâtiments allégés.

wobei den Capitänen obliegt, für jede Operation eine besondere Declaration abzugeben und ihre Papiere mit Einschluß der Musterrolle entweder im Amte des Hafencapitäns von Sulina, wenn es sich um das Lichten eines Schiffes an der Mündung, oder im Amte des General-Inspectors zu deponiren, wenn es sich um eine im Strome vorzunehmende Operation handelt.

Capitel II.

Von den localen Lichterschiffen.

Art. 84. Die Lichterschiffe, sowohl Segelschiffe als Dampfer dürfen im Raume keine anderen als die vom Hafencapitän zur Zeit der Ausstellung des Erlaubnißscheines recognoscirten Ladungsräume enthalten.

Art. 85. Es ist den Lichterschiffen untersagt, von dem Augenblicke an, wo sie an die Schiffe, deren Ladung sie aufnehmen sollen, angelegt haben, sich früher von denselben zu entfernen, als diese selbst ihre Anker gelichtet haben.

Dem Capitän des gelichteten Schiffes steht es frei, einen von ihm gewählten Wachmann an Bord des Lichters, dessen er sich bedient, aufzustellen.

Den Lichterschiffen, welche sich auf die Rhede begeben, ist das Laden auf dem Verdecke untersagt.

Art. 86. Kein Lichterschiff darf ohne einen Passirschein des Hafencapitäns den Hafen von Sulina verlassen, um sich auf die Rhede zu begeben; dieser Passirschein ist dem in Gemäßheit des Art. 16 dieses Reglements am Hafeneingange an der Seeseite stationirten Wachschiffe vorzuweisen.

Art. 87. Als allgemeine Vorschrift gilt, daß die Lichterschiffe gleichzeitig mit den gelichteten Schiffen den Hafen von Sulina zu verlassen haben.

Digitized by Google

Toutefois, dans le cas où un bâtiment s'est servi de plusieurs allèges, le Capitaine du port règle leur départ de telle sorte qu'elles n'aient point à séjourner trop longtemps en rade, sans pouvoir effectuer le rechargement.

Falls jedoch ein Schiff sich mehrerer Lichter bedient hätte, wird der Hafencapitän ihre Abfahrt auf solche Weise anordnen, daß sie sich nicht zu lange auf der Rhede aufzuhalten haben, ohne ihre Wiederbefrachtung bewerkstelligen zu können.

Art. 88. L'allège qui a rejoint sur la rade le navire allégé ne peut le quitter sous aucun prétexte, sauf le cas de force majeure, avant de lui avoir rendu sa cargaison.

Art. 88. Nachdem der Lichter sich zu dem gelichteten Schiffe auf die Rhede zurückbegeben hat, darf er dasselbe unter keinem Vorwande, Fälle von Elementargewalt ausgenommen, verlassen, ehe er übergeladen hat.

Pour les opérations d'allège locales accomplies dans le cours intérieur du fleuve, les allèges naviguent de conserve avec les bâtiments allégés.

Bezüglich der localen, im innern Laufe des Stromes auszuführenden Operationen, haben die Lichterschiffe die gelichteten Schiffe zu begleiten (mit den gelichteten unter Admiralschaft zu gehen).

Aussitôt que le rechargement des marchandises a été effectué à bord du bâtiment allégé, le Capitaine est tenu d'en donner une reconnaissance écrite.

Sobald die Ueberladung der Güter an Bord des gelichteten Schiffes bewerkstelligt ist, hat der Capitän eine schriftliche Bestätigung darüber auszustellen.

Art. 89. Les allèges qui rentrent dans le port de Soulina, après avoir allégé un bâtiment, présentent leur laissez-passer à l'embarcation de garde qui a la faculté de les visiter.

Art. 89. Die Lichter, welche nach dem Lichten eines Schiffes in den Hafen zurückkehren, weisen ihren Passirschein dem Wachschiffe vor, dem es freisteht, sie zu visitiren.

Les allèges qui quittent la rade sur le déclin du jour ou pendant la nuit, après avoir allégé un bâtiment sorti du fleuve, jettent l'ancre dans un endroit spécialement destiné à leur mouillage, et elles ne peuvent remonter plus haut avant le jour suivant.

Die Lichter, welche die Rhede mit sinkendem Tage oder während der Nacht verlassen, nachdem sie ein aus dem Strome ausgefahrenes Schiff gelichtet haben, ankern an dem ihnen eigens angewiesenen Ankerplatze und dürfen nicht vor dem nächsten Tage die Fahrt stromaufwärts fortsetzen.

Art. 90. La surveillance des opérations d'allège locales qui s'effectuent à l'embouchure est exercée par le Capitaine du port de Soulina; celle des opérations qui s'effectuent dans le fleuve appartient à l'Inspecteur-général ou à ses agents.

Art. 90. Die Beaufsichtigung der localen Lichteroperationen, welche an der Mündung ausgeführt werden, führt der Hafencapitän von Sulina, jene der Arbeiten, welche im Strome ausgeführt werden, steht dem General-Inspector der Schiffahrt oder seinen Organen zu.

Digitized by Google

Chapitre III.

Des allèges au cabotage.

Art. 91. Les opérations d'allège par cabotage peuvent être faites par tous transports à vapeur, chalands de remorque, bâtiments à voiles ou allèges munis de papiers réguliers, à charge, par les Capitaines ou conducteurs, de se faire délivrer, pour chaque voyage, par les Autorités consulaires ou locales compétentes des ports dans lesquels ils prennent leur cargaison, un certificat faisant connaître l'objet et les conditions de l'opération.

Art. 92. Aussitôt qu'une allège au cabotage est arrivée dans le port de Soulina, le conducteur se rend au bureau du Capitaine du port et présente le certificat ci-dessus mentionné.

Si l'allège décharge la totalité de sa cargaison dans l'intérieur du port de Soulina, elle mouille à côté du bâtiment qui doit recevoir la marchandise, et ne peut s'en éloigner qu'après avoir entièrement terminé le déchargement.

Si la cargaison de l'allège doit être déchargée, en totalité ou en partie, dans la rade de Soulina, le patron de l'allège remet le certificat prescrit par l'art. 91 au Capitaine du port, qui lui délivre son laissez-passer.

Art. 93. Les dispositions du présent Titre, concernant les allèges locales, sont également applicables aux allèges au cabotage, pendant leur séjour dans le port et sur la rade de Soulina.

Toutefois, les transports à vapeur et chalands de remorque ne sont pas assujettis, en rentrant, à la visite prévue par l'art. 89 ci-dessus, à moins que l'une des parties intéressées ne le demande et en cas de soupçon de fraude.

Capitel III.

Von den Lichterschiffen auf Cabotage.

Art. 91. Die Operationen des Lichtens durch Cabotage können durch alle mit richtigen Papieren versehenen Transportdampfer, Schleppboote, Segelschiffe und Lichter verrichtet werden, unter der Obliegenheit für die Capitäne oder Schiffer, sich für jede Fahrt von den competenten Consular- oder Localbehörden der Häfen, in welchen sie ihre Ladung einnehmen, ein Certificat, welches den Gegenstand und die Bedingungen der Operation ersichtlich macht, ausfertigen zu lassen.

Art. 92. Sobald ein Lichterschiff auf Cabotage im Hafen von Sulina angelangt ist, hat der Schiffer sich in das Bureau des Hafencapitäns zu begeben und das obengedachte Certificat vorzuweisen.

Wenn das Lichterschiff seine gesammte Fracht innerhalb des Hafens von Sulina ausladet, ankert es zur Seite des Fahrzeuges, welches die Güter aufnehmen soll, und darf sich von demselben nicht vor vollständig beendigter Ausladung entfernen.

Soll die Fracht des Lichters ganz oder theilweise auf der Rhede von Sulina ausgeladen werden, so hat der Patron des Lichters das durch Art. 91 vorgeschriebene Certificat dem Hafencapitän einzuhändigen, welcher ihm einen Passirschein ausstellt.

Art. 93. Die Bestimmungen dieses Abschnittes hinsichtlich der localen Lichterschiffe gelten deßgleichen für die Lichterschiffe auf Cabotage während ihres Aufenthaltes im Hafen und auf der Rhede von Sulina.

Doch sind die Transportdampfer und Schleppboote, bei ihrer Rückfahrt, der oben in Art. 89 vorgesehenen Visitation nicht unterworfen, ausgenommen wenn eine der betheiligten Parteien es verlangt oder im Falle des Verdachtes eines Unterschleifes.

Digitized by Google

Chapitre IV.

Dispositions spéciales au cas de force majeure.

Art. 94. Lorsqu'un bâtiment est contraint par le mauvais temps de quitter la rade de Soulina, en laissant la totalité ou une partie de sa cargaison à bord de l'allège, le patron de l'allége rentre dans le port et conserve provisoirement son chargement.

Art. 95. Si, dans le cas prévu par l'article précédent, le bâtiment allégé ne reparait pas dans le délai de douze jours, les patrons d'allèges ont la faculté de demander au Capitaine du port l'autorisation de décharger leur cargaison et de la consigner entre les mains de qui de droit, et ils peuvent exiger le paiement du nolis convenu, comme s'ils avaient remis la cargaison à bord dú navire allégé, mais sans aucune augmentation.

Si, avant l'expiration du délai ci-dessus spécifié, le bâtiment revient en rade pour s'éloigner de nouveau, les jours écoulés ne sont pas comptés et un nouveau délai commence à partir du jour de son apparition.

Chapitre V.

Dispositions spéciales aux cas de fraude.

Art. 96. En cas de présomtion d'inexactitude ou de fausse indication le la capacité de l'allège, le Capitaine marchand a la faculté de faire procéder à la vérification du tonnage par une commission spéciale nommée, suivant les cas, par le Capitaine du port de Soulina ou par l'Inspecteur-général de la navigation.

Les frais de l'expertise sont supportés par le Capitaine qui l'a demandée, à moins que l'inexactitude ou la fausse indication ne soit

Capitel IV.

Besondere Bestimmungen für den Fall von Elementargewalt.

Art. 94. Wenn ein Fahrzeug durch Unwetter gezwungen wird, die Rhede von Sulina zu verlassen und seine Ladung ganz oder theilweise an Bord des Lichters zurückläßt, so kehrt der Patron des Lichters in den Hafen zurück und behält provisorisch seine Ladung in Verwahrung.

Art. 95. Wenn in dem, im vorstehenden Artikel vorgesehenen Falle das gelichtete Schiff innerhalb der Frist von zwölf Tagen nicht wieder erscheint, sind die Patrone der Lichter befugt, beim Hafencapitän die Ermächtigung zur Ausladung ihrer Fracht und Consignation derselben in die Hände des dazu Berechtigten nachzusuchen und sie dürfen die Bezahlung des verabredeten Miethgeldes fordern, als ob sie die Ladung an Bord des gelichteten Schiffes abgesetzt hätten, jedoch ohne irgend welchen Zuschlag.

Wenn vor Ablauf der obenbezeichneten Frist das Schiff wieder auf der Rhede erscheint und sich von Neuem entfernt, werden die abgelaufenen Tage nicht gezählt und es beginnt eine neue Frist mit dem Tage seiner Wiedererscheinung.

Capitel V.

Besondere Bestimmungen für Fälle von Unterschleif.

Art. 96. Im Falle der Vermuthung einer Unrichtigkeit oder einer falschen Angabe der Ladungsfähigkeit des Lichters, ist der Handelscapitän berechtigt, die Verification des Tonnengehaltes durch eine eigene, je nach dem Falle, vom Hafencapitän von Sulina oder vom General-Inspector der Schiffahrt ernannte Commission vornehmen zu lassen.

Die Kosten der Expertencommission trägt der Capitän, welcher dieselbe verlangt hat, es wäre denn, daß die Unrichtigkeit oder die falsche

Digitized by Google

constatée, auquel cas ils tombent à la charge de l'allège.

Art. 97. Si le Capitaine d'un bâtiment allégé a lieu de croire qu'une partie de sa cargaison a été détournée à bord de l'allège nolisée par lui, il en fait sa déclaration, soit au Capitaine du port de Soulina, soit à l'Inspecteur-général, qui prennent les mesures que leur prescrivent leurs instructions spéciales.

Si le soupçon n'est pas reconnu fondé, les frais de l'enquête demeurent à la charge du Capitaine du bâtiment allégé.

Titre VI.

Des Contraventions.

Chapitre I.

Fixation des amendes.

§. 1er.

Contraventions aux dispositions du Titre I, sur la police de la rade et du port de Soulina.

Art. 98. Toute contravention aux dispositions du deuxième l'alinéa de l'article 5 et à celles des articles 8, 10, 11, 14, 16, 19, 20, 21 et 23 du présent Réglement est punie d'une amende d'un ducat de Hollande au moins, et de cinq ducats au plus.

Le Capitaine de tout bâtiment de mer, autre que les paquebots affectés au service de messagerie, trouvé dans le Danube, et dont le rôle d'équipage ne portera pas l'estampille dont il est parlé à l'article 17 du présent Réglement, ou ne portera qu'une ou plusieurs estampilles annulées, est passible d'une amende de dix ducats au moins et de cinquante ducats au plus.

Angabe sich bestätigen, in welchem Falle sie dem Lichter zur Last fallen.

Art. 97. Wenn der Capitän eines gelichteten Schiffes Grund hat zu glauben, daß ein Theil seiner Ladung an Bord des von ihm gemietheten Lichters unterschlagen worden sei, gibt er seine Erklärung hierüber entweder vor dem Hafencapitän von Sulina oder vor dem General-Inspector ab, welche die durch ihre Specialinstruction ihnen vorgeschriebenen Maßregeln zu treffen haben.

Erweist sich der Verdacht nicht als gegründet, so fallen die Kosten der Untersuchung dem Capitän des gelichteten Schiffes zur Last.

Abschnitt VI.

Von den Uebertretungen.

Capitel I.

Festsetzung der Geldstrafen.

§. 1.

Uebertretungen der Verfügungen des Abschnittes I, über die Polizei auf der Rhede und im Hafen von Sulina.

Art. 98. Jede Uebertretung der im zweiten Absatze des Art. 5, sowie in den Art. 8, 10, 11, 14, 16, 19, 20, 21 und 23 dieses Reglements enthaltenen Verfügungen unterliegt einer Strafe von mindestens Einem und höchstens fünf Holländer Ducaten.

Jeder Capitän eines Seeschiffes, mit Ausnahme der den Messagerie-Dienst versehenden Packetboote, der auf der Donau mit einer Musterrolle betreten wird, welche nicht mit dem in Art. 17 dieses Reglements erwähnten, oder nur mit einem oder mehreren oblitterirten Stämpeln versehen ist, verfällt in eine Strafe von mindestens zehn und höchstens fünfzig Ducaten.

Digitized by Google

§. 2.

Contraventions aux dispositions du Titre II, sur la police du fleuve.

Art. 99. Toute contravention aux dispositions du premier ou du deuxième alinéa de l'article 25 et à celles des articles 27, 29, 31, 32, 33, 34, 36, 38, 39, 41 à 54 inclusivement, 56, 60 et 65, est punie d'une amende de trois ducats au moins et de dix ducats au plus.

Tout conducteur d'un radeau ou train de bois trouvé naviguant dans le bras de Soulina, avec un tirant d'eau supérieur à celui qui est prescrit par le troisième alinéa de l'article 25 ci-dessus, est passible d'une amende de dix ducats au moins et de cinquante ducats au plus.

Toute contravention aux dispositions de l'art. 64 est également punie d'une amende de dix ducats au moins et de cinquante ducats au plus, s'il y a eu jet ou débarquement illicite de lest. L'amende est de cinq ducats, pour le jet des cendres ou escarbilles dans le lit du bras de Soulina, sur la rade ou dans les parties de la mer y avoisinantes ayant moins de 60 pieds anglais de profondeur.

§. 3.

Contraventions aux dispositions du Titre III, sur la police du port de Tultcha.

Art. 100. Sont punies d'une amende de un à cinq ducats, les contraventions aux articles 66, 67 et 68.

§. 4.

Contraventions aux dispositions du Titre IV, sur le service du pilotage.

Art. 101. Toute contravention aux dispositions du premier alinéa de l'article 13 ou du deuxième alinéa de l'article 76, est punie

§. 2.

Uebertretungen der Verfügungen des Abschnittes II, über die Strompolizei.

Art. 99. Jede Uebertretung der im ersten und zweiten Absatze des Art. 25 und in den Art. 27, 29, 31, 32, 33, 34, 36, 38, 39, 41 bis inclusive 54, 56, 60 und 65 enthaltenen Verfügungen unterliegt einer Strafe von mindestens drei und höchstens sechs Ducaten.

Jeder Floßführer, der beim Befahren des Armes von Sulina auf einem größeren Tiefgange als der oben, im dritten Absatze des Art. 25 vorgeschriebene, betreten wird, verfällt in eine Strafe von mindestens zehn und höchstens fünfzig Ducaten.

Jede Uebertretung der Verfügungen des Art. 64 unterliegt gleichfalls einer Strafe von mindestens zehn und höchstens fünfzig Ducaten, wenn unerlaubtes Auswerfen oder Ausschiffen von Ballast stattgefunden hat. Die Strafe beträgt fünf Ducaten für das Auswerfen von Asche und Schlacken im Bette des Armes von Sulina, auf der Rhede oder in jenen daran gränzenden Theilen des Meeres, deren Tiefe weniger als 60 englische Fuß beträgt.

§. 3.

Uebertretungen der Verfügungen des Abschnittes III, über die Hafenpolizei von Tultscha.

Art. 100. Eine Strafe von Einem bis fünf Ducaten unterliegen Uebertretungen der Art. 66, 67 und 68.

§. 4.

Uebertretungen der Verfügungen des Abschnittes IV, über den Lootsendienst.

Art. 101. Jede Uebertretung der im ersten Absatze des Art. 13 oder im zweiten Absatze des Art. 76 enthaltenen Verfügungen unter-

Digitized by Google

d'une amende de quinze ducats, au moins, et de trente ducats, au plus.

Tout refus des déclarations prescrites par l'article 71, ou inexactitude volontaire dans ces déclarations, soit de la part des Capitaines soit de la part des pilotes, et toute contravention à l'art. 72, sont punis d'une amende de cinq ducats au moins et de dix ducats au plus.

Toute contravention commise par les pilotes brévetés de première ou de deuxième classe, ou par les chefs ou sous-chefs pilotes, contre les dispositions du présent Réglement ou les instructions qui leur sont données, et à raison de laquelle il n'est point édicté de pénalité spéciale, est punissable d'une amende dont le maximum ne peut dépasser trente ducats.

liegt einer Strafe von mindestens fünfzehn und höchstens dreißig Ducaten.

Jede Verweigerung der in Art. 71 vorgeschriebenen Declarationen oder absichtliche Unrichtigkeit derselben, sowohl von Seite der Capitäne als der Lootsen, sowie jede Uebertretung des Art. 72 unterliegt einer Strafe von mindestens fünf und höchstens zehn Ducaten.

Jede von den patentirten Lootsen erster oder zweiter Classe oder von dem ersten oder zweiten Lootsencapitän begangene Uebertretung der Verfügungen dieses Reglements oder der ihnen ertheilten Instructionen, worüber keine besondere Strafbestimmung festgesetzt ist, unterliegt einer Strafe, welche dreißig Ducaten nicht übersteigen darf.

§. 5.

Contraventions aux dispositions du Titre V, sur le service des allèges.

Art. 102. Sont punies d'une amende de cinq à dix ducats les contraventions aux articles 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92 et 94.

§. 5.

Uebertretungen der Verfügungen des Abschnittes V, über den Lichterdienst.

Art. 102. Einer Strafe von fünf bis zehn Ducaten unterliegen die Uebertretungen der Art. 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92 und 94.

§. 6.

Injures et voies de fait.

Art. 103. Toute injure ou offense commise contre les Agents préposés au maintien de la police de la navigation, agissant dans l'exercice de leurs fonctions, de même que toute injure ou offense dirigée contre l'Autorité de laquelle lesdits Agents tiennent leur pouvoir, est punie d'une amende d'un ducat au moins et de cinq ducats au plus.

S'il y a voie de fait commise contre les Agents de la police à l'occasion de l'accomplissement de leurs fonctions, le maximum de l'amende peut être porté à trente ducats.

§. 6.

Wörtliche und thätliche Beleidigung.

Art. 103. Jede Beschimpfung oder Beleidigung der mit der Handhabung der Schiffahrtspolizei beauftragten Organe in Ausübung ihres Amtes, sowie jede Beschimpfung oder Beleidigung der Autorität, von welcher diese Organe ermächtiget sind, unterliegt einer Strafe von mindestens Einem und höchstens fünf Ducaten.

Sind Thätlichkeiten gegen die Polizeiorgane, während sie in Ausübung ihres Amtes begriffen sind, begangen worden, so kann die Strafe bis auf ein Maximum von dreißig Ducaten erhöht werden.

Digitized by Google

Chapitre II.

Règles pour l'application des amendes.

Art. 104. Le maximum de l'amende peut être doublé en cas de récidive.

Il y a récidive pour les Capitaines des bâtiments de mer, lorsque les deux contraventions sont commises sans que le bâtiment ait quitté le Danube dans l'intervalle.

Pour les patrons d'allège et les pilotes, il y a récidive, lorsque la même contravention se renouvelle dans l'espace d'une année.

Art. 105. Les amendes ne sont pas applicables aux contraventions occasionnées par des cas de force majeure.

Art. 106. Indépendamment des amendes auxquelles ils sont condamnés, les contravenants peuvent être poursuivis devant les tribunaux compétents, à raison de la réparation civile des dommages qu'ils ont causés.

Art. 107. Les Capitaines sont personnellement responsables des contraventions commises par les gens de leur équipage.

Art. 108. L'Inspecteur-général de la navigation et le Capitaine du port de Soulina connaissent des contraventions commises dans l'étendue de leur ressort, contre les dispositions du présent Réglement, et prononcent en première instance l'application des amendes encourues à raison de ces contraventions.

La notification de leurs sentences est faite à Soulina, en la chancellerie de l'Autorité consulaire ou locale, de laquelle relève la partie condamnée, si la contravention a été commise pendant un voyage à la descente; elle est faite à la même Autorité dans le port

Capitel II.

Vorschriften über die Anwendung der Geldstrafen.

Art. 104. Das Maximum der Geldstrafe kann bei vorkommender Rückfälligkeit verdoppelt werden.

Rückfälligkeit findet von Seite der Capitäne von Seeschiffen Statt, wenn die beiden Uebertretungen begangen worden sind, ohne daß das Schiff in der Zwischenzeit die Donau verlassen hat.

Von Seite der Patrone der Lichterschiffe und der Lootsen findet Rückfälligkeit Statt, wenn dieselbe Uebertretung sich innerhalb Jahresfrist wiederholt.

Art. 105. Die Geldstrafen sind auf Uebertretungen, welche durch Fälle der Elementargewalt verursacht worden sind, nicht anwendbar.

Art. 106. Neben der Verurtheilung zu den Geldstrafen können die Uebertreter vor den competenten Gerichten auf Ersatz des durch sie verursachten Schadens belangt werden.

Art. 107. Die Capitäne haften mit ihrer Person für die von den Leuten ihrer Mannschaft begangenen Uebertretungen.

Art. 108. Der General-Inspector der Schiffahrt und der Hafencapitän von Sulina haben über die im Umfange ihres Amtskreises begangenen Uebertretungen der Verfügungen dieses Reglements zu erkennen und verurtheilen in erster Instanz zu den auf Grund dieser Uebertretungen zu verhängenden Geldstrafen.

Die Kundgebung ihrer Entscheidungen geschieht zu Sulina in der Kanzlei der Consular- oder Localbehörde, welcher die verurtheilte Partei untersteht, wenn die Uebertretung auf der Thalfahrt begangen worden ist; sie geschieht bei der gleichen Behörde im Bestim-

Digitized by Google

de destination du bâtiment, lorsque la contravention a été commise pendant le voyage à la remonte; elle peut de même être faite valablement à la personne.

Art. 109. Le montant des amendes est affecté, jusqu'à concurrence d'une somme de cent ducats par an, à la dotation du fonds d'assistance créé en faveur des pilotes nécessiteux; le surplus est versé dans la caisse des droits de navigation pour être affecté à l'entretien de l'hôpital de la marine établi à Soulina.

Art. 110. L'appel contre les jugements en condamnation est porté, dans les trois mois de la notification, soit devant la Commission Européenne, soit devant le tribunal mixte qui pourra être éventuellement institué à Soulina.

En cas d'appel, le montant de l'amende est consigné à la caisse de navigation et y demeure déposé jusqu'à ce que la cause soit vidée.

Le jugement rendu sur l'appel est définitif et ne peut être l'objet d'aucun recours quelconque.

L'appel n'est plus recevable après l'expiration du délai de trois mois, à partir de la notification, et le montant de l'amende demeure définitivement acquis à la caisse de navigation.

Art. 111. Le présent réglement entrera en vigueur après la ratification de l'Acte public auquel il est annexé, et au jour fixé par une publication spéciale faite dans ce but par la Commission Européenne.

Le Réglement provisoire de navigation et de police du 21 Novembre 1864 cessera d'avoir force de loi à partir du même jour.

mungshafen, wenn die Uebertretung auf der Bergfahrt stattgefunden hat; sie kann auch in giltiger Weise gegen die Person stattfinden.

Art. 109. Der Betrag der Strafgelder ist bis auf den Belauf der Summe von hundert Ducaten jährlich zur Dotation des Unterstützungsfondes für dürftige Lootsen bestimmt. Der Ueberschuß fließt in die Schiffahrtsgebühren-Casse und wird zur Erhaltung des zu Sulina bestehenden Marinespitals verwendet.

Art. 110. Die Berufung gegen Verurtheilungen findet innerhalb dreier Monate nach der Kundgebung entweder vor der europäischen Commission oder vor dem gemischten Gerichte Statt, welches eventuell in Sulina zusammengesetzt werden kann.

Im Falle der Berufung wird der Betrag der Geldstrafe in der Schiffahrts-Casse consignirt und bleibt daselbst bis zum Austrage des Falles deponirt.

Das auf die Berufung erflossene Urtheil ist endgiltig und findet dagegen kein anderweitiger Recurs Statt.

Nach Ablauf des dreimonatlichen Termines, von der Kundgebung an gerechnet, wird die Berufung nicht mehr angenommen und der Betrag der Geldstrafe bleibt der Schiffahrts-Casse endgiltig erworben.

Art. 111. Das gegenwärtige Reglement wird nach Ratification der Acte, deren Anhang es bildet, und zwar mit dem Tage in Wirksamkeit treten, welcher durch eine besondere, zu diesem Ende von der europäischen Commission erlassene Kundmachung festgesetzt wird.

Das provisorische Schiffahrts- und Polizei-Reglement vom 21. November 1864 wird mit jenem Tage außer Kraft gesetzt.

Digitized by Google

Disposition finale.

Art. 112. Le présent Réglement, annexé à l'Acte public en date de ce jour, pourra être modifié selon les besoins, par la Commission Européenne ou par l'Autorité internationale qui lui sera substituée en vertu de l'Article 17 du Traité de Paris.

Fait à Galatz, le deux Novembre mil huit cent soixante cinq.

Signé: **A. de Kremer.**
Ed. Engelhardt.
J. Stokes.
Strambio.
Saint-Pierre.
Offenberg.
Ahmet Rassim.

Schlußverfügung.

Art. 112. Das vorliegende, der Acte vom heutigen Datum beigefügte Reglement kann durch die europäische Commission oder durch die, kraft Artikels 17 des Pariser Vertrages, derselben substituirte internationale Behörde nach Erforderniß modificirt werden.

Geschehen zu Galatz am zweiten November Eintausend achthundert und fünfundsechzig.

A. v. Kremer m. p.
Ed. Engelhardt m. p.
J. Stokes m. p.
Strambio m. p.
Saint-Pierre m. p.
v. Offenberg m. p.
Ahmet Rassim m. p.

Digitized by Google

Urtext.

Acte public relatiV à la navigation des embouchures du Danube.

Annexe B.

Tarif de droits de navigation à prélever à l'embouchure du Danube.

Préambule.

La Commission Européenne du Danube,

Vu l'article 16 du Traité de Paris, du 30 Mars 1856, portant que les frais des travaux exécutés pour dégager les embouchures du Danube et les parties de la mer y avoisinantes des obstacles qui les obstruent et ceux des établissements ayant pour objet d'assurer et de faciliter la navigation, seront couverts au moyen du prélèvement de droits fixes arrêtés par la Commission;

Vu le tarif provisoire arrêté, en conséquence, le 25 Juillet 1860, et le tarif révisé en date du 7 Mars 1863;

Attendu que les travaux entrepris à l'embouchure de Soulina sont arrivés à leur terme; que par suite de l'augmentation de profondeur qui en a été le résultat, les obstacles que les bâtiments rencontraient sur ce point ont été écartés;

Que les travaux de correction et de curage exécutés dans le cours du fleuve, la construction d'un phare à l'embouchure de St. Georges, les améliorations introduites

Uebersetzung.

Schiffahrts-Acte für die Donaumündungen.

Beilage B.

Tarif der an den Donaumündungen zu erhebenden Schiffahrtsgebühren.

Einleitung.

In Erwägung, daß der Artikel 16 des Pariser Vertrages vom 30. März 1856, die Kosten für die ausgeführten Arbeiten zur Freimachung der Donaumündungen und der denselben zunächst gelegenen Meerestheile von den sie versperrenden Hindernissen, so wie für die zur Sicherung und Förderung der Schiffahrt bestimmten Anstalten, durch die Einhebung fixer von der Commission festgesetzter Gebühren zu decken sind;

In Berücksichtigung des demgemäß provisorisch festgestellten Tarifes vom 25. Juli 1860, und des revidirten Tarifes vom 7. März 1863;

In Anbetracht, daß die an den Sulinamündungen unternommenen Arbeiten beendiget sind, daß in Folge der dadurch erzielten größeren Tiefe die Hindernisse, welchen die Schiffe an diesem Puncte begegneten, beseitiget sind;

Daß die im Flußbette ausgeführten Regulirungs- und Baggerungs-Arbeiten, die Errichtung eines Leuchtthurmes an der St. Georgsmündung, die an den im Vertrage genannten

Digitized by Google

dans les établissements dont parle le Traité, la création d'un hôpital de la marine à Soulina, dans lequel les marins malades ou naufragés sont admis gratuitement, assurent également à la navigation des avantages considérables;

Que dans cet état des choses, et afin de pourvoir, tant à l'amortissement des sommes consacrées aux travaux qu'aux frais que pourront entraîner leur conservation et leur développement éventuel, ainsi que l'entretien des établissements susdits, il y a lieu de faire succéder un régime définitif aux dispositions provisoires du tarif actuellement en vigueur;

Que l'expérience a démontré qu'il y a avantage pour la navigation à ce que les taxes imposées à raison des travaux d'amélioration soient confondues en un seul droit fixe avec les taxes acquittées pour les phares et le pilotage;

Arrête le tarif dont la teneur suit:

Art. 1. Tout bâtiment à voiles jaugeant plus de trente tonneaux, quittant le port de Soulina pour prendre la mer et qui aura, d'après son manifeste, plus du tiers de sa charge pleine, paiera, par tonneau de jauge, un droit fixe de navigation, dont le montant sera déterminé ci-après, à raison du tonnage total du bâtiment et de la profondeur de la passe, à l'embouchure du bras de Soulina.

Les bâtiments qui auront remonté le fleuve pour prendre leur cargaison dans un port de l'intérieur, paieront les droits déterminés par le tableau qui suit:

Etablissements eingeführten Verbesserungen, die Gründung eines Marine-Spitales in Sulina, in welchem die kranken oder schiffbrüchigen Seeleute unentgeltlich aufgenommen werden, der Schiffahrt gleichfalls ansehnliche Vortheile gewähren;

Daß bei dieser Sachlage, und um sowohl für die Amortisirung der den Arbeiten gewidmeten Summen, als für die Auslagen, welche deren Erhaltung und allfällige Ausdehnung herbeiführen konnten, sowie zur Erhaltung der oberwähnten Etablissements erforderlich sind, Vorsorge zu treffen, eine definitive Bestimmung an die Stelle der provisorischen Verfügungen des gegenwärtig geltenden Tarifes zu treten hat;

Daß die Erfahrung gelehrt hat, daß es ein Vortheil für die Schiffahrt sei, daß die für die Amelierations-Arbeiten auferlegten Abgaben mit den Leuchtthurms- und Lootsen-Taxen zu einer einzigen fixen Gebühr verschmolzen werden;

Setzt die Europäische Donau-Commission nachfolgenden Tarif fest:

Art. 1. Jedes Segelschiff von mehr als dreißig Tonnen, welches vom Hafen von Sulina auslauft, um in die See zu stechen, und welches laut seines Manifestes mehr als ein Drittel seiner vollen Ladung führt, zahlt per Tonne seines Gehaltes eine fixe Schiffahrtsgebühr, deren Höhe nach Maß des ganzen Tonnengehaltes des Schiffes und nach der Tiefe des Fahrwassers in der Mündung des Armes von Sulina, wie unten folgt, bestimmt wird.

Die Schiffe, welche stromaufwärts fahren, um in einem Binnen-Hafen ihre Ladung aufzunehmen, zahlen die in der nachfolgenden Tabelle festgesetzten Gebühren:

Digitized by Google

BATIMENTS	Montant des droits à payer par tonneau, avec une profondeur à l'embouchure													
	de moins de 10 pieds		de 10 pieds au moins et de 11 p. au plus		de plus de 11 pieds à 12 pieds		de plus de 12 pieds à 13 pieds		de plus de 13 pieds à 14 pieds		de plus de 14 pieds à 15 pieds		de plus de 15 pieds	
	frs.	cs.	frs.	cs.	frs.	cs.	frs.	cs.	frs.	cs.	frs.	cs.	frs.	cs.
De plus de 30 et de moins de 100 tonneaux	.	80	.	80	.	80	.	80	.	80	.	80	.	80
D'un tonnage de 100 tonn. au moins et de 150 tonn. au plus	1	05	1	55	2	05	2	05	2	05	2	05	2	05
De plus de 150 tonn. et ne dépassant pas 200 tonneaux	1	05	1	55	2	05	2	55	2	55	2	55	2	55
De plus de 200 tonn. et ne dépassant pas 250 tonneaux	1	05	1	55	2	05	2	55	2	80	2	80	2	80
De plus de 250 tonn. et ne dépassant pas 300 tonneaux	1	05	1	55	2	05	2	55	2	80	3	05	3	05
De plus de 300 tonneaux . .	1	05	1	55	2	05	2	55	2	80	3	05	3	30

Schiffe	Höhe der zu zahlenden Gebühren pr. Tonne bei einer Tiefe an der Mündung													
	von weniger als 10 Fuß		von mindestens 10 Fuß u. höchstens 11 Fuß		von mehr als 11 Fuß bis 12 Fuß		von mehr als 12 Fuß bis 13 Fuß		von mehr als 13 Fuß bis 14 Fuß		von mehr als 14 Fuß bis 15 Fuß		von mehr als 15 Fuß	
	Frcs.	cs.	Frcs.	cs.	Frcs.	cs.	Frcs.	cs.	Frcs.	cs.	Frcs.	cs.	Frcs.	cs.
Von mehr als 30 und weniger als 100 Tonnen	.	80	.	80	.	80	.	80	.	80	.	80	.	80
Von einem Tonnengehalt von wenigstens 100 Tonnen und höchstens 150 Tonnen . .	1	05	1	55	2	05	2	05	2	05	2	05	2	05
Von mehr als 150 Tonnen und nicht über 200 Tonnen	1	05	1	55	2	05	2	55	2	55	2	55	2	55
Von mehr als 200 Tonnen und nicht über 250 Tonnen	1	05	1	55	2	05	2	55	2	80	2	80	2	80
Von mehr als 250 Tonnen und nicht über 300 Tonnen	1	05	1	55	2	05	2	55	2	80	3	05	3	05
Von mehr als 300 Tonnen .	1	05	1	55	2	05	2	55	2	80	3	05	3	30

Digitized by Google

Les bâtiments qui recevront leur cargaison dans le port de Soulina, sans remonter le fleuve au delà dudit port, ne paieront que les droits déterminés par le tableau qui suit:

BATIMENTS	Montant des droits à payer par tonneau, avec une profondeur à l'embouchure													
	de moins de 10 pieds		de 10 pieds au moins et de 11 p. au plus		de plus de 11 pieds à 12 pieds		de plus de 12 pieds à 13 pieds		de plus de 13 pieds à 14 pieds		de plus de 14 pieds à 15 pieds		de plus de 15 pieds	
	frs.	cs.	frs.	cs.	frs.	cs.	frs.	cs.	frs.	cs.	frs.	cs.	frs.	cs.
De plus de 30 et de moins de 100 tonneaux	.	50	.	50	.	50	.	50	.	50	.	50	.	50
De 100 tonn. au moins et de 150 tonn. au plus . .	.	90	1	30	1	80	1	80	1	80	1	80	1	80
De plus de 150 tonn. et ne dépassant pas 200 tonneaux	.	90	1	30	1	80	2	15	2	15	2	15	2	15
De plus de 200 tonn. et ne dépassant pas 250 tonneaux	.	90	1	30	1	80	2	15	2	35	2	35	2	35
De plus de 250 tonn. et ne dépassant pas 300 tonneaux	.	90	1	30	1	80	2	15	2	35	2	55	2	55
De plus de 300 tonneaux . .	.	90	1	30	1	80	2	15	2	35	2	55	2	80
Bâtiments de 300 tonn. ou plus qui par suite d'une insuffisance de profondeur dans la passe, ne pourront pas recevoir dans le port la totalité leur cargaison	.	90	1	30	1	50	1	70	1	80	1	90	2	.

Die Schiffe, welche ihre Ladung im Hafen von Sulina einnehmen ohne über besagten Hafen hinaus stromaufwärts zu fahren, zahlen nur die in der nachfolgenden Tabelle bestimmten Gebühren:

Schiffe	Höhe der zu zahlenden Gebühren pr. Tonne bei einer Tiefe an der Mündung													
	von weniger als 10 Fuß		von mindestens 10 Fuß u. höchstens 11 Fuß		von mehr als 11 Fuß bis 12 Fuß		von mehr als 12 Fuß bis 13 Fuß		von mehr als 13 Fuß bis 14 Fuß		von mehr als 14 Fuß bis 15 Fuß		von mehr als 15 Fuß	
	Frcs.	cs.	Frcs.	cs.	Frcs.	cs.	Frcs.	cs.	Frcs.	cs.	Frcs.	cs.	Frcs.	cs.
Von mehr als 30 und weniger als 100 Tonnen	.	50	.	50	.	50	.	50	.	50	.	50	.	50
Von mindestens 100 Tonnen und höchstens 150 Tonnen .	.	90	1	30	1	80	1	80	1	80	1	80	1	80
Von mehr als 150 Tonnen und nicht über 200 Tonnen	.	90	1	30	1	80	2	15	2	15	2	15	2	15
Von mehr als 200 Tonnen und nicht über 250 Tonnen	.	90	1	30	1	80	2	15	2	35	2	35	2	35
Von mehr als 250 Tonnen und nicht über 300 Tonnen	.	90	1	30	1	80	2	15	2	35	2	55	2	55
Von mehr als 300 Tonnen .	.	90	1	30	1	80	2	15	2	35	2	55	2	80
Schiffe von 300 Tonnen oder mehr, welche wegen Mangel an Tiefe im Fahrwasser im Hafen nicht ihre volle Fracht aufnehmen können	.	90	1	30	1	50	1	70	1	80	1	90	2	.

Digitized by Google

Art. 2. Les bâtiments à vapeur appartenant à une entreprise publique, spécialement affectés au transport des passagers, et effectuant des voyages périodiques d'après un programme arrêté d'avance, paieront, à la sortie du fleuve, un droit fixe de soixante centimes par tonneau de jauge, sans qu'il soit tenu compte de la charge pleine ou partielle.

Ce droit sera calculé sur le tonnage net du bâtiment, tel qu'il sera indiqué par les papiers de bord, c'est-à-dire, après déduction faite, sur le tonnage total, du poids de la machine et du combustible.

Si le nombre de tonneaux afférent au moteur n'est pas indiqué par les papiers de bord, il sera déduit sur le tonnage total, 37% pour les bâtiments à aubes, et 32% pour les bâtiments à hélice; la déduction sera opérée après la conversion du tonnage du bâtiment en tonneaux de registre anglais, effectuée conformément aux dispositions de l'article 14 ci-après.

Ces bâtiments seront affranchis de tout droit à leur entrée dans le fleuve.

Art. 3. Tous bâtiments à vapeur de commerce autres que ceux désignés dans l'article précédent, seront assujettis aux mêmes droits que les bâtiments à voiles, sauf la déduction du poids de la machine et du combustible, qui sera également effectuée sur leur tonnage total, d'après les bases établies dans l'article précédent.

Le montant du droit fixe que ces bâtiments auront à acquitter, par tonneau de jauge, sera déterminé, conformément aux tableaux ci-dessus, suivant qu'ils auront ou non remonté le fleuve en amont du port de Soulina, et après la déduction qui leur est assurée par le premier alinéa du présent article.

Art. 2. Die einer öffentlichen Unternehmung gehörenden Dampfschiffe, welche speciell für den Personen-Verkehr bestimmt sind, und periodische Fahrten nach einer vorausbestimmten Fahrordnung bewerkstelligen, zahlen bei ihrer Ausfahrt aus dem Flusse eine fixe Gebühr von sechzig Centimes per Tonne ihres Gehaltes, ohne Rücksicht auf ihre volle oder theilweise Ladung.

Diese Gebühr wird nach dem netto Tonnengehalte des Schiffes berechnet, wie er von den Schiffspapieren angegeben wird, das heißt mit Abzug des Gewichtes der Maschine und des Brennmateriales vom vollen Tonnengehalt.

Wenn die auf die Maschine entfallende Tonnenzahl von den Schiffspapieren nicht angegeben ist, so wird vom ganzen Tonnengehalt bei den Radschiffen 37% und bei den Schraubenschiffen 32% abgezogen; der Abzug wird nach einer, gemäß der Bestimmungen des untenstehenden Artikels 14 vorgenommenen Umrechnung des Tonnengehaltes des Schiffes in englisches Tonnenmaß vorgenommen.

Solche Schiffe sind bei ihrer Einfahrt in den Fluß von allen Abgaben befreit.

Art. 3. Alle anderen Handels-Dampfschiffe, als die im vorhergehenden Artikel bezeichneten, unterliegen denselben Abgaben wie die Segelschiffe, mit Ausnahme des Abzuges des Gewichtes der Maschine und des Brennmateriales, welches ebenfalls nach den im vorhergehenden Artikel aufgestellten Grundsätzen vom Gesammtgewicht in Abschlag gebracht wird.

Die Höhe der von diesen Schiffen per Tonne zu entrichtenden Abgabe, wird der obenstehenden Tabelle gemäß bestimmt, je nachdem sie von Sulina stromaufwärts fahren oder nicht, und nach dem ihnen im ersten Alinea dieses Artikels zugesicherten Abzuge.

Digitized by Google

Les bâtiments à vapeur qui ne rentreront pas dans la catégorie déterminée par l'article 2 ci-dessus, et qui feront le voyage du Danube, aller et retour compris, plus de deux fois dans le courant de la même année, jouiront d'une réduction de quarante pour cent, sur le montant des taxes d'entrée et de sortie, pour chacun des huit voyages qu'ils effectueront, après les deux premiers, avant la fin de l'année; et si le nombre des voyages annuels s'élève au-dessus de dix, la réduction sera de soixante pour cent pour chacun des voyages de l'année qui suivront le dixième.

Ne seront pas comptés au nombre des voyages nécessaires pour assurer aux bâtiments à vapeur le bénéfice de cette réduction de taxes, ceux qu'ils auront effectués, tant à l'entrée qu'à la sortie, avec moins du tiers de leur chargement.

Art. 4. Les bâtiments à voiles et les bâtiments à vapeur de commerce autres que ceux désignés sous l'article 2, qui entreront dans le port de Soulina, en venant de la mer, et qui auront, d'après leur manifeste, plus du tiers de leur charge, paieront, pour l'entrée dans le fleuve, le quart de la taxe qui leur est imposée pour la sortie par les articles 1 et 3 ci-dessus.

La taxe pour l'entrée ne sera payée par les bâtiments qu'au moment où ils ressortiront du fleuve.

Les dits bâtiments paieront, pour l'entrée, le montant intégral de la taxe fixée par les articles 1 et 3, s'ils ressortent du fleuve avec moins du tiers de leur charge.

Art. 5. Les allèges nolisées pour le passage de l'embouchure de Soulina, par les bâtiments qui auront acquitté les droits établis par les articles précédents, ne paieront pour chaque passage effectué avec une charge com-

Jene Dampfschiffe, welche nicht in die durch dem obenstehenden Artikel 2 bestimmte Kategorie gehören, und die Donaufahrt hin und zurück mehr als zweimal im Laufe desselben Jahres machen, genießen einen Abzug von 40% vom Betrage der Ein- und Ausfahrts-Gebühren für jede der acht Fahrten, die sie nach den zwei ersten vor dem Ablaufe des Jahres unternehmen, und wenn sich die Zahl der jährlichen Fahrten über zehn erhebt, so ist der Abzug 60% für jede Fahrt des Jahres, welche auf die zehnte folgt.

Zu der nöthigen Anzahl von Fahrten, um den Dampfschiffen die Begünstigung dieser Abgabenermäßigung zu sichern, werden jene nicht gerechnet, welche sie sowohl bei der Einfahrt als bei der Ausfahrt mit weniger als einem Drittel ihrer Ladung gemacht haben.

Art. 4. Andere Handels-, Dampf- und Segelschiffe als die im Artikel 2 bezeichneten, welche in dem Hafen von Sulina vom Meere aus einlaufen, und nach ihrem Manifeste mehr als ein Drittel ihrer Ladung haben, zahlen für ihre Einfahrt in den Strom ein Viertel der Abgabe, welche ihnen durch die obigen Artikel 1 und 3 für die Ausfahrt auferlegt wurden.

Die Abgabe für die Einfahrt wird von den Schiffen erst im Augenblicke als sie aus dem Flusse wieder ausfahren, entrichtet.

Die besagten Schiffe zahlen für die Einfahrt den vollen Betrag der durch die Artikel 1 und 3 bestimmten Abgabe, wenn sie aus dem Flusse mit weniger als einem Drittel ihrer Ladung wieder ausfahren.

Art. 5. Die Lichterschiffe, welche von jenen Schiffen, welche die in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Gebühren entrichtet haben, zur Fahrt durch die Sulinamündung gemiethet werden, zahlen für jede mit voller oder theil-

Digitized by Google

plète ou partielle, que la taxe fixée ci-après savoir:

Les allèges d'une portée de dix à cinquante tonneaux, six francs;

Celles d'une portée de plus de cinquante tonneaux et ne dépassant pas cent tonneaux, huit francs.

Et celles d'une portée de plus de cent tonneaux, douze francs.

Art. 6. Les bâtiments qui resteront mouillés sur la rade de Soulina, pour y charger ou décharger, au moyen des allèges, tout ou partie de leur cargaison, sans entrer dans le port, ne seront pas assujettis aux droits établis par les articles 1, 3 ou 4 ci-dessus; ils ne paieront qu'une taxe uniforme de cent francs par bâtiment, pour contribuer aux dépenses des établissements dont ils profitent.

Ceux des dits bâtiments qui seront entrés dans le port, mais sans y faire aucune opération de commerce qui serait de nature à les assujettir au paiement des taxes établies par les articles 1, 3 ou 4 ci-dessus, acquitteront, en sus du droit fixe de cent francs établi par l'alinéa précédent, une taxe de cinquante centimes par tonneau pour droit de phare et de pilotage. Cette taxe ne sera perçue qu'une fois, à la sortie du port.

Les allèges nolisées pour transporter à travers l'embouchure la cargaison des bâtiments qui n'auront acquitté d'autre droits que ceux établis par le présent article, paieront, pour chaque passage de l'embouchure, avec une charge complète ou partielle, un droit fixe d'un franc par tonneau sur leur tonnage total.

Les allèges employées au débarquement du lest seront affranchies de toute taxe.

weisen Ladung zurückgelegten Durchfahrt nur die, wie folgt, festgesetzte Taxe, nämlich:

Die Lichterschiffe mit einer Tragfähigkeit von zehn bis fünfzig Tonnen, sechs Francs;

Die mit einer Tragfähigkeit von mehr als fünfzig und nicht mehr als hundert Tonnen, acht Francs;

Und die mit einer Tragfähigkeit von mehr als hundert Tonnen, zwölf Francs.

Art. 6. Die Schiffe, welche auf der Rhede von Sulina vor Anker bleiben, um mittelst der Lichterschiffe ihre ganze Fracht oder einen Theil derselben ein- oder auszuladen, ohne in den Hafen einzulaufen, unterliegen nicht der Zahlung der in den obigen Artikeln 1, 3 und 4 festgesetzten Gebühren, sie zahlen nur eine unveränderliche Taxe von hundert Francs per Schiff, um zu den Auslagen der Anstalten, von denen sie Nutzen ziehen, beizutragen.

Diejenigen von den besagten Schiffen, welche in den Hafen einlaufen ohne jedoch daselbst irgend eine Handels-Operation zu machen, welche sie der Zahlung der durch die obenstehenden Artikel 1, 3 oder 4 festgesetzten Taxen unterwerfen würde, entrichten außer der durch das vorhergehende Alinea festgesetzten fixen Gebühr von hundert Francs, eine Taxe von fünfzig Centimes per Tonne als Leuchtthurm- und Lootsen-Gebühr. Diese Taxe wird nur einmal beim Auslaufen aus dem Hafen abgenommen.

Die Lichterschiffe, welche gemiethet wurden, um die Ladung jener Schiffe, welche keine anderen Gebühren entrichtet haben, als die durch den gegenwärtigen Artikel festgesetzten, durch die Mündung zu führen, zahlen für jede Durchfahrt durch die Mündung, mit voller oder theilweiser Ladung, eine fixe Abgabe von einen Franc per Tonne ihres ganzen Tonnengehaltes.

Die zur Ausschiffung des Ballastes verwendeten Lichterschiffe sind von jeder Taxe befreit.

Digitized by Google

Les droits de cinquante centimes et d'un franc par tonneau, respectivement imposés par le présent article aux bâtiments de mer et aux allèges, seront calculés, pour les bateaux à vapeur, sur le tonnage net, conformément aux règles établies par l'article 2.

Art. 7. Les radeaux et trains de bois dont les dimensions ne dépasseront pas cent pieds anglais en longueur, et quarante pieds en largeur, et qui auront été remorqués en descendant le bras de Soulina, paieront, à la sortie de l'embouchure un droit fixe de cent francs.

Le droit sera de trois cents francs pour tous les radeaux et trains de bois qui n'auront point été remorqués à la descente du bras de Soulina, et pour ceux dont les dimensions excéderont cent pieds anglais en longueur ou quarante pieds en largeur.

Art. 8. Les bâtiments de guerre sont affranchis de toute taxe, tant à l'entrée qu'à la sortie de l'embouchure de Soulina.

Il en est de même pour les remorqueurs lorsqu'ils ne sont pas employés à transporter, comme allèges, une partie de la cargaison des bâtiments remorqués.

Art. 9. Les bâtiments de plus de soixante tonneaux, qui entreront dans le port de Soulina et qui en ressortiront avec moins du tiers de leur charge, et qui seront affranchis, en conséquence, des droits, établis par les articles 1, 3 et 4 ci-dessus, acquitteront, à la sortie, une taxe de cinquante centimes par tonneau, pour droits de phare et de pilotage.

La même taxe sera acquittée par les bâtiments de mer faisant exceptionnellement service d'allège, et ce, outre le droit d'un franc par tonneau imposé par l'alinéa trois de l'article 6 ci-dessus.

Die durch gegenwärtigen Artikel den See- und Lichterschiffen auferlegten Abgaben von beziehungsweise fünfzig Centimes und einem Franc per Tonne, werden bei den Dampfschiffen, den durch Artikel 2 bestimmten Grundsätzen gemäß, nach dem netto Tonnengehalt berechnet.

Art. 7. Flöße und Floßhölzer, deren Dimension hundert englische Fuß in der Länge und vierzig in der Breite nicht überschreitet, und stromabwärts durch den Sulinaarm remorquirt wurden, zahlen bei ihrer Ausfahrt aus der Mündung eine fixe Gebühr von hundert Francs.

Die Abgabe ist dreihundert Francs für alle Flöße und Floßhölzer, welche den Sulinaarm stromabwärts nicht remorquirt wurden, und für jene, deren Ausdehnung der Länge nach hundert, und der Breite nach vierzig englische Fuß überschreitet.

Art. 8. Kriegsschiffe sind, sowohl bei deren Einfahrt in die Sulinamündung als bei ihrer Ausfahrt aus derselben, von allen Abgaben befreit.

Dasselbe gilt von den Schleppschiffen, wenn sie nicht verwendet werden, um als Lichterschiffe einen Theil der Fracht der remorquirten Schiffe zu transportiren.

Art. 9. Schiffe von mehr als sechzig Tonnen, welche in den Hafen von Sulina einlaufen, und wieder mit weniger als einem Drittel ihrer Ladung aus demselben auslaufen, und in Folge dessen von den in den Artikeln 1, 3 und 4 festgesetzten Abgaben frei sind, entrichten bei ihrem Auslaufen eine Taxe von fünfzig Centimes per Tonne, als Leuchtthurm- und Lootsen-Gebühr.

Dieselbe Taxe wird von den Seeschiffen entrichtet, welche ausnahmsweise Lichterdienst verrichten, und zwar außer der im Alinea 3 des obenstehenden Artikel 6 auferlegten Gebühr von einem Franc per Tonne.

Digitized by Google

Les bâtiments de mer ou allèges qui chercheront abri dans le port de Soulina contre le mauvais temps, ceux qui, par suite d'un accident quelconque, seront obligés de se réfugier dans le port et se trouveront empêchés de continuer leur voyage de mer, seront affranchis de tout droit, pourvu qu'ils reprennent la mer sans faire aucune opération de commerce.

Art. 10. Les bâtiments tant à voiles qu'à vapeur, sans aucune exception, venant de la mer avec plus du tiers de leur charge, qui entreront dans le port de Soulina pour y décharger une partie seulement du leur cargaison, et qui reprendront la mer, pour continuer leur voyage vers un autre port, acquitteront, par tonneau de jauge imposable, un droit fixe de deux francs, lorsque la profondeur de l'embouchure excèdera quinze pieds anglais; si la profondeur est de quinze pieds seulement, ou au-dessous, ce droit fixe décroîtra dans la proportion établie par l'article 1 du présent tarif, pour les bâtiments de plus de 300 tonneaux, qui ne remontent pas le fleuve et auxquels l'insuffisance de la profondeur dans la passe ne permet pas de recevoir, dans l'intérieur du port de Soulina, la totalité de leur cargaison.

Ce droit fixe sera perçu sur le tiers du tonnage imposable, si la quantité de marchandises débarquée à Soulina n'excède pas le tiers de la portée totale et imposable du bâtiment; il sera perçu sur les deux tiers du tonnage, si la quantité débarquée est de plus du tiers et n'excède pas les deux tiers de la portée.

Si elle excède les deux tiers, les droits seront exigibles sur la base des articles 1 et 3 ci-dessus.

Die See- oder Lichterschiffe, welche im Hafen von Sulina Schutz gegen Unwetter suchen, diejenigen, welche in demselben anhalten, um ihre Havarien auszubessern, und jene, welche in Folge irgend eines Ereignisses genöthiget sind sich in den Hafen zu flüchten, und außer Stand sind ihre Seefahrt fortzusetzen, sind von jeder Abgabe befreit, wenn sie wieder zu See gehen, ohne irgend eine Handels-Operation zu unternehmen.

Art. 10. Sowohl Segel- als Dampfschiffe, ohne alle Ausnahme, welche vom Meere mit mehr als einem Drittel ihrer Ladung kommend, in den Hafen von Sulina einlaufen, um nur einen Theil ihrer Fracht auszuladen, und wieder in See gehen, um ihre Fahrt nach einen anderen Hafen fortzusetzen, entrichten per Tonne ihres abgabenpflichtigen Gehaltes eine fixe Gebühr von zwei Francs, wenn die Tiefe der Mündung fünfzehn englische Fuß übersteigt, bei einer Tiefe von nur fünfzehn Fuß und darunter vermindert sich diese fixe Gebühr für die Schiffe von mehr als 300 Tonnen, welche nicht stromaufwärts fahren, und denen der Mangel an hinlänglicher Tiefe im Fahrwasser nicht erlaubt, im Innern des Hafens von Sulina ihre volle Fracht aufzunehmen, in dem durch Artikel 1 des gegenwärtigen Tarifes festgesetzten Verhältnisse.

Diese fixe Gebühr wird vom Drittel des abgabenpflichtigen Tonnengehaltes erhoben, wenn die Menge der in Sulina ausgeschifften Waaren das Drittel der gesammten und abgabenpflichtigen Tragfähigkeit des Schiffes nicht übersteigt; sie wird von zwei Drittel des Tonnengehaltes erhoben, wenn die ausgeschiffte Menge mehr als ein Drittel beträgt und zwei Drittel der Tragfähigkeit nicht übersteigt.

Wenn sie zwei Drittel überschreitet, so sind die Abgaben auf Grundlage der obigen Artikel 1 und 3 zu fordern.

Digitized by Google

Si le bâtiment qui a déchargé à Soulina, dans le cas prévu par le présent article, moins des deux tiers de sa charge, prend des marchandises dans ce port, il acquittera en sus de la taxe exigible à raison du déchargement, le quart de cette taxe, qui sera perçu sur le tiers ou sur les deux tiers de son tonnage imposable, suivant que la quantité de marchandises embarquée sera restreinte dans les limites du tiers ou des deux tiers de la portée du bâtiment.

Art. 11. Les droits établis par les articles précédents comprendront:

La taxe imposée aux bâtiments pour couvrir les dépenses des travaux et autres améliorations effectuées par la Commission Européenne;

Les droits actuellement en vigueur pour l'entretien des phares composant le système d'éclairage des bouches du Danube;

Les droits destinés à couvrir les dépenses occasionnées par le service du pilotage dans la passe de Soulina, et celles des autres établissements institués en vue de faciliter la navigation.

Indépendamment de ces droits, les bâtiments ne seront assujettis à aucune autre taxe ou redevance quelconque, sauf le salaire des pilotes du fleuve, qu'ils acquitteront, pour la descente, conformément à l'article ci-après.

Art. 12. Les bâtiments à voiles de plus de soixante tonneaux, qui auront remonté le fleuve, en amont du port de Soulina, ainsi que les radeaux ou trains de bois, acquitteront à la sortie du fleuve, pour le pilotage obligatoire de la descente, une taxe fixée ainsi qu'il suit:

Ein Schiff, welches in dem, im gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Falle, weniger als zwei Drittel seiner Ladung ausgeschifft hat, und in diesem Hafen Waaren aufnimmt, entrichtet außer der einzufordernden Taxe nach Maßgabe der Ausladung den vierten Theil jener Taxe, welche vom Drittel oder den zwei Dritteln seines abgabenpflichtigen Tonnengehaltes erhoben wird, je nachdem die Menge der eingeschifften Waaren nicht mehr als ein oder zwei Drittel der ganzen Tragfähigkeit des Schiffes ausmacht.

Art. 11. Die durch die vorhergehenden Artikel festgesetzten Abgaben umfassen:

Die den Schiffen auferlegte Taxe, um die Auslagen für die Arbeiten und für andere von der Europäischen Commission ausgeführten Amelioration zu decken;

Die gegenwärtig bestehenden Abgaben für die Erhaltung der Leuchtthürme, aus denen das Beleuchtungssystem der Donaumündungen besteht;

Die Abgaben, welche bestimmt sind, die durch den Lootsendienst im Fahrwasser von Sulina verursachten Auslagen, sowie jene für die anderen zur Erleichterung der Schiffahrt bestehenden Einrichtungen zu decken.

Außer diesen Abgaben unterliegen die Schiffe keiner irgend anderen Taxe oder Abgabe, ausgenommen die Bezahlung der Flußpiloten, welche sie für die Thalfahrt, dem hier folgenden Artikel gemäß entrichten.

Art. 12. Die Segelschiffe von mehr als sechzig Tonnen, welche von Sulina aus stromaufwärts gefahren, sowie die Flöße und Floßhölzer, zahlen beim Auslaufen aus dem Flusse für das obligate Stromabwärtslootsen eine fixe Taxe, welche, wie folgt, bestimmt wird:

Digitized by Google

Pour le trajet de Galatz, ou d'un port situé en amont de ce point, à Soulina, cent vingt francs;

Pour le trajet de Réni ou d'Ismaïl à Soulina, cent francs;

Et pour le trajet de Toultcha à Soulina, soixante et douze francs.

Cette taxe sera réduite de moitié pour les bateaux à vapeur.

Les bateaux à vapeur dont il est fait mention à l'article 2 ci-dessus, peuvent être affranchis de cette taxe, pourvu que le pilote du bord soit muni d'un brevet de pilote de seconde classe. En ce qui concerne le pilotage à la remonte, qui est purement facultatif, le salaire dû au pilote peut être fixé de gré à gré, et il lui est payé directement par le Capitaine du bâtiment piloté.

Art. 13. Le montant des droits sera versé entre les mains de l'Agent-comptable préposé à la gestion de la Caisse de navigation du port de Soulina, lequel en délivrera quittance.

Un état indiquant la réduction en francs des monnaies en usage sur le bas-Danube, sera constamment affiché dans le bureau de perception.

Cet état sera révisé périodiquement.

Les droits dont l'exigibilité sera contestée ou la liquidation critiquée par les parties, seront versés à la Caisse de navigation à titre de dépôt.

Les demandes en restitution entière ou partielle des droits payés seront portées devant la Commission Européenne ou devant l'Autorité internationale qui la remplacera; elles devront être formulées par écrit, dans les trois mois du paiement ou du dépôt, à peine de déchéance.

Für die Ueberfahrt von Galatz, oder einen von diesem Puncte stromaufwärts gelegenen Hafen, nach Sulina, hundert und zwanzig Francs;

Für die Ueberfahrt von Reni oder Ismaïl nach Sulina, hundert Francs;

Und für die Ueberfahrt von Tultscha nach Sulina zwei und siebzig Francs.

Diese Taxe wird für die Dampfschiffe auf die Hälfte herabgesetzt.

Die im obenstehenden Artikel 2 angeführten Dampfschiffe, können von dieser Taxe befreit werden, wenn der Port-Lootse das Patent eines Lootsen zweiter Classe hat. Was das Stromaufwärtslootsen betrifft, welches rein facultativ ist, so kann die dem Lootsen gebührende Bezahlung im Wege gütlichen Uebereinkommens bestimmt werden, und wird demselben unmittelbar vom Capitän des gelootsten Schiffes entrichtet.

Art. 13. Der Betrag der Gebühren wird zu Handen des mit der Führung der Schiffahrtscasse des Hafens von Sulina betrauten Rechnungs-Beamten erlegt, welcher darüber quittirt.

Eine Tabelle, welche die Reduction der an der unteren Donau coursirenden Münzen in Francs ersichtlich macht, wird stets im Einhebungs-Bureau angeschlagen sein.

Diese Tabelle wird periodisch revidirt.

Die Abgaben, deren Rechtmäßigkeit von den Parteien angefochten, oder jene, deren Liquidität von denselben beanständet wird, sind als Depots bei der Schiffahrtscasse zu hinterlegen.

Ansprüche auf ganze oder theilweise Rückerstattung gezahlter Abgaben sind bei der Europäischen Commission oder bei der ihre Stelle einnehmenden internationalen Behörde anzubringen; sie sind innerhalb dreier Monate, von der Zahlung oder Deponirung an gerechnet, schriftlich zu formuliren, widrigens sie als verfallen angesehen werden.

Digitized by Google

Art. 14. On comprendra par la dénomination de tonneau de jauge, le tonneau de registre anglais.

Le tonnage des bâtiments sera tiré des papiers de bord.

La réduction des tonneaux des différents pays, en mesures anglaises, sera faite d'après le tableau annexé au présent tarif.

Art. 15. Les bâtiments entrant dans le Danube, sans papiers indiquant leur tonnage, seront soumis, dans le but exclusif de fixer les droits de navigation qu'ils seront tenus d'acquitter conformément au présent tarif, à une évaluation approximative faite par deux experts, sous la direction du Capitaine du port et avec le concours de l'Autorité consulaire compétente; l'Agent-comptable de la Caisse de navigation aura la faculté d'assister à l'opération, soit en personne, soit par l'organe d'un délégué.

Il sera procédé de même, si le tonnage porté sur les papiers de bord est notoirement inexact, ou s'il y a contestation sur l'évaluation de la quotité du chargement d'un bâtiment dans le cas des articles 1 et 4 ci-dessus.

L'évaluation du tonnage, à défaut des papiers de bord, sera faite aux frais du bâtiment qui en sera l'objet; il en sera de même, si l'expertise constate un excédant de plus de cinq tonneaux sur la capacité indiquée par les papiers de bord, ou s'il est reconnu, contrairement à la déclaration du Capitaine ou patron, que le bâtiment porte plus du tiers de sa charge pleine; dans le cas contraire, les frais resteront à la charge de la Caisse de navigation. Dans aucun cas, ces évaluations ne pourront donner lieu à aucun appel ou recours quelconque.

Art. 14. Unter der Bezeichnung Tonne, ist die Tonne englischen Maßes zu verstehen.

Der Tonnengehalt der Schiffe ist den Schiffspapieren zu entnehmen.

Die Umrechnung der Tonnen der verschiedenen Länder in englisches Tonnenmaß hat nach der dem gegenwärtigen Tarife beigefügten Tabelle zu geschehen.

Art. 15. Jene Schiffe, welche in die Donau einlaufen ohne Papiere, die ihren Tonnengehalt angeben, werden, zu dem ausschließenden Zwecke die Schiffahrtsgebühren, die sie dem gegenwärtigen Tarif entsprechend zu entrichten verpflichtet sind, festzustellen, einer annähernngsweisen Schätzung unterzogen, welche von zwei Experten unter der Aufsicht des Hafen-Capitäns und unter Mitwirkung der competenten Consularbehörde vorzunehmen ist; der Rechnungsbeamte der Schiffahrtscasse ist berechtigt dem Vorgange, entweder persönlich oder durch einen delegirten Beamten, beizuwohnen.

In gleicher Weise wird verfahren, wenn der in den Schiffspapieren angegebene Tonnengehalt notorisch unrichtig ist, oder wenn in den Fällen der obigen Artikel 1 und 4 die Schätzung der Quote der Schiffsladung bestritten wird.

Die Schätzung des Tonnengehaltes in Ermanglung von Schiffspapieren hat auf Kosten des Schiffes, um das es sich handelt, zu geschehen; derselbe Fall tritt auch ein, wenn die Expertise ein Ueberschreiten von mehr als fünf Tonnen über die von den Schiffspapieren angegebene Tragfähigkeit constatirt, oder wenn es sich im Gegensatze zur Erklärung des Capitäns oder Patrons herausstellt, daß das Schiff mehr als ein Drittel seiner vollen Ladung führt; im entgegengesetzten Falle fallen die Kosten der Schiffahrtscasse zur Last. In keinem Falle ist irgend eine Berufung oder Recurs gegen diese Schätzung zulässig.

Digitized by Google

Art. 16. Les profondeurs, d'après lesquelles seront déterminés les droits établis par le présent tarif, seront relevées sur la barre de Soulina, en pieds anglais.

Les sondages seront opérés sous la direction et la responsabilité de l'Ingénieur préposé aux travaux d'amélioration de l'embouchure; les résultats en seront affichés au bureau de la Caisse de navigation et à l'office du Capitaine du port.

Si l'état de la mer ne permet pas d'effectuer les sondages, le montant des droits à percevoir sera basé sur la dernière profondeur constatée.

Il ne pourra être exigé, pour les taxes de sortie, aucun paiement supplémentaire de la part des bâtiments, ni, sauf le cas d'erreur dûment constatée dans les sondages, aucune restitution partielle de la Caisse de navigation, à raison de la différence, quelque grande qu'elle puisse être, entre la profondeur de l'embouchure au moment de la sortie du bâtiment, et celle qui aura servi de base à la liquidation des taxes payées.

Art. 17. Tout bâtiment, train de bois ou radeau, qui tenterait, par un moyen quelconque, de se soustraire, en tout ou en partie, au paiement des droits fixés par le présent tarif, sera passible, outre les droits qu'il aura à payer conformément à ce qui précède, d'une amende égale au quadruple de ces droits.

Si l'indication du tonnage portée sur les papiers de bord, ou la déclaration relative à la quantité de marchandises débarquée ou embarquée à Soulina dans le cas de l'article 10 ci-dessus, parait frauduleuse, il pourra être procédé, dans la forme prescrite par l'article 15 ci-dessus, à la vérification de la

Art. 16. Die jeweilige Tiefe, nach welcher die im gegenwärtigen Tarif festgesetzten Gebühren bemessen werden, ist an der Barre von Sulina in englischen Fußen ersichtlich gemacht.

Die Sondirungen werden unter der Leitung und Verantwortlichkeit des mit den Ameliorations-Arbeiten an den Mündungen betrauten Ingenieurs ausgeführt; die Ergebnisse derselben werden sowohl im Bureau der Schiffahrtscasse als im Amtslocale des Hafencapitäns angeschlagen.

Wenn der Zustand des Meeres nicht gestattet die Sondirung vorzunehmen, so hat die zuletzt constatirte Tiefe als Grundlage für die Höhe der zu entrichtenden Gebühren zu dienen.

An Ausfahrtstaxe kann keine Nachzahlung von den Schiffen verlangt werden, noch, außer im Falle eines gehörig nachgewiesenen Irrthumes in der Sondirung, eine theilweise Rückerstattung von der Schiffahrtscasse, auf Grund der Differenz, wie groß sie auch sein möge, zwischen der Tiefe der Mündung im Augenblicke des Ausfahrens des Schiffes und jener, welcher die Liquidirung der gezahlten Taxe zur Grundlage gedient hat, verlangt werden.

Art. 17. Alle Schiffe, Holzflöße oder Flöße, welche durch was immer für ein Mittel es versuchen würden sich theilweise oder ganz der Zahlung der durch diesen Tarif festgesetzten fixen Gebühren zu entziehen, unterliegen außer der Gebühr, welche sie zu Folge des Vorstehenden zu entrichten haben, einer der vierfachen dieser Gebühr gleichkommenden Geldstrafe.

Wenn die in den Schiffspapieren enthaltene Angabe des Tonnengehaltes oder die Declaration bezüglich der Menge der in Sulina aus- oder eingeladenen Waaren im Falle des obenstehenden Artikel 10 als eine betrügerische erscheint, so kann, in der im obenstehenden Artikel 15 angegebenen Form, zur

Digitized by Google

capacité du bâtiment, ou de la quantité de marchandises sur laquelle il aura été opéré, comparativement au tonnage total.

L'application de l'amende sera prononcée en premier ressort par le Capitaine du port de Soulina; la sentence de condamnation sera notifiée à la partie condamnée, soit en personne, soit en chancellerie de l'Autorité consulaire ou locale résidant à Soulina, de laquelle elle relèvera.

L'appel des condamnations sera porté devant la Commission Européenne ou devant l'Autorité internationale qui la remplacera.

Il sera interjeté dans les trois mois de la notification, à peine de nullité.

Les formes de procéder seront déterminées ultérieurement par des dispositions spéciales. Les jugements rendus sur appel ne seront plus susceptibles d'aucun recours.

Les condamnations prononcées par le Capitaine du port seront exécutoires nonobstant l'appel; en cas de pourvoi, le montant de l'amende sera consigné, à titre de dépôt, dans la Caisse de navigation.

Le montant des condamnations devenues définitives sera versé dans la dite caisse, pour être affecté aux dépenses de l'hôpital de la marine.

Art. 18. Les commandants des bâtiments de guerre stationnés aux embouchures du Danube, conformément à l'article 19 du Traité de Paris, seront appelés à assurer le paiement des droits établis par le présent tarif et des condamnations devenues définitives, vis-à-vis des bâtiments de leur nationalité et de ceux dont ils auront qualité de protéger le pavillon, soit en vertu des traités

Verificirung der Tragfähigkeit des Schiffes oder der Menge von Waaren, auf Grundlage welcher im Vergleiche zum Total-Tonnengehalte die Berechnung vorgenommen wurde, geschritten werden.

Die Verhängung der Geldstrafe wird in erster Instanz durch den Hafen-Capitän von Sulina ausgesprochen; das Strafurtheil wird der verurtheilten Partei, entweder persönlich oder in der Kanzlei der in Sulina residirenden Consular- oder Localbehörde, der sie untersteht, kundgemacht.

Die Berufung gegen das Urtheil hat an die Europäische Commission oder die an ihre Stelle tretende internationale Behörde zu erfolgen.

Sie hat binnen drei Monaten von der Zustellung an zu erfolgen, widrigens sie ungiltig wäre.

Die Form in welcher dabei vorzugehen ist, wird nachträglich durch besondere Verordnungen bestimmt werden. Gegen die im Appellationswege erfolgten Urtheile gibt es keine Berufung mehr.

Die vom Hafen-Capitän ausgesprochenen Urtheile sind ungeachtet der Berufung vollstreckbar; im Falle des Recurses wird der Betrag der Geldstrafe als Depot bei der Schiffahrtscasse hinterlegt.

Die Beträge der rechtskräftig gewordenen Verurtheilungen fließen in die besagte Casse, um für die Ausgaben des Marine-Spitales verwendet zu werden.

Art. 18. Die Commandanten der, gemäß des Artikel 19 des Pariser Vertrages, an den Donaumündungen stationirten Kriegsschiffe sind berufen die Zahlung der durch den gegenwärtigen Tarif festgesetzten Gebühren und der rechtskräftig gewordenen Strafbeträge gegenüber den Schiffen ihrer Nationalität und jener deren Flagge sie, entweder Kraft der Verträge und des Herkommens, oder Kraft einer all-

Digitized by Google

ou des usages, soit en vertu d'une délégation générale ou spéciale.

L'action des bâtiments de guerre sera demandée, en règle, par l'entremise du Capitaine du port de Soulina, sur la réquisition de l'Agent-comptable préposé à la gestion de la Caisse de navigation.

A défaut d'un bâtiment de guerre ayant qualité pour exercer une action coërcitive vis-à-vis d'un bâtiment contrevenant, le Capitaine du port aura recours à l'intervention du bâtiment de guerre Ottoman stationné à Soulina.

Art. 19. Le tarif provisoire du 7 Mars 1863 cessera d'être appliqué et le présent tarif entrera en vigueur après la ratification de l'Acte public auquel il est annexé, et au jour qui sera fixé par une publication spéciale à faire dans ce but par la Commission Européenne.

Fait à Galatz, le deux Novembre mil huit cent soixante cinq.

Signé: **A. de Kremer.**
Ed. Engelhardt.
J. Stokes.
Strambio.
Saint-Pierre.
Offenberg.
Ahmet Rassim.

gemeinen oder besonderen Delegation, zu beschützen die Aufgabe haben, sicher zu stellen.

Das Einschreiten der Kriegsschiffe wird ordnungsmäßig, über Ersuchen des mit der Verwaltung der Schiffahrtscasse betrauten Rechnungsbeamten, durch Vermittlung des Hafen-Capitäns von Sulina verlangt werden.

In Ermanglung eines Kriegsschiffes, welches zu einem zwangsweisen Einschreiten gegen ein zuwiderhandelndes Schiff berufen ist, hat der Hafen-Capitän die Intervention des in Sulina stationirten Ottomanischen Kriegsschiffes in Anspruch zu nehmen.

Art. 19. Der provisorische Tarif vom 7. März 1863 kommt außer Anwendung, und der gegenwärtige Tarif tritt in Kraft, nach der Ratification der öffentlichen Acte, der derselbe angeschlossen ist, und am Tage, welcher mittelst einer besonderen Bekanntmachung zu diesem Behufe durch die Europäische Commission festgesetzt wird.

Geschehen zu Galatz am zweiten November Ein Tausend acht hundert sechzig und fünf.

A. v. Kremer m. p.
Ed. Engelhardt m. p.
J. Stokes m. p.
Strambio m. p.
Saint-Pierre m. p.
v. Offenberg m. p.
Ahmet Rassim m. p.

Digitized by Google

Tableau indiquant la proportion qui existe entre le tonneau de registre anglais et les mesures adoptées dans les autres Pays pour le jaugeage des bâtiments de mer.

BATIMENTS	Facteur par lequel l'unité de mesure de chaque Pays doit être multipliée		OBSERVATIONS
	Tonneaux	Lasts	
Autrichiens	0.82	.	
Français	1.—	.	
Italiens	0.89	.	
Ottomans	.	.	1 tonneau anglais = 61 53/100 kilos de Constantinople.
Prussiens	0.98	1.50	
Russes	1.08	1.89	
Américains (Etats-Unis)	1.—	.	
Belges	0.95	1.81	
Brémois	.	1.89	
Danois	1.02	1.96	
Espagnols	1.—	.	
Grecs	0.76	.	
Hambourgeois	.	2.77	
Hanovriens	0.98	2.25	
Hollandais	0.89	1.75	
de Lubeck	.	1.89	
Meklembourgeois	1.09	2.44	
Norwégiens	0.98	2.08	
Oldenbourgeois	0.96	1.50	
des Principautés-Unies	1.—	.	1 tonn. angl. = { 4.82/100 kilos de Galatz / 3.1/100 „ „ Braïla
Suédois	1.02	1.98	

Galatz, le 2 November 1865.

Tabelle über das Verhältniß der Tonnen englischen Registers zu den in anderen Ländern zur Eichung der Seeschiffe bestehenden Maßen.

Schiffe	Factor, mit welchem das Einheitsmaß eines jeden Landes zu multipliciren ist		Anmerkungen
	Tonnen	Last	
Oesterreichische	0.82	.	
Französische	1.—	.	
Italienische	0.89	.	
Ottomanische	.	.	1 englische Tonne = 61 53/100 Kilo von Constantinopel.
Preußische	0.98	1.50	
Russische	1.08	1.89	
Amerikanische (Vereinigte Staaten)	1.—	.	
Belgische	0.95	1.81	
Bremer	.	1.89	
Dänische	1.02	1.96	
Spanische	1.—	.	
Griechische	0.76	.	
Hamburgische	.	2.77	
Hannoversche	0.98	2.25	
Holländische	0.89	1.75	
Lübecker	.	1.89	
Mecklenburgische	1.09	2.44	
Norwegische	0.98	2.08	
Oldenburgische	0.96	1.50	
der vereinten Fürstenthümer	1.—	.	1 engl. Tonne = { 4 82/100 Kilo von Galatz / 3 1/100 „ „ Braila
Schwedische	1.02	1.98	

Galatz, 2. November 1865.

Digitized by Google

Urtext.

Commission Européenne du Danube.

Protocole Final

Séance du 2 Novembre 1865.

Presents:

Pour l'Autriche, Mr. le Chev. de Kremer,
„ la France, Mr. Engelhardt,
„ la Grande-Bretagne, Mr. Stokes,
„ l'Italie, Mr. le Chevalier Strambio,
„ la Prusse, Mr. Saint Pierre,
„ la Russie, Mr. le Baron d'Offenberg,
„ la Turquie, Ahmet Rassim Pacha.

Les Commissaires soussignés ont collationné sur les instruments paraphés dans la séance du 26 Octobre dernier:

1°. L'Acte public ou instrument principal de la Convention relative à la navigation des embouchures du Danube;

2°. Le Réglement de navigation et de police (Annexe *A*);

3°. Et le tarif des droits de navigation (Annexe *B*).

Ces différents Actes ont été trouvés en bonne et due forme.

En ce qui concerne l'article neuf de l'Acte public, les Délégués de l'Autriche, de la France, de la Grande-Bretagne, de l'Italie, de la Prusse et de la Russie ont déclaré collectivement, en vertu d'instructions spéciales, que tout en reconnaissant aux Agents préposés à la police fluviale sur le bas-Danube les attributions que leur confère le Réglement de navigation et de police annexé au dit Acte public, ils les considèrent comme fonctionnant sous la direction de la Commission Européenne et comme revêtus d'un caractère international.

Uebersetzung.

Europäische Donau-Commission.

Schluß-Protokoll.

Sitzung vom 2. November 1865.

Gegenwärtige:

Für Oesterreich R. v. Kremer
„ Frankreich Ed. Engelhardt
„ Großbrittannien Ed. Stokes
„ Italien R. Strambio
„ Preußen Ed. Saint-Pierre
„ Rußland Baron v. Offenberg
„ die Türkei Ahmet Rassim Pascha.

Die unterzeichneten Commissäre haben die paraphirten Urkunden in der Sitzung vom letzt verflossenen 26. October collationirt:

1. Die öffentliche Acte oder die Haupt-Urkunde des auf die Beschiffung der Donaumündungen bezüglichen Uebereinkommens.

2. Das Schiffahrts- und Polizei-Reglement (Beilage A),

3. und den Tarif der Schiffahrtsgebühren (Beilage B).

Diese verschiedenen Acte wurden in guter und gehöriger Form befunden.

Was den Artikel 9 der öffentlichen Acte betrifft, haben die Bevollmächtigten von Oesterreich, Frankreich, Großbrittannien, Italien, Preußen und Rußland, in Folge specieller Instructionen gemeinsam erklärt, daß, wenngleich sie den mit der Fluß-Polizei auf der untern Donau betrauten Organen die Attributionen zuerkennen, welche ihnen das der genannten öffentlichen Acte beigefügte Schiffahrts- und Polizei-Reglement zuweist, sie dieselben doch als unter der Leitung der Europäischen Commission fungirend und mit einem internationalen Charakter bekleidet ansehen.

Digitized by Google

Il a été bien entendu que l'insertion de cette déclaration ne devait pas impliquer, de la part de la Sublime-Porte, une consécration à perpétuité de ce principe, ni ne devait apporter le moindre préjudice aux droits des Etats riverains et aux principes établis par le Congrès de Paris.

Il a été relevé de plus, touchant l'article 17 du dit Acte, que postérieurement à la rédaction du projet primitif devenu l'objet de l'entente commune des Gouvernements intéressés, la Commission Européenne a fait construire et entretient de ses propres fonds un phare à l'embouchure de Saint-Georges, qu'en conséquence, la clause de l'article dont il s'agit, portant que la quote-part représentant les droits de phare dans le montant des taxes perçues à Soulina, sera versée à l'Administration générale des phares de l'Empire Ottoman, doit être restreinte en ce sens, que les versements à effectuer à la dite Administration ne comprendront d'autres sommes que celles qui sont actuellement prélevées en sa faveur, à titre de droits de phare, et que la Commission Européenne continuera, comme par le passé, à retenir le produit de la taxe spéciale imposée aux bâtiments pour couvrir les frais d'entretien et d'éclairage du phare de Saint-Georges.

Au moment de procéder à la signature de l'Acte public, le Délégué de la Turquie, en sa qualité de Président de la Commission Européenne, a fait observer que cet Acte ayant pour objet des intérêts essentiellement commerciaux, devait avoir pour effet de faciliter les relations réciproques des divers Etats, sans préjudicier en rien, au point de vue politique, à l'attitude respective des Gouvernements entre eux.

Man war besonders darüber einig, daß die Einschaltung dieser Erklärung von Seite der Pforte nicht eine Sanctionirung dieses Principes auf immerwährende Zeiten in sich schließe, und den Rechten der Uferstaaten sowie den durch den Pariser Congreß aufgestellten Principien nicht den geringsten Abbruch thue.

Außerdem wurde, mit Bezug auf den Artikel 17 der gedachten Acte hervorgehoben, daß die Europäische Commission nach der Verfassung des ersten Entwurfes, der der Gegenstand des gemeinsamen Einverständnisses der betheiligten Regierungen wurde, aus ihren eigenen Fonds einen Leuchtthurm an der J. Georgs-Mündung errichten ließ und unterhält, und daß daher die Clausel des in Rede stehenden Artikels, welche bestimmt, daß der die Pharogebühren repräsentirende Antheil an dem Belaufe der zu Sulina erhobenen Taxen an die General-Administration der Leuchtthürme des Ottomanischen Reiches einzuzahlen ist, in dem Sinne beschränkt werden muß, daß die an die erwähnte Administration zu leistenden Zahlungen keine anderen Summen begreifen werden als jene, welche gegenwärtig zu ihren Gunsten unter dem Titel von Leuchtthurmsgebühren erhoben werden, und daß die Europäische Commission, wie bisher, fortfahren wird, den Ertrag der den Schiffen zur Bestreitung der Kosten der Erhaltung und Beleuchtung des Pharo von S. Georg auferlegten speciellen Taxe zurück zu behalten.

Als zur Unterzeichnung der öffentlichen Acte geschritten wurde, hat der Abgeordnete der Türkei, in seiner Eigenschaft als Präsident der Europäischen Commission bemerkt, daß diese Acte, da sie wesentlich Handelsinteressen zum Gegenstande hat, die Erleichterung der gegenseitigen Beziehungen zwischen den verschiedenen Staaten bewirken solle, ohne irgendwie, vom politischen Gesichtspuncte, der bezüglichen Stellung der Regierungen unter einander Abbruch zu thun.

Digitized by Google

Les Commissaires ont ensuite revêtu de leurs signatures et du sceau de leurs armes l'Acte public relatif à la navigation des embouchures du Danube et ses deux annexes.

Après quoi, il a été procédé également à la signature de l'arrangement relatif au remboursement des avances faites à la Commission par la Sublime-Porte pour l'amélioration de la navigabilité des embouchures du Danube, arrangement dont le projet se trouve joint au Protocole No. CXL (No. III). Cet Acte a été signé en deux Originaux dont l'un est demeuré annexé au présent Protocole.

Il a été relevé à cet égard, que l'arrangement dont il s'agit ne comprend que les avances et prestations faites par la Sublime-Porte antérieurement au 2 Décembre 1861; que depuis cette époque, le Gouvernement Impérial Ottoman a versé encore à la Commission Européenne, à la date du 31 Décembre 1863, une somme de onze mille huit cent vingt-sept ducats, laquelle devra être remboursée par la Commission en dehors des annuités stipulées pour l'amortissement de la créance principale de la Sublime-Porte.

Le présent Protocole, rédigé en huit originaux dont l'un restera déposé aux Archives de la Commission, a été lu, approuvé et revêtu de la signature des Commissaires.

Fait à Galatz, le deux Novembre mil huit cent soixante cinq.

Signé: **A. de Kremer.**
Ed. Engelhardt.
J. Stokes.
Strambio.
Saint-Pierre.
Offenberg.
Ahmet Rassim.

Die Commissäre haben sodann die auf die Beschiffung der Donaumündungen bezügliche öffentliche Acte und deren zwei Beilagen mit ihren Unterschriften und Siegel versehen.

Sohin wurde in gleicher Weise zur Unterfertigung der Uebereinkunft bezüglich der Rückvergütung der von der hohen Pforte der Commission behufs der Verbesserung der Schiffbarkeit der Donaumündungen geleisteten Vorschüsse geschritten; der Entwurf dieser Uebereinkunft ist dem Protokolle Nr. CXL (Nr. III) beigeschlossen. Dieser Act wurde in zwei Originalien unterzeichnet, deren Eine dem gegenwärtigen Protokolle beigeschlossen blieb.

In dieser Beziehung wurde hervorgehoben, daß die in Rede stehende Uebereinkunft nur die von der hohen Pforte vor dem 2. December 1861 gewährten Vorschüsse und Leistungen begreift, daß die kaiserlich Ottomanische Regierung noch nach dieser Epoche, unterm 31. December 1863 der Europäischen Commission eine Summe von 11827 Ducaten erfolgt hat, welche von der Commission außer den für die Amortisirung des Hauptguthabens der hohen Pforte stipulirten Annuitäten zurückzuzahlen sein wird.

Das gegenwärtige, in acht Originalien, deren Eine in den Archiven der Commission aufbewahrt bleibt, ausgefertigte Protokoll wurde gelesen, genehmigt und mit der Unterschrift der Commissäre versehen.

Gegeben zu Galatz den 2. November 1865.

A. v. Kremer.
Ed. Engelhardt.
J. Stokes.
Strambio.
Saint-Pierre.
Offenberg.
Ahmet Rassim.

Digitized by Google

Urtext.

(Copie vidimée.)

Annexe au protocole final du 2 Novembre 1865.

Arrangement

relatif au remboursement des avances faites par la Sublime-Porte pour l'amélioration de la navigabilité des embouchures du Danube.

La Sublime-Porte ayant pris l'engagement, dans la Séance du Congrès de Paris du 27 Mars 1856 (Protocole No. XVI), de faire les anvances nécessaires à l'exécution des travaux dont la Commission Européenne du Danube a été chargée aux termes de l'Art. 16 du Traité du 30 du même mois, Elle a pourvu aux dépenses de la dite Commission, jusqu'au moment où, par suite de la mise en vigueur d'un tarif de droits de navigation, à l'embouchure de Soulina, les frais d'achèvement des travaux commencés ont été prélevés directement, par la Commission elle-même, sur les bâtiments naviguant dans le fleuve.

Indépendamment des sommes qu'Elle a versées en espèces, la Sublime-Porte a autorisé la Commission Européenne à couper dans les forêts de la Dobrudcha une partie des bois nécessaires à ses travaux, et Elle a placé, de plus, à la disposition temporaire de la dite Commission une machine à draguer et un remorqueur fournis par l'Arsenal de la Marine Impériale.

L'Article 16 du Traité de Paris susénoncé ayant stipulé que les frais des travaux

Uebersetzung.

(Vidimirte Abschrift.)

Beilage zum Schluß-Protokoll vom 2. November 1865.

Uebereinkommen

wegen Rückvergütung der von der hohen Pforte behufs Verbesserung der Schiffbarkeit der Donaumündungen geleisteten Vorschüsse.

Nachdem die hohe Pforte in der Sitzung des Pariser Congresses vom 27. März 1856, (Protokoll Nr. XVI) die Verbindlichkeit übernommen hat, die nöthigen Vorschüsse zur Ausführung der Arbeiten, mit welchen die Europäische Donau-Commission nach Inhalt des Artikels 16 des Vertrages vom 30. desselben Monates beauftragt wurde, zu leisten, so hat dieselbe die Auslagen der genannten Commission bis zu dem Zeitpuncte bestritten, wo in Folge der Invollzugsetzung eines Schiffahrtsgebühren-Tarifes an der Sulinamündung, die Kosten der Vollendung der begonnenen Arbeiten direct durch die Commission selbst von den auf dem Flusse verkehrenden Schiffen erhoben wurden.

Unabhängig von den in Barem geleisteten Summen hat die hohe Pforte die Europäische Commission ermächtigt, in den Forsten der Dobrutscha einen Theil des zu ihren Arbeiten erforderlichen Holzes zu schlagen, und sie hat außerdem eine Entschlämmungs-Maschine und einen Remorquer, welche durch das Arsenal der kaiserlichen Marine beigeschafft wurden, der genannten Commission zeitweilig zur Verfügung gestellt.

Nachdem der Artikel 16 des oberwähnten Pariser Vertrages festgesetzt hat, daß die Kosten

Digitized by Google

d'amélioration exécutés aux embouchures du Danube et ceux des établissements ayant pour objet d'assurer et de faciliter la navigation seraient remboursés au moyen des droits fixes payés par les bâtiments, il importe de déterminer le montant des sommes dues à la Sublime-Porte, tant à raison des avances qu'Elle a faites, en espèces, que des prestations de toute nature qu'Elle a fournies, ainsi que le mode et les conditions de remboursement de la somme dont Elle sera reconnue créancière.

C'est dans ce but, que l'arrangement, dont la teneur suit, a été conclu entre le Délégué de la Sublime-Porte, d'un part, et les Délégués des six autres Puissances représentées dans la Commission Européenne du Danube, d'autre part:

Art. 1. La créance de la Sublime-Porte, dont le remboursement sera effectué sur le produit des droits de navigation perçus aux embouchures du Danube, est liquidée ainsi qu'il suit:

	D.	P.	P.
a) Les sommes que la Commission Européenne a reçues en espéces, pendant les annees 1865 à 1860 inclusivement, ainsi qu'il résulte du journal des recettes de la Commission, s'élèvent à	316.975	19	3
b) La somme due à la Sublime-Porte, pour le prix des bois que la dite Commission a coupés dans les forêts de la Dobrudcha et employés aux travaux d'amélioration, est fixée et arrêtée d'un commun accord à	3.252	40	33
Transport .	320.228	13	36

der an den Donaumündungen ausgeführten Verbesserungsarbeiten, sowie jene der die Sicherung und Erleichterung der Schiffahrt bezweckenden Anstalten mittels von den Schiffen zu zahlender fixer Gebühren zu ersetzen seien, so ist es von Belang, den Betrag der, der hohen Pforte gebührenden Summen sowohl bezüglich der in Barem geleisteten Vorschüsse, als auch rücksichtlich der von ihr beigestellten Leistungen jeder Art, sowie die Art und die Bedingungen der Rückvergütung der Summe, bezüglich deren sie als Gläubigerin anerkannt werden wird, zu bestimmen.

Zu diesem Zwecke wurde das Uebereinkommen, dessen Wortlaut folgt, zwischen dem Abgeordneten der hohen Pforte einerseits und den Abgeordneten der sechs anderen in der Europäischen Donau-Commission vertretenen Mächten andererseits geschlossen.

Art. 1. Das Guthaben der hohen Pforte, dessen Vergütung aus dem Erträgnisse der an den Donaumündungen erhobenen Schiffahrtsgebühren geleistet werden wird, wird liquidirt, wie folgt:

	D.	P.	P.
a) Die Summen, welche die Europäische Commission in Barem während der Jahre 1856 bis incl. 1860 erhalten hat, belaufen sich, wie aus dem Empfang-Jaurnal der Commission hervorgeht, auf .	316.975	19	3
b) die der hohen Pforte für den Werth des von der genannten Commission in den Forsten der Dobrutscha geschlagenen und zu den Verbesserungsarbeiten verwendeten Holzes gebührende Summe wird im gemeinsamen Einverständnisse auf festgesetzt und bestimmt.	3.252	40	33
Fürtrag .	320.228	13	36

Digitized by Google

	D.	P.	P.
Transport .	320.228	13	36
c) Le loyer du remorqueur placé par l'Arsenal de la Marine Impériale à la disposition de la Commission Européenne est calculé sur le pied de quinze pour cent par an du prix d'achat de ce remorqueur, pour 146 jours de service effectif pendant lesquels le dit bâtiment a été employé aux travaux; ce loyer est fixé et arrêté, en conséquence, à la somme de .	480	—	—
d) Le loyer du dragueur à vapeur employé par la Commission, est également calculé à raison de quinze pour cent du prix d'achat pour deux ans pendant lesquels il est demeuré à la disposition de la Commission Européenne; ce loyer est fixé et arrêté, en conséquence, à la somme de	3.000	—	—
La somme totale des avances faites par la Sublime-Porte et de la valeur des prestations fournies par Elle, s'élève, ainsi, à	323.708	13	36
De cette somme, il y a lieu de déduire celle de 14.555 ducats 33 piastres			
Transport .	323.708	13	36

	D.	P.	P.
Uebertrag .	320.228	13	36
c) Der Miethzins für den vom Arsenale der kais. Marine der Europäischen Commission zur Verfügung gestellten Remorqueur wird nach dem Zinsfuße von 15% für das Jahr von dem Ankaufspreise dieses Remorqueurs, für 146 Tage effectiven Dienstes, während welcher das genannte Schiff zu den Arbeiten verwendet wurde, berechnet, daher mit der Summe von . . . . . festgesetzt und bestimmt.	480	—	—
d) der Miethzins für die von der Commission verwendete Entschlämmungs-Dampfmaschine wird in gleicher Weise nach dem Maßstabe von 15% des Ankaufspreises für zwei Jahre, während welcher sie zur Verfügung der Europäischen Commission stand, berechnet, dieser Miethzins wird daher mit der Summe von . . . . . festgesetzt und bestimmt.	3.000	—	—
Die Gesammtsumme der von der hohen Pforte gegebenen Vorschüsse und des Werthes der beigestellten Leistungen beläuft sich daher auf	323.708	13	36
Von dieser Summe ist jene von 14.555 Ducaten, 33 Piastern und 24 Paras			
Fürtrag .	323.708	13	36

Digitized by Google

	D.	P.	P.
Transport .	323.708	13	36
24 paras, montant des frais de construction de la ligne télégraphique établie par la Commission Européenne entre Soulina, Toultcha, Ismaïl et Galatz, que la Sublime-Porte a consenti à prendre à sa charge, ainsi qu'il résulte de la déclaration faite par son Délégué, dans la séance du 3 Mars 1857 (Protocole Nr. XVII, §. 6 . .	14.555	33	24
De telle sorte que la créance de la Sublime-Porte se trouve réduite et fixée à la Somme de *Trois cent neuf mille cent quarante deux ducats vingt six piastres douze paras*, ci	309.142	26	12

Art. 2. Le remboursement de cette somme de *Trois cent neuf mille cent quarante deux ducats vingt six piastres douze paras* sera effectué à la Sublime-Porte par la Commission Européenne du Danube, ou par l'Autorité qui succédera aux droits de cette dernière, en cinquante annuités de *quatorze mille trois cent quatrevingt dix ducats* chacune, comprenant l'amortissement du capital et les intérêts calculés à raison de quatre pour cent par an. La première annuité sera exigible immédiatement après l'achèvement des travaux principaux entrepris pour l'amélioration des embouchures du Danube.

Sera spécialement affecté à ce remboursement, le produit net des droits de navigation

	D.	P.	P.
Uebertrag .	323.708	13	36
abzuziehen, als Betrag der Herstellungskosten der von der Europäischen Commission zwischen Sulina, Tultscha, Ismaïl und Galatz errichteten Telegraphenlinie, welche die hohe Pforte auf ihre Rechnung zu übernehmen eingewilligt hat, wie dieß aus der von ihrem Abgeordneten in der Sitzung vom 3. März 1857 (Protokoll Nr. XVII, §. 6) abgegebenen Erklärung hervorgeht	14.555	33	24
So daß das Guthaben der hohen Pforte auf die Summe von Dreimalhundert neun Tausend Einhundert Vierzigzwei Ducaten sechs und zwanzig Piaster und zwölf Paras . . . reducirt und festgesetzt erscheint.	309.142	26	12

Art. 2. Die Rückvergütung dieser Summe von Dreimalhundert neun Tausend Einhundert zwei und vierzig Ducaten, sechs und zwanzig Piastern, zwölf Paras, wird der hohen Pforte von der Europäischen Donau-Commission oder der in ihre Rechte tretenden Behörde in 50 Annuitäten von vierzehn Tausend Dreihundert neunzig Ducaten geleistet werden, welche die Amortisirung des Capitales und die nach dem Fuße von 4 % per Jahr berechneten Interessen begreifen. Die erste Annuität wird unmittelbar nach Vollendung der zur Verbesserung der Donaumündungen unternommenen Hauptarbeiten fällig.

Zu dieser Rückvergütung wird speciell der Reinertrag der an den Mündungen erhobenen

Digitized by Google

perçus aux embouchures, déduction faite des sommes nécessaires, tant pour compléter l'amortissement des sommes dues à la banque Ottomane, et à la garantie desquelles le produit du tarif a été engagé par privilège, que pour assurer l'entretien, la conservation et le développement des travaux d'amélioration, et le service des établissements mentionnés dans l'article 16 du Traité de Paris.

Art. 3. En considération du sursis consenti par la Sublime-Porte pour le remboursement de sa créance, et des facilités qu'Elle a assurées à la Commission Européenne, depuis le commencement des travaux, la dite Commission renonce d'une manière absolue à toutes les prétentions qu'elle pourrait avoir à élever, à raison des intérêts, frais de recouvrement et autres dépenses quelconques qu'elle a dû supporter pour se procurer les ressources nécessaires, lorsque le paiement des sommes demandées à la Sublime-Porte a éprouvé des retards.

Art. 4. La Sublime-Porte consent à ce que les traitements du personnel de l'Administration du port de Soulina, soient acquittés pour l'avenir, par la Commission Européenne, ainsi que les sommes qui peuvent être dues actuellement au dit personnel, pour le passé. Les paiements ainsi effectués par la Commission auront lieu pour le compte de la Sublime-Porte, par imputation sur les premières annuités qui viendront à être exigibles conformément aux stipulations de l'article 2 ci-dessus.

Art. 5. Il est entendu que la Commission Européenne du Danube aura toujours la faculté de rembourser la totalité ou le solde de la somme dont la Sublime-Porte est créancière en vertu du présent arrangement, et ce,

Schiffahrtsgebühren gewidmet, nach Abzug jener Summen, welche sowohl zur Ergänzung der Amortisirung der der Ottomanischen Bank gebührenden Beträge, zu deren Sicherstellung ein privilegirtes Pfandrecht auf das Erträgniß des Tarifs bestellt worden ist, als auch zur Sicherstellung des Bestandes der Erhaltung und Fortentwicklung der Verbesserungsarbeiten und des Dienstes der im Artikel 16 des Pariser-Vertrages erwähnten Anstalten nöthig sind.

Art. 3. In Berücksichtigung des von der hohen Pforte für die Rückvergütung ihres Guthabens gewährten Aufschubes und der Erleichterungen, welche sie der Europäischen Commission vom Beginne der Arbeiten an zugesichert hat, verzichtet die genannte Commission in unbedingter Weise auf alle Ansprüche, welche sie aus dem Titel der Interessen, Einhebungskosten und anderen wie immer gearteten Auslagen, welche sie, als die Zahlung der von der hohen Pforte verlangten Summen Verzögerungen erfuhr, behufs Beschaffung der nöthigen Hilfsquellen tragen mußte, zu erheben berechtigt sein könnte.

Art. 4. Die hohe Pforte stimmt zu, daß die Gehalte des Personales der Verwaltung des Sulinahafens, sowie jene Summen, welche gegenwärtig dem genannten Personale für die Vergangenheit gebühren mögen, in Hinkunft von der Europäischen Commission gezahlt werden. Die so von der Commission geleisteten Zahlungen werden für Rechnung der hohen Pforte stattfinden, mittels Einrechnung auf die ersten nach den Bestimmungen des obigen Artikels 2 fällig werdenden Annuitäten.

Art. 5. Es versteht sich daß die Europäische Donau-Commission stets berechtigt sein wird, den Gesammtbetrag oder den Saldo der Summen, bezüglich deren die hohe Pforte kraft dieses Uebereinkommens Gläubigerin ist, zurück-

Digitized by Google

sans attendre l'échéance des annuités stipulées dans l'article 2 ci-dessus.

Dans le cas où une ou plusieurs de ces annuités auraient été acquittées à l'époque où le remboursement sera offert par la Commission, ce remboursement ne comprendra plus que la somme restant due, en capital, d'après un calcul à établir.

L'Autorité qui succédera à la Commission Européenne jouira également de cette faculté de rembourser par anticipation.

Art. 6. Le présent arrangement sera ratifié par la Sublime-Porte dans un délai de deux mois, ou plus tôt, si faire se peut.

Il a été signé, en deux originaux à Galatz, ce jourd'hui le deux Novembre mil huit cent soixante cinq.

Signé: **A. de Kremer.**
Ed. Engelhardt.
J. Stokes.
Strambio.
Saint-Pierre.
Offenberg.
Ahmet Rassim.

Pour copie conforme à l'original déposé aux archives de la Commission Européenne du Danube.

Le Secrétaire général de la Commission.

(LS) **Ed. Mohler.**

zuzahlen, und zwar ohne das Fälligwerden der im obigen Artikel 2 festgesetzten Annuitäten abzuwarten.

Im Falle als eine oder mehrere dieser Annuitäten zu einer Zeit, wo die Rückvergütung von der Commission angeboten worden, geleistet würden, wird diese Rückvergütung nur die nach einer vorzunehmenden Berechnung restirende Capitalsumme begreifen.

Die Behörde, welche an die Stelle der Europäischen Commission treten wird, soll gleichfalls dieses Recht der Anticipando-Rückzahlung genießen.

Art. 6. Das gegenwärtige Uebereinkommen wird von der hohen Pforte in einem Zeitraume von zwei Monaten oder wenn möglich früher ratificirt werden.

Dasselbe wurde in zwei Originalien zu Galatz unterzeichnet, heute den 2. November 1865.

Gezeichnet: **A. v. Kremer.**
Ed. Engelhardt.
J. Stokes.
Strambio.
Saint-Pierre.
Offenberg.
Ahmet Rassim.

In Abschrift gleichlautend dem in den Archiven der Europäischen Donau-Commission hinterlegten Originale.

Der General-Secräter der Commisson.

(LS) **Ed. Mohler.**

Digitized by Google

Protokoll

über die am 28. März 1866 in Paris abgehaltene Conferenz-Sitzung.

Urtext.

Conférence de 1866.

Séance du 28 Mars.

Présents:

Les Plénipotentiaires d'Autriche,
de France,
de Grand-Bretagne,
d'Italie,
de Prusse,
de Russie,
de Turquie.

Le Secrétaire de la Conférence.

La Commission Européenne, instituée par l'article 16 du Traité signé à Paris le 30 Mars 1856, étant parvenue à améliorer la navigation du Bas-Danube en faisant exécuter plusieurs travaux importants, et ayant pourvu à la réglementation des divers services qui s'y rattachent, les Puissances signataires ont muni leurs délégués dans la dite Commission de pleins-pouvoirs à l'effet de déterminer, par un acte international, les droits et obligations ressortant du nouvel état de choses.

En conséquence, un acte public a été signé par eux à Galatz, le 2 Novembre 1865, en huit exemplaires originaux dont l'un est resté déposé aux archives de la Commission Européenne, et dont les autres ont été envoyés par les commissaires à leurs gouvernements respectifs.

Uebersetzung.

Conferenz von 1866.

Sitzung vom 28. März.

Gegenwärtige:

Die Bevollmächtigten von: Oesterreich
Frankreich
Groß-Britannien
Italien
Preußen
Rußland
der Türkei.

Der Secretär der Conferenz.

Nachdem die durch den Artikel 16 des zu Paris am 30. März 1856 unterzeichneten Vertrages eingesetzte Europäische Commission durch Ausführung mehrerer wichtigen Arbeiten die Verbesserung der Schiffahrt auf der unteren Donau bewirkt und für die Regelung der sich darauf beziehenden verschiedenen Betriebszweige vorgesorgt hat, haben die unterzeichnenden Mächte ihre Abgeordneten in der genannten Commission mit Vollmachten zu dem Ende versehen, um durch einen internationalen Act die aus dem neuen Zustande der Dinge hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten zu bestimmen.

In Folge dessen ist von denselben am 2. November 1865 zu Galatz ein öffentlicher Act in 8 Original-Exemplaren unterzeichnet worden, von denen Eines in den Archiven der Europäischen Commission niedergelegt wurde und die Uebrigen durch die Commissäre an ihre bezüglichen Regierungen gesendet wurden.

Digitized by Google

Monsieur le Plénipotentiaire de France présente à la Conférence un des exemplaires originaux de l'acte public.

Après avoir pris connaissance de cet acte, des deux annexes *A* et *B* qui en font partie intégrante, et de l'arrangement relatif aux avances faites par la Sublime-Porte à la Commission Européenne, qui y est également joint, la Conférence donne son assentiment et sa sanction aux dispositions qui y sont édictées.

Il est convenu, toutefois, afin de réparer une omission involontaire, que l'article 5 du Réglement du 21 Novembre 1864 (Annexe *A*) sera rédigé comme il suit:

„Les capitaines marchands, à quelque nationalité qu'ils appartiennent, sont tenus d'obtempérer aux ordres qui leur sont donnés, en vertu du présent Réglement, par l'Inspecteur général et par le capitaine du port de Soulina."

„Ils sont également tenus de leur décliner, s'ils en sont requis, leurs noms, ainsi que la nationalité et les noms de leurs bâtiments, et de leur présenter leurs rôles d'équipage, sans préjudice aux dispositions des articles 10, 17 et 65 ci-dessous."

„Une instruction spéciale, émanée de la Commission Européenne, règle, dans ses détails, l'action de ces deux agents."

Il est convenu, en outre, que dans le 1 §. de l'article 98 du même Réglement les mots „articles 4" seront remplacés par les mots „article 5".

Les Puissances contractantes, en donnant à l'acte public et à ses deux annexes la publicité officielle, chacune pour ce qui la con-

Der Herr Bevollmächtigte von Frankreich legt der Conferenz eines der Original-Exemplare des öffentlichen Actes vor.

Nachdem die Conferenz von diesem Akte, von den zwei Beilagen A und B, die einen integrirenden Bestandtheil desselben bilden und von dem gleichfalls beigeschlossenen Uebereinkommen in Bezug auf die von der hohen Pforte der Europäischen Commission gemachten Vorschüsse Kenntniß genommen, gibt dieselbe den darin ausgesprochenen Verfügungen ihre Zustimmung und Genehmigung.

Um jedoch eine unabsichtliche Weglassung zu verbessern, wurde vereinbart, daß der Artikel 5 des Reglements vom 21. November 1864 (Beilage A) stilisirt werden soll, wie folgt:

„Die Capitäne der Handelsschiffe, was immer für einer Nationalität sie angehören mögen, sind verpflichtet, den Aufträgen Folge zu leisten, welche ihnen, Kraft des gegenwärtigen Reglements, von dem General-Inspector und dem Capitän des Hafens von Sulina ertheilt werden."

„Ebenso sind sie verpflichtet, denselben, wenn es verlangt wird, ihre Namen, sowie die Nationalität und die Namen ihrer Schiffe anzugeben und ihnen ihre Musterrollen vorzulegen, ohne daß hiedurch den Bestimmungen der unten folgenden Artikel 10, 17 und 65 vorgegriffen würde."

„Eine von der Europäischen Commission erlassene specielle Instruction regelt die Thätigkeit dieser zwei Beamten in ihren Details."

Außerdem wurde vereinbart, daß im 1. Absatze des Artikels 98 desselben Reglements die Worte „Artikel 4" durch die Worte „Artikel 5" ersetzt werden sollen.

Die contrahirenden Mächte werden bei der officiellen Verlautbarung des öffentlichen Actes und seiner zwei Beilagen, jede so weit

Digitized by Google

cerne, tiendront compte des modifications qui précèdent.

Le présent protocole a été dressé et signé en deux exemplaires originaux; l'un restera, comme les autres protocoles, aux actes de la conférence, le second a été remis officiellement, en conférence, au plénipotentiaire de S. M. le Sultan, et sera, par ses soins, envoyé à Constantinople afin d'y servir et tenir lieu de la ratification Européenne prévue en l'article 22 de l'acte public.

Fait à Paris, le 28 Mars 1866.

Signé: **Drouyn de Lhuys.**
Cowley.
Budberg.
Prince de Metternich.
Nigra.
Goltz.
Safvet.

Pour copie conforme.
Le Secrétaire de la Conférence:
Dr. **Faugère** m. p.

es sie betrifft, auf die vorstehenden Abänderungen Rücksicht nehmen.

Das gegenwärtige Protokoll wurde in zwei Original-Exemplaren aufgenommen und unterzeichnet, wovon eines gleich den übrigen Protokollen bei den Acten der Conferenz verbleiben wird; das zweite wurde officiell in der Conferenz dem Bevollmächtigten Sr. Majestät des Sultans übergeben und wird durch seine Vermittlung nach Constantinopel gesendet werden, um daselbst an Stelle der im Artikel 22 des öffentlichen Actes vorgesehenen Europäischen Ratification zu dienen.

Gegeben zu Paris, den 28. März 1866.

Gezeichnet: **Drouyn de Lhuys.**
Cowley.
Budberg.
Fürst Metternich.
Nigra.
Goltz.
Safvet.

Für die Richtigkeit der Abschrift.
Der Secretär der Conferenz:
Dr. **Faugère** m. p.

Berichtigung.

In der, im XLV. Stücke des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1866 unter Nr. 107 kundgemachten Verordnung vom 1. September 1866, in Betreff der zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosion bei Dampfkesseln aller Art, soll es im §. 22, Alinea 5, anstatt: „dem Einschreiten und Vornahme“ heißen: „dem Einschreiten um Vornahme“.

Ferner sind in der zweiten Zeile dieses Alinea die Worte: „oder das Postrecepisse“ wegzulassen.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XLVII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 27. September 1866.

110.

Kaiserliche Verordnung vom 19. August 1866,

betreffend die Ermäßigung der Portogebühr für Drucksachen (Kreuzbandsendungen), Waarenproben und Muster.

Giltig für das ganze Reich.

Um die Versendung von Drucksachen (Kreuzbandsendungen), Waarenproben und Mustern mit der Briefpost möglichst zu erleichtern, finde Ich, unter Abänderung des Punctes 4 Meiner Verordnung vom 21. November 1865 *), über die Ermäßigung des Briefporto für den internen Verkehr, auf Grund Meines Patentes vom 20. September 1865 **), zu verordnen, wie folgt:

Für Drucksachen (Kreuzbandsendungen), Waarenproben und Muster ist bei der Versendung mit der Briefpost im Inlande vom 1. October 1866 ab die ermäßigte Portogebühr von 2 Neukreuzern für je $2^1/_2$ Zoll-Loth zu entrichten, wenn dieselben bei der Aufgabe frankirt werden und vorschriftsmäßig beschaffen sind.

Sie dürfen jedoch das Gewicht von 15 Zoll-Loth nicht übersteigen.

Den Waarenproben und Mustern darf in Zukunft kein Brief angehängt oder beigeschlossen werden.

Meinem Handelsminister bleibt es überlassen, zu bestimmen, welche Beschaffenheit der erwähnten Sendungen als vorschriftsmäßig anzusehen sei.

Drucksachen, Waarenproben und Muster, welche das Gewicht von 15 Zoll-Loth übersteigen, sind zur Beförderung mit der Briefpost nicht anzunehmen, und, wenn sie in Briefsammlungskasten eingelegt würden und der Aufgeber dem Postamte bekannt ist, demselben zurückzustellen, sonst aber mit der Fahrpost an ihre Bestimmung abzufertigen.

Im letzten Falle sind die darauf befindlichen Marken bei der Berechnung des Fahrpostporto nicht zu berücksichtigen.

Schönbrunn, den 19. August 1866.

Franz Joseph m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Freiherr von **Wüllerstorf** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von Meyer m. p.

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 124.
**) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89.

Digitized by Google

111.

Verordnung des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft vom 5. September 1866,

enthaltend Bestimmungen über die Beschaffenheit der Drucksachen (Kreuzbandsendungen), Waarenproben und Muster bei ihrer Versendung mit der Briefpost im Inlande.

Gegen die ermäßigte Taxe von 2 kr. für je 2½ Zoll-Loth können mit der Briefpost im Inlande befördert werden:

1. Drucksachen, nämlich alle gedruckten, lithographirten, metallographirten, photographirten oder sonst auf mechanischem Wege hergestellten, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeigneten Gegenstände. Ausgenommen hievon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder einfach zusammengelegt, oder in ungeschlossenen Couverts, oder aber unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhaltes der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Sendungen können auch aus gebundenen oder brochirten Büchern und auch aus offenen Karten (Geschäftsavise, Preiscourants, Familienanzeigen u. dgl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und die Größe derselben soll nicht wesentlich von dem Maße eines gewöhnlichen Briefcouverts abweichen.

Drucksachen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von 15 Zoll-Loth einschließlich nicht übersteigen. Zur Frankirung sind Briefmarken zu verwenden und diese auf der Adreßseite oben rechts aufzukleben. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Auch kann der Sendung eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Band oder Couvert versendet werden, soferne sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

Circulare u. s. w. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter Einem Bande versendet werden.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Zusätze, mit Ausnahme des Ortes, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise Firmazeichnung, oder aber Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stämpel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punctiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Anstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Digitized by Google

Auch auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, sowie des Wohnortes des Absenders.

Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten u. s. w. nicht zu rechnen, die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

Bei Preiscourants und Handelscircularien ist ausnahmsweise der handschriftliche Eintrag der Preise und des Namens des Reisenden, sowie die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze und des Namens des Reisenden gestattet. Die Preiscourants und Handelscircularien können auch mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermanglung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

Drucksachen über 15 Zoll-Loth, welche in Briefsammlungskasten vorgefunden werden, sind, falls der Aufgeber bekannt ist, diesem zurückzustellen, sonst aber mit der Fahrpost an ihre Bestimmung abzufertigen; in letzterem Falle sind die darauf befindlichen Marken bei der Berechnung des Fahrpostporto nicht zu berücksichtigen, und die Gebühr für die auf dem ämtlich auszufertigenden Frachtbriefe anzubringende Stämpelmarke mittelst Auslage hereinzubringen.

In Betreff der Taxirung der Drucksachen, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, sonst aber zur Versendung mit der Briefpost sich eignen, gilt als Grundsatz, daß das gewöhnliche Briefporto für unfrankirte Briefe, bei unzureichend frankirten, im Uebrigen aber den obigen Bestimmungen entspechenden Drucksachen jedoch nur für den nicht durch Marken frankirten Gewichtstheil angesetzt wird.

Wenn dagegen einer Drucksendung eine schriftliche Mittheilung beigeschlossen oder eine solche an derselben oder an dem Kreuz- oder Streifbande angebracht wird, so hat nicht nur die Taxbelegung mit dem vollen Briefporto und mit den Zutaxen stattzufinden, sondern es ist auch das Gefällsstrafverfahren einzuleiten.

Bei Aenderungen oder Zusätzen am Inhalte (dem Einsetzen, Ausstreichen, Unterstreichen einzelner Worte oder Ziffern u. dgl.) hat, soferne solche Aenderungen nicht in der gegenwärtigen Vorschrift ausdrücklich als zulässig erklärt sind, zwar auch die Austaxirung der Sendung nach dem Briefposttarife einzutreten, das Strafverfahren ist aber von Seite der Postämter in solchen Fällen künftighin nur dann zu veranlassen, wenn sich aus den Umständen der begründete Verdacht ergibt, daß auf die angedeutete Weise eine versteckte Correspondenz geführt werden wollte.

2. Wirkliche Waarenproben und Muster, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben, Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente u. dgl. sind zur Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

Hinsichtlich der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen — als in Waarenproben oder Mustern bestehend — leicht erkannt werden kann. In der Regel wird

Digitized by Google

zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- u. s. w. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt, noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein.

Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

Die Adresse muß — außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsortes — den Vermerk „Proben" (Muster) enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,

die Fabriks- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,

die Nummern, und

die Preise.

So weit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine Vermerke irgend welcher Art enthalten.

Es ist nicht gestattet, unter Einem Bande anderweitige besondere Sendungen unter Band, die wieder für sich besonders adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und Waarenproben oder Mustern durch einen und denselben Absender zu einem Versendungsobjecte gestattet.

Die Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von 15 Zoll-Loth einschließlich nicht übersteigen. Zur Frankirung sind Briefmarken zu verwenden und diese auf der Adreßseite oben rechts aufzukleben.

Was die Behandlung von Waarenproben und Mustern über 15 Zoll-Loth, ferner, was die Taxirung von Waarenproben und Mustern betrifft, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt aufgegeben werden, oder welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, so gilt dasselbe, was in diesen Beziehungen im Puncte 1 rücksichtlich der Drucksachen festgesetzt ist.

Der Waarenprobe oder dem Muster darf kein Brief beigeschlossen oder angehängt sein, überhaupt darf eine derlei Sendung zu keiner Correspondenzvermittlung in irgend einer Art benützt werden, widrigens ebenso, wie bei den im Puncte 1 erwähnten Drucksachen mit schriftlichen Mittheilungen u. s. w. das Gefällsstrafverfahren einzuleiten ist.

Durch diese Bestimmungen wird die Verordnung vom 9. August 1853 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 167) vollständig aufgehoben.

Die gegenwärtige Vorschrift über die Portobehandlung und die Beschaffenheit der Drucksachen (Kreuzbandsendungen), der Waarenproben und Muster findet auf den Verkehr mit dem Postvereine, für welchen die bisherigen Bestimmungen aufrecht bleiben, keine Anwendung.

Ebenso bleiben im Verkehre mit dem nicht zum Postvereine gehörigen fremden Staaten die bezüglichen Vertragsbestimmungen auch ferner in Wirksamkeit.

In Vertretung des Handelsministers:
Löwenthal m. p.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XLVIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 7. October 1866.

112.

Verordnung des Justizministeriums vom 8. September 1866,

wegen Vereinigung der städtisch-delegirten Bezirksgerichte I. und II. Section in Gratz.

Nachdem Seine k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 4. September 1866 die Vereinigung der städtisch-delegirten Bezirksgerichte I. und II. Section zu Gratz in Ein städtisch-delegirtes Bezirksgericht Allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird der Beginn der Wirksamkeit dieses vereinten Bezirksgerichtes mit 1. Jänner 1867 festgesetzt.

Ritter von **Komers** m. p.

113.

Erlaß des Finanzministeriums vom 13. September 1866,

betreffend das Befugniß des Nebenzollamtes I. Classe in Promenhof, Finanzbezirk Tachau in Böhmen, zur unbeschränkten Bestätigung des Austrittes von Durchfuhrwaaren.

Das Nebenzollamt I. Classe in Promenhof, Finanzbezirk Tachau in Böhmen, wurde zur unbeschränkten Bestätigung des Austrittes von Durchfuhrwaaren ermächtigt.

In Vertretung des Finanzministers:

Becke m. p.

114.

Erlaß des Finanzministeriums vom 30. September 1866,

wegen Besteuerung von Glycerin und Glycerinseife bei der Einfuhr in die für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Städte, mit Ausnahme von Pesth-Ofen und Preßburg.

Bei der Einfuhr in die für die Verzehrungssteuer-Einhebung als geschlossen erklärten Städte — Preßburg und Pesth-Ofen ausgenommen — ist für Glycerin dieselbe Gebühr wie für Talg, Unschlitt und Elain zu entrichten, und Glycerinseife als Seife zu versteuern.

In Vertretung des Finanzministers:

Becke m. p.

Digitized by Google

115.

Verordnung der Ministerien des Staates, der Justiz, der Polizei und des Krieges vom 6. October 1866,

womit zur Ausführung der, mittelst Kundmachungen der politischen Länderchefs vom 4. October 1866 veröffentlichten, Allerhöchsten Entschließung vom 3. October 1866, durch welche die in verschiedenen Theilen des Reiches verfügte Suspension der Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes und der übrigen zeitweilig angeordneten Ausnahmsverfügungen von den allgemeinen Gesetzen mit 4. October 1866 außer Wirksamkeit gesetzt wurden, in Folge weiterer Allerhöchster Ermächtigung vom 5. October 1866 mehrere Vollzugsbestimmungen erlassen werden.

Wirksam für den ganzen Umfang des Reiches.

Zur Ausführung der mittelst Kundmachungen der politischen Länderchefs vom 4. October 1866 veröffentlichten Allerhöchsten Entschließung vom 3. October 1866, durch welche die in verschiedenen Theilen des Reiches verfügte Suspension der Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes und der übrigen zeitweilig angeordneten Ausnahmsverfügungen von den allgemeinen Gesetzen mit 4. October 1866 außer Wirksamkeit gesetzt wurden, werden hiermit in Folge weiterer Allerhöchster Ermächtigung vom 5. October 1866 nachstehende Vollzugsbestimmungen angeordnet:

§. 1. Durch die erwähnte kaiserliche Entschließung vom 3. October 1866 sind die kaiserlichen Verordnungen vom 28. und 30. Mai 1866, Nr. 66 und 67 des Reichs-Gesetz-Blattes, sowie die, auf Grundlage der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Juli 1866, von dem Landes-General-Commando für Nieder- und Oberösterreich, Salzburg und Steiermark erlassene Kundmachung vom 26. Juli 1866 und alle von verschiedenen Befehlshabern einzelner Abtheilungen der kaiserlichen Armee im Laufe des Jahres 1866 erlassenen Verfügungen, durch welche in verschiedenen Ländern des Reiches die beiden Gesetze vom 27. October 1862, Nr. 87 und 88 des Reichs-Gesetz-Blattes, zum Schutze der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt, oder durch welche auch über Personen des Civilstandes in Betreff einer Reihe von strafbaren Handlungen die Strafgerichtsbarkeit der Militärgerichte eingesetzt, oder die Handhabung verschiedener Maßregeln der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung den regelmäßig damit betrauten Civilbehörden abgenommen und von Militärbehörden übernommen worden ist, — in den betreffenden Theilen der Monarchie vom 4. October 1866 angefangen, außer Geltung gesetzt worden.

§. 2. Von dem genannten Tage angefangen hatten daher in den betreffenden Theilen des Reiches sowohl die beiden Gesetze vom 27. October 1862, Nr. 87 und 88 Reichs-Gesetz-Blatt, wieder in volle Wirksamkeit zu kommen, als auch die competenten Gerichte des Civilstandes und sonstigen Civilbehörden wieder in ihren regelmäßigen, ihnen vor Erlassung der im §. 1 bezeichneten Verordnungen, Kundmachungen und Verfügungen zugestandenen Wirkungskreis einzutreten, und die ihnen zuständigen, aber vermöge der obengenannten Special-Verfügungen von Kriegsgerichten oder Militärbehörden besorgten Geschäfte und Amtshandlungen zu übernehmen.

Digitized by Google

§. 3. Von den bei den Militärgerichten kraft der erwähnten Ausnahmsverfügungen gegen Personen des Civilstandes anhängig gemachten und noch anhängigen strafrechtlichen Untersuchungen sind nur diejenigen, worüber vor dem 4. October 1866 bereits ein Urtheil, wenn auch nur in erster Instanz, geschöpft war, von den Militärgerichten zu Ende zu führen, alle übrigen aber an die competenten Civil-Strafgerichte zu übergeben, und von diesen nach Maßgabe der für den Civilstand geltenden Gesetze zu Ende zu führen.

Graf **Belcredi** m. p. Ritter von **Komers** m. p. Freiherr von **John** m. p.

Berichtigung.

In dem, am 27. September 1866 ausgegebenen XLVII. Stücke des Reichs-Gesetz-Blattes hat es in Nr. 111, Seite 339, vorletzte Alinea, statt:

„2. Wirkliche Waarenproben und Muster, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben, Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente u. dgl. sind zur Versendung als Waarenproben nicht geeignet."

zu heißen:

„2. Wirkliche Waarenproben und Muster, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben."

„Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente u. dgl. sind zur Versendung als Waarenproben nicht geeignet."

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

XLIX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 14. October 1866.

116.

Friedens-Tractat zwischen Seiner k. k. Apostolischen Majestät und Seiner Majestät dem Könige von Italien vom 3. October 1866.

(Abgeschlossen zu Wien am 3. October 1866, und in den Ratificationen daselbst ausgewechselt am 12. October 1866.)

Nos Franciscus Josephus Primus, divina favente clementia Austriae Imperator; Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae Rex; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus ac singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Posteaquam a Plenipotentiario Nostro atque illo Majestatis Suae, Regis Italiae die tertia mensis hujus Viennae conventio pacis unacum articulo additionali inita et signata fuit, tenoris sequentis:

Digitized by Google

Urtext.

Au nom de la Trés-Sainte et Indivisible Trinité!

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Sa Majesté le Roi d'Italie ayant résolu d'établir entre Leurs Etats respectifs une paix sincère et durable: Sa Majesté l'Empereur d'Autriche ayant cédé à Sa Majesté l'Empereur des Français le Royaume lombardo-vénitien: Sa Majesté l'Empereur des Français de Son côté S'étant déclaré prêt à reconnaître la réunion du dit Royaume lombardo-vénitien aux Etats de Sa Majesté le Roi d'Italie, sous réserve du consentement des populations dûment consultées:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Sa Majesté le Roi d'Italie ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche:

le Sieur Felix Comte Wimpffen, Son Chambellan actuel, Envoyé et Ministre plénipotentiaire en mission extraordinaire etc.,

Sa Majesté le Roi d'Italie:

le Sieur Louis Frédéric Comte Menabrea, Sénateur du Royaume, Grand-cordon de l'Ordre militaire de Savoie, Chevalier de l'Ordre du Mérite civil de Savoïe, Grand-officier de l'Ordre des S. S. Maurice et Lazare, décoré de la Medaille d'or à la valeur militaire, Lieutenant-Général, Commandant-Général du Génie à l'armée et Président du Comité de l'arme etc.,

Uebersetzung.

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Italien beschlossen haben zwischen Ihren respectiven Staaten einen aufrichtigen und dauerhaften Frieden herzustellen: Nachdem Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, Seine Majestät dem Kaiser der Franzosen das lombardisch-venetianische Königreich abgetreten: Nachdem Seine Majestät der Kaiser der Franzosen seinerseits sich bereit erklärt haben, die Vereinigung des genannten lombardisch-venetianischen Königreiches mit den Staaten Seiner Majestät des Königs von Italien, unter Vorbehalt der Zustimmung der in entsprechender Weise befragten Bevölkerungen anzuerkennen:

So haben Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Italien zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Den Herrn Felix Grafen Wimpffen, Ihren wirklichen Kämmerer, Gesandten und bevollmächtigten Minister in außerordentlicher Mission ꝛc. ꝛc.

Seine Majestät der König von Italien:

Den Herrn Louis Friedrich Grafen Menabrea, Senator des Königreiches, Groß-Cordon des savoyischen Militär-Ordens, Ritter des savoyischen Civil-Verdienst-Ordens, Groß-Officier des Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus, Besitzer der goldenen Medaille für militärische Tapferkeit, General-Lieutenant, General-Commandant des Geniewesens der Armee und Präsident des Waffen-Comités ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

lesquels après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivans:

Article I.

Il y aura, à dater du jour de l'échange des ratifications du présent traité, paix et amitié entre Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Sa Majesté le Roi d'Italie, Leurs héritiers et successeurs, Leurs états et sujets respectifs à perpétuité.

Article II.

Les prisonniers de guerre autrichiens et italiens seront immédiatement rendus de part et d'autre.

Article III.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche consent à la réunion du Royaume Lombardo-Vénitien au Royaume d'Italie.

Article IV.

La frontière du territoire cédé est déterminée par les confins administratifs actuels du Royaume Lombardo-Vénitien.

Une Commission militaire instituée par les deux Puissances contractantes sera chargée d'exécuter le tracé sur le terrain dans le plus bref délai possible.

Article V.

L'évacuation du territoire cédé et déterminé par l'article précédent commencera immédiatement après la signature de la paix et sera terminée dans le plus bref délai possible, conformément aux arrangemens concertés entre les commissaires spéciaux désignés à cet effet.

Welche, nachdem sie ihre bezüglichen Vollmachten ausgetauscht und in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Vom Tage des Austausches der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages wird zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem König von Italien, Ihren respectiven Erben und Nachfolgern, Ihren Staaten und Unterthanen für immerwährende Zeiten Friede und Freundschaft herrschen.

Artikel II.

Die österreichischen und italienischen Kriegs-Gefangenen werden von beiden Theilen unverzüglich zurückgegeben werden.

Artikel III.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich gibt seine Zustimmung zur Vereinigung des lombardisch-venetianischen Königreiches mit dem Königreiche Italien.

Artikel IV.

Die Gränze des abgetretenen Gebietes wird durch die gegenwärtigen administrativen Gränzen des lombardisch-venetianischen Königreiches bestimmt.

Eine von den zwei Vertragschließenden Mächten eingesetzte Militär-Commission wird beauftragt werden, die Tracirung an Ort und Stelle in möglichst kurzer Frist vorzunehmen.

Artikel V.

Die Räumung des abgetretenen und im vorhergehenden Artikel bestimmten Gebietes wird unverzüglich nach Unterzeichnung des Friedens beginnen und in möglichst kurzer Frist beendigt werden, gemäß den zwischen den hiezu bestimmten Special-Commissären getroffenen Vereinbarungen.

Digitized by Google

Article VI.

Le Gouvernement Italien prendra à sa charge:

1. La partie du Monte Lombardo-Veneto qui est restée à l'Autriche en vertu de la Convention conclue à Milan en 1860 pour l'exécution de l'article 7 du traité de Zurich.

2. Les dettes ajoutées au Monte Lombardo-Veneto depuis le 4 Juin 1859 jusqu'au jour de la conclusion du présent traité.

3. Une somme de trente-cinq millions de florins, valeur autrichienne, argent effectif, pour la partie de l'emprunt de 1854 afférente à la Vénétie et pour le prix du matériel de guerre non-transportable.

Le mode du paiement de cette somme de trente-cinq millions de florins valeur autrichienne argent effectif sera conformément au précédent du traité de Zurich, déterminé dans un article additionnel.

Article VII.

Une commission composée des Délégués de l'Autriche, de l'Italie et de la France procédera à la liquidation des différentes catégories énoncées dans le deux premiers alinéas de l'article précédent en tenant compte des amortissemens effectués et des biens, capitaux de toute espèce constituant les fonds d'amortissement. Cette Commission procédera au réglement définitif des comptes entre les parties contractantes et fixera le tems et le mode d'exécution de la liquidation du Monte Lombardo-Veneto.

Article VIII.

Le Gouvernement de Sa Majesté le Roi d'Italie succède aux droits et obligations résul-

Artikel VI.

Die italienische Regierung übernimmt:

1. Den Theil des Monte Lombardo-Veneto, welcher im Grunde der im Jahre 1860 zu Mailand in Vollziehung des Artikels 7 des Zürcher Tractates abgeschlossenen Convention bei Oesterreich verblieb.

2. Die zum Monte Lombardo-Veneto seit dem 4. Juni 1859 bis zum Tage des Abschlusses des gegenwärtigen Vertrages hinzugekommenen Schulden.

3. Eine Summe von fünfunddreißig Millionen Gulden österreichischer Währung in klingender Münze für den auf Venetien entfallenden Theil des Anlehens vom Jahre 1854 und für den Werth des nicht transportablen Kriegsmaterials.

Die Art und Weise der Zahlung dieser Summe von fünfunddreißig Millionen Gulden österreichischer Währung in klingender Münze wird im Einklange mit dem Vorgange des Zürcher Tractates in einem Zusatzartikel festgesetzt werden.

Artikel VII.

Eine Commission, zusammengesetzt aus Abgeordneten Oesterreichs, Italiens und Frankreichs, wird sich mit der Liquidirung der verschiedenen in den zwei ersten Alineas des vorhergehenden Artikels aufgeführten Kategorien befassen, indem sie auf die stattgefundenen Amortisationen und auf die den Amortisationsfond bildenden Güter, Capitalien jeder Art Rücksicht nehmen wird. Diese Commission wird die definitive Regelung der Rechnungen zwischen den contrahirenden Theilen vornehmen, wie auch den Zeitpunct und die Modalität der Ausführung der Liquidation des Monte Lombardo-Veneto bestimmen.

Artikel VIII.

Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien tritt in die Rechte und Verbind-

Digitized by Google

tant des contrats régulièrement stipulés par l'administration autrichienne pour des objets d'intérêt public concernant spécialement le pays cédé.

Article IX.

Le Gouvernement autrichien restera chargé du remboursement de toutes les sommes versées par les habitans du territoire cédé, par les communes, établissemens publics et corporations religieuses, dans les caisses publiques autrichiennes, à titre de cautionnemens, dépôts ou consignations.

De même les sujets autrichiens, communes, établissemens publics et corporations religieuses qui auront versé des sommes à titre de cautionnemens, dépôts ou consignations dans les caisses du territoire cédé, seront exactement remboursés par le Gouvernement italien.

Article X.

Le Gouvernement de Sa Majesté le Roi d'Italie reconnait et confirme les concessions de chemin de fer accordées par le Gouvernement autrichien sur le territoire cédé dans toutes leurs dispositions et pour toute leur durée et nommément les concessions résultant des contrats passés en date des 14 Mars 1856, 8 Avril 1857 et 23 Septembre 1858.

Le Gouvernement italien reconnait et confirme également les dispositions de la convention passée le 20 Novembre 1861 entre l'administration autrichienne et le Conseil d'aministration de la société des chemins de fer d'Etat du Sud Lombardo-Vénitiens et Central-Italiens, ainsi que la Convention passée le 27 Février 1866 entre le Ministère Imp. des Finances et du Commerce et la Société autrichienne du Sud.

lichkeiten ein, welche aus den von der österreichischen Verwaltung für speciell das abgetretene Gebiet betreffende Gegenstände des öffentlichen Interesses ordnungsmäßig abgeschlossenen Verträgen entspringen.

Artikel IX.

Die österreichische Regierung bleibt verpflichtet, sämmtliche von den Einwohnern des abgetretenen Gebietes, von den Gemeinden, öffentlichen Anstalten und religiösen Körperschaften bei den österreichischen öffentlichen Cassen als Cautionen, Depositen oder Consignationen erlegten Summen zurückzuerstatten.

In gleicher Weise sollen den österreichischen Unterthanen, Gemeinden, öffentlichen Anstalten und geistlichen Körperschaften, welche bei den Cassen des abgetretenen Gebietes Beträge als Cautionen, Depositen oder Consignationen eingezahlt haben, dieselben von der italienischen Regierung pünctlich wieder erstattet werden.

Artikel X.

Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien anerkennt und bestätigt die von der österreichischen Regierung auf dem abgetretenen Gebiete ertheilten Eisenbahn-Concessionen in allen ihren Bestimmungen und für deren ganze Dauer und namentlich die von den unterm 14. März 1856, 8. April 1857 und 23. September 1858 abgeschlossenen Verträgen herrührenden Concessionen.

In gleicher Weise anerkennt und bestätigt die italienische Regierung die Bestimmungen der am 20. November 1861 zwischen der österreichischen Staatsverwaltung und dem Verwaltungsrathe der südlichen Staats-, Lombardo-Venetianisch und Central-Italienischen Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Convention, wie auch die Convention, welche am 27. Februar 1866 zwischen dem kaiserl. Finanz- und Handelsministerium und der österreichischen Südbahn-Gesellschaft abgeschlossen worden ist.

Digitized by Google

A partir de l'échange des ratifications du présent Traité le Gouvernement italien est subrogé à tous les droits et à toutes les obligations qui résultaient pour le Gouvernement autrichien des conventions précitées en ce qui concerne les lignes de chemins de fer situées sur le territoire cédé.

En conséquence le droit de dévolution qui appartenait au Gouvernement autrichien à l'égard de ces chemins de fer est transféré au Gouvernement italien.

Les paiemens qui restent à faire sur la somme due à l'Etat par les concessionnaires en vertu du contrat du 14 Mars 1856 comme équivalent des dépenses de construction des dits chemins, seront effectués intégralement dans le Trésor autrichien.

Les créances des entrepreneurs de constructions et des fournisseurs, de même que les indemnités pour expropriations de terrains, se rapportant à la période où les chemins de fer en question étaient administrés pour le compte de l'Etat qui n'auraient pas encore été acquittées, seront payées par le Gouvernement autrichien et pour autant qu'ils y sont tenus, en vertu de l'acte de concession, par les concessionnaires au nom du Gouvernement autrichien.

Article XI.

Il est entendu que le recouvrement des créances résultant des paragraphes 12, 13, 14, 15 et 16 du contrat du 14 Mars 1856 ne donnera à l'Autriche aucun droit de contrôle et de surveillance sur la construction et l'exploitation des chemins de fer dans le territoire cédé. Le Gouvernement italien s'engage de son côté à donner tous les renseignemens qui pourraient être demandés à cet égard par le Gouvernement autrichien.

Von dem Momente der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages tritt die italienische Regierung in alle Rechte und in alle Verbindlichkeiten ein, welche der österreichischen Regierung aus den vorcitirten Conventionen, soweit dieselben die auf dem abgetretenen Gebiete befindlichen Eisenbahnlinien betreffen, erwachsen sind.

In Folge dessen wird das der österreichischen Regierung bisher zustehende Heimfallsrecht auf diese Eisenbahnen auf die italienische Regierung übertragen.

Die Zahlungen, welche auf die dem Staate von Seite der Concessionäre laut des Contractes vom 14. März 1856 als Aequivalent der Baukosten für die gedachten Eisenbahnen schuldigen Summe noch zu entrichten sind, werden vollzählig an den österreichischen Staatsschatz geleistet werden.

Die Forderungen der Bauunternehmer und Lieferanten, sowie die Entschädigungen für die Boden-Expropriationen, welche von der Zeit herrühren, wo die fraglichen Eisenbahnen auf Rechnung des Staates verwaltet wurden, und welche noch nicht berichtigt worden wären, werden von der österreichischen Regierung, und in soferne die Concessionäre kraft der Concessionsacte hiezu verpflichtet sind, von diesen im Namen der österreichischen Regierung ausgezahlt werden.

Artikel XI.

Es versteht sich, daß die Eintreibung der Forderungen, welche sich auf die Paragrafe 12, 13, 14, 15 und 16 des Contractes vom 14. März 1856 gründen, Oesterreich kein Recht der Controlle und Ueberwachung des Baues und Betriebes der im abgetretenen Gebiete gelegenen Eisenbahnen geben könne. Die italienische Regierung verpflichtet sich ihrerseits alle Auskünfte zu ertheilen, welche diesfalls von der österreichischen Regierung verlangt werden könnten.

Digitized by Google

Article XII.

Afin d'étendre aux chemins de fer de la Vénétie les prescriptions de l'article 15 de la convention du 27 Février 1866, les hautes Puissances contractantes S'engagent à stipuler aussitôt que faire se pourra, de concert avec la société des chemins de fer du Sud autrichiens, une convention pour la séparation administrative et économique des groupes de chemins de fer vénitiens et autrichiens.

En vertu de la convention du 27 Février 1866 la garantie que l'Etat doit payer à la société des chemins de fer autrichiens du Sud devra être calculée sur la base du produit brut de l'ensemble de toutes les lignes vénitiennes et autrichiennes constituant le réseau des chemins de fer du Sud autrichiens actuellement concédé à la société. Il est entendu que le Gouvernement Italien prendra à sa charge la partie proportionnelle de cette garantie qui correspond aux lignes du territoire cédé et que pour l'évaluation de cette garantie on continuera à prendre pour base l'ensemble du produit brut des lignes vénitiennes et autrichiennes concédées à la dite société.

Artikel XII.

Um auf die Eisenbahnen Venetiens die Bestimmungen des Artikels 15 der Convention vom 27. Februar 1866 auszudehnen, verpflichten sich die hohen contrahirenden Mächte, ehethunlichst im Einvernehmen mit der österreichischen Südbahngesellschaft eine Convention zum Behufe der administrativen und ökonomischen Trennung der venetianischen und österreichischen Eisenbahn-Gruppen zu stipuliren.

Kraft der Convention vom 27. Februar 1866 soll die vom Staate an die österreichische Südbahngesellschaft zu zahlende Garantie auf Grundlage des Brutto-Erträgnisses der Gesammtheit aller venetianischen und österreichischen Linien, welche das der Gesellschaft dermal concessionirte Netz der österreichischen Südbahnen bilden, berechnet werden. Es ist selbstverständlich, daß die italienische Regierung den verhältnißmäßigen Theil dieser Garantie, welcher den Linien des abgetretenen Gebietes entspricht, übernimmt und daß zur Berechnung dieser Garantie das Gesammt-Brutto-Erträgniß der an die gedachte Gesellschaft concessionirten venetianischen und österreichischen Linien wie bisher zur Grundlage genommen wird.

Article XIII.

Les Gouvernemens d'Autriche et d'Italie désireux d'étendre les rapports entre les deux états, s'engagent à faciliter les communications par chemins de fer et à favoriser l'établissement de nouvelles lignes pour relier entr'eux les réseaux autrichiens et italiens.

Le Gouvernement de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique promet en outre, de hâter autant que possible l'achèvement de la ligne du Brenner destinée à unir la vallée de l'Adige avec celle de l'Inn.

Artikel XIII.

Die Regierungen von Oesterreich und Italien, in dem Wunsche die Beziehungen zwischen ihren Staaten zu erweitern, verpflichten sich den Eisenbahnverkehr zu erleichtern, und die Errichtung neuer Linien zu begünstigen, um die österreichischen und italienischen Bahnnetze untereinander enge zu verbinden.

Die Regierung Seiner k. k. Apostolischen Majestät verspricht überdieß die Vollendung der Brenner-Linie, welche die Verbindung des Etsch- mit dem Innthale zur Bestimmung hat, so viel als möglich zu beschleunigen.

Digitized by Google

Article XIV.

Les habitants ou originaires du territoire cédé jouiront, pendant l'espace d'un an, à partir du jour de l'échange des ratifications et moyennant une déclaration préalable à l'autorité compétente, de la faculté pleine et entière d'exporter leurs biens-meubles en franchise de droits et de se retirer avec leurs familles dans les états de Sa Majesté Imperiale et Royale Apostolique, auquel cas la qualité de sujets autrichiens leur sera maintenue. Ils seront libres de conserver leurs immeubles situés sur le territoire cédé.

La même faculté est accordéé réciproquement aux individus originaires du territoire cédé, établis dans les états de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche.

Les individus qui profiteront des présentes dispositions ne pourront être du fait de leur option, inquiétés de part ni d'autre dans leurs personnes ou dans leurs propriétés situées dans les états respectifs.

Le délai d'un an est étendu à deux ans pour les individus originaires du territoire cédé, qui à l'époque de l'echange des ratifications du présent traité, se trouveront hors du territoire de la monarchie autrichienne.

Leur déclaration pourra être reçue par la mission autrichienne la plus voisine, ou par l'autorité supérieure d'une province quelconque de la monarchie.

Artikel XIV.

Die Bewohner oder Eingebornen des abgetretenen Gebietes sollen, während des Zeitraumes eines Jahres, vom Tage des Austausches der Ratificationen angefangen, und auf Grundlage einer bei der competenten Behörde abzugebenden vorläufigen Erklärung, die volle und unbeschränkte Freiheit genießen, ihr bewegliches Eigenthum abgabefrei auszuführen und sich mit ihren Familien in die Staaten Seiner k. k. Apostolischen Majestät zurückzuziehen, in welchem Falle denselben die österreichische Staatsbürgerschaft gewahrt bleibt. Es soll ihnen freistehen, ihr in dem abgetretenen Gebiete liegendes unbewegliches Eigenthum zu behalten. Dieselbe Freiheit wird gegenseitig den aus dem abgetretenen Gebiete gebürtigen Individuen, welche in den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich ansässig sind, zugestanden.

Jenen Individuen, welche von den gegenwärtigen Bestimmungen Gebrauch machen, kann, aus Grund der von ihnen getroffenen Wahl, weder von einer noch der andern Seite an ihrer Person oder ihrem in den betreffenden Staaten liegenden Eigenthum irgend eine Behelligung verursacht werden.

Die Frist eines Jahres wird für jene Individuen, welche aus dem abgetretenen Gebiete gebürtig sind, jedoch im Momente des Austausches der Ratificationen des vorliegenden Vertrages sich außerhalb des Gebietes der österreichischen Monarchie befinden, auf zwei Jahre ausgedehnt.

Die Erklärung derselben kann von der nächsten österreichischen Mission oder von der Landesstelle was immer für einer Provinz der Monarchie entgegengenommen werden.

Article XV.

Les sujets Lombardo-Vénitiens faisant partie de l'armée autrichienne seront immé-

Artikel XV.

Die in der österreichischen Armee dienenden lombardo-venetianischen Unterthanen werden

Digitized by Google

diatement libérés du service militaire et renvoyés dans leurs foyers.

Il est entendu que ceux d'entre eux qui déclareront vouloir rester au service de Sa Majesté Imperiale et Royale Apostolique seront libres de le faire, et ne seront point inquiétés pour ce fait, soit dans leurs personnes soit dans leurs propriétés.

Les mêmes garanties sont assurées aux employés civils originaires du Royaume Lombardo-Vénitien qui manifesteront l'intention de rester au service de l'Autriche.

Les employés civils originaires du Royaume Lombardo-Vénitien auront le choix, soit de rester au service de l'Autriche, soit d'entrer dans l'administration italienne, auquel cas le Gouvernement de Sa Majesté le Roi d'Italie s'engage, soit à les placer dans des fonctions analogues à celles qu'ils occupaient, soit à leur allouer des pensions dont le montant sera fixé d'après les lois et règlemens en vigueur en Autriche.

Il est entendu que les employés dont il s'agit, seront soumis aux lois et règlemens disciplinaires de l'administration italienne.

Article XVI.

Les officiers d'origine italienne qui actuellement se trouvent au service de l'Autriche auront le choix, ou de rester au service de Sa Majesté Imperiale et Royale Apostolique ou d'entrer dans l'armée de Sa Majesté le Roi d'Italie avec les grades qu'ils occupent dans l'armée autrichienne, pourvu qu'ils en fassent la demande dans le délai de six mois à partir de l'échange des ratifications du présent traité.

sogleich vom Militärdienste entlassen, und in ihre Heimat zurückgeschickt.

Es wird ausdrücklich bestimmt, daß denjenigen von ihnen, welche erklären im Dienste Se. k. k. Apost. Majestät verbleiben zu wollen, dies frei stehe, und daß dieselben aus diesem Grunde weder an ihrer Person noch an ihrem Eigenthume behelligt werden sollen.

Dieselben Bürgschaften werden den aus dem lombardo-venetianischen Königreiche gebürtigen Civilbeamten zugesichert, welche die Absicht an den Tag legen werden, in österreichischen Diensten zu bleiben.

Die aus dem lombardo-venetianischen Königreiche gebürtigen Civilbeamten werden die Wahl haben entweder in österreichischen Diensten zu bleiben, oder in die italienische Administration einzutreten, in welchem Falle die Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien sich verpflichtet, dieselben entweder in analogen Anstellungen mit denjenigen, welche sie inne hatten, unterzubringen, oder ihnen Pensionen auszusetzen, deren Betrag nach den in Oesterreich giltigen Gesetzen und Bestimmungen festgesetzt werden soll.

Es versteht sich, daß solche Beamte den Gesetzen und Disciplinar-Vorschriften der italienischen Verwaltung unterworfen sein werden.

Artikel XVI.

Die Officiere italienischer Abstammung, welche dermal in österreichischen Diensten stehen, sollen die Wahl haben, entweder im Dienste Seiner k. k. Apostolischen Majestät zu bleiben oder in die Armee Seiner Majestät des Königs von Italien mit dem Range einzutreten, welchen sie in der österreichischen Armee einnehmen, vorausgesetzt, daß sie in der Frist von sechs Monaten von der Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages angefangen, diesfalls das Ansuchen stellen.

Digitized by Google

Article XVII.

Les pensions tant civiles que militaires régulièrement liquidées et qui étaient à la charge des caisses publiques du Royaume Lombardo-Vénitien, continueront à rester acquises à leurs titulaires et, s'il y a lieu, à leurs veuves et à leurs enfants, et seront acquittées à l'avenir, par le Gouvernement de Sa Majesté Italienne.

Cette stipulation est étendue aux pensionnaires tant civils que militaires, ainsi qu'à leurs veuves et enfants, sans distinction d'origine, qui conserveront leur domicile dans le territoire cédé et dont les traitemens acquittés jusqu'en 1814 par le Gouvernement des Provinces Lombardo-Vénitiennes de cette époque sont alors tombés à la charge du trésor autrichien.

Article XVIII.

Les archives des territoires cédés, contenant les titres de propriété, les documens administratifs et de justice civile, ainsi que les documens politiques et historiques de l'ancienne République de Venise, seront remis dans leur intégrité aux commissaires qui seront désignés à cet effet, auxquels seront également consignés les objets d'art et de science, spécialement affectés au territoire cédé.

Réciproquement les titres de propriété, documens administratifs et de justice civile concernant les territoires autrichiens qui peuvent se trouver dans les archives du territoire cédé, seront remis dans leur intégrité aux commissaires de Sa Majesté Imperiale et Royale Apostolique.

Les Gouvernemens d'Autriche et d'Italie s'engagent à se communiquer réciproquement sur la demande des autorités administratives supérieures tous les documens et informations

Artikel XVII.

Die regelmäßig ausbezahlten Civil- und Militär-Pensionen, welche auf die Staatscasse des lombardo-venetianischen Königreiches angewiesen waren, werden wie bisher den Bezugsberechtigten und, nach Umständen, deren Witwen und Kindern gewährleistet, und in Zukunft von der Regierung Seiner italienischen Majestät ausbezahlt werden.

Diese Bestimmung wird auf jene Civil- und Militär-Pensionisten, sowie auf deren Witwen und Kinder ohne Unterschied des Ortes ihrer Geburt ausgedehnt, welche ihren Wohnsitz in dem abgetretenen Gebiete beibehalten, und deren Bezüge bis zum Jahre 1814 von der Regierung der damaligen lombardo-venetianischen Provinzen ausbezahlt wurden, sodann aber dem österreichischen Staatsschatze zur Last gefallen sind.

Artikel XVIII.

Die Archive der abgetretenen Territorien, welche die Eigenthumstitel, die administrativen und civilgerichtlichen Acten, sowie die politischen und historischen Documente der alten Republik Venedig enthalten, werden in ihrer Vollständigkeit den zu diesem Behufe zu ernennenden Commissären übergeben, welchen ebenfalls die dem abgetretenen Gebiete speciell zugehörigen Gegenstände der Kunst und Wissenschaft eingehändigt werden sollen.

Andererseits werden die Eigenthumstitel, die administrativen und civilgerichtlichen Acten, welche die österreichischen Territorien betreffen, und sich allenfalls in den Archiven des abgetretenen Gebietes befinden, vollständig den Commissären Seiner k. k. Apostolischen Majestät übergeben werden.

Die Regierungen von Oesterreich und Italien verpflichten sich, einander, über Ansuchen der höheren Verwaltungsbehörden, alle Documente und Auskünfte mitzutheilen, welche sich

Digitized by Google

relatifs à des affaires concernant à la fois le territoire cédé et les pays contigus.

Ils s'engagent aussi à laisser prendre copie authentique des documens historiques et politiques qui peuvent intéresser les territoires restés respectivement en possession de l'autre Puissance contractante et qui dans l'intérêt de la science ne pourront être séparés des archives auxquelles ils appartiennent.

Article XIX.

Les hautes Puissances contractantes S'engagent à accorder réciproquement les plus grandes facilités douanières possibles aux habitans limitrophes des deux pays pour l'exploitation de leurs propriétés et l'exercice de leurs industries.

Article XX.

Les traités et conventions qui ont été confirmés par l'Article 17 du Traité de paix signé à Zurich le 10 Novembre 1859 rentreront provisoirement en vigueur pour une année et seront étendus à tous les territoires du Royaume d'Italie. Dans le cas où ces traités et conventions ne seraient pas dénoncés trois mois avant l'expiration d'une année à partir de l'échange des ratifications, ils resteront en vigueur, et ainsi d'année en année.

Toutefois les deux hautes Parties contractantes S'engagent à soumettre dans le terme d'une année ces traités et conventions à une révision générale, afin d'y apporter d'un commun accord les modifications qui seront jugées conformes à l'intérêt des deux pays.

Article XXI.

Les deux hautes Puissances contractantes se réservent d'entrer, aussitôt que faire se

auf Geschäfte beziehen, die eben sowohl das abgetretene Gebiet als die angränzenden Länder betreffen.

Dieselben verpflichten sich auch, authentische Abschriften von historischen und politischen Documenten nehmen zu lassen, welche für die wechselseitig im Besitze der andern contrahirenden Macht verbliebenen Länder ein Interesse haben, und welche im Interesse der Wissenschaft von den Archiven, zu denen sie gehören, nicht getrennt werden können.

Artikel XIX.

Die hohen contrahirenden Mächte verpflichten sich, den Gränz-Bewohnern der beiden Länder zur Benutzung ihrer Grundstücke und zur Ausübung ihrer Gewerbe gegenseitig die größtmöglichsten Zollerleichterungen zu bewilligen.

Artikel XX.

Die Tractate und Conventionen, welche durch den Art. 17 des in Zürch am 10. November 1859 unterzeichneten Friedenstractates bestätigt worden sind, treten provisorisch für ein Jahr in Kraft und werden auf alle Länder des Königreichs Italien ausgedehnt. Im Falle diese Verträge und Conventionen drei Monate vor Ablauf eines Jahres vom Momente der Auswechslung der Ratificationen an gerechnet, nicht gekündigt werden sollten, bleiben dieselben in Kraft, und sofort von einem Jahre zum andern.

Jedoch verpflichten sich die beiden hohen contrahirenden Theile, diese Tractate und Conventionen innerhalb eines Jahres einer allgemeinen Revision zu unterziehen, um darin im gemeinschaftlichen Einverständnisse jene Modificationen eintreten zu lassen, welche als dem Interesse beider Länder angemessen erachtet werden.

Artikel XXI.

Die beiden hohen contrahirenden Mächte behalten sich vor, sobald als es thunlich sein

Digitized by Google

pourra, en négociations pour conclure un traité de commerce et de navigation sur les bases les plus larges pour faciliter réciproquement les transactions entre les deux pays.

En attendant et pour le terme fixé dans l'Article précédent, le traité de commerce et de navigation du 18 Octobre 1851 restera en vigueur et sera appliqué à tout le territoire du Royaume d'Italie.

Article XXII.

Les Princes et les Princesses de la Maison d'Autriche, ainsi que les Princesses qui sont entrées dans la Famille Impériale par voie de mariage, rentreront, en faisant valoir leurs titres, dans la pleine et entière possession de leurs propriétés privées, tant meubles qu'immeubles, dont ils pourront jouir et disposer sans être troublés en aucune manière dans l'exercice de leurs droits.

Sont toutefois réservés tous les droits de l'Etat et des particuliers à faire valoir par les moyens légaux.

Article XXIII.

Pour contribuer de tous leurs efforts à la pacification des esprits, Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Sa Majesté le Roi d'Italie déclarent et promettent que dans Leurs territoires respectifs il y aura pleine et entière amnistie pour tous les individus compromis à l'occasion des événemens politiques survenus dans la Péninsule jusqu'à ce jour. En conséquence aucun individu, de quelque classe ou condition qu'il soit, ne pourra être poursuivi, inquiété ou troublé dans sa personne ou sa propriété ou dans l'exercice de ses droits en raison de sa conduite ou de ses opinions politiques.

wird, in Verhandlungen wegen Abschluß eines Handels- und Schiffahrtsvertrages auf breitester Basis einzugehen, um gegenseitig den Verkehr zwischen den beiden Ländern zu erleichtern.

Bis dahin und bis zu dem in dem vorhergehenden Artikel festgesetzten Termine, bleibt der Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 18. October 1851 in Kraft, und wird auf das ganze Gebiet des Königreiches Italien angewendet.

Artikel XXII.

Die Prinzen und Prinzessinen des Hauses Oesterreich, sowie auch die Prinzessinen, welche durch Heiraten in die kaiserliche Familie eingetreten sind, treten nach Geltendmachung ihrer Ansprüche in den vollen und ungeschmälerten Besitz ihres Privateigenthums, sowohl des beweglichen als des unbeweglichen, ein, und sie können dasselbe genießen und darüber verfügen ohne auf was immer für eine Art in der Ausübung ihrer Rechte gestört zu werden.

Es bleiben jedoch alle im gesetzlichen Wege geltend zu machenden Rechte des Staates und der Privaten vorbehalten.

Artikel XXIII.

Um mit allen Kräften zur Beruhigung der Gemüther beizutragen, erklären und versprechen Ihre Majestäten der Kaiser von Oesterreich und der König von Italien, daß in Ihren beiderseitigen Gebieten volle und gänzliche Amnestie für alle Individuen, welche aus Anlaß der auf der Halbinsel bis zu diesem Tage stattgehabten politischen Ereignisse compromittirt sind, gewährt werden wird. Dem zu folge darf kein Individuum, welcher Classe und welchem Stande es auch immer angehören mag, in seiner Person oder seinem Eigenthum oder in der Ausübung seiner Rechte wegen seines Verhaltens oder seiner politischen Meinungen verfolgt, beunruhigt oder belästigt werden.

Digitized by Google

Article XXIV.

Le présent Traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Vienne dans l'espace de 15 jours ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Fait à Vienne, le trois du moi d'Octobre de l'an de grâce mil huit-cent-soixante-six.

Wimpffen m. p. **Menabrea** m. p.

Article additionnel.

Le Gouvernement de Sa Majesté le Roi d'Italie s'engage envers le Gouvernement de Sa Majesté Imperiale et Royale Apostolique à effectuer le paiement de trente-cinq millions de florins, valeur autrichienne, équivalent à quatre-vingt-sept millions cinq-cent-mille francs, stipulés par l'Article VI du présent Traité, dans le mode et aux échéances ci-après déterminés.

Sept millions seront payés en argent comptant moyennant sept mandats ou bons de trésor à l'ordre du Gouvernement autrichien, chacun d'un million de florins, payable à Paris au domicile d'un des premiers banquiers ou d'un établissement de crédit de premier ordre, sans intérêts à l'expiration du troisième mois à dater du jour de la signature du présent Traité et qui seront remis au Plénipotentiaire de Sa Majesté Imperiale et Royale Apostolique lors de l'échange des ratifications.

Le paiement de vingt-huit millions de florins restant aura lieu à Vienne en argent comptant moyennant dix mandats ou bons de trésor à l'ordre du Gouvernement autrichien payables à Paris à raison de deux millions huit-cent-mille florins valeur autrichienne

Artikel XXIV.

Der gegenwärtige Tractat wird ratificirt und die Ratificationen werden in Wien binnen einer Frist von 15 Tagen oder nach Thunlichkeit auch früher ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigedruckt.

Geschehen zu Wien, den dritten des Monates October im Jahre des Heils Eintausend achthundert sechzig sechs.

Wimpffen m. p. **Menabrea** m. p.

Additional-Artikel.

Die Regierung Seiner Majestät des Königs von Italien verpflichtet sich gegenüber der Regierung Seiner k. k. Apostolischen Majestät, die Zahlung der im Artikel VI des gegenwärtigen Tractates bedungenen fünf und dreißig Millionen Gulden österreichischer Währung, entsprechend sieben und achtzig Millionen fünfmalhundert Tausend Francs in nachstehend festgesetzter Weise und Terminen zu leisten:

Sieben Millionen werden mittelst sieben, dem Bevollmächtigten Seiner k. k. Apostolischen Majestät bei Auswechslung der Ratificationen zu übergebenden Anweisungen oder Schatzbons, lautend an die Ordre der kaiserlichen Regierung, jeder über Eine Million Gulden, zahlbar in Paris am Sitze eines der ersten Bankiers oder eines Credit-Institutes ersten Ranges, nach Ablauf des dritten Monates vom Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats ohne Interessen in klingender Münze gezahlt werden.

Die Zahlung der übrigen acht und zwanzig Millionen Gulden wird in Wien in klingender Münze stattfinden mittelst zehn an die Ordre der österreichischen Regierung lautenden, in Paris mit je zwei Millionen achtmalhundert Tausend Gulden österreichischer Währung zahl-

Digitized by Google

chacun, échéants de deux en deux mois successifs. Ces dix mandats ou bons de trésor seront de même remis au Plénipotentiaire de Sa Majesté Imperiale et Royale Apostolique lors de l'échange des ratifications.

Le premier de ces mandats ou bons de trésor sera échéable deux mois après le paiement des mandats ou bons de trésor pour les sept millions de florins cidessus stipulés.

Pour ce terme comme pour tous les termes suivants les intérêts seront comptés à 5 pour cent à partir du premier jour du mois qui suivra l'échange des ratifications du présent Traité.

Le paiement des intérêts aura lieu à Paris à l'échéance de chaque mandat ou bon de trésor.

Le présent Article additionnel aura la même force et valeur que s'il était inséré mot à mot au Traité de ce jour.

baren, nach je zwei folgenden Monaten fällig werdenden Anweisungen oder Schatzbons. Diese zehn Anweisungen oder Schatzbons werden dem Bevollmächtigten Seiner k. k. Apostolischen Majestät gleichfalls bei Auswechslung der Ratificationen übergeben werden.

Die erste dieser Anweisungen oder Schatzbons wird zwei Monate nach der Zahlung der Anweisungen oder Schatzbons über die oben festgesetzten sieben Millionen Gulden fällig werden.

Für diesen Termin wie für alle folgenden werden die Interessen mit fünf von Hundert vom Ersten des auf den Austausch der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats folgenden Monats berechnet werden.

Die Zahlung der Interessen wird in Paris bei Verfall jeder Anweisung oder Schatzbons stattfinden.

Der gegenwärtige Additional-Artikel wird dieselbe Kraft und Wirksamkeit haben, als wenn er Wort für Wort dem Tractate vom heutigen Tage eingeschaltet wäre.

Nos visis et perpensis omnibus et singulis quae in hac conventione et articulo additionali continentur, illa omnia rata grataque hisce profitemur ac declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio spondentes, Nos ea fideliter executioni mandaturos nec ut illis ulla ratione a Nostris contraveniatur, permissuros esse. In quorum fidem praesentes Conventionis tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro appenso muniri jussimus.

Dabantur in Imperiali urbe Nostra Vienna die nona mensis Octobris anno domini millesimo octingentesimo sexagesimo sexto, Regnorum Nostrorum decimo octavo.

Franciscus Josephus m. p.

Alexander Comes a **Mensdorff-Pouilly** m. p., M.L.T.

Ad mandatum Sacrae Caes. Reg. Apost. Majestatis proprium:
Rogerius liber Baro ab **Aldenburg** m. p.,
Consiliarius aulicus ac ministerialis.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

L. Stück.

Ausgegeben und versendet am 14. October 1866.

117.

Circular-Verordnung des Kriegsministeriums vom 30. September 1866,

über die Verlegung des Landes-General-Commando von Laibach nach Gratz, und Vereinigung des Landes-General-Commando für Mähren und Schlesien in Brünn mit jenem in Wien.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 30. August 1866 Allergnädigst anzuordnen geruht, daß:

1. das Landes-General-Commando von Laibach nach Gratz zu verlegen ist, und daß der Bereich dieses General-Commandos die Kronländer Steiermark, Kärnthen, Krain, Istrien, Görz, Triest, Tirol und Vorarlberg zu umfassen hat;

2. daß das Landes-General-Commando für Mähren und Schlesien zu Brünn mit jenem in Wien zu vereinigen, Ersteres daher aufzulösen ist.

Hievon erfolgt die allgemeine Verlautbarung mit dem Beifügen, daß das Landes-Militärgericht von Laibach seine Wirksamkeit zu Gratz schon am 24. September 1866 begonnen, das Landes-General-Commando und Landes-Militärgericht in Brünn seine Functionen mit Ende September 1866 eingestellt hat, und das vereinigte Landes-General-Commando und Landes-Militärgericht in Wien mit 1., sowie das Landes-General-Commando zu Gratz seine neue Amtsthätigkeit mit 2. October 1866 ausüben wird.

Nur was das Verfahren in jenen Streitsachen anbelangt, welche bei dem Landes-Militärgerichte in Wien bereits anhängig waren, und nach dem Wohnorte des Geklagten oder den sonstigen Competenz-Grundsätzen als das Kronland Steiermark betreffend vor das Landes-Militärgericht zu Gratz gehören würden, wird bestimmt, daß diese Streitsachen bei dem ersteren Gerichte fortzusetzen sind, es wäre denn, daß einzelne Parteien es vorziehen sollten, sie bei dem neuen Gerichte weiter zu führen, in welchem Falle solche Streitsachen ohne vorläufiger Delegation des Militär-Appellationsgerichtes an das Landes-Militärgericht zu Gratz übertragen werden können.

Freiherr von John m. p., F. M. L.

Digitized by Google

118.

Erlaß des Finanzministeriums vom 7. October 1866,

über die Zollbehandlung einiger Fischgattungen, wenn sie geräuchert u. s. w. vorkommen.

Giltig für das allgemeine Zollgebiet.

Die unter Post 14, lit. c, Zahl 1, des mit Verordnung vom 22. Jänner 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 10) kundgemachten Specialtarifs genannten Fischgattungen, als: Cospettoni, Saracche und Scoranze, sind auch dann nach dieser Tarifspost zu behandeln, wenn sie nicht gesalzen, sondern geräuchert, getrocknet u. s. w. vorkommen.

In Vertretung des Finanzministers:

Becke m. p.

119.

Erlaß des Finanzministeriums vom 7. October 1866,

über die Zollbehandlung der in der Post 8, lit. b, des dalmatinischen Zolltarifes genannten Fische, wenn sie geräuchert u. s. w. vorkommen.

Giltig für Dalmatien.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Zweifels wird erklärt, daß die unter Post 8, lit. b, des dalmatinischen Zolltarifes genannten Fische, als: Häringe, Cospettoni u. s. w. auch dann dieser Tarifspost angehören, wenn sie nicht gesalzen, sondern geräuchert oder getrocknet vorkommen.

In Vertretung des Finanzministers:

Becke m. p.

120.

Gesetz vom 10. October 1866,

betreffend die Befreiung von der Einkommensteuer für die Zinsen der nach Artikel I des Gesetzes vom 25. August 1866 zu emittirenden 5percentigen Staatsschuldverschreibungen österreichischer Währung.

Giltig für das ganze Reich.

Um den Absatz der, nach Artikel I des Gesetzes vom 25. August 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 101) behufs der Beschaffung von fünfzig Millionen Gulden zu emittirenden 5percentigen Staatsschuldverschreibungen österreichischer Währung möglichst zu erleichtern, finde Ich, nach Anhörung Meines Ministerrathes, auf Grund Meines Patentes vom 20. September 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89), zu verordnen:

I. Die Zinsen der, auf Grund des bezogenen Gesetz-Artikels zu emittirenden 5percentigen Staatsschuldverschreibungen sollen von der Einkommensteuer frei belassen werden.

II. Mein Finanzministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Ischl, am 10. October 1866.

Franz Joseph m. p.

In Vertretung des Finanzministers:

Graf **Belcredi** m. p. **Becke** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter von Meyer m. p.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

LI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 18. October 1866.

131.

Erlaß der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 10. October 1866,

betreffend einige Aenderungen der Zollbestimmungen für Eisenguß, Wollengarne, Seilerwaaren, Leinenwaaren, Maschinen, und chemische Producte, nicht besonders benannte.

Giltig für sämmtliche Länder des allgemeinen österreichischen Zollgebietes.

Mit Rücksicht auf den Artikel III des österreichisch-englischen Handelsvertrages vom 16. December 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1866, Nr. 2), wurde beschlossen, einige Bestimmungen der Abtheilungen 40, 51, 53, 74 und 76 des allgemeinen österreichischen Zolltarifes vom 5. December 1853 und beziehungsweise des Interimstarifes vom 30. Juni 1865 in der Art zu ändern, daß für die Eingangszollbehandlung der in der nachstehenden Tabelle genannten Gegenstände die beigefügten Zollbestimmungen mit erstem Jänner 1867 in Wirksamkeit zu treten haben.

In Folge der Aenderungen der die Maschinen behandelnden Abtheilung 74 hat es von der mit Finanzministerial-Erlaß vom 20. April 1856, Zahl $\frac{13.694}{257}$, den leitenden Finanzbehörden ertheilten Ermächtigung abzukommen, wornach von denselben der Bezug grober landwirthschaftlicher Maschinen von Holz in Verbindung mit anrechenbaren Bestandtheilen von Eisen, welche 15 Percent des Gesammtgewichtes nicht überschreiten, gegen Entrichtung des für Holzwaaren gemeinster Art unter Tarifspost 64, lit. a, festgesetzten Eingangszolles bewilligt werden durfte.

In Vertretung des Finanzministers:

Wüllerstorf m. p. **Becke** m. p.

Digitized by Google

Tabelle.

Abtheilung	Post	Benennung des Gegenstandes	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Anmerkung
40	i	**Eisenguß**, grober, d. i. Kessel, Oefen, Platten, Räder, Röhren, Roste, das Stück im Gewichte von mehr als 10 Pfund, und Maschinentheile, das Stück im Gewichte von mehr als 50 Pfund	1 Centner sporco	1	.	
		Anmerkung. Aus dem freien Verkehre des Zollvereines	"	.	75	
51	a	1. **Streichgarn,**				
		2. **Kammgarn**, hartes (Weftgarn), beide, 1 und 2, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	"	1	.	
		Anmerkung zu 1 und 2. Aus dem freien Verkehre des Zollvereines	"	.	75	
"	b	**Kammgarn**, weiches, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	1 Centner netto	4	50	
53	b	**Seilerwaaren**, gebleichte, und Packleinwand, graue (auch Säcke aus solcher Leinwand)	1 Centner sporco	1	50	
		Anmerkung. Aus dem freien Verkehre des Zollvereines	"	.	75	
		Anmerkungen zu a und b.				
		1. Unter grauer Packleinwand wird ein glattes, grobes, ungebleichtes, auch einfach geköpertes Gewebe ohne Muster verstanden, welches nicht über 30 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll enthält.				
"	c	**Leinenwaaren**, gemeinste, d. i.:				
		1. Leinwand, mit Ausnahme der unter d und e genannten, dann Zwillich und Drillich, alle diese Gegenstände roh, ungebleicht und ungemustert, dann Feuerlöscheimer aus ungebleichtem Segeltuche;				
		2. Decken (Fuß- und Wagendecken, Laufteppiche), auch gefärbt, gemustert	1 Centner netto	10	.	
		Anmerkungen zu 1 und 2.				
		1. Alle diese Gegenstände aus dem freien Verkehre des Zollvereines	"	6	.	
		2. Die unter Post 1 und 2 genannten Gegenstände aus Jute allein, allgemein	"	3	.	
74		**Maschinen**, d. i. alle Maschinen und Maschinenbestandtheile aus Holz oder unedlen, nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, allein oder in Verbindung mit Nebenbestandtheilen aus anderen Materialien, in soferne diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen, und zwar je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht.				

Digitized by Google

Abtheilung	Post	Benennung des Gegenstandes	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Anmerkung
	a	aus Holz	1 Centner sporco	1	.	
	b	aus Gußeisen	1 Centner netto	2	50	Tara in Percenten des Rohgewichtes: 16 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 8 in Halbkisten von Holz (Rahmen), 6 in Ballen.
		Aus dem freien Verkehre des Zollvereines	"	2	.	
	c	aus Schmideisen oder Stahl	"	4	.	
	d	aus nicht besonders benannten unedlen Metallen	"	7	50	
		Aus dem freien Verkehre des Zollvereines	"	6	.	

Anmerkungen zur Abtheilung der Maschinen.

1. Maschinen, ganz aus Holz, oder auch in Verbindung mit solchen Nebenbestandtheilen aus anderen Materialien, welche nach §. 7, lit. a, der Vorerinnerung zum Zolltarife nicht zu berücksichtigen sind, gehören zu den Holzwaaren (Abthlg. 64), und rohe, gegossene, eiserne Maschinenbestandtheile, das Stück im Gewichte von mehr als 50 Pfund zu dem rohen Eisenguß (Post 40, lit. i); Maschinenbestandtheile aus rohem Zinkguß sind nach der Tarifspost 42, lit. b, Zahl 2, und gegossene Maschinenbestandtheile aus Kupfer, Messing, Zinn und anderen nicht besonders benannten unedlen Metallen in groben Gußstücken, d. i. in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfund, und in anderen Formen, das Stück im Gewichte von mehr als 100 Pfund, nach der Tarifspost 43, lit. c, zu behandeln.

2. Unter Maschinen sind auch Locomotive, Tender und Dampfkessel begriffen.

   Als Maschinenbestandtheile sind nur solche Gegenstände zu verzollen, welche der Zollpflichtige als Maschinen erklärt, und die ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen und ohne Triebkraft keinen selbständigen Gebrauch zulassen, z. B. Spindeln, excentrische oder Zahnräder, Dampfcylinder.

3. Bei dem Bezuge von Maschinen und Maschinenbestandtheilen der Tarifsposten 74, b, c und d, wird inländischen Fabrikanten und Transportunternehmungen, welche sie als Hilfsmittel zu ihrem Gewerbsbetriebe, und Gutsbesitzern, welche sie zu Ackerbauzwecken benöthigen, mit Berücksichtigung des Standes und der Leistungsfähigkeit der inländischen Maschinenfabrication, vom Finanzministerium, oder mit dessen Ermächtigung von einer Finanzlandesbehörde, ein ermäßigter Zollsatz zugestanden werden, welcher aber in keinem Falle für Maschinen und Maschinenbestandtheile

   der Tarifspost b, aus Gußeisen, unter . . 1 fl. 33 kr.
   " " c, aus Schmideisen oder Stahl, unter . . . . 2 " — "
   " " d, aus nicht besonders benannten unedlen Metallen, unter . . . . 4 " — "

   betragen darf.

Digitized by Google

Abtheilung	Post	Benennung des Gegenstandes	Maßstab der Verzollung	Zollbetrag fl.	Zollbetrag kr.	Anmerkung
76	d	**Chemische Producte und Fabrikate**, nicht besonders benannte (nicht in anderen Tarifsposten enthaltene). Insbesondere gehören hieher: Feuerwerkskörper, Hefe, künstliche, Fabrikate aus Gallerten, Räucherkerzchen, Siegellack, Wachs, gefärbtes, Limonienſaft in Flaschen, Chloroform, Schwefeläther, Phosphor, Quecksilber-Präparate (auch Zinnober)	1 Centner netto	5	.	**Tara:** 16 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen. Bei Phosphor in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 20 Percent.

122.

Kaiserliches Patent vom 14. October 1866,

womit die Landtage von Böhmen, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Dalmatien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann der Stadtrath von Triest auf den 19. November 1866 in ihre gesetzlichen Versammlungsorte einberufen werden.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Hungarn und Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slawonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

thun kund und zu wissen:

Die Landtage von Böhmen, Galizien und Lodomerien mit Krakau, Dalmatien, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Istrien, Görz und Gradiska, dann der Stadtrath von Triest sind auf den 19. November 1866 in ihre gesetzlichen Versammlungsorte einberufen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 14. October 1866.

Franz Joseph m. p.

Graf **Belcredi** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von Meyer m. p.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

LII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 23. October 1866.

123.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. October 1866,

über die Bestellung von Nebenzollämtern I. Classe in Nowosielica und Zurin, und Aufhebung des Zollamtes in Bojan in der Bukowina.

Die in der Bukowina gelegenen Zollämter II. Classe in Nowosielica und Zurin wurden zu Nebenzollämtern I. Classe erhoben, und werden mit dem 31. October 1866 als solche mit der Ermächtigung in Wirksamkeit treten, den Austritt von Durchfuhrwaaren ohne Beschränkung zu bestätigen.

Mit eben diesem Zeitpuncte wird das bisherige Nebenzollamt in Bojan aufgelassen.

In Vertretung des Finanzministers:

Becke m. p.

124.

Erlaß der Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 16. October 1866,

betreffend die Verpflichtung der Notare, in den Wechselprotest-Registern die Verwendung der Stämpelmarken auf den Wechseln ersichtlich zu machen, und wahrgenommene Gebrechen anzuzeigen.

Giltig für alle Königreiche und Länder, mit Ausnahme der Königreiche Ungarn, Kroatien und Slawonien, dann des Großfürstenthumes Siebenbürgen.

Auf Grund der Anmerkung 4 zur Tarifpost 113 des Gesetzes vom 13. December 1862 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89) und der Ministerial-Verordnung vom 27. November 1858 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 223, Absatz 2) wird den Notaren zur Pflicht gemacht, bei der Aufnahme von Wechselprotesten in den Protest-Registern ersichtlich zu machen, ob und mit

Digitized by Google

welchen Stämpelmarken die betreffenden Wechsel, so wie die auf denselben vorkommenden Giri und sonstigen Erklärungen versehen sind, und ob die Stämpelmarken vorschriftsmäßig angebracht erscheinen, im Falle wahrgenommener Gebrechen aber die durch das Gebührengesetz vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

In Vertretung des Finanzministers:

Ritter von **Komers** m. p. **Becke** m. p.

125.

Circular-Verordnung des Kriegsministeriums vom 22. October 1866,

betreffend die Feststellung der Militär-Dienst-Befreiungstaxe für das Jahr 1867.

Die nachstehende vom Kriegministerium, mit dem Finanzministerium und den betheiligten politischen Centralbehörden vereinbarte Verordnung — betreffend die Feststellung der Militär-Dienst-Befreiungstaxe für das Sonnenjahr 1867 — wird zur allgemeinen Kenntniß verlautbart.

Verordnung des Kriegsministeriums, des Staatsministeriums, des Finanzministeriums, dann der königlich-ungarischen, siebenbürgischen und kroatisch-slawonisch-dalmatinischen Hofkanzlei vom 22. October 1866,

betreffend die Feststellung der Militär-Dienst-Befreiungstaxe für das Sonnenjahr 1867.

Wirksam für alle Kronländer, mit Ausnahme der Militärgränze, — jedoch mit Einschluß der Militär-Gränz-Communitäten.

Das Kriegsministerium, das Staatsministerium, das Finanzministerium, die königlich-ungarische, siebenbürgische und kroatisch-slawonisch-dalmatinische Hofkanzlei haben sich in dem Beschlusse geeinigt, daß die Militär-Dienst-Befreiungstaxe in dem Betrage von Eintausend Gulden (1000 fl.) österr. Währung auch für das Sonnenjahr 1867 beibehalten werde.

Freiherr von **John** m. p., F. M. L.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

LIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 26. October 1866.

126.

Concessionsurkunde vom 18. August 1866,

für die Locomotiv-Eisenbahn von Arad nach Carlsburg, mit der Zweigbahn von Piski bis Petroseny im Zsilthale.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem Fürst Max Egon zu Fürstenberg, Prinz Emil Fürstenberg, Graf Otto Chotek und Louis von Haber die Bitte um die Ertheilung der Concession zum Ausbau und Betriebe der Locomotiv-Eisenbahn von Arad nach Carlsburg, mit einer Zweigbahn von Piski bis Petroseny im Zsilthale, gestellt haben, so finden Wir Uns bewogen, in Anbetracht der Gemeinnützigkeit des Unternehmens den genannten Bittstellern diese Concession auf Grund Unseres Patentes vom 20. September 1865 *), in theilweiser Abänderung des Gesetzes vom 10. August 1865 **), wie folgt, zu ertheilen:

§. 1. Wir verleihen den Concessionären das Recht zum Ausbau und Betriebe der Locomotiv-Eisenbahn im Anschlusse an die privil. Theißbahn von Arad nach Carlsburg, mit einer Zweigbahn von Piski bis Petroseny im Zsilthale.

Die Hauptbahn muß in jener Richtung geführt werden, welche durch die bereits hergestellten Erdarbeiten für den Unterbau bezeichnet ist.

Die von Piski ausgehende Zweigbahn ist am Strehlflusse und Strybache fortzuführen.

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89.

**) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 69.

Digitized by Google

Die Hauptbahn von Arad nach Carlsburg ist binnen zwei Jahren, vom heutigen Tage gerechnet, auszubauen, und dem Betriebe zu übergeben.

Die Vollendung und Inbetriebsetzung der Zweigbahn muß längstens Ein Jahr nach Ablauf des vorhergehend festgesetzten Termines erfolgen.

§. 2. Die Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtungen der Hauptbahn hat nach Maßgabe des von der privil. Theißeisenbahn-Gesellschaft verfaßten und von dem Handelsministerium genehmigten modificirten Detail-Bauprojectes stattzufinden.

Für die Zweigbahn in das Zsilthal ist das Detailproject dem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft zur Genehmigung vorzulegen, und die Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtungen dieser Zweigbahn hat sofort nach dem genehmigten Projecte stattzufinden.

Im Uebrigen ist sich beim Bau der Haupt- und Zweigbahn auch nach den vom Handelsministerium zu stellenden Anforderungen, und nach den bestehenden allgemeinen Bau- und polizeilichen Vorschriften zu benehmen.

Sollte sich bei der Bauausführung aus bauökonomischen oder Betriebsrücksichten auf der Hauptbahn eine Abänderung der Detailpläne, und auf der Zweigbahn eine Abänderung der Bahntrace oder der Detailpläne als nothwendig oder wünschenswerth darstellen, wodurch jedoch die im §. 1 für die Zweigbahn vorgezeichnete Richtung der Bahn nicht verändert werden, und gegenüber der genehmigten Trace im Allgemeinen eine Verschlechterung der Niveau- und der Richtungsverhältnisse nicht stattfinden darf, so muß zu einer solchen Abänderung die Genehmigung der Staatsverwaltung eingeholt werden.

Der Unterbau der Hauptbahn sowohl als der Zweigbahn kann auf die Ausführung für die Anlage Eines Geleises nebst den erforderlichen Ausweichgeleisen beschränkt werden.

Den Unterbau im Uebrigen für das zweite Geleise herzustellen und dieses Geleise zu legen sind die Concessionäre erst dann verpflichtet, wenn der jährliche Rohertrag während zwei auf einander folgenden Jahren die Ziffer von 150.000 fl. in Silber pr. Meile erreicht.

Wenn ein Uebereinkommen mit der Theißbahn-Gesellschaft über die Mitbenützung des Arader Bahnhofes zu Stande kommt, so haben die Concessionäre nur die Kosten für die auf diesem Bahnhofe erforderlichen Erweiterungsbauten zu tragen. Die für die Mitbenützung desselben zu zahlende Rente darf in der Betriebsrechnung unter den Betriebsspesen verrechnet werden.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, in Ermanglung eines Einverständnisses die Bedingungen der Einmündung von Bergwerks- und anderen Bahnen zum eigenen Gebrauche, und der Wagenvorleihung, sowie der Vergütung hiefür, zu bestimmen.

§. 3. Die projectirten Stationsbauten und die präliminirten Fahrbetriebsmittel können successive nach Maßgabe des thatsächlichen Verkehrsbedürfnisses, worüber selbstverständlich die Staatsverwaltung zu entscheiden hat, hergestellt und beziehungsweise angeschafft werden.

Diese Bestimmung hat auch in dem Falle Geltung, wenn zwischen den Concessionären und der Theißeisenbahn-Gesellschaft mit Genehmigung der Staatsverwaltung ein Uebereinkommen über die Ausführung des Betriebes auf der concessionirten Bahn durch die letztgenannte Gesellschaft zu Stande kommen sollte, und aus diesem Grunde in der Anschaffung der präliminirten Fahrbetriebsmittel oder in der Ausführung von projectirten Stationsanlagen eine Beschränkung zulässig würde.

In einem wie in dem anderen Falle haben die Concessionäre bei Eröffnung des Bahnbetriebes einen eigens für diesen Zweck bestimmten Reservefond zu bilden, dessen Höhe von der Staatsverwaltung im Verhältnisse zu den gesammten projectirten Stationsbauten und präliminirten Fahrbetriebsmitteln zu dem Kostenpreise der bereits wirklich hergestellten, rücksichtlich angeschafften, zu bestimmen sein wird, welcher fruchtbringend zu machen ist, und dessen Zinsen in die Betriebsrechnung als Einkommen einzustellen sind.

Digitized by Google

Wenn mit Zustimmung der Staatsverwaltung provisorische Bauten durch definitive ersetzt werden, so wird die Garantiesumme (§. 16) nach Maßgabe des nachgewiesenen Gelderfordernisses erhöht.

§. 4. Die Concessionäre sind verpflichtet, der Staatsverwaltung diejenigen Auslagen sammt 4 Percent Zinsen zu vergüten, welche für den in Angriff genommenen Bau der Hauptbahn von Arad nach Carlsburg, und für die Vornahme der Vorarbeiten und die Ausfertigung des Projectes und der Kostenüberschläge rücksichtlich dieser Bahnstrecke bereits aufgelaufen sind und bis zum Tage der Uebergabe der ausgeführten Bauten noch auflaufen werden. Gegen die hierüber von der Staatsverwaltung aufzustellende buchhalterisch geprüfte Rechnung steht den Concessionären eine Einwendung nicht zu.

Die 4percentigen Zinsen sind vom Tage der von der Staatsverwaltung erfolgten Vorschüsse bis zum Tage des geleisteten Rückersatzes zu berechnen.

Die Staatsverwaltung wird die Einleitung treffen, daß die Uebergabe der bereits ausgeführten Bauten unmittelbar nach der Ausfertigung der gegenwärtigen Concession stattfinden könne, und die Uebernahme zu pflegen sind die Concessionäre im Verlaufe eines Monates nach dem erwähnten Termine verpflichtet.

Nach erfolgter Uebergabe und beziehungsweise Uebernahme sind die Concessionäre verpflichtet, allsogleich die bedungene Vergütung in Prioritäts-Obligationen der Unternehmung, nach dem Emissionscourse berechnet, an die Staatsverwaltung zu leisten.

§. 5. Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Bahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der dießfälligen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

§. 6. Die Concessionäre haben sich bei dem Bau und Betriebe der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde, sowie nach den dießfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen [namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854 *) und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 **)], dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

§. 7. Die Concessionäre haben daher auch insbesondere die Post und die Postbediensteten nach Vorschrift des §. 68 der gedachten Eisenbahnbetriebsordnung unentgeltlich zu befördern, wobei die Postverwaltung für einen von jeder Endstation täglich abgehenden Zug die Abfahrtsstunde und dessen Geschwindigkeit für jede Richtung zu bestimmen befugt ist.

So oft der Postdienst mehr als einen achträdrigen oder zwei vierrädrige Wägen erfordert, erhalten die Concessionäre für jeden weiter beizustellenden Wagen eine zu vereinbarende billige Entschädigung pr. Meile.

Wenn die Postverwaltung auf der concessionirten Bahn eine ambulante Post, wie sie auf anderen österreichischen Bahnen bereits besteht, einzuführen findet, so sind anstatt der achträdrigen oder vierrädrigen gewöhnlichen Wägen die hierzu erforderlichen acht- oder vierrädrigen, nach den Anforderungen der Postverwaltung eingerichteten Postambulancewägen von den Concessionären ohne Entgelt herzustellen und zu erhalten.

Für die Ausübung des Postdienstes in den Brief-Auf- und Abgabsstationen ist ein geeignetes Postbureau in dem Gebäude der Eisenbahn unentgeltlich zu überlassen, und hinsichtlich der Befriedigung etwa eintretender weiterer Bedürfnisse für diesen Zweck wird eine besondere Vereinbarung zu treffen sein.

Die Concessionäre sind ferner verpflichtet, die ohne Begleitung von Postbeamten oder Dienern abgehenden Postsendungen, mit Ausnahme der Werthsendungen, an die betreffenden Stationen ohne besonderes Entgelt zu befördern und abzugeben.

Correspondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Eisenbahn zwischen der Eisenbahndirection (Verwaltungsrath) und ihren untergeordneten Organen oder zwischen

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 238.
**) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1852, Nr. 1.

Digitized by Google

diesen unter sich geführt werden, dürfen auf den bezüglichen Bahnstrecken durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

§. 8. Die Concessionäre haben die Verpflichtung, der Staatstelegraphenverwaltung die Herstellung von Telegraphenleitungen längs der Bahn auf ihrem Grund und Boden ohne besondere Vergütung desselben zu gestatten.

Die Telegraphenverwaltung hat sich jedoch über den Platz der Aufstellung mit den Concessionären zu verständigen.

Ferner haben die Concessionäre die Bewachung der hergestellten Leitung durch ihr Bahnpersonale ohne besonderes Entgelt zu übernehmen. Dagegen haben die Concessionäre auch das Recht, die Drähte für den Betriebstelegraphen an die Pfähle des Staatstelegraphen zu befestigen.

Die Benützung des Betriebstelegraphen bleibt, wenn von der Staatsverwaltung in Bezug auf Staatsdepeschen nicht eine besondere Verfügung, sowie in Bezug auf Privatdepeschen nicht eine Uebereinkunft getroffen wird, ausschließlich auf die den Bahnbetrieb betreffenden Mittheilungen beschränkt, und steht daher diese Benützung unter dem Einflusse und der Aufsicht der Staatsverwaltung.

§. 9. Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise für die concessionirte Bahn wird folgenden Begränzungen unterworfen:

Maximaltarif pr. österreichische Meile und zwar bei Reisenden die Person:

für die	I. Classe	36	kr. österr. Währ.
„ „	II. „	27	„ „ „
„ „	III. „	18	„ „ „

Bei Schnellzügen, welche auch blos aus Wägen der I. und II. Classe bestehen können, dürfen diese Tarife um 20 Percent erhöht werden, unter der Bedingung, daß die bei diesen Schnellzügen zu beobachtende Fahrgeschwindigkeit nicht geringer sei, als die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit bei den Schnellzügen der übrigen österreichischen Bahnen.

Bezüglich der Waaren bei gewöhnlicher Geschwindigkeit pr. Zollcentner I. Classe 2, II. Classe $2^1/_4$ und III. Classe $3^1/_2$ kr. österr. Währung.

Ausnahmsweise für Getreide 1·9, Holz 1·7, Erze, Eisenfloßen und Bausteine $1^1/_4$ kr., für Mineralkohle 1 kr. pr. Zollcentner und Meile.

Sämmtliche hier festgesetzte Ausnahmstarife haben nur bei vollen Wagenladungen zu gelten.

Rücksichtlich der Frachtpreise der übrigen Gegenstände, der Festsetzung der Nebengebühren, der Classification der Waaren und der sonstigen Verkehrsbestimmungen ist sich derart zu benehmen, daß die dießfälligen Preise und Bestimmungen auf keinen Fall höher und lästiger sein dürfen, als auf der Theißbahn.

§. 10. Die Tarife können unter die im vorhergehenden Paragraphe festgesetzte Maximalhöhe herabgemindert werden, im Ganzen oder nur für einzelne Gattungen von Gegenständen, für die ganze Ausdehnung oder für einzelne Strecken der Bahn, in einer oder in beiden Richtungen, für alle Transportsentfernungen gleich oder mit Zunahme derselben im erhöhten Maße.

Die dergestalt herabgeminderten Tarife können innerhalb der Gränzen der von der Staatsverwaltung genehmigten Tarife erhöht werden, jedoch erst nach dreimonatlicher Anwendung.

Wenn einem Versender oder Frachtunternehmer unter gewissen Bedingungen eine Herabsetzung der Frachtpreise oder eine andere Begünstigung gewährt wird, so muß diese Herabsetzung oder Begünstigung allen Versendern oder Frachtunternehmern, welche die nämlichen Bedingungen eingehen, zugestanden werden, derart, daß in keinem Falle eine persönliche Bevorzugung stattfinden darf.

Digitized by Google

Wenn von der Staatsverwaltung mit den Anschlußbahnen ein Specialtarif vereinbart wird, so findet dieser Tarif auch auf die gegenwärtig concessionirte Bahn Anwendung.

§. 11. Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden, und zwar nach dem in dieser Beziehung zwischen dem Kriegsministerium und den Verwaltungen der österreichischen Staatseisenbahn-Gesellschaft, der Südbahn, der Kaiserin Elisabethbahn, der galizischen Carl Ludwigbahn, der Theißbahn und der süd-norddeutschen Verbindungsbahn unterm 10. December 1860 *) abgeschlossenen Uebereinkommen, dessen Bestimmungen einen integrirenden Theil der Concessionsurkunde zu bilden haben.

Im Falle jedoch mit allen oder der Mehrzahl dieser Bahnen für die Militärtransporte dem Staate günstigere Bestimmungen vereinbart würden, so sollen diese auch für die concessionirte Bahn Geltung erhalten.

Diese Bestimmungen finden auch auf die militärisch organisirte Finanz- und Sicherheitswache Anwendung.

Die Concessionäre sind auch verpflichtet, dem bestehenden Uebereinkommen der österreichischen Bahnverwaltungen, rücksichtlich der gegenseitigen Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte beizutreten.

§. 12. Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörde oder zur Wahrung der Interessen des Staates in Folge der Concession oder aus Gefällsrücksichten die Eisenbahnen benützen, und sich mit dem Auftrage dieser Behörde ausweisen, müssen sammt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

§. 13. Die Staatsverwaltung ist berechtigt, in Fällen außerordentlicher Theuerung der Lebensmittel in dem österreichischen Kaiserstaate die Frachtpreise für dieselben auf die Hälfte des Maximalpreises herabzumindern.

§. 14. Den Concessionären wird auch das Recht eingeräumt, eine Actiengesellschaft zu bilden und zur Aufbringung der erforderlichen Geldmittel auf Ueberbringer lautende Actien und Prioritätsobligationen auszugeben, welche auf den österreichischen Börsen verhandelt und ämtlich notirt werden dürfen.

Der Betrag der Prioritätsobligationen darf jedoch den doppelten Betrag des Actiencapitals nicht überschreiten.

Die Gesellschaft tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre, sie entwirft ihre Statuten, deren Genehmigung der Staatsverwaltung vorbehalten bleibt.

§. 15. Die Concessionäre sind befugt, Agentien im In- und Auslande zu bestellen, sowie Transportmittel für Personen und Frachten zu Wasser oder zu Lande unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften einzurichten.

§. 16. Für die concessionirte Bahn garantirt der Staat ein jährliches 5percentiges Reinerträgniß von dem aufgewendeten und gehörig nachzuweisenden Anlagscapitale nebst der zur Tilgung dieses Capitales während der Concessionsdauer erforderlichen jährlichen Quote vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen concessionirten Bahn und so lange die Concession dauert, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Die Genehmigung des Planes über die Tilgung des Anlagecapitals bleibt der Staatsverwaltung vorbehalten.

Zum Anlagscapitale gehören:

a) Derjenige Betrag, welchen die Concessionäre für die bis zum Tage der Uebergabe der bereits vollbrachten Leistungen auf der Hauptbahn von Arad bis Carlsburg, dann für

*) Normal-Verordnungen des k. k. Armee-Verordnungsblattes vom Jahre 1860, 50. Stück, Nr. 262.

Digitized by Google

die Vorarbeiten und Verfassung des Projectes und der Ueberschläge an die Staatsverwaltung zu vergüten haben (§. 4);

b) die Kosten der Vorarbeiten und Projectsverfassung für die Zweigbahn in das Zsilthal;

c) die Kosten für die Herstellung und Einrichtung der Bahn, sowie sonstige Auslagen, welche aus Anlaß der Errichtung und Inbetriebsetzung der concessionirten Bahn außer dem im Puncte a) bereits erwähnten Betrage nothwendigerweise bestritten werden müssen (§. 3);

d) die 5percentigen Zinsen für die während der Bauzeit bis zur Eröffnung des Betriebes auf der ganzen concessionirten Bahn nach Maßgabe des Fortschrittes des Baues und der Betriebseinrichtung eingezahlten Capitalsbeträge, nach Abzug der erzielten Reinerträgnisse von den etwa früher dem Betriebe eröffneten einzelnen Bahnstrecken, und der Zinsen, welche aus den eingezahlten und nicht sofort verwendeten Geldern erzielt worden sind;

e) die Kosten der Geldbeschaffung, beziehungsweise der Betrag des mit Genehmigung der Staatsverwaltung zugestandenen durchschnittlichen Coursverlustes bei der Aufbringung des baren Gelderfordernisses durch Hinausgabe von Actien und Prioritätsobligationen.

§. 17. Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Gewährleistung allenfalls zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnungen drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Das Aerar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Actien- und Obligationen-Coupons nach Maßgabe des auf Grund des Casseprälimínars richtig gestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Concessionäre sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben werden.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, haben die Concessionäre den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von 6 Percent Zinsen sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß aber längstens innerhalb Eines Jahres nach Ablauf Eines Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Garantie zahlt, und welcher in keinem Jahre den garantirten Betrag übersteigen darf, ist lediglich als ein mit vier Percent jährlich verzinslicher Vorschuß an die Eisenbahnunternehmung zu behandeln.

Wenn der Reinertrag der Bahn die garantirte Jahressumme überschreitet, ist jeder dießfällige Ueberschuß sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen und zwar zunächst der letzteren an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen zu berichtigen.

§. 18. Zur Wahrung des aus der übernommenen Garantie für die Staatsverwaltung entspringenden Interesses wird der letzteren vorbehalten:

1. Durch die von ihr bestellten Organe den Bau der Bahn, sowie die Einrichtung für den Betrieb in technischer und ökonomischer Beziehung streng controliren zu lassen, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Bau sowohl als die Einrichtungen für den Betrieb in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werden, und anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und beziehungsweise beseitigt werden.

Ohne Zustimmung der aufgestellten Controlsorgane dürfen daher von den Concessionären in Angelegenheiten des Baues und der Einrichtung der Bahn keinerlei Dispositionen und Verfügungen getroffen werden.

Digitized by Google

Wird diese Zustimmung verweigert, so steht den Concessionären die Berufung an das Handelsministerium offen.

2. Nach eröffnetem Betriebe auf der concessionirten Bahn durch einen landesfürstlichen Commissär die Betriebsgebarung überwachen zu lassen.

Die von der Staatsverwaltung bestellten Controlsorgane, beziehungsweise der landesfürstliche Commissär (Punct 1 und 2), haben das Recht, zu jeder Zeit Einsicht in die Gebarung zu nehmen, den Sitzungen des Verwaltungsausschusses und den Generalversammlungen beizuwohnen, sowie allfällige, dem Staatsinteresse nachtheilige Verfügungen und Vorgänge zu sistiren, und hierüber dem Ministerium zur weiteren Veranlassung die Anzeige zu erstatten.

Die Staatsverwaltung wird dafür Sorge tragen, daß die Ueberwachung und Controle derart stattfindet, daß es bei Vorlage der Baurechnung, welche bis längstens Ein Jahr nach eröffnetem Betriebe erfolgen muß, sowie bei Vorlage der jährlichen Betriebsrechnungen zur Feststellung des Gebarungsresultates in der Regel nur mehr einer ziffermäßigen Ueberprüfung bedarf.

§. 19. Für die im §. 1 angeführte Eisenbahn wird durch vier Jahre, vom Tage der Ausfertigung der gegenwärtigen Concessionsurkunde gerechnet, die Befreiung von der Einkommensteuer und von der Entrichtung der Coupon-Stämpelgebühren zugestanden.

Die nach Ablauf dieser Frist von der Unternehmung zu entrichtende Einkommensteuer darf in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Coupon-Stämpelgebühren ist dieß nicht zulässig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu bezahlen.

Es wird ferner gestattet, daß die erste Ausgabe der Actien und der Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine stämpel- und gebührenfrei stattfinde.

Deßgleichen wird die Befreiung von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr zugestanden.

§. 20. Die nach der Concessionsurkunde für die concessionirte Bahn zu erhebenden Fahr- und Frachtpreise können in inländischer Silbermünze bemessen werden; die mit Berücksichtigung des Courswerthes entfallende Gebühr muß jedoch in der Landeswährung angenommen werden.

Die Zurückführung des Tarifes auf die Landeswährung hat von Monat zu Monat über Verlangen der Concessionäre, wie auch über Anordnung der Staatsverwaltung, nach dem Durchschnittscourse des Silbers im letztabgewichenen Monate stattzufinden.

§. 21. Alle urkundlichen Ausfertigungen der ertheilten Concession unterliegen nur einer fixen Stämpelgebühr von Einem Gulden.

§. 22. Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b, des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenen Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf Neunzig Jahre, vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen concessionirten Bahn festgesetzt, und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession erlischt auch, wenn die im §. 1 festgesetzten Termine für die Vollendung des Baues und Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, und die Terminsüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b, des Eisenbahnconcessionsgesetzes, und namentlich auch durch politische oder finanzielle Krisen gerechtfertigt werden könnte.

§. 23. Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, nach Ablauf von 30 Jahren, vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen concessionirten Bahn, diese concessionirte Bahn jederzeit gegen von der Staatsverwaltung an die Concessionäre zu leistende bare Entschädigung einzulösen.

Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung, d. h. die jährlichen Ueberschüsse, welche sich nach Abzug aller Betriebs-, Verwaltungs- und Erhaltungskosten, inclusive der landesfürstlichen Steuern und anderen Abgaben von der Bruttoeinnahme ergeben, während der, der wirklichen Einlösung vorausgegangenen sieben Jahre beziffert, und der durchschnittliche Reinertrag für Ein Jahr berechnet.

Digitized by Google

Der zwanzigfache Betrag dieses Durchschnittserträgnisses, welches jedoch nicht weniger als das garantirte Reinerträgniß betragen darf, bildet den Einlösungspreis.

§. 24. Mit dem Erlöschen der Concession sowie durch die erfolgte Einlösung der Bahn tritt der Staat, im ersten Falle ohne Entgelt, im letzteren Falle gegen Ausbezahlung des im vorigen Paragraphe festgesetzten Einlösungspreises, in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der Bahn, namentlich des Grund und Bodens, der Erd- und Kunstarbeiten, des ganzen Unter- und Oberbaues der Bahn und des sämmtlichen Zugehörs, als: Fahrbetriebsmittel, Bahnhöfe, Auf- und Abladeplätze, Gebäude an den Abfahrts- und Ankunftsplätzen, Wach- und Aufsichtshäuser, sammt allen Einrichtungen an beweglichen und unbeweglichen Sachen. Sowohl beim Erlöschen der Concession als auch bei der Einlösung der Bahn behalten die Concessionäre, nach geschehener Rückzahlung aller vom Staate geleisteten Vorschüsse sammt Zinsen, das Eigenthum des aus den eigenen Erträgnissen der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der aushaftenden Activforderungen, dann der besonderen, aus dem eigenen Vermögen der Unternehmung errichteten Gebäude, als: Coaksöfen, Gießereien, Fabriken von Maschinen oder anderen Geräthen, Speicher, Docks ꝛc., zu deren Erbauung sie von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurden, daß sie kein Zugehör der Eisenbahn bilden.

§. 25. Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholte Verletzungen oder Nichtbefolgung der in der Concessionsurkunde oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollten, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen, und nach Umständen noch vor Beendigung der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

§. 26. Im Falle der unmittelbaren Fortsetzung der concessionirten Bahn oder der Errichtung von weiteren Zweigbahnen derselben wird den Concessionären der Vorzug vor anderen Bewerbern eingeräumt, wenn sie dieselben Bedingungen wie diese eingehen, und sich hiezu längstens binnen drei Monaten, nachdem ihnen die Bedingungen bekannt gegeben worden, rechtsverbindlich erklären.

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln, und den Concessionären das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über diese Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem größeren Insiegel, in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am achtzehnten Tage des Monates August im Jahre des Heils Eintausend achthundert sechzig und sechs, Unserer Reiche im Achtzehnten.

Franz Joseph m. p.

Richard Graf **Belcredi** m. p. Georg von **Majláth** m. p.

Franz Graf von **Haller** m. p. G. d. C. Max von **Löwenthal** m. p.

Auf ausdrücklichen Befehl Seiner k. k. Apostolischen Majestät:

Johann **Pfeiffer** m. p.,
k. k. Sectionsrath.

Digitized by Google

127.

Verordnung des Finanzministeriums vom 17. October 1866,

betreffend die Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr von Kartoffeln aus der Bukowina.

Im Einverständnisse mit den betheiligten Ministerien wird das mit der Verordnung vom 25. December 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 144) verfügte Verbot der Ausfuhr von Kartoffeln aus der Bukowina in das Ausland aufgehoben.

Diese Anordnung hat mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem dieselbe den Zollämtern bekannt wird.

In Vertretung des Finanzministers:

Becke m. p.

128.

Erlaß des Finanzministeriums vom 18. October 1866,

womit die provisorische Errichtung einer Zolllinie durch Aufstellung von Zollämtern an der Tiroler Gränze gegen Venetien kundgemacht wird.

Aus Anlaß der nach den Bestimmungen unter Artikel III und IV des österreichisch-italienischen Friedensvertrages vom 3. October 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 116) erfolgten Vereinigung des lombardisch-venetianischen Königreiches mit dem Königreiche Italien wurden zur Bildung einer provisorischen Zolllinie an der Tiroler Gränze gegen Venetien, längs der Strecke vom Austritte der Etsch aus Tirol bis gegen Kärnthen, laut der im Lande veröffentlichten Kundmachung der Tiroler Finanzlandesdirection vom 14. October 1866 dreizehn Zollämter errichtet und in Wirksamkeit gesetzt, und zwar:

a) im Finanzinspectors-Bezirke Riva:

1. ein Nebenzollamt zweiter Classe in Mamma d'Avio,
2. „ „ „ „ „ Borghetto,
3. „ „ „ „ „ Vó,
4. „ „ erster „ „ Ala,
5. „ „ zweiter „ „ Vallarsa,
6. „ „ „ „ „ Terragnolo.

b) im Finanzinspectors-Bezirke Trient:

7. ein Nebenzollamt zweiter Classe in Casotto,
8. „ „ erster „ „ Tezze,
9. „ „ zweiter „ „ Pontet,
10. „ „ „ „ „ Moena.

c) im Amtsgebiete der Finanzbezirksdirection Brixen:

11. ein Nebenzollamt zweiter Classe in Collaz,
12. „ „ erster „ „ Acquabuona,
13. „ „ zweiter „ „ Móos.

Digitized by Google

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieser Zollämter wurden die mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 2. Mai und 5. November 1858 definitiv genehmigten besonderen Einrichtungen für den Dienst der Zollämter und der Finanzwache, welche schon früher längs der Gränze gegen den deutschen Zollverein und laut des Erlasses vom 27. Juli 1864 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 64) im Trienter Finanzbezirke in Wirksamkeit gesetzt worden waren, auch in einem Theile des Finanzbezirkes Brixen, und zwar in den politischen Bezirken Buchenstein, Ampezzo, Enneberg, Welsberg und Sillian, vorläufig unter Leitung der Finanzbezirksdirection Brixen eingeführt.

Dieß wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach Artikel XX des österreichisch-italienischen Friedensvertrages vom 3. October 1866 die in dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen Oesterreich und Sardinien vom 18. October 1851 (Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1852, Nr. 69) österreichischerseits zugestandenen Zollbegünstigungen und Verkehrserleichterungen auch an der neu gebildeten Zolllinie gegen Venetien in Anwendung zu kommen haben.

In Vertretung des Finanzministers:

Becke m. p.

129.

Erlaß des Finanzministeriums vom 22. October 1866,

betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes Šamac zur Austrittsbehandlung der mit Vorbehalt der Steuerrückvergütung über die Zolllinie austretenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

Das Nebenzollamt I. Classe in Šamac wird zur Austrittsbehandlung der über die Zolllinie mit Vorbehalt der Verzehrungssteuer-Rückvergütung austretenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten im Sinne der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ermächtigt.

In Vertretung des Finanzministers:

Becke m. p.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

LIV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 27. October 1866.

130.

Kaiserliche Verordnung vom 22. October 1866,

betreffend die Aufhebung des anstatt der Contumaztaxen bisher eingehobenen Zollzuschlages.

Zur Erleichterung des Handelsverkehrs finde Ich auf Grund Meines Patentes vom 20. September 1865 *) zu verordnen, daß der Zollzuschlag, welcher nach Inhalt Meiner Entschließung vom 2. Februar 1849 **) anstatt der Contumaztaxen von den über die Bukowina, über Siebenbürgen, dann über die Banater, slawonische, Banal- und Carlstädter Gränze eingehenden Waaren eingehoben wird, vom 1. November 1866 angefangen aufgelassen werde.

Troppau, 22. October 1866.

Franz Joseph m. p.

Graf **Mensdorff-Pouilly** m. p., F. M. L. Freiherr von **Wüllerstorf** m. p.

In Vertretung des Finanzministers:

Becke m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter von Meyer m. p.

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89.

**) Ergänzungsband des Reichs-Gesetz-Blattes vom Jahre 1849, Nr. 116.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

LV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 8. November 1866.

131.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. October 1866,

über die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe zu Voitersreuth in Böhmen zur Austrittsbehandlung von Bier.

Das Nebenzollamt I. Classe zu Voitersreuth in Böhmen wird zur Austrittsbehandlung des mit dem Vorbehalte der Gebührenrückvergütung in das Ausland austretenden Bieres im Sinne der bestehenden Vorschriften ermächtigt.

In Vertretung des Finanzministers:

Becke m. p.

132.

Verordnung des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft vom 5. November 1866,

betreffend die Portofreiheit der Commission zur Liquidirung des Bundeseigenthumes in Frankfurt am Main.

Der in Frankfurt am Main zusammengetretenen Commission zur Auseinandersetzung über das bisherige Eigenthum des deutschen Bundes und den einzelnen Bevollmächtigten der Commission ist für den ämtlichen Schriftenwechsel in Liquidationsangelegenheiten mit öffentlichen Behörden innerhalb des deutschen Postvereinsgebietes und mit Beschränkung des Gewichtes der einzelnen Sendungen auf Ein Pfund einschließlich die Portofreiheit zugestanden worden.

Die Correspondenz der genannten Commission und ihrer Mitglieder (Bevollmächtigten) mit k. k. Behörden ist daher unter der oben angedeuteten Beschränkung von den k. k. Postämtern bei der Auf- und Abgabe portofrei zu behandeln, wenn die Sendungen mit ämtlichen Siegeln verschlossen und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung: „Angelegenheit der Liquidations-Commission" versehen sind.

Freiherr von Wüllerstorf m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

LVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 21. November 1866.

133.

Verordnung des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft und des Kriegsministeriums vom 5. November 1866,

betreffend die besonderen Bestimmungen (Propositionen) für die Bewerbungen um die Kaiser-Rennpreise auf den fünf Rennplätzen der Monarchie in den Jahren 1867, 1868 und 1869.

Giltig für die ganze Monarchie.

Die in der Verordnung vom 17. März 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 40, §. 5) angedeuteten besonderen Bestimmungen (Propositionen) für die Bewerbungen um die mit der Allerhöchsten Entschließung vom 3. Februar 1866 auf weitere zehn Jahre bewilligten Kaiser-Rennpreise werden über Einvernehmen der Centralcommission für Pferderennen, und — was die Concurrenz um die ersten Kaiserpreise anbelangt, in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 20. August 1866 — auf den einzelnen fünf Rennplätzen der Monarchie für die nächste dreijährige Periode (1867, 1868 und 1869) festgesetzt, wie folgt:

A. Für den Rennplatz **Wien**, Ende Mai.

I. Kaiserpreis I. Classe von 1000 Stück k. k. österreichischen Ducaten für dreijährige und ältere Hengste und Stuten aller Länder, welche Pferde jedoch Eigenthum österreichischer Unterthanen sein müssen, die in der Monarchie ihren bleibenden Wohnsitz haben.

250 fl. Einsatz, 125 fl. Reugeld, jedoch nur 75 fl. Reugeld, wenn es Einen Monat vor dem Rennen erklärt wird. Wer sein Pferd als einjährig nennt, zahlt in diesem Falle nur 50 fl. Reugeld.

Gewicht für	dreijährige	95 ℔,
„	„ vierjährige	110 „
„	„ fünfjährige und ältere Pferde .	115 „

Stuten 3 ℔ weniger.

Digitized by Google

In England, Frankreich und Amerika geborene Pferde 10 ℔, alle übrigen ausländischen Pferde 5 ℔ mehr.

Vollblut-Orientalen 7 ℔, Anglo-Araber 4 ℔ weniger.

Pferde, welche in einem Rennen einen Gewinn im Gesammtwerthe von 3000 fl. österr. Währung gemacht haben, 5 ℔ mehr, zwei oder mehrerer solcher Gewinnste 8 ℔ mehr.

Einjährig genannte inländische und auch einjährig importirte, zu diesem Rennen genannte Pferde 5 ℔; zweijährige, ebenso genannte, 3 ℔ Erleichterung.

Vor zurückgelegtem ersten Jahre, also vor dem ersten Jänner des folgenden Jahres nach der Geburt importirte Fohlen tragen nur 3 ℔ mehr.

Distanz: Zwei englische Meilen.

Das zweite Pferd erhält die Hälfte der Einlagen und Reugelder bis zum Betrage von 1000 fl. österr. Währung. Was diesen Betrag übersteigt, gehört dem Ersten.

Zu nennen bis 31. März.

II. Kaiserpreis II. Classe von 600 Stück k. k. österreichischen Ducaten für dreijährige, in der österreichischen Monarchie geborene und gezogene Hengste und Stuten, oder vor erreichtem ersten Jahre importirte Fohlen.

150 fl. Einsatz, 75 fl. Reugeld, jedoch nur 30 fl. Reugeld, wenn es Einen Monat vor dem Rennen erklärt wird.

Gewicht 95 ℔. — Stuten 3 ℔ weniger.

Gewinner eines Kaiserpreises I. Classe 5 ℔, zweier solcher oder mehrerer 8 ℔ mehr. Gewinner eines Kaiserpreises II. Classe 3 ℔, zweier oder mehrerer solcher 5 ℔ mehr.

Vollblut-Orientalen 7 ℔, Anglo-Araber 4 ℔ weniger.

Distanz: 1¾ englische Meilen.

Das zweite Pferd erhält die Hälfte der Einsätze und Reugelder.

Zu nennen bis 31. März.

B. Für den Rennplatz **Pesth**, erste Hälfte Mai.

I. Kaiserpreis I. Classe von 1000 Stück k. k. österreichischen Ducaten für vierjährige und ältere Pferde aller Länder, welche Pferde jedoch Eigenthum österreichischer Unterthanen sein müssen, die in der Monarchie ihren bleibenden Wohnsitz haben.

250 fl. Einsatz, 125 fl. Reugeld, jedoch nur 75. fl. Reugeld, wenn es Einen Monat vor dem Rennen erklärt wird.

Distanz: Drei englische Meilen.

Gewicht für vierjährige Pferde . . . . 100 ℔
„ „ fünfjährige und ältere . . 107 „

Stuten 3 ℔ weniger.

In England, Frankreich und Amerika geborene Pferde 10 ℔, alle übrigen ausländischen Pferde 5 ℔ mehr.

Vollblut-Orientalen 7 ℔, Anglo-Araber 4 ℔ weniger.

Pferde, welche in einem Rennen einen Gewinn im Gesammtwerthe von 3000 fl. österr. Währung gemacht haben, 5 ℔ mehr, zwei oder mehrere solche Gewinnste 8 ℔ mehr.

Einjährig genannte inländische und auch einjährige importirte, zu diesem Rennen genannte Pferde 5 ℔, zweijährige, ebenso genannte, 3 ℔ Erleichterung.

Vor zurückgelegtem ersten Jahre, also vor dem ersten Jänner des folgenden Jahres nach der Geburt importirte Fohlen tragen nur 3 ℔ mehr.

Digitized by Google

Das zweite Pferd erhält die Hälfte der Einsätze und Reugelder bis zum Betrage von 1000 fl. österr. Währung.

Zu nennen bis 31. März.

II. Kaiserpreis II. Classe von 600 Stück k. k. österreichischen Ducaten für alle in der österreichischen Monarchie geborenen und gezogenen Pferde ohne Unterschied des Alters.

Einsatz 150 fl., Reugeld 75 fl., jedoch nur 30 fl. Reugeld, wenn es Einen Monat vor dem Rennen erklärt wird.

Distanz: $1^1/_2$ englische Meilen und 100 Klafter = $1^5/_8$ englische Meilen.

Gewicht für dreijährige Pferde . . . . . 90 ℔,
„ „ vierjährige „ . . . . . 110 „
„ „ fünfjährige und ältere Pferde . 115 „

Stuten 3 ℔ weniger.

Gewinner eines Kaiserpreises I. Classe 5 ℔ mehr, zweier oder mehrerer solcher Preise 8 ℔ mehr. Gewinner eines Staatspreises II. Classe 3 ℔ mehr, zweier oder mehrerer solcher Preise 5 ℔ mehr.

Das zweite Pferd erhält die Hälfte der Einlagen und Reugelder.

Zu nennen bis 31. März.

C. Für den Rennplatz **Prag**, im Monate October.

I. Kaiserpreis I. Classe von 1000 Stück k. k. österreichischen Ducaten für dreijährige und ältere Hengste und Stuten aller Länder, welche Pferde jedoch Eigenthum österreichischer Unterthanen sein müssen, die in der Monarchie ihren bleibenden Wohnsitz haben.

250 fl. Einsatz, 125 fl. Reugeld, jedoch nur 75 fl. Reugeld, wenn es Einen Monat vor dem Rennen erklärt wird. Wer sein Pferd als einjährig nennt, zahlt in diesem Falle nur 50 fl. Reugeld.

Gewicht für dreijährige Pferde . . . . . 95 ℔,
„ „ vierjährige „ . . . . . 110 „
„ „ fünfjährige und ältere Pferde . 115 „

Stuten 3 ℔ weniger.

In England, Frankreich und Amerika geborene Pferde 10 ℔, alle übrigen ausländischen Pferde 5 ℔ mehr.

Vollblut-Orientalen 7 ℔, Anglo-Araber 4 ℔ weniger.

Pferde, welche in einem Rennen einen Gewinn im Gesammtwerthe von 3000 fl. österr. Währung gemacht haben, 5 ℔, zwei oder mehrere solcher Gewinnste 8 ℔ mehr.

Einjährig genannte inländische und auch einjährig importirte, zu diesem Rennen genannte Pferde 5 ℔, zweijährige, ebenso genannte, 3 ℔ Erleichterung.

Vor zurückgelegtem ersten Jahre, also vor dem ersten Jänner des folgenden Jahres nach der Geburt importirte Fohlen tragen nur 3 ℔ mehr.

Distanz: Drei englische Meilen.

Das zweite Pferd erhält die Hälfte der Einlagen und Reugelder bis zum Betrage von 1000 fl. österr. Währung. Was diesen Betrag übersteigt, gehört dem Ersten.

Zu nennen bis 8. August.

II. Kaiserpreis II. Classe von 600 Stück k. k. österreichischen Ducaten für dreijährige, in der österreichischen Monarchie geborene und gezogene Hengste und Stuten, oder vor erreichtem ersten Jahre importirte Fohlen.

Digitized by Google

Einsatz 150 fl., Reugeld 75 fl., jedoch nur 30 fl. Reugeld wenn es Einen Monat vor dem Rennen erklärt wird.

Gewicht 95 ℔, Stuten 3 ℔ weniger.

Gewinner eines Staatspreises I. Classe 5 ℔, zweier solcher oder mehrerer 8 ℔ mehr. Gewinner eines Staatspreises II. Classe 3 ℔, zweier oder mehrerer solcher 5 ℔ mehr.

Vollblut-Orientalen 7 ℔, Anglo-Araber 4 ℔ weniger.

Distanz: Zwei englische Meilen.

Das zweite Pferd erhält die Hälfte der Einlagen und Reugelder.

Zu nennen bis 8. August.

D. Für den Rennplatz **Lemberg**, Ende Juni.

I. Kaiserpreis I. Classe von 500 Stück k. k. österreichischen Ducaten, für dreijährige und ältere Hengste und Stuten aller Länder, welche Pferde jedoch Eigenthum österreichischer Unterthanen sein müssen, die in der Monarchie ihren bleibenden Wohnsitz haben.

Distanz: Zwei und eine halbe ($2^1/_2$) englische Meilen.

Einsatz 200 fl., Reugeld 100 fl., jedoch nur 40 fl. Reugeld, wenn es Einen Monat vor dem Rennen erklärt wird. Wer sein Pferd als einjährig nennt, zahlt in diesem Falle nur 20 fl. Reugeld.

Gewicht für dreijährige Pferde . . . . . 95 ℔,
„ „ vierjährige „ . . . . . 110 „
„ „ fünfjährige und ältere Pferde . 115 „

Stuten 3 ℔ weniger.

In England, Frankreich und Amerika geborene Pferde 12 ℔ mehr, alle übrigen ausländischen Pferde 7 ℔ mehr.

Gewinner eines Rennpreises im Gesammtwerthe von 3000 fl. österr. Währung 5 ℔ mehr, zweier oder mehrerer solcher Preise 8 ℔ mehr.

Einjährig genannte inländische und auch einjährig importirte, zu diesem Rennen genannte Pferde 5 ℔, zweijährige, ebenso genannte, 3 ℔ Erleichterung.

Vor zurückgelegtem ersten Jahre, also vor dem ersten Jänner des folgenden Jahres nach der Geburt importirte Fohlen tragen nur 3 ℔ mehr.

Vollblut-Orientalen 7 ℔, Anglo-Araber 4 ℔ Erleichterung.

Das zweite Pferd erhält die Hälfte der Einlagen und Reugelder.

Zu nennen bis 15. Mai Mitternacht.

II. Kaiserpreis II. Classe von 300 Stück k. k. österreichischen Ducaten für in Galizien, Krakau und der Bukowina geborene und gezogene dreijährige Hengste und Stuten, oder vor erreichtem ersten Jahre importirte Fohlen.

Distanz: Zwei englische Meilen.

Einlage 100 fl., Reugeld 50 fl., jedoch nur 25 fl. Reugeld, wenn es Einen Monat vor dem Rennen erklärt wird.

Gewicht 95 ℔, Stuten 3 ℔ weniger.

Gewinner eines Kaiserpreises I. Classe 5 ℔ mehr, zweier oder mehrerer solcher Preise 8 ℔ mehr. Gewinner eines Kaiserpreises II. Classe 3 ℔ mehr, zweier oder mehrerer solcher Preise 5 ℔ mehr.

Vollblut-Orientalen 7 ℔, Anglo-Araber 4 ℔ weniger.

Das zweite Pferd erhält die Hälfte der Einlagen und Reugelder.

Zu nennen bis 15. Mai Mitternacht.

Digitized by Google

III. Orientalischer Preis von 300 Stück k. k. österreichischen Ducaten.

Die Bestimmungen wie bisher.

E. Für den Rennplatz **Klausenburg**, Ende Juli.

I. Kaiserpreis I. Classe von 500 Stück k. k. österreichischen Ducaten für Hengste und Stuten aller Länder ohne Unterschied des Alters vom dritten Jahre aufwärts, welche Pferde jedoch Eigenthum österreichischer Unterthanen sein müssen, die in der Monarchie ihren bleibenden Wohnsitz haben.

Einlage 150 fl., Reugeld 75 fl., jedoch nur 40 fl. Reugeld, wenn es Einen Monat vor dem Rennen erklärt wird. Wer sein Pferd als einjährig nennt, zahlt in diesem Falle nur 20 fl. Reugeld.

Distanz: Drei englische Meilen.

Gewicht für dreijährige Pferde . . . . . 95 ℔,
„ „ vierjährige „ . . . . . 110 „
„ „ fünfjährige und ältere Pferde . 115 „

Stuten 3 ℔ weniger.

In England, Frankreich und Amerika geborene Pferde 12 ℔ mehr, alle übrigen ausländischen Pferde 7 ℔ mehr.

Gewinner eines Rennpreises im Gesammtwerthe von 3000 fl. österr. Währung 5 ℔ mehr, zweier oder mehrerer solcher Preise 8 ℔ mehr.

Einjährig genannte inländische und auch einjährig importirte Pferde 5 ℔, zweijährig, ebenso genannte, 3 ℔ Erleichterung.

Vor zurückgelegtem ersten Jahre, also vor dem ersten Jänner des folgenden Jahres nach der Geburt importirte Fohlen tragen nur 3 ℔ mehr.

Das zweite Pferd erhält die Hälfte der Einlagen und Reugelder.

Zu nennen wie bisher.

II. Kaiserpreis II. Classe von 300 Stück k. k. österreichischen Ducaten für alle in Siebenbürgen geborenen und gezogenen Pferde ohne Unterschied des Alters.

Einlage 100 fl., Reugeld 50 fl., jedoch nur 25 fl. Reugeld, wenn es Einen Monat vor dem Rennen erklärt wird.

Gewicht für dreijährige Pferde . . . . . 95 ℔,
„ „ vierjährige „ . . . . . 110 „
„ „ fünfjährige und ältere Pferde . 115 „

Gewinner eines Kaiserpreises I. Classe 5 ℔, zweier oder mehrerer solcher 8 ℔ mehr. Gewinner eines Kaiserpreises II. Classe 3 ℔, zweier oder mehrerer solcher 5 ℔ mehr.

Distanz: Zwei englische Meilen.

Sonst die Bestimmungen wie bisher.

Freiherr von **Wüllerstorf** m. p. Freiherr von **John** m. p.

Digitized by Google

134.

Verordnung des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft und des Kriegsministeriums vom 5. November 1866,

betreffend die Vertheilung der aus Staatsmitteln bewilligten Pferdezuchtsprämien und Subventionen für die Haltung guter Pferdebeschäler in den Jahren 1867, 1868 und 1869.

Giltig für die ganze Monarchie.

Die in der Verordnung vom 17. März 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 41, §§. 2 und 7) der nachträglichen Verlautbarung vorbehaltenen weiteren Bestimmungen, namentlich in Betreff der Concursstationen für die Vertheilung der aus Staatsmitteln bewilligten Pferdezuchtsprämien und Subventionen für die Haltung guter Privatbeschäler in den einzelnen Ländern werden für die nächste dreijährige Periode (1867, 1868 und 1869) festgesetzt, wie folgt:

1. Für Niederösterreich hat die Vertheilung der für Zuchtprämien pr. Jahr entfallenden 142 Stück Ducaten nach den in der Verordnung vom 17. März 1866 festgesetzten Bestimmungen stattzufinden:

Im Jahre 1867 in Bruck an der Leitha und in Laa;
„ „ 1868 „ Korneuburg und in St. Pölten;
„ „ 1869 „ Bruck an der Leitha und in Matzen.

2. Für Oberösterreich findet die Vertheilung der Zuchtprämien im jährlichen Betrage von 142 Stück Ducaten nach den in der Verordnung vom 17. März 1866 festgesetzten Bestimmungen statt:

Im Jahre 1867 in Linz und in Gmunden;
„ „ 1868 „ „ „ „ Ried;
„ „ 1869 „ „ „ „ Gmunden.

Die Vertheilung der Subventionen für die Haltung guter Pferdebeschäler im Betrage von 150 Stück Ducaten pr. Jahr hat in jedem der obigen drei Jahre in Linz, und zwar gleichzeitig mit der Vertheilung der Zuchtprämien — in der Regel beim Linzer Volksfeste — vom betreffenden Preisgerichte des Volksfestes, unter Zuziehung des jeweiligen Landes-Thierarztes und Beschälposten-Commandanten, durch den politischen Landeschef oder dessen Stellvertreter zu geschehen.

3. Im Herzogthume Salzburg hat die Vertheilung der Zuchtprämien im Betrage von 142 Stück Ducaten und der Subventionen für die Haltung guter Privatbeschäler im Betrage von jährlichen 150 Stück Ducaten, und zwar die Zuchtprämien zu je gleichen Theilen und die Subventionen in den von der politischen Landesbehörde, einvernehmlich mit dem Militär-Hengstendepot-Commando in Stadl, jährlich zu bestimmenden Beträgen gleichzeitig und durch dieselbe Commission stattzufinden:

Im Jahre 1867 in Piesendorf und in Saalfelden;
„ „ 1868 „ „ „ „ St. Johann;
„ „ 1869 „ Saalfelden „ „ „

Ausnahmsweise kann die politische Landesbehörde in jenen Jahren, in welchen in Salzburg eine landwirthschaftliche Ausstellung stattfindet, anstatt auf der einen oder der anderen der obigen Concursstationen die Vertheilung der Zuchtprämien und Subventionen in Salzburg bei Gelegenheit der Ausstellung anordnen.

Digitized by Google

Bei der Zuerkennung der Subventionen für die Privatbeschäler ist von der betreffenden Commission auf die vorzugsweise Berücksichtigung guter Zuchthengste der Pinzgauer Race Bedacht zu nehmen.

4. Für Tirol und Vorarlberg hat die Vertheilung der Zuchtprämien im jährlichen Betrage von 90 Stück Ducaten nach den in der Verordnung vom 17. März 1866 festgesetzten Bestimmungen stattzufinden:

Im Jahre 1867 in Niederdorf und Hohenems;
„ „ 1868 „ Wörgel und Schlanders;
„ „ 1869 „ Niederdorf und Hohenems.

Sollte die Prämienvertheilung in Niederdorf im ersten Jahre kein günstigeres Resultat haben, als jenes im Jahre 1864 war, so wird sich für das Jahr 1869 die Bestimmung einer andern Concursstation vorbehalten.

5. Für Krain hat die Vertheilung der entfallenden Zuchtprämien von jährlichen 65 Stück Ducaten in den Jahren 1867, 1868 und 1869 nach den in der Verordnung vom 17. März 1866 festgesetzten Modalitäten auf den bisher bestimmten Concursstationen in Krainburg und alternativ in Nassenfuß oder Adelsberg stattzufinden.

Gleichzeitig wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß für Tirol und Krain, wo wegen Ungenügsamkeit des für Subventionen für die Haltung guter Privatbeschäler bewilligten Gesammtbetrages keine solchen Subventionen ausgesetzt werden konnten, zur Ermunterung und Unterstützung der Aufzucht von Pferden des Pinzgauer Schlages von dem Kriegs-Ministerium aus den eigenen Dotationsmitteln vorläufig für das Jahr 1867, und nach Maßgabe des sich ergebenden Resultates auch für die folgenden Jahre je drei Prämien à 150 fl., und je drei Prämien à 100 fl. österr. Währung zur Prämirung von vollkommen zuchttauglichen und mit gutem Erfolge zur Stutenbelegung verwendeten Privathengsten des Pinzgauer Schlages bewilliget worden sind.

Die Verleihung dieser Prämien für gute Privat-Zuchthengste des Pinzgauer Schlages hat im Allgemeinen nach denselben Bestimmungen und Modalitäten stattzufinden, welche hinsichtlich der Subventionen für die Haltung guter Privatbeschäler überhaupt in der Verordnung vom 17. März 1866 festgesetzt worden sind, und hat im Jahre 1867, für welches Jahr diese Prämien vorläufig bewilliget sind, gleichzeitig mit den Stuten-Prämienvertheilungen von denselben Commissionen in den obenaufgeführten Concurs-Stationen zu erfolgen.

Das im §. 5 der Verordnung vom 17. März 1866 (in Betreff der Subventionen für die Haltung guter Privatbeschäler), vorgeschriebene Zeugniß der betreffenden k. k. Bezirksbehörde über die mit gutem Erfolge stattgefundene Verwendung des zu prämiirenden Pinzgauer Zuchthengstes zum Belegen der Landesstuten, dann der Licenzschein für einen solchen Hengst muß übrigens auch vom k. k. Militär-Hengstendepot oder Beschälposten-Commando bestätiget sein, und hat bei der Zuerkennung und Verleihung der höheren oder niedereren Prämien die größere oder geringere Qualität der Zuchthengste des Pinzgauer Schlages als Basis der Entscheidung zu dienen.

6. Für Steiermark findet die Vertheilung der Zuchtprämien im jährlichen Betrage von 142 Stück Ducaten und der Subventionen für die Haltung guter Privatbeschäler im jährlichen Betrage von 150 Stück Ducaten statt:

Im Jahre 1867 in Radkersburg, Fürstenfeld und Irdning;
„ „ 1868 „ Cilli, Gleisdorf und Stainz;
„ „ 1869 „ Radkersburg, Fürstenfeld und Irdning,

und zwar in der Art, daß im Jahre 1867 in Radkersburg nebst der Hälfte der Zuchtprämien mit 71 Stück Ducaten auch 1 Subventionsbetrag pr. 30 Ducaten und 2 Subventionsbeträge à 20 Ducaten, zusammen 70 Ducaten, dann

Digitized by Google

in Fürstenfeld blos die andere Hälfte der Zuchtprämien pr. 71 Ducaten und in Irdning die noch erübrigenden Subventionsbeträge pr. 80 Ducaten mit 2 Preisen à 30 Ducaten und 1 Preise à 20 Ducaten,

im Jahre 1868 in Cilli nebst der Hälfte der Zuchtprämien mit 71 Ducaten, 1 Subventionsbetrag pr. 30 Ducaten und 2 Subventionsbeträge à 20 Ducaten, zusammen 70 Ducaten,

in Gleisdorf die andere Hälfte der Zuchtprämien pr. 71 Ducaten und in Stainz die noch erübrigenden Subventionsbeträge pr. 80 Ducaten mit 2 Preisen à 30 Ducaten und 1 Preise à 20 Ducaten, endlich

im Jahre 1869 in Radkersburg nur die eine Hälfte der Zuchtprämien pr. 71 Ducaten,

in Fürstenfeld nebst der anderen Hälfte der Zuchtprämien pr. 71 Ducaten auch 1 Subventionsbetrag pr. 30 Ducaten und 2 Subventionsbeträge à 20 Ducaten, zusammen 70 Ducaten, und

in Irdning nur die noch erübrigenden Subventionsbeträge pr. 80 Ducaten in 2 Preisen à 30 Ducaten und 1 Preise à 20 Ducaten, zur Vertheilung zu gelangen haben.

In Radkersburg, Cilli und Fürstenfeld hat die Zuerkennung und Vertheilung der Subventionen für die Privatbeschäler gleichzeitig und durch dieselben Commissionen zu geschehen, welche für die Zuchtprämien-Vertheilungen bestellt werden.

Für die Vertheilung der Subventionen in Irdning und Stainz sind eigene, ebenso zusammengesetzte Commissionen, wie für die Zuchtprämienvertheilungen zu bestellen, und kann die politische Landesbehörde die Vertheilung dieser Subventionen an den dort jährlich stattfindenden Pferdemarkttagen vornehmen lassen.

7. Für Kärnthen werden die Zuchtprämien im Betrage von jährlichen 116 Stück Ducaten und die Subventionen für die Haltung guter Privatbeschäler im Betrage von jährlich 150 Stück Ducaten, und zwar erstere zu je gleichen Hälften, gleichzeitig und durch dieselbe Commission vertheilt:

Im Jahre 1867 in Klagenfurt und Villach;
„ „ 1868 „ Sachsenburg und Wolfsberg;
„ „ 1869 „ Klagenfurt und Villach.

Von den Subventionen für die Privatbeschäler haben im Jahre 1867 in der Station Klagenfurt 2 Preise à 30 Ducaten und 1 Preis à 20 Ducaten,

in der Station Villach 1 Preis à 30 Ducaten und 2 Preise à 20 Ducaten,

im Jahre 1868 in der Station Sachsenburg 2 Preise à 30 Ducaten und 1 Preis à 20 Ducaten,

in der Station Wolfsberg 1 Preis à 30 Ducaten und 2 Preise à 20 Ducaten,

im Jahre 1869 in Klagenfurt und Villach wieder gleich wie im Jahre 1867 zur Vertheilung zu gelangen.

8. Für das Küstenland hat die Vertheilung der entfallenden Zuchtprämien von jährlichen 65 Stück Ducaten in den Jahren 1867, 1868 und 1869, nach den in der Verordnung vom 17. März 1866 festgesetzten Modalitäten auf den bisher bestimmten Concursstationen in Görz und alternativ in Mitterburg (Pisino) stattzufinden.

9. Für Böhmen findet die Vertheilung der Zuchtprämien von jährlich 378 Stück Ducaten in den Jahren 1867, 1868 und 1869 nach den in der Verordnung vom 17. März 1866 festgesetzten Bestimmungen auf den bisher bestimmten Concursstationen statt.

Die Vertheilung der Subventionen für die Haltung guter Privatbeschäler im Betrage von jährlich 200 Stück Ducaten hat jedoch nur auf 2 oder höchstens 3, von der Statthalterei einvernehmlich mit dem böhmischen Militär-Hengstendepot-Commando aus obigen Concursplätzen für die 3 Jahre 1867, 1868 und 1869 zu bestimmenden Orten gleichzeitig und von derselben Commission, welche für die Zuchtprämienvertheilung bestellt wird, zu geschehen, wobei

Digitized by Google

die in der Verordnung vom 17. März festgesetzten Subventionspreise in den von der Statthalterei einvernehmlich mit dem Hengsten-Depot-Commando für jedes Jahr zu bestimmenden Beträgen zur Verwendung zu gelangen haben.

10. Für Mähren, und

11. Für Schlesien hat die Vertheilung der für jedes dieser beiden Länder entfallenden Zuchtprämien für Mähren jährlich 213 Stück Ducaten und für Schlesien jährlich 71 Stück Ducaten, in den Jahren 1867, 1868 und 1869 nach den in der Verordnung vom 17. März 1866 festgesetzten Bestimmungen auf den bisherigen Concursstationen, und zwar:

In Mähren: in Groß-Meseritsch alternativ mit Znaim,
„ Brünn „ „ Ungarisch-Hradisch,
und „ Olmütz „ „ Weißkirchen,
„ Schlesien: „ Troppau „ „ Teschen
stattzufinden.

12. Für Galizien sammt Krakau erfolgt die Vertheilung der entfallenden Zuchtprämien im Betrage von jährlich 464 Stück Stück Ducaten in den Jahren 1867, 1868 und 1869 nach den in der Verordnung vom 17. März 1866 festgesetzten Bestimmungen auf nachstehenden Concursplätzen:

Im Jahre 1867 in Lemberg, Tarnopol, Stanislau, Stryj, Rzeszow, Wadowice, Jaslo, Sanok,
„ „ 1868 in Brzezan, Czortkow, Kolomea, Sambor, Mosciska, Tarnow, Krakau, Neu-Sandec,
„ „ 1869 wie im Jahre 1867.

13. Für die Bukowina hat die Vertheilung der Zuchtprämien im Betrage von jährlichen 128 Stück Ducaten nach den in der Verordnung vom 17. März 1866 festgesetzten Bestimmungen stattzufinden:

Im Jahre 1867 in Radautz und in Czernowitz,
„ „ 1868 „ „ „ „ Suczawa,
„ „ 1869 „ „ „ „ Czernowitz.

Von den Subventionen für die Haltung guter Privatbeschäler im Betrage von jährlichen 100 Stück Ducaten wird ein Preis von 30 Ducaten ausschließlich zum Zwecke der Prämien der Gebirgspferderace (Huzulen) gewidmet, welcher erforderlichenfalls nach Ermessen der k. k. Bukowinaer politischen Landesbehörde auch in zwei Prämien à 18 und 12 Ducaten getheilt werden kann.

Als Concursstation für die Vertheilung dieses Subventionspreises, beziehungsweise dieser Subventionspreise, wird der Ort Wisznitz, alternativ mit Kimpolung bestimmt.

Für diese Vertheilung ist von der politischen Landesbehörde, einvernehmlich mit dem Radautzer Hengstendepot-Commando eine eigene, ebenso wie für die Zuchtprämien-Vertheilungen zusammengesetzte Commission zu bestellen und der Zeitpunct, an welchem die Vertheilung jährlich stattzufinden hat, zu bestimmen und alljährlich rechtzeitig zu verlautbaren.

Die Vertheilung der noch erübrigenden 3 Subventionspreise für Privatbeschäler (1 à 30 Ducaten und 2 à 20 Ducaten, zusammen 70 Ducaten) hat auf den obigen, für die Zuchtprämien-Vertheilungen bestimmten Concursstationen, nämlich in Radautz (in jedem der drei Jahre), und in Czernowitz oder Suczawa (alternativ) gleichzeitig und durch eine und dieselbe Commission zu geschehen.

Bei der Zuerkennung der Subventionen für die Haltung guter Privatbeschäler kann von dem bei Zuerkennung der Zuchtprämien geltenden Grundsatze der Ausschließung der Pferdezüchter aus dem Stande der Großgrundbesitzer (Gestütshälter) dann Umgang genommen werden, wenn constatirt ist, daß die mit solchen Preisen zu betheilenden Großgrundbesitzer (Gestütshälter)

Digitized by Google

für die Ueberlassung des betreffenden Zuchthengstes zur Privatbeschälung keine höheren, als die für die Benützung der ärarischen Beschälhengste bestimmten höchsten Sprunggebühren eingehoben haben.

14. In Siebenbürgen hat die Vertheilung der entfallenden Zuchtprämien im Betrage von jährlich 352 Stück Ducaten nach den in der Verordnung vom 17. März 1866 festgesetzten Bestimmungen auf nachstehenden Concursstationen stattzufinden:

Im Jahre 1867 in Bistritz, Nagy-Enyed, Schäßburg und Szepsi-Szt. György,
„ „ 1868 „ Dées, Maros-Vásárhely, Hermannstadt und Kronstadt,
„ „ 1869 „ Klausenburg, Sächsisch-Reen, Déva und Sz. Udvarhély.

Die Vertheilung der Subventionen für die Haltung guter Privatbeschäler im Betrage von jährlich 200 Stück Ducaten erfolgt jährlich auf zwei der vorstehenden, für die Zuchtprämien-Vertheilungen bestimmten Stationen, und zwar:

Im Jahre 1867 in Nagy-Enyed und Szepsi Szt. György,
„ „ 1868 „ Dées und in Hermannstadt, und
„ „ 1869 „ Klausenburg und Sz. Udvarhély,

allwo gleichzeitig und durch dieselben Commissionen, welche für die Zuchtprämien-Vertheilungen bestellt sind, auch die Subventionspreise, und zwar auf jeder der oben aufgeführten zwei Stationen jährlich je 2 Preise à 30 Ducaten und 2 Preise à 20 Ducaten, — zusammen 200 Ducaten, zur Vertheilung zu gelangen haben.

Bei der Zuerkennung der Subventionen für die Haltung guter Privatbeschäler kann von dem bei Zuerkennung der Zuchtprämien geltenden Grundsatze der Ausschließung der Pferdezüchter aus dem Stande der Großgrundbesitzer (Gestütshälter) dann Umgang genommen werden, wenn constatirt ist, daß die mit solchen Preisen zu betheilenden Großgrundbesitzer (Gestütshälter) für die Ueberlassung des betreffenden Zuchthengstes zur Privatbeschälung keine höheren, als die für die Benützung der ärarischen Beschälhengste bestimmten höchsten Sprunggebühren eingehoben haben.

15. In Croatien und Slavonien hat die Vertheilung der Zuchtprämien im Betrage von jährlich 150 Stück Ducaten und der Subventionen für die Haltung guter Privatbeschäler im Betrage von jährlich 100 Stück Ducaten in den Jahren 1867, 1868 und 1869 nach den sonst in der Verordnung vom 17. März 1866 festgesetzten Bestimmungen auf nachstehenden, von Jahr zu Jahr wechselnden vier Concursstationen: Warasdin, Kreuz, Virovitica und Essek, oder Agram, Sissek, Požega und Ruma stattzufinden, allwo auf jeder derselben jährlich zur Vertheilung zu gelangen haben:

A. Für Mutterstuten mit Saugfohlen:

4 Prämien	à 10	Ducaten	=	40 Ducaten,
2 „	à 7	„	=	14 „
2 „	à 5	„	=	10 „
8 „	à 2	„	=	16 „

B. Für dreijährige Stuten:

4 Prämien	à 8	Ducaten	=	32 „
2 „	à 6	„	=	12 „
2 „	à 5	„	=	10 „
8 „	à 2	„	=	16 „
		Zusammen .		150 Ducaten.

C. Für gute Privat-Beschälhengste:

4 Prämien	à 15	Ducaten	=	60 Ducaten,
4 „	à 10	„	=	40 „
		Zusammen .		100 Ducaten.

Digitized by Google

16. Für Ungarn werden die in der Verordnung vom 17. März 1866 vorbehaltenen näheren Bestimmungen, nach welchen die Vertheilungen der entfallenden Pferdezuchtsprämien im Betrage von jährlichen 840 Stück Ducaten und der Subventionen für die Haltung guter Privatbeschäler im Betrage von jährlich 400 Stück Ducaten in den Jahren 1867, 1868 und 1869 stattzufinden haben, durch die königlich-ungarische Hofkanzlei, einvernehmlich mit dem Handels- und Kriegs-Ministerium, im Königreiche Ungarn verlautbart werden.

Freiherr von **Wüllerstorf** m. p. Freiherr von **John** m. p.

135.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. November 1866,

über die Ermächtigung des im Bahnhofe zu Czernowitz aufgestellten Hauptzollamtes I. Classe zur Anwendung des Ansageverfahrens.

Das im Bahnhofe zu Czernowitz aufgestellte Hauptzollamt I. Classe wird aus Anlaß der erfolgten Verbindung der Carl Ludwigsbahn mit der Lemberg-Czernowitzer Bahn, beziehungsweise des ununterbrochenen Verkehres auf den genannten Bahnen, zur Anwendung des abgekürzten Zollverfahrens nach der Vorschrift vom 18. September 1857 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 175) ermächtigt.

In Vertretung des Finanzministers:
Becke m. p.

136.

Erlaß des Finanzministeriums vom 12. November 1866,

betreffend die Aufstellung von Zollämtern an der Gränze Kärnthens gegen Venetien.

Zur Ergänzung der neuen Zolllinie gegen Venetien wurden an der Gränze Kärnthens zu Pontafel im politischen Bezirke Tarvis ein Nebenzollamt I. Classe und zu Mauthen im politischen Bezirke Kötschach ein Nebenzollamt II. Classe aufgestellt, welche laut einer Kundmachung der Finanzdirection für Kärnthen vom 29. October 1866 ihre Wirksamkeit mit 1. November 1866 begonnen haben.

In Vertretung des Finanzministers:
Becke m. p.

137.

Erlaß des Finanzministeriums vom 14. November 1866,

über die Einberufung der Stämpelmarken zu 18 fl., 16 fl., 14 fl. und 8 fl.

Giltig für das ganze Reich.

Mit Beziehung auf den Erlaß vom 14. October 1864 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 83) findet das Finanzministerium die in den Händen des Publikums noch befindlichen Stämpelmarken zu 18 fl., 16 fl. 14 fl. und 8 fl. nunmehr einzuberufen und außer Gebrauch zu setzen.

Die Stämpelmarken der erwähnten Kategorien können noch bis Ende Mai 1867 entweder verwendet oder bei den Stämpelmagazinsämtern unter Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen und Vorschriften gegen andere Stämpelmarken in demselben Werthbetrage unentgeltlich umgewechselt werden.

Digitized by Google

Nach dem 31. Mai 1867 ist bei Verwendung der gedachten Stämpelmarken die gesetzliche Stämpelpflicht nicht als erfüllt zu betrachten, und haben die in den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850, dann vom 13. December 1862 (Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1850, Nr. 50 und 329, dann vom Jahre 1862, Nr. 89) damit verbundenen nachtheiligen Folgen einzutreten. Auch findet nach diesem Zeitpuncte weder eine Umwechslung, noch eine Vergütung dieser Stämpelmarken mehr statt.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

138.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. November 1866,

wegen Ermächtigung des Hauptzollamtes in Görz zur Austrittsbehandlung des gegen Steuerrestitution über die Zollinie austretenden Zuckers.

Das Hauptzollamt in Görz ist zur Austrittsbehandlung des gegen Rückvergütung der Zoll- und Verbrauchsabgabe über die Zollinie nach Italien austretenden Zuckers im Sinne des Finanzministerial-Erlasses vom 9. Jänner 1860 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 14) ermächtigt worden.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

139.

Erlaß des Finanzministeriums vom 17. November 1866,

über die provisorische Aufstellung von Zollämtern an der im Görzer Kreise errichteten Zollinie gegen Venetien.

Giltig für das ganze Reich.

Aus Anlaß der nach den Bestimmungen unter Artikel III und IV des österreichisch-italienischen Friedensvertrages vom 3. October 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 116) erfolgten Vereinigung des lombardisch-venetianischen Königreiches mit dem Königreiche Italien wurden an der im Verwaltungsgebiete der Finanzdirection zu Triest, namentlich im Görzer Kreise, errichteten Zollinie gegen Venetien folgende Zollämter provisorisch aufgestellt:

1. ein Hauptzollamt II. Classe in Görz,
2. Nebenzollämter I. Classe in Cormons, Strassoldo, Visco, Nogaredo, Brazzano und Robic, und
3. ein Nebenzollamt II. Classe in Chiopris.

Diese Zollämter haben, mit Ausnahme des Nebenzollamtes I. Classe in Strassoldo, ihre Wirksamkeit bereits begonnen.

Der Zeitpunct der Activirung des Zollamtes in Strassoldo wird seinerzeit bekannt gegeben werden.

Das Hauptzollamt in Görz wurde auch zur Anwendung des abgekürzten Zollverfahrens nach der Vorschrift vom 18. September 1857 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 175) über das Zollverfahren für den Verkehr auf den, die Zollinie berührenden österreichischen Eisenbahnen ermächtigt.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

LVII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 27. November 1866.

140.

Kaiserliche Verordnung vom 21. November 1866,

über die Regelung des Staats-Rechnungs- und Controlsdienstes bei sämmtlichen Zweigen der Civilverwaltung, mit Ausnahme der politischen und Justizverwaltung in Ungarn, Kroatien, Slawonien und in Siebenbürgen.

Zur Erzielung einer einfacheren und schnelleren Verrechnung, sowie zur Handhabung einer wirksameren und zweckmäßigeren Controle über die Gebarung mit dem gesammten Staatsvermögen, finde Ich, nach Anhörung Meines Ministerrathes, folgende Bestimmungen, und zwar vorläufig für die sämmtlichen Zweige der Civilverwaltung, mit Ausnahme der politischen und Justizverwaltung in Meinen Königreichen Ungarn, Kroatien und Slawonien und Großfürstenthume Siebenbürgen zu erlassen:

§. 1.

Mit 1. Jänner 1867 haben die Oberste Rechnungs-Controls-Behörde und gleichzeitig sämmtliche Civil-Central-Staatsbuchhaltungen, dann die in den Kronländern bestehenden Landes-Staatsbuchhaltungen und Staatsbuchhaltungs-Rechnungs-Departements, ferner die bei den Finanzbehörden befindlichen Rechnungskanzleien und Abtheilungen ihre Wirksamkeit zu beschließen; ausgenommen hievon sind jene Abtheilungen der Cameral-Hauptbuchhaltung und der Landes-Staatsbuchhaltungen, welche dermal die Rechnungsgeschäfte bezüglich der politischen und Justizverwaltung in Ungarn, Kroatien, Slawonien und Siebenbürgen zu besorgen haben.

§. 2.

Vom Verwaltungsjahre 1867 angefangen übergeht die jährliche Rechnungsablage an die anweisende Verwaltungsbehörde und die Staats-Rechnungscontrole an den, an die Stelle der Obersten Rechnungs-Controls-Behörde tretenden Obersten Rechnungshof (§. 6).

Digitized by Google

§. 3.

Jeder mit einem Anweisungs- (Geldbewilligungs-) Rechte betrauten Behörde wird zur Vollziehung ihrer Anweisungen eine Cassa, und zur Evidenzhaltung der Anweisungen, dann zur Ueberwachung der ordnungsmäßigen Vollziehung derselben, endlich zur Prüfung und Richtigstellung der von ihren Unterorganen zu legenden Rechnungsbehelfe, sowie für den administrativen Rechnungshilfsdienst, ein aus einer entsprechenden Anzahl von Rechnungskundigen zusammengesetztes Rechnungsdepartement beigegeben.

In soferne für einzelne Verrechnungszweige zum Behufe einer leichteren Ueberwachung der gleichmäßigen Handhabung der bestehenden Vorschriften eine concentrirte Prüfung der speciellen Rechnungsbehelfe nöthig erkannt wird, hat diese bei den betreffenden Ministerien und Centralstellen stattzufinden, zu welchem Behufe denselben eigene, aus Fachkundigen bestehende Fach-Rechnungsdepartements nach Bedarf zugewiesen werden.

Beiderlei Departements sind integrirende Bestandtheile der betreffenden Verwaltungsbehörde, in deren Namen sie fungiren, und deren Personalstatus sie angehören.

§. 4.

Sämmtliche Cassen und ausübende Aemter haben ihre reellen Empfänge und Ausgaben in Etat-Journalen, alle anderen Empfänge und Ausgaben (Geldverkehr zwischen Staatscassen, durchlaufende Gebarung, jeweilige Cassabestände) in einem conto corrente-Journale zur Nachweisung zu bringen, und diese Journale sammt Belegen an die betreffenden anweisenden Behörden vorzulegen.

§. 5.

Die anweisenden Behörden haben über alle von den Cassen und den ausübenden Organen vollzogenen Geldgebarungen am Schlusse eines jeden Jahres nach den Rubriken des Staatsvoranschlages gegliederte Rechnungen, und zwar den Gebarungsausweis für das zuletzt abgelaufene und den Particular-Rechnungsabschluß für das vorletzte Verwaltungsjahr zu verfassen und an den Obersten Rechnungshof zur Prüfung, dann zur Verfassung des Central-Gebarungsausweises und des Staats-Central-Rechnungsabschlusses gelangen zu lassen (§. 13).

§. 6.

Der Oberste Rechnungshof ist eine Mir unmittelbar untergeordnete, selbständige, von den Ministerien unabhängige und mit diesen gleiche Stellung einnehmende Behörde, welche die Controle über den gesammten Staatshaushalt, nach Maßgabe der beigeschlossenen Geschäftsordnung, zu führen hat.

§. 7.

Die Controle hat sich nicht bloß auf die ziffermäßige Richtigstellung der einlangenden Rechnungen zu beschränken, sondern ihr Hauptaugenmerk auf die Prüfung der Gebarung mit dem Staatsvermögen zu richten.

Ihr liegt es daher auch ob, bei Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, sowie über Zugang und Abgang von Staatseigenthum zu beurtheilen, ob sich die erhobenen Rechnungsresultate in Uebereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und Verwaltungsgrundsätzen befinden.

Digitized by Google

§. 8.

Der Prüfung des Obersten Rechnungshofes unterliegen alle Rechnungen der Staatsbehörden über Geldempfänge und Ausgaben, und über das gesammte, nicht in Geld bestehende Staatseigenthum.

Der Oberste Rechnungshof ist aber auch berechtigt, die Rechnungen derjenigen Institute, Gesellschaften, Stiftungen und Fonde ꝛc., welche aus dem Staatsschatze mit Dotationen oder Subventionen betheilt werden, ferners die Rechnungen der aus dem Staatsschatze nicht dotirten Fonde und Anstalten, welche von Staatsbehörden oder von Beamten des Staates verwaltet werden, sich zur Prüfung vorlegen zu lassen.

Ausgenommen von der Rechnungsvorlage sind jene Institute und Anstalten ꝛc., welche nach ihren Statuten oder kraft besonderer Verträge hievon losgezählt sind, ferners die Ministerien und Centralstellen rücksichtlich der denselben bewilligten Dispositionsfonds und der für geheime Auslagen bestimmten Gelder.

§. 9.

Ueber die aus der Prüfung der Rechnungen sich ergebenden ziffermäßigen Anstände und administrativen Bedenken hat sich der Oberste Rechnungshof mit der die Rechnung legenden Administrativbehörde in das unmittelbare Einvernehmen zu setzen.

Können die erhobenen Anstände nicht auf diesem Wege, und, in soweit es sich um Rechnungen handelt, welche nicht von den Ministerien selbst gelegt werden, auch nicht im Einvernehmen mit den letzteren beseitigt werden, so sind dieselben Meiner Entscheidung zu unterziehen, dagegen sind diejenigen Wahrnehmungen, welche die Außerachtlassung oder Ueberschreitung der Bestimmungen des Finanzgesetzes, d. i. des festgestellten Staatshaushalts-Etats zum Gegenstande haben, bei Vorlage des Central-Rechnungsabschlusses im verfassungsmäßigen Wege zu beheben (§. 14).

§. 10.

Es gehört zu den Befugnissen des Obersten Rechnungshofes, für die Einhaltung eines zweckmäßigen, die Prüfung und Controle erleichternden Verrechnungsverfahrens Sorge zu tragen, und es sind die Verwaltungsbehörden ohne Unterschied gehalten, die von dem Obersten Rechnungshofe in dieser Beziehung ausgehenden Verfügungen zu beachten.

In soferne derselbe Bestimmungen treffen sollte, welche die Geschäftsbehandlung der Verwaltungsbehörden und der diesen untergeordneten verrechnenden Aemter und Cassen berühren, ist der Oberste Rechnungshof verpflichtet, hierüber vorläufig das Einvernehmen mit den betreffenden Central-Verwaltungsbehörden zu pflegen.

Umgekehrt dürfen von Letzteren Aenderungen im Staats-Rechnungswesen oder in den Cassavorschriften, welche auf die Rechnungs-Controle Einfluß üben, wieder nur im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe getroffen werden.

In beiden Fällen ist, wenn eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen wäre, Meine Entschließung einzuholen.

§. 11.

Der Oberste Rechnungshof ist ferner befugt, sich über die ordnungsmäßige Geschäftsbehandlung bei den Rechnungsdepartements der Verwaltungsbehörden nach seinem Ermessen

Digitized by Google

im commissionellen Wege durch Absendung eines Abgeordneten die Ueberzeugung zu verschaffen.

Die Ergebnisse sind dem Präsidenten des Obersten Rechnungshofes zu dem Ende mitzutheilen, damit bei allfällig wahrgenommenen Gebrechen das Geeignete im Einvernehmen mit dem Chef der Verwaltungsbehörde vorgekehrt werde.

Ebenso soll der Oberste Rechnungshof, wo die Sicherheit des Staatseigenthumes oder der Zweck der Controle es erheischen, berechtigt sein, durch die Verwaltungsbehörden die Vornahme von Cassa-Scontrirungen und Liquidationen zu veranlassen.

§. 12.

Die Landes- und die denselben untergebenen Behörden haben in allen Angelegenheiten des Controlsdienstes den Anordnungen des Obersten Rechnungshofes Folge zu leisten, und es ist der Oberste Rechnungshof befugt, seinen Verfügungen auf gleiche Weise wie die Ministerien die schuldige Folgeleistung zu sichern.

Die Verwaltungsbehörden haben dem Obersten Rechnungshofe die zur Handhabung der Rechnungs- und Gebarungs-Controle erforderlichen Rechnungsbelege und Verhandlungsacten auf Verlangen zur Einsicht und Benützung gegen Rückstellung auszufolgen.

§. 13.

Die von sämmtlichen anweisenden Verwaltungsbehörden nach Ablauf eines Jahres dem Obersten Rechnungshofe vorzulegenden Gebarungsausweise haben die im betreffenden Verwaltungsjahre vollzogene Gebarung, sowohl im Empfange als in der Ausgabe, und zwar getrennt nach dem Dienste für das laufende Jahr und für das Vorjahr, nebst den mit Schluß des Jahres verbliebenen Rückständen, zur Nachweisung zu bringen.

Aus diesen Eingaben ist vom Obersten Rechnungshofe:

a) der Central-Gebarungsausweis über die in dem betreffenden, d. i. in dem eben abgewichenen letzten Jahre vorgekommenen Staatseinnahmen und Ausgaben zu dem Ende anzufertigen, um durch die Vergleichung der in diesem Jahre eingegangenen Gesammteinnahmen mit den Gesammtausgaben den Ueberschuß oder Abgang zu ermitteln, und für den letzteren Fall zu erheben und ziffermäßig nachzuweisen, durch welche Geldaufbringungen (Creditsoperationen) der Abgang die Bedeckung gefunden hat, und mit welcher Ziffer der schließliche Cassarest bei sämmtlichen Verwaltungsbehörden in die Verrechnung des nächsten Jahres übergegangen ist.

   Aus diesem Central-Gebarungsausweise und aus jenem des vorletzten Verwaltungsjahres ist

b) der Central-Rechnungsabschluß für das vorletzte Jahr zu Stande zu bringen, und die in demselben ermittelten Gebarungssummen sind mit den bezüglichen Ansätzen des für das vorletzte Verwaltungsjahr aufgestellten Finanzgesetzes zu vergleichen.

   Die sich aus dieser Vergleichung ergebenden Unterschiede gegenüber den Ansätzen des Finanzgesetzes sind festzustellen, und es sind die von den betreffenden Verwaltungsbehörden rücksichtlich ihres Etats mit den Particular-Rechnungsabschlüssen (§. 5) zu liefernden Erläuterungen und Begründungen dem Staats-Central-Rechnungsabschlusse beizulegen.

Digitized by Google

§. 14.

Der Central-Rechnungsabschluß für jedes Verwaltungsjahr ist im Laufe des zweiten darauffolgenden Jahres der verfassungsmäßigen Prüfung und Abfertigung zuzuführen.

§. 15.

Mit Schluß eines jeden Jahres hat Mir der Oberste Rechnungshof einen Rechenschaftsbericht über die Resultate seiner Geschäftsthätigkeit mit jenen Anträgen zu erstatten, welche sich auf Grund der gepflogenen Gebarungs-Controle bezüglich allfälliger Aenderungen in den administrativen Einrichtungen oder anderweitiger Verfügungen als nöthig darstellen sollten.

§. 16.

Der Oberste Rechnungshof hat aus Einem Präsidenten, Einem Vicepräsidenten als dessen Stellvertreter, und aus der erforderlichen Anzahl von Hofräthen, Hofsecretären, Rechnungsräthen und Manipulationsbeamten zu bestehen.

Das von Mir gleichzeitig genehmigte Organisations-Statut für den Obersten Rechnungshof enthält die für jede Kategorie der vorgenannten Individuen festgesetzte Anzahl von Beamten und deren Bezüge, den Personalstand der einzelnen Rechnungs- und Fach-Rechnungsdepartements, endlich den beiderseitigen Beförderungs- und Vorrückungs-Modus.

§. 17.

Der Präsident, Vicepräsident, die Hofräthe und die Hofsecretäre des Obersten Rechnungshofes werden von Mir ernannt, die drei letzteren über Vorschlag des Präsidenten.

Die übrigen Stellen dieser Behörde werden vom Gremium des Obersten Rechnungshofes besetzt.

Auf den Posten eines Hofrathes des Obersten Rechnungshofes haben nur Diejenigen Anspruch, welche sich bei einer Verwaltungsbehörde oder bei den früheren Central- und Staatsbuchhaltungen durch mehrere Jahre mit entsprechendem Erfolge verwendet haben.

Die Hofsecretäre und Rechnungsräthe sind künftig lediglich aus der Classe der in den verschiedenen Zweigen des Rechnungsdienstes bei den Verwaltungsbehörden angestellten Individuen zu wählen.

§. 18.

Die Personalbestellung der Rechnungs- und Fach-Rechnungsdepartements ist der betreffenden Verwaltungsbehörde nach ihrem Wirkungskreise überlassen.

§. 19.

Der Präsident oder dessen Stellvertreter ist in allen Fällen, wo in den Ministerconferenzen Angelegenheiten verhandelt werden, welche seine Amtswirksamkeit oder die des Obersten Rechnungshofes betreffen, zu diesen Conferenzen beizuziehen.

§. 20.

Der Präsident besorgt unter persönlicher Verantwortung die oberste Leitung der Geschäfte, und übt mit gleichen Befugnissen, wie die Minister, die Disciplinargewalt über das ihm untergeordnete Personale.

Zu dem Ende hat derselbe eine aus fünf Gliedern des Rathsgremiums bestehende Disciplinar-Commission zu bestellen.

Digitized by Google

§. 21.

Das Jahreserforderniß des Obersten Rechnungshofes ist durch denselben in der vorgeschriebenen Zeit dem Finanzminister zur Aufnahme in den Staatsvoranschlag mitzutheilen.

Der präliminirte und durch das Finanzgesetz bewilligte Credit für den Obersten Rechnungshof ist von diesem bei der betreffenden Cassa in anticipativen Monatsraten nach Bedarf zu erheben, und über dessen Verwendung dem Finanzminister jährlich Rechnung zu legen.

Letzterer hat nach Richtigbefund der Rechnung dem Obersten Rechnungshofe die Erledigung auszufertigen, und die Rechnung in die von dem Finanzministerium im eigenen Ressort zu legende Jahresrechnung aufzunehmen.

§. 22.

Da auf den Verrechnungs- und Controlsdienst bezüglich der judiciellen und politischen Verwaltung in Ungarn, Kroatien und Siebenbürgen, dann der Militär-Verwaltung, die vorstehenden Bestimmungen einstweilen keine Anwendung finden, so hat in diesen Beziehungen der Oberste Rechnungshof die Functionen der Obersten Rechnungs-Controls-Behörde, dann die Landes-Staatsbuchhaltungen in Ofen, Agram und Hermannstadt, sowie die Militär-Centralbuchhaltung und die im §. 1 erwähnte Abtheilung der Cameral-Hauptbuchhaltung, den Rechnungs- und Controlsdienst nach der denselben bisher obgelegenen Amtswirksamkeit fortzuführen.

§. 23.

Alle durch frühere Verordnungen erlassenen Bestimmungen und Instructionen, soweit solche mit den gegenwärtigen Anordnungen nicht im Einklange stehen, treten außer Kraft.

Schönbrunn, am 21. November 1866.

Franz Joseph m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Graf **Mercandin** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter von **Meyer** m. p.

Geschäfts-Ordnung

für den

Obersten Rechnungshof.

Eintheilung der Geschäftszweige.

§. 1. Sämmtliche, den Geschäftskreis des Obersten Rechnungshofes bildende Angelegenheiten werden nach Verschiedenheit der hiedurch berührten Materien entweder im Präsidium nach den Weisungen und Beschlüssen des Präsidenten, oder in abgetheilten Referaten unter der Oberleitung des Präsidenten erlediget.

Digitized by Google

§. 2. Die Abtheilung in Referate ist mit Rücksicht auf die bestehenden Gebarungszweige so einzurichten, daß sich in jedem Referate ein angemessener, zur Vereinigung geeigneter Geschäftsbereich zugewiesen befinde.

Präsidialgegenstände.

§. 3. In die Präsidialverhandlung sind zu ziehen:

1. Alle Gegenstände, welche ihrer Natur nach überhaupt eine strenge Geheimhaltung fordern, und diejenigen, welche das Präsidium in die Präsidialbehandlung zu ziehen sich bestimmt findet.

2. Die Centralcassa-Gebarung der Finanzverwaltung, sowie die Controle über die Creditsoperationen des Finanzministeriums in Beziehung auf die schwebende Staatsschuld.

3. Die höheren Personalangelegenheiten in Beziehung auf das Rathsgremium der Behörde.

4. Anträge auf Auszeichnungen jeder Art für die zur Behörde gehörigen Beamten.

Der Präsident erledigt diese Gegenstände nach eigenem Ermessen und unter persönlicher Verantwortung.

Alle nicht der Präsidialbehandlung vorbehaltenen Geschäfte werden von den einzelnen Referenten, unter der Oberleitung des Präsidenten oder des Vicepräsidenten, theils in, theils außer dem Rathe behandelt.

Gegenstände der Berathung.

§. 4. Der Berathung sind zu unterziehen:

1. Alle Gegenstände, wobei es sich um neue oder um Auslegung schon bestehender Gesetze, um Aufstellung allgemeiner Controls-Maximen oder um Einführung organischer Einrichtungen handelt.

2. Vorstellungen und Einwendungen gegen Verfügungen des Obersten Rechnungshofes.

3. Bewilligung nicht systemisirter und im Jahresvoranschlage nicht speciell vorgesehener Auslagen.

4. Die Besetzung von Dienstesstellen, soferne selbe der Behörde zusteht; sowie die Vorschläge zur Besetzung von Dienstesstellen, deren Verleihung sich Seine Majestät vorzubehalten geruht haben; ferner die Pensionirung, Quiescirung, dann Entscheidung über die Anträge der Disciplinar-Commission bezüglich der unterstehenden Beamten.

5. Currente Erledigungsentwürfe, wenn ein Coreferent mit dem Referenten in meritorischer Hinsicht verschiedener Meinung ist, oder wenn solche von dem Vicepräsidenten zur Berathung geeignet erkannt werden.

Abhaltung der Berathungen.

§. 5. Die Berathungen sind an bestimmten Tagen, und so oft es die Geschäftsgegenstände erfordern, abzuhalten.

Es haben daran in der Regel stets alle Räthe des Obersten Rechnungshofes, der Vicepräsident und der Präsident Theil zu nehmen.

Die Departementsleiter und Referenten, welche nicht Räthe sind, sind hierbei nur für jene Gegenstände, welche sie zur Berathung bringen, eine Stimme, und zwar eine mitzählende Stimme, abzugeben berufen.

Dem Präsidenten bleibt es vorbehalten, im Falle seiner Verhinderung die Berathungen unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten abhalten zu lassen und nur einzelne Verhandlungen zum Vortrage in seinem Beisein zu bestimmen.

Zu diesem Ende, und um dem Präsidenten überhaupt vorläufige Kenntniß von den Gegenständen der Berathung zu geben, hat jeder Departementsvorsteher und Referent am Vortage

Digitized by Google

der Sitzung ein Verzeichniß jener Verhandlungen vorzulegen, welche er in Vortrag zu bringen sich verpflichtet hält.

Abstimmungsart.

§. 6. Es steht dem Vorsitzenden zu, die Abstimmung unter den Gliedern des Rathskörpers nach der Reihenfolge, die er als die angemessene erkennt, stattfinden zu lassen.

Jeder Stimmführer ist verpflichtet, seine Meinung mit anständiger Freimüthigkeit zu äußern.

Daß Ergebniß der Abstimmung ist von dem Departementssecretär oder dem dessen Stelle vertretenden Beamten genau aufzunehmen, und in der Regel auf dem Referatsbogen ersichtlich zu machen. Jeder Votant hat seine, von dem Antrage des Referenten in der Form oder Wesenheit abweichende Meinung gehörig zu begründen.

Jeder Stimmführer ist berechtigt, die Mittheilung des Referates zu verlangen, um sich von der richtigen Aufnahme seiner geäußerten Meinung die Ueberzeugung zu verschaffen oder auch seine besondere Meinung schriftlich beizulegen.

Schöpfung der Rathsbeschlüsse.

§. 7. Gegenstände, welche der Allerhöchsten Entscheidung zu unterziehen sind, werden als Anträge behandelt, wobei die Stimmenmehrheit als die Meinung des Rathskörpers anzuführen, die abweichenden Meinungen aber gehörig (§. 6) aufzunehmen sind.

Beschlüsse über vorgetragene Gegenstände werden nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt.

Sind die Meinungen der Stimmführer gleich getheilt, so ist jene Meinung, welcher der Vorsitzende beitritt, zum Sitzungsbeschlusse erhoben.

Für den gefaßten Beschluß sind alle Glieder des Rathskörpers, durch deren Stimmen er zu Stande gekommen ist, sowie der Vorsitzende, wenn er nicht eine andere Meinung geäußert hat, verantwortlich.

Berechtigung des Präsidenten in Beziehung auf Rathsbeschlüsse.

§. 8. Der Präsident hat, wenn er mit dem Rathsbeschlusse nicht einverstanden ist, das Recht:

a) den Gegenstand wiederholt unter seinem persönlichen Vorsitze in Vortrag bringen zu lassen;

b) den Rathsbeschluß zu suspendiren und solchen der Allerhöchsten Entscheidung Seiner Majestät zu unterziehen;

c) in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder überhaupt das öffentliche Interesse, oder die obwaltenden Umstände eine unmittelbare Verfügung erheischen, auch gegen den Rathsbeschluß die Verfügung, die er nothwendig erkennt, zu treffen, zugleich aber die Anzeige des Verfügten und der stattgehabten Verhandlung Seiner Majestät zu erstatten.

Obliegenheiten des Vicepräsidenten.

§. 9. Der Vicepräsident ist verpflichtet, Geschäftserledigungen, welche ihm nach der von dem Präsidenten bestimmten Geschäftseintheilung zur Vorrevision oder Approbation in currentem Wege zukommen, wenn er mit der entworfenen Erledigung nicht einverstanden ist, entweder dem Präsidium zur Schlußfassung vorzulegen oder an die Rathsversammlung zu verweisen. — Fällt in einer Rathsversammlung, welcher der Vicepräsident vorsitzt, der Beschluß gegen seine Ansicht aus, so hat derselbe den Gegenstand an den Präsidenten zu leiten.

Digitized by Google

Behandlung der Rechnungsabschlüsse.

§. 10. Die von den anweisenden Behörden Ende jeden Jahres einlangenden Gebarungsausweise und Rechnungsabschlüsse sind aus dem Einreichungsprotokolle dem zur Vornahme der Controle des bezüglichen Verwaltungszweiges bestimmten Referenten zu übergeben.

Dieser läßt durch einen der ihm zugewiesenen Rechnungsräthe die äußere Richtigkeit dieser Eingaben prüfen, — allfällige Anstände in der im §. 13 angedeuteten Weise berichtigen, und leitet die richtig befundenen oder richtig gestellten Gebarungsausweise und Particular-Rechnungsabschlüsse mittelst Referatsbogen an das mit der Zustandebringung des Central-Gebarungsausweises, beziehungsweise Central-Rechnungsabschlusses betraute Departement.

Nach Feststellung der in den Gebarungsausweisen zu Nachweisung gebrachten Summen, werden vom Referenten jene Gebarungsrubriken bezeichnet, bezüglich welcher von den betreffenden anweisenden Behörden die Verrechnungsdocumente (Journalsbelege) abzuverlangen sind.

Die gedachten Gebarungsrubriken sind mit Bezeichnung der anweisenden Behörde in einem eigenen Ausweise (Arbeitsplan), mit Angabe des Tages, an welchem die dazu gehörigen Documente eingesendet werden sollen, ersichtlich zu machen, und gleichzeitig jener erste Bearbeiter namentlich zu bezeichnen, welcher die vorschriftsmäßige Revision der bezeichneten Documente in einem vorhinein festzustellenden Termine zu vollziehen hat.

Diese Ausweise sind dem Präsidium des Obersten Rechnungshofes zur Genehmigung vorzulegen und, wenn diese erfolgt, die erforderlichen Weisungen, beziehungsweise Aufforderungen an die betreffenden Verwaltungsbehörden zu erlassen.

Auf Grund dieses Erlasses wird eine genaue Vormerkung über die in bestimmten Fristen vorzulegenden Rechnungsbehelfe eröffnet und die genaue Einhaltung der festgesetzten Termine, sowohl für die Einsendung, als für die Abfertigung strenge überwacht.

Sollten die abverlangten Documente von einer oder der anderen Behörde nicht rechtzeitig einlangen, so ist die säumige Behörde zu betreiben.

Würde dieser Aufforderung ohne gegründete Ursache keine Folge gegeben, so ist, wenn die Verzögerung einer Unterbehörde zur Last fällt, bei dem bezüglichen Ministerium, im Falle aber dieses im Rückstande wäre, im Wege des betreffenden Ministers, nach Umständen bei Seiner Majestät die geeignete Abhilfe zu erwirken.

Nähere Bezeichnung der vorzugsweise zu revidirenden Gebarungszweige.

§. 11. Bei Bestimmung der Gebarungsrubriken, bezüglich welcher die Rechnungsdocumente und allfällig sämmtliche Verhandlungsacten zur Einsichtnahme und Revision abverlangt werden, ist vor Allem auf jene Verrechnungs- und Gebarungszweige das Augenmerk zu richten, hinsichtlich welcher sich in irgend einer Weise, insbesondere aus Anlaß der vorgenommenen Amtsvisitationen, Bedenken gegen die Richtigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Verläßlichkeit ergeben haben.

Vornahme der Amtsvisitationen.

§. 12. Die Amtsvisitationen bei den Etatsdepartements haben in der Regel bei allen neuen Bestellungen von Etatsreferenten stattzufinden, und haben insbesondere die Erhebungen über den Geschäftszustand des betreffenden Departements zum Zwecke.

Ueber diese Erhebungen hat der zur Amtsvisitation entsendete Referent bei seiner Rückkunft dem Präsidium eine umständliche Relation zu erstatten, welches hierüber das weiters Erforderliche verfügt, und zwar, wenn es Landesbehörden betrifft, an den Chef derselben, bei Ministerien hingegen an den betreffenden Minister.

Wenn aber keine Bedenken vorliegen, ist mit der Bestimmung der Gebarungs-Rubriken für jeden Verrechnungszweig, bezüglich welchem die Documente abzuverlangen sind, sowie auch bei der Wahl des ersten Bearbeiters von Jahr zu Jahr zu wechseln.

Digitized by Google

Für besondere Fälle steht es dem Präsidium zu, auch den Referenten oder dessen Stellvertreter als erste Bearbeiter zu bestimmen.

Vorgang bei Prüfung der Gebarungsausweise.

§. 13. Bei Prüfung der eingesendeten Jahres-Gebarungsausweise ist sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die allgemeinen Grundsätze des bestehenden Verrechnungssystems festgehalten und diese Ausweise alles das in geeigneter Weise enthalten, was nothwendig ist, um über den ganzen, im Laufe des Jahres vorgekommenen Geldverkehr des betreffenden Verrechnungszweiges ein genaues Bild zu erhalten.

Gleichzeitig ist sich zu überzeugen, ob diese Jahres-Gebarungsausweise so verfaßt sind, um aus denselben und den gleichartigen Ausweisen des Vorjahres den Central-Rechnungsabschluß für das letztere Jahr anfertigen zu können.

Ueber Formgebrechen und andere, auf die eigentliche Geldgebarung keinen directen Einfluß übenden Unrichtigkeiten ist es dem bezüglichen Referenten gestattet, im kurzen Wege von dem Vorsteher des Etatsdepartements der betreffenden Verwaltungsbehörde die erforderlichen Aufklärungen zur Berichtigung der gedachten Unzukömmlichkeiten einzuholen.

Läßt sich jedoch auf diesem Wege die Richtigstellung der Gebarungsausweise nicht erzielen, oder würden die entdeckten Gebrechen dieser Ausweise einen wesentlichen Einfluß auf die Richtigkeit der ganzen Gebarungsnachweisung üben, so werden vom Referenten oder dessen Stellvertreter derlei Gebrechen in Form einer Beanständung zusammengestellt, und dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt.

Sollte das Präsidium mit dem Antrage des Referenten nicht einverstanden sein, so ist hierüber das Rathsgremium zu hören, und es ist der dießfällige, durch Stimmenmehrheit gefaßte Beschluß maßgebend.

Die sonach endgiltig beschlossene Beanständung ist in Reinschrift der betreffenden Verwaltungsbehörde zur Vollziehung bekannt zu geben.

Wird von der Verwaltungsbehörde gegen die Durchführung der gemachten Anforderungen ein Bedenken erhoben, so ist dieses vom Referenten zu prüfen, und nach Maßgabe des Resultates dieser Prüfung auf Grund eines Rathsbeschlusses das weiters Erforderliche zu veranlassen, wobei derselbe Vorgang, wie solcher oben bezüglich der unterbliebenen Einsendung der Rechnungsbehelfe vorgezeichnet wurde, einzuhalten ist.

Prüfung der Rechnungsbehelfe.

§. 14. Bei der Prüfung der eingelangten Rechnungsbehelfe (Journalsdocumente, Verhandlungsacten) hat der mit dieser Aufgabe betraute erste Bearbeiter zunächst sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die auf die Gebarung mit dem Staatsvermögen Bezug nehmenden Verfügungen der Verwaltungsbehörden den bestehenden Normen und dem Geiste derselben wirklich entsprechen, und ob die den Verwaltungsbehörden bewilligten Etatsummen bestimmungsmäßig verwendet wurden.

Die Prüfung der Rechnungen und deren Behelfe muß daher unter genauer Beachtung der bestehenden Verwaltungsgrundsätze mit Umsicht und Sachkenntniß geschehen, nicht aber lediglich auf die Zifferrichtigkeit (Prüfung quoad calculum) beschränkt bleiben.

Mit dem Geiste der Verwaltungs- und Regierungsgrundsätze vertraut, ist es Pflicht des Obersten Rechnungshofes, zu beurtheilen, ob innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen durch zweckmäßige Einrichtungen das Staatseinkommen nicht auf einen höheren Ertrag gebracht werden kann.

Er muß ferner prüfen, ob bei Verwendung der Ausgabscredite zweckmäßig und mit möglichster Sparsamkeit zu Werke gegangen und ob und wodurch eine Verminderung des

Digitized by Google

Aufwandes zu bewirken gewesen sein würde, — insbesondere hat er darauf zu sehen, daß die Staatseinnahmen ohne Ausnahme rechtzeitig und unverkürzt bei der betreffenden Cassa von den bezüglichen Cassaorganen eingehoben und in den Rechnungen der Letzteren gehörigen Orts nachgewiesen werden. Er darf nicht zugeben, daß davon Zahlungen vorweg in Abzug kommen, statt daß dieselben besonders in Ausgabe verrechnet werden.

Da der zu den verschiedenartigen Zwecken bewilligte Credit nicht dazu bestimmt ist, jedenfalls vollständig verausgabt zu werden, sondern nur deßhalb angewiesen wird, damit es nirgends an Mitteln zur Bestreitung nothwendiger Verwaltungs- oder Regierungsbedürfnisse fehle, — wird es die wesentliche Sorge des Obersten Rechnungshofes sein, bei der Revision sämmtlicher Ausgaben, das wirkliche Erforderniß überall genau kennen zu lernen und angemessene Beschränkungen für die Folge möglich zu machen.

Bei den von den Behörden für Rechnung des Staates geschlossenen Contracten hat der Oberste Rechnungshof zu prüfen, ob die bestehenden Vorschriften befolgt, von den Verwaltungsbehörden weder ungewöhnliche, dem Staatsinteresse nachtheilige Bedingungen, noch bei Ankäufen, Lieferungen und Leistungen unangemessene Preise zugestanden worden sind.

Die Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Obersten Rechnungshofe auf Verlangen diejenigen Nachweisungen und Materialien mitzutheilen, welche zur Beurtheilung der in dem Contracte angenommenen Preise nöthig sein sollten.

Ueber die bei Prüfung der eingelangten Rechnungsbehelfe aufgefundenen Unrichtigkeiten und Unzukömmlichkeiten, wird den betreffenden Verwaltungsbehörden in gleicher Weise, wie oben bezüglich der Rechnungsrichtigkeit angedeutet wurde, die Beanständung zugefertigt, und da nach den aus der Rechnung sich ergebenden Resultaten auch zu beurtheilen ist, ob und wo zur Beförderung des Staatszweckes allenfalls Abänderungen in der Verwaltung nothwendig oder doch räthlich erscheinen, so sind in dieser Beziehung die erforderlichen Anträge der Obersten Verwaltungsbehörde (Ministerium, Centralstelle) zur Würdigung und Berücksichtigung bekannt zu geben.

Sollte den oben bemerkten Beanständungen keine Folge gegeben werden, oder die zuletzt erwähnten Anträge gänzlich unbeachtet bleiben, so ist von Seite des Obersten Rechnungshofes die nöthige Abhilfe in demselben Wege, wie solcher oben angedeutet wurde, zu erwirken.

Bearbeitung der Geschäftsstücke in den Departements.

§. 15. Jeder Referent ist für die schleunige, gewissenhafte, den bestehenden Gesetzen und Allerhöchsten Anordnungen entsprechende Erledigung der ihm zugewiesenen Geschäfte verantwortlich.

Absendung der Expeditionsentwürfe zur Revision und Approbation.

§. 16. Alle Expeditionsentwürfe, sie mögen im currenten Wege oder nach den Sitzungsbeschlüssen zu Stande gekommen sein, sind von dem Referenten an den Vicepräsidenten zur Vorrevision und beziehungsweise zur Approbation zu leiten.

Diese Erledigungsentwürfe erhalten ihre Geltung durch die Approbation des Präsidenten oder des Vicepräsidenten.

Im letzteren Falle übernimmt der Vicepräsident mit dem Referenten die Verantwortlichkeit (§. 15); — dem Präsidenten bleibt es überlassen, auch außer den im nachfolgenden Paragraphe bezeichneten Gegenständen jene Geschäftsstücke zu bestimmen, welche seiner Approbation unterzogen werden sollen.

Bezüglich solcher hat der revidirende Vicepräsident die Entwürfe auch nur mit seinem „Gesehen" oder mit allfälligen Bemerkungen zu begleiten.

Digitized by Google

Gegenstände, welche der Approbation des Präsidenten vorbehalten sind.

§. 17. Der Approbation des Präsidenten sind vorbehalten alle jene Gegenstände, die er hiezu bestimmt, jedenfalls aber folgende:

1. Die zu erstattenden allerunterthänigsten Vorträge;
2. die meritorische Erledigung der mit der Bezeichnung „ab Imperatore" herabgelangten Gesuche;
3. alle Personal- und Disciplinar-Angelegenheiten;
4. die unter seinem Vorsitze zu Stande gekommenen Beschlüsse;
5. die nach seiner, von gefaßten Beschlüssen abweichenden, Meinung erfolgten Erledigungen;
6. legislative und Organisirungs-Gegenstände, und
7. die nach Rathsbeschlüssen, mit denen der vorsitzende Vicepräsident nicht einverstanden war, ausgefertigten Expeditionsentwürfe.

Behandlung Allerhöchst bezeichneter Gesuche.

§. 18. Eine besondere Aufmerksamkeit ist den mit Allerhöchster Bezeichnung an den Obersten Rechnungshof gelangenden Gesuchen zuzuwenden.

Es ist Sorge zu tragen, daß sie in genauer Evidenz gehalten, und über dieselben in möglichst kurzer Zeit erschöpfende Auskünfte oder allerunterthänigste Anträge erstattet werden.

Die Allerhöchste Bezeichnung ist übrigens von den Gesuchen, welche Unterbehörden um Erhebungen oder ihr Gutachten mitgetheilt werden, abzunehmen und bei dem Erledigungsentwurfe aufzubewahren, demselben aber wieder beizuheften, wenn hierüber mit gleichgestellten Behörden verhandelt oder der allerunterthänigste Vortrag erstattet wird.

Verantwortlichkeit des Präsidenten.

§. 19. Der Präsident ist verantwortlich:

a) Für den Zustand der Geschäftsführung beim Obersten Rechnungshofe;
b) für die zweckmäßige und kräftige Führung der ihm übertragenen Geschäftsleitung, und für die eifrige und entsprechende Ausübung der ihm anvertrauten Amtsgewalt;
c) für alle Entscheidungen und Verfügungen, die von ihm ausgehen oder die er ausfertigen läßt. Diese Haftung wird dadurch nicht geändert, daß über den Gegenstand eine Berathung gehalten wurde, und daß die erlassene Entscheidung oder andere Verfügung das Ergebniß eines Rathsbeschlusses war, daß daher für dieselbe nebst dem Präsidenten auch der Referent und die Stimmführer, welche sich für sie aussprachen, verantwortlich sind.

§. 20. Mit Rücksicht auf die dem Präsidenten obliegende Verbindlichkeit (§. 19) ist derselbe verpflichtet, alle die Anordnungen und Mittel in Anwendung zu bringen, zu welchen er nach der von Seiner k. k. Apostolischen Majestät ihm eingeräumten Amtsmacht und Wirksamkeit berechtiget ist.

§. 21. In soferne in Folge der vorliegenden Geschäftsordnung nicht eine Aenderung im bisherigen Manipulationsdienste einzutreten hat, verbleiben die dießfälligen, für die Oberste Rechnungs-Controlsbehörde in Geltung gestandenen Vorschriften auch für den Obersten Rechnungshof in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

LVIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 30. November 1866.

141.

Concessionsurkunde vom 11. November 1866,

zum Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn von Wien nach Eger mit der Zweigbahn von Gmünd nach Prag zum Anschlusse an die nördliche Staatseisenbahn und an die böhmische Westbahn.

Wir Franz Joseph der Erste,
von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;
König von Ungarn und Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem Johann Adolph Fürst zu Schwarzenberg, Carl Fürst von Paar, Joseph Fürst zu Colloredo-Mannsfeld, Johann Egon Landgraf zu Fürstenberg, Eugen Graf von Czernin, Maximilian Graf Vrints, Ernst Graf Hoyos-Sprinzenstein, Georg Graf von Buquoy, Carl Gundaker Ritter von Suttner, Matthias Ritter von Schönerer, Adalbert Lanna und Dr. August Grois die Bitte um Ertheilung der Concession zum Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn von Wien nach Eger, mit einer Zweigbahn nach Prag gestellt haben, so finden Wir Uns bewogen, in Erwägung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens, den genannten Bittstellern diese Concession auf Grund Unseres Patentes vom 20. September 1865 *), in theilweiser Abänderung des Gesetzes vom 9. August 1865 **), über die dieser Unternehmung gewährten besonderen Begünstigungen, wie folgt, zu ertheilen:

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89.
**) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 67.

Digitized by Google

§. 1. Wir verleihen den Concessionären das Recht zum Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn von Wien über Tulln, Abtsdorf, Meissau, Gmünd, Forbes, Budweis, Pilsen nach Eger, mit der Zweigbahn von Gmünd über Wittingau, Tabor nach Prag, zum Anschlusse an die nördliche Staatseisenbahn und an die böhmische Westbahn.

§. 2. Die Concessionäre verpflichten sich, auf Verlangen der Staatsverwaltung folgende Flügelbahnen herzustellen:

a) von Abtsdorf nach Stockerau,
b) von Krems an die Hauptbahn,
c) von Klattau an die Hauptbahn,
d) von Budweis nach Wessely;

letztere sobald die Umwandlung der Budweis-Linzer Pferdebahn in eine Locomotivbahn durchgeführt wird.

§. 3. Die Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtungen der Bahn hat nach Maßgabe des von dem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft genehmigten Detail-Bauprojectes stattzufinden.

Insbesondere ist sich beim Bau auch nach den von dem Handelsministerium zu stellenden Anforderungen, und nach den bestehenden allgemeinen Bau- und polizeilichen Vorschriften zu benehmen.

Aenderungen in dem Bauprojecte bleiben der Staatsverwaltung vorbehalten, in soferne solche nach Maßgabe des Resultates der technischen Revision und der nach Vorschrift des §. 6 des Eisenbahnconcessionsgesetzes *) vorzunehmenden politischen Begehung der Trace im Interesse des öffentlichen Verkehrs und zur Sicherstellung des Bestandes der Bahn, dann zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen sich als erforderlich darstellen werden.

Die projectirten Stationsbauten und die präliminirten Fahrbetriebsmittel können successive nach Maßgabe des thatsächlichen Verkehrsbedürfnisses, worüber selbstverständlich die Staatsverwaltung zu entscheiden hat, hergestellt und beziehungsweise angeschafft werden.

Zu dem Ende hat die Unternehmung bei Eröffnung des Bahnbetriebes einen eigens für diesen Zweck bestimmten Reservefond zu bilden, dessen Höhe von der Staatsverwaltung im Verhältnisse zu den gesammten projectirten Stationsbauten und präliminirten Fahrbetriebsmitteln zu dem Kostenpreise der bereits wirklich hergestellten, rücksichtlich angeschafften, zu bestimmen sein wird, welcher fruchtbringend zu machen ist, und dessen Zinsen in die Betriebsrechnung als Einkommen einzustellen sind.

Sollte sich bei der Bauausführung aus bauökonomischen oder Betriebsrücksichten eine Abänderung der Bahntracen oder der Detailpläne als nothwendig oder wünschenswerth darstellen, wodurch jedoch die projectirten Hauptrichtungen der Bahn nicht verändert werden, und gegenüber der genehmigten Trace im Allgemeinen eine Verschlechterung der Niveau- und der Richtungsverhältnisse nicht stattfinden darf, so muß zu einer solchen Abänderung die Genehmigung der Staatsverwaltung eingeholt werden.

Der Unterbau der Bahn kann auf die Ausführung für die Anlage Eines Geleises beschränkt werden.

Den Unterbau für das zweite Geleise herzustellen und dieses Geleise zu legen, sind die Concessionäre erst dann verpflichtet, wenn der jährliche Rohertrag während zweier auf einander folgenden Jahre die Summe von 150.000 fl. in Silber pr. Meile erreicht.

Rücksichtlich der für die verschiedenen Verwaltungszweige im Gränzbahnhofe zu Eger erforderlichen Localitäten übernehmen die Concessionäre die Verpflichtung, in Betreff der Mitbenützung der von der Verwaltung der königlich-bayerischen Ostbahnen in dem Bahnhofe zu Eger hergestellten Räume und Bauten für Zwecke der im §. 1 erwähnten Bahn mit der

*) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1854, Nr. 238.

Digitized by Google

genannten Verwaltung ein entsprechendes Uebereinkommen zu treffen, und derselben nach Maßgabe dieser Mitbetheiligung eine angemessene Vergütung zu leisten.

Deßgleichen verpflichten sich die Concessionäre, wegen Mitbenützung des Bahnhofes in Pilsen mit der betheiligten Verwaltung ein Abkommen zu treffen.

Die Kosten für die auf den fremden Bahnhöfen erforderlichen Erweiterungsbauten haben die Concessionäre zu tragen. Die für die Mitbenützung derselben zu zahlende Rente darf in der Betriebsrechnung unter den Betriebsspesen verrechnet werden. Die betreffenden Uebereinkommen sind der Staatsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, in Ermanglung eines Einverständnisses die Bedingungen der Einmündung von Bergwerks- und anderen Bahnen zum eigenem Gebrauche, und der Wägenvorleihung, sowie der Vergütung hiefür, zu bestimmen.

§. 4. Die Concessionäre verpflichten sich, den Bau binnen Einem Jahre, vom heutigen Tage gerechnet, zu beginnen, und binnen weiteren sieben Jahren zu vollenden und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Die Concessionäre haben für die Erfüllung dieser Verpflichtungen der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherheit zu leisten.

Die Concessionäre übernehmen überdieß die Verpflichtung, auf Verlangen der Staatsverwaltung die Hauptbahn mit den übrigen in Wien einmündenden Bahnen binnen einer nachträglich festzusetzenden Frist in Verbindung zu bringen.

Die Concessionäre sind verpflichtet, die Brücke bei Tulln für den Fall zugleich für den Gebrauch des gewöhnlichen Fuhrwerkes, sowie für Fußgänger einzurichten, wenn denselben die effectiven Mehrkosten des Baues und der Erhaltung vergütet werden.

Ein Anspruch auf die Erhebung einer Mauth steht den Concessionären nicht zu.

Wenn zum Bau und Betrieb der Eisenbahn Schienen, Maschinen oder Eisenbestandtheile aus dem Auslande bezogen werden, so ist hiefür jedenfalls der gesetzliche Zoll zu entrichten.

§. 5. Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Bahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der dießfälligen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

§. 6. Die Concessionäre haben sich bei dem Bau und Betrieb der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde, sowie nach den dießfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen [namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854 und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 *)], dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

§. 7. Die Concessionäre haben daher auch insbesondere die Post und die Postbediensteten nach Vorschrift des §. 68 der gedachten Eisenbahnbetriebsordnung unentgeltlich zu befördern, wobei die Postverwaltung für Einen von jeder Endstation täglich abgehenden Zug die Abfahrtsstunden und dessen Geschwindigkeit für jede Richtung zu bestimmen befugt ist.

So oft der Postdienst mehr als einen achträdrigen oder zwei vierrädrige Wägen erfordert, erhalten die Concessionäre für jeden weiter beizustellenden Wagen eine zu vereinbarende billige Entschädigung pr. Meile.

Wenn die Postverwaltung auf der concessionirten Bahn eine ambulante Post, wie sie auf anderen österreichischen Bahnen bereits besteht, einzuführen findet, so sind anstatt der achträdrigen oder vierrädrigen gewöhnlichen Wägen die hierzu erforderlichen acht- oder vierrädrigen, nach den Anforderungen der Postverwaltung eingerichteten Postambulancewägen von den Concessionären ohne Entgelt herzustellen und zu erhalten.

Für die Ausübung des Postdienstes in den Brief-Auf- und Abgabsstationen ist ein geeignetes Postbureau in dem Gebäude der Eisenbahn unentgeltlich zu überlassen, und hinsichtlich

*) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1852, Nr. 1.

Digitized by Google

der Befriedigung etwa eintretender weiterer Bedürfnisse für diesen Zweck wird eine besondere Vereinbarung zu treffen sein.

Die Concessionäre sind ferner verpflichtet, die ohne Begleitung von Postbeamten oder Dienern abgehenden Postsendungen, mit Ausschluß der Werthsendungen, an die betreffenden Stationen ohne besonderes Entgelt zu befördern und abzugeben.

Correspondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Eisenbahn zwischen der Eisenbahndirection (Verwaltungsrath) und ihren untergeordneten Organen oder zwischen diesen unter sich geführt werden, dürfen auf den bezüglichen Bahnstrecken durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

§. 8. Die Concessionäre haben die Verpflichtung, der Staatstelegraphenverwaltung die Herstellung von Telegraphenleitungen längs der Bahn auf ihrem Grund und Boden ohne besondere Vergütung desselben zu gestatten. Die Telegraphenverwaltung hat sich jedoch über den Platz der Aufstellung mit den Concessionären zu verständigen.

Ferner haben die Concessionäre die Bewachung der hergestellten Leitung durch ihr Bahnpersonale ohne besonderes Entgelt zu übernehmen.

Dagegen haben die Concessionäre auch das Recht, die Drähte für den Betriebstelegraphen an die Pfähle des Staatstelegraphen zu befestigen.

Die Benützung des Betriebstelegraphen bleibt, wenn von der Staatsverwaltung in Bezug auf Staatsdepeschen nicht eine besondere Verfügung, sowie in Bezug auf Privatdepeschen nicht eine Uebereinkunft getroffen wird, ausschließlich auf die den Bahnbetrieb betreffenden Mittheilungen beschränkt, und steht daher diese Benützung unter dem Einflusse und der Aufsicht der Staatsverwaltung.

§. 9. Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise für die concessionirte Bahn wird folgenden Begränzungen unterworfen:

Maximaltarif pr. österreichische Meile und zwar bei Reisenden die Person:

für die	I. Classe	36	kr. österr. Währ.	
„ „	II. „	27	„ „	„
„ „	III. „	18	„ „	„
und „ „	IV. „ (im Stehwagen)	9	„ „	„

Bei Schnellzügen, welche mindestens aus Wägen der I. und II. Classe bestehen müssen, dürfen diese Tarife um 20 Percent erhöht werden, unter der Bedingung, daß die bei diesen Schnellzügen zu beobachtende Fahrgeschwindigkeit nicht geringer sei, als die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit bei den Schnellzügen der übrigen österreichischen Bahnen.

Bezüglich der Waaren bei gewöhnlicher Geschwindigkeit pr. Zollcentner und Meile:

I.	Classe	2	kr. österr. Währ.
II.	„	$2^1/_4$	„ „ „
III.	„	$3^1/_2$	„ „ „

Ausnahmsweise für volle Wagenladungen bei Getreide, Brenn- und Schnittholz, Erzen, Eisenfloßen und Bausteinen: für die ersten 10 Meilen 1·6 kr., für die zweiten 1·4 kr., für die weiteren 1·2 kr. österr. Währ. pr. Zollcentner und Meile; ferner bei Mineralkohle und gepreßtem Torf: für die ersten 10 Meilen 0·9 kr., für die zweiten 0·8 kr., für alle weiteren 0·7 kr. österr. Währ. pr. Zollcentner und Meile.

Ueber Verlangen der Staatsverwaltung ist der Tarifsatz für Mineralkohle mit Ausnahme jenes für die ersten 10 Meilen auf 0·6 kr. österr. Währ. herabzusetzen.

Rücksichtlich der Frachtpreise der übrigen Gegenstände, der Festsetzung der Nebengebühren, der Classification der Waaren und der sonstigen Verkehrsbestimmungen ist sich derart zu benehmen, daß die dießfälligen Preise und Bestimmungen in keinem Falle höher und lästiger sein dürfen, als auf der nördlichen Staatsbahn.

Digitized by Google

§. 10. Den Concessionären wird die Bewilligung ertheilt, die zu erhebenden Fahr- und Frachtpreise in inländischer Silbermünze zu bemessen, jedoch so, daß die mit Berücksichtigung des Coursverthes entfallende Gebühr in der Landeswährung angenommen werden muß.

Die Zurückführung des Tarifes auf die Landeswährung hat von Monat zu Monat über Verlangen der Concessionäre, wie auch über Anordnung der Staatsverwaltung, nach dem Durchschnittscourse des Silbers im letztabgewichenen Monate stattzufinden.

§. 11. Die Tarife können unter die im §. 9 festgesetzte Maximalhöhe herabgemindert werden, im Ganzen oder nur für einzelne Gattungen von Gegenständen, für die ganze Ausdehnung oder nur für einzelne Strecken der Bahn, in einer oder in beiden Richtungen, für alle Transportsentfernungen gleich oder mit Zunahme derselben im erhöhten Maße.

Die dergestalt herabgeminderten Tarife können innerhalb der Gränzen der von der Staatsverwaltung genehmigten Tarife wieder erhöht werden, jedoch erst nach dreimonatlicher Anwendung.

Wenn einem Versender oder Frachtenunternehmer unter gewissen Bedingungen eine Herabsetzung der Frachtpreise oder eine andere Begünstigung gewährt wird, so muß diese Herabsetzung oder Begünstigung allen Versendern oder Frachtunternehmern, welche die nämlichen Bedingungen eingehen, zugestanden werden, derart, daß in keinem Falle eine persönliche Bevorzugung stattfinden darf.

Eine Aenderung der Tarife kann jedoch nur mit Genehmigung oder Anordnung der Staatsverwaltung eintreten, und es können auch einzelnen Versendern oder Frachtunternehmern die Herabsetzung der Frachtpreise oder andere Begünstigungen nur mit Genehmigung der Staatsverwaltung gewährt werden.

Eine mit der Transportsentfernung zunehmende Herabminderung der Tarife, nämlich die Festsetzung von Differentialtarifen, sowie die Abänderung solcher Tarife, darf stets nur mit Genehmigung der Staatsverwaltung stattfinden, und es darf hiebei eine persönliche Bevorzugung ebenfalls nicht eintreten.

Wenn von der Staatsverwaltung mit der einen oder anderen Anschlußbahn ein Specialtarif vereinbart wird, so erhält dieser Tarif auch für die gegenwärtig concessionirte Bahn Giltigkeit.

Sollten spätere Gesetze die Fahr- und Frachttarife der Eisenbahnen regeln, so finden diese Gesetze auf die concessionirte Bahn ihre volle Anwendung.

Eine entsprechende Herabsetzung der Fahr- und Frachtpreise, sowie der Nebengebühren anzuordnen, steht der Staatsverwaltung jedenfalls zu, sobald das Reinerträgniß der letzten zwei Jahre die garantirte Summe um 50 Percent übersteigt.

§. 12. Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden, und zwar nach dem in dieser Beziehung zwischen dem Kriegsministerium und den Verwaltungen der österreichischen Staatseisenbahn-Gesellschaft, der Südbahn, der Kaiserin Elisabethbahn, der galizischen Carl Ludwigbahn, der Theißbahn und der süd-norddeutschen Verbindungsbahn unterm 10. December 1860 *) abgeschlossenen Uebereinkommen, dessen Bestimmungen einen integrirenden Bestandtheil der Concessionsurkunde zu bilden haben.

Im Falle jedoch mit allen oder der Mehrzahl dieser Bahnen für Militärtransporte dem Staate günstigere Bestimmungen vereinbart würden, so sollen diese auch für die concessionirte Bahn Geltung erhalten.

Diese Bestimmungen finden auch auf die militärisch organisirte Finanz- und Sicherheitswache Anwendung.

Die Concessionäre verpflichten sich, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Uebereinkommen über die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte beizutreten.

---

*) Normal-Verordnungen des k. k. Armee-Verordnungsblattes vom Jahre 1860, 50. Stück, Nr. 262.

Digitized by Google

§. 13. Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörde oder zur Wahrung der Interessen des Staates in Folge dieser Concession oder aus Gefällsrücksichten die Eisenbahn benützen, und sich mit dem Auftrage dieser Behörde ausweisen, müssen sammt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

§. 14. Die Staatsverwaltung ist berechtigt, in Fällen außerordentlicher Theuerung der Lebensmittel in dem österreichischen Kaiserstaate die Frachtpreise für dieselben auf die Hälfte des Maximalpreises herabzumindern.

§. 15. Den Concessionären wird auch das Recht eingeräumt, eine Actiengesellschaft zu bilden und zur Aufbringung der erforderlichen Geldmittel auf Ueberbringer oder auf Namen lautende Actien und Prioritätsobligationen auszugeben, welche auf den österreichischen Börsen verhandelt und ämtlich notirt werden dürfen.

Es darf jedoch nur ein solcher Betrag von Prioritätsobligationen ausgegeben werden, daß deren Verzinsung höchstens drei Fünftel des garantirten jährlichen Reinertrages erfordert.

Die Gesellschaft tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre, sie entwirft ihre Statuten, deren Genehmigung der Staatsverwaltung vorbehalten bleibt.

Die Bezüge des Verwaltungsrathes dürfen nicht in die Betriebsauslagen eingestellt werden.

§. 16. Die Concessionäre sind befugt, Agentien im In- und Auslande zu bestellen, sowie Transportmittel für Personen und Frachten zu Wasser oder zu Lande unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften einzurichten.

§. 17. Für die concessionirte Bahn garantirt der Staat ein jährliches Reinerträgniß von Vier Millionen Einhundert dreißigtausend (4,130.000) Gulden österr. Währung in Silber für die Dauer der Concession, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß obigen Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Die Garantie beginnt vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der Linie Pilsen-Budweis und successive vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf jeder der vier übrigen Strecken Budweis-Eggenburg, Eggenburg-Wien, Pilsen-Eger, dann Gmünd-Wittingau-Prag, sammt den Verbindungsbahnen von dem Bahnhofe in Prag, zum Anschlusse an die dortigen Bahnhöfe der nördlichen Staatsbahn und der böhmischen Westbahn.

Von dem garantirten Jahres-Reinerträgnisse entfallen für die erwähnten Einzelstrecken, und zwar für Pilsen-Budweis 710.000 fl., Budweis-Eggenburg 574.000 fl., Eggenburg-Wien 846.000 fl., Pilsen-Eger 810.000 fl. und für Gmünd-Wittingau-Prag 1,190.000 fl. österr. Währung in Silber.

Im Falle des Ausbaues der im §. 2 aufgeführten Flügelbahnen oder einzelner derselben, sowie im Falle der Verbindung der Hauptbahn mit den übrigen in Wien einmündenden Bahnen wird das garantirte Reinerträgniß im verfassungsmäßigen Wege den effectiven Baukosten nebst den Geldbeschaffungskosten entsprechend erhöht werden (Artikel I des Gesetzes).

§. 18. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Capitalstilgung zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Amortisationsplane, demzufolge das emittirte Capital während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt werden wird.

§. 19. Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie allenfalls zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnungen drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Das Aerar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Actien- und Obligationen-Coupons nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminars richtig gestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Concessionäre sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben werden.

Digitized by Google

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so haben die Concessionäre den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von 6 Percent Zinsen sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß aber längstens innerhalb Eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

§. 20. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Percent jährlich verzinslicher Vorschuß zu behandeln.

Wenn der Reinertrag der Bahn die garantirte Jahressumme überschreitet, ist jeder dießfällige Ueberschuß sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen. Die Berichtigung der fälligen Zinsen hat der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

§. 21. Zur Wahrung des aus der übernommenen Garantie für die Staatsverwaltung entspringenden Interesses ist letztere berechtigt, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Bau der Bahn, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werden, und anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitigt werden.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen. Der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär hat auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsausschusses, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen, sowie allfällige, dem Staatsinteresse nachtheilige Verfügungen zu sistiren, und hierüber dem Ministerium zur weiteren Veranlassung die Anzeige zu erstatten.

Die Staatsverwaltung wird Sorge tragen, daß die Ueberwachung der Gebarung in ökonomischer Beziehung in der Art stattfinde, daß es bei der Vorlage der Jahresrechnung in der Regel nur mehr einer ziffermäßigen Ueberprüfung bedarf.

§. 22. Für die im §. 1 angeführte Eisenbahn wird durch neun Jahre, vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen concessionirten Bahn an gerechnet, die Befreiung von der Einkommensteuer und von der Entrichtung der Couponsstämpelgebühren zugestanden.

Die nach Ablauf dieser Frist von der Unternehmung zu entrichtende Einkommensteuer darf in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Couponsstämpelgebühren ist dieß nicht zulässig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu zahlen (Artikel III des Gesetzes).

Es wird ferner gestattet, daß die erste Ausgabe der Actien und der Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine stämpel- und gebührenfrei stattfinde.

Deßgleichen wird die Befreiung von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühren zugestanden.

§. 23. Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b, des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenem Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig Jahre, vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen concessionirten Bahn gerechnet, festgesetzt, und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession erlischt auch, wenn die im §. 4 festgesetzten Termine für den Beginn, dann für die Vollendung des Baues und Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, und die Terminsüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b, des Eisenbahnconcessionsgesetzes, und namentlich auch durch politische oder finanzielle Krisen gerechtfertigt werden könnte.

Digitized by Google

§. 24. Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, nach Ablauf von dreißig Jahren, vom heutigen Tage gerechnet, die concessionirte Bahn jederzeit einzulösen. Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der, der wirklichen Einlösung vorausgegangenen sieben Jahre beziffert, hiervon die Reinerträgnisse der zwei ungünstigsten Jahre abgeschlagen, und der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

Dieser Durchschnittsbetrag, welcher jedoch nicht weniger als das garantirte Reinerträgniß betragen darf, ist den Concessionären als Jahresrente bis zum Ablaufe der festgesetzten Concessionsdauer zu bezahlen.

§. 25. Mit dem Erlöschen der Concession, sowie durch die erfolgte Einlösung der Bahn tritt der Staat, im ersten Falle ohne Entgelt, im letzteren Falle gegen Leistung der im §. 24 festgesetzten Jahresrente in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der Bahn, namentlich des Grund und Bodens, der Erd- und Kunstarbeiten, des ganzen Unter- und Oberbaues der Bahn und des sämmtlichen Zugehörs, als: Fahrbetriebsmittel, Bahnhöfe, Auf- und Abladeplätze, Gebäude an den Abfahrts- und Ankunftsplätzen, Wach- und Aufsichtshäuser, sammt allen Einrichtungen beweglicher und unbeweglicher Sachen.

Sowohl beim Erlöschen der Concession als auch bei der Einlösung der Bahn behalten die Concessionäre, nach geschehener Rückzahlung aller vom Staate geleisteten Vorschüsse sammt Zinsen, das Eigenthum des aus den eigenen Erträgnissen der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der aushaftenden Activforderungen, dann der besonderen, aus dem eigenen Vermögen der Unternehmung errichteten Gebäude, als: Coaksöfen, Gießereien, Fabriken von Maschinen oder anderen Geräthen, Speicher, Docks ꝛc., zu deren Herstellung oder Erwerbung sie von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurden, daß sie kein Zugehör zur Eisenbahn bilden.

§. 26. Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholte Verletzungen oder Nichtbefolgung der in der Concessionsurkunde oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollten, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen, und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

§. 27. Alle urkundlichen Ausfertigungen dieser Concession unterliegen nur einer fixen Stämpelgebühr von Einem Gulden (Artikel V des Gesetzes).

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln, und den Concessionären das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über diese Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem größeren Insiegel, in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien am eilften November im Jahre des Heils Eintausend achthundert sechzig und sechs, Unserer Reiche im Achtzehnten.

Franz Joseph m. p.

Richard Graf **Belcredi** m. p. Bernhard Freiherr von **Wüllerstorf** m. p.

Auf ausdrücklichen Befehl Seiner k. k. Apostolischen Majestät:

Johann **Pfeiffer** m. p.,
k. k. Sectionsrath.

Digitized by Google

142.

Concessionsurkunde vom 11. November 1866,

zum Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn von St. Valentin nach Villach mit den Flügelbahnen von Klein-Reifling nach Amstetten, von Launsdorf nach Mösel und von St. Veit nach Klagenfurt.

Wir Franz Joseph der Erste,

von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich;

König von Ungarn und Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain, Bukowina, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol; Großwoiwod der Woiwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Nachdem Joseph Fürst Colloredo-Mannsfeld, Constantin Graf Lodron, Carl Graf Gleispach, Franz Freiherr von Kalchberg, Adolph Ritter von Tschabuschnigg und Georg Aichinger die Bitte um Ertheilung der Concession zum Bau und Betrieb einer an die Kaiserin Elisabeth-Westbahn anschließenden Locomotiv-Eisenbahn von St. Valentin nach Villach, mit Abzweigungen nach Amstetten, Mösel und Klagenfurt gestellt haben, so finden Wir Uns bewogen, in Anbetracht der Gemeinnützigkeit des Unternehmens den genannten Bittstellern diese Concession auf Grund Unseres Patentes vom 20. September 1865 *), wie folgt, zu ertheilen:

§. 1. Wir verleihen den Concessionären das Recht zum Bau und Betrieb einer Locomotiv-Eisenbahn im Anschlusse an die Kaiserin Elisabeth-Westbahn von St. Valentin über Steyr, Hieflau, Rottenmann, St. Michael, Judenburg, Friesach, Launsdorf und St. Veit nach Villach, mit den Flügelbahnen von Kleinreifling nach Amstetten, von Launsdorf nach Mösel und von St. Veit nach Klagenfurt.

§. 2. Die Concessionäre verpflichten sich auf Verlangen der Staatsverwaltung folgende Eisenbahnen herzustellen:

a) von St. Valentin bis zum Anschlusse an die von Prag nach Gmünd projectirte und concessionirte Strecke der Franz Josephsbahn;

b) von Villach (nach Wahl der Staatsverwaltung) nach Triest oder einem anderen Küstenpuncte, mit Einschluß einer Linie bis zur Reichsgränze in der Richtung gegen Udine.

§. 3. Die Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtungen der Bahn hat nach Maßgabe des von dem Ministerium für Handel und Volkswirthschaft genehmigten Detail-Bauprojectes stattzufinden.

Insbesondere ist sich beim Bau auch nach den von dem Handelsministerium zu stellenden Anforderungen, und nach den bestehenden allgemeinen Bau- und polizeilichen Vorschriften zu benehmen.

Aenderungen in dem Bauprojecte bleiben der Staatsverwaltung vorbehalten, in soferne solche nach Maßgabe des Resultates der technischen Revision und der nach Vorschrift des §. 6 des Eisenbahnconcessionsgesetzes **) vorzunehmenden politischen Begehung der Trace im

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89.

**) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1854, Nr. 238.

Digitized by Google

Interesse des öffentlichen Verkehres und zur Sicherstellung des Bestandes der Bahn, dann zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen sich als erforderlich darstellen werden.

Die projectirten Stationsbauten und die präliminirten Fahrbetriebsmittel können successive nach Maßgabe des thatsächlichen Verkehrsbedürfnisses, worüber selbstverständlich die Staatsverwaltung zu entscheiden hat, hergestellt und beziehungsweise angeschafft werden.

Zu dem Ende hat die Unternehmung bei Eröffnung des Bahnbetriebes einen eigens für diesen Zweck bestimmten Reservefond zu bilden, dessen Höhe von der Staatsverwaltung im Verhältnisse zu den gesammten projectirten Stationsbauten und präliminirten Fahrbetriebsmittel zu dem Kostenpreise der bereits wirklich hergestellten, rücksichtlich angeschafften, zu bestimmen sein wird, welcher fruchtbringend zu machen ist, und dessen Zinsen in die Betriebsrechnung als Einkommen einzustellen sind.

Sollte sich bei der Bauausführung aus bauökonomischen oder Betriebsrücksichten eine Abänderung der Bahntracen oder der Detailpläne als nothwendig oder wünschenswerth darstellen, wodurch jedoch die projectirten Hauptrichtungen der Bahn nicht verändert werden, und gegenüber der genehmigten Trace im Allgemeinen eine Verschlechterung der Niveau- und der Richtungsverhältnisse nicht stattfinden darf, so muß zu einer solchen Abänderung die Genehmigung der Staatsverwaltung eingeholt werden.

Der Unterbau der Bahn kann auf die Ausführung für die Anlage Eines Geleises beschränkt werden.

Den Unterbau für das zweite Geleise herzustellen und dieses Geleise zu legen, sind die Concessionäre erst dann verpflichtet, wenn der jährliche Rohertrag während zweier auf einander folgender Jahre die Summe von 150.000 fl. in Silber pr. Meile erreicht.

Die Concessionäre verpflichten sich, wegen Mitbenützung der Bahnhöfe in St. Valentin, Villach und Klagenfurt mit den betheiligten Verwaltungen ein Abkommen zu treffen.

Die Kosten für die auf den fremden Bahnhöfen erforderlichen Erweiterungsbauten haben die Concessionäre zu tragen. Die für die Mitbenützung derselben zu zahlende Rente darf in der Betriebsrechnung unter den Betriebsspesen verrechnet werden. Die betreffenden Uebereinkommen sind der Staatsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Staatsverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, in Ermanglung eines Einverständnisses die Bedingungen der Einmündung von Bergwerks- und anderen Bahnen zu eigenem Gebrauche, und der Wägenvorleihung, sowie der Vergütung hiefür zu bestimmen.

§. 4. Die Concessionäre verpflichten sich, den Bau binnen Einem Jahre, vom heutigen Tage gerechnet, zu beginnen und binnen weiteren sechs Jahren zu vollenden, und die fertige Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Die Verbindungsbahn Kleinreifling-Amstetten muß gleichzeitig mit der Linie Steyr-Weyer hergestellt und dem Betriebe übergeben werden.

Die Concessionäre haben für die Erfüllung dieser Verpflichtungen der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherheit zu leisten.

§. 5. Den Concessionären wird zur Ausführung der concessionirten Bahn das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der dießfälligen gesetzlichen Vorschriften ertheilt.

§. 6. Die Concessionäre haben sich bei dem Bau und Betrieb der concessionirten Bahn nach dem Inhalte der gegenwärtigen Concessionsurkunde, sowie nach den dießfalls bestehenden Gesetzen und Verordnungen [namentlich nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze vom 14. September 1854 und der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851 *)], dann nach den etwa künftig zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen zu benehmen.

§. 7. Die Concessionäre haben daher auch insbesondere die Post und die Postbediensteten nach Vorschrift des §. 68 der gedachten Eisenbahnbetriebsordnung unentgeltlich zu befördern,

*) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1852, Nr. 1.

Digitized by Google

wobei die Postverwaltung für Einen von jeder Endstation täglich abgehenden Zug die Abfahrtsstunden und dessen Geschwindigkeit für jede Richtung zu bestimmen befugt ist.

So oft der Postdienst mehr als einen achträdrigen oder zwei vierrädrige Wägen erfordert, erhalten die Concessionäre für jeden weiter beizustellenden Wagen eine zu vereinbarende billige Entschädigung pr. Meile. Wenn die Postverwaltung auf der concessionirten Bahn eine ambulante Post, wie sie auf anderen österreichischen Bahnen bereits besteht, einzuführen findet, so sind anstatt der achträdrigen oder vierrädrigen gewöhnlichen Wägen die hiezu erforderlichen acht- oder vierrädrigen, nach den Anforderungen der Postverwaltung eingerichteten Postambulancewägen von den Concessionären ohne Entgelt herzustellen und zu erhalten.

Für die Ausübung des Postdienstes in den Brief-Auf- und Abgabsstationen ist ein geeignetes Postbureau in dem Gebäude der Eisenbahn unentgeltlich zu überlassen, und hinsichtlich der Befriedigung etwa eintretender weiterer Bedürfnisse für diesen Zweck wird eine besondere Vereinbarung zu treffen sein.

Die Concessionäre sind ferner verpflichtet, die ohne Begleitung von Postbeamten oder Dienern abgehenden Postsendungen, mit Ausschluß der Werthsendungen, an die betreffenden Stationen ohne besonderes Entgelt zu befördern und abzugeben.

Correspondenzen, welche in Beziehung auf die Verwaltung der Eisenbahn zwischen der Eisenbahndirection (Verwaltungsrath) und ihren untergeordneten Organen oder zwischen diesen unter sich geführt werden, dürfen auf den bezüglichen Bahnstrecken durch die Bediensteten der Bahnanstalt befördert werden.

§. 8. Die Concessionäre haben die Verpflichtung, der Staatstelegraphenverwaltung die Herstellung von Telegraphenleitungen längs der Bahn auf ihrem Grund und Boden ohne besondere Vergütung desselben zu gestatten. Die Telegraphenverwaltung hat sich jedoch über den Platz der Aufstellung mit den Concessionären zu verständigen. Ferner haben die Concessionäre die Bewachung der hergestellten Leitung durch ihr Bahnpersonale ohne besonderes Entgelt zu übernehmen.

Dagegen haben die Concessionäre auch das Recht, die Drähte für den Betriebstelegraphen an die Pfähle des Staatstelegraphen zu befestigen.

Die Benützung des Betriebstelegraphen bleibt, wenn von der Staatsverwaltung in Bezug auf Staatsdepeschen nicht eine besondere Verfügung, sowie in Bezug auf Privatdepeschen nicht eine Uebereinkunft getroffen wird, ausschließlich auf die den Bahnbetrieb betreffenden Mittheilungen beschränkt, und steht daher diese Benützung unter dem Einflusse und der Aufsicht der Staatsverwaltung.

§. 9. Die Höhe der Fahr- und Frachtpreise für die concessionirte Bahn wird folgenden Begränzungen unterworfen:

Maximaltarif pr. österreichische Meile und zwar bei Reisenden die Person:

für die	I. Classe	36	kr. österr. Währ.
„ „	II. „	27	„ „ „
„ „	III. „	18	„ „ „
„ „	IV. „ (im Stehwagen) .	9	„ „ „

Bei Schnellzügen, welche mindestens aus Wägen der I. und II. Classe bestehen müssen, dürfen diese Tarife um 20 Percent erhöht werden, unter der Bedingung, daß die bei diesen Schnellzügen zu beobachtende Fahrgeschwindigkeit nicht geringer sei, als die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit bei den Schnellzügen der übrigen österreichischen Bahnen.

Bezüglich der Waaren bei gewöhnlicher Geschwindigkeit pr. Zollcentner und Meile:

I.	Classe	2	kr. österr. Währ.
II.	„	2¼	„ „ „
III.	„	3½	„ „ „

Digitized by Google

Ausnahmsweise für volle Wagenladungen bei Getreide, Brenn- und Schnittholz, Erzen, Eisenfloßen und Baufteinen: für die ersten 10 Meilen 1·6 kr., für die zweiten 1·4 kr., für die weiteren 1·2 kr. österr. Währ. pr. Zollcentner und Meile; ferner bei Mineralkohle und gepreßtem Torf: für die ersten 10 Meilen 0·9 kr., für die zweiten 0·8 kr., für alle weiteren 0·7 kr. österr. Währ. pr. Zollcentner und Meile.

Ueber Verlangen der Staatsverwaltung ist der Tarifsatz für Mineralkohle, mit Ausnahme jenes für die ersten 10 Meilen, auf 0·6 kr. österr. Währ. herabzusetzen.

Rücksichtlich der Frachtpreise der übrigen Gegenstände, der Festsetzung der Nebengebühren, der Classification der Waaren und der sonstigen Verkehrsbestimmungen ist sich derart zu benehmen, daß die dießfälligen Preise und Bestimmungen in keinem Falle höher und lästiger sein dürfen, als auf der nördlichen Staatsbahn.

§. 10. Den Concessionären wird die Bewilligung ertheilt, die zu erhebenden Fahr- und Frachtpreise in inländischer Silbermünze zu bemessen, jedoch so, daß die mit Berücksichtigung des Courswerthes entfallende Gebühr in der Landeswährung angenommen werden muß.

Die Zurückführung des Tarifes auf die Landeswährung hat von Monat zu Monat über Verlangen der Concessionäre, wie auch über Anordnung der Staatsverwaltung, nach dem Durchschnittscourse des Silbers im letztabgewichenen Monate stattzufinden.

§. 11. Die Tarife können unter die im §. 9 festgesetzte Maximalhöhe herabgemindert werden, im Ganzen oder nur für einzelne Gattungen von Gegenständen, für die ganze Ausdehnung oder nur für einzelne Strecken der Bahn, in einer oder in beiden Richtungen, für alle Transportsentfernungen gleich oder mit Zunahme derselben im erhöhten Maße.

Die dergestalt herabgeminderten Tarife können innerhalb der Gränzen der von der Staatsverwaltung genehmigten Tarife wieder erhöht werden, jedoch erst nach dreimonatlicher Anwendung.

Wenn einem Versender oder Frachtenunternehmer unter gewissen Bedingungen eine Herabsetzung der Frachtpreise oder eine andere Begünstigung gewährt wird, so muß diese Herabsetzung oder Begünstigung allen Versendern oder Frachtunternehmern, welche die nämlichen Bedingungen eingehen, zugestanden werden, derart, daß in keinem Falle eine persönliche Bevorzugung stattfinden darf.

Wenn von der Staatsverwaltung mit der einen oder anderen Anschlußbahn ein Specialtarif vereinbart wird, so erhält dieser Tarif auch für die gegenwärtig concessionirte Bahn Giltigkeit.

Sollten spätere Gesetze die Fahr- und Frachttarife der Eisenbahnen regeln, so finden diese Gesetze auf die concessionirte Bahn ihre volle Anwendung.

Eine entsprechende Herabsetzung der Fahr- und Frachtpreise, sowie der Nebengebühren anzuordnen, steht der Staatsverwaltung jedenfalls zu, sobald das Reinerträgniß der letzten zwei Jahre die garantirte Summe um 50 Percent übersteigt.

§. 12. Die Militärtransporte müssen nach herabgesetzten Tarifpreisen besorgt werden, und zwar nach dem in dieser Beziehung zwischen dem Kriegsministerium und den Verwaltungen der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft, der Südbahn, der Kaiserin Elisabethbahn, der galizischen Carl Ludwigbahn, der Theißbahn und der süd-norddeutschen Verbindungsbahn unterm 10. December 1860 *) abgeschlossenen Uebereinkommen, dessen Bestimmungen einen integrirenden Bestandtheil der Concessionsurkunde zu bilden haben.

Im Falle jedoch mit allen oder der Mehrzahl dieser Bahnen für Militärtransporte dem Staate günstigere Bestimmungen vereinbart würden, so sollen diese auch für die concessionirte Bahn Geltung erhalten.

Diese Bestimmungen finden auch auf die militärisch organisirte Finanz- und Sicherheitswache Anwendung.

---

*) Normal-Verordnungen des k. k. Armee-Verordnungs-Blattes vom Jahre 1860, 50. Stück Nr. 262.

Digitized by Google

Die Concessionäre verpflichten sich, dem von den österreichischen Eisenbahngesellschaften abgeschlossenen Uebereinkommen über die Leistung gegenseitiger Aushilfe mit Fahrbetriebsmitteln bei Durchführung größerer Militärtransporte beizutreten.

§. 13. Staatsbeamte, Angestellte und Diener, welche im Auftrage der die Aufsicht über die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen führenden Behörde oder zur Wahrung der Interessen des Staates in Folge dieser Concession oder aus Gefällsrücksichten die Eisenbahn benützen und sich mit dem Auftrage dieser Behörde ausweisen, müssen sammt ihrem Reisegepäcke unentgeltlich befördert werden.

§. 14. Die Staatsverwaltung ist berechtigt, in Fällen außerordentlicher Theuerung der Lebensmittel in dem österreichischen Kaiserstaate die Frachtpreise für dieselben auf die Hälfte des Maximalpreises herabzumindern.

§. 15. Den Concessionären wird auch das Recht eingeräumt, eine Actiengesellschaft zu bilden, und zur Aufbringung der erforderlichen Geldmittel auf Ueberbringer oder auf Namen lautende Actien und Prioritätsobligationen auszugeben, welche auf den österreichischen Börsen verhandelt und ämtlich notirt werden dürfen.

Es darf jedoch nur ein solcher Betrag von Prioritätsobligationen ausgegeben werden, daß deren Verzinsung höchstens drei Fünftel des garantirten jährlichen Reinertrages erfordert.

Die Gesellschaft tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Concessionäre; sie entwirft ihre Statuten, deren Genehmigung der Staatsverwaltung vorbehalten bleibt. Die Bezüge des Verwaltungsrathes dürfen nicht in die Betriebsauslagen eingestellt werden.

§. 16. Die Concessionäre sind befugt, Agentien im In- und Auslande zu bestellen, sowie Transportmittel für Personen und Frachten zu Wasser oder zu Lande unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften einzurichten.

§. 17. Für die concessionirte Bahn garantirt der Staat ein jährliches 5percentiges Reinerträgniß von dem aufgewendeten und gehörig nachzuweisenden Anlagscapitale, nebst der zur Tilgung dieses Capitales erforderlichen jährlichen Quote in Silber, für die Dauer der Concession, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Die Garantie beginnt vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der Linie Villach-St. Michael, und successive vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf den drei Strecken St. Michael-Rottenmann, Weyer-St. Valentin und Kleinreifling-Amstetten, dann auf der Linie Rottenmann-Weyer, sammt den Flügelbahnen von Launsdorf nach Mösel und von St. Veit nach Klagenfurt.

Die Genehmigung des Planes über die Tilgung des Anlagscapitales bleibt der Staatsverwaltung vorbehalten.

Im Falle des Ausbaues der im §. 2 aufgeführten Eisenbahnen oder einzelner derselben wird das garantirte Reinerträgniß den effectiven Baukosten nebst den Geldbeschaffungskosten (§. 18) entsprechend erhöht werden.

§. 18. Zum Anlagscapitale gehören:

a) die Kosten der Vorarbeiten und Projectsverfassung;

b) die Kosten für die Herstellung und Einrichtung der Bahn, sowie sonstige Auslagen, welche aus Anlaß der Errichtung und Inbetriebsetzung der concessionirten Bahn nothwendiger Weise bestritten werden müssen;

c) die 5percentigen Zinsen für die während der Bauzeit bis zur Eröffnung des Betriebes nach Maßgabe des Fortschrittes des Baues und der Betriebseinrichtung eingezahlten Capitalsbeträge, nach Abzug der erzielten Reinerträgnisse von den etwa früher dem Betriebe eröffneten einzelnen Strecken, und der Zinsen, welche aus den eingezahlten und nicht sofort verwendeten Geldern erzielt worden sind;

Digitized by Google

d) die Kosten der Geldbeschaffung, beziehungsweise der Betrag des mit Genehmigung der Staatsverwaltung zugestandenen durchschnittlichen Coursverlustes bei der Aufbringung des baren Gelderfordernisses durch Hinausgabe von Actien und Prioritätsobligationen.

§. 19. Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie allenfalls zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnungen drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Das Aerar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Actien- und Obligationen-Coupons nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminars richtig gestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Concessionäre sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben werden.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so haben die Concessionäre den erhaltenen Mehrbetrag, mit Zurechnung von 6 Percent Zinsen, sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß aber längstens innerhalb Eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

§. 20. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Percent jährlich verzinslicher Vorschuß zu behandeln.

Wenn der Reinertrag der Bahn die garantirte Jahressumme überschreitet, ist jeder dießfällige Ueberschuß sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Die Berichtigung der fälligen Zinsen hat der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

§. 21. Zur Wahrung des aus der übernommenen Garantie für die Staatsverwaltung entspringenden Interesses ist letztere berechtigt, den Bau der Bahn in technischer und ökonomischer Beziehung strenge controliren zu lassen, und sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Bau der Bahn, sowie die Betriebseinrichtung in allen Theilen zweckmäßig und solid ausgeführt werden, und anzuordnen, daß Gebrechen in dieser Beziehung hintangehalten und rücksichtlich beseitiget werden.

Die Staatsverwaltung ist berechtigt, durch ein von ihr abgeordnetes Organ Einsicht in die Gebarung zu nehmen.

Der von der Staatsverwaltung bestellte Commissär hat auch das Recht, den Sitzungen des Verwaltungsausschusses, sowie den Generalversammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen, sowie allfällige, dem Staatsinteresse nachtheilige Verfügungen zu sistiren, und hierüber dem Ministerium zur weiteren Veranlassung die Anzeige zu erstatten.

Die Staatsverwaltung wird Sorge tragen, daß die Ueberwachung der Gebarung in ökonomischer Beziehung in der Art stattfinde, daß es bei der Vorlage der Jahresrechnung in der Regel nur mehr einer ziffermäßigen Ueberprüfung bedarf.

§. 22. Für die im §. 1 angeführte Eisenbahn wird durch neun Jahre, vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen concessionirten Bahn gerechnet, die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer sammt Zuschlägen, sowie von der Entrichtung der Coupons-Stämpelgebühren, und von jeder neuen Eisenbahnsteuer, die etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, zugestanden.

Digitized by Google

Die nach Ablauf dieser Frist von der Unternehmung zu entrichtende Erwerb- und Einkommensteuer sammt Zuschlägen darf in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden, bezüglich der Coupons-Stämpelgebühren ist dieß nicht zulässig.

Von den Staatszuschüssen ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu zahlen.

Es wird ferner gestattet, daß die erste Ausgabe der Actien und der Prioritätsobligationen, mit Einschluß der Interimsscheine, stämpel- und gebührenfrei stattfinde.

Deßgleichen wird die Befreiung von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr zugestanden.

§. 23. Die Dauer der Concession mit dem im §. 9, lit. b, des Eisenbahnconcessionsgesetzes ausgesprochenem Schutze gegen die Errichtung neuer Bahnen wird auf neunzig Jahre, vom heutigen Tage gerechnet, festgesetzt, und sie erlischt nach Ablauf dieser Frist.

Die Concession erlischt auch, wenn die im §. 4 festgesetzten Termine für den Beginn, dann für die Vollendung des Baues und Eröffnung des Betriebes nicht eingehalten werden, und die Terminsüberschreitung nicht im Sinne des §. 11, lit. b, des Eisenbahnconcessionsgesetzes, und namentlich auch durch politische oder finanzielle Krisen gerechtfertigt werden könnte.

§. 24. Die Staatsverwaltung behält sich das Recht vor, nach Ablauf von dreißig Jahren, vom heutigen Tage gerechnet, die concessionirte Bahn jederzeit einzulösen.

Zur Bestimmung des Einlösungspreises werden die jährlichen Reinerträgnisse der Unternehmung während der, der wirklichen Einlösung vorausgegangenen sieben Jahre beziffert, hiervon die Reinerträgnisse der zwei ungünstigsten Jahre abgeschlagen, und der durchschnittliche Reinertrag der übrigen fünf Jahre berechnet.

Dieser Durchschnittsbetrag, welcher jedoch nicht weniger als das garantirte Reinerträgniß betragen darf, ist den Concessionären als Jahresrente bis zum Ablaufe der festgesetzten Concessionsdauer zu bezahlen.

§. 25. Mit dem Erlöschen der Concession, sowie durch die erfolgte Einlösung der Bahn, tritt der Staat, im ersten Falle ohne Entgelt, im letzteren Falle gegen Leistung der im §. 24 festgesetzten Jahresrente, in das lastenfreie Eigenthum und in den Genuß der Bahn, namentlich des Grund und Bodens, der Erd- und Kunstarbeiten, des ganzen Unter- und Oberbaues der Bahn und des sämmtlichen Zugehörs, als: Fahrbetriebsmittel, Bahnhöfe, Auf- und Ablageplätze, Gebäude an den Abfahrts- und Ankunftsplätzen, Wach- und Aufsichtshäuser, sammt allen Einrichtungen beweglicher und unbeweglicher Sachen.

Sowohl beim Erlöschen der Concession als auch bei der Einlösung der Bahn behalten die Concessionäre, nach geschehener Rückzahlung aller vom Staate geleisteten Vorschüsse sammt Zinsen, das Eigenthum des aus den eigenen Erträgnissen der Unternehmung gebildeten Reservefondes und der aushaftenden Activforderungen, dann der besonderen, aus dem eigenen Vermögen der Unternehmung errichteten Gebäude, als: Coaksöfen, Gießereien, Fabriken von Maschinen oder anderen Geräthen, Speicher, Docks ꝛc., zu deren Herstellung oder Erwerbung sie von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtiget wurden, daß sie kein Zugehör zur Eisenbahn bilden.

§. 26. Der Staatsverwaltung wird ferner das Recht vorbehalten, wenn ungeachtet vorausgegangener Warnung wiederholte Verletzungen oder Nichtbefolgung der in der Concessionsurkunde oder in den Gesetzen auferlegten Verpflichtungen vorkommen sollten, die den Gesetzen entsprechenden Maßregeln dagegen zu treffen, und nach Umständen noch vor Ablauf der Concessionsdauer die Concession für erloschen zu erklären.

§. 27. Alle urkundlichen Ausfertigungen dieser Concession unterliegen nur einer fixen Stämpelgebühr von Einem Gulden.

Digitized by Google

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, den Bestimmungen dieser Concession entgegen zu handeln, und den Concessionären das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über diese Concession und alle darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Zu Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem größeren Insiegel, in Unserer Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am eilften November im Jahre des Heils Eintausend achthundert sechzig und sechs, Unserer Reiche im Achtzehnten.

Franz Joseph m. p.

Richard Graf **Belcredi** m. p. Bernhard Freiherr von **Wüllerstorf** m. p.

Auf ausdrücklichen Befehl Seiner k. k. Apostolischen Majestät:

Johann **Pfeiffer** m. p.,
k. k. Sectionsrath.

143.

Erlaß des Finanzministeriums vom 19. November 1866,

betreffend eine Erläuterung der Zolltarifspost 40, lit. i, für groben Eisenguß.

Giltig für die Länder des allgemeinen Zollverbandes.

Um der wahrgenommenen Verschiedenheit in der Auslegung des Begriffes „grober Eisenguß" im Sinne der Post 40, lit. i, der mit dem Gesetze vom 30. Juni 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 39) eingeführten interimistischen Aenderungen des allgemeinen österreichischen Zolltarifes, und der Post 17, lit. e, der Anlage A des Vertrages vom 11. April 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 32) für die Zukunft vorzubeugen, wird im Vernehmen mit dem Handelsministerium bestimmt, daß nach dem Worte „Röste" der Beisatz: „und so weiter" einzuschalten ist, um anzudeuten, daß auch andere Gegenstände aus Eißenguß im Gewichte von mehr als 25 Pfund (vom 1. Jänner 1867 an von mehr als 10 Pfund), folglich auch Gitter, Wassertröge u. s. w. als grober Eisenguß zu verzollen sind.

Diese Bestimmung hat mit dem Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem sie den Zollämtern bekannt wird.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

144.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. November 1866,

über die Aenderungen im Stande einiger Zollämter in der Bukowina.

Giltig für das ganze Reich.

Das gegenwärtig zu Suczawa befindliche Nebenzollamt I. Classe wird mit denselben Befugnissen nach Neu-Ilzkany verlegt, die Nebenzollämter II. Classe zu Bajaschestie und Bosancze werden in die I. Classe der Nebenzollämter erhoben, und zur Bestätigung des Austrittes von Durchfuhrwaaren ohne Beschränkung ermächtigt.

Diese Aenderungen treten mit 1. Jänner 1867 in Wirksamkeit.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Digitized by Google

145.

Erlaß des Finanzministeriums vom 24. November 1866,

wegen Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe zu Ala in Tirol zur Austrittsbehandlung von Bier.

Das Nebenzollamt I. Classe zu Ala in Südtirol ist zur Bestätigung des Austrittes des mit dem Vorbehalte der Steuerrückvergütung über die Zollinie nach Italien austretenden Bieres im Sinne der bestehenden Vorschriftrn ermächtigt worden.

Graf Larisch-Moenich m. p.

146.

Erlaß des Finanzministeriums vom 25. November 1866,

wegen zollfreier Einfuhr von Getreide und Hülsenfrüchten, Reis, Mahlproducten und Brot über die Tiroler Gränze gegen Italien.

Giltig für alle Länder des allgemeinen Zollgebietes.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 22. November 1866 wurde genehmigt, daß die unter den Abtheilungen 10, 11 und 12, dann unter der Post 28, lit. a, des allgemeinen Zolltarifes vom 5. December 1853 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 262) begriffenen Gegenstände, als: Getreide und Hülsenfrüchte, Reis, Mahlproducte und gemeines Brot, in der Einfuhr aus Italien nach Tirol, gegen Italien zollfrei behandelt werden.

Diese Bestimmung wurde bereits provisorisch in Wirksamkeit gesetzt.

Graf Larisch-Moenich m. p.

147.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. November 1866,

über die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe zu Ala in Tirol zur unbeschränkten Bestätigung des Austrittes von Durchfuhrwaaren.

Das Nebenzollamt I. Classe zu Ala im Finanzbezirke Trient in Tirol wurde zur unbeschränkten Bestätigung des Austrittes von Durchfuhrwaaren ermächtigt.

Graf Larisch-Moenich m. p.

148.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. November 1866,

über die Auflassung des Nebenzollamtes II. Classe zu Svinjar in Slawonien.

Das Nebenzollamt II. Classe zu Svinjar in Slawonien wird mit dem letzten November 1866 aufgelassen.

Graf Larisch-Moenich m. p.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

LX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 13. December 1866.

150.

Ministerial-Erklärung vom 11. Juni 1866,

betreffend das zwischen der k. k. österreichischen Regierung und der fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Regierung getroffene Uebereinkommen wegen Tragung der durch Requisitionen ihrer beiderseitigen Behörden im Gebiete des anderen Staates erwachsenen Kosten in Straf- und bürgerlichen Rechtsangelegenheiten.

(Ausgewechselt gegen eine gleichlautende Erklärung des fürstlich Schwarzburg'schen Ministeriums zu Sondershausen vom gleichen Datum.)

Die k. k. österreichische und die fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'sche Regierung haben wegen Tragung der durch Requisitionen ihrer beiderseitigen Behörden im Gebiete des anderen Staates erwachsenen Kosten in Straf- und in bürgerlichen Rechtssachen nachstehende Uebereinkunft getroffen:

§. 1. Requisitionen in Strafsachen, sowie der dadurch herbeigeführte Schriftenwechsel sollen von den beiderseitigen Gerichts-, Administrativ- und Polizeibehörden frei von allen Sporteln, Gebühren, Stämpeln und anderen Kosten behandelt werden, dergestalt, daß selbst die nothwendigen baren Auslagen von der requirirten Behörde nicht nur vorgeschossen, sondern, dafern sie nicht von einer dazu verpflichteten Privatperson einzubringen sind, auch getragen werden sollen.

§. 2. Ebenso sollen auch Requisitionen, welche von den beiderseitigen Gerichtsbehörden in bürgerlichen Rechtssachen unvermögender Personen, sowohl in streitigen als in nicht streitigen Angelegenheiten an Gerichtsbehörden des mitcontrahirenden Staates ergehen, von dem letzteren, sobald die Sache als Armensache bezeichnet, oder sonst von der requirirenden Behörde das Unvermögen der zahlungspflichtigen Betheiligten bezeugt ist, völlig kostenfrei erledigt werden.

§. 3. Die Uneinbringlichkeit der durch strafgerichtliche Requisitionen entstandenen baren Auslagen (§. 1), sowie das Unvermögen der zahlungspflichtigen Parteien bei Requisitionen in bürgerlichen Rechtssachen (§. 2), ist durch die einfache Bestätigung der ersuchenden Behörde als erwiesen anzunehmen, ohne daß deßhalb weitere Nachweise zu fordern wären.

Digitized by Google

§. 4. Die dergleichen Requisitionen (§§. 1 und 2) betreffenden Correspondenzen der Behörden sollen, wenn sie mit entsprechender Aufschrift versehen und mit dem vorschriftsmäßigen Dienstsiegel verschlossen sind, als Officialsachen im Sinne des Artikel 28 des revidirten Postvereinsvertrages vom 18. August 1860 *) behandelt werden.

In Angelegenheiten, für welche hiernach kein Portofreithum in Anspruch genommen werden kann, soll stets die empfangende Behörde das Porto tragen, und von der absendenden Behörde die Erstattung einer Portoauslage allein, soferne derselben nicht noch andere Kosten zuzuliquidiren sind, nicht verlangen.

§. 5. Gegenwärtige Uebereinkunft soll vom 1. August 1866 an dergestalt in Vollzug gesetzt werden, daß sie auf alle Requisitionen Anwendung findet, bei denen bis zu diesem Tage der Kostenpunct noch nicht durch Zahlung oder Abschreibung zur Erledigung gebracht ist, soferne diese Requisitionen den in §. 1 bis 4 ausgedrückten Voraussetzungen entsprechen.

Die Dauer dieser Uebereinkunft wird auf 12 Jahre, von obgedachtem Tage an gerechnet, festgesetzt. Erfolgt ein Jahr vor Ablauf derselben keine Kündigung, so ist sie stillschweigend als auf weitere 12 Jahre verlängert anzusehen.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Erklärung von dem unterzeichneten k. k. österreichischen Minister des kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten gegen Auswechslung einer gleichen Erklärung Seitens des fürstlich Schwarzburg-Sondershausen'schen Ministeriums vollzogen und ausgestellt worden.

Wien, den 11. Juni 1866.

Der Minister des kaiserlichen Hauses und des Aeußern:

(L. S.) Alexander Graf **Mensdorff-Pouilly** m. p., F. M. L.

151.

Kaiserliche Verordnung vom 30. November 1866,

in Betreff der Fortdauer der Wirksamkeit des Gesetzes vom 24. März 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 23) über die Verminderung der in Siebenbürgen unter dem Namen der Personalsteuer bestehenden Abgaben.

Giltig für das ganze Reich.

Auf Grund Meines Patentes vom 20. September 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89) finde Ich, nach Anhörung Meines Ministerrathes, anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die mittelst des Gesetzes vom 24. März 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 23) für die Jahre 1865 und 1866 verfügte Verminderung der in Siebenbürgen unter dem Namen der Personalsteuer bestehenden Abgaben wird bis auf Weiteres aufrecht erhalten.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge wird Mein Finanzminister beauftragt.

Schönbrunn, 30. November 1866.

Franz Joseph m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter von **Meyer** m. p.

*) Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1861, Nr. 1.

Digitized by Google

152.

Erlaß des Finanzministeriums vom 1. December 1866,

wegen Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe zu Pontafel in Kärnthen zur Austrittsbehandlung von Zucker, Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

Das Nebenzollamt in Pontafel ist zur Austrittsbehandlung von Zucker, Bier und gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche mit Vorbehalt der Gebühren-Rückvergütung über die Zollinie nach Italien austreten, im Sinne der bestehenden Vorschriften ermächtigt worden.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

153.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. December 1866,

über die Verlegung des österreichischen Nebenzollamtes I. Classe Zuckmantel nach preußisch Ziegenhals.

Mit Beziehung auf den Erlaß des Finanzministeriums vom 25. Juni 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 82), betreffend die Zurückverlegung einiger mit preußischen Zollämtern zusammengelegten österreichischen Zollämter auf ihre ursprünglichen Standorte, wird bekannt gemacht, daß das österreichische Nebenzollamt I. Classe Zuckmantel im Verwaltungsgebiete der k. k. schlesischen Finanzdirection wieder nach preußisch Ziegenhals verlegt wurde, wo es am 1. December 1866 die Wirksamkeit begonnen hat.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

154.

Erlaß des Finanzministeriums vom 2. December 1866,

über die Ermächtigung des Nebenzollamtes I. Classe zu Riva zur unbeschränkten Austrittsbestätigung über Durchfuhrwaaren.

Giltig für das ganze Reich.

Das Nebenzollamt I. Classe zu Riva in Südtirol wird zur Bestätigung des Austrittes von Durchfuhrwaaren ohne Beschränkung ermächtigt.

Diese Verfügung tritt mit dem Zeitpuncte in Wirksamkeit, in welchem das Zollamt Riva hievon Kenntniß erhält.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

155.

Erlaß des Justizministeriums vom 7. December 1866,

betreffend die Verständigung der Steuerämter von den executiven Feilbietungen unbeweglicher Güter.

Giltig für alle Königreiche und Länder, mit Ausnahme der Königreiche Ungarn, Kroatien und Slawonien, des Großfürstenthums Siebenbürgen und der Militärgränze.

Um die Hereinbringung von Steuer- und Gebühren-Rückständen bei Executionen unbeweglicher Güter möglichst zu sichern, wird verordnet, daß die Gerichtsbehörden von jeder Bewilligung der executiven Feilbietung eines unbeweglichen Gutes das Steueramt, in dessen Bezirke die Realität gelegen ist, zu verständigen haben, damit dieses dadurch in den Stand gesetzt werde, die Steuern, welchen ein gesetzliches Pfandrecht auf dem Gute zukommt, in gehöriger Zeit bei dem Gerichte anmelden zu können.

Ritter von **Komers** m. p.

Digitized by Google

156.

Verordnung des Finanzministeriums vom 8. December 1866,

über die Bemessung und Einhebung der Gebühr von Verträgen über Grundtheilungen.

Giltig für das ganze Reich.

Im Sinne des Erlasses vom 6. October 1860 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 219) wird angeordnet, daß auch jene Verträge über Grundzerstückungen, zu welchen die Zustimmung der politischen Behörde erforderlich ist, wie andere Rechtsgeschäfte über unbewegliche Sachen nach den dafür geltenden Bestimmungen des Gebührengesetzes binnen acht Tagen nach dem Abschlusse des Vertrages, und ohne die Entscheidung der politischen Behörde über die Zulässigkeit der Abtrennung abzuwarten, zur Gebührenbemessung anzuzeigen sind, und daß die Bemessung und Einhebung der Gebühr sofort vorzunehmen ist.

Es wird jedoch den Gebührenpflichtigen nach Maßgabe der allgemeinen Gebührenvorschriften das Recht vorbehalten, die Rückzahlung der Gebühr anzusuchen, wenn die politische Behörde die Grundzerstückung rechtskräftig verweigern sollte.

Im letzteren Falle sind die Finanzbezirksdirectionen und Hauptsteuerämter ermächtigt, die Gebührenrückstellung unter Anschluß der von der politischen Behörde getroffenen endgiltigen Entscheidung zu verfügen.

Für jene Verträge der gedachten Art, welche vor der Wirksamkeit dieser Verordnung mündlich oder schriftlich abgeschlossen, aber dem Gebührenbemessungsamte noch nicht angezeigt worden sind, ist die Frist zur Anmeldung von dem Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung an zu berechnen.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

LXI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 18. December 1866.

157.

Kaiserliche Verordnung vom 9. December 1866,

über das Ausmaß der Ruhebezüge und Abfertigungen der Staatsbeamten und pensionsfähigen Diener.

Giltig für das ganze Reich.

Ueber das Ausmaß der Ruhebezüge und Abfertigungen der Staatsbeamten und pensionsfähigen Diener finde Ich, nach Anhörung Meines Ministerrathes, zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Die auf einem definitiven oder provisorischen Dienstposten untergebrachten oder im Stande der Disponibilität befindlichen Staatsbeamten und Diener, welche weder in Folge einer Dienstesentsagung, noch einer nach der kaiserlichen Verordnung vom 10. März 1860 *) erfolgten Dienstesentlassung über eigenes Ansuchen oder Verfügung der Behörde aus dem Staatsdienste ausscheiden, sind nach Maßgabe der Länge ihrer anrechenbaren Dienstzeit mit einem Ruhegenusse oder einer Abfertigung nach folgendem Maßstabe zu betheilen.

§. 2. Die Ruhegenüsse sind nach einer anrechenbaren Dienstzeit

vom	vollstreckten	10.	bis	15.	Jahre	mit	1/3
„	„	15.	„	20.	„	„	3/8
„	„	20.	„	25.	„	„	4/8
„	„	25.	„	30.	„	„	5/8
„	„	30.	„	35.	„	„	6/8
„	„	35.	„	40.	„	„	7/8

des zur Bemessung des Ruhegenusses anrechnungsfähigen Activitätsgehaltes, nach 40jähriger Dienstzeit aber mit dem ganzen Betrage des Activitätsgehaltes zu bemessen.

Denjenigen Functionären, welche eine anrechenbare Dienstzeit von 10 Dienstjahren noch nicht vollstreckt haben, ist eine Abfertigung ein für alle Mal zu erfolgen, welche in der Regel mit dem einjährigen Betrage ihres anrechnungsfähigen Activitätsgehaltes zu bemessen ist und einen ein- und einhalbjährigen Betrag nicht überschreiten darf.

In jenen Fällen, in welchen nach bestehenden besonderen Vorschriften ein günstigeres, als das hier aufgeführte Ausmaß der Bezüge entfiele, hat es bei demselben sein Verbleiben.

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 64.

Digitized by Google

§. 3. In soferne einzelne der in Ruhestand tretenden Staatsbeamten und Diener dem Ruhegenusse eine Abfertigung vorziehen sollten, kann ihnen dieselbe mit dem zweijährigen Betrage ihres zuletzt bezogenen anrechenbaren Activitätsgenusses gegen Beibringung eines glaubwürdigen Gesundheitszeugnisses und gegen Verzichtleistung auf den bekleideten Staatsdienstposten und auf alle aus ihrer bisherigen Dienstleistung für sich und ihre Angehörigen erworbenen Ansprüche bewilligt werden.

§. 4. Die Bemessung und Anweisung der nach dieser Verordnung gebührenden Ruhegenüsse und Abfertigungsbeträge hat nach dem bisherigen Wirkungskreise der Behörden stattzufinden.

§. 5. Diese Bestimmungen haben auf die bereits im Ruhestande befindlichen Staatsdiener keine Anwendung.

Sie haben Geltung bis zum Erlaß eines allgemeinen Pensionsgesetzes.

Schönbrunn, 9. December 1866.

Franz Joseph m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von **Meyer** m. p.

158.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 10. December 1866,

über die Aufhebung des Hauptzollamtes II. Classe in Königgrätz.

Das bisher mit der Bezirks-Sammlungscasse in Königgrätz, deren Geschäfte an das dortige Steueramt übertragen werden, verbunden gewesene Hauptzollamt II. Classe daselbst, wird mit dem letzten December 1866 aufgelöst.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

159.

Erlaß des Finanzministeriums vom 12. December 1866,

über die Bewilligung des Streckenzugsverfahrens für Versendungen von Waaren aus einem Theile des österreichischen Gebietes in einen anderen über Italien.

Die Bestimmung des §. 21 der Vorschrift vom 31. Jänner 1836 *), über die Vollziehung der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung, wornach inländische Erzeugnisse oder ausländische vorschriftsmäßig für den Verbrauch bezogene Waaren über das durch die Zolllinie von Bregenz bis Asch begränzte fremde Gebiet aus einem Theile des Zollgebietes in den anderen geführt werden dürfen, wird auch auf Versendungen von Waaren aus einem Theile des Reiches in den anderen über das ehemalige lombardisch-venetianische Königreich ausgedehnt, wobei im Allgemeinen das mit dem Erlasse vom 7. Juni 1853 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 104) unter §§. 20—25, und mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 2. Februar 1864 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 8), betreffend die Anwendung des Ansagescheinverfahrens im Eisenbahnverkehre auf sogenannte Streckenzugsgüter vorgezeichnete Verfahren zu beobachten ist.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

*) Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen, 64. Band, Nr. 21, Seite 42.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

LXII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 21. December 1866.

160.

Gesetz vom 14. December 1866,

womit vom 1. Jänner 1867 an die gesetzlichen Beschränkungen des Zinsenmaßes aufgehoben und die Gesetze über Bestrafung des Wuchers geändert werden.

Giltig für das ganze Reich, mit Ausnahme von Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen und der Militärgränze.

Mit Beziehung auf Mein Patent vom 20. September 1865 *) und nach Anhörung Meines Ministerrathes finde Ich zu verordnen:

§. 1. Die gesetzlichen Beschränkungen in Betreff des Maßes der bei Gelddarleihen bedungenen Zinsen und sonstigen Leistungen, sowie das Verbot, Zinsen von Zinsen zu nehmen, werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Die übrigen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes in Betreff des Darlehensvertrages bleiben unberührt.

§. 2. Werden Zinsen ohne Bestimmung ihres Maßes bedungen, oder gebühren Zinsen aus dem Gesetze, so sind sechs vom Hundert auf Ein Jahr zu verstehen, es mag ein Pfand genommen worden sein oder nicht.

Diese Bestimmung kann im Verhältnisse zu bereits erworbenen dinglichen Rechten dritter Personen, dann in bereits anhängigen Concurs- und Ausgleichs-Verhandlungen nicht geltend gemacht werden.

§. 3. Strafbar wegen Wuchers ist, wer die Nothlage, den Leichtsinn, die Unerfahrenheit oder die Verstandesschwäche des Anleihers zu dessen empfindlichem Nachtheile mißbraucht, um für sich oder andere, unter was immer für einer Form, einen Vortheil zu bedingen, welcher zu dem am Orte üblichen Zinsenmaße und zu den mit seiner Leistung etwa verbundenen Auslagen, Verlusten oder sonstigen Opfern in auffallendem Mißverhältnisse steht.

§. 4. Des Wuchers mitschuldig machen sich auch diejenigen, welche als Namensträger, Cedenten oder Cessionare, Giranten oder Giratare, Verkäufer oder Käufer, oder sonst als Contrahenten bei einer dabei unterlaufenen Scheinhandlung oder als Unterhändler wissentlich zu einem Wucher beigetragen haben.

§. 5. Der Wucher wird als Vergehen mit dem Ein- bis Fünffachen desjenigen Betrages bestraft, welchen das Gericht als das strafbare Uebermaß der bedungenen Vortheile oder ihres Werthes erklärt.

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89.

Digitized by Google

Unterhändler unterliegen einer Geldstrafe bis zum Zehnfachen des empfangenen oder bedungenen Mäklerlohnes; Mitschuldige, welche dabei für sich selbst keinen Vortheil erlangt oder bedungen haben, unterliegen einer Geldstrafe, welche die Hälfte des über den Hauptschuldigen verhängten Strafbetrages nicht zu überschreiten hat.

§. 6. Wurde der Schuldige schon einmal wegen Wuchers bestraft, so kann gegen ihn nebst der im §. 5 bestimmten Strafe auch Arreststrafe von Einem bis zu sechs Monaten verhängt werden; bei öfterer Wiederholung oder bei besonders erschwerenden Umständen aber kann Arrest in der Dauer bis zu zwei Jahren verhängt, und nach §. 253 des allgemeinen Strafgesetzbuches verschärft und auch auf Abschaffung nach §. 249 des allgemeinen Strafgesetzbuches erkannt werden.

§. 7. Ein strafbarer Wucher ist nach den Vorschriften der Straf-Proceßordnung, und zwar in der Regel auf Verlangen des Bewucherten, und nur dann von Amtswegen zu behandeln, wenn der Wucher gewerbsmäßig und zugleich in der Art betrieben wird, daß Beträge bis höchstens Einhundert Gulden mit oder ohne Pfand, nur auf Tage, Wochen oder höchstens drei Monate dargeliehen werden.

In Ansehung der privatrechtlichen Folgen eines strafbaren Wuchers ist nach §. 361 der Strafproceßordnung vorzugehen.

§. 8. Insoweit dieses Gesetz nicht etwas Anderes anordnet, sind bei Beurtheilung des Wuchers und bei Bemessung der Strafe die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes, jedoch mit der Abweichung anzuwenden, daß:

a) Als Verjährungszeit des Wuchers (§. 532) ein volles Jahr festgesetzt wird; daß

b) der Wucher auch dann aufhört, strafbar zu sein, wenn vollständige Erstattung der bezogenen wucherischen Vortheile und Verzicht auf weiteren Bezug solcher Vortheile erfolgt ist, bevor eine Behörde Kenntniß von der Bewucherung erhalten hat, und daß

c) die zur Anbringung der Anklage im §. 530 den Bewucherten auf sechs Wochen bestimmte Frist auf Ein volles Jahr von dem Zeitpuncte an erweitert ist, in welchem das strafbare Geschäft geschlossen oder zuletzt ein wucherischer Vortheil bezogen wurde.

§. 9. Die derzeit in Wirksamkeit stehenden Wuchergesetze werden außer Kraft gesetzt.

§. 10. Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1867 in Wirksamkeit.

Früher begangene wucherische Handlungen sind nur dann strafrechtlich zu verfolgen, wenn sie auch nach diesem Gesetze als Wucher strafbar sind, und ist auf dieselben, die Untersuchung mag schon eingeleitet sein oder nicht, dieses Gesetz in soferne anzuwenden, als nach demselben keine strengere Behandlung als nach dem früher bestandenen Gesetze verfügt ist.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Justizminister beauftragt.

Schönbrunn, am 14. December 1866.

Franz Joseph m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Freiherr von **Beust** m. p. Graf **Larisch-Moenich** m. p.
Ritter von **Komers** m. p. Freiherr von **Wüllerstorf** m. p.
Freiherr von **John** m. p., F. M. L.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von Meyer m. p.

Digitized by Google

161.

Gesetz vom 14. December 1866,

womit die Wirksamkeit des Gesetzes vom 10. Juli 1865 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 55) und der in Ausführung dieses Gesetzes auf Grund der kaiserlichen Entschließung vom 9. Jänner 1866 erlassenen Verordnung vom 16. Jänner 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 9) verlängert wird.

Wirksam für das ganze Reich.

Nach Anhörung Meines Ministerrathes finde Ich auf Grund des Artikels II des Patentes vom 20. September 1865 *) zu verordnen, wie folgt:

Der Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 1865, über die den Anstalten, welche Creditgeschäfte treiben, zu gewährenden Ausnahmen von den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, mit welchen die Wirksamkeit dieses Gesetzes auf die Zeit bis Ende December 1866 beschränkt wurde, wird aufgehoben, und es hat dieses Gesetz, sowie die auf Grund Meiner Entschließung vom 9. Jänner 1866 erlassene Verordnung vom 16. Jänner 1866 in solange in Wirksamkeit zu bleiben, bis eine Aenderung im legislativen Wege erfolgt.

Schönbrunn, am 14. December 1866.

Franz Joseph m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von Meyer m. p.

162.

Erlaß des Finanzministeriums vom 14. December 1866,

über die künftige Besorgung der zollämtlichen Geschäfte in Iglau und Znaim.

Aus Anlaß der bevorstehenden Aufhebung der Sammlungscassen in Iglau und Znaim werden die gegenwärtig mit diesen Cassen vereinigten Hauptzollämter aufgelassen und die zollämtlichen Geschäfte an die dortigen Steuerämter übertragen.

Diese Aenderung tritt mit 1. Jänner 1867 in Wirksamkeit.

Graf Larisch-Moenich m. p.

163.

Kaiserliche Verordnung vom 17. December 1866,

wegen Aenderung des angenommenen Gewichtsverhältnisses zwischen frischen und getrockneten Rüben bei Bemessung der Verbrauchsabgabe von der Zuckererzeugung aus getrockneten Rüben.

Giltig für das ganze Reich, mit Ausnahme von Dalmatien.

Um das, dem Ausmaße der Verbrauchsabgabe von der Zuckererzeugung aus getrockneten Rüben zu Grunde liegende Gewichtsverhältniß zwischen frischen und getrockneten Rüben mit

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89.

Digitized by Google

den wirklichen Ergebnissen in Einklang zu bringen, finde Ich, nach Anhörung Meines Ministerrathes, zu verordnen, daß vom 1. Jänner 1867 angefangen, bei der Bemessung der bezeichneten Abgabe fünf Centner frischer Rüben auf Einen Centner getrockneter Rüben zu rechnen sind. Es ist mithin diese Abgabe für Einen Wiener Centner getrockneter Rüben mit dem fünffachen des für Einen Wiener Centner frischer Rüben geltenden Steuersatzes nebst Zuschlag einzuheben.

Schönbrunn, am 17. December 1866.

Franz Joseph m. p.

Graf **Belcredi** m. p Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von Meyer m. p.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

LXIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 22. December 1866.

164.

Handelsvertrag zwischen Oesterreich und Frankreich vom 11. December 1866.

Abgeschlossen zu Wien am 11. December 1866 und in den beiderseitigen Ratificirungen ausgewechselt ebendaselbst am 18. December 1866.

Nos Franciscus Josephus Primus, divina favente clementia Austriae Imperator; Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae Rex; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus ac singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Posteaquam a Nostris atque Majestatis Suae Francorum Imperatoris Plenipotentiariis favendis ac promovendis rebus commercii inter Utriusque Nostrum ditiones vigentis, die decima una mensis Decembris anni millesimi octingentesimi sexagesimi sexti Viennae conventio inita et signata est tenoris sequentis:

Urtext.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Sa Majesté l'Empereur des Français, animés d'un égal désir de resserrer les liens d'amitié et d'étendre les relations commerciales entre Leurs États respectifs, ont résolu de conclure un traité à cet effet, et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires:

Uebersetzung.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, von dem gleichen Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Ihren Staaten zu befestigen und die gegenseitigen Handelsverhältnisse zu erweitern, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Digitized by Google

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche:

Monsieur le Baron de Beust (Fréderic, Ferdinand), Son Conseiller intime, Ministre de Sa Maison et des Affaires étrangères, Grand-croix des Ordres de St. Étienne et de Léopold, Grand-croix de l'Ordre Imperiale de la Légion d'honneur etc. et

Monsieur le Baron de Wüllerstorf et Urbair (Bernard), Contre-Amiral, Son Conseiller intime, Ministre du Commerce et de l'Industrie, Chevalier de l'Ordre de la Couronne de fer de deuxième classe etc.

Sa Majesté l'Empereur des Français:

Monsieur le Duc de Gramont (Antoine, Alfred, Agénor) Son Ambassadeur prés Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, Grand-croix de Son Ordre Impériale de la Légion d'honneur etc. et

Monsieur Herbet (Charles, François, Édouard), Ministre Plénipotentiaire de première classe, Conseiller d'État, Directeur des Consulats et Affaires commerciales au Département des Affaires étrangères, Grand-Officier de l'Ordre Impériale de la Légion d'honneur,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoir trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivans:

Art. 1.

Il y aura pleine et entière liberté de commerce et de navigation entre les sujets de S. M. l'Empereur d'Autriche et ceux de S. M. l'Empereur des Français, ils ne seront pas soumis à raison de leur commerce et de leur industrie dans les ports, villes ou lieux quelconques des États respectifs, soit qu'ils s'y établissent, soit qu'ils y résident temporairement, à des droits, taxes, impôts ou patentes, sous quelque dénomination que ce soit, autres ni plus élevés que ceux qui seront perçus sur les nationaux; et les privilèges, immunités et autres faveurs quelconques dont jouiraient, en matière de commerce ou d'industrie, les sujets de l'une des Hautes Parties contractantes, seront communs à ceux de l'autre.

Art. 2.

Les objets d'origine ou de manufacture autrichienne énumérés dans le tarif A, joint

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

den Herrn Friedrich Ferdinand Freiherrn von Beust, Allerhöchst Ihren geheimen Rath, Minister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des St. Stephans- und des Leopold-Ordens, Großkreuz des kaiserl. französischen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. und

den Herrn Bernhard Freiherrn von Wüllerstorf-Urbair, Allerhöchst Ihren Contre-Admiral, geheimen Rath, Minister für Handel und Volkswirthschaft, Ritter des Ordens der eisernen Krone zweiter Classe ꝛc.

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Anton Alfred Agenor Herzog von Gramont, Allerhöchst Ihren Botschafter bei Seiner k. k. Apostolischen Majestät, Großkreuz Allerhöchst Ihres Ordens der Ehrenlegion ꝛc. und

den Herrn Carl Franz Eduard Herbet, bevollmächtigten Minister erster Classe, Staatsrath, Director der Consulats- und der Handelsangelegenheiten im Ministerium des Aeußern, Groß-Officier des kaiserl. Ordens der Ehrenlegion,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Zwischen den Unterthanen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und jenen Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen wird vollständige Handels- und Schiffahrtsfreiheit bestehen; sie werden aus Anlaß der Ausübung von Handels- und Industriegeschäften in den Häfen, Städten und sonstigen Orten der beiden Staaten, mögen sie dort dauernd ansässig sein, oder sich bloß vorübergehend aufhalten, keine anderen oder höheren Abgaben, Taxen, Steuern oder wie immer Namen habende Gebühren zu entrichten haben, als jene, welche von den Nationalen eingehoben werden; und die Privilegien, Immunitäten und anderen Begünstigungen, welche die Angehörigen des einen der beiden Staaten bei dem Betriebe von Handels- und Industriegeschäften genießen, werden gleichmäßig auch jenen des anderen Staates zukommen.

Art. 2.

Die in dem Tarife A zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten, aus Oesterreich her-

Digitized by Google

au présent traité, seront admis en France, lorsqu'ils seront importés soit par terre, soit directement par mer, sous pavillon de l'une des Hautes Parties contractantes, aux droits fixés par le dit tarif, décimes additionnels compris.

L'importation des marchandises énumérées dans le tarif A, ainsi que celle de toute autre marchandise d'origine ou de manufacture autrichienne, aura lieu conformément aux stipulations des traités conclus par la France: avec la Grande Bretagne, les 23 Janvier, 12 Octobre et 16 Novembre 1860; avec la Belgique, le 1er Mai 1861 et le 12 Mai 1863; avec les Etats du Zollverein le 2 Août 1862; avec l'Italie, le 17 Janvier 1863; avec la Suisse, le 30 Juin 1864; avec les Royaumes de Suede et de Norwege, le 14 Février 1865; avec les Pays Bas, le 7 Juillet 1865; ainsi qu'avec l'Espagne, le 18 Juin 1865, et aux conditions prévues par les dits traités.

Art. 3.

Les marchandises énumérées dans le tarif B joint au présent traité seront admises en Autriche conformément aux dispositions du dit tarif. Toute autre marchandise d'origine ou de manufacture française jouira du traitement accordé aux provenances de la nation la plus favorisée.

Art. 4.

Les marchandises de toute nature exportées d'Autriche pour France ou réciproquement seront exemptes de tous droits de sortie.

Sont seuls exceptés de cette disposition:

En Autriche:

les drilles et chiffons de toute espèce 10 Francs. soit 2 fl. pr. Centner.

les peaux brutes . . . . . 12 Francs. soit 2 fl. 50. kr. pr. Centner.

les os entiers et moulus, sabots de bétail, rognures de peaux pour colle 3 Fcs. 75 cent. soit 75 kr. pr. Centner.

stammenden oder daselbst verfertigten Gegenstände, werden in Frankreich, bei ihrer Einfuhr zu Land, oder unmittelbar zur See, unter der Flagge einer der beiden Hohen contrahirenden Theile, zu den durch diesen Tarif festgestellten Eingangsabgaben, mit Einschluß der Zusatz-Decimen, zugelassen werden.

Die Einfuhr der in dem Tarife A verzeichneten, sowie jene aller anderen aus Oesterreich herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren, wird gemäß den Bestimmungen der Verträge Frankreichs mit Großbritannien vom 23. Jänner, 12. October und 16. November 1860, mit Belgien vom 1. Mai 1861 und 12. Mai 1863, mit den Staaten des Zollvereines vom 2. August 1862, mit Italien vom 17. Jänner 1863, mit der Schweiz vom 30. Juni 1864, mit den Königreichen von Schweden und Norwegen vom 14. Februar 1865, mit den Niederlanden vom 7. Juli 1865 und mit Spanien vom 18. Juni 1865, und unter den, in diesen Verträgen vorgesehenen Bedingungen, stattfinden.

Art. 3.

Die in dem Tarife B zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten Waaren sollen in Oesterreich, den Bestimmungen dieses Tarifes gemäß, zugelassen werden. Alle anderen aus Frankreich herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren werden die den Provenienzen der meist begünstigten Nation zukommende Behandlung genießen.

Art. 4.

Die aus Oesterreich nach Frankreich und umgekehrt aus Frankreich nach Oesterreich ausgeführten Waaren jeder Art, sollen von Ausgangsabgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur:

In Oesterreich:

Lumpen und Hadern aller Art, mit einem Ausfuhrzolle von 2 fl. ö. W. pr. Centner d. i. 10 Francs pr. 100 Kilogramm.

Rohe Felle und Häute mit einem Ausfuhrzolle von 2 fl. 50 kr. ö. W. pr. Centner. d. i. 12 Francs 50 cent. pr. 100 Kilogr.

Ganze und gemahlene Knochen, Klauen, Füße und Haut-Abschnitzeln zur Leim-Fabrikation . . . . . 75 kr. pr. Centner, d. i. 3 Francs 75 cent. pr. 100 Kilogr.

Digitized by Google

En France:

les drilles et chiffons, autres que de laine et de soie pure, soumis au droit de 9 Francs les 100 Kilogrammes,

qui sera réduit à { 6 Fcs. au 1. Janvier 1868 / 4 „ „ 1. „ 1869

la pâte à papier soumis au droit de 12 Francs;

le vieux cordages . . . . . 4 „

Le régime des produits non dénommés dans le présent article ne pourra être modifié qu'en cas de guerre, par mesure générale et pour les marchandises seulement qui sont considérées comme articles de guerre.

Art. 5.

Les marchandises de toute nature venant de l'un des deux États ou y allant seront réciproquement affranchies dans l'autre de tout droit de tranait.

Le régime des armes et munitions de guerre reste soumis aux lois et règlements des États respectifs.

Art. 6.

Si l'une des Hautes Parties contractantes juge nécessaire d'établir un droit de consommation nouveau ou un supplément de droit d'accise ou de consommation sur un article de production ou de fabrication nationale compris dans les tarifs annexés au présent traité, l'article similaire étranger pourra être immédiatement grevé à l'importation, d'un droit égal ou équivalent.

Art. 7.

Les marchandises de toute nature originaires de France et importées en Autriche, et réciproquement, les marchandises de toute nature originaires de l'Empire d'Autriche et importées en France, ne pourront être assujetties à des droits quelconques d'accise ou de consommation supérieurs à ceux qui grèvent ou grèveraient les marchandises similaires de production nationale. Toutefois les droits à l'importation pourraient être

In Frankreich:

Lumpen und Hadern, mit Ausnahme derjenigen aus reiner Schafwolle oder Seide, welche einem Ausfuhrzolle unterliegen von . . . . 9 Francs pr. 100 Kilogr.

Dieser Ausfuhrzoll wird ermäßiget auf { 6 Fcs. am 1. Jänner 1868 / 4 „ „ 1. „ 1869

Das Halbzeug zur Papierfabrikation mit einem Ausfuhrzolle von 12 Fcs. pr. 100 Kilogr.

Altes Tauwerk mit einem Ausfuhrzolle von 4 Fcs. pr. 100 Kilogr.

Die Behandlung der im gegenwärtigen Artikel nicht benannten Gegenstände darf nur im Falle eines Krieges durch allgemeine Maßregeln und nur in Bezug auf jene Waaren, welche als Kriegsgegenstände betrachtet werden, abgeändert werden.

Art. 5.

Die aus dem einen der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangsabgabe befreit sein.

Die Behandlung der Waffen und Kriegsmunitionen bleibt der Regelung durch die Gesetze und Verordnungen der beiden Staaten überlassen.

Art. 6.

Wenn einer der Hohen vertragenden Theile es nöthig findet, auf einen, in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zur Accise oder inneren Steuer zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden können.

Art. 7.

Die aus Frankreich herstammenden und in Oesterreich eingeführten, sowie umgekehrt die aus Oesterreich herstammenden, und in Frankreich eingeführten Waaren aller Art, sollen keinerlei höheren inneren oder Verbrauchs-Steuern unterworfen werden dürfen, als die gleichartigen Waaren einheimischer Erzeugung solche entrichten oder entrichten werden. Jedoch sollen die Eingangsabgaben um soviel erhöht werden dürfen, als die den ein-

Digitized by Google

augmentés des sommes que représenteraient les frais occasionnés aux producteurs nationaux par le système de l'accise.

Art. 8.

Les articles d'orfévrerie et de bijouterie en or, en argent, platine ou autres métaux, importés de l'un de deux États, seront soumis dans l'autre au régime de contrôle établi pour les articles similaires de fabrication nationale, et payeront, s'il y a lieu, sur la même base que ceux-ci les droits de marque et de garantie.

Art. 9.

Les Hautes Parties contractantes se garantissent réciproquement le traitement de la nation la plus favorisée pour tout ce qui concerne l'importation, l'exportation et le transit. Chacune d'elles s'engage à faire profiter l'autre de toute faveur, de tous privilèges ou abaissements dans les tarifs des droits à l'importation ou à l'exportation des articles mentionnés ou non dans le présent traité, qui sont déjà ou qui viendraient à être accordés à une tierce puissance.

Art. 10.

Les produits non originaires de l'Empire d'Autriche importés d'Autriche en France, par mer, sous pavillon de l'une des Puissances contractantes, ne seront pas soumis à des surtaxes plus élevées que celles dont sont ou pourront être frappés les produits importés en France sous pavillon français, d'ailleurs que du pays d'origine.

Art. 11.

Les sujets de l'une des Hautes Parties contractantes jouiront dans les États de l'autre de la même protection que les nationaux, pour tout ce qui concerne la protection des marques de fabrique et de commerce; ainsi que des dessins et modèles industriels et de fabrique de toute espèce.

Le droit exclusif d'exploiter un dessin ou un modèle industriel ou de fabrique ne peut avoir, au profit des Autrichiens en France, et des Français en Autriche, une durée plus

heimischen Producenten durch das innere Steuersistem verursachten Kosten betragen.

Art. 8.

Waaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen edlen Metallen sollen bei der Einfuhr aus einem der beiden Staaten im anderen, dem für die gleichartigen Waaren einheimischer Fabrikation bestehenden Controle-Verfahren unterliegen, und eintretenden Falles die Stämpelungs- und Garantiegebühren nach denselben Grundsätzen, wie diese, bezahlen.

Art. 9.

Die hohen contrahirenden Theile sichern sich gegenseitig in Allem, was die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr betrifft, die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu.

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich, dem anderen jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung der Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben für die in dem gegenwärtigen Vertrage verzeichneten oder nicht verzeichneten Gegenstände zu Theil werden zu lassen, welche einer dritten Macht zugestanden sind, oder zugestanden würden.

Art. 10.

Die nicht aus dem Kaiserthume Oesterreich herstammenden, aus Oesterreich nach Frankreich zur See, unter der Flagge einer der beiden Hohen contrahirenden Mächte eingeführten Erzeugnisse, werden keinen höheren Zuschlagzöllen unterliegen als jenen, welchen die, unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern nach Frankreich eingeführten Erzeugnisse jetzt oder in Zukunft unterworfen werden.

Art. 11.

Die Unterthanen des einen der Hohen contrahirenden Theile werden in den Staaten des Anderen in Allem, was den Schutz der Handels- und Fabriks-Marken, Muster und Modelle aller Art betrifft, die gleichen Rechte genießen, wie die Inländer.

Das ausschließliche Recht, ein gewerbliches oder Fabriks-Muster oder Modell auszunützen, kann zum Vortheile von Oesterreichern in Frankreich oder von Franzosen in Oesterreich,

Digitized by Google

longue que celle fixée par la loi du pays à l'égard des nationaux.

Si le dessin ou modèle industriel ou de fabrique appartient au domaine public dans le pays d'origine, il ne peut être l'objet d'une jouissance exclusive dans l'autre pays.

Les dispositions des deux paragraphes précédents sont applicables aux marques de fabrique et de commerce.

Art. 12.

Les sujets autrichiens ne pourront réclamer en France la propriété exclusive d'une marque, d'un modèle ou d'un dessin, s'ils n'en ont déposé deux exemplaires à Paris au greffe du tribunal de commerce de la Seine.

Réciproquement les Français ne pourront réclamer en Autriche la propriété exclusive d'une marque, d'un dessin ou d'un modèle, s'ils n'en ont déposé deux exemplaires à la Chambre de Commerce de Vienne.

Art. 13.

Les dispositions du présent traité sont applicables à l'Algérie, tant pour l'exportation des produits de cette possession que pour l'importation des marchandises autrichiennes.

Les produits du sol ou de l'industrie de l'Autriche jouiront, à leur importation dans les colonies francaises, de tous les avantages et faveurs qui sont actuellement ou seront, par la suite, accordés aux produits similaires de la nation la plus favorisée.

Art. 14.

Les objets passibles d'un droit d'entrée qui servent d'échantillons et qui sont importés en Autriche par des commis-voyageurs des maisons françaises, ou en France par des commis-voyageurs des maisons autrichiennes, jouiront de part et d'autre, de la franchise temporaire sous acquit à caution, garantissant la réexportation ou la réintégration en entrepôt.

Art. 15.

Les fabricants et marchands français, ainsi que leurs commis-voyageurs, dûment

keine längere Dauer haben als jene, welche in Bezug auf die Inländer durch das Landesgesetz festgestellt ist.

Wenn das gewerbliche oder Fabriks-Muster oder Modell im Ursprungslande dem öffentlichen Eigenthum angehört, kann es im anderen Lande keinen Gegenstand einer ausschließlichen Berechtigung bilden.

Die Bestimmungen der beiden vorgehenden Absätze sind auf die Fabriks- und Handels-Marken anwendbar.

Art. 12.

Die österreichischen Unterthanen können in Frankreich das ausschließliche Eigenthum an einer Marke, einem Modelle und einem Muster nur dann ansprechen, wenn sie zwei Exemplare derselben in Paris in der Kanzlei des Handelstribunales der Seine erlegt haben.

Umgekehrt können die französischen Unterthanen in Oesterreich das ausschließliche Eigenthumsrecht an einer Marke, einem Muster oder Modelle nur dann ansprechen, wenn sie zwei Exemplare derselben bei der Handelskammer in Wien erlegt haben.

Art. 13.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden Anwendung auf Algerien, sowohl hinsichtlich der Ausfuhr der Erzeugnisse dieser Besitzung als auch hinsichtlich der Einfuhr der österreichischen Waaren.

Die Boden- und Industrie-Erzeugnisse Oesterreichs werden bei ihrer Einfuhr in die französischen Colonien alle jene Vortheile und Begünstigungen genießen, welche den gleichartigen Erzeugnissen der meistbegünstigten Nation bereits gegenwärtig zugestanden sind, oder in Zukunft zugestanden werden.

Art. 14.

Eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und in Oesterreich durch Handelsreisende französischer Häuser, oder in Frankreich durch Handelsreisende österreichischer Häuser eingeführt werden, sollen beiderseits, gegen einen, die Wiederausfuhr oder Niederlegung in einem Packhofe sicherstellenden Zollschein zeitweise zollfrei zugelassen werden.

Art. 15.

Französische Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre reisenden Diener, welche in Frank-

Digitized by Google

patentés en France, dans l'une de ces qualités, voyageant en Autriche, pourront y faire des achats pour les besoins de leur industrie et recueillir des commandes avec ou sans échantillons, mais sans colporter des marchandises, et n'auront à ce titre aucun droit à payer sur le territoire de l'Empire. Il y aura réciprocité en France pour les fabricants ou marchands autrichiens, et leurs commis-voyageurs.

Art. 16.

Le présent traité restera en vigueur pendant dix années, à partir du 1er Janvier de l'année 1867. Dans le cas où aucune des deux Hautes Parties contractantes n'aurait notifié, douze mois avant la fin de la dite période, son intention d'en faire cesser les effets, il demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année, à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes l'aura dénoncé.

Les Hautes Parties contractantes se réservent la faculté d'introduire, d'un commun accord, dans ce traité et les tarifs y annexés, toutes modifications qui ne seraient pas en opposition avec son esprit et ses principes, et dont l'utilité serait démontrée par l'expérience.

Art. 17.

Les ratifications du présent traité seront échangées à Vienne dans un délai de quinze jours ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et l'ont revêtu du cachêt de leurs armes.

Fait à Vienne en double expédition le 11 Décembre de l'an de grâce 1866.

(L. S.) **Beust** m. p.
(L. S.) **Wüllerstorf** m. p.
(L. S.) **Gramont** m. p.
(L. S.) **Ed. Herbet** m. p.

reich in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, können, wenn sie in Oesterreich reisen, daselbst Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen, und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herumzuführen; und sie werden für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des österreichischen Kaiserstaates keinerlei Gebühr zu entrichten haben. Ebenso soll es in Frankreich mit den österreichischen Fabrikanten und Kaufleuten und deren reisenden Dienern gehalten werden.

Art. 16.

Der gegenwärtige Vertrag soll während eines Zeitraumes von zehn Jahren, vom 1. Jänner des Jahres 1867 an gerechnet, in Kraft bleiben. Im Falle keiner der beiden Hohen contrahirenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraumes seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der Hohen vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Die Hohen vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag und in die Tarife zu demselben jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen derselben nicht im Widerspruche stehen, und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden möchte.

Art. 17.

Die Ratifications-Urkunden des gegenwärtigen Vertrages werden in Wien, innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen, oder womöglich früher ausgetauscht werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel aufgedrückt.

So geschehen in Wien, in doppelter Ausfertigung, am 11. December im Jahre des Heiles 1866.

(L. S.) **Beust** m. p.
(L. S.) **Wüllerstorf** m. p.
(L. S.) **Gramont** m. p.
(L. S.) **Ed. Herbet** m. p.

Digitized by Google

Tarif A.

Droits à l'entrée en France.

Dénomination des Articles	Unités françaises			Unités autrichiennes		
	Base	Droits		Base	Droits	
	100 Kilogr.	Francs	C.	1 Zoll-Centner	Florin	C.
Métaux.						
Acier:						
en barres de toute espèce et feuillard	»	9	.	»	1	80
en tôle ou en baudes brunes, laminées à chaud, ayant plus d'un demi-millimètre d'épaisseur .	»	11	25	»	2	25
en tôle ou en baudes brunes, laminées à chaud, ayant moins d'un demi-millimètre d'épaisseur	»	15	.	»	3	.
en tôle ou en baudes blanches, laminées à froid, quelle que soit l'épaisseur	»	15	.	»	3	.
Filé, même blanchi, pour cordes d'instruments . . .	»	20	.	»	4	.
Ressorts en acier pour carosserie, wagons et locomotives	»	11	.	»	2	20
Pièces en acier, polies, limées, ajustées ou non, pesant plus d'un kilogramme	»	15	.	»	3	.
Pièces en acier, pesant un kilogramme ou moins . .	»	20	.	»	4	.
Outils en acier pur (Faux, faucilles, scies circulaires ou droites et autres non dénommées)	»	20	.	»	4	.
Articles de ménage et autres ouvrages en acier pur non dénommées	»	20	.	»	4	.
Machines et Mécaniques.						
Les objets bruts ou fabriqués, y compris les machines à feu et les pièces de machines entrant dans la construction le gréement, l'armement et l'entretien des bâtiments de mer destinés au commerce, en bois ou en fer à voiles ou à vapeur	»	exempts		»	exempts	
NB. La justification, dans le délai d'un an, de l'affectation des dits objets à la destination ci-dessus prévue, est exigée conformément aux dispositions de la loi du 19 Mai 1866 et des décrets qui en règlent l'application.						
Bâtiments de mer, à voiles ou à vapeur, grées et armés	1 tonneau de jauge française	2	.	1 tonneau de jauge française	.	80
Coques de navires en bois ou en fer	»	2	.	»	.	80
Industries textiles.						
Lin:						
Tissus de lin ou de chanvre, unis ou ouvrés présentant en chaine dans l'espace de 5 millimètres carrés:						
écrus, 24 fils et au dessus	100 Kilogr.	300	.	1 Zoll-Centner	60	.
blanchis, teints au imprimés, 24 fils et au dessus	»	400	.	»	80	.

Les conversions des unités françaises en unités autrichiennes ont été faites sur le pied suivant;

$2^1/_2$ francs = 1 florin Ö. W.

$2^1/_2$ centimes = 1 Kreutzer.

50 Kilogrammes = 1 Zoll-Centner.

Digitized by Google

Tarif A.

Zölle bei der Einfuhr in Frankreich.

Benennung der Gegenstände	Französische Einheiten			Oesterreichische Einheiten		
	Gewichts-Einheit	Zoll		Gewichts-Einheit	Zoll	
	100 Kilogr.	Francs	Cent.	1 Zoll-Centner	fl.	kr.
Metalle.						
Stahl:						
in Stäben aller Art, Bandstahl	"	9	.	"	1	80
in braunen Blechen oder Blättern, heißgewalzt, über ½ Millimeter stark	"	11	25	"	2	25
in braunen Blechen oder Blättern, heißgewalzt, weniger als ½ Millimeter stark	"	15	.	"	3	.
in weißen Blechen oder Blättern, kaltgewalzt, von beliebiger Stärke	"	15	.	"	3	.
Stahldraht, auch versilbert, zu Instrumentensaiten	"	20	.	"	4	.
Stahlfedern zur Fabrication von Wägen, Eisenbahnwägen und Locomotiven	"	11	.	"	2	20
Maschinentheile von Stahl, polirt, gefeilt, zum Gebrauche vorgerichtet oder nicht, von mehr als 1 Kilogramm Gewicht	"	15	.	"	3	.
Maschinentheile von Stahl, von 1 Kilogramm oder weniger Gewicht	"	20	.	"	4	.
Werkzeuge aus reinem Stahl (Sensen, Sicheln, gerade oder Circularsägen und andere nicht benannte)	"	20	.	"	4	.
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Gegenstände aus reinem Stahl	"	20	.	"	4	.
Maschinen u. mechanische Geräthschaften.						
Die rohen oder bearbeiteten Gegenstände, einschließlich der Geschütze und die Maschinentheile, welche zur Construction, Takelage, Armirung und Erhaltung von hölzernen oder eisernen, Segel- oder Dampf-Handels-See-Schiffen gehören	"	frei		"	frei	
NB. Der innerhalb eines Jahres zu leistende Nachweis über die Verwendung der genannten Gegenstände zu dem oben gesagten Zwecke wird, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1866 und den die Anwendung desselben regelnden Decreten, gefordert.						
Segel- oder Dampfschiffe für die See, mit Takelage und Armirung	für die französische Tonne	2	.	für die französische Tonne	.	80
Hölzerne oder eiserne Schiffskörper	"	2	.	"	.	80
Gewebe.						
Leinen:						
Gewebe aus Hanf oder Flachs, glatte oder gemusterte, welche im Raume von 5 Quadratmillimeter 24 und mehr Fäden zeigen:						
rohe	100 Kilogr.	300	.	1 Zoll-Centner	60	.
gebleichte, gefärbte oder bedruckte	"	400	.	"	80	.

Die Umrechnung der französischen Einheiten in österreichische ist nach folgendem Maßstabe gemacht worden:

2½ Francs = 1 fl. österr. Währung.

2½ Centimes = 1 Kreuzer.

50 Kilogramme = 1 Zoll-Centner.

Digitized by Google

Dénomination des Articles	Unités françaises			Unités autrichiennes		
	Base	Droits		Base	Droits	
	100 Kilogr.	Francs	C.	1 Zoll-Centner	Florin	Kr.
Laines:						
Fils de laine:						
mésurant de 1 à 10.000 mètres au Kilog.	„	10	.	„	2	.
„ „ 10.001 à 15.000 „ „ „	„	15	.	„	3	.
„ „ 15.001 à 20.000 „ „ „	„	20	.	„	4	.
Tapis de toute espèce	10% de la valeur			10% de la valeur		
Articles divers.						
Plumes de lit	100 Kilogr.	3	50	1 Zoll-Centner	.	70
Houblon	„	12	50	„	2	50
Herbes et fleurs médicinales non dénommées	exemptes			exemptes		
Porte-monnaie						
Porte-cigare						
Etuis de toute espèce . . .						
Buvards						
Portefeuilles de toute espèce	100 Kilogr.	60	.	„	12	.
Albums						
Nécessaires de voyage . . .						
Nécessaires de dame						
	ou 10% de la valeur					
NB. Les objets garnissant les nécessaires seront soumis au droit spécial qui leur est appliqué par le tarif.						
Objets en bois tourné, vernis, ornés, tels que:						
petites boites, cassettes, porte-montre, boites à thé, boites à sucre, petits coffrets	„	60	.	1 Zoll-Centner	12	.
	ou 10% de la valeur					
Allumettes chimiques	5% de la valeur			5% de la valeur		
Pipes et articles en écume de mer	5% de la valeur			5% de la valeur		
Meubles en bois courbé pour sièges, tables et lits . .	100 Kilogr.	7	.	1 Zoll-Centner	1	40
Ardoises nues ou encadrées et spécialement destinées à l'écriture ou au dessin	„	3	75	„	.	75
	ou 5% de la valeur					
Vitrifications et émail en masse et en tubes	„	3	75	„	.	75
	ou 10% de la valeur					
Vitrifications en grains percés et taillés pierres à bijoux . . . . . breloques colorées ou non	„	20	.	„	4	.
	ou 10% de la valeur					
Verre filé . . . boutons en verre corail en verre . boules en verre	„	20	.	„	4	.
	ou 10% de la valeur					
Miroirs ayant moins d'un demi-mètre carré	„	20	.	„	4	.
	ou 10% de la valeur					

(L. S.) **Beust m. p.** (L. S.) **Wüllerstorf m. p.** (L. S.) **Gramont m. p.** (L. S.) **Herbet m. p.**

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände	Französische Einheiten			Oesterreichische Einheiten		
	Gewichts-Einheit	Zoll		Gewichts-Einheit	Zoll	
	100 Kilogr.	Francs	Cent.	1 Zoll-Centner	fl.	kr.
Schafwollwaaren:						
Schafwollgarne:						
Garne, von welchen 1 bis 10.000 Meter auf das Kilo gehen	„	10	.	„	2	.
Garne, von welchen 10.001 bis 15.000 Meter auf das Kilo gehen	„	15	.	„	3	.
Garne, von welchen 15.001 bis 20.000 Meter auf das Kilo gehen	„	20	.	„	4	.
Teppiche aller Art	10 % des Werthes			10 % des Werthes		
Verschiedene Gegenstände.						
Bettfedern	100 Kilogr.	3	50	1 Zoll-Centner	.	70
Hopfen	„	12	50	„	2	80
Nicht benannte Medicinalpflanzen und Blumen	„	frei		„	frei	
Geldtaschen, Cigarrentaschen, Etuis aller Art, Schreibmappen, Portefeuilles aller Art, Albums, Reisenecessaire, Damennecessaire	„	60	.	„	12	.
	oder 10 % des Werthes					
NB. Die Necessaire-Garnituren unterliegen dem besonderen nach dem Tarife auf sie anwendbaren Zolle.						
Waaren aus gedrechseltem Holze, gefirnißt, verziert, wie: kleine Büchsen, Cassetten, Uhrhälter, Thee- und Zuckerbüchsen, Chatouillen	„	60	.	„	12	.
	oder 10 % des Werthes					
Zündhölzchen	5 % des Werthes			5 % des Werthes		
Pfeifen und Waaren aus Meerschaum	5 % des Werthes			5 % des Werthes		
Sitzmöbel, Tische und Bettstellen aus gebogenem Holze	100 Kilogr.	7	.	1 Zoll-Centner	1	40
Schiefertafeln, eingerahmte oder nicht eingerahmte, zum Schreiben oder Zeichnen	„	3	75	„	.	75
	oder 5 % des Werthes					
Glasflüsse und Email in Masse und in Röhren	„	3	75	„	.	75
	oder 10 % des Werthes					
Glasperlen, durchbohrt und geschnitten, Glas-Edelsteine, Behänge (zu Kronleuchtern u. dgl.), färbig oder nicht	„	20	.	„	4	.
	oder 10 % des Werthes					
Gesponnenes Glas, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glaskugeln	„	20	.	„	4	.
	oder 10 % des Werthes					
Spiegel von weniger als ⅛ Quadratmeter Flächenraum	„	20	.	„	4	.
	oder 10 % des Werthes					

(L. S.) **Beust m. p.** (L. S.) **Wüllerstorf m. p.** (L. S.) **Gramont m. p.** (L. S.) **Herbet m. p.**

Digitized by Google

Tarif B.

Droits à l'entrée en Autriche

applicables à partir du 1 Mars 1867.

	Dénomination des Articles	Unités autrichiennes			Unités françaises		
		Base	Droits		Base	Droits	
		Zoll-Centner	Florin	Crtz.	100 Kilog.	Francs	Cnts.
1	Viande préparée, c'est-à-dire salée, fumée et lard .	„	1	50	„	7	50
2	Beurre (frais, salé, fondu)	„	2	.	„	10	.
3	Huiles grasses en bouteilles et cruches	„	5	.	„	25	.
4	Spiritueux distillés:						
	Alcool et Eau-de-vie de toute sorte, Arack, Rhum et toute eau-de-vie composée (droit de consommation compris)	„	9	.	„	45	.
	Note. Les vernis à l'esprit de vin sont soumis au droit de l'alcool.						
	Liqueurs, essence de punch, et autres liqueurs spiritueuses sucrées	„	15	.	„	75	
5	Vinaigre en bouteilles et cruchons	„	5	.	„	25	.
6	Vins (ainsi que Cidre, mout de raisin et d'autres fruits)	„	6	.	„	30	.
7	Chocolat et produits similaires	„	10	.	„	50	.
8	Blanc de plomb et de zinc (oxyde de zinc) . . .	„	1	50	„	7	50
9	Articles en coton, c'est-à-dire tissus et bonneterie en coton, ou en coton et lin, même combinés avec des fils de métal ou de gomme élastique ou de verre filé, mais sans mélange de soie, de laine ou d'autres poils d'animaux:						
	a) mèches tissées, résilles (marly) sangles, filets c'est-à-dire réseaux pour la pêche, l'oisellerie pour les chevaux, et autres réseaux ordinaires	„	15	.	„	75	.
	b) 1. Tissus lisses (non façonnés) écrus (c'est-à-dire fabriqués de fils écrus) tissus épais, même croisés, tirés à poil ou apprêtés, blanchis, teints;						
	2. tissus façonnés, écrus, épais						
	tous les tissus dénommés sous 1. et 2. à l'exception des tissus teints en rouge, des tissus façon velours (ras ou non) et des marchandises contenues sous *c*)	„	25	.	„	125	.
	c) 1. Tissus façonnés, épais, blanchis, teints;						
	2. Tous les tissus teints en rouge, lisses, épais;						
	3. Tous les velours, et tissus façon velours (ras ou non);						
	4. rubannerie, boutonnerie, passementerie et bonneterie;						
	5. Tous les tissus imprimés.						
	Toutes les marchandises dénommées sous 1., 2., 3., 4. et 5. en tant qu'elles ne sont pas comprises sous *d*) et *e*)	„	45	.	„	225	.

Les conversions des unités autrichiennes en unités françaises ont été faites sur le pied suivants:

le Florin = 2.50 francs,

le Creutzer = 2½ cent.,

le Zoll-Centner = 50 kilogrammes.

Digitized by Google

Tarif B.

Zollsätze bei der Einfuhr in Oesterreich.

Giltig vom 1. März 1867 angefangen.

	Benennung der Gegenstände	Oesterreichische Einheiten			Französische Einheiten		
		Gewichts-Einheit	Zoll		Gewichts-Einheit	Zoll	
		1 Zoll-Centner	fl.	kr.	100 Kilogr.	Francs	Cent.
1	Fleisch, zubereitetes, d. i. gesalzenes, geräuchertes, auch Speck	„	1	50	„	7	50
2	Butter (frische, gesalzene, geschmolzene)	„	2	.	„	10	.
3	Oele, fette, in Flaschen und Krügen	„	5	.	„	25	.
4	Gebrannte geistige Flüssigkeiten:						
	Alkohol und Weingeist aller Art, Arak, Rum, auch versetzter Branntwein (einschließlich der Verzehrungssteuer)	„	9	.	„	45	.
	Anmerkung. Mit Branntwein versetzte Firnisse sind als Branntwein zu behandeln.						
	Liqueure, Punschessenz und andere versüßte geistige Flüssigkeiten	„	15	.	„	75	.
5	Essig in Flaschen und Krügen	„	5	.	„	25	.
6	Wein (auch Obstwein, Wein- und Obstmost)	„	6	.	„	30	.
7	Chocolade, auch Chocolade-Surrogate	„	10	.	„	50	.
8	Blei- und Zinkweiß (Zinkoxyd)	„	1	50	„	7	50
9	Baumwollwaaren, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Baumwolle oder aus Baumwolle und Leinen, auch in Verbindung mit Metall- oder Gummifäden oder gesponnenem Glase, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:						
	a) Dochte, gewebte, Gitter (Marly), Gurten, Netze, d. i. Fisch-, Pferde-, Vogel- und ähnliche grobe Netze	„	15	.	„	75	.
	b) 1. Glatte (nicht gemusterte), rohe, (d. i. aus rohem Garn verfertigte) dichte Webewaaren, auch kroisirt, geköpert, gerauht oder appretirt, gebleicht gefärbt;						
	2. Gemusterte, rohe, dichte Webewaaren.						
	Alle diese unter 1 und 2 genannten Webewaaren, mit Ausnahme der rothgefärbten (Rougewaaren) dann der sammtartigen (mit aufgeschnittenem Flor oder nicht) und der unter c) begriffenen Waaren	„	25	.	„	125	.
	c) 1. Gemusterte dichte Webewaaren, gebleicht, gefärbt;						
	2. Alle roth gefärbten, glatten, dichten Webewaaren;						
	3. Alle Sammte und sammtartigen Gewebe (mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor);						
	4. Band-, Knopfmacher-, Posamentir- u. Strumpfwaaren;						
	5. Alle bedruckten Waaren.						
	Alle diese unter Z. 1, 2, 3, 4 u. 5 genannten Waaren, insoweit sie nicht unter d) und e) begriffen sind	„	45	.	„	225	.

Die Umrechnung der österreichischen Einheiten in französische ist nach folgendem Maßstabe gemacht worden:

1 fl. österr. Währung = 2½ Francs,
1 kr. „ „ = 2½ Cent.,
1 Zoll-Centner = 50 Kilogrammes.

Digitized by Google

	Dénomination des Articles	Unités autrichiennes			Unités françaises		
		Base	Droits		Base	Droits	
		Zoll-Centner	Florin	Crtz.	100 Kilog.	Francs	Cnts.
	d) Tous les tissus légers, à l'exception de ceux dénommés sous *e)*	»	70	.	»	350	.
	e) Tulles (façon d'Angleterre, bobbinets, pettinets), dentelles, tissus brodés et tous ouvrages combinés avec fils de métal ou verre filé	»	100	.	»	500	.
10	Tissus de lin, c'est-à-dire tissus, bonneterie et cordages en lin, chanvre, étoupes, chanvre de manille, fibres d'aloës, lin de Nouvelle-Zélande, écorce, zostére marine, china grass, jute, laine des bois et autres végétaux filamenteux, à l'exception du coton, tissus en amiante, même combinés avec des fils de métal ou de caoutchouc, ou de verre filé, mais sans mélange de soie, de laine et d'autres poils d'animaux:						
	a) Ouvrages de corderie blanchis ou non, et toile d'emballage grise (c'est-à-dire un tissu lisse, ordinaire, non blanchi, non croisé ou façonné, et ne contenant pas au-delà de 30 fils de chaîne par pouce courant de Vienne [0·ᵐ026]) . . .	»	.	75	»	3	75
	Note. Ouvrages de corderie non dénommés sous *a)* ou fabriqués avec d'autres matières textiles paient le droit afférent aux passementeries.						
	b) 1. Toiles à l'exception de celles dénommées sous *d)* et *e)*, coutil et treillis, tous ces articles bruts non façonnés, ainsi que seaux à incendie en toile non blanchie;						
	2. Couvertures (couvertures de pieds et de voiture, tapis de pied ordinaires) même teints, façonnés	»	6	.	»	30	.
	Note. Les marchandises sous 1. et 2. fabriquées en jute	»	3	.	»	15	.
	c) Tous le tissus de lin, épais, à l'exception de ceux dénommés dans d'autres articles	»	25	.	»	125	.
	d) Toiles ayant plus de 100 fils par pouce courant de Vienne (0 ᵐ026) ainsi que passementerie, bonneterie, boutonnerie, rubannerie . .	»	45	.	»	225	.
	e) 1. batiste, gaze, linons et autres tissus légers;						
	2. Dentelles, blondes, tissus brodés et tissus combinés avec métal ou verre filé	»	70	.	»	350	.
11	Tissus de laine, c'est-à-dire, tissus et bonneterie en laine et autres poils d'animaux, purs ou combinés avec caoutchouc métal ou verre filé, et autres matières textiles, la soie exceptée:						
	a) Couvertures tirées à poil, drap pour vareuse grossière, drap de matelot (sigona) drap brut, toiles huilées, drap à filtrer, fonds de tamis et ouvrages tressés en crin de cheval, non combinés avec d'autres matières, rognures de chapeaux, lisières de drap, tapis de pied en poil de chien, de veau et de bêtes à corner, feutres goudronnés, réseaux et filets à nauds, les uns et les autres non teints, semelles feutrées pour mettre dans les bottes ou souliers, et sangles	»	5	.	»	25	.
	b) tissus foulés non imprimés, et autres que ceux façon velours, feutres non imprimés et tapis de pied non dénommés sous *a)*	»	25	.	»	125	.

Digitized by Google

	Benennung der Gegenstände	Oesterreichische Einheiten			Französische Einheiten		
		Gewichts-Einheit	Zoll		Gewichts-Einheit	Zoll	
		1 Zoll-Centner	fl.	kr.	100 Kilogr.	Francs	Cent.
	d) Alle undichten Webewaaren, mit Ausnahme der unter e) genannten	"	70	.	"	350	.
	e) Tülle (englischer Façon, Bobbinets, Pettinets), Spitzen, gestickte Webewaaren und alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	"	100	.	"	500	.
10	Leinenwaaren, d. i. Webe-, Wirk- und Seilerwaaren aus Flachs, Hanf, Werg, Manillahanf, Aloëfasern, Neuseeländerflachs, Bast, See- und chinesische Grase, Jute, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern mit Ausnahme der Baumwolle, ferner aus Asbest, auch in Verbindung mit Metall- oder Gummifäden oder gesponnenem Glase, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:						
	a) Seilerwaaren, ungebleicht oder gebleicht, und Packleinwand, graue (d. i. ein glattes, grobes, ungebleichtes Gewebe ohne Köper und Muster, welches nicht über 30 Kettenfäden auf einen Wiener Currentzoll (0·=026) enthält	"	.	75	"	3	75
	Anmerkung. Nicht unter a) genannte, oder aus anderen Webe- und Wirkmaterialien verfertigte Seilerwaaren, werden als Posamentirwaaren behandelt.						
	b) 1. Leinwand mit Ausnahme der unter d) und e) genannten, und Zwillich und Drillich; alle diese Gegenstände roh, ungemustert, dann Feuerlösch-Eimer aus ungebleichtem Segeltuche.						
	2. Decken (Fuß- und Wagendecken, Läufteppiche), auch gefärbt, gemustert	"	6	.	"	30	.
	Anmerkung. Die unter 1. und 2. begriffenen Waaren aus Jute	"	3	.	"	15	.
	c) Dichte Leinenwaaren, mit Ausnahme der unter anderen Tarifposten genannten	"	25	.	"	125	.
	d) Leinwand, von der mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll (0·=026) gehen, dann Posamentir-, Knopfmacher, Bandmacher- und Strumpfwaaren	"	45	.	"	225	.
	e) 1. Battiste, Gaze, Linons und andere undichte Webewaaren;						
	2. Spitzen, Kanten, gestickte Webewaaren und Waaren in Verbindung von Metallfäden oder gesponnenem Glase	"	70	.	"	350	.
11	Wollenwaaren, d. i. alle Webe- und Wirkwaaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren, auch in Verbindung mit Metall- oder Gummifäden und gesponnenem Glase, und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkmaterialien:						
	a) Kotzen, Halinatuch, Matrosentuch (Sigona), Loden, Oeltücher, Preßtücher (Filtrirtücher), Siebböden und Geflechte aus Pferdehaaren, ohne Verbindung mit anderen Materialien, Hutabschnitte, Tuchenden, Fußteppiche aus Hunds-, Kälber- und Rindshaaren, getheerte Filze, Gitter und geknüpfte Netze, beide ungefärbt, gefilzte Sohlen zum Einlegen in Stiefel und Schuhe, dann Gurten	"	5	.	"	25	.
	b) Gewalkte, nicht bedruckte und nicht sammtartige Webewaaren, nicht bedruckte Filzwaaren, und nicht unter a) genannte Fußteppiche	"	25	.	"	125	.

Digitized by Google

	Dénomination des Articles	Unités autrichiennes			Unités françaises		
		Base	Droits		Base	Droits	
		Zoll-Centner	Florin	Crtz.	100 Kilog.	Francs	Cnts
	c) Tous les tissus façon velours, et tous les tissus épais, non foulés, (à l'exception de ceux dénommés sous *d*) ainsi que ouvrages de passementerie, boutonnerie et bonneterie	„	45	.	„	225	.
	d) 1. Tous les tissus légers;						
	2. Fichus et châles,						
	3. Dentelles (châles et dentelles) tissus brodés et tous ouvrages combinés avec métaux filés et verre filé	„	70	.	„	350	.
12	Tissus de soie, c'est-à-dire tissus et bonneteries de soie pure ou combinée avec d'autres matières textiles:						
	a) 1. Tissus moitié soie, c'est-à-dire, dont la chaine ou la trame consistent, prises séparément ou ensemble, principalement en soie ou en fleuret, ainsi que bonneterie dont le fil à maille consiste principalement en soie ou fleuret;						
	2. Châles en soie et laine, velours, longs poils, pluches, barèges, mousselines, gazes et autres tissus légers;						
	3. Rubannerie, passementerie et bonneterie. — Toutes les marchandises dénommées sous 1., 2. et 3., en tant qu'elles ne sont pas comprises sous *b)*	„	60	.	„	300	.
	b) 1. Articles en soie ou fleuret pur;						
	2. Blondes de toute espèce dentelles, châles à dentelles, et tissus brodés de toute espèce;						
	3. Ouvrage de toute sorte combiné avec métaux filés et verre filé	„	120	.	„	600	.
		à partir du 1 Janvier 1872					
		„	80	.	„	400	.
	Note. Ne seront pas classés parmi les tissus de soie pure ou mélangée les tissus dans la fabrication desquels la soie entre misquement pour la formation d'un dessin ou comme ornement.						
13	Ouvrage d'habillement et de mode, c'est-à-dire vêtements et articles de modes en tissus ou bonneterie, séparés ou reunis à d'autres matières:						
	a) Vêtements et articles de mode en tissus de coton, de lin ou de laine, contenus sous les articles 9 *b)*, 10 *c)* et 11 *b)* ou en tissus recouverts de caoutchouc, ainsi que ceux combinés avec des tissus et bonneterie passibles d'un droit inférieur	„	30	.	„	150	.
	Note. Les vêtements et articles de mode, ne consistant qu'en matières préparées passibles d'un droit inférieur à 25 fl. sont soumis au droit de la matière qui paie le taux le plus élevé.						
	b) Vêtements faits en tissus de coton de lin ou de laine, contenus sous les articles 9 *c)*, 10 *d)* et 11 *c)* ainsi que les vêtements dans la confection desquels entrent des tissus et des articles de bonneterie passibles d'un droit inférieur, enfin les chapeaux de feutre	„	50	.	„	250	.

Digitized by Google

	Benennung der Gegenstände	Oesterreichische Einheiten			Französische Einheiten		
		Gewichts-Einheit	Zoll		Gewichts-Einheit	Zoll	
		1 Zoll-Centner	fl.	kr.	100 Kilogr.	Francs	Cent.
	c) Alle sammtartigen und alle ungewalkten dichten Webewaaren (mit Ausnahme der unter d) genannten), dann Posamentir-, Knopfmacher- und Strumpfwaaren	"	45	.	"	225	.
	d) 1. Alle undichten Webewaaren;						
	2. Châles und Châles-Tücher, und						
	3. Spitzen (auch Spitzentücher), gestickte Webewaaren und alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden und gesponnenem Glase	"	70	.	"	350	.
12	Seidenwaaren, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Seide allein oder in Verbindung mit anderen Webe- und Wirk-Materialien:						
	a) 1. Halbseidenwaaren, d. i. Webewaaren bei denen die Kette oder der Eintrag einzeln oder zusammengenommen, dann Strumpfwaaren, bei denen der Wirkfaden zum größeren Theile aus Seide oder Floretseide besteht;						
	2. Châles aus Seide und Wolle, Sammte, Velpel, Plüsche, Barege, Mousselins, Gaze und andere undichte Gewebe;						
	3. Band-, Posamentir- und Knopfmacherwaaren, insofern die unter 1., 2. und 3. genannten Waaren nicht unter b) begriffen sind	"	60	.	"	300	.
	b) 1. Waaren aus Seide oder Floretseide allein;						
	2. Blonden, Spitzen (Spitzentücher), sowie alle gestickten Webewaaren, dann						
	3. Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	"	120	.	"	600	.
		und vom 1. Jänner 1872 an					
		"	80	.	"	400	.
	Anmerkung. Webewaaren, in welchem Seide nur zur Herstellung eines Musters oder als Verzierung vorkömmt, werden nicht unter die Ganz- oder Halbseidenwaaren gerechnet.						
13	Kleidungen und Putzwaaren, d. i. Bekleidungs- und Putzgegenstände aus Webe- und Wirkwaaren allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen.						
	a) Kleidungen und Putzwaaren aus Baumwoll-, Leinen- oder Wollenwaaren der Positionen 9. b, 10. c. und 11. b. oder aus mit Kautschuk überzogenen Geweben verfertigte, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- oder Wirkwaaren	"	30	.	"	150	.
	Anmerkung. Kleidungen und Putzwaaren, die lediglich aus Stoffen bestehen, welche mit weniger als 25 fl. belegt sind, sind wie der höchstbelegte dieser Stoffe zu verzollen.						
	b) Aus Baumwoll-, Leinen- oder Wollenwaaren der Positionen 9. c., 10. d. und 11. c. verfertigten Kleidungsstücke, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren, dann Filzhüte	"	50	.	"	250	.

Digitized by Google

	Dénomination des Articles	Unités autrichiennes			Unités françaises		
		Base	Droits		Base	Droits	
		Zoll-Centner	Florin	Crtz.	100 Kilog.	Francs	Cnts.
	c) Vêtements confectionnés en tissus de coton, de lin ou de laine contenus sous les articles 9 *d)*, 10 *e)* et 11 *d)* ou en tissus moitié soie (art. 12 *a*) y compris ceux dans la confection desquels entrent des tissus passibles d'un droit inférieur	„	65	.	„	325	.
	d) Vêtements confectionnés en tissus de coton contenus sour l'Article 9 *e)* et en tissus de soie contenus sous 12 *b)* y compris ceux dans la confection desquels entrent des tissus et articles de bonneterie passibles d'un droit inférieur, fleurs artificielles	„	125	.	„	625	.
		à partir du 1 Janvier 1872					
		„	85	.	„	425	.
14	Tresses:						
	a) en paille (jonc, herbe, algue, roseau) rotin, écorce (copeaux, fibres de noix de coco) sans combinaison avec d'autres matières	„	6	.	„	30	.
	b) Rubans en paille, (ouvrages en paille tressés en forme de rubans), sans combinaison avec d'autres matières	„	1	.	„	5	.
	c) Ouvrages tressés ou tissés avec des fils de soie ou autres ouvrages de crin (spartérie), même en combinaison avec d'autres matières	„	25	.	„	125	.
	d) chapeaux et bonnets en paille, jonc, écorce, roseau, baleine, feuilles de palmier et copeaux:						
	1. sans garniture	la pièce	.	10	la pièce	.	25
	2. avec garniture	„	.	20	„	.	50
15	Papier:						
	a) Papier collé, colorié, autre que celui denommé sous *b)* lithographié, imprimé ou réglé pour devises, étiquettes, lettres de voiture, comptes ou factures, papier à calquer, pelure, papier rendu transparent au moyen de l'huile ou de la cire, papier gutta-percha, papier craie, carton de peintre	Zoll-Centner	3	.	100 Kilog.	15	.
	b) Papier doré ou argenté, papier à vignettes d'or ou d'argent fin faux ou bronzé, papier gaufré ou découpé à jour à l'emporte pièce, y compris les bandes	„	8	.	„	40	.
16	Papier en rouleaux pour tenture	„	4	.	„	20	.
		à partir du 1 Janvier 1872					
		„	3	.	„	15	.
17	Meubles rembourrés (recouverts ou non)	„	6	.	„	30	.
18	Verre:						
	a) Vitrifications et émail en masse et en tubes .	„	.	75	„	3	75
			ou 10% de la valeur			ou 10% de la valeur	
	b) Mi-fin, c'est-à-dire moulé, taillé, dépoli, sculpté, façonné, massif, pendeloques de lustres, tous ces objets non colorés, et boutons de verre, corail de verre, perles, émail, gouttes de verre, même colorés	„	4	.	„	20	.
			ou 10% de la valeur			ou 10% de la valeur	

Digitized by Google

	Benennung der Gegenstände	Oesterreichische Einheiten			Französische Einheiten		
		Gewichts-Einheit	Zoll		Gewichts-Einheit	Zoll	
		1 Zoll-Centner	fl.	kr.	100 Kilogr.	Francs	Cent.
	c) Aus Baumwoll-, Leinen- oder Wollenwaaren der Positionen 9. d., 10. e. und 11. d., oder aus Halbseidenwaaren (12. a.) verfertigte Kleidungsstücke, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren	"	65	.	"	325	.
	d) Aus den unter 9. e. begriffenen Baumwollwaaren oder aus Seidenwaaren der Position 12. b. verfertigte Kleidungsstücke, auch in Verbindung mit geringer belegten Webe- und Wirkwaaren, künstliche Blumen	"	125	.	"	625	.
		und vom 1. Jänner 1872 an:					
		"	85	.	"	425	.
14	Geflechte:						
	a) Aus Stroh (Binsen, Gras, Seegras, Schilf), Rohr (Stuhlrohr), Bast (Span), Cocosnußfasern) ohne Verbindung mit anderen Materialien	"	6	.	"	30	.
	b) Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art) ohne Verbindung mit anderen Materialien . . .	"	1	.	"	5	.
	c) Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaar durchzogen oder durchwirkt (Sparterie) auch in Verbindung mit anderen Materialien	"	25	.	"	125	.
	d) Hüte und Kappen aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span:						
	1. ohne Garnitur	1 Stück	.	10	1 Stück	.	25
	2. mit Garnitur	"	.	20	"	.	50
15	Papier:						
	a) geleimtes, buntes, mit Ausnahme des unter b genannten, lithographirtes, bedrucktes oder liniertes, zu Devisen, Etiketten, Frachtbriefen, Rechnungen, vorgerichtetes, Calquir-, Gicht-, auch Oel-, Wachs-, Guttapercha- und Kreidepapier, dann Malerpappe	1 Zoll-Centner	3	.	100 Kilogr.	15	.
	b) Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt), gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier, und gleiche Streifen von diesen Papiergattungen .	"	8	.	"	40	.
16	Papiertapeten in Rollen	"	4	.	"	20	.
		und vom 1. Jänner 1872 an:					
		"	3	.	"	15	.
17	Gepolsterte Meubles (mit oder ohne Ueberzug) . . .	"	6	.	"	30	.
18	Glaswaaren:						
	a) Glas und Email in Masse und Röhren	"	.	75	"	3	75
		oder 10% ad valorem					
	b) Glas, halbfeines, d. i. gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives, Glasbehänge zu Kronleuchtern, alle diese Gegenstände ungefärbt; Glas-Knöpfe, -Korallen, -Perlen, Schmelz, Glas-Tropfen, auch farbige . . .	"	4	.	"	20	.
		oder 10% ad valorem					

Digitized by Google

	Dénomination des Articles	Unités autrichiennes			Unités françaises		
		Base	Droits		Base	Droits	
		Zoll-Centner	Florin	Crtz.	100 Kilog.	Francs	Cnts
	c) Verre de couleur, peint, doré, argenté avec incrustations de camées, vitrifications (pierres gemmes fausses) non montées, verre à glace taillé, étamé ou non étamé, ainsi que verre à glace non taillé, mais étamé	„	6	.	„	30	.
			ou 10 % de la valeur			ou 10 % de la valeur	
19	Chaudronnerie et dinanderie telles que: Alambics fers à repasser, seaux, poids, filets de vis, robinets, mortiers, fermetures, tubes, concasseurs, bassins de balance, non polis, recouverts de vernis ou de laque, même en combinaison avec fer ou bois, cuivre jaune trituré (poudre de bronze) toiles métalliques	„	7	50	„	37	50
20	Ouvrages en métaux communs dorés ou argentés et plaqués à l'exception des articles de bijouterie	„	50	.	„	250	.
		a partir du 1. Janvier 1872					
		„	25	.	„	125	.
21	Instruments, d'astronomie, de chirurgie, de mathématique, d'optique (à l'exception des besicles et lorgnettes de théâtre moutées), de physique et aussi de chimie pour laboratoire seulement .	„	exempts		„	exempts	
22	1. Savon gras, vert, noir, et d'autre couleur . .	„	1	25	„	6	25
	2. Savon ordinaire						
	3. Savon fin en tablettes, boules, boîtes cruchons, pots	„	3	.	„	15	.
	4. Savon parfumé	„	5	.	„	25	.
	Note. Si le droit afférent au contenant de ces articles est plus élevé que le droit sur l'article même, on percevra le droit le plus élevé.						
23	Articles de librairie et objets d'arts:						
	a) Livres, cartes (scientifiques), musique, manuscrits;						
	b) Estampes, gravures sur cuivre, sur acier, sur bois, lithographies et photographies. Les articles dénommés sous *a)* et *b)* imprimés et publiés en France;						
	c) Peintures, c'est-à-dire tableaux sur bois et sur metaux communs, non vernis sur toile et sur pierre, images et dessins originaux sur papier (non reproduits par l'impression, la gravure ou par procédé chimique) et clichés ou plaques d'impression d'images en métaux communs ou en bois	„	exempts		„	exempts	

(L. S.) **Beust m. p.** (L. S.) **Wüllerstorf m. p.** (L. S.) **Gramont m. p.** (L. S.) **Herbet m. p.**

Digitized by Google

	Benennung der Gegenstände	Oesterreichische Einheiten			Französische Einheiten		
		Gewichts-Einheit	Zoll		Gewichts-Einheit	Zoll	
		1 Zoll-Centner	fl.	kr.	100 Kilogr.	Francs	Cent.
	c) Glas farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes, mit Pasten (Kammeen) eingelegtes, Glasflüsse (falsche Edelsteine), nicht gefaßte, dann Spiegelglas, geschliffenes, unbelegtes oder belegtes und Spiegelglas, ungeschliffenes, belegtes	„	6	.	„	30	.
		oder 10% ad valorem					
19	Kupferschmied- und Gelbgießerwaaren, d. i. Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Hähne, Mörser, Riegel, Röhren, Stößel, Wagschalen, nicht polirt, gefirnißt oder lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, dann geriebenes Messing (Bronzepulver), Metalltücher	„	7	50	„	37	50
20	Waaren aus unedlen Metallen, vergoldet, versilbert oder plaquirt, mit Ausnahme der Bijouteriewaaren	„	30	.	„	250	.
		und vom 1. Jänner 1872 an					
		„	25	.	„	125	.
21	Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), physikalische und für Laboratorien, auch chemische	„	frei		„	frei	
22	1. Grüne, schwarze und andere Schmierseife, und						
	2. gemeine feste Seife	„	1	25	„	6	25
	3. Feine Seife in Tafeln, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen	„	3	.	„	15	.
	4. Parfümirte Seife	„	5	.	„	25	.
	Anmerkung. Wenn die Umhüllungen, in welchen die Waare eingeht, höher belegt sind als diese letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.						
23	Literarische und Kunstgegenstände:						
	a) Bücher, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Manuskripte;						
	b) Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrucke, Holzschnitte, Photographien.						
	Die unter a) und b) bezeichneten Gegenstände, wenn sie in Frankreich gedruckt und verlegt sind.						
	c) Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier (nicht durch den Druck oder Stich oder auf chemischem Wege vervielfältigte) und Bilddruckplatten aus unedlen Metallen oder Holz	„	frei		„	frei	

(L. S.) Beust m. p. (L. S.) Wüllerstorf m. p. (L. S.) Gramont m. p. (L. S.) Herbet m. p.

Digitized by Google

Nos visis et perpensis Conventionis hujus articulis, illos omnes ratos gratosque habere hisce profitemur; verbo Nostro Caesareo promittentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur fideliter executioni mandaturos, nec ut iisdem ulla ratione a Nostris contraveniatur permissuros esse.

In quorum fidem praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro Caesareo-Regio appenso firmari jussimus.

Dabantur in Imperiali urbe Nostra Vienna die decima septima mensis Decembris anno domini millesimo octingentesimo sexagesimo sexto, Regnorum Nostrorum decimo nono.

Franciscus Josephus m. p. L.

Ferdinandus Liber Baro a **Beust** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caes. et Reg. Apost. Majestatis proprium:
Maximilianus Liber Baro a **Gagern** m. p.,
C. R. Consiliarius aulicus ac ministerialis.

165.

Schiffahrtsvertrag zwischen Oesterreich und Frankreich vom 11. December 1866.

(Unterzeichnet zu Wien am 11. December 1866; die Ratificirungen daselbst ausgewechselt am 18. December 1866.)

Nos Franciscus Josephus Primus,

divina favente clementia Austriae Imperator;

Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae Rex; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus ac singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Posteaquam a Nostris atque Majestatis Suae Francorum Imperatoris Plenipotentiariis favendis ac promovendis rebus navigationis inter Utriusque Nostrum ditiones vigentis, die undecima mensis decembris anni millesimi octingentesimi sexagesimi sexti Viennae conventio inita et signata est tenoris sequentis:

Digitized by Google

Urtext.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Sa Majesté l'Empereur des Français, animés d'un égal désir de contribuer au d'eveloppement des relations commerciales et maritimes entre Leurs États respectifs, ont résolu de conclure un traité à cet effet et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche:

Monsieur le Baron de Beust (Frédéric, Ferdinand), Son Conseiller intime, Ministre de Sa Maison et des affaires étrangères, Grand-Croix des Ordres de Saint-Etienne et de Léopold, Grand-Croix de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, etc. etc. et

Monsieur le Baron de Wüllerstorf et Urbair (Bernard), Contre-Amiral, Son Conseiller intime, Ministre du commerce et de l'industrie, Chevalier de l'Ordre de la Couronne de fer de deuxième classe, etc. etc.

Sa Majesté l'Empereur des Français:

Monsieur le Duc de Gramont (Antoine, Alfred, Agénor), Son Ambassadeur près Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, Grand-Croix de Son Ordre Impérial de la Légion d'honneur, etc. etc. et

Monsieur Herbet (Charles, François, Edouard), Ministre plénipotentiaire de première classe, Conseiller d'Etat, Directeur des Consulats et affaires commerciales au Département des affaires étrangères, Grand-Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, etc. etc.

Lesquels après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs respectifs trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1.

Les navires français venant, avec ou sans chargement, d'un port quelconque, dans un port autrichien, et les navires autrichiens venant, avec ou sans chargement, d'un port quelconque, dans les ports de France, seront réciproquement assimilés à partir du 1er Janvier 1867, aux navires nationaux dans les ports des deux pays en ce qui concerne les droits de navigation perçus sous quelque

Uebersetzung.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, von dem gleichen Wunsche beseelt, die Entwicklung des Handels- und Schifffahrtsverkehrs zwischen Ihren beiderseitigen Staaten zu befördern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich: den Herrn Friedrich Ferdinand Freiherrn von Beust, Allerhöchst Ihren geheimen Rath, Minister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des St. Stephans- und des Leopold-Ordens, Großkreuz des kais. französischen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc.; und

den Herrn Bernhard Freiherrn von Wüllerstorf-Urbair, Allerhöchst Ihren Contre-Admiral, geheimen Rath, Minister für Handel und Volkswirthschaft, Ritter des Ordens der Eisernen Krone zweiter Classe ꝛc. ꝛc.

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen: den Herrn Anton Alfred Agenor Herzog von Gramont, Allerhöchst Ihren Botschafter bei Seiner k. k. Apostolischen Majestät, Großkreuz Ihres kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc.; und

den Herrn Carl Franz Eduard Herbet, bevollmächtigten Minister erster Classe, Staatsrath, Director der Consulats- und Handelsangelegenheiten im Ministerium des Aeußern, Groß-Officier des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc.,

welche nach Austausch ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen beiderseitigen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Französische Schiffe, welche mit oder ohne Ladung, von wo immer herkommend, in österreichischen Häfen einlaufen, und österreichische Schiffe, welche mit oder ohne Ladung, aus irgend einem Hafen in französischen Häfen einlaufen, sollen vom 1. Jänner 1867 ab gegenseitig in den Häfen der beiden Theile in allem was die unter irgend einem Namen für Rechnung des Staates, der Städte oder Corporationen eine

Digitized by Google

dénomination que ce soit, pour le compte de l'état, des villes ou des corporations.

Les exceptions à la franchise de pavillon qui atteindraient en France les navires français, venant d'ailleurs que d'Autriche, seront communes aux navires autrichiens faisant les mêmes voyages.

Art. 2.

Les deux Hautes Parties contractantes se réservent la faculté de prélever, dans leurs ports respectifs, sur les navires de l'autre Puissance, ainsi que sur les marchandises composant la cargaison de ces navires, des taxes spéciales affectées au besoin d'un service local.

Il est entendu que les taxes dont il s'agit devront, dans tous les cas être appliquées également aux navires des deux Hautes Parties contractantes ou à leurs cargaisons.

En ce qui concerne le placement des navires, leur chargement ou leur déchargement, dans les ports, rades, hâvres ou bassins, et généralement pour toutes les formalités ou dispositions quelconques auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leurs équipages et leurs cargaisons, il ne sera accordé aux navires nationaux dans les États respectifs, aucun privilége, ni aucune faveur, qui ne le soit également aux navires de l'autre Puissance, la volonté des Hautes Parties contractantes étant que sous ce rapport, les bâtiments autrichiens et les bâtiments français soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Art. 3.

La nationalité et la capacité des navires seront admises de part et d'autre, d'après les lois et réglements particuliers à chaque pays, au moyen des documents délivrés aux capitaines par lés autorités compétentes.

La perception des droits de navigation se fera respectivement au choix du capitaine, soit d'après le chiffre du tonnage inscrit sur les documents susmentionnés, soit d'après le mode de jaugeage usité dans le port où se trouve le navire.

gehobenen Schifffahrtsabgaben betrifft, den einheimischen Schiffen gleichgestellt werden.

In den Fällen, in welchen die von anders woher als von Oesterreich kommenden französischen Schiffe vom Tonnengelde nicht befreit sind, sollen auch die Schiffe Oesterreichs, welche dieselben Reisen machen, in gleicher Weise betroffen werden.

Art. 2.

Die beiden Hohen vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, in ihren beiderseitigen Häfen von den Schiffen des anderen Theiles, sowie von den die Ladung dieser Schiffe bildenden Waaren zu Gunsten eines Localdienstes specielle Gebühren einzuheben.

Es versteht sich, daß die erwähnten Gebühren in jedem Falle die Schiffe der beiden Hohen contrahirenden Theile oder deren Ladungen gleichmäßig treffen müssen.

In Bezug auf das Aufstellen der Schiffe, ihr Einladen und Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins, sowie überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaften und ihre Ladungen unterworfen werden können, wird den eigenen Schiffen in den beiden Staaten keinerlei Vorrecht und keinerlei Begünstigung zugestanden werden, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des anderen Staates zukämen, indem der Wille der Hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung die französischen und die österreichischen Schiffe auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Art. 3.

Die Staatsangehörigkeit und Tragfähigkeit der Schiffe soll beiderseitig nach den jedem Theile eigenthümlichen Gesetzen und Reglements auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Capitänen ausgefertigten Papiere anerkannt werden.

Die Erhebung der Schifffahrtsabgaben soll gegenseitig nach der Wahl des Schiffführers entweder nach der in den obgenannten Papieren angegebenen Tragfähigkeit oder nach dem in dem Hafen, in welchem das Schiff sich befindet, üblichen Vermessungsverfahren erfolgen.

Digitized by Google

Art. 4.

Tous les produits et autres objets de commerce, dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les États de l'une des Hautes Parties contractantes, par navires nationaux, pourront également y être importés ou en être exportés par des navires de l'autre Puissance.

Les marchandises importées dans les ports des États respectifs par des navires de l'une ou de l'autre Puissance, pourront y être livrées à la consommation, au transit ou à la réexportation, ou enfin être mises en entrepôt, au gré du propriétaire ou de ses ayants-cause, le tout sous les mêmes conditions que celles auxquelles sont ou seront soumises les marchandises apportées par des navires nationaux.

Art. 5.

Les articles précédents ne sont pas applicables à la navigation de côte ou de cabotage des pays respectifs, la quelle demeurera exclusivement réservée au pavillon national.

Art. 6.

Les marchandises de toute nature importées directement d'Autriche en France, sous pavillon autrichien, et à partir du 12 Juin 1869, d'un pays quelconque; et réciproquement les marchandises de toute nature importées sous pavillon français en Autriche ne payeront respectivement de plus forts droits de douane, ni d'autres de toute nature perçus au profit de l'État, des communes, des corporations locales, de particuliers ou d'établissements quelconques que si elles étaient importées sous pavillon national.

Il est entendu que la relâche d'un navire autrichien dans un ou plusieurs ports intermédiaires ne lui fera point perdre le bénéfice de l'importation directe, à la condition que le navire n'aura fait aucune opération d'embarquement dans ces ports d'escale.

Art. 7.

Les navires autrichiens venant, avec ou sans chargement, d'un port quelconque dans les ports de l'Algérie, de la Martinique, de la Guadaloupe ou de la Réunion, seront assi-

Art. 4.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten des einen der hohen vertragenden Theile gesetzlich stattfinden darf, sollen auch auf den Schiffen des anderen Theiles daselbst eingeführt oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die auf den Schiffen des einen oder des anderen Theiles in die beiderseitigen Häfen eingeführten Waaren sollen daselbst zum Verbrauch, zum Durchgange oder zur Wiederausfuhr declarirt oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Machthaber zur Niederlage gebracht werden können, und zwar alles dieß unter den nämlichen Bedingungen, welchen die auf nationalen Schiffen eingeführten Waaren unterworfen sind oder in Zukunft unterworfen werden.

Art. 5.

Die vorstehenden Artikel sind auf die Küstenschifffahrt (Cabotage) der beiden Länder, welche der nationalen Flagge ausschließlich vorbehalten bleibt, nicht anwendbar.

Art. 6.

Waaren aller Art, welche unter österreichischer Flagge direct aus Oesterreich und vom 12. Juni 1869 angefangen aus irgend einem Lande nach Frankreich und umgekehrt, Waaren aller Art, welche unter französischer Flagge nach Oesterreich eingeführt werden, sollen gegenseitig keine höheren Zölle oder andere zum Vortheile des Staates, der Gemeinden, örtlichen Corporationen, Privatpersonen oder irgend welcher Anstalten erhobene Abgaben zu entrichten haben, als wenn die Einfuhr unter der Landesflagge stattgehabt hätte.

Man ist übereingekommen, daß der Aufenthalt eines österreichischen Schiffes in einem oder mehreren Zwischenhäfen, dasselbe der Vortheile der directen Einfuhr nicht verlustig macht, vorausgesetzt, daß dieses Schiff in diesen Zwischenhäfen keine Einladung vornimmt.

Art. 7.

Oesterreichische Schiffe, welche mit oder ohne Ladung aus irgend einem Hafen kommend, in einem Hafen von Algier, Martinique, Guadaloupe oder der Réunion einlaufen, wer-

Digitized by Google

milés aux navires français; dans les autres colonies françaises ils jouiront du traitement de la nation la plus favorisée.

Les importations et les exportations par navires autrichiens seront assimilées à celles effectuées par navires nationaux dans les ports de l'Algérie, et à celles effectuées par navires de la nation la plus favorisée dans les autres colonies françaises.

A partir du 12 Juin 1869, les importations par navires autrichiens seront assimilées à celles effectuées sous pavillon national dans les ports de la Martinique, de la Guadaloupe et de la Réunion.

Art. 8.

Les marchandises de toute nature qui seront exportées des ports autrichiens par des navires français, ou de France par des navires autrichiens, pour quelque destination que ce soit, ne seront point assujetties à d'autres droits, ni formalités de sortie, que si elles étaient exportées par navires nationaux, et elles jouiront sous l'un et l'autre pavillon, de toute prime ou restitution de droits ou autres faveurs qui seront accordées dans les États respectifs, à la navigation nationale.

Art. 9.

Il est fait exception aux stipulations du présent traité, en ce qui concerne les avantages dont les produit de la pêche nationale sont ou pourront être l'objet, tant en Autriche qu'en France.

Art. 10.

Les embarcations appartenant à l'un des deux États contractants seront admises à naviguer sur toutes les voies de communication par eau, tant naturelles qu'artificielles du territoire de l'autre État aux mêmes conditions et en acquittant en ce qui concerne les droits afférents tant à la coque, qu'à la cargaison, les mêmes taxes que les embarcations de ce pays.

Art. 11.

Les Hautes Parties contractantes ne pourront accorder aucun privilége, faveur ou

den den französischen Schiffen gleichgestellt; in den übrigen französischen Colonien sollen sie die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation genießen.

Die durch die österreichischen Schiffe bewerkstelligten Ein- und Ausfuhren sollen in den Häfen von Algier, den durch nationale Schiffe bewerkstelligten, in den übrigen französischen Colonien aber den durch Schiffe der meistbegünstigten Nation geschehenden, gleichgestellt werden.

Vom 12. Juni 1869 angefangen, werden die von österreichischen Schiffen bewerkstelligten Einfuhren in den Häfen von Martinique, Guadaloupe und der Réunion den durch nationale Schiffe geschehenden gleichgehalten werden.

Art. 8.

Waaren jeder Art, welche auf französischen Schiffen aus Oesterreich oder auf österreichischen Schiffen aus Frankreich nach welchem Bestimmungsorte es auch sein möge, ausgeführt werden, sollen keinen anderen Abgaben noch Ausgangsförmlichkeiten unterliegen, als wenn die Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgte, und sie sollen unter der einen wie unter der anderen Flagge aller Prämien, Zollvergütungen und sonstigen Begünstigungen theilhaftig werden, welche von jedem der beiden Theile der eigenen Schifffahrt bewilligt würden.

Art. 9.

Von den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages bleiben diejenigen Begünstigungen ausgenommen, welche den Erzeugnissen des eigenen Fischfanges sowohl in Frankreich als in Oesterreich jetzt oder in Zukunft gewährt werden.

Art. 10.

Die, einem der vertragschließenden Theile gehörigen Fahrzeuge werden auf allen sowohl natürlichen als künstlichen Wasserstraßen des anderen Staates unter den nämlichen Bedingungen und unter Entrichtung der gleichen Gebühren für Ladung und Schiffskörper, wie die nationalen Fahrzeuge zur Schifffahrt zugelassen.

Art. 11.

Die Hohen vertragenden Theile sollen kein den Handel oder die Schifffahrt betreffendes

Digitized by Google

immunité concernant le commerce ou la navigation, à un autre État, qui ne soit, à l'instant étendu à leurs sujets respectifs.

Art. 12.

Le présent traité entrera en vigueur en même temps que le traité de commerce conclu par les Hautes Parties contractantes, sous la date de ce jour, et aura la même durée.

Art. 13.

Les Ratifications du présent traité seront échangées à Vienne en même temps que celles du traité de commerce précité.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et l'ont revêtu du cachet de leurs armes.

Fait à Vienne en double expédition le 11 Decembre de l'an de grâce 1866.

(L. S.) **Beust m. p.**

(L. S.) **Wüllerstorf m. p.**

L. S.) **Gramont m. p.**

(L. S.) **Herbet m. p.**

Privilegium oder eine derartige Begünstigung oder Befreiung einem dritten Staate zugestehen können, ohne daß dieselben sogleich auch auf die beiderseitigen Unterthanen Anwendung fänden.

Art. 12.

Gegenwärtiger Vertrag wird gleichzeitig mit dem von den Hohen vertragenden Theilen an diesem Tage abgeschlossenen Handelsvertrage ins Leben treten und dieselbe Dauer wie dieser haben.

Art. 13.

Die Ratifications-Urkunden des gegenwärtigen Vertrages werden gleichzeitig mit denen des obenerwähnten Handelsvertrages in Wien ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel aufgedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Wien am eilften December im Jahre des Heiles 1866.

(L. S.) **Beust m. p.**

(L. S.) **Wüllerstorf m. p.**

(L. S.) **Gramont m. p.**

(L. S.) **Herbet m. p.**

Nos visis ac perpensis omnibus et singulis conventionis hujus articulis, illos omnes ratos gratosque habere hisce profitemur; verbo Nostro Caesareo promittentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur fideliter excecutioni mandaturos, nec ut iisdem ulla ratione a Nostris contraveniatur, permissuros esse.

In quorum fidem praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro Caesareo Regio appresso firmari jussimus.

Dabantur in Imperiali urbe Nostra Vienna die decima septima mensis Decembris, anno millesimo octigentesimo sexagesimo sexto Regnorum Nostrorum decimo nono.

Franciscus Josephus m. p.

Ferdinandus Liber Baro a **Beust** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caesareae et Regiae Apostolicae Majestatis proprium:

Maximilianus Liber Baro a **Gagern** m. p.

C. R. Consiliarius aulicus ac Ministerialis.

Digitized by Google

166.

Schluß-Protokoll vom 11. December 1866

zum österreichisch-französischen Handels- und zum österreichisch-französischen Schiffahrts-Vertrage vom 11. December 1866.

(Unterzeichnet zu Wien am 11. December 1866.)

Urtext.

Au moment de procéder à la signature du traité de commerce et du traité de navigation, conclus à la date de ce jour entre l'Autriche et la France, les Plénipotentiaires soussignés de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et de Sa Majesté l'Empereur des Français ont fait les réserves et déclarations suivantes:

I. En ce qui concerne le traité de commerce.

Les Plénipotentiaires de Sa Majesté l'Empereur d'Autriche déclarent, qu'en vertu de l'article XIII du traité douanier entre l'Autriche et la principauté de Liechtenstein, le traité de commerce conclu sous la date de ce jour, s'appliquera également à la dite Principauté, et les Plénipotentiaires de Sa Majesté l'Empereur des Français prennent acte de cette déclaration.

Article 1er.

1. Les dispositions de cet article ne se réfèrent pas aux faveurs spéciales, dont jouissent de tems immémorial les sujets ottomans pour le commerce turc (türkischer Handel) en Autriche.

2. Les stipulations du dit article ne dérogent en rien aux lois, ordonnances et règlements spéciaux en matière de commerce, d'industrie de police en vigueur dans le territoire de chaque Etat contractant et applicables aux sujets de tout autre Etat.

Uebersetzung.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages und des Schiffahrtsvertrages, welche am heutigen Tage zwischen Oesterreich und Frankreich abgeschlossen worden sind, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaises von Oesterreich und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen niedergelegt.

I. In Betreff des Handelsvertrages.

Die Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich erklären, daß dem Artikel 13 des zwischen Oesterreich und dem Fürstenthume Liechtenstein abgeschlossenen Zollvertrages gemäß, der am heutigen Tage abgeschlossene Handelsvertrag auch auf das genannte Fürstenthum Anwendung finde; die Bevollmächtigten Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen nehmen von dieser Erklärung Kenntniß.

Zu Artikel 1.

1. Die Bestimmungen dieses Artikels beziehen sich nicht auf jene besonderen althergebrachten Begünstigungen, welche den türkischen Unterthanen für den türkischen Handel in Oesterreich zukommen.

2. Durch die Verabredungen dieses Artikels soll den besonderen Gesetzen, Verordnungen und Reglements, welche in dem Gebiete eines der Hohen vertragenden Theile in Bezug auf Handel, Gewerbe und Polizei bestehen und auf die Unterthanen aller anderen Staaten Anwendung finden, kein Eintrag geschehen.

Digitized by Google

Article 2.

1. Pendant la durée du présent traité, les importateurs de produits autrichiens en France auront la faculté d'opter entre les droits ad valorem, tels qu'ils ont été stipulés dans le tarif annexé au dit traité, et les droits spécifiques fixés par le tarif général actuellement en vigueur.

2. Les Plénipotentiaires Français déclarent qu'il n'entre pas dans les intentions de leur gouvernement de modifier le droit d'entrée de 25 centimes par hectolitre, auquel sont soumis les vins étrangers importés en France.

3. La bière importée d'Autriche en France payera en sus du droit de consomation 2 francs par hectolitre.

Article 3.

1. Jusqu'à ce qu'il en soit autrement décidé, la production de certificats d'origine sera exigée en Autriche pour les articles suivants:

tissus et bonneterie,
métaux et ouvrages en métaux,
boissons et liqueurs spiritueuses,
verrerie.

Les dits certificats pourront émaner de l'autorité locale du lieu d'exportation, ou du bureau de douane compétent ou bien d'un agent consulaire autrichien.

2. L'importation de la verrerie en Autriche, en tant que le droit ad valorem est réclamé, ne pourra s'effectuer que par le bureau d'une douane principale de 1ère classe.

Dans ce cas, application sera faite du mode de procéder indiqué dans les articles 14, 15, 16, 17 et 18 du traité de commerce conclu entre la France et la Prusse.

Articles 2 et 3.

Le traitement de la nation la plus favorisée stipulé réciproquement par les articles 1 et 2 ne comprend pas:

Les faveurs qui sont ou seront accordées pour faciliter le commerce de frontière des

Zu Artikel 2.

1. Während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages sollen die Importeure österreichischer Waaren in Frankreich das Recht besitzen und behalten, zwischen den durch den Vertragstarif festgesetzten Werthzöllen und den in dem gegenwärtig giltigen allgemeinen Tarife bestimmten specifischen Zöllen zu wählen.

2. Die französischen Bevollmächtigten erklären, daß es nicht in der Absicht ihrer Regierung liege, für ausländische in Frankreich eingeführte Weine in der Eingangsabgabe von 25 Centimes für den hectolitre eine Aenderung eintreten zu lassen.

3. Das in Frankreich aus Oesterreich eingehende Bier soll außer der Verbrauchsabgabe einem Zolle von 2 Francs vom Hectoliter unterworfen sein.

Zu Artikel 3.

1. Bis auf anderweitige Bestimmung, wird die Vorweisung von Ursprungszeugnissen bei folgenden Gegenständen in Oesterreich gefordert, nämlich bei:

Webe- und Wirkwaaren,
Metallen und Metallwaaren.
Getränken und geistigen Flüssigkeiten,
Glaswaaren.

Solche Bescheinigungen können entweder von der Localbehörde des Versendungsortes oder vom zuständigen Zollamte, oder von einem österreichischen Consular-Functionär ausgestellt sein.

2. Die Einfuhr von Glas nach Oesterreich darf, insoferne die Verzollung nach dem Werthe beansprucht wird, nur über Hauptzollämter erster Classe geschehen und es hat in diesem Falle das in den Artikeln 14, 15, 16, 17 und 18 des Handelsvertrages zwischen Frankreich und Preußen bezeichnete Verfahren Anwendung zu finden.

Zu Artikel 2 und 3.

Die in den Artikeln 2 und 3 gegenseitig gewährte Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation erstreckt sich nicht auf solche Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Gränzverkehres mit den Staaten des

Digitized by Google

États du Zollverein allemand ou d'autres États limitrophes, ni les réductions et exemptions de droits dont l'application est restreinte à certaines frontières ou aux habitants de certains districts.

Article 9.

1. Les dispositions de l'article 9 ne s'appliquent pas aux facilités mentionnées en l'article 6 du traité conclu le 11 avril 1865 entre l'Autriche et les États appartenant à la conféderation douanière allemande, ni aux facilités analogues.

2. Cet article ainsi qu'en général les autres dispositions du dit traité ne sont point applicables aux monopoles d'État (tabac, sel comestible, poudre à tirer).

Pourtant le transit par chemins de fer et par eau des sels et tabacs est permis sur le territoire autrichien, sous le conditions et formalités générales applicables au transit des autres marchandises.

Article 14.

Pour assurer l'exécution de la clause d'après laquelle les objets passibles d'un droit d'entrée doivent être admis en franchise lorsqu'ils sont importés comme échantillons par des commis-voyageurs du territoire de l'une des Hautes Parties contractantes dans l'autre, il a été convenu ce qui suit:

1. Chacun des États contractants désignera sur son territoire les bureaux ouverts à l'importation ou à la réexportation des échantillons précités.

La réexportation pourra également avoir lieu par un bureau autre que celui d'importation.

2. A l'importation on devra constater le montant des droits à acquitter pour ces échantillons, montant qui devra, ou être déposé en espèces, ou dûment cautionné.

3. Afin de bien constater leur identité, les échantillons seront, autant que possible,

deutschen Zollvereines oder anderen Nachbarstaaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, sowie jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Gränzen oder für die Bewohner einzelner Bezirkstheile Geltung haben.

Zu Artikel 9.

1. Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen finden auf diejenigen Erleichterungen, welche im Art. 6 des zwischen Oesterreich und den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereines am 11. April 1865 abgeschlossenen Vertrages enthalten sind, oder auf ähnliche, keine Anwendung.

2. Auf Staatsmonopolien (Tabak, Kochsalz, Schießpulver) findet dieser Artikel, sowie die anderen Bestimmungen dieses Vertrages überhaupt keine Anwendung.

Doch soll die auf Eisenbahnen oder zu Wasser stattfindende Durchfuhr von Salz und Tabak über österreichisches Gebiet, unter Erfüllung der für die Durchfuhr anderer Waaren allgemein aufgestellten Bedingungen und Förmlichkeiten gestattet sein.

Zu Artikel 14.

Zur Ausführung der Verabredung, nach welcher zollpflichtige Gegenstände, wenn sie als Muster von Handelsreisenden aus dem Gebiete eines der Hohen vertragenden Theile in das des anderen eingebracht werden, zollfrei zugelassen werden sollen, hat man sich über folgende Maßregeln verständigt:

1. Jeder der vertragenden Staaten bestimmt für sein Gebiet diejenigen Aemter, welche befugt sind, die erwähnten Muster bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen.

Die Wiederausfuhr darf auch über ein anderes Amt, als dasjenige, über welches die Einfuhr geschah, erfolgen.

2. Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln, und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen oder vollständig sicher zu stellen.

3. Zum Zwecke der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, so weit es

Digitized by Google

marqués par l'apposition de timbres, de plombs ou de cachets, le tout sans frais.

4. Le bordereau qui sera dressé de ces échantillons et dont les États contractants auront à déterminer la forme, devra contenir:

a) l'énumération des échantillons importés, leur espèce et les indications propres à faire reconnaître leur identité;

b) l'indication du droit qui frappe les échantillons, ainsi que la mention que le montant des droits a été acquitté en espèces ou cautionné;

c) l'indication de la manière dont les échantillons ont été marqués;

d) la fixation du délai à l'expiration duquel le montant du droit payé d'avance sera définitivement acquis à la douane, ou, s'il a été cautionné, réclamé à la personne garante, à moins que la preuve de la réexportation des échantillons ou leur réintégration en entrepôt ne soit fournie. Ce délai ne devra pas dépasser une année.

5. Lorsque avant l'expiration du délai fixé (4. d) les échantillons seront présentés à un bureau ouvert à cet effet, pour être réexportés ou réintégrés en entrepôt, ce bureau devra s'assurer que les objets dont la réexportation doit avoir lieu, sont identiquement les mêmes, que ceux présentés à l'importation. Lorsqu'il n'y aura aucun doute à cet égard le bureau constatera la réexportation ou la réintégration en entrepôt, et restituera le montant des droits déposés en espèces à l'entrée ou prendra les mesures nécessaires pour décharger la caution.

Article 15.

Pour jouir de l'immunité des droits de patente, les voyageurs de commerce Français devront être munis d'un certificat de patente, conforme au modèle I. ci-joint, et les voyageurs de commerce Autrichiens d'une carte de

angeht, durch aufgedruckte Stämpel oder durch angehängte Bleie oder Siegel kostenfrei zu bezeichnen.

4. Das Abfertigungspapier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragenden Staaten ergehen werden, soll enthalten:

a) ein Verzeichniß der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b) die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolles, sowie die Angabe, ob derselbe baar erlegt oder sichergestellt worden ist;

c) die Angabe über die Art der Bezeichnung;

d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablauf, soweit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der erlegte Eingangszoll verrechnet oder aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

5. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (4. d) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zwecke der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat sich dieses Amt davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt wurden, welche bei der Eingangs-Abfertigung vorlagen.

Soweit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung erlegten Eingangszoll zurück, oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

Zu Artikel 15.

Um der Gewerbesteuer-Freiheit theilhaftig zu werden, müssen die französischen Handlungsreisenden mit einem dem anliegenden Muster I entsprechenden Gewerbesteuer-Certificat, und die österreichischen Handlungsreisenden mit einer

Digitized by Google

légitimation industrielle, qui sera délivrée conformément au modèle II. ci-annexé.

Ces documents seront valables pour le cours de l'année pour laquelle ils ont été délivrés. Ils contiendront le signalement et la signature du porteur et seront revêtus du sceau ou cachet de l'autorité compétente qui les a délivrés.

Sur l'exhibition de ces documents, les voyageurs de commerce respectifs, après que leur identité aura été reconnue, obtiendront de l'autorité competénte de l'autre État une patente.

Il n'est pas permis aux voyageurs de commerce de colporter des marchandises pour les mettre en vente, mais ils peuvent transporter au lieu de déstination les marchandises acheteés par eux.

Au reste, ne sont admis réciproquement en franchise de droits que les voyageurs de commerce, qui veulent négocier ou pour leur propre compte, ou pour le compte d'une maison où ils sont employés en qualité de commis de commerce.

Gewerbe-Legitimationskarte versehen sein, welche nach dem anliegenden Muster II auszustellen ist.

Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt sind. Sie müssen die Personalbeschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Stämpel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein.

Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigung erhalten die Handlungsreisenden, nachdem ihre Identität anerkannt ist, von der zuständigen Behörde des anderen Staates einen Gewerbeschein.

Die Handlungsreisenden dürfen keine Waaren zum Verkauf mit sich führen, jedoch ist ihnen gestattet, die aufgekauften Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen.

Es werden übrigens gegenseitig nur solche Handlungsreisende abgabenfrei zugelassen, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungscommis stehen, Geschäfte machen wollen.

Digitized by Google

Modèle I.

No. 1.

Empire français.

Département d . . . .
Commune d . . . .

Certificat de Patente.

Valable pour l'année 18 . .

Le receveur des contributions directes etc. au bureau de . . . . . certifie que le sieur N . . . . est imposé sous le No. . . . au rôle des patentes de la commune de . . . . . (ou a fait sa déclaration de patente) aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante la profession de . . . . . en son propre nom . . . ou . . . sous la raison sociale de . . . . . *. Le présent certificat a été délivré au dit sieur N . . . . . pour obtenir la patente nécessaire en Autriche.

Fait à . . . . . le . . . . . 18 . .

(Signalement et signature du patenté.)

Le receveur.

No. 2.

Empire français.

Département d . . . .
Commune d . . . .

Patente

valable pour l'année 18 . .

Le . . . . . (préfet du département de . . . . .) vu l'acte de légitimation produit par le sieur N . . . . . demeurant à . . . . lequel lui a été délivré par l'autorité compétente à . . . . (Autriche) le . . . . dernier . . . . constatant que le dit sieur N . . . . y est patenté comme exerçant la profession de . . . . . délivre au sieur N . . . . . la présente patente pour l'autoriser à se livrer en France et en Algérie aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commandes, des marchandises de son commerce ou industrie mentionnée ci-dessus.

Fait à . . . . . le . . . . . 18 . .

Digitized by Google

Modell II.

Nr. 1.

Gewerbe-Legitimationskarte.

Siegel oder Stämpel der ausstellenden Behörde

Von der unterzeichneten Behörde wird

Herrn N { Kaufmann, Fabrikant in X / Commis im Dienste des Hauses N in X } bestätigt, daß { er / das genannte Haus } für die Ausübung { seines / des } Gewerbebetriebes { . . . / desselben } die im Lande gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Diese Gewerbe-Legitimationskarte wurde dem genannten Herrn N behufs seiner Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden zur Erlangung des nöthigen Gewerbe-Patentes für Frankreich ausgefertigt.

Dieses Zeugniß ist gültig für . . . . Monate.

Ort und Tag der Ausstellung.

Unterschrift der ausstellenden Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Nr. 2.

Gewerbeschein.

Giltig für (Siegel oder Stämpel der ausstellenden Behörde) das Jahr 18. .

Herr N { Kaufmann, Fabrikant in . . . . . / Commis im Dienste des Hauses N in . . . . . } wird hiedurch in Folge des von ihm vorgezeigten ihm von der zuständigen Behörde in . . . . (Frankreich) . . . am . . . . ausgestellten Gewerbesteuer-Certificates ermächtigt, in Oesterreich Ankäufe und Verkäufe der Waaren { seines Handelszweiges, seiner Industrie / des Handelsbetriebes des Hauses N } auf Muster oder auf Bestellungen zu machen.

Ort und Tag der Ausstellung.

Unterschrift der ausstellenden Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Digitized by Google

II. En ce qui concerne le traité de navigation.

Article 3.

Pour la perception des droits de navigation, est admis de part et d'autre le rapport suivant entre le tonneau de jauge français et autrichien, savoir:

1 tonneau français = 1·179 tonneaux autrichiens,

1 tonneau autrichien = 0·848 tonneaux français.

Article 10.

Les embarcations autrichiennes naviguant sur les eaux intérieures de la France, et réciproquement les embarcations Françaises naviguant sur les eaux intérieures de l'Autriche, seront soumises à la législation du pays en ce qui concerne les règlements de police, de quarantaine et de douane.

Le présent protocole, qui sera considéré comme approuvé et sanctionné par les deux Gouvernements, sans autre ratification spéciale, par le seul fait de l'échange des ratifications sur les deux traités auxquels il se rapporte, a été dressé en double expédition à Vienne le 11 Décembre 1866.

Beust m. p.
Wüllerstorf m. p.
Gramont m. p.
Ed. Herbet m. p.

II. In Betreff des Schiffahrts-Vertrages.

Zu Artikel 3.

Von beiden Seiten wird folgendes Verhältniß zwischen der französischen und der österreichischen Tonne, nämlich:

1 französische Tonne = 1·179 österreichischen Tonnen.

1 österreichische Tonne = 0·848 französischen Tonnen

bei der Erhebung der Schiffahrts-Abgaben angenommen.

Zu Artikel 10.

Oesterreichische Fahrzeuge, welche die Wasserstraßen im Innern von Frankreich, und umgekehrt, französische Fahrzeuge, welche die Wasserstraßen im Innern von Oesterreich befahren, werden in Allem, was die Polizei-, Quarantäne- und Zoll-Vorschriften betrifft, der Gesetzgebung des Landes unterstehen.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratification, durch die bloße Thatsache der Auswechslung der Ratificationen der beiden Verträge, auf welche es sich bezieht, als von den beiden Regierungen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in Wien in doppelter Ausfertigung am 11. December 1866 verfaßt.

Beust m. p.
Wüllerstorf m. p.
Gramont m. p.
Ed. Herbet m. p.

Digitized by Google

167.

Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Frankreich vom 11. December 1866,

über die Vorrechte und den Wirkungskreis der gegenseitigen Consuln in den beiden Staaten.

(Geschlossen zu Wien am 11. December 1866; die Ratificirungen daselbst ausgewechselt am 18. December 1866.)

Nos Franciscus Josephus Primus,

divina favente clementia Austriae Imperator;

Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae Rex; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus ac singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Posteaquam a Nostris atque Majestatis Suae Francorum Imperatoris Plenipotentiariis eo fine ut mutua jura, privilegia et immunitates nec non functiones atque obligationes eorum, qui in Austria atque Francia munera consularia obeunt, clara et distincta ratione determinarentur, conventio die undecima mensis Decembris anni currentis Viennae inita et signata est tenoris sequentis:

Urtext.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Sa Majesté l'Empereur des Français, désirant déterminer, avec toute l'extension et la clarté possibles, les droits, priviléges et immunités réciproques des Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires, Chanceliers ou Secrétaires, ainsi que leurs fonctions et les obligations auxquelles ils seront respectivement soumis en Autriche et en France, ont résolu de conclure une Convention consulaire, et ont nommé, a cet effet, pour Leurs Plenipotentiaires, savoir:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche;

Mr. le Baron de Beust (Fréderic Ferdinand), Son conseiller intime, Ministre de Sa Maison et des affaires étrangères, Grand-Croix des Ordres de St. Étienne et de Léopold,

Uebersetzung.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, von dem Wunsche durchdrungen, die gegenseitigen Rechte, Vorrechte und Freiheiten der Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten, der Kanzler oder Secretäre, sowie die Functionen derselben und die Obliegenheiten, welchen sie beziehungsweise in Oesterreich und in Frankreich unterworfen sein sollen, in der möglichsten Ausdehnung und Klarheit festzustellen, haben den Abschluß einer Consular-Convention beschlossen, und zu diesem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

den Herrn Friedrich Ferdinand Freiherrn von Beust, Allerhöchst Ihren geheimen Rath, Minister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des St. Stephans-

Digitized by Google

Grand-Croix de l'Ordre Impérial de la Legion d'honneur etc., et

Mr. le Baron de Wüllerstorf-Urbair (Bernard), Contre-Amiral, Son Conseiller intime, Ministre du commerce et de l'industrie, Chevalier de l'Ordre de la couronne de fer de deuxiéme classe etc.;

Sa Majesté l'Empereur des Français:

Mr. le Duc de Gramont (Antoine, Alfred, Agénor), Son Ambassadeur près Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, Grand-Croix de Son Ordre Impérial de la Légion d'honneur etc., et

Mr. Herbet (Charles, François, Edouard), Ministre plénipotentiaire de première classe, conseiller d'état, directeur des consulats et affaires commerciales au département des affaires étrangères, Grand-Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur etc.;

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1.

Chacune des Hautes Parties Contractantes aura la faculté d'établir des Consuls généraux, Consuls et Vice-Consuls ou Agents consulaires dans les ports ou places de commerce de l'autre Partie, y compris les possessions d'outre-mer et les Colonies. Elles se réservent, toutefois, le droit de désigner les localités qu'elles jugeraient convenable d'excepter, pourvu que cette réserve soit également appliquée à toutes les Puissances.

Les Consuls généraux et Consuls établis dans l'un ou l'autre des deux Pays, conformément aux dispositions de cet article, pourront exercer les attributions qui leur sont reconnues par la présente Convention, dans toute l'étendue du gouvernement ou du district dont leur résidence est le chef-lieu.

Les dits fonctionnaires ou agents, seront réciproquement admis et reconnus en présentant leurs provisions selon les règles et formalités établies dans les Pays respectifs.

L'exequatur nécessaire pour le libre exercice de leurs fonctions leur sera délivré sans frais, et, sur la production du dit exequatur, l'autorité supérieure du lieu de leur

und des Leopold-Ordens, Großkreuz des kaiserl. französischen Ordens der Ehrenlegion ꝛc., und

den Herrn Bernhard Freiherrn von Wüllerstorf-Urbair, Allerhöchst Ihren Contre-Admiral und geheimen Rath, Minister für Handel und Volkswirthschaft, Ritter des Ordens der eisernen Krone zweiter Classe ꝛc.;

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Anton Alfred Agenor Herzog von Gramont, Allerhöchst Ihren Botschafter bei Seiner k. k. Apostolischen Majestät, Großkreuz Ihres kaiserl. Ordens der Ehrenlegion ꝛc., und

den Herrn Carl Franz Eduard Herbet, bevollmächtigten Minister erster Classe, Staatsrath, Director der Consulate und Handelsangelegenheiten im Ministerium des Aeußern, Groß-Officier des kaiserl. Ordens der Ehrenlegion ꝛc.;

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Jedem der Hohen vertragenden Theile wird es freistehen, Generalconsuln, Consuln und Viceconsuln oder Consularagenten in den Häfen und Handelsplätzen des andern Theiles, die überseeischen Besitzungen und die Colonien einbegriffen, zu bestellen, unter Vorbehalt jedoch des Rechtes, jene Orte hievon auszunehmen, wo ihnen solches angemessen erscheinen wird, vorausgesetzt, daß dieser Vorbehalt allen Mächten gegenüber gleichmäßig Anwendung findet.

Die den Bestimmungen dieses Artikels gemäß in einem oder dem andern der beiden Länder angestellten Generalconsuln und Consuln dürfen die ihnen durch gegenwärtige Convention zuerkannten Befugnisse im ganzen Umkreise des Gouvernements oder Bezirkes ausüben, in dessen Hauptorte sie residiren.

Die besagten Beamten oder Agenten werden auf die, in Gemäßheit der in den gegenseitigen Ländern bestehenden Vorschriften und Förmlichkeiten geschehene Vorweisung ihrer Bestallungen, gegenseitig zugelassen und anerkannt.

Das zur freien Ausübung ihrer Functionen erforderliche Exequatur wird ihnen kostenfrei ausgefolgt, und auf Vorweisung des besagten Exequaturs wird die Oberbehörde des Ortes

Digitized by Google

résidence prendra immédiatement les mesures nécessaires, pour qu'ils puissent s'acquitter des devoirs de leur charge et qu'ils soient admis à la jouissance des droits, priviléges et immunités, qui y sont attachés.

Art. 2.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et leurs Chanceliers, sujets de l'Etat qui les nomme, seront exemptés des logements et contributions militaires, des contributions directes, personnelles, mobilières ou somptuaires, imposées par l'Etat ou par les communes, à moins qu'ils ne possèdent des biens immeubles, qu'ils ne fassent le commerce, ou qu'ils n'exercent quelque industrie; dans lesquels cas ils seront soumis aux mêmes taxes, charges et impositions que les autres particuliers.

Ils jouiront, en outre, de l'immunité personnelle, excepté pour les faits et actes que la législation pénale du pays qualifie de crimes. S'ils sont négociants, la contrainte par corps ne pourra leur être appliquée que pour les seuls faits de commerce et non pour causes civiles.

Art. 3.

Les Consuls généraux, Consuls et leurs Chanceliers, ainsi que les Vice-Consuls et Agents consulaires, sujets de l'Etat qui les nomme, ne pourront être sommés de comparaître comme témoins devant les tribunaux.

Quand la justice locale aura besoin de recueillir auprès d'eux quelque déclaration juridique, elle devra se transporter à leur domicile pour la recevoir de vive voix, ou déléguer, à cet effet, un fonctionnaire compétent, ou bien la leur demander par écrit.

Art. 4.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires pourront placer, au dessus de la porte extérieure du Consulat, l'écusson des armes de leur nation, avec cette inscription: „Consulat, Vice-Consulat ou Agence Consulaire de ....“

Ils pourront également arborer le pavillon de leur pays sur la maison consulaire, aux jours de solennités publiques ou dans les autres circonstances d'usage, à moins qu'ils

ihres Amtssitzes unverzüglich die nöthigen Vorkehrungen treffen, um ihnen die Ausübung der Obliegenheiten ihres Amtes und den Genuß der mit demselben verbundenen Rechte, Vorrechte und Freiheiten zu ermöglichen.

Art. 2.

Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und ihre Kanzler genießen, wenn sie Unterthanen des sie ernennenden Staates sind, die Befreiung von den vom Staate oder den Gemeinden auferlegten Militär-Einquartierungen und Contributionen, sowie directen, Personal-, Mobiliar- und Luxussteuern, vorausgesetzt, daß sie kein unbewegliches Eigenthum besitzen und weder Handel treiben, noch ein industrielles Geschäft ausüben, in welchen Fällen sie denselben Abgaben, Lasten und Auflagen unterworfen sind, wie andere Private.

Sie genießen überdieß der persönlichen Immunität, ausgenommen bezüglich der durch die Gesetzgebung des Landes als Verbrechen bezeichneten Handlungen. Wenn sie Kaufleute sind, kann die persönliche Haft gegen sie nur wegen Handels-, nicht aber wegen civilrechtlicher Angelegenheiten in Anwendung kommen.

Art. 3.

Die Generalconsuln, Consuln und ihre Kanzler, sowie die Viceconsuln und Consularagenten, können, wenn sie Unterthanen des sie ernennenden Staates sind, nicht als Zeugen vor Gericht vorgeladen werden.

Wenn die Local-Gerichtsbehörde die Abgabe einer gerichtlichen Aussage von ihnen für nöthig erachtet, so wird sie sich in ihre Wohnung begeben, um dieselbe mündlich zu vernehmen, oder zu diesem Zwecke einen competenten Beamten dahin abordnen, oder eine schriftliche Erklärung von ihnen abverlangen.

Art. 4.

Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten dürfen über dem äußeren Eingange des Consulats das Wappenschild ihrer Nation mit der Aufschrift:

„..... Consulat, Viceconsulat oder Consularagentie“ anbringen.

Es ist ihnen ferner gestattet, an Tagen öffentlicher Feierlichkeiten oder bei anderen Gelegenheiten, wo es üblich ist, die Flagge ihres Landes auf dem Consulatsgebäude aufzuziehen,

Digitized by Google

ne résident dans la ville où se trouverait l'Ambassade de leur Souverain.

Ils pourront, de même, arborer le pavillon national sur le bâteau qu'ils monteraient dans le port, pour l'exercice de leurs fonctions.

Art. 5.

Les archives consulaires seront inviolables en tout temps, et les autorités locales ne pourront, sous aucun prétexte, visiter ni saisir les papiers qui en font partie.

Art. 6.

En cas d'empêchement, d'absence ou de décès des Consuls généraux, Consuls ou Vice-Consuls, les Elèves-Consuls, les Chanceliers et Secrétaires, qui auront été présentés antérieurement en leur dite qualité aux autorités respectives, seront admis de plein droit à exercer par intérim les fonctions consulaires, et ils jouiront, pendant ce temps, des immunités et priviléges qui y sont attachés par la présente Convention.

Art. 7.

Les Consuls généraux et Consuls pourront nommer des Vice-Consuls et des Agents consulaires dans les villes, ports et localités de leur arrondissement consulaire, sauf l'approbation du gouvernement territorial.

Ces agents pourront être indistinctement choisis parmi les sujets des deux Pays, comme parmi les étrangers, et seront munis d'un brevet délivré par le Consul qui les aura nommés, et sous les ordres duquel ils devront être placés. Ils jouiront des priviléges et immunités stipulées par la présente Convention. Toutefois, les Vice-Consuls qui ne sont pas sujets de l'état qui les nomme, et les Agents consulaires, ne seront pas admis au bénéfice des exemptions et immunités consacrées par l'Article 2.

Art. 8.

Les Consuls généraux, Consuls et Vice-Consuls ou Agents consulaires des deux Pays, pourront dans l'exercice des pouvoirs qui leur sont attribués, s'adresser aux autorités de leur arrondissement, pour réclamer contre toute infraction aux traités ou conventions existant entré les deux Pays, et

woferne sie nicht in der Stadt residiren, wo die Botschaft ihres Souveräns sich befindet.

Sie können deßgleichen ihre Flagge auf dem Schiffe aufhissen, dessen sie sich in Ausübung ihrer Functionen zu Fahrten im Hafen bedienen.

Art. 5.

Die Consulatsarchive sind jederzeit unverletzlich, und es ist den Localbehörden unter keinem Vorwande die Durchsuchung oder Beschlagnahme der dazu gehörigen Papiere gestattet.

Art. 6.

Im Falle der Verhinderung, der Abwesenheit oder des Ablebens der Generalconsuln, Consuln oder Viceconsuln, werden jene Consulareleven, Kanzler und Secretäre, welche schon früher in der genannten Eigenschaft den betreffenden Behörden vorgestellt worden sind, ohne weiters zur Ausübung der Consulatsfunctionen zugelassen, und genießen während dieser Zeit die, laut gegenwärtiger Convention mit denselben verbundenen Freiheiten und Vorrechte.

Art. 7.

Die Generalconsuln und Consuln können, vorbehaltlich der Genehmigung der Territorial-Regierung, Viceconsuln und Consularagenten in den Städten, Häfen und Ortschaften ihres Consulatsbezirkes ernennen.

Diese Viceconsuln und Consularagenten können ohne Unterschied aus Unterthanen beider Länder, wie aus Ausländern gewählt werden, und sind mit einem vom ernennenden Consul, unter dessen Befehlen sie zu stehen haben, ausgestellten Ernennungsdecret zu versehen. Sie genießen die durch gegenwärtige Convention festgestellten Vorrechte und Freiheiten. Jenen Viceconsuln jedoch, welche nicht Unterthanen des sie ernennenden Staates sind, und den Consularagenten werden die durch den Art. 2 bestimmten Freiheiten und Immunitäten nicht zugestanden.

Art. 8.

Die Generalconsuln, Consuln und Viceconsuln oder Consularagenten der beiden Staaten können in Ausübung der ihnen zustehenden Amtsbefugnisse sich an die Behörden ihres Amtsbezirkes wenden, um gegen jede Verletzung der zwischen beiden Ländern bestehenden Tractate oder Conventionen und gegen

Digitized by Google

contre tout abus dont leurs nationaux auraient à se plaindre. Si leurs réclamations n'étaient pas accueillies par ces autorités, ils pourraient avoir recours, à défaut d'un agent diplomatique de leur Pays, au Gouvernement de l'Etat dans lequel ils resideraient.

Art. 9.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires des deux Pays, ainsi que leurs Chanceliers, auront le droit de recevoir dans leurs Chancelleries, au domicile des parties et à bord des navires de leur nation, les déclarations que pourront avoir à faire les capitaines, les gens de l'équipage et les passagers, les négociants et tous autres sujets de leur pays.

Ils seront également autorisés à recevoir:

1. Les dispositions testamentaires de leurs nationaux, et tous autres actes de droit civil qui les concernent et auxquels on voudrait donner forme authentique;

2. Les simples actes conventionnels, passés entre un ou plusieurs de leurs nationaux et d'autres personnes du pays dans lequel ils résident. Ces actes auront, en justice, dans les deux Pays la même force et valeur, que s'ils avaient été passés devant les officiers publics ou ministériels compétents dans l'un ou l'autre des deux Etats.

Les Consuls généraux, Consuls et Vice-Consuls ou Agents Consulaires respectifs pourront traduire et légaliser toute espèce de documents émanés des autorités ou fonctionnaires de leur Pays; et ces traductions auront dans le Pays de leur résidence, la même force et valeur, que si elles eussent été faites par les interprètes jurés du Pays.

Art 10.

Les Consuls généraux, Consuls et Vice-Consuls ou Agents consulaires pourront aller personellement ou envoyer des délégués à bord des navires de leur nation, après qu'ils auront été admis en libre pratique; interroger le capitaine et l'équipage; examiner

jede Beeinträchtigung, über welche ihre Staatsangehörigen Klage zu erheben hätten, zu reclamiren. Im Falle, daß auf ihre Reclamationen von den genannten Behörden nicht eingegangen würde, steht es ihnen frei, im Abgange eines diplomatischen Vertreters ihres Landes, sich an die Regierung des Landes, wo sie residiren, zu wenden.

Art. 9.

Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten beider Staaten, sowie auch ihre Kanzler, haben das Recht, in ihren Kanzleien, in der Wohnung der Parteien und am Bord der Schiffe ihrer Staatsangehörigen, die von den Capitänen, den Leuten der Mannschaft, den Passagieren, Handelsleuten und allen Unterthanen ihres Landes etwa abzugebenden Declarationen entgegenzunehmen.

Ebenso sind sie ermächtigt, entgegen zu nehmen:

1. Die letztwilligen Verfügungen ihrer Staatsangehörigen und alle sonstigen dieselben betreffenden civilrechtlichen Acte, denen authentische Form gegeben werden will.

2. Die einfachen, zwischen einem oder mehreren ihrer Staatsangehörigen und andern Personen des Landes, wo sie residiren, errichteten Vertragsurkunden. Diese Urkunden werden vor den Gerichten beider Länder dieselbe Kraft und Giltigkeit haben, als wenn sie vor den competenten öffentlichen Functionären in einem oder dem andern der beiden Länder errichtet worden wären.

Die beiderseitigen Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten können die Uebersetzung und Legalisirung der von den Behörden oder Functionären ihres Landes ausgehenden Urkunden jeder Art vornehmen, und es sollen solche Uebersetzungen im Lande, wo sie residiren, dieselbe Kraft und Giltigkeit haben, als wenn sie von dem beeideten Dolmetschen des Landes angefertigt worden wären.

Art. 10.

Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten dürfen sich an Bord der Schiffe ihrer Staatsangehörigen, nachdem selbe zur freien Pratica zugelassen sind, entweder in eigener Person begeben oder Delegirte dahin senden, den Capitän und die

Digitized by Google

les papiers de bord; recevoir les déclarations sur leur voyage, leur destination et les incidents de la traversée; dresser les manifestes et faciliter l'expédition de leurs navires; enfin, les accompagner devant les tribunaux et dans les bureaux de l'Administration du Pays, pour leur servir d'interprètes et d'agents dans les affaires qu'ils auront à suivre, ou les demandes qu'ils auront à former, sauf dans les cas prévus par les lois commerciales des deux pays, aux dispositions desquelles la présente clause n'oppose aucune dérogation.

Les fonctionnaires de l'ordre judiciaire et les Officiers et Agents de la douane du pays ne pourront, en aucun cas, opérer ni visites, ni recherches á bord des navires de commerce, sans en avoir donné préalablement avis à l'Autorité consulaire de la nation à laquelle ces navires appartiennent, afin qu'elle puisse assister à la visite. Ils devront également prévenir en temps opportun les Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires, pour qu'ils assistent aux déclarations que les capitaines et les équipages auront à faire devant les tribunaux et dans les administrations locales, afin d'éviter ainsi toute erreur ou fausse interprétation, qui pourrait nuire à l'exacte administration de la justice.

L'invitation qui sera adressée, à cet effet, aux Consuls et Vice-Consuls ou Agents consulaires indiquera une heure précise; et s'ils négligeaient de s'y rendre en personne ou de s'y faire représenter par un délégué, il sera procédé en leur absence.

Art. 11.

Les Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires seront chargés exclusivement du maintien de l'ordre intérieur à bord des navires de leur nation. En conséquence, ils règleront eux-mêmes les contestations de toute nature qui seraient survenues entre le capitaine, les officiers du navire et les matelots, et spécialement celles relatives à la solde et à l'accomplissement des engagements, réciproquement contractés.

Mannschaft vernehmen, die Schiffspapiere prüfen, die Aussagen über ihre Reise, Bestimmung und die Zwischenfälle der Fahrt entgegennehmen; die Manifeste (Ladungsverzeichnisse), ausfertigen und die Expediton ihrer Schiffe fördern, endlich sie vor die Gerichte und zu den Administrativbehörden des Landes begleiten, um ihnen bei den Geschäften welche sie betreiben, oder bei den Ansuchen welche sie zu stellen haben, als Dolmetscher und Sachwalter zu dienen, mit Ausnahme jener Fälle, welche in den Handelsgesetzen beider Länder vorgesehen sind, deren Vorschriften durch die vorstehende Bestimmung nicht beeinträchtigt werden sollen.

Die Gerichtsbeamten und die Beamten und Organe des Zollamtes des Landes dürfen in keinem Falle Visitationen oder Durchsuchungen an Bord der Handelsschiffe vornehmen, ohne hievon vorläufig der Consularbehörde der Nation, welcher diese Schiffe angehören, Kenntniß gegeben zu haben, damit dieselbe der Visitation beiwohnen könne. Sie werden desgleichen die Consulen, Viceconsulen oder Consularagenten rechtzeitig verständigen, damit dieselben den von den Capitänen und den Mannschaften vor den Gerichten und den localen Verwaltungsbehörden abzugebenden Erklärungen beiwohnen, um auf diese Weise jeden Irrthum oder jede falsche Auslegung, welche die richtige Handhabung der Justiz beeinträchtigen könnte, zu vermeiden.

Die zu diesem Zwecke an die Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten zu richtende Einladung soll eine genaue Angabe der Stunde enthalten, und falls sie versäumen persönlich zu erscheinen, oder sich durch einen Delegirten vertreten zu lassen, wird in ihrer Abwesenheit vorgegangen werden.

Art. 11.

Die Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten sind ausschließlich mit der Aufrechthaltung der inneren Ordnung an Bord der Schiffe ihrer Nation beauftragt. Sie werden demzufolge die zwischen den Capitänen, den Schiffs-Officieren und den Matrosen entstandenen Streitigkeiten jeder Art, insbesondere aber diejenigen, welche sich auf die Löhnung und Erfüllung gegenseitig eingegangener Verbindlichkeiten beziehen, zu schlichten haben.

Digitized by Google

Les autorités locales ne pourront intervenir que lorsque les désordres, survenus à bord des navires, seraient de nature à troubler la tranquillité et l'ordre public à terre ou dans le port, ou quand une personne du pays ou ne faisant pas partie de l'équipage, s'y trouvera mêlée.

Dans tous les autres cas, les autorités précitées se borneront à prêter tout appui aux Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires, si elles en sont requises par eux, pour faire arrêter et renvoyer à bord ou conduire provisoirement en prison tout individu inscrit sur le rôle de l'équipage, chaque fois que, pour un motif quelconque, les dits agents le jugeront convenable.

Art. 12.

Les Consuls généraux, Consuls et Vice-Consuls ou Agents consulaires pourront faire arrêter et renvoyer, soit à bord, soit dans leur pays, les marins et toute autre personne faisant, à quelque titre que ce soit, partie des équipages des navires de leur nation, dont la désertion auroit eu lieu sur le territoire même de l'une des Hautes Parties Contractantes.

À cet effet, ils devront s'adresser par écrit aux autorités locales compétentes, et justifier, au moyen de la présentation des registres du bâtiment ou du rôle de l'équipage, ou, si le navire était parti, en produisant une copie authentique des ces documents, que les personnes réclamées faisaient réellement partie de l'équipage.

Sur cette demande ainsi justifiée, la remise des déserteurs ne pourra être refusée.

On donnera, en outre, aux dites Autorités consulaires tout secours et toute assistance pour la recherche et l'arrestation de ces déserteurs, qui seront conduits dans les prisons du pays et y seront détenus à la demande et aux frais de l'autorité consulaire, jusqu'à ce que celle-ci trouve une occasion de les faire partir.

Cet emprisonnement ne pourra durer plus de deux mois, après lesquels, et moyennant un avis donné au Consul trois jours à

Ein Einschreiten der Localbehörden darf nur dann stattfinden, wenn die an Bord der Schiffe vorgefallenen Unordnungen der Art sind, die Ruhe und öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen zu stören, oder wenn ein Landesangehöriger, oder ein nicht zur Schiffsmannschaft gehöriges Individuum dabei betheiligt ist.

In allen anderen Fällen werden die obgedachten Behörden sich darauf beschränken, den Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten auf deren Verlangen allen Beistand zu leisten, um die Verhaftung jedes in die Musterrolle eingetragenen Individuums und dessen Rücksendung an Bord oder provisorische Abführung in das Gefängniß zu veranlassen, so oft dieses aus was immer für einem Grunde den besagten Functionären angemessen erscheint.

Art. 12.

Die Generalconsuln, Consuln und Viceconsuln oder Consularagenten können diejenigen Seeleute, sowie jede andere aus was immer für einem Titel zur Mannschaft der Schiffe ihrer Nation gehörende Person, welche auf dem Gebiete des einen der Hohen vertragenden Theile desertirt sind, verhaften und entweder an Bord oder in ihre Heimat zurücksenden lassen.

Zu diesem Ende werden sie sich schriftlich an die competenten Localbehörden zu wenden und durch Vorlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle, oder, falls das Schiff abgegangen, einer authentischen Abschrift dieser Urkunden, den Nachweis zu führen haben, daß die reclamirten Individuen wirklich zur Schiffsmannschaft gehörten.

Auf das dergestalt begründete Ersuchen darf die Uebergabe der Deserteurs nicht verweigert werden.

Es soll überdieß den genannten Consularbehörden jede Hilfeleistung und jeder Beistand zur Erforschung und Anhaltung der Deserteurs gewährt werden, und sind diese in die Gefängnisse des Landes abzuführen und auf Verlangen und Kosten der Consularbehörde so lange in Gewahrsam zu halten, bis dieselbe Gelegenheit zu ihrer Absendung gefunden hat.

Die Dauer dieser Gefangenhaltung darf zwei Monate nicht überschreiten, nach deren Ablauf und über eine drei Tage vorher erfolgte

Digitized by Google

l'avance, la liberté sera rendue au prisonnier, qui ne pourra être incarcéré de nouveau pour la même cause.

Toutefois, si le déserteur avait commis quelque délit à terre, l'autorité locale pourrait surseoir à l'extradition, jusqu'à ce que le tribunal eût rendu la sentence, et que celle-ci eût reçu pleine et entière exécution.

Les Hautes Parties Contractantes conviennent que les marins ou autres individus de l'equipage, sujets du Pays dans lequel s'effectuera la désertion, sont exceptés des stipulations du présent article.

Art. 13.

Toutes les fois qu'il n'y aura pas de stipulations contraires entre les armateurs, chargeurs et assureurs, les avaries que les navires des deux Pays auront souffertes en mer, soit qu'ils entrent dans les ports respectifs volontairement, ou par relâche forcée, seront reglées par les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires de leur nation, à moins que des sujets du Pays dans lequel résideront les dits agents, ou ceux d'une tierce puissance, ne soient interessés dans ces avaries; dans ce cas, et à défaut de comprômis amiable entre toutes les parties interessées, elles devront être règlées par l'autorité locale.

Art. 14.

Lorsqu'un navire appartenant au Gouvernement ou à des sujets de l'une des Hautes Parties Contractantes, fera naufrage ou échouera sur le littoral de l'autre, les autorités locales devront porter le fait à la connaissance du Consul général, Consul, Vice-Consul ou Agent consulaire de la circonscription, et, à son defaut, à celle du Consul général, Consul, Vice-Consul ou Agent consulaire le plus voisin du lieu de l'accident.

Toutes les opérations relatives au sauvetage des navires Francais qui naufrageraient ou échoueraient dans les eaux territoriales de l'Autriche, seront dirigées par les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents-consulaires de France; réciproquement, toutes les opérations de sauvetage des navires Autri-

Verständigung des Consuls, der Verhaftete in Freiheit gesetzt wird, welcher aus demselben Grunde nicht abermals verhaftet werden darf.

Hat jedoch der Deserteur am Lande eine strafbare Handlung verübt, so steht es der Localbehörde frei, die Auslieferung aufzuschieben, bis das gerichtliche Urtheil gefällt und vollständig vollzogen worden ist.

Die Hohen vertragenden Theile haben sich dahin geeiniget, daß Seeleute oder andere Individuen der Schiffsmannschaft, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion stattfindet, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

Art. 13.

In allen Fällen, wo nicht ein zwischen den Rhedern, Befrachtern und Assecuranten getroffenen Uebereinkommen entgegensteht, werden die Havarien, welche Schiffe beider Länder auf der See erlitten haben, — dieselben mögen in die beiderseitigen Häfen freiwillig einlaufen oder daselbst gezwungen beilegen, — durch die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten ihrer Nation geregelt, wofern nicht Unterthanen des Landes, wo die genannten Functionäre residiren, oder Unterthanen einer dritten Macht bei den Havarien betheiligt sind. In diesem Falle und in Ermanglung eines gütlichen Vergleiches zwischen allen Betheiligten hat die Regelung der Havarien durch die Localbehörde stattzufinden.

Art. 14.

Wenn ein der Regierung, oder Unterthanen des einen der Hohen vertragenden Theile gehörendes Schiff im Küstengebiete des andern scheitert oder strandet, werden die Localbehörden den Vorfall zur Kenntniß des Generalconsuls, Consuls, Viceconsuls oder Consularagenten des Amtsbezirkes, oder, in dessen Abgange, zur Kenntniß des dem Orte des Unfalles zunächst befindlichen Generalconsuls, Consuls, Viceconsuls oder Consularagenten bringen.

Alle auf die Bergung französischer, in Gewässern des österreichischen Gebietes gescheiterter oder gestrandeter Schiffe bezüglichen Operationen sollen unter der Leitung der französischen Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten stattfinden; hingegen werden alle Operationen zur Bergung öster-

Digitized by Google

chiens qui naufrageraient ou échoueraient dans les eaux territoriales de la France, seront dirigées par les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires de l'Autriche.

L'intervention des autorités locales n'aura lieu, dans les deux Pays, que pour assister l'Autorité consulaire, maintenir l'ordre, garantir les intérêts des sauveteurs étrangers à l'équipage, et assurer l'exécution des dispositions à observer pour l'entrée et la sortie des marchandises sauvées.

En l'absence, et jusqu'à l'arrivée des Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls ou Agents consulaires, ou de la personne qu'ils délégueront à cet effet, les autorités locales devront prendre toutes les mesures nécessaires pour la protection des individus et la conservation des objets, qui auront été sauvés du naufrage.

L'intervention des autorités locales dans ces différents cas ne donnera lieu a la perception de frais d'aucune espèce, hors ceux que nécessiteront les opérations de sauvetage et la conservation des objets sauvés, ainsi que ceux auxquels seraient soumis, en pareil cas, les navires nationaux.

En cas de doute sur la nationalité des navires naufragés, les dispositions mentionnées dans le présent article seront de la compétence exclusive de l'autorité locale.

Les Hautes Parties Contractantes conviennent, en outre, que les marchandises et effets sauvés ne seront sujets au paiement d'aucun droit de douane, à moins qu'on ne les destine à la consommation intérieure.

Art. 15.

Les Consuls généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents consulaires, ainsi que les Elèves-Consuls ou Chanceliers, jouiront dans les deux Pays de toutes les exemptions, prérogatives, immunités et priviléges, qui seront accordés aux agents de la même classe de la nation la plus favorisée.

reichischer, in Gewässern des französischen Gebietes gescheiterter oder gestrandeter Schiffe von den österreichischen Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten geleitet.

Das Einschreiten der Localbehörden findet in beiden Ländern nur statt um die Consularbehörde zu unterstützen, die Ordnung aufrecht zu halten, die Interessen der nicht zur Schiffsmannschaft gehörigen Berger zu wahren, und die Vollziehung der hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr der geborgenen Güter zu befolgenden Vorschriften sicherzustellen.

In Abwesenheit und bis zur Ankunft der Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten, oder des zu diesem Ende von ihnen bestellten Abgeordneten, haben die Localbehörden alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutze der Personen und zur Erhaltung der Gegenstände zu treffen, welche aus dem Schiffbruche gerettet worden sind.

Aus dem Einschreiten der Localbehörden in diesen verschiedenen Fällen soll kein Anlaß zur Einhebung von irgend welchen Kostenbeträgen genommen werden, mit Ausnahme jener Kosten, welche die Operationen des Bergens und die Bewahrung der geborgenen Gegenstände erfordert haben, sowie derjenigen, welche im gleichen Falle die einheimischen Schiffe zu tragen hätten.

Im Falle eines Zweifels über die Nationalität der gescheiterten Schiffe gehören die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Anordnungen zur ausschließlichen Competenz der Localbehörde.

Die Hohen vertragenden Theile haben sich außerdem dahin geeiniget, daß die geborgenen Güter und Effecten, wofern sie nicht zur Consumtion im Lande bestimmt werden, keinerlei Zollgebühren unterliegen.

Art. 15.

Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten, sowie die Consulareleven oder Kanzler, genießen in beiden Ländern alle jene Befreiungen, Prärogativen, Immunitäten und Privilegien, welche den Functionären gleicher Kategorie der meistbegünstigten Nation zugestanden werden.

Digitized by Google

Art. 16.

La présente Convention entrera en vigueur en même temps que le traité de commerce conclu par les deux Hautes Parties Contractantes sous la date de ce jour, et aura la même durée.

Art. 17.

Les ratifications de la présente Convention seront échangées à Vienne en même temps que celles du traité de commerce précité.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente convention et l'ont révêtue du cachet de leurs armes.

Fait à Vienne en double expédition, le 11. Décembre de l'an de grâce 1866.

Beust m. p.
Wüllerstorf m. p.
Gramont m. p.
Ed. **Herbet** m. p.

Art. 16.

Gegenwärtige Convention soll gleichzeitig mit dem zwischen den Hohen vertragenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossenen Handelsvertrage in Kraft treten und mit demselben gleiche Dauer haben.

Art. 17.

Die Ratificationsurkunden der gegenwärtigen Convention sollen in Wien zugleich mit jenen des vorbesagten Handelsvertrages ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Convention unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien, in doppelter Ausfertigung, den 11. December im Jahre des Heils 1866.

Beust m. p.
Wüllerstorf m. p.
Gramont m. p.
Ed. **Herbet** m. p.

Nos visis et perpensis Conventionis hujus articulis illos omnes et singulos ratos hisce gratosque habere profitemur ac declaramus, verbo Nostro Cesareo-Regio promittentes, Nos omnia quae in illis continentur fideliter executioni mandaturos nec ut illis ulla ratione a Nostris contraveniatur, permissuros esse. In quorum fidem praesentes Ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro Caesareo-Regio appresso firmari jussimus.

Dabantur in Imperiali Urbe Nostra Vienna die decima septima mensis Decembris anno millesimo octingentesimo sexagesimo sexto, Regnorum Nostrorum decimo nono.

Franciscus Josephus m. p.

Ferdinandus Liber Baro a **Beust** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caes. Reg. Apost. Majestatis proprium:

Joannes Liber Baro a **Vesque-Püttlingen** m. p.,
C. R. Consiliarius aulicus et ministerialis.

Digitized by Google

168.

Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Frankreich vom 11. December 1866,

über die Behandlung der Verlassenschaften der gegenseitigen Staatsangehörigen.

(Geschlossen zu Wien am 11. December 1866; die Ratificirungen daselbst ausgewechselt am 18. December 1866.)

Nos Franciscus Josephus Primus, divina favente clementia Austriae Imperator; Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae Rex; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus ac singulis quorum interest, tenore praesentium facimus:

Posteaquam a Plenipotentiariis Nostris atque illis Majestatis Suae Francorum Imperatoris conventio ad regulandas mutuas officiorum judicialium et consularium tractationes, quae bona mobilia relicta utriusque subditorum concernunt, die undecima mensis Decembris anni currentis Viennae inita et signata est, tenoris sequentis:

Urtext.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Sa Majesté l'Empereur des Français, désirant déterminer avec la plus grande précision les droits de leurs sujets respectifs et les attributions des autorités judiciaires et consulaires de l'un et de l'autre pays, en ce qui concerne le règlement des successions, laissées dans l'un des deux états par des sujets de l'autre état, ont résolu, d'un commun accord, de conclure dans ce but une convention spéciale et ont nommé à cet effet pour leurs Plénipotentiaires:

Uebersetzung.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, von dem Wunsche durchdrungen, die Rechte ihrer beiderseitigen Unterthanen und die Amtsbefugnisse der Gerichts- und Consularbehörden beider Länder, hinsichtlich der Behandlung der in einem der beiden Staaten hinterbliebenen Verlassenschaften der Unterthanen des anderen Staates, mit der größten Bestimmtheit festzustellen, haben zu diesem Zwecke den Abschluß eines besonderen Uebereinkommens einverständlich beschlossen, und zu diesem Ende zu ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Digitized by Google

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche:

Mr. le Baron de Beust (Fréderic, Ferdinand), Son Conseiller intime, Ministre de Sa Maison et des affaires étrangères, Grand-Croix des ordres de St. Etienne et de Léopold, Grand-Croix de l'ordre Impérial de la Légion d'honneur etc. etc. et

Mr. le Baron de Wüllerstorf-Urbair (Bernard), Contre-Amiral, Son Conseiller intime, Ministre du commerce et de l'industrie, Chevalier de l'ordre de la couronne de fer de deuxième classe etc. etc.

Sa Majesté l'Empereur des Français:

Mr. le Duc de Gramont (Antoine, Alfred, Agénor), Son Ambassadeur près Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, Grand-Croix de Son Ordre Impérial de la Légion d'honneur etc. et

Mr. Herbet (Charles, Francois, Edouard), Ministre plénipotentiaire de première classe, Conseiller d'état, directeur des consulats et affaires commerciales au département des affaires étrangères, Grand-Officier de l'ordre Impérial de la Légion d'honneur etc.

Lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1.

Les sujets des deux Hautes Parties contractantes pourront disposer par testament, legs, donation ou autrement, de tous les biens qu'ils possèderaient dans les territoires des états respectifs.

Ils seront habiles à recevoir, de la même manière que les nationaux, les biens situés dans l'autre pays, qui leur seraient dévolus à titre de donation, legs, testament, ou même par succession ab intestat, et les dits héritiers, légataires ou donataires ne seront pas tenus à acquitter des droits de succession ou mutation autres, ni plus élevés, que ceux, qui seraient imposés, dans les cas semblables, aux nationaux eux-mêmes.

Ils auront la faculté de faire dresser leurs dispositions de dernière volonté par des Consuls ou Chanceliers de leur nation.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

den Herrn Friedrich Ferdinand Freiherrn von Beust, Allerhöchst Ihren geheimen Rath, Minister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des St. Stephans- und des Leopold-Ordens, Großkreuz des kais. französischen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc.; und

den Herrn Bernhard Freiherrn von Wüllerstorf-Urbair, Allerhöchst Ihren Contre-Admiral und geheimen Rath, Minister für Handel und Volkswirthschaft, Ritter des Ordens des eisernen Krone zweiter Classe ꝛc. ꝛc.;

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Anton Alfred Agenor Herzog von Gramont, Allerhöchst Ihren Botschafter bei Seiner k. k. Apostolischen Majestät, Großkreuz Ihres kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc.; und

den Hern Carl Franz Eduard Herbet, bevollmächtigten Minister erster Classe, Staatsrath, Director der Consulate und der Handelsangelegenheiten im Ministerium des Aeußern, Groß-Officier des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc.,

welche nach Austausch ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Unterthanen der beiden Hohen vertragenden Theile dürfen durch Erbseinsetzung, Legat, Schenkung oder auf andere Weise über das gesammte Vermögen verfügen, das sie im Gebiete der bezüglichen Staaten besitzen.

Sie sind in gleicher Weise, wie die Eingebornen, zur Uebernahme des im anderen Lande befindlichen Vermögens, welches ihnen unter dem Titel der Schenkung, des Legats, der Erbseinsetzung oder selbst durch Intestat-Erbfolge zufallen sollte, befähigt, und können besagte Erben, Legatare oder Donatare nicht zur Entrichtung einer anderen oder höheren Erbsteuer oder Uebertragungsgebühr verhalten werden, als in solchen Fällen die Eingebornen zu tragen haben.

Sie sind berechtigt, die Errichtung ihrer letztwilligen Anordnungen durch die Consuln oder Kanzler ihrer Nation vornehmen zu lassen.

Digitized by Google

Art. 2.

La succession aux biens immobiliers sera régie par les lois du pays dans lequel les immeubles seront situés, et la connaissance de toute demande ou contestation concernant les successions immobilières appartiendra exclusivement aux tribunaux de ce pays.

Les réclamations relatives aux successions mobilières, ainsi qu'aux droits de succession sur les effets mobiliers, laissés dans l'un des deux pays par des sujets de l'autre pays, soit qu'à l'époque de leur décès ils y fussent établis, soit qu'ils y fussent simplement de passage, seront jugées par les tribunaux ou autorités compétentes de l'état auquel appartenait le défunt, et conformément aux lois de cet état.

Art. 3.

En cas de décès d'un sujet de l'une des Hautes Parties contractantes sur le territoire de l'autre, les autorités locales devront en donner avis immédiatement au Consul Général, Consul, Vice-Consul ou Agent consulaire le plus rapproché du lieu du décès. Ceux-ci devront donner le même avis aux autorités locales, lorsqu'ils auront été informés les premiers.

Les Consuls Généraux, Consuls, ou Vice-Consuls de la nation du défunt auront le droit de procéder successivement aux opérations suivantes:

1. Apposer les scellés, soit d'office, soit à la demande des parties intéressées, sur tous les effets, meubles et papiers du défunt, en prévenant de cette opération l'autorité locale compétente, qui, dans le cas ou les lois du pays le lui prescrivent, pourra y assister et apposer également ses scellés. Lorsqu'elle aura été informée la prémière du décès, et en tant que, suivant les lois du pays, elle est tenue à apposer les scellés sur la succession, l'autorité locale invitera l'autorité consulaire à procéder en commun à cet acte.

Dans le cas où l'apposition immédiate des scellés paraîtrait absolument nécessaire, mais où cette opération, par suite de la distance

Art. 2.

Die Erbfolge in Beziehung auf unbewegliches Vermögen wird durch die Gesetze des Landes, in welchem die unbeweglichen Güter liegen, geregelt, und das Erkenntniß über alle, den unbeweglichen Nachlaß betreffenden Forderungen und Streitigkeiten steht ausschließlich den Gerichten des Landes zu.

Forderungen in Betreff des beweglichen Nachlasses, sowie Ansprüche des Erbrechtes auf bewegliches, in einem der beiden Länder, von Unterthanen des anderen hinterlassenes Vermögen — dieselben mögen zur Zeit ihres Ablebens daselbst ansässig oder nur auf der Durchreise begriffen gewesen sein — werden durch die Gerichte oder sonst competenten Behörden des Staates, welchem der Verstorbene angehörte, und nach den Gesetzen dieses Staates beurtheilt.

Art. 3.

Im Falle des Ablebens eines Unterthans des einen der Hohen vertragenden Theile im Gebiete des andern, sollen die Localbehörden sofort dem, dem Orte des Todesfalles zunächst befindlichen Generalconsul, Consul, Viceconsul oder Consularagenten Anzeige machen; diese sollen ihrerseits die gleiche Anzeige an die Localbehörden erstatten, wenn sie zuerst von dem Todesfalle Kenntniß erlangt haben.

Die Generalconsuln, Consuln und Viceconsuln der Nation des Verstorbenen haben das Recht, die nachstehenden Amtshandlungen successive vorzunehmen:

1. Anlegung des Siegels, entweder von Amtswegen, oder auf Ansuchen der betheiligten Parteien, auf alle Effecten, Mobilien und Papiere des Verstorbenen, unter Verständigung der competenten Localbehörde von diesem Vorgehen, welche diesem Acte, falls die Landesgesetze es vorschreiben, beiwohnen und gleichfalls ihr Siegel anlegen wird. Ist die Localbehörde von dem Todesfalle zuerst in Kenntniß gesetzt worden, so wird sie, in soweit sie durch die Landesgesetze zur Anlegung des Siegels an den Nachlaß verhalten ist, die Consularbehörde zur gemeinschaftlichen Vornahme dieses Actes einladen.

Falls die sofortige Anlegung des Siegels unumgänglich nöthig erschiene, allein wegen der Entfernung der Orte oder aus anderen

Digitized by Google

des lieux, ou par d'autres motifs, ne pourrait avoir lieu en commun, l'autorité locale aura la faculté de mettre les scellés préalablement sans le concours de l'autorité consulaire, et vice-versa, sauf à informer l'autorité, qui ne sera pas intervenue, et qui sera libre de croiser en suite son sceau avec celui déjà apposé.

Les scellés de l'autorité locale, et réciproquement ceux de l'autorité consulaire, ne devront pas être levés, sans que la dite autorité assiste à cette opération.

Toutefois, si, après un avertissement adressé par l'autorité consulaire à l'autorité locale, ou vice-versa par l'autorité locale à l'autorité consulaire, pour l'inviter à assister à la lévée des doubles scellés, l'autorité, à qui l'invitation a été adressée, ne s'était pas présentée dans un délai de quarante-huit heures, à compter de la réception de l'avis, l'autre autorité pourrait procéder seule à la dite opération.

2. Former l'inventaire de tous le biens mobiliers et effets du défunt, en présence de l'autorité locale, si après en avoir été prévenue, celle-ci croyait devoir assister à cet acte.

3. Ordonner la vente aux enchères publiques de tous les objets mobiliers de la succession, ab intestat ou testamentaire, qui pourraient se détériorer, et de ceux d'une conservation difficile, en prévenant l'autorité locale, afin que la vente soit faite dans les formes prescrites et par l'autorité compétente d'après les lois du pays. Dans le cas où ce serait l'autorité locale qui aurait à effectuer cette vente, elle devra inviter l'autorité consulaire à y assister.

4. Déposer en lieu sûr les effets et valeurs inventoriés, le montant des créances que l'on réalisera, ainsi que le produit des rentes que l'on percevra.

Ces depôts devront avoir lieu, dans l'un ou l'autre cas, d'accord avec l'antorité locale appelée à assister aux opérations antérieures, s'il se présente des sujets du Pays ou d'une

Gründen diese Amtshandlung nicht gemeinschaftlich stattfinden könnte, ist die Localbehörde berechtigt, das Siegel vorläufig ohne Mitwirkung der Consularbehörde anzulegen, und vice versa, vorbehaltlich der Verständigung derjenigen Behörde, welche nicht eingeschritten ist, und welcher es freistehen wird, ihr Siegel mit dem vorgängig angelegten zu kreuzen.

Die Siegel der Localbehörde sowohl, als jene der Consularbehörde, dürfen nicht anders als im Beisein der genannten Behörde abgenommen werden.

Sollte jedoch auf eine von der Consular- an die Localbehörde, oder vice versa von der Local- an die Consularbehörde ergangene Einladung, dem Abnehmen der beiderseitigen Siegel beizuwohnen, die eingeladene Behörde innerhalb einer Frist von acht und vierzig Stunden, vom Empfange der Verständigung an gerechnet, sich nicht eingefunden haben, so darf die andere Behörde die besagte Verrichtung allein vornehmen.

2. Aufnahme des Inventars aller beweglichen Güter und Effecten des Verstorbenen in Gegenwart der Localbehörde, wenn dieselbe, auf die ihr zugegangene Verständigung, diesem Acte beizuwohnen befunden hat.

3. Anordnung der öffentlichen Versteigerung aller jener zur Verlassenschaft, ab intestato oder mit letztwilliger Anordnung, gehörigen beweglichen Gegenstände, welche dem Verderben unterliegen, sowie jener, deren Aufbewahrung Schwierigkeit bietet, unter Verständigung der Localbehörde, auf daß die Versteigerung in den vorgeschriebenen Formen und durch die nach den Landesgesetzen competente Behörde stattfinde. In Fällen, wo die Vornahme der Versteigerung der Localbehörde zusteht, soll sie die Consularbehörde einladen, derselben beizuwohnen.

4. Deponirung an sicherer Stelle der inventirten Effecten und Werthgegenstände, des Betrages der Forderungen, welche realisirt, sowie des Erträgnisses der Zinsen, welche eingehoben wurden.

Die Hinterlegung dieser Depositen soll in einem wie in dem andern Falle im Einvernehmen mit der, den vorhergehenden Amtshandlungen beizuwohnen berufenen Localbehörde

Digitized by Google

puissance tierce comme intéressés dans la succession, et en tant qu'il s'agirait de garantir les droits de succession ou de mutation à payer suivant les lois du pays.

En cas d'insuffisance des valeurs de la succession pour satisfaire au paiement intégral des créances, tous les documents, effets ou valeurs appartenant à cette succession devront, sur la demande des créanciers, être remis à l'autorité judiciaire ou aux syndics de la faillite, selon la loi du pays, l'autorité consulaire restant chargée de représenter ses nationaux, héritiers ou légataires, absents, mineurs et incapables.

5. Administrer eux-mêmes, ou par une personne qu'ils nommeront sous leur responsabilité, la partie mobilière de la succession, et même liquider les successions purement mobilières; à moins que le délai, fixé par l'autorité locale selon les lois du pays, pour présenter les réclamations au nom de leurs nationaux ou de sujets d'une tierce puissance, demeurant dans le pays, ne soit pas encore expiré, ou qu'il ne s'élève quelque contestation à l'égard de pareilles réclamations; car, dans ces deux cas, le Consulat devra surseoir à la liquidation, et se bornera à des mesures administratives, qui ne pourraient entraver l'acquittement des réclamations précitées.

La décision à l'égard de ces réclamations, en tant qu'elles ne reposent pas sur le titre d'hérédité ou de legs, appartiendra exclusivement aux tribunaux du pays.

Après le prononcé du jugement concernant toutes les réclamations susmentionnées, réservées à la décision des tribunaux du pays, ou après que la somme requise pour leur acquittement aura été déterminée, l'entière succession mobilière, en tant qu'elle ne serait pas engagée à titre de caution, devra, après la levée des scellés apposés par l'autorité locale, être remise, pour en disposer ultérieurement, à l'autorité consulaire.

stattfinden, wenn Unterthanen des Landes oder einer dritten Macht als Intereſſenten an der Verlaſſenſchaft auftreten, und in ſoferne es ſich um Sicherſtellung der nach den Landesgeſetzen zu entrichtenden Erbſteuer oder Uebertragungsgebühr handeln wird.

Sollten die Werthobjecte der Verlaſſenſchaft zur vollſtändigen Begleichung der Forderungen nicht hinreichen, ſo ſind alle zur Verlaſſenſchaft gehörigen Documente, Effecten und Werthgegenſtände auf Verlangen der Gläubiger der Gerichtsbehörde oder den Vertretern der Maſſe nach Vorſchrift der Geſetze des Landes einzuhändigen, wobei der Conſularbehörde die Vertretung der abweſenden, minderjährigen und rechtsunfähigen Erben und Legatare ihrer Nation obliegt.

5. Adminiſtration des beweglichen Theiles der Verlaſſenſchaft und ſelbſt Liquidirung des rein beweglichen Nachlaſſes, entweder in eigener, oder durch eine unter ihrer Verantwortlichkeit von ihnen ernannte Perſon, wofern der von der Localbehörde nach den Landesgeſetzen ausgeſchriebene Termin zur Anmeldung der Forderungen im Namen ihrer Staatsangehörigen oder der im Lande wohnhaften Unterthanen dritter Mächte, noch nicht abgelaufen iſt, oder wofern dieſe Forderungen nicht beſtritten werden; denn in dieſen beiden Fällen hat das Conſulat mit der Liquidirung innezuhalten und ſich auf ſolche Maßregeln der Verwaltung zu beſchränken, welche der Begleichung der beſagten Anſprüche nicht hinderlich ſein können.

Die Entſcheidung hinſichtlich dieſer Anſprüche, in ſoweit dieſelben nicht auf dem Titel des Erbrechtes oder Vermächtniſſes beruhen, ſteht ausſchließlich den Gerichten des Landes zu.

Nach Fällung des Urtheils hinſichtlich aller obgedachten, der Entſcheidung der Gerichte des Landes vorbehaltenen Anſprüche, oder nach Feſtſtellung der zur Berichtigung derſelben erforderlichen Summe, ſoll der geſammte bewegliche Nachlaß, ſoweit derſelbe nicht aus dem Titel der Sicherſtellung als gebunden erſcheint, nach Abnahme der von der Localbehörde angelegten Siegel an die Conſularbehörde zur weiteren Verfügung ausgefolgt werden.

Digitized by Google

Art. 4.

Lorsqu'un sujet d'une des Hautes Parties contractantes se trouvera intéressé dans la succession, ouverte sur le territoire de l'autre partie, soit d'un sujet du même pays, soit d'un regnicole, soit même d'un étranger, les autorités locales devront informer de l'ouverture de la succession le Consul Général, Consul, Vice-Consul ou Agent consulaire le plus rapproché du lieu du décès.

Art. 5.

Lorsqu'un sujet autrichien en France, ou un sujet français dans les états autrichiens, sera décédé sur un point où il ne se trouve pas d'autorité consulaire de sa nation, l'autorité locale compétente procédera, conformément à la législation du pays, à l'inventaire des effets et à la liquidation des biens, qu'il aura laissés, et devra donner avis, dans le plus bref délai possible, du résultat de ces opérations à l'Ambassade de la nation du defunt ou à l'autorité consulaire la plus voisine du lieu, où se sera ouverte la succession.

Mais dès l'instant que le Consul Général, Consul, Vice-Consul ou Agent consulaire le plus rapproché se présentera personnellment ou aura envoyé un délegué sur les lieux, l'autorité locale qui serait intervenue, devra se conformer aux prescriptions de l'art. 3 de cette Convention.

Art. 6.

Les gages et effets ayant appartenu aux matelots ou passagers de l'un des deux pays, morts à bord d'un navire de l'autre pays, seront remis, dans le port d'arrivée, à l'autorité compétente du pays du défunt ou entre les mains du Consul de la nation.

Art. 7.

La présente Convention entrera en vigueur en même temps que le traité de commerce, conclu par les Hautes Parties contractantes sous la date de ce jour, et aura la même durée.

Art. 4.

Wenn ein Unterthan des einen der Hohen vertragenden Theile bei einer im Gebiete des andern Theiles eröffneten Verlassenschaft, sei es eines Unterthans desselben Landes, eines Eingebornen oder selbst eines Ausländers, betheiligt erscheint, soll die Localbehörde den, dem Orte des Todesfalles zunächst befindlichen Generalconsul, Consul, Viceconsul oder Consularagenten von der Eröffnung der Verlassenschaft in Kenntniß setzen.

Art. 5.

Wenn ein österreichischer Unterthan in Frankreich, oder ein französischer Unterthan in Oesterreich an einem Orte mit Tod abgegangen ist, wo sich keine Consularbehörde seines Staates befindet, soll die competente Localbehörde, der Gesetzgebung des Landes gemäß, zur Errichtung des Inventars der Effecten und zur Liquidirung des hinterlassenen Vermögens schreiten, und in möglichst kurzer Frist der Botschaft der Nation des Verstorbenen oder der dem Orte, wo die Verlassenschaft eröffnet worden ist, zunächst befindlichen Consularbehörde Anzeige erstatten.

Von dem Augenblicke jedoch, wo der nächste Generalconsul, Consul, Viceconsul oder Consularagent sich persönlich eingefunden oder einen Delegirten an Ort und Stelle entsendet haben wird, hat die einschreitende Localbehörde sich nach den im Art. 3 der gegenwärtigen Convention enthaltenen Vorschriften zu richten.

Art. 6.

Die Löhnung und Effecten, welche Matrosen oder Passagieren des einen der beiden Länder gehört haben, die an Bord eines Schiffes des andern Landes mit Tod abgegangen sind, sollen nach Ankunft in der Hafenstation der competenten Behörde des Verstorbenen oder der Consularbehörde seiner Nation eingehändigt werden.

Art. 7.

Gegenwärtige Convention soll gleichzeitig mit dem zwischen den hohen vertragenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossenen Handelsvertrage in Kraft treten und mit demselben gleiche Dauer haben.

Digitized by Google

Art. 8.

Les ratifications de la présente Convention seront échangées à Vienne, en même temps que celles du traité de commerce précité.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et l'ont revêtue du cachet de leurs armes.

Fait à Vienne en double expédition, le 11. Décembre de l'an de grace 1866.

Beust m. p.
Wällerstorf m. p.
Gramont m. p.
Ed. Herbet m. p.

Art. 8.

Die Ratifications-Urkunden der gegenwärtigen Convention sollen in Wien gleichzeitig mit jenen des vorgedachten Handelsvertrages ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Convention unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Wien, den 11. December im Jahre des Heils 1866.

Beust m. p.
Wällerstorf m. p.
Gramont m. p.
Ed. Herbet m. p.

Nos visis et perpensis Conventionis hujus articulis, illos omnes et singulos ratos hisce gratosque habere profitemur ac declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio promittentes, Nos omnia quae in illis continentur fideliter executioni mandaturos, nec ut illis ulla ratione a Nostris contraveniatur, permissuros esse. In quorum fidem praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro Caesareo-Regio appresso firmari jussimus.

Dabantur in Imperiali Urbe Nostra Vienna die decima septima mensis anno millesimo octingentesimo sexagesimo sexto, Regnorum Nostrorum Decembris decimo nono.

Franciscus Josephus m. p.

Ferdinandus Liber Baro a **Beust** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caes. et Reg. Apost. Majestatis proprium:
Joannes Liber Baro a **Vesque-Püttlingen** m. p.
C. R. Consiliarius aulicus et ministerialis.

Digitized by Google

169.

Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Frankreich vom 11. December 1866,

wegen gegenseitigen Schutzes des Autorrechtes an Werken der Literatur und Kunst.

(Geschlossen zu Wien den 11. December 1866; die Ratificirungen daselbst ausgewechselt am 18. December 1866.)

Nos Franciscus Josephus Primus,

divina favente clementia Austriae Imperator;

Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae et Illyriae Rex; Archidux Austriae; Magnus Dux Cracoviae; Dux Lotharingiae, Salisburgi, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Bucovinae, superioris et inferioris Silesiae; Magnus Princeps Transilvaniae; Marchio Moraviae; Comes Habsburgi et Tirolis etc. etc.

Notum testatumque omnibus ac singulis quorum interest, tenore praesenti um facimus:

Posteaquam a Nostris Plenipotentiariis atque illis Majestatis Suae Francorum Imperatoris conventio ad protegenda jura autorum quoad producta litterarum et artium in utriusque Nostrum ditionibus contra illegitimas reimpressiones et imitationes, die undecima mensis Decembris anni currentis Viennae inita et signata est, tenoris sequentis:

Urtext.

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche et Sa Majesté l'Empereur des Français, également animés du désir d'adopter d'un commun accord les mesures qui Leur ont paru les plus propres à garantir reciproquement la propriété des oeuvres d'esprit et d'art, ont résolu de conclure une convention à cet effet, et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires:

Sa Majesté l'Empereur d'Autriche:

Mr. le Baron de Beust (Frédéric Ferdinand), Son Conseiller intime, Ministre de Sa Maison et des affaires étrangères, Grand-Croix des Ordres de Saint-Etienne et de

Uebersetzung.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, im gemeinsamen Einverständniß solche Maßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

den Herrn Friedrich Ferdinand Freiherrn von Beust, Allerhöchstihren geheimen Rath, Minister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des St. Stephans-

Digitized by Google

Léopold, Grand-Croix de l'Ordre impérial de la Légion d'honneur etc. et

Mr. le Baron de Wüllerstorf-Urbair (Bernard), Contre-Amiral, Son Conseiller intime, Ministre du commerce et de l'industrie, Chevalier de l'ordre de la couronne de fer de deuxième classe etc.

Sa Majesté l'Empereur des Français:

Mr. le Duc de Gramont (Antoine, Alfred, Agénor), Son Ambassadeur près Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, Grand-Croix de Son Ordre Impérial de la Légion d'honneur etc., et

Mr. Herbet (Charles, François, Edouard), Ministre plénipotentiaire de première classe, Conseiller d'état, directeur des Consulats et affaires commerciales au département des affaires étrangères, Grand-Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur etc.

lesquels, après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs respectifs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants:

Art. 1.

Les auteurs de livres, brochures ou autres écrits, de compositions musicales ou d'arrangements de musique, d'oeuvres de dessin, de peinture, de sculpture, de gravure, de lithographie et de toutes autres productions analogues du domaine littéraire ou artistique, jouiront dans chacun des deux Etats, réciproquement, des avantages qui y sont ou y seront attribués par la loi à la propriété des ouvrages de littérature ou d'art, et ils auront la même protection et le même recours légal contre toute atteinte portée à leurs droits, que si cette atteinte avait été commise à l'égard d'auteurs d'ouvrages publiés pour la première fois dans le pays même.

Toutefois, ces avantages ne leur seront réciproquement assurés que pendant l'existence de leurs droits dans le pays où la publication originale a été faite, et la durée de leur jouissance dans l'autre pays ne pourra excéder celle fixée par la loi pour les auteurs nationaux.

und des Leopold-Ordens, Großkreuz des kaiserlichen französischen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc. und

den Herrn Bernhard Freiherrn von Wüllerstorf-Urbair, Allerhöchstihren Contre-Admiral und geheimen Rath, Minister für Handel und Volkswirthschaft, Ritter des Ordens der eisernen Krone zweiter Classe ꝛc. ꝛc.

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Anton, Alfred, Agenor Herzog von Gramont, Allerhöchstihren Botschafter bei Seiner k. k. apost. Majestät, Großkreuz Ihres kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc. und

den Herrn Carl, Franz, Eduard Herbet, bevollmächtigten Minister erster Classe, Staatsrath, Director der Consulate und der Handelsangelegenheiten im Ministerium des Aeußern, Groß-Officier des kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc. ꝛc.

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Die Urheber von Büchern, Brochüren oder anderen Schriften, von musikalischen Compositionen oder Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstiches, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, sollen in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder werden, und denselben Schutz sowie dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Mal in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die ursprüngliche Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Digitized by Google

Art. 2.

La jouissance du bénéfice de l'Art. 1 est subordonnée à l'accomplissement dans le pays d'origine, des formalités quisont prescrites par la loi pour assurer la propriété des ouvrages de littérature ou d'art.

Pour les livres, cartes, estampes, gravures, lithographies ou oeuvres musicales, publiés pour la première fois dans l'un des deux Etats, l'exercice du droit de propriété dans l'autre Etat sera en outre subordonné à l'accomplissement préalable, dans ce dernier, de la formalité de l'enregistrement effectuée de la manière suivante:

Si l'ouvrage a paru pour la première fois en Autriche, il devra être enregistré à Paris, au Ministère de l'Intérieur.

Si l'ouvrage a paru pour la première fois en France, il devra être enregistré à Vienne au Ministère des affaires étrangères.

L'enregistrement se fera de part et d'autre sur la déclaration écrite des intéressés, laquelle pourra être respectivement adressée soit aux dits Ministères, soit aux missions diplomatiques des deux pays.

Dans tous le cas, la déclaration devra être présentée dans les trois mois qui suivront la publication de l'ouvrage dans l'autre pays, pour les ouvrages publiés postérieurement à la mise en vigueur de la présente Convention, et dans les trois mois qui suivront cette mise en vigueur, pour les ouvrages publiés antérieurement.

À l'égard des ouvrages qui paraissent par livraisons, le délai de trois mois ne commencera à courir qu'à dater de la publication de la dernière livraison, à moins que l'auteur n'ait indiqué, conformément aux dispositions de l'Art. 5, son intention de se réserver le droit de traduction, auquel cas chaque livraison sera considérée comme un ouvrage séparé.

La formalité de l'enregistrement qui en sera fait sur des registres spéciaux tenus à cet effet, ne donnera, de part et d'autre, ouverture à la perception d'aucune taxe. Les intéressés recevront un certificat authentique

Art. 2.

Der Genuß der durch Art. 1 zugestandenen Begünstigung ist dadurch bedingt, daß in dem Ursprungslande die zum Schutze des Eigenthums an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Für die Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien oder musikalischen Werke, welche zum ersten Mal in dem einen der beiden Staaten veröffentlicht sind, soll die Ausübung des Eigenthumsrechtes in dem anderen Staate außerdem dadurch bedingt sein, daß in dem Letzteren vorher noch die Förmlichkeit der Eintragung auf folgende Weise erfüllt ist:

Wenn das Werk zum ersten Mal in Oesterreich erschienen ist, so muß es zu Paris auf dem Ministerium des Innern eingetragen sein.

Wenn das Werk zum ersten Mal in Frankreich erschienen ist, so muß es zu Wien auf dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingetragen sein.

Die Eintragung soll beiderseits auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten erfolgen, welche beziehungsweise an die genannten Ministerien oder an die Gesandtschaften der beiden Länder gerichtet werden kann.

In allen Fällen muß die Anmeldung bei Werken, welche nach dem Eintritte der Wirksamkeit der gegenwärtigen Convention erschienen sind, binnen drei Monaten nach dem Erscheinen des Werkes im anderen Lande, und bei den früher erschienenen Werken binnen drei Monaten nach dem Eintritte jener Wirksamkeit eingereicht werden.

Für die in Lieferungen erscheinenden Werke soll die dreimonatliche Frist erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung beginnen, es wäre denn, daß der Autor in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 5 die Absicht zu erkennen gegeben hätte, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden soll.

Die Förmlichkeit der Eintragung, welche letztere in besondere, zu diesem Zwecke geführte Register stattfindet, soll weder auf der einen noch auf der anderen Seite Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben.

Digitized by Google

de l'enregistrement; ce certificat sera délivré gratis, sauf, s'il y a lieu, les frais de timbre. Le certificat relatera la date précise à laquelle la déclaration aura eu lieu; il contiendra le titre de l'ouvrage, le nom de l'auteur et de l'éditeur, et toutes les indications requises pour constater l'identité de l'ouvrage; il fera foi dans toute l'étendue des territoires respectifs, et constatera le droit exclusif de propriété et de reproduction, aussi longtemps que quelque autre personne n'aura pas fait admettre en justice un droit mieux établi

Art. 3.

Les stipulations de l'art. 1 s'appliqueront également à l'exécution ou représentation des oeuvres dramatiques ou musicales, publiées, executées ou représentées pour la premiére fois dans l'un des deux pays, après la mise en vigueur de la présente Convention.

Art. 4.

Sout expressément assimilées aux ouvrages originaux les traductions, faites dans l'un des deux États, d'ouvrages nationaux ou étrangers. Ces traductions juiront à ce titre de la protection stipulée par lart. 1 en ce qui concerne leur reproduction non autorisée dans risée dans l'autre état. Il est bien entendu toutefois, que l'objet du présent article est simplement de protéger le traducteur par rapport à la version qu'il a donnée de l'ouvrage original, et non pas de conférer le droit exclusif de traduction au premier traducteur d'un ouvrage quelconque, écrit en langue morte ou vivante, hormis le cas et dans les limites prévus par l'article ci-après.

Art. 5.

L'auteur de tout ouvrage publié dans l'un des deux pays, jouira de la même protection que les auteurs nationaux contre la publication, dans l'autre pays, de toute traduction du même ouvrage non autorisée par lui, sous la condition toutefois d'avoir

Die Betheiligten erhalten eine authentische Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der etwaigen gesetzlichen Stämpel-Abgabe.

Die Bescheinigung soll das genaue Datum der Anmeldung enthalten, ferner den Titel des Werkes, den Namen des Autors und jenen des Verlegers, sowie alle zur Constatirung der Identität des Werkes erforderlichen Angaben; sie soll in der ganzen Ausdehnung der beiderseitigen Gebiete vollen Glauben haben und das ausschließliche Recht des Eigenthums und der Vervielfältigung so lange beweisen, als nicht ein Anderer ein besser begründetes Recht vor Gericht erwirkt haben wird.

Art. 3.

Die Bestimmungen des Art. 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Convention zum ersten Mal in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Art. 4.

Den Originalwerken werden die, in einem der beiden Staaten veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung, in dem anderen Staate den im Art. 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer bezüglich seiner eigenen Uebersetzung des Originalwerkes zu schützen, nicht aber, dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließende Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Art. 5.

Der Autor eines jeden in einem der beiden Länder erschienenen Werkes soll gegen die den Veröffentlichung jeder ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem anderen Lande den gleichen Schutz wie die inländischen Autoren genießen

Digitized by Google

indiqué, en tête de son ouvrage, son intention de se réserver le droit de traduction.

Pour les ouvrages publiés par livraisons, il suffira que la déclaration de l'auteur, qu'il entend se réserver le droit de traduction, soit exprimée sur la première livraison de chaque volume.

Les auteurs d'ouvrages dramatiques jouiront réciproquement des mêmes droits relativement à la traduction ou la représentation des traductions de leurs ouvrages.

Art. 6.

Lorsque l'auteur d'une oeuvre spécifiée dans l'art. 1 aura cédé son droit de publication ou de reproduction à un editeur dans le territoire de l'une ou l'autre des Hautes Parties contractantes, sous la réserve que les exemplaires ou éditions de cette oeuvre ainsi publiés ou reproduits ne pourront être vendus dans l'autre pays, ces exemplaires ou éditions seront respectivement considérés comme reproduction illicite.

Les ouvrages auxquels s'applique l'art. 6 seront librement admis dans les deux Pays pour le transit à destination d'un pays tiers.

Art. 7.

Les mandataires légaux ou ayants-cause des auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, lithographes etc. jouiront réciproquement et à tous égards des mêmes droits que ceux que la présente convention accorde aux auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs et lithographes eux-mêmes.

Art. 8.

Nonobstant les stipulations des articles 1 et 4 de la présente convention, les articles extraits des journaux ou recueils périodiques, publiés dans l'un des deux Pays, pourront être reproduits ou traduits dans les journaux ou recueils périodiques de l'autre pays, pourvu qu'on y indique la source à laquelle on les aura puisés. Toutefois, cette faculté ne s'étendra pas à la reproduction ou traduction, dans l'un des deux Pays, des articles

unter der Bedingung jedoch, daß er an der Spitze seines Werkes seine Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt habe.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalte, auf der ersten Lieferung jedes Bandes ausgedrückt ist.

Die Autoren dramatischer Werke genießen beiderseits die gleichen Rechte bezüglich der Uebersetzung oder der Aufführung der Uebersetzungen ihrer Werke.

Art. 6.

Wenn der Urheber eines im Art. 1 bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger im Gebiete des einen oder des anderen der Hohen vertragenden Theile mit dem Vorbehalte übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des solchergestalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem anderen Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen diese Exemplare oder Ausgaben beiderseits als unbefugte Vervielfältigung angesehen werden.

Die Werke, auf welche der Art. 6 Anwendung findet, sollen der freien Zulassung in beiden Ländern zum Behufe ihrer Durchfuhr nach einem dritten Lande genießen.

Art. 7.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Uebersetzer, Componisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen beiderseitig und in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzern, Componisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Art. 8.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 4 der gegenwärtigen Convention enthaltenen Bestimmungen, dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Journalen oder periodischen Sammelwerken des anderen Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der diese Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben wird. Diese

Digitized by Google

de journaux ou de recueils périodiques publiés dans l'autre, lorsque les auteurs auront formellement déclaré, dans le journal ou le recueil même où ils les auront fait paraître, qu'ils en interdisent la reproduction ou la traduction. En aucun cas, cette interdiction ne pourra atteindre les articles de discussion politique.

Art. 9.

La vente et l'exposition, dans chacun des deux États, d'ouvrages ou d'objets de reproduction non autorisée, définis par les art. 1, 3, 4 et 5, sont prohibés, sauf ce qui est dit à l'article 11, soit que les dites reproductions non autorisées proviennent de l'un des deux pays, soit qu'elles proviennent d'un pays étranger quelconque.

Art. 10.

En cas de contravention aux dispositions des articles précédents, la saisie des objets de contrefaçon sera opérée, et les tribunaux appliqueront les peines déterminées par les législations respectives, de la même manière que si l'infraction avait été commise au préjudice d'un ouvrage ou d'une production d'origine nationale. Les caractères constituant la contrefaçon seront déterminés par les tribunaux de l'un ou de l'autre pays, d'après la législation en vigueur dans chacun des deux États.

Art. 11.

Les deux gouvernements prendront, par voie de réglements d'administration publique, les mesures nécessaires pour prévenir toute difficulté ou complication, à raison de la possession et de la vente, par les éditeurs, imprimeurs ou libraires de l'un ou de l'autre des deux pays, de réimpressions d'ouvrages de propriété des sujets respectifs, et non tombés dans le domaine public, fabriqués ou importés par eux antérieurement à la mise en vigueur de la présente convention, ou en cours de fabrication et de réim-

Befugniß soll jedoch auf den Abdruck oder die Uebersetzung von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammelwerken, welche in dem anderen Lande erschienen sind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journal oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck oder Uebersetzung untersagen. In keinem Fall soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhaltes platzgreifen können.

Art. 9.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1, 3, 4 und 5 auf unbefugte Weise vervielfältiget sind, ist, vorbehaltlich der im Artikel 11 enthaltenen Bestimmung, in jedem der beiden Staaten verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Art. 10.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der voranstehenden Artikel soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländischen Ursprunges gerichtet wäre. Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des anderen Landes nach der, in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Art. 11.

Beide Regierungen werden durch Administrativ-Verordnungen die nöthigen Maßregeln zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwicklungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler des einen oder des anderen Landes durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen der, im Eigenthum von Unterthanen des anderen Landes befindlichen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor dem Eintritte der Wirksamkeit der gegenwärtigen Convention veranstaltet oder

Digitized by Google

pression non autorisée, au moment de la mise en vigueur de la présente convention.

Ces réglements s'appliqueront également aux clichés, bois et planches gravés de toute sorte, ainsi qu'aux pierres lithographiques, existant en magasins chez les éditeurs ou imprimeurs autrichiens ou français, et constituant une reproduction non autorisée de modéles autrichiens ou français. Toutefois ces clichés, bois et planches gravés de toute sorte, ainsi que les pierres lithographiques, ne pourront être utilisés que pendant quatre ans, à dater de la mise en vigueur de la présente convention.

Art. 12.

Pendant la durée de la présente convention, les objets suivants, savoir:

Livres en toutes langues,
Estampes,
Gravures,
Lithographies et photographies,
Cartes géographiques ou marines,
Musique,
Planches gravées en acier, en cuivre ou bois et pierres lithographiques couvertes de dessins, gravures ou écritures destinées à l'impression sur papier,
Tableaux et dessins,

seront réciproquement admis en franchise de droits, sans certificats d'origine.

Art. 13.

Les livres d'importation licite, venant d'Autriche, seront admis en France, tant à l'entrée, qu'au transit direct ou pour entrepôt, savoir:

1. Les livres en langue française, par les bureaux de Forbach, Wissembourg, Strassbourg, Pontarlier, Bellegarde, Pont-de-la-Caille, Saint-Jean de Maurienne, Chambery, Nice, Marseille, Bayonne, Saint-Nazaire, le Hâvre, Lille, Valenciennes, Thionville et Bastia;

eingeführt haben, oder deren Anfertigung und Wiederabdruck ohne Ermächtigung des Berechtigten zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der gegenwärtigen Convention im Zuge ist.

Diese Anordnungen sollen sich auch auf Cliché's, Holzstöcke und gestochene Platten jeder Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den österreichischen oder französischen Verlegern oder Druckern befinden und österreichischen oder französischen Originalen ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind. Indessen sollen diese Cliché's, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine, nur innerhalb vier Jahre vom Beginne der Wirksamkeit der gegenwärtigen Convention an gerechnet, benützt werden können.

Art. 12.

Während der Dauer der gegenwärtigen Convention sollen die folgenden Gegenstände, nämlich:

Bücher in allen Sprachen,
Kupferstiche,
Stiche anderer Art und Holzschnitte,
Lithographien und Photographien,
Geographische oder Seekarten,
Musikalien,
Gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift zum Gebrauche für den Umdruck auf Papier,
Gemälde und Zeichnungen,

gegenseitig ohne Ursprungs-Zeugnisse zollfrei zugelassen werden.

Art. 13.

Die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Oesterreich kommen, werden in Frankreich, sowohl zum Eingange als auch zur unmittelbaren Durchfuhr oder auch zur Niederlage, bei folgenden Zollämtern abgefertigt werden, nämlich:

1. Bücher in französischer Sprache bei den Zollämtern in Forbach, Weißenburg, Straßburg, Pontarlier, Bellegarde, Pont de la Caille, St. Jean de Maurienne, Chambery, Nizza, Marseille, Bayonne, Saint Nazaire, Havre, Lille, Valenciennes, Thionville und Bastia.

Digitized by Google

2. les livres en toute autre langue que française, par les mêmes bureaux et, en outre, par les bureaux de Sarreguemines, St. Louis, Verrières de Joux, Perpignan (par le Perthus), Le Perthus, Béhobie, Bordeaux, Nantes, Saint-Malo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dunkerque, Apach et Ajaccio.

Sans préjudice, toutefois, des autres buseaux qui pourraient être ultérieurement dérignés pour le même effet.

En Autriche, les livres d'importation licite venant de France, seront admis par tous les bureaux principaux de douane et par les bureaux secondaires de première Classe.

Art. 14.

Les dispositions de la présente convention ne pourront porter préjudice, en quoi que ce soit, au droit qui appartient à chacune des deux Hautes Parties contractantes de permettre, de surveiller ou d'interdire, par des mesures de législation ou de police intérieure, la circulation, la représentation ou l'exposition de tout ouvrage ou production, à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce droit.

La présente convention ne portera aucune atteinte au droit de l'une ou de l'autre des deux Hautes Parties contractantes, de prohiber l'importation dans ses propres Etats des livres qui, d'aprés ses lois intérieures, ou des stipulations souscrites avec d'autres Puissances, sont ou seraient déclarés être des contrefaçons.

Art. 15.

La présente convention entrera en vigueur en même temps que le traité de commerce conclu sous la date de ce jour par les hautes Parties contractantes, et aura la même durée.

Art. 16.

La présente convention sera ratifieé et les ratifications en seront échangées à Vienne en même tems que celles du traité de commerce précité.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et l'ont revêtue du cachet de leurs armes.

2. Bücher in anderer als französischer Sprache, bei den nämlichen Zollämtern und außerdem in Saargemünd, St. Louis, Verrieres de Joux, Perpignan (über le Perthus) Le Perthus, Behobie, Bordeaux, Nantes, St. Malo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Apach und Ajaccio.

Es bleibt jedoch vorbehalten, in Zukunft noch andere Zollämter dafür zu bestimmen.

In Oesterreich sollen die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Frankreich kommen, über alle Haupt-Zollämter und über die Neben-Zollämter erster Classe zugelassen werden.

Art. 14.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Convention sollen in keiner Beziehung das, jedem der beiden Hohen vertragenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maßregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung den Vertrieb, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses, in Betreff dessen die competente Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen.

Die gegenwärtige Convention soll in keiner Weise das Recht des einen oder des anderen der Hohen vertragenden Theile beschränken, die Einfuhr solcher Bücher nach seinen eigenen Staaten zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit anderen Mächten, für Nachdrücke erklärt sind oder erklärt werden.

Art. 15.

Gegenwärtige Convention soll gleichzeitig mit dem am heutigen Tage zwischen den Hohen vertragenden Theilen abgeschlossenen Handelsvertrage in Wirksamkeit treten und mit demselben gleiche Dauer haben.

Art. 16.

Gegenwärtige Convention soll ratificirt und die Ratificationsurkunden sollen in Wien gleichzeitig mit jenen des obgedachten Handelsvertrages ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Convention unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Digitized by Google

Fait à Vienne en double expédition, le 11. Décembre de l'an de grâce 1866.

Beust m. p.
Wällerstorf m. p.
Gramont m. p.
Ed. Herbet m. p.

So geschehen zu Wien in doppelter Ausfertigung, den 11. December im Jahre des Heils 1866.

Beust m. p.
Wüllerstorf m. p.
Gramont m. p.
Ed. Herbet m. p.

Nos visis et perpensis Conventionis hujus articulis illos omnes et singulos ratos hisce gratosque habere profitemur ac declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio promittentes, Nos omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandaturos, nec ut illis ulla ratione a Nostris contraveniatur, permissuros esse. In quorum fidem praesentes Ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus sigilloque Nostro Caesareo-Regio appresso firmari jussimus.

Dabantur in Imperiali Urbe Nostra Vienna die decima septima mensis Decembris anno millesimo octingentesimo sexagesimo sexto, Regnorum Nostrorum decimo nono.

Franciscus Josephus m. p.

Ferdinandus Liber Baro a **Beust** m. p.

Ad mandatum Sacrae Caes. Reg. Apost. Majestatis proprium

Joannes Liber Baro a **Vesque-Püttlingen** m. p.
C. R. Consiliarius aulicus et ministerialis.

Digitized by Google

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

LXIV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 23. December 1866.

170.

Kundmachung des Staatsministeriums vom 18. December 1866,

betreffend die Auflösung des böhmischen Oberstlehenrichter-Amtes.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni 1866 anzuordnen geruht, daß das böhmische Oberstlehenrichter-Amt mit 1. August 1866 aufgelöst werde, sowie daß dessen Agenden, von diesem Zeitpuncte an, an die böhmische Statthalterei überzugehen haben.

Graf Belcredi m. p.

171.

Verordnung des Justizministeriums vom 20. December 1866,

wegen Bestimmung des Oberstlehofmarschallamtes als Jurisdictionsbehörde für Ihre königliche Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Maria von Modena-Este, vermählt mit Don Juan de Borbon, und deren Söhne Carl und Alphons.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 10. December 1866 Allerhöchst Ihr Oberstlehofmarschallamt als Jurisdictionsbehörde für die im Kaiserthume Oesterreich domicilirende Frau Erzherzogin Maria von Modena-Este, vermählt an Don Juan de Borbon, sowie deren Söhne Carl und Alphons, zu bestimmen geruht.

Ritter von Komers m. p.

Digitized by Google

Berichtigung.

In einigen Exemplaren des, gestern den 22. December 1866 erschienenen LXIII. Stückes des Reichs-Gesetz-Blattes sind folgende Unrichtigkeiten unterlaufen.

Es fehlen nämlich in der **Ueberschrift** des, zu dem Handelsvertrage zwischen Oesterreich und Frankreich vom 11. December 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 164) gehörigen Tarifes B im französischen Urtexte, Seite 452, nach den Worten: „Tarif B. Droits à l'entrée en Autriche“ die Worte:

„applicables à partir du 1 Mars 1867.“

und in der deutschen Uebersetzung, Seite 453, nach den Worten: „Tarif B. Zollsätze bei der Einfuhr in Oesterreich.“ die Worte:

Giltig vom 1. März 1867 angefangen.“

Ferners ist ebenda, in der, auf Seite 462 vorkommenden Ratificationsclausel dieses Handelsvertrages statt: „Maximilianus Liber Baro a Aldenburg m. p.“ zu setzen:

Maximilianus Liber Baro a Gagern m. p.“

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

LXV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 29. December 1866.

172.

Verordnung der Ministerien des Aeußern, der Finanzen und des Handels vom 20. December 1866,

betreffend die mit 1. Jänner 1867 in Wirksamkeit tretende Zollbehandlung britischer, italienischer und französischer Erzeugnisse.

Giltig für die Länder des allgemeinen österreichischen Zollgebietes.

In Vollziehung des Handelsvertrages zwischen Oesterreich und Großbritannien vom 16. December 1865, Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1866, Nr. 2, des Friedensvertrages zwischen Oesterreich und Italien vom 3. October 1866, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 116, und des Handelsvertrages zwischen Oesterreich und Frankreich vom 11. December 1866, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 164, welche britischen, italienischen und französischen Erzeugnissen die Behandlung der meist begünstigten Nation zusichern, wird verordnet:

1. Der in der Anlage A zu dem zwischen Oesterreich und dem deutschen Zollvereine geschlossenen Handels- und Zollvertrage vom 11. April 1865, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 32, enthaltene Specialtarif A hat, in soweit der allgemeine österreichische Tarif oder Special-Verordnungen nicht eine noch günstigere Behandlung einzelner Gegenstände zulassen, vom 1. Jänner 1867 angefangen nicht nur auf zollvereinsländische, sondern auch auf britische, italienische und französische Erzeugnisse Anwendung zu finden, möge die Einfuhr nach Oesterreich über irgend welche Gränze zu Lande oder zu Wasser geschehen.

Ausgenommen von dieser Regel sind die Bestimmungen Nr. 1, lit. a und b (Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlproducte), Nr. 2, lit. b und c (Gartengewächse und Obst, zubereitetes), Nr. 4, lit. a bis g (Zug- und Schlachtvieh), Nr. 6, lit. g (Käse), Nr. 9, lit. a (Brot, gemeines), Nr. 14, lit. a (Terpentin und Terpentinöl), Nr. 30, lit. b (Fußdecken und Matten aus Bast, Binsen u. s. w.) und Nr. 36, lit. a (gewöhnliches Töpfergeschirr), jenes Specialtarifes, welche auf den Verkehr aus dem Zollvereine über die österreichisch-zollvereinsländische Gränze beschränkt bleiben.

2. Zur Begründung des Anspruches auf die begünstigte Behandlung ist erforderlich, daß in beiden Exemplaren der dem Zollamte vorzulegenden Waaren-Declaration der britische, italienische oder französische Ursprung der Waare angegeben sei.

Digitized by Google

Im Falle eines gegen die Richtigkeit dieser Angabe sich ergebenden Bedenkens ist der Ursprung der Waare durch eine Bescheinigung, welche von der Localbehörde oder von dem zuständigen Zollamte des Landes der Versendung oder von einem dort residirenden österreichischen Consular-Functionär ausgestellt sein kann, oder durch Vorlage des Frachtbriefes (Fattura) nachzuweisen.

Die erwähnte Ursprungsbescheinigung darf nur dann gefordert werden, wenn es sich um die Zollbehandlung von Webe- und Wirkwaaren, Metallen und Metallwaaren, Getränken und geistigen Flüssigkeiten oder Glaswaaren handelt.

Freiherr von **Beust** m. p. Graf **Larisch-Moenich** m. p. Freiherr von **Wüllerstorf** m. p.

173.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. December 1866,

über die Ermächtigung des Nebenzollamtes III. Classe zu Böhmisch-Einsiedl zur Austrittsbehandlung der mit Vorbehalt der Gebühren-Rückvergütung erfolgenden Bierausfuhr.

Das Nebenzollamt II. Classe zu Böhmisch-Einsiedl in Böhmen wird im Sinne der Finanzministerial-Erlässe ddo. 14. Juli 1858, 30. November 1859 und 23. August 1863 (Reichs-Gesetz-Blatt vom Jahre 1858, Nr. 114, vom Jahre 1859, Nr. 219, und vom Jahre 1863, Nr. 73), zur Austrittsbehandlung des mit dem Vorbehalte der Verzehrungssteuer-Rückvergütung über die Zollinie austretenden Bieres ermächtigt.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

174.

Erlaß des Finanzministeriums vom 27. December 1866,

wegen Auflassung der mit der Punzirung und mit der Gold- und Silber-Einlösung bisher betrauten Aemter.

Giltig für das ganze Reich.

Mit Rücksicht auf die mit der Verordnung vom 30. November 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 149) kundgemachte, demnächst bevorstehende Aufstellung der Controlämter zur Vollziehung des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren und dessen Ueberwachung werden die in den deutsch-slawischen Kronländern bestehenden Punzirungs-Substitutionen, sowie das Gold- und Silber-Einlösungs- und Filial-Punzirungsamt in Salzburg mit Ende December 1866 aufgehoben.

Die Landmünzprobir-, Gold- und Silber-Einlösungs- und Filial-Punzirungsämter in Linz, Brünn, Lemberg, Gratz, Hall, Klagenfurt, Laibach und Triest, das Gold- und Silber-Einlösungs- und Filial-Punzirungsamt in Prag und das Gold- und Silber-Einlösungsamt in Pest gehen unter dieser Benennung mit Ende December 1866 ein, und es treten an deren Stelle die mit der bezogenen Verordnung an jenen Orten aufgestellten Punzirungsämter mit der ihnen zugewiesenen Amtswirksamkeit.

Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

LXVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 30. December 1866.

175.

Erlaß des Finanzministeriums vom 27. December 1866,

womit die Hinausgabe von Staatsnoten zu Einem Gulden österr. Währung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Giltig für das ganze Reich.

Mit Beziehung auf die Gesetze vom 5. Mai, 7. Juli und 25. August 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 51, 89 und 101) und im Nachhange zum Erlasse des Finanzministeriums vom 30. August 1866 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 102) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Jänner 1867 angefangen Staatsnoten zu Einem Gulden österreichischer Währung innerhalb der für den Umlauf der Staatsnoten festgesetzten Maximalsumme hinausgegeben werden.

Die Beschreibung derselben ist in dem beigefügten Aufsatze enthalten.

Der Termin, mit welchem die Verwechslung der Staatsnoten in Banknoten-Form gegen diese neuen Noten beginnt, wird nachträglich kundgemacht werden.

Graf Larisch-Moenich m. p.

Beschreibung

der Staatsnoten zu Einem Gulden österr. Währung, welche auf Grund der Gesetze vom 5. Mai, 7. Juli und 25. August 1866 vom 1. Jänner 1867 angefangen ausgegeben werden.

Das Papier ist weiß, enthält im oberen Theile die arabische Ziffer 1, etwas weiter unten die Initialen St. N. als Wasserzeichen, und ist auf beiden Seiten bedruckt.

Die Randverzierung der Vorderseite bildet in schwarzem Druck ein auf der schmalen Basis aufgestelltes Rechteck. In beiden unteren Ecken befinden sich zwei allegorische Figuren in sitzender Stellung, und zwar zur Rechten die Gestalt Merkurs, den Handel vorstellend, das Haupt mit beflügeltem Helm bedeckt, Schwingen an den Füßen, in der rechten Hand einen Beutel, in der linken den Schlangenstab haltend. An seiner rechten Seite ist ein Anker theilweise sichtbar.

Digitized by Google

Die weibliche Gestalt zur Linken, die Industrie vorstellend, das Haupt mit einem Perlenreif geziert, hält in der Rechten einen Zirkel, in der Linken ein gezahntes Rad und eine Weberschütze. An ihrer linken Seite ragt theilweise sichtbar ein Spinnrocken empor.

Der übrige Theil der Zeichnung bildet ein Postament, auf welchem zwei durch ein Gesims verbundene Säulen stehen. Auf diesem Postamente sind drei Inschriften angebracht.

Die mittlere enthält die Worte:

„Die Ausgabe der Staatsnoten ist gesetzlich unter die Ueberwachung der Commission zur Controle der Staatsschuld gestellt."

Die links befindliche Inschrift zeigt die Worte:

„Die Nachmachung der Staatsnoten wird nach den Bestimmungen des allg. Straf-"

die rechtsseitige enthält die Fortsetzung:

„Gesetzes mit schwerem Kerker bis zu 20jähriger und selbst lebenslänglicher Dauer bestraft."

Zwischen diesen beiden Tafeln und unmittelbar unter der ersterwähnten größeren steht in kreisförmiger Verzierung die Ziffer 1.

Die Säulen, welche auf dem beschriebenen Postamente stehen und neben welchen verschiedene Armaturen, als: Rüstungen, Schilder, Pfeile, Lanzen ꝛc. angebracht sind, werden, wie erwähnt, oben durch ein Gesims verbunden, in dessen Mitte der Doppeladler schwebt. Ihm zu beiden Seiten ergießen sich aus je einem Füllhorn Früchte und Blumen; die beiden Ecken des Gesimses sind von zwei Gnomen besetzt, jeder einen Lorbeerkranz haltend, in welchem auf verziertem Grunde die Ziffer 1 erscheint.

Postament, Säulen und Gesimse umschließen ein längliches Viereck, welches den folgenden Text der Note in schwarzem Druck enthält (in großer gothischer Schrift):

„Ein Gulden" (in kleinerer Schrift:)

„Diese Staatsnote wird von allen landesfürstlichen Cassen und Aemtern bei allen Zahlungen, die nicht in Folge gesetzlicher Bestimmungen in klingender Münze zu leisten sind, für Einen Gulden österreichischer Währung angenommen und gegeben.

Wien, am 7. Juli 1866.

Für die k. k. Staats-Central-Casse.

Meyer Dir."

Links von dieser Unterschrift erscheinen ein großer und ein kleiner lateinischer Buchstabe, nebst einer arabischen Ziffer, sämmtlich in grüner Farbe.

Der Text ist mit einer durch Arabesken verzierten guillochirten Scheibe von grüner Farbe überdruckt, welche in ihrer Mitte die arabische Ziffer 1 zeigt.

Die Rückseite der Note enthält in bläulich grauer Farbe, durch Typendruck hergestellt, in der Mitte den k. k. Adler, umgeben von Verzierungen und einem verschlungenen Bande, in dessen Schlingen eilf Landeswappen enthalten sind, während das Band selbst die Worte: „Ein Gulden" in neun Landessprachen trägt.

Ober dem Adler schwebt ein Schild mit der arabischen Ziffer 1 auf dunklem Grunde; dieselbe Ziffer zeigt sich auch in den beiden unteren Ecken des Mittelfeldes.

Digitized by Google

Reichs-Gesetz-Blatt

für das

Kaiserthum Oesterreich.

Jahrgang 1866.

LXVII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 30. December 1866.

176.

Finanzgesetz für das Jahr 1867, vom 28. December 1866.

Giltig für das ganze Reich.

Auf Grund Meines Patentes vom 20. September 1865 *) finde Ich nach Anhörung Meines Ministerrathes zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Verwaltungsjahr 1867 sind auf 433,896.000 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten, nach Capiteln und Titeln vertheilten Ausgabscredite enthält der erste Theil des als Beilage nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Diese Ausgabscredite dürfen in der Regel innerhalb der Capitel des Finanzgesetzes, und ohne Rücksicht auf die einzelnen Titel, sowie auf die Sonderung für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß verwendet werden.

Dagegen haben die für den Etat des Finanzministeriums, Capitel 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 32, 34 und 35 bewilligten Ausgabscredite mit den für die einzelnen Titel festgesetzten Beträgen und zu den in diesen Titeln bezeichneten Zwecken, jedoch ohne Rücksicht auf die Sonderung für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß, in Verwendung zu kommen.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 407,297.000 fl. festgesetzten Einnahmen der directen Steuern, indirecten Abgaben und der sonstigen Einkommenszweige des Staates bestimmt.

*) Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89.

Digitized by Google

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen haben insbesondere nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. Der zufolge der kaiserlichen Verordnung vom 13. Mai 1859, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 88, bestehende außerordentliche Zuschlag wird für das Verwaltungsjahr 1867 wie im Vorjahre:

a) bei der Grundsteuer mit $^3/_{12}$,
b) bei der Hauszinssteuer mit $^2/_6$,
c) bei der Hausclassensteuer mit $^3/_4$,
d) bei der Erwerbsteuer mit $^2/_5$ und
e) bei der Einkommensteuer mit $^2/_5$ des Ordinariums bemessen und eingehoben.
f) die von den Zinsen der Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen zu entrichtende Einkommensteuer wird wie im Vorjahre mit sieben Percent bemessen und eingehoben.

Die Bestimmungen des Artikel IV, Abtheilung 1 zu lit. g des Gesetzes vom 29. Februar 1864, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 14, in Betreff der Art der Einhebung der unter lit. f bezeichneten erhöhten Einkommensteuer, bleiben auch für das Verwaltungsjahr 1867 in Kraft.

2. Die durch das Gesetz vom 13. December 1862, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89, und beziehungsweise durch das Gesetz vom 29. Februar 1864, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 20, bestimmten Aenderungen zu den Gesetzen vom 9. Februar und 2. August 1850 in Betreff der Stämpel- und unmittelbaren Gebühren, sowie

3. die Erhöhung der Verzehrungssteuer von Zucker aus inländischen Stoffen in demselben Ausmaße, wie selbe mit dem Gesetze vom 29. October 1862, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 75, eingeführt wurde, haben für die Dauer des Verwaltungsjahres 1867 fortzubestehen.

Artikel V.

Zur Bedeckung des aus der Vergleichung der gesammten Staatsausgaben von . . . . . 433,896.000 fl.
mit den gesammten Staatseinnahmen von . . . . . 407,297.000 „
sich ergebenden Abganges von . . . . . 26,599.000 fl.
sowie der aus dem Dienste des Vorjahres noch zu bestreitenden Ausgaben von 51,034.000 fl. sind jene Geldmittel im Gesammtbetrage von 79,495.000 fl. zu verwenden, welche aus den auf Grund der Gesetze vom 5. Mai, 25. Mai und 25. August 1866 eingeleiteten Creditsoperationen der Finanzverwaltung noch zur Verfügung stehen.

Artikel VI.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 28. December 1866.

Franz Joseph m. p.

Graf **Belcredi** m. p. Graf **Larisch-Moenich** m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Bernhard Ritter von **Meyer** m. p.

Digitized by Google

Staats-Voranschlag
für das Verwaltungs-Jahr 1867.
Erster Theil. — Erforderniß.

Capitel	Titel	Staats-Ausgaben	Ausgaben		
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
1		I. Allerhöchster Hofstaat	4,435.000	630.000	5,065.000
2		II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät des Kaisers .	62.000	. . . . .	62.000
3		III. Reichsrath	200.000	. . . . .	200.000
4		IV. Staatsrath	148.000	. . . . .	148.000
5		V. Ministerrath	17.000	. . . . .	17.000
6		VI. Ministerium des Aeußern			
	1	Central-Leitung	428.000	10.000	438.000
	2	Diplomatische Auslagen	986.000	82.000	1,068.000
	3	Auslagen der Consular-Aemter	586.000	8.000	594.000
		Summe (Capitel 6, Titel 1—3) .	2,000.000	100.000	2,100.000
7		VII. Staats-Ministerium.			
	1	Central-Leitung	565.000	. . . . .	565.000
		A. Politische Verwaltung.			
	2	Preßleitung, Direction der Wiener-Zeitung und Reichsgesetzblatt	53.000	. . . . .	53.000
	3	General-Inspection der Gendarmerie	36.000	. . . . .	36.000
	4	Akademie der Wissenschaften	63.000	. . . . .	63.000
	5	Geologische Reichsanstalt	39.000	3.000	42.000
	6	Politische Verwaltung in den Kronländern (mit Einschluß der Rechnungs-Departements der politischen Landesbehörden) .	8,632.000	218.000	8,850.000
	7	Staatsbeitrag zu Findel-Anstalten	425.000	. . . . .	425.000
	8	Baubehörden	374.000	10.000	384.000
	9	Straßenbau	4,593.000	377.000	4,970.000
	10	Wasserbau	744.000	504.000	1,248.000
	11	Landes-Gendarmerie	1,361.000	79.000	1,440.000
	12	Neubauten für die politische Verwaltung	. . . . .	100.000	100.000
	13	Kosten der officiellen Zeitungen	320.000	. . . . .	320.000
	14	Unterstützung der Flüchtlinge aus Montenegro, Bosnien und der Herzegowina	. . . . .	35.000	35.000
	15	Für Ausrottung der Malvivenz in Dalmatien	. . . . .	20.000	20.000
	16	Allgemeiner Dispositionsfond	200.000	. . . . .	200.000
	17	Bezüge der in österreichischen Staatsdiensten verbleibenden Beamten und Diener des lombardisch-venetianischen Königreiches	. . . . .	80.000	80.000
		Summe (Capitel 7, Titel 1—17) .	17,405.000	1,426.000	18,831.000

Digitized by Google

Capitel	Titel	Staats-Ausgaben	Ausgaben		
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		B. Cultus und Unterricht.			
		Cultus.			
8	1	Staatsvorschuß zu katholischen Religions-Anstalten	1,147.000	86.000	1,233.000
		Stiftungen und Beiträge zu Cultuszwecken:			
	2	Katholischer Cultus	83.000	60.000	143.000
	3	Evangelischer Cultus	60.000	. . . . .	60.000
	4	Griechisch-orientalischer Cultus	37.000	12.000	49.000
	5	Aequivalente und receßmäßige Abfuhren für Cultuszwecke .	169.000	6.000	175.000
	6	Patronats-Auslagen für Cultuszwecke	68.000	. . . . .	68,000
			1,564.000	164.000	1,728.000
		Unterricht.			
	7	Schulräthe	57.000	2.000	59.000
	8	Staatszuschuß zu Schul-Anstalten	286.000	. . . . .	286.000
	9	Staatszuschuß zu Studien-Anstalten	1,618.000	309.000	1,927.000
	10	Akademie der bildenden Künste in Wien	60.000	. . . . .	60.000
	11	Central-Commission zur Erforschung und Erhaltnng der Baudenkmale	6.000	. . . . .	6,000
	12	Erhaltung alter Baudenkmale und Errichtung öffentlicher Denkmale	1.000	30.000	31.000
	13	Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken	185.000	44.000	229.000
	14	Aequivalente und receßmäßige Abfuhren zu Unterrichtszwecken	7.000	. . . . .	7.000
	15	Patronats-Auslagen zu Unterrichtszwecken	12.00	. . . . .	12.000
			2,232.000	385.000	2,617.000
	16	Bezüge der Beamten und Diener des ehemaligen lombardisch-venetianischen Königreiches	. . . . .	18.000	18.000
		Summe (Capitel 8, Titel 1—16) .	3,796.000	567.000	4,363.000
9		C. Unterrichtsrath	30.000	. . . . .	30.000
10		D. Ministerium der Polizei.			
	1	Central-Leitung	141.000	5.000	146.000
	2	Auslagen für die Staats-Polizei	340.000	. . . . .	340.000
	3	Oeffentliche Sicherheit	866.000	169.000	1,035.000
	4	Militär-Polizeiwache	523.000	71.000	594.000
	5	Bezüge der Polizei-Beamten, Diener und Civilwache aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche	. . . . .	69.000	69.000
		Summe (Capitel 10, Titel 1—5) .	1,870.000	314.000	2,184.000
11		VIII. Ungarische Hofkanzlei.			
	1	Gesammt-Erforderniß	10,950.000	986.000	11,936.000
12		IX. Siebenbürgische Hofkanzlei.			
	1	Gesammt-Erforderniß	2,837.000	163.000	3,000.000
13		X. Croatisch-slavonische Hofkanzlei.			
	1	Gesammt-Erforderniß	1,460.000	140.000	1,600.000

Digitized by Google

Capitel	Titel	Staats-Ausgaben	Ausgaben: Ordentliche	Ausgaben: Außerordentliche	Ausgaben: Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		XI. Ministerium der Finanzen.			
		A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
		Finanzverwaltung.			
14	1	Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs-Departements und Fach-Rechnungs-Departements des Finanz-Ministeriums)	1,054.000	16.000	1,070.000
	2	Finanz-Landes- und Finanz-Directionen, Steuer-Administrationen, dann Finanz-Bezirks-Directionen (mit Einschluß der Rechnungs-Departements der Finanz-Landes-Behörden)	4,230.000	49.000	4,279.000
	3	Staats-Haupt- und Landes-Hauptcassen	624.000	. . . . .	624.000
	4	Finanz-Bezirks- und Sammlungs-Cassen	191.000	. . . . .	191.000
	5	Finanzwache	4,380.000	61.000	4,441.000
	6	Steuerämter	3,406.000	. . . . .	3,406.000
	7	Finanz-Procuraturen	411.000	11.000	422.000
	8	Stabiler Kataster	1,040.000	. . . . .	1,040.000
	9	Grundsteuer-Provisorium	153.000	. . . . .	153.000
	10	Montan-Lehranstalten	68.000	. . . . .	68.000
	11	Staatsschulden-Direction	24.000	. . . . .	24.000
		Zusammen (Capitel 14, Titel 1—11) .	15,581.000	137.000	15,718.000
		Subventionen und Dotationen:			
15		**A. An einzelne Landesfonde.**			
	1	Salzburg	15.000	. . . . .	15.000
	2	Tirol	70.000	. . . . .	70.000
	3	Steiermark (vorschußweise)	. . . . .	142.000	142.000
	4	Kärnthen	60.000	. . . . .	60.000
	5	Krain	8.000	. . . . .	8.000
	6	Böhmen (vorschußweise)	. . . . .	73.000	73.000
	7	Schlesien (hievon rund 8.000 fl. vorschußweise) . . .	2.000	8.000	10.000
	8	Galizien aus Anlaß des Nothstandes	50.000	. . . . .	50.000
		Summe (Capitel 15, Titel 1—8) .	205.000	223.000	428.000
16		**B. An Industrie-Unternehmungen.**			
	1	An den österreichischen Lloyd	. . . . .	2,000.000	2,000.000
	2	„ die süd-norddeutsche Verbindungsbahn als 4% Vorschuß	. . . . .	600.000	600.000
	3	„ die Kaiserin Elisabethbahn als 4% Vorschuß . . .	. . . . .	800.000	800.000
	4	„ „ böhmische Westbahn als 4% Vorschuß	. . . . .	500.000	500.000
	5	„ „ Zittau-Reichenberger Bahn	. . . . .	108.000	108.000
	6	„ „ südliche Staatsbahn	. . . . .	8.000	8.000
		Summe (Capitel 16, Titel 1—6) .	. . . . .	4,016.000	4,016.000
		Fürtrag .	205.000	4,239.000	4,444.000

Digitized by Google

Capitel	Titel	Staats-Ausgaben	Ausgaben		
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		Uebertrag .	205.000	4,239.000	4,444.000
17		C. An einzelne Grundentlastungsfonde.			
	1	Unverzinsliche Vorschüsse für Ost-Galizien	. . . . .	1,504.000	1,504.000
	2	„ „ „ West-Galizien	. . . . .	1,121.000	1,121.000
	3	„ „ „ die Bucowina	. . . . .	421.000	421.000
	4	„ „ „ Siebenbürgen	. . . . .	1,596.000	1,596.000
	5	„ „ „ Istrien	. . . . .	57.000	57.000
	6	Verzinsliche Vorschüsse für Ost-Galizien	. . . . .	54.000	54.000
	7	„ „ „ West-Galizien	. . . . .	41.000	41.000
		Summe (Capitel 17, Titel 1—7) .	. . . . .	4,794.000	4,794.000
		Zusammen (Capitel 15—17) .	205.000	9,033.000	9,238.000
18		Allgemeine Cassenverwaltung:			
	1	Credits- und Geldmanipulations-Auslagen, dann Münz- und Wechsel-Verlust	578.000	8,000.000	8,578.000
	2	Buchzinsen an Wechselhäuser	40.000	. . . . .	40.000
	3	Escompte für vor der Verfallszeit eincassirte Wechsel .	100.000	. . . . .	100.000
	4	Verschiedene Ausgaben	246.000	. . . . .	246.000
	5	Rückzuzahlende fremde Gelder	. . . . .	36.000	36.000
	6	Ersätze an Parteien	50.000	. . . . .	50.000
		Summe (Capitel 18, Titel 1—6) .	1,014.000	8,036.000	9,050.000
19		Allgemeiner Pensions-Etat der Civil-Verwaltung	12,000.000	. . . . .	12,000.000
20		Zinsen der Staatsschuld:			
	1	Zinsen der älteren Staatsschuld	253.000	. . . . .	253.000
	2	„ für die neuere Schuld	114,054.000	. . . . .	114,054.000
	3	„ „ „ schwebende Schuld	5,761.000	. . . . .	5,761.000
	4	Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtions-Gefälle	612.000	. . . . .	612.000
	5	Verschiedene andere Entschädigungsrenten	45.000	. . . . .	45.000
	6	Zahlungen an fremde Regierungen	87.000	. . . . .	87.000
		Summe (Capitel 20, Titel 1—6) .	120,812.000	. . . . .	120,812.000

Digitized by Google

Capitel	Titel	Staats-Ausgaben	Ausgaben		
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
21		Schulden-Tilgung:			
	1	Rückzahlung von Lotto-Anlehens-Capitalien und Gewinnsten	. . . . .	7,114.000	7,114.000
	2	Einlösung von Obligationen verschiedener Anlehen	. . . . .	3,852.000	3,852.000
	3	Capitals-Rückzahlung des Steuer-Anlehens 1864	. . . . .	5,000.000	5,000.000
	4	Einlösung von Privat-Eisenbahnen	. . . . .	117.000	117.000
	5	Rückzahlung der schwebenden Schuld	. . . . .	676.000	676.000
	6	Rückzahlung von Laudemial-Entschädigungs-Capitalien an die Berechtigten	. . . . .	478.000	478.000
	7	Rückzahlung von Passiv-Capitalien an einige Grundentlastungsfonde	. . . . .	1,521.000	1,521.000
		Summe (Capitel 21, Titel 1—7)	. . . . .	18,758.000	18,758.000
		B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staats-Einnahmen.			
22		Directe Steuern.			
	1	Belohnungen an politische Beamte und Gemeinden aus Anlaß der Steuereinhebung	17.000	. . . . .	17.000
	2	Entschädigungsrenten an einige früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	22.000	. . . . .	22.000
	3	Steuer-Executionskosten	. . . . .	377.000	377.000
		Summe (Capitel 22, Titel 1—3)	39.000	377.000	416.000
		Indirecte Abgaben.			
23		Verzehrungssteuer	4,186.000	1.000	4,187.000
24		Zoll	1,327.000	103.000	1,430.000
25		Salz:			
	1	Administrations-Auslagen	405.000	. . . . .	405.000
	2	Erzeugungs- und Anschaffungskosten	3,528.000	108.000	3,636.000
	3	Verschleiß-Auslagen	1,272.000	25.000	1,297.000
26		Tabak:			
	1	Administrations-Auslagen	520.000	. . . . .	520.000
	2	Erzeugungs- und Anschaffungskosten	21,727.000	102.000	21,829.000
	3	Verschleiß-Auslagen	2,059.000	. . . . .	2,059.000
27		Stämpel	297.000	. . . . .	297.000
28		Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	76.000	1.000	77.000
29		Lotto	11,295.000	. . . . .	11,295.000
30		Mäuthe	24.000	. . . . .	24.000
31		Punzirung	43.000	6.000	49.000
		Summe (Capitel 23—31)	46,759.000	346.000	47,105.000

Digitized by Google

Capitel	Titel	Staats-Ausgaben	Ausgaben		
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		Staatseigenthum.			
32		Staatsgüter:			
	1	Staats-Domänen	2,024.000	196.000	2,220.000
	2	Dicasterial-Gebäude	113.000	1.000	114.000
	3	Aerarial-Eisenbahnen	8.000	70.000	78.000
		Summe (Capitel 32, Titel 1—3) .	2,145.000	267.000	2,412.000
33	1	Staatsforste	6,275.000	375.000	6,650.000
34		Aus dem Titel der Confiscation in der Verwaltung des Staates befindliches Vermögen:			
	1	Domänen und Forste	155.000	. . . . .	155.000
	2	Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	6.000	. . . . .	6.000
		Summe (Capitel 34, Titel 1 und 2) .	161.000	. . . . .	161.000
35		Aerarial-Fabriken:			
	1	Hof- und Staatsdruckerei in Wien	403.000	. . . . .	403.000
	2	Staatsdruckerei in Lemberg	66.000	. . . . .	66.000
	3	„ „ Temesvár	. . . . .	1.000	1.000
	4	Papierfabrik in Schlöglmühl	532.000	. . . . .	532.000
	5	Porzellanfabrik in Wien	10.000	. . . . .	10.000
		Summe (Capitel 35, Titel 1—5) .	1,011.000	1.000	1,012.000
36		Bergwesen:			
	1	Leitende Montan-Behörden	444.000	32.000	476.000
	2	Eisenwerke	7,399.000	105.000	7,504.000
	3	Steinkohlenwerke	380.000	14.000	394.000
	4	Andere Montanwerke	13,233.000	136.000	13,369.000
		Summe (Capitel 36, Titel 1—4) .	21 456.000	287.000	21,743.000
37	1	Münzwesen	12,960.000	4.000	12,964.000
		Im Ganzen (Capitel 14—37) .	240,418.000	37,621.000	278.039.000

Digitized by Google

Capitel	Titel	Staats-Ausgaben	Ausgaben		
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
38		**XII. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft.**			
		A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
	1	Central-Leitung	254.000	539.000	793.000
	2	Forst-Lehranstalt zu Mariabrunn	32.000	15.000	47.000
	3	Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg	44.000	18.000	62.000
	4	Landescultur	158.000	200.000	358.000
	5	Berghauptmannschaften	174.000	.....	174.000
	6	Hafen- und See-Sanitätsdienst (mit Einschluß des Rechnungs-Departements der Central-Seebehörde)	528.000	1,545.000	2,073.000
		Summe (Capitel 38, Titel 1—6)	1,190.000	2,317.000	3,507.000
		B. Betriebs-Auslagen.			
	7	Post-Gefäll (mit Einschluß des Fach-Rechnungs-Departements)	9,821.000	.....	9,821.000
	8	Telegraphen-Anstalt (mit Einschluß des Fach-Rechnungs-Departements)	2,188.000	262.000	2,450.000
		Summe (Capitel 38, Titel 7 und 8)	12,009.000	262.000	12,271.000
		Zusammen (Capitel 38, Titel 1—8)	13,199.000	2,579.000	15,778.000
39		**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1	Central-Leitung	154.000	.....	154.000
	2	Oberster Gerichtshof	300.000	13.000	313.000
	3	Justizverwaltung in den Kronländern (mit Einschluß der Rechnungs-Departements)	5,746.000	.....	5,746.000
	4	Strafanstalten	1,417.000	74.000	1,491.000
	5	Neubauten	.....	13.000	13.000
	6	Zur Bethellung eines jeden (Landes-Kreis-, Bezirks-) Gerichts- und Prätur-Adjuncten, der nicht bereits 840 fl. Gehalt, oder eine Personal-Zulage bezieht, mit einer Functions-Zulage von je 100 fl. österr. Währung	.....	45.000	45.000
		Summe (Capitel 39, Titel 1—6)	7,617.000	145.000	7,762.000
40		**XIV. Controls-Behörden.**			
	1	Oberster Rechnungshof	260.000	.....	260.000
	2	Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	48.000	5.000	53.000
	3	Militär-Central- und Marinebuchhaltung	922.000	28.000	950.000
	4	Cameral-Haupt- und Montanbuchhaltung	168.000	.....	168.000
	5	Ungarische, kroatische und siebenbürgische Staatsbuchhaltung	192.000	.....	192.000
		Summe (Capitel 40, Titel 1—5)	1,590.000	33.000	1,623.000
		XV. Ministerium des Krieges.			
41		A. Land-Armee.			
	1	Erforderniß für die Land-Armee	63,726.000	3,649.000	67,375.000
	2	Erforderniß für die Militärgränze	4,120.000	.....	4,120.000
		Summe	67,846.000	3,649.000	71,495.000
	3	Erforderniß für die Freiwilligen und Stellvertreter der Land-Armee	.....	1,963.000	1,963.000
		Zusammen	67,846.000	5,612.000	73,458.000
42	1	B. Kriegs-Marine	6,970.000	730.000	7,700.000

Digitized by Google

Capitel	Staats-Ausgaben	Ausgaben		
		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
		Gulden in österreichischer Währung		
	Recapitulation.			
1	I. Allerhöchster Hofstaat	4,435.000	630.000	5,065.000
2	II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät des Kaisers	62.000	. . . . .	62.000
3	III. Reichsrath	200.000	. . . . .	200.000
4	IV. Staatsrath	148.000	. . . . .	148.000
5	V. Ministerrath	17.000	. . . . .	17.000
6	VI. Ministerium des Aeußern	2,000.000	100.000	2,100.000
7—10	VII. Staats-Ministerium A. Politische Verwaltung	17,405.000	1,426.000	18,831.000
	B. Cultus und Unterricht	3,796.000	567.000	4,363.000
	C. Unterrichtsrath	30.000	. . . . .	30.000
	D. Ministerium der Polizei	1,870.000	314.000	2,184.000
11	VIII. Ungarische Hofkanzlei	10,950.000	986.000	11,936.000
12	IX. Siebenbürgische Hofkanzlei	2,837.000	163.000	3,000.000
13	X. Croatisch-slavonische Hofkanzlei	1,460.000	140.000	1,600.000
14—37	XI. Ministerium der Finanzen	240,418.000	37,621.000	278,039.000
38	XII. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft	13,199.000	2,579.000	15,778.000
39	XIII. Ministerium der Justiz	7,617.000	145.000	7,762.000
40	XIV. Controls-Behörden	1,590.000	33.000	1,623.000
41, 42	XV. Ministerium des Krieges A. Land-Armee	67,846.000	5,612.000	73,458.000
	B. Kriegs-Marine	6,970.000	730.000	7,700.000
	Gesammtsumme des Erfordernisses	382,850.000	51,046.000	433,896.000

Digitized by Google

Staats-Voranschlag
für das Verwaltungs-Jahr 1867.
Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Staats-Einnahmen	Einnahmen		
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
1		I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2		II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät des Kaisers .	. . . . .	6.000	6.000
3		III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4		IV. Staatsrath	. . . . .	15.000	15.000
5		V. Ministerrath	. . . . .	1.000	1.000
		VI. Ministerium des Aeußern.			
6	1	Consular-Einkünfte	200 000	. . . . .	200.000
	2	Rückersätze von den aus Anlaß der Kriegsereignisse im Jahre 1866 ertheilten Gehalts- und Löhnungs-Vorschüssen *) .	. . . . .	29.000	29.000
			200.000	29.000	229.000
		VII. Staats-Ministerium.			
7		A. Politische Verwaltung.			
	1	Central-Leitung	12 000	52.000	64.000
	2	Preßleitung, Direction der Wiener Zeitung u. Reichsgesetzblatt	6.000	3.000	9.000
	3	General-Inspection der Gendarmerie	. . . . .	1.000	1.000
	4	Akademie der Wissenschaften	. . . . .	1.000	1.000
	5	Geologische Reichsanstalt	. . . . .	2.000	2.000
	6	Politische Verwaltung (mit Einschluß der Rechnungs-Departements der politischen Landesbehörden)	42.000	217.000	259.000
	7	Baubehörden	. . . . .	4.000	4.000
	8	Straßenbau	20.000	. . . . .	20.000
	9	Wasserbau	12.000	. . . . .	12.000
	10	Ertrag der officiellen Zeitungen	333.000	. . . . .	333.000
		Summe (Capitel 7, Titel 1—10) .	425.000	280.000	705.000
8		B. Cultus und Unterricht.			
	1	Ueberschüsse einzelner Religionsfonde	49.000	. . . . .	49.000
	2	„ „ Schulfonde	33.000	. . . . .	33.000
	3	Rückersätze von den aus Anlaß der Kriegsereignisse im Jahre 1866 ertheilten Gehalts- und Löhnungs-Vorschüssen . .	. . . . .	9.000	9.000
		Summe (Capitel 8, Titel 1—3) .	82.000	9.000	91.000
9		C. Unterrichtsrath	. . . . .	2.000	2.000
10		D. Ministerium der Polizei.			
	1	Central-Leitung	1.000	11.000	12.000
	2	Oeffentliche Sicherheit	245.000	61.000	306.000
	3	Militär-Polizeiwache	135.000	19.000	154.000
		Summe (Capitel 10, Titel 1—3) .	381.000	91.000	472 000
11		VIII. Ungarische Hofkanzlei.			
	1	Politische Verwaltungsbehörden	1.000	. . . . .	1.000
	2	Straf-Anstalten	30.000	. . . . .	30.000
	3	Straßenbau	3.000	. . . . .	3.000
	4	Wasserbau	1.000	. . . . .	1.000
	5	Ueberschüsse aus dem Religionsfonde	8.000	. . . . .	8.000
	6	„ „ „ Pester Universitätsfonde	5.000	. . . . .	5.000
	7	Beiträge für die Unterrealschule in Kremnitz	4.000	. . . . .	4.000
	8	„ vom Grundentlastungsfonde	217.000	. . . . .	217.000
	9	Rückersätze von den aus Anlaß der Kriegsereignisse im Jahre 1866 ertheilten Gehalts- und Löhnungs-Vorschüssen . .	. . . . .	7.000	7.000
		Summe (Capitel 11, Titel 1—9) .	269.000	7.000	276.000

*) Bei jenen Etatt, wo die ähnlichen Rückersätze nicht unter einem besonderen Titel erscheinen, sind dieselben in die außerordentlichen Einnahmen einbezogen.

Digitized by Google

Capitel	Titel	Staats-Einnahmen	Einnahmen: Ordentliche	Einnahmen: Außerordentliche	Einnahmen: Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
12		**IX. Siebenbürgische Hofkanzlei.**			
	1	Central-Leitung	. . . . .	9.000	9.000
	2	Politische Verwaltungsbehörden	. . . . .	2.000	2.000
	3	Straf-Anstalten	10.000	. . . . .	10.000
	4	Straßenbau	3.000	. . . . .	3.000
	5	Stiftungen und Beiträge zu Studien-Anstalten	3.000	. . . . .	3.000
	6	„ „ „ „ Cultuszwecken	. . . . .	1.000	1.000
	7	Justiz-Verwaltung	69.000	8.000	77.000
		Summe (Capitel 12, Titel 1—7)	85.000	20.000	105.000
13		**X. Croatisch-slavonische Hofkanzlei.**			
	1	Beiträge vom Grundentlastungsfonde	45.000	. . . . .	45.000
	2	Rückersätze von den aus Anlaß der Kriegsereignisse im Jahre 1866 ertheilten Gehalts- und Löhnungs-Vorschüssen	. . . . .	6.000	6.000
		Summe (Capitel 13, Titel 1 und 2)	45.000	6.000	51.000
		XI. Ministerium der Finanzen.			
14		Finanz-Verwaltung.			
	1	Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs-Departements u. Fach-Rechnungs-Departements des Finanz-Ministeriums)	1.000	89.000	90.000
	2	Finanz-Landes- und Finanz-Directionen, Steuer-Administrationen, dann Finanz-Bezirks-Directionen (mit Einschluß der Rechnungs-Departements der Finanz-Landesbehörden)	9.000	136.000	145.000
	3	Staatshaupt- und Landeshauptcassen	. . . . .	38.000	38.000
	4	Finanz-Bezirks- und Sammlungscassen	. . . . .	8.000	8.000
	5	Finanzwache	63.000	18.000	81.000
	6	Steuerämter	. . . . .	81.000	81.000
	7	Finanz-Procuraturen	30.000	12.000	42.000
	8	Stabiler Kataster	3.000	6.000	9.000
	9	Montan-Lehranstalten	1.000	. . . . .	1.000
	10	Staatsschulden-Direction	. . . . .	2.000	2.000
		Summe (Capitel 14, Titel 1—10)	107.000	390.000	497.000
15		Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1	Regiekosten-Beiträge aus Fonden	215.000	. . . . .	215.000
	2	Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates	. . . . .	4,104.000	4,104.000
	3	Zinsen von Activ-Forderungen des Staates	1,116.000	. . . . .	1,116.000
	4	Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde	. . . . .	431.000	431.000
	5	Einzahlungen an Dienstcautionen bei ärarischen Cassen	. . . . .	408.000	408.000
	6	Erträgnisse der Effecten des bestandenen allgemeinen Tilgungsfondes	44.000	. . . . .	44.000
	7	Interessen von den Grundentlastungsfonden	29.000	. . . . .	29.000
	8	Vorschuß-Rückersätze von den Grundentlastungsfonden	. . . . .	1,237.00	1,237.000
	9	Verschiedene Zuflüsse	21.000	. . . . .	21.000
		Summe (Capitel 15, Titel 1—9)	1,425.000	6,180.000	7,605.000

Digitized by Google

Capitel	Titel	Staats-Einnahmen	Einnahmen		
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
		Directe Steuern.			
16		Grundsteuer	51,873.000	3,213.000	55,086.000
17		Gebäudesteuer	18,109.000	2,259.000	20,368.000
18		Erwerbsteuer	4,958.000	826.000	5,784.000
19		Personal-Erwerbsteuer	4,519.000	. . . . .	4,519.000
20		Einkommensteuer	15,322.000	3,958.000	19,280.000
21		Erbsteuer	15.000	. . . . .	15.000
22		Rückständiger Königszins	. . . . .	17.000	17.000
23		Steuer-Executions-Gebühren	. . . . .	424.000	424.000
		Summe (Capitel 16—23)	94,796.000	10,697.000	105,493.000
		Indirecte Abgaben.			
24		Verzehrungssteuer:			
	1	Branntweinsteuer	12,330.000	. . . . .	12,330.000
	2	Wein- und Moststeuer	5,350.000	. . . . .	5,350.000
	3	Biersteuer	16,685.000	. . . . .	16,685.000
	4	Fleisch- und Schlachtviehsteuer	5,263.000	. . . . .	5,263.000
	5	Zuckersteuer	6,392.000	533.000	6,925.000
	6	Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	1,760.000	. . . . .	1,760.000
	7	Pachtungen	2,983.000	. . . . .	2,983.000
	8	Andere Einnahmen	110.000	. . . . .	110.000
	9	Rückersätze von Gehalts- und Löhnungsvorschüssen	. . . . .	9.000	9.000
25		Zoll	11,140.000	26.000	11,166.000
26		Salz:			
	1	Einnahmen der Erzeugungsämter	295.000	. . . . .	295.000
	2	„ „ Verschleißämter	34,766.000	. . . . .	34,766.000
27		Tabak:			
	1	Einnahmen der Erzeugungsämter	20.000	24.000	44.000
	2	„ vom Verkaufe an das Ausland	600.000	. . . . .	600.000
	3	„ „ Verschleiße im Inlande	50,364.000	3.000	50,367.000
28		Stämpel	14,895.000	1.000	14,896.000
29		Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	23,314.000	5.000	23,319.000
30		Lotto	17,980.000	7.000	17,987.000
31		Mäuthe	3,153.000	. . . . .	3,153.000
32		Punzirung	305.000	1.000	306.000
		Summe (Capitel 24—32)	207,705.000	609.000	208,314.000
		Einnahmen vom Staatseigenthume.			
33		Staatsgüter:			
	1	Staats-Domänen	4,528.000	. . . . .	4,528.000
	2	Dicasterial-Gebäude	148.000	4.000	152.000
	3	Aerarial-Eisenbahnen	158.000	1.000	159.000
		Summe (Capitel 33, Titel 1—3)	4,834.000	5.000	4,839.000
34		Staatsforste	8,590.000	10.000	8,600.000

Digitized by Google

Capitel	Titel	Staats-Einnahmen	Einnahmen		
			Ordentliche	Außerordentliche	Summe
			Gulden in österreichischer Währung		
35		Aus dem Titel der Confiscation in der Verwaltung des Staates befindliches Vermögen:			
	1	Domänen und Forste	270.000	. . . . .	270.000
	2	Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	149.000	. . . . .	149.000
		Summe (Capitel 35, Titel 1 und 2) .	419.000	. . . . .	419.000
36		Aerarial-Fabriken:			
	1	Hof- und Staatsdruckerei in Wien	449.000	9.000	458.000
	2	Staatsdruckerei in Lemberg	67.000	. . . . .	67.000
	3	„ „ Temesvár	26.000	. . . . .	26.000
	4	Papierfabrik in Schlöglmühl	611.000	1.000	612.000
	5	Porzellanfabrik in Wien	84.000	1.000	85.000
		Summe (Capitel 36, Titel 1—5) .	1,237.000	11.000	1,248.000
37		Bergwesen	23,045.000	7.000	23,052.000
38		Münzwesen	12,953.000	11.000	12,964.000
39		Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	. . . . .	10,000.000	10,000.000
		Zusammen (Capitel 14—39) .	355,111.000	27,920.000	383,031.000
40		**XII. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft.**			
	1	Central-Leitung	. . . . .	28.000	28.000
	2	Forst-Lehranstalt zu Mariabrunn	20.000	1.000	21.000
	3	Landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg . .	20.000	. . . . .	20.000
	4	Forstprüfungs-Taxen	3.000	1.000	4.000
	5	Berghauptmannschaften	3.000	4.000	7.000
	6	Massen- und Freischurf-Gebühren des Bergwesens	141.000	. . . . .	141.000
	7	Hafen- und See-Sanitäts-Dienst	262.000	1.000	263.000
	8	Post-Gefäll	11,210.000	106.000	11,316.000
	9	Telegraphen-Anstalt	2,110 000	52.000	2,162.000
		Summe (Capitel 40, Titel 1—9) .	13,769.000	193.000	13,962.000
41		**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1	Straf-Anstalten	66.000	. . . . .	66.000
	2	Rückersätze von den aus Anlaß der Kriegsereignisse im Jahre 1866 erfolgten Gehalts- und Löhnungs-Vorschüssen . . .	. . . . .	223.000	223.000
		Summe (Capitel 41, Titel 1 und 2) .	66.000	223.000	289.000
42		**XIV. Controls-Behörden.**			
	1	Einnahmen vom Verkaufe statistischer Werke	1.000	. . . . .	1.000
	2	Rückersätze von den aus Anlaß der Kriegsereignisse im Jahre 1866 erfolgten Gehalts- und Löhnungs-Vorschüssen . . .	. . . . .	140.000	140.000
		Summe (Capitel 42, Titel 1 und 2) .	1.000	140.000	141.000
43		**XV. Ministerium des Krieges.**			
		A. Land-Armee.			
	1	Eigene Einnahmen der Militärverwaltung	7,846.000	. . . . .	7,846.000
44		B. Kriegsmarine.			
	1	Eigene Einnahmen der Kriegsmarine-Verwaltung	75.000	. . . . .	75.000

Digitized by Google

Capitel	Staats-Einnahmen	Einnahmen		
		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
		Gulden in österreichischer Währung		
	Recapitulation.			
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2	II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät des Kaisers . . .	. . . . .	6.000	6.000
3	III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4	IV. Staatsrath	. . . . .	15.000	15.000
5	V. Ministerrath	. . . . .	1.000	1.000
6	VI. Ministerium des Aeußern	200.000	29.000	229.000
7—10	VII. Staats-Ministerium A. Politische Verwaltung	425.000	280.000	705.000
	B. Cultus und Unterricht .	82.000	9.000	91.000
	C. Unterrichtsrath	. . . . .	2.000	2.000
	D. Ministerium der Polizei .	381.000	91.000	472.000
11	VIII. Ungarische Hofkanzlei	269.000	7.000	276.000
12	IX. Siebenbürgische Hofkanzlei	85.000	20.000	105.000
13	X. Croatisch-slavonische Hofkanzlei	45.000	6.000	51.000
14—39	XI. Ministerium der Finanzen	355,111.000	27,920.000	383,031.000
40	XII. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft . . .	13,769.000	193.000	13,962.000
41	XIII. Ministerium der Justiz	66.000	223.000	289.000
42	XIV. Controls-Behörden	1.000	140.000	141.000
43, 44	XV. Ministerium des Krieges A. Land-Armee	7,846.000	. . . . .	7,846.000
	B. Kriegsmarine . . .	75.000	. . . . .	75.000
	Gesammtsumme der Bedeckung .	378,355.000	28,942.000	407,297.000

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 126 940 373

J311
N15
1866

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305

Digitized by Google

Digitized by Google